This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

C Wallenstein

יהוה

Niedner. 4226.

Wallenstein's Prozeß

vor den Schranken des Weltgerichts

und

des K. K. Fiscus zu Prag.

Mit

einem Urkundenbuche bisher noch ungedruckter Urkunden.

Von

Dr. Friedrich Förster,

K. Preuß. Hofrathe, Ritter ꝛc.

Mit dem in Stahl gestochenen Bildnisse und der genau facsimilirten Unterschrift Wallenstein's.

Leipzig,

Druck und Verlag von B. G. Teubner.

1844.

Vorwort.

Durch den mir i. J. 1828 auf Befehl des in Gott ruhenden Kaisers Franz I. verstatteten Zutritt zu dem Archiv des Geh. Hof-Kriegsrathes in Wien war ich in den Stand gesetzt worden in dem 2. und 3. Bande der von mir herausgegebenen „Briefe Wallensteins" den Beweis zu führen, daß alle bis dahin über den angeblichen Hochverrath des Herzogs von Friedland erschienenen officiellen Berichte und Druckschriften nichts anderes als Irrthum, Unwahrheit und geflissentliche Verfälschung enthalten. Dagegen ist von keiner Seite ein Widerspruch erhoben worden, nicht einmal von dem Grafen Mailáth, welcher in dem dritten Bande seiner, 1842 erschienenen, Geschichte des östreichischen Kaiserstaates (S. 387) so gütig ist zu bemerken: „es sei einem beredten Vertheidiger Wallensteins leicht gefallen die Vertheidigungsschrift des Kaiserlichen Hofes (jenes alte Chaos perduellionis) zu widerlegen und so scheinbar Wallensteins Unschuld herzustellen." Während aber Graf Mailáth hiermit anerkennt, daß früherhin officielle Verfälschungen der Geschichte stattgefunden haben, übernimmt er es dennoch den Stab über den Herzog von Friedland zu brechen und den

Kaiser Ferdinand II. von jeder Betheiligung bei diesem schlimmen Handel frei zu sprechen. *)

Graf Mailáth ist der erste Geschichtschreiber, welchem nach mir die kaiserlichen Archive zur Benutzung für jene tragische Begebenheit geöffnet worden sind und von ihm durften wir über so manches, was noch verborgen war, Aufklärung erwarten. Daß nun aber der geehrte Historiograph uns anstatt des gehofften Lichtes neue Verwirrung bringt und uns in die Nacht des alten Chaos perduellionis zurückzuwerfen droht, veranlaßte mich zunächst zur Ergänzung der von mir früher herausgegebenen Briefe und Biographie des Herzogs von Friedland, die gegenwärtige Schrift abzufassen und der Oeffentlichkeit zu übergeben; der Prozeß Wallensteins vor den Schranken des Weltgerichtes mußte noch einmal aufgenommen werden.

Unterdessen bot sich Veranlassung dar, der ersten Abtheilung, in welcher der welthistorische Prozeß verhandelt wird, eine zweite Abtheilung hinzuzufügen, in welcher der im Zuge begriffene Prozeß in Sachen der Grafen Waldstein contra fiscum mitgetheilt wird.

Bereits in der i. J. 1834 erschienenen Biographie Wallensteins hatte ich (S. 337) ein Verzeichniß der auf dem Schlosse Skall vorhandenen, später in Dux aufbewahrten, Urkunden mitgetheilt und insbesondere auf einen Majestätsbrief aufmerksam gemacht, welcher das Privilegium enthielt,

*) In dem Schluß-Capitel der ersten Abtheilung gegenwärtigen Werkes findet man die Widerlegung der, von dem Grafen Mailáth erhobenen Anklagen.

„daß wenn ein künftiger Succeſſor des Herzogthums **criminis laesae Majestatis reus** würde, er nur am Leben geſtraft, das Herzogthum aber nicht eingezogen werden, ſondern dem nächſtfolgenden älteſten Herzoge verbleiben ſollte."

Das durch dieſe Urkunde verbriefte kaiſerliche Wort und die hierdurch, ſo wie durch einige andere, nicht minder wichtige, Urkunden begründeten Gerechtſame und Anſprüche an das, von dem Herzoge Albrecht von Friedland geſtiftete, Majorat hat gegenwärtig Graf Chriſtian von Waldſtein-Wartenberg, Herr der Herrſchaften Münchengraz, Weiß- und Hühnerwaſſer, Hirſchberg, Neupperſtein und Stialau, Nebilau, Koſczenitz, Sr. k. k. Majeſtät Kämmerer und Oberſt-Erb-Vorſchneider im Königreich Böhmen, des k. k. Leopoldsordens Commandeur und Ritter des Malthe-ſer-Ordens geltend gemacht.

Bei dem großen Intereſſe, welches nicht allein Böhmen und Oeſtreich, ſondern ganz Deutſchland und ſelbſt das Ausland dieſer Angelegenheit geſchenkt haben, erſchien es angemeſſen den, in öffentlichen Blättern verbreiteten, unrichtigen und unvollſtändigen Mittheilungen durch eine actenmäßige Darſtellung der Sachlage zu begegnen.

Zur Zeit gehört dieſer Prozeß noch zu „den ſchwebenden", obſchon er auf ſicherm Grunde ruht; denn wohin man auch die Klage verweiſen, welcher Spruch auch von dieſem, oder jenem Gerichtshofe gefällt werden möge, das Haus Waldſtein darf ſeinen Prozeß für gewonnen halten. Es wird eine Zeit kommen und ſie iſt ſchon nah, wo in den, nach Gottes Ordnung und dem vernünftigen Willen

der Fürſten und Völker verfaſſungsmäßig regierten, Staaten eine Rechtsverweigerung zu den Unmöglichkeiten gehören wird.

Berlin d. 25 Febr. 1844,
am zweihundert und zehnten Jahrestage der Ermordung des Herzogs von Friedland, welcher in dem k. k. Hof- und Staats-Kalender unter den „Hoftrauertagen" aufgeführt wird.*)

F. F.

*) Joh. Joſ. Littrow's, Directors der Sternwarte in Wien, Kalender vom Jahre 1832, p. 58.

Inhalt-Verzeichniß.

Erste Abtheilung.

Wallenstein's Prozeß vor den Schranken des Weltgerichts.

1. Seite

Kindheit. — Jugend. — Schuljahre. — Reisen. — Die ersten Kriegszüge. — Vermählung. — Wittwerstand. — Reiche Erbschaft. — Zweite Ehe. — Zärtliche Gattin. — Betlen Gabor. — Schlacht am weißen Berge. 1

2.

Güterankauf. — Der Kaiser als Schuldner. — W. stellt ein Heer in das Feld. — Feldzug in Niedersachsen. — Gefecht an der Dessauer Brücke. — Verhandlungen mit dem Kurf. von Brandenburg. — Des Grafen Mansfeld Rückzug durch Schlesien. 9

3.

W. zum Herzog erhoben. — Vertreibt die Dänen aus Schlesien. — Kauft von dem Kaiser das Herzogth. Sagan. — General des baltischen und oceanischen Meeres. — Die Herzöge von Meckelnburg in die Acht erklärt. — W. kauft Meckelnburg von dem Kaiser. — Die Herzöge von Braunschweig. 20

4.

Wallenstein und Arnimb vor Stralsund. — Ziehen ab mit Spott. — Friede zu Lübeck. — Belagerung Magdeburgs. — Reichstag zu Regensburg. — Der Herzog vom Oberbefehl entlassen. 35

5.

Der Herzog als Landesfürst. — Offnes Patent an die Unterthanen. — Rechtspflege. — Verwaltung. — Landstände. — Kirchen. — Klöster. — Schulen. 52

6. Seite

Das Städtchen Gitschin als Residenz. — Baugelder. — Bestellungen für das Heer. — Rechnungswesen. — Münze. — Geldnoth in Wien. — Juden. — Duldung. — Landwirthschaft. 62

7.

Gustav Adolph landet an der pommerschen Küste. — Tilly in Magdeburg. — Wird bei Breitenfeld geschlagen. — Wallenstein übernimmt auf Bitten des Kaisers den Oberbefehl. — Tilly stirbt. — Gustav Adolph in Baiern. — Der Kaiser verpfändet dem Herzoge von Friedland Glogau. 75

8.

W. vertreibt die Sachsen aus Prag. — Gustav Adolph in München. — Kurf. Maximilian ruft W. zu Hülfe. — W. und Gustav Adolph bei Nürnberg. — Schlacht bei Lützen. — Rückzug des kaiserl. Heeres nach Böhmen. 90

9.

W. schließt einen Waffenstillstand mit Arnimb auf 14 Tage. — Der König von Dänemark als Friedensvermittler. — Verlängerung des Waffenstillstandes. — W.'s Unterhandlungen mit Schweden und Frankreich. — Aufkündigung des Waffenstillstandes. — W. überfällt die Schweden bei Steinau; — marschirt auf Dresden los. — Max v. Baiern ruft ihn zu Hülfe. — W. in Furth. 98

10.

W.'s Unzufriedenheit mit dem kaiserlichen Hofe; will das Commando niederlegen. — Der Kaiser nimmt seine Partei. — Neue Kränkung durch die Questenbergische Instruction. — Gutachten der Obristen darüber. — Der Kaiser beschließt die Entlassung W.'s. — Max von Baiern W.'s geschworner Feind. — Verbündniß der Obersten mit W. d. 12. Jan. 34. — Patent des Kaisers vom 24. Jan. — Die Ermordung des Herzogs wird beschlossen. 103

11.

Franz Albrecht von Sachsen-Lauenburg überbringt Wallenstein die Friedensanträge des Kurf. von Sachsen. — Wallenstein läßt Piccolomini davon benachrichtigen. — W. erfährt, daß man in Wien das Verbündniß vom 12. Januar für eine Verschwörung hält; — er protestirt dagegen nebst neunundzwanzig Obersten. — Fertiget zwei Obersten an den Kaiser ab mit der Erklärung das Commando niederzulegen,

Seite

um sich zur Verantwortung zu stellen. — Piccolomini hält diese Oberste zurück. — Der Kaiser erläßt ein zweites Patent vom 18. Febr.; — Zweifel über dessen Echtheit. — Die Confiscations-Befehle vom 20. Febr. 129

12.

Der Herzog erfährt, daß er für vogelfrei erklärt worden sei; — liegt krank darnieder; — läßt dem Herzoge Bernhard von Weimar den Antrag machen, sich mit ihm zu vereinigen; Bernhards und Oxenstierna's Mißtrauen in W.'s Gesinnung. — Anstalten der kaiserlichen Generale. — Der Marchese di Grana genannt Oberst Caretto. — Der Oberstl. Teuffel erbietet sich W. zu ermorden. — Der Kaiser vernimmt dies gern. — W. verläßt Pilsen d. 22. Febr. Die Obersten Diodati und Tavigny besetzen es ohne Widerstand zu finden. . 140

13.

Wallenstein auf dem Wege von Pilsen nach Eger. — Buttler schickt den Pater Taaffe an Piccolomini; — dieser ertheilt ihm Befehl den Herzog zu tödten. — Ankunft W.'s in Eger. — Buttler, Gordon und Leslie beschließen die Ermordung. — Ausführung am 25. Februar. — Buttlers Berichterstattung. — Kaiserliche Freigebigkeit. — Dreitausend Seelenmessen. 152

14.

Die Mitschuldigen. 168

Schluß-Capitel.

Die Verfälscher der Geschichte Wallenstein's. Die neuen Ankläger: Menzel; Barthold; Graf Mailáth. Die Weltgeschichte ist das Weltgericht. 176

Zweite Abtheilung.

Der Waldsteinsche Prozeß vor den Schranken des k. k. Fiscus zu Prag.

1.

Gesuch an Se. k. k. Apostolische Majestät Ferdinand den I. Kaiser von Oesterreich von Christian Grafen Waldstein-Wartenberg als Erben des Herzogs Albrecht von Friedland um Anerkennung der fürstlichen und herzoglichen ihm und seinem Stamme mittelst Majestätsbriefen vom 7. September 1623 und 4. Jänner 1624 ertheilten Würde, so wie die

Seite

Entschädigung der vom Herzog von Friedland hinterlassenen herzoglich Friedländischen Fideikommisse. 10

2.

Klage des Christian Grafen von Waldstein-Wartenberg gegen die k. k. Kammerprokuratur in Vertretung des a. h. k. k. Aerars auf Verschaffung der inbenannten, zu dem Herzogthume und Fideikommisse Friedland gehörig gewesenen Herrschaften und Güter zu seinem fideikommissarischen Besitze und Genusse, und beziehungsweise auf Ersatzleistung. 33

Erſte Abtheilung.

Wallenſtein's Prozeß vor den Schranken des Weltgerichts.

1.

Kindheit. — Jugend. — Schuljahre. — Reiſen. — Die erſten Kriegszüge. — Vermählung. — Wittwerſtand. — Reiche Erbſchaft. — Zweite Ehe. — Zärtliche Gattin. — Betlen Gabor. — Schlacht am weißen Berge. —

Da wo die Elbe, nachdem ſie in jugendlichem Uebermuthe ſich von den Felſenſtufen des Rieſengebirges herabgeſtürzt hat, in die ebenen Wieſengründe bei Königinhof eintritt, liegen an beiden Ufern, von reichen Obſtpflanzungen umgeben, freundliche Dörfer. In zierlichen Körbchen bietet eine hübſche Bäuerin uns die gewürzreichen Birnen an; obſchon ſie uns in czechiſcher Sprache anredet, die wir als deutſche Nachbarn nicht verſtehen, verſtändigen wir uns doch bald über die billige Forderung und lagern uns unter dem ſchattigen Baume des nahen Hügels, von wo wir die ſchönſte Fernſicht nach dem Rieſengebirge und rückwärts nach dem Glatzer Gebirge haben. Als Freunde hiſtoriſcher Denkmäler und Alterthümer treten wir in den nah gelegenen Kirchhof ein und verſuchen es, die bemoosten Inſchriften verwitterter Leichenſteine zu leſen. Da finden wir auf einem den Namen „Waldstein“, bald auf einem zweiten, dritten und mehreren denſelben, uns oft genannten und wohlbekannten Namen. Die Inſchriften aber ſind in böhmiſcher Sprache, daher uns unverſtändlich; zum Glück für uns kommt ein Prager Spielmann des Weges gezogen, der uns gewünſchte Aufklärung geben kann. Er legt ſeine Geige nieder und verdeutſcht uns:

„Im Jahre des Herrn 1595 am Freitage und Feſte des Heil. Matthias verſchied der geſtrenge Herr, Herr Wilhelm der Aeltere von Waldſtein, Herr auf Hermanic, und hier ruht ſein Körper bis zur fröhlichen Auferſtehung.“

Nun wußten wir Beſcheid, wir befanden uns am Grabe des Vaters des großen Feldherrn Wallenſtein, in dem Dorfe Hermanic, im Königingrätzer Kreiſe gelegen, wo einſt die Wiege des Knaben geſtanden, deſſen Ruhm die Welt erfüllen ſollte. Auch die Mutter Wallenſteins, „die wohlgebohrne Frau, Frau Margarethe von Smiricz, welche 1593 am Tage der Heil. Magdalena verſchied" und noch drei ſeiner Geſchwiſter ruhen hier in Frieden.

Der Spielmann ſpielte uns einen böhmiſchen Tanz und zog dann fröhlich weiter.

Hier, an der Wiege unſeres Helden, wo er ſeinen bewegten Lebenslauf begann, ſei nun auch die Erzählung deſſelben von uns begonnen.

Albrecht Wenzel Euſebius von Waldſtein *) war der dritte Sohn Wilhelms von Waldſtein und Margaretha's, einer gebohrnen Freiin Smirricky von Smirric. Albrecht erblickte das Licht der Welt den 15. September 1583 auf dem väterlichen Gute Hermanic. Da er die Eltern frühzeitig verlor, nahm ihn in ſeinem zwölften Jahre ſein Oheim, Albrecht Slavata, Herr zu Chlum und Koſchumberg im Chrudimer Kreiſe, zu ſich. Auf dem Schloſſe Koſchumberg beſuchte er die Schule der Brüdergemeine, da ſein Vater und ſein Oheim ſich zum evangeliſchen Glauben bekannten. In ſeinem ſechszehnten Jahre finden wir unſern Albrecht in dem Convictorium der Jeſuiten in Ollmütz, wo ſich der Pater Pachta des talentvollen Knaben mit beſonderer Vorliebe annahm und ihm, nachdem er hier ſeine Studien vollendet hatte, Gelegenheit verſchaffte, einen jungen reichen Edelmann, Adam Leo Liceck von Rieſenburg, Herrn zu Pernſtein in Mähren, auf einer Reiſe durch Italien,

---

*) Auf dem Siegel einer Urkunde vom Jahr 1375 befindet ſich der Name Henricus de Valstein. Bevor unſer Albrecht in den Fürſtenſtand erhoben wurde, ſchreibt er ſeinen Namen ganz aus: Albrecht von Waldſtein. Seine Oheime und Vettern ſchreiben ſich gewöhnlich eben ſo; Bertold ſchreibt ſich „von Waldsteina" und Maximilian: „Wallenſtein." Die Böhmen ſagten: „Walsteina," da ihnen der Waldstein zu hart klang, ſo wie ſie anſtatt „Sternberg" Stemberg ſagen. Die gleichzeitigen Schriftſteller ſchreiben gewöhnlich „Wallenstein."

Frankreich, Holland, England und Deutschland zu begleiten.*) Nach seiner Rückkehr nahm Albrecht Kriegsdienste in dem Heere Kaiser Rudolphs in Ungarn unter dem General Georg Basta und ward während der Belagerung von Gran zum Hauptmann über eine Compagnie Fußvolk ernannt. Nach geschlossenem Frieden 1606 kehrte Wallenstein zu seinen Verwandten nach Böhmen zurück. Die Ruhe des Landlebens sagte ihm jedoch nicht zu. Der Bruderzwist zwischen Rudolph und Matthias gab ihm erwünschte Gelegenheit zu neuer Thätigkeit, welche er diesmal in dem Dienste des unternehmenden Erzherzogs Matthias suchte. Ueber das Wesen und den Charakter Wallensteins in dieser Zeit geben uns zwei, in französischer Sprache geschriebene, Briefe Aufschluß, durch welche sein Schwager, der Freiherr Carl von Zerotin, ihn dem Herrn Gian de Molart, einem Cavalier an dem Hoflager des Erzherzogs, empfiehlt. „Dieser junge Herr," schreibt Zerotin aus Rossitz in Mähren, den 12. Februar 1607, „voller guter und lobenswerther Eigenschaften, welcher schon mehr als einmal ausgezeichnete Proben seiner Tapferkeit gegeben hat, wie ihm alle bezeugen werden, die ihn kennen, wünscht, wenn ihm solche Ehre zu Theil werden könnte, in die Kammer Sr. Hoheit des Erzherzoges Matthias aufgenommen zu werden, eben so sehr, um seiner besonderen Neigung für den Dienst dieses Fürsten zu genügen, als auch um einen Herrn zu haben, dessen Ansehn und Macht ihm als Stützpunkt und Staffel zur Beförderung dienen könnte. — Uebrigens ist er, wie Sie wissen, von guter Herkunft und mit den ersten Familien Böhmens verwandt, von angenehmem Aeußeren, anstellig und für sein Alter sehr klug, und obschon ich weiß, daß Se. Hoheit wegen der Religion keine Schwierigkeit zu machen pflegen, so füge ich überflüssiger Weise hinzu, daß er in die Messe geht." — In einem zweiten Briefe aus Rossitz vom 10. April 1607 schreibt Zerotin: „Da der junge Herr von Waldstein nicht zu

*) Die Universität zu Altorf hat unser Albrecht nie besucht, daher wir leider die artige Geschichte von dem Pudel, den er zuerst in den Carcer springen ließ, streichen müssen. Eben so wenig hat ihn der angebliche Fall von dem Söller zu Insbruck bewogen, zur katholischen Kirche überzutreten; er that dies im Ollmützer Seminar.

denen gehört, welche von sich eingenommen sind, sich überall vordrängen und zuerst gesehen sein wollen, so habe ich, um ihm den Weg zu bahnen, diese Zeilen mitgeben wollen. Seine Naturanlagen sind gut und seine Weise sich zu halten und zu benehmen für sein Alter (er war ein und zwanzig Jahr alt) lobenswerth. Nur Eines fürchte ich, was ich auch schon in meinem ersten Briefe erwähnte, daß er nämlich das Waffenhandwerk so leidenschaftlich liebt, daß, wenn ihn Seine Hoheit an den Hof nimmt, er Ihnen nicht eher Ruhe lassen wird, bis er auf einige Zeit Urlaub nach Flandern erhalten hat, um bei dem Erzherzog Albrecht Dienste zu nehmen." —

Von dem Erfolge dieser Empfehlungen sind uns keine Nachrichten überliefert. Es scheint jedoch, daß Wallenstein zunächst weder auf dem Schlachtfelde noch an dem Hoflager, sondern in einem festen Hausstande sein Glück zu gründen suchte. Er vermählte sich — das Jahr wird nicht angegeben — mit der schon betagten Lucretia, Nikessin von Landeck, Frau von Wisetin, Luckow, Rymnitz und Milotitz. Im Jahr 1614 ward er Wittwer, und ein reiches Erbtheil fiel ihm zu, so daß er schon jetzt Besitzer sehr ansehnlicher Herrschaften und Güter in Mähren ward, zumal da er auch aus der Erbschaft seines Oheims vierzehn ansehnliche Güter erhielt. Das Andenken seiner ersten Gemahlin ehrte er noch später dadurch, daß er im Jahr 1623 ihren Leichnam aus dem Dorfe Stipa in Mähren nach Gitschin bringen und in der fürstlichen Gruft beisetzen ließ.

An dem Kriege, welchen die Brüder Rudolph und Matthias um die Krone Böhmens führten, nahm Wallenstein keinen Antheil, allein die alte Liebe zu den Waffen ließ ihm zu Hause keine Ruhe. Er warb eine kleine Schaar von zweihundert Dragonern (zwei Compagnien) und zog mit ihnen nach dem Friaul, wo der bigotte Herzog Ferdinand von Steiermark (später Erzherzog und Kaiser) Krieg gegen die Republik Venedig führte. Unter dem Oberbefehl des Generals Dampierre zeichnete sich Wallenstein bei der Entsetzung der Festung Gradiska vorzüglich aus.

Nach der Rückkehr aus diesem Feldzuge fand er sein Vaterland Böhmen im Jahr 1618 in vollem Aufruhr. Die Schließung und Niederreißung der evangelischen Kirchen gegen die ausdrücklich

beſchworenen Artikel des Majeſtätsbriefes hatten die evangeliſchen Stände veranlaßt, ſich gegen die Gewalt durch Gewalt zu ſchützen.

Obwohl ſich unter den Aufrührern viele Vettern und Verwandte Wallenſteins befanden, ſo war er dennoch ſehr weit davon entfernt, mit ihnen gemeinſchaftliche Sache zu machen. Er ſchrieb ſeinen Vettern, welche in dem Heere der Aufrührer dienten, „daß er ſie dafür mit Prügeln und Ruthen tractiren werde."

Ein neues Band knüpfte Wallenſtein durch eine zweite Vermählung an das Intereſſe des Kaiſerlichen Hofes. Bald nach ſeiner Rückkehr aus dem Friaul vermählte er ſich mit Iſabella Katharina, Tochter des Kaiſerlichen Geheimen-Raths und Kämmerers Grafen Harrach, „einer Dame von wahrhaft ſeltener Beſcheidenheit und Reinheit des Herzens," wie des gleichzeitigen Grafen Priorato's eigene Worte lauten. Mit innigſter Zuneigung war die Fürſtin ihrem Gemahl zugethan, und welche Beſorgniß ſie für ihn während ſeines Entferntſeins vom Hauſe hatte, erfahren wir aus einigen Briefen von ihr, welche zugleich als ein erfreuliches Zeugniß gelten können, daß in jenen wild aufgeregten Zeiten des Aufruhrs und Krieges die Frauen, wie immer, die Bewahrerinnen der Sitte und zartfühlender Empfindung blieben. Es thut unſerm Herzen wohl, mitten unter dem Waffenlärm des dreißigjährigen Krieges ſo milde Worte einer traulichen Unterhaltung zu vernehmen, wie ſie zwiſchen dem gefürchteten Friedland und ſeiner Gemahlin ſtattgefunden hat.

„Mein herzallerliebſter Gemahl," ſchreibt die Fürſtin aus Prag vom 20ſten Aug. 1624 an ihren Gemahl, der ſich damals in Wien befand: „Geſtern hab ich mit höchſten Freuden ein liebes Brieflein von Ihm empfangen, welches mich gewiß mehr vergnügt hat, als Alles, was mir hier Angenehmes geſchehen könnt, außer Ihn ſelbſt zu ſehen, deſſen Er mir aber ſchlechte Hoffnung giebt. Unſer Herr weiß doch, wie mir in der Welt nichts härter ankommt, als Ihn ſo lange nicht zu ſehn; weil es aber ſein Wille noch nicht iſt, muß ich mit Geduld und Unluſt erwarten, bis er Mittel ſchaffen wird, daß es geſchieht. Es iſt mir wohl von Herzen leid, daß Er an Seinen Fuß wieder übel auf iſt; ich hoffe aber zu Gott, es werde bald wieder beſſer werden. Es iſt für Ihn hier wohl gar keine Zeit krank zu ſein. Wollte Gott, ich wäre nur auf etliche Stunden bei Ihm und könnte

bei Seinem Bett auf der Erde ſitzen; ich wollte wohl fleißig bei Ihm bleiben.

Herr Max ſchickt den Wiert zu Ihm, wie ich glaube von Ihm zu erfahren, was wir noch thun ſollen. Denn die Frau Mutter ſchreibt mir erſt geſtern wieder, daß Er noch will, daß wir wegziehen ſollen und weil Er uns geſtern nichts davon ſchreibt, ſo weiß ich nicht was Er ſchafft (befiehlt). Ich bitte Ihn, Er erinnere uns, damit wir nicht Unrecht thun. Die Frau Katerl beviehlt ſich Ihm; ich aber bleib Ihm treu bis in mein Grab.

Iſabella."

Da am folgenden Tage ein Brief vom Fürſten eintraf, ſchreibt die beſorgte Gattin ſogleich am 21ſten Aug. wieder: „Mein gar herzliebſter Herr, Sein mir gar liebes und angenehmes Briefel hab' ich mit höchſter Freude empfangen, weil ich dadurch ſeinem Gedächtniß verſichert worden und daß es ſich gottlob mit Ihm wieder beſſert. Unſer Herr gebe nur, daß Er bald wieder könn' ausgehn, denn ich fürchte daſſelbige würd Ihn verhindern, daß Er Seine Geſchäfte nicht ſobald richten könnt, als ich verlange, damit Er deſto eher herein könnte kommen. Ich dank Ihn gar zu tauſend Malen, daß Er mich gern bei Ihm gehabt hätt und daß Ihm ohne mich die Weil iſt lang geweſen. Ich verſichere Ihn wohl gewiß, daß ich nicht weniger verlangt hab bei Ihm zu ſein und mir es von Herzen gewünſcht, wenn's hätt ſein können."

In einem folgenden Briefe vom 24. Auguſt ſchreibt die Fürſtin:

„Mein gar herzliebſter Herr, Mit höchſter Freude hab ich vom Kammerdiener ſein gar liebes Briefel empfangen, mit noch mehr Vergnügung aber daraus gehört, daß Er gottlob wohl auf iſt. Ich hoffe zu Gott er werde nunmehr ſchon wieder können ausgehn. Ich verlang's wohl von Herzen, damit Er ſeine Geſchäfte bald richten könnt und ich noch glückſelig wäre, Ihn bald bei mir zu ſehn. Ich dank Ihm gar auf's Schönſte wegen der Haſen-Paſteten, die er mir geſchickt; ſie ſind mir wohl gar von Herzen lieb, weil ich dadurch ſehe, daß Er mich lieb hat und meiner nicht vergißt."

Mit zarter Aufmerkſamkeit für ſeine Gemahlin ertheilt der Herzog zu verſchiedenen Malen aus dem Feldlager Befehle an die

Gärtner: auf den Söller der Herzogin wohlriechende Blumen zu stellen, Veilchen für sie zu sammeln, die sie in ihre Leibwäsche zu legen wünscht u. dgl. mehr. Besonders aber zeugen seine letztwilligen Verordnungen für die Liebe, mit welcher er für seine Gemahlin, im Fall sie ihn überleben sollte, Sorge trug. Wir kehren nach dieser Abschweifung zu dem öffentlichen Leben unseres Helden zurück.

Durch den Kaiser Matthias ward unserm Albrecht die Auszeichnung zu Theil, 1617 den Kämmerer-Schlüssel zu erhalten und zum Obersten ernannt zu werden. Die mährischen Stände übertrugen ihm hierauf den Oberbefehl über das Landaufgebot und gewiß, hätte er damals sein Schwert in die Schale der Empörung gelegt, wozu er vielfach aufgefordert wurde, die Schale des Kaiserhauses würde hoch in die Luft geschnellt worden sein. Selbst aber dann noch, als die mährischen Stände sich den böhmischen Rebellen anschlossen, blieb Wallenstein mit dem Landaufgebot dem Kaiser getreu, und that dem, gegen Wien vordringenden Thurn so großen Abbruch, daß dieser die mährischen Directoren aufforderte: „diesem Feinde der Böhmen die Waffen abzunehmen." *) Dies war jedoch nicht so leicht.

---

*) Zur Charakteristik dieses tapfern Glaubenshelden, der an der Spitze der Empörung stand und selbst mit Hand angelegt hatte, als am 25. Mai 1618 die, von dem Kaiser mit Verletzung der Privilegien des Königreichs nach Böhmen geschickten, Statthalter aus dem Schloßfenster zu Prag geworfen wurden, mag hier ein Auszug aus einem, von ihm, unter dem 7. Sept. 1620 (also kurz vor der Schlacht am weißen Berge) „an die Herren Oberst-Land-Offiziere des Königreichs Böhmen" gerichteten Schreiben stehn: „Wolgebohrne Herrn ꝛc. Jetzt als ich zu Prag gewest, hab' ich mit Seufzen ansehn müssen, wie gleichsam Muth und Herz auch den Ansehnlichen entfallen will, hab mich über solche Kleinmüthigkeit stillschweigend entsetzt und mir vorgenommen, mit wenigen, doch herzlichen Worten, Ew. Gnaden dieses zu Gemüth zu führen, daß dieses ein Werk Gottes ist, welches wir führen — der Allerhöchste wird sein Recht wohl wissen zu vertheidigen. Wir müssen allerseits beten, wachen, arbeiten und tapfer fechten, denn mit Gott wollen wir große Thaten thun.

„Was haben zuvor die redlichen Böhmen gethan, haben wol mehr Feinde gehabt, als jetzund, Gott hat ihnen von denen Allen mit Ehren und Sieg geholfen, sein Arm ist noch nicht verkürzt zu helfen. Man wird sich von den blutdürstigen Feinden weder ausbitten noch mit contrahiren helfen. So wird auch keinem helfen der Philosophia sophistische Possen, Practiken und des klugen Haushälters im Evangelio Anschläge, denn wir redliche Herzen, als Ew. Gnaden sämmtlich

Wallenstein legte sich mit seinem Regimente in einen Versteck und war Willens, die mährischen Deputirten, welche sich zum Landtage nach Brünn begaben, um hier gemeinschaftliche Sache mit den Böhmen zu machen, aufzuheben. Da ihm dies nicht gelang, zog er nach Ollmütz und brachte von da die Hauptlandes-Casse von 100,000 Thalern in Sicherheit nach Wien, wo ihn der Kaiser gern willkommen hieß, und ihm, da ihn die Stände seiner Stelle entsetzten, von jener Beute 12,000 Rtl. zur Errichtung eines eigenen Regiments schenkte. Sobald dies vollzählig war, führte er es in das Lager bei Budweis dem General Bucquoi zu, und entschied mehrere Treffen gegen Mansfeld (10. Juni 1619) und gegen die Ungarn unter Betlen Gabor, die mit den rebellischen Böhmen gemeinschaftliche Sache zu machen im Begriff standen (19. October 1619). Nach der Schlacht am weißen Berge bei Prag den 8. Nov. 1620, zu deren glücklicher Entscheidung für den Kaiser Wallenstein ebenfalls beitrug, versuchte Betlen Gabor mehrmals aufs Neue feindlichen Einfall, aber ihn

---

dafür zu achten, wollen Gottes Ehre, unsern allerliebsten, gnädigsten König [den von den Böhmischen Ständen in aller Form Rechtens gewählten Friedrich V.], Gewissen und Landsfreiheit bis auf den äußersten Blutstropfen vertheidigen und mit Ehren unser Leben selig schließen.

„Welche aber in Bayern und Sachsen ihre Zuflucht und tradirung vorgenommen und künftig vernehmen möchten und in ihrem heimtückischen falschen proposito zu continuiren, mit Spiegelfechten sich ausgaukeln wollen, will ich mich hiermit von Ihro Königl. Maj. meinem allergnädigsten Herrn und vor Ew. Gnaden, den Herren Landofficieren ergeben haben, daß nimmer an der Zeit das Punctiren, temporisiren und Freundschaft anzusehen, sondern, wer mit uns nit sammelt, der zerstreut und deren abgesagter Feind, Verfolger und Unterdrücker, sammt allem Kriegsvolk, welches zu diesem williger als willig, mich erklärt haben will. Dahero, wenn etwas wider die üblichen Landesgebräuche, Recht und Gewohnheit beschehe und tendiret müßte werden, man solches dem Kriegs- und gefährlichen Lauf zumessen wollte. Denn sollten von derentwegen wir verderben, so Kundschafter, Verräther und Practikanten sind und in Gefahr nicht wollen das Aeußerste thun und mitfechten, so muß gewißlich ihr Leib, Leben Gut und Blut auch aufgehn" u. s. w.

Gegen Männer von solcher Gesinnung und Begeistrung trat der Graf Waldstein mit kalter und kluger Berechnung für den Kaiser in die Schranken. Ohne ihn würde die Sache des Kaisers damals verloren gewesen sein; mit ihm aber die Sache der Evangelischen, denen er untreu geworden, in Böhmen gesiegt haben.

ſowohl als ſeine Verbündeten, den Markgrafen Johann Georg von Brandenburg-Jägerndorf und den Grafen Thurn, ſchlug Wallenſtein in mehreren Treffen zurück, und ſchickte dem Kaiſer drei erbeutete Standarten.

2.

Güterankauf. — Der Kaiſer als Schuldner. — W. ſtellt ein Heer in das Feld. — Feldzug in Niederſachſen. — Gefecht an der Deſſauer Brücke. — Verhandlungen mit dem Kurf. von Brandenburg. — Des Grafen Mansfelds Rückzug durch Schleſien. — Der Kaiſer verkauft das Fürſtenthum Sagan an W. —

Friedrich V. hatte flüchtigen Fußes ſein unſicheres Königreich verlaſſen, Prag öffnete dem Kurfürſten Maximilian die Thore und im Vertrauen auf ſeine Verſprechungen, daß, wer ſich freiwillig dem Kaiſer unterwerfe, begnadigt werden ſolle, war eine große Anzahl der flüchtig gewordenen Theilnehmer an der Empörung zurückgekehrt. Um nicht an die Zuſicherungen Maximilians gebunden zu ſein, rief der Kaiſer den Kurfürſten von Prag ab und ſendete den Fürſten Lichtenſtein als Statthalter dahin. Dieſer erhielt den Befehl, die, von einem in Wien niedergeſetzten Blutgerichte gefällten, Urtheile an den böhmiſchen Rebellen vollziehen zu laſſen, wobei der General Tilly ihn unterſtützte. An ſiebenundzwanzig Grafen, Herren und Doctoren der evangeliſchen Partei wurde am 21. Juni 1621 vor dem Altſtädter Rathhauſe zu Prag das blutige Urtheil vollzogen. Zuerſt beſtieg Herr Joachim Andreas Schlick, Graf zu Paſſau und Elnbogen, Oberſt-Landrichter, Director und Landvoigt der Lauſitz, das Blutgerüſt. Nachdem ihm die rechte Hand und das Haupt abgeſchlagen worden, erlitten der Kammerpräſident Chriſtoph Harant, Herr auf Bedouczig, Policz und Pecze, Wenzel Budowecz von Budowa, Herr zu Hradißt, Klöſterle und Inſedcze und ſo die übrigen alle den Tod durch Henkershand. Dem Rector der Univerſität Dr. Johannes Jeſſinius von Jeſſin, der mit heiligem Eifer

die Lehren des Evangeliums nach Huß und Luthers Auslegung verkündiget, wurde von dem Henker die Zunge ausgerissen, bevor er ihm den Kopf abschlug; der Stadtschreiber Niclas Divisis wurde mit der Zunge an den Galgen genagelt und so erdrosselt. Die Siegeszeichen der böhmischen Kirche, der Kelch und das Schwert, welche König Podiebrad im Jahr 1462 auf der Theiner Kirche zu Prag hatte aufstellen lassen, wurden auf kaiserlichen Befehl herabgenommen, und nicht einmal die Gebeine derer, welche für die reinere Erkenntniß und Verbreitung der evangelischen Lehre gewirkt hatten, blieben verschont, sie wurden ausgegraben, verbrannt und die Asche den vier Winden preisgegeben. Ein Inquisitionsgericht wurde niedergesetzt und ein Aufruf an alle begüterten und eingesessenen Eigenthümer des Königreichs erlassen des Inhaltes: „es solle ein jeder, welcher sich irgend einer näheren oder entfernteren Theilnahme an den stattgehabten Unruhen bewußt sei, sich vor dem dazu eigends niedergesetzten Gericht stellen und sich selbst anklagen; wer sich nicht stelle, solle des Todes für schuldig erkannt werden." — Siebenhundert achtundzwanzig reichbegüterte Edelleute und Eigenthümer stellten sich vor diesem Gerichte und klagten sich selbst der Theilnahme an dem Aufstande an. Sie wurden in jahrelanger Haft gehalten und der Spruch des Gerichtes lautete: „Obschon sie Leib und Leben, Ehre und Gut zu verlieren verdient, sollte dennoch aus kaiserlicher Milde Ehre und Leben ihnen geschenkt werden; mit den Gütern aber werde der Kaiser willkührlich verfahren."

Diese Willkühr bestand darin, daß der Kaiser von der Mehrzahl der Angeklagten die Güter ganz, von einigen zur Hälfte, von noch anderen zum dritten Theil und so nach verschiedener Abschätzung einzog. Die eingezogenen Güter schlug der Kaiser wieder um ein Billiges los, oder gab sie seinen Generalen und Obersten für aufgewendete Kriegskosten als Zahlung. Einen großen Theil seiner Herrschaften und Güter erwarb Wallenstein auf diesem Wege. Nicht zufrieden mit dem, was ihm durch Erbschaft von seiner ersten Gemahlin und seinem Oheime zugefallen, kaufte er bis zum Jahre 1622 aus der, dem Kaiser anheimgefallenen Beute confiscirter Güter einige sechszig kleinere und größere Herrschaften für die Summe von sieben Millionen zweimal hundert neunzigtau-

ſend zweihundert acht und zwanzig Gulden, welche er theils baar bezahlte, theils dem Kaiſer für geſtellte Regimenter und Soldaten-Contentirung in Rechnung ſtellte.

Ueber die Abtragung der Kaufſummen liegen uns einige, wenn auch nicht vollſtändige Berechnungen vor. Unter dem 6. Dec. 1622 erläßt die böhmiſche Statthalterei zu Prag ein Decret, laut welchem mit Sr. Kaiſ. Maj. Hofkriegsrath ꝛc. Herrn Albrecht Wenzel Euſebio, Regierer des Hauſes Waldſtein und Friedland, ein gewiſſer Accord geſchloſſen, daß Ihro Gnaden in das böhmiſche Rentmeiſter Amt zwei Millionen Gulden rheiniſch zu erlegen verſprochen. Wird hierdurch als vom 11. Juni 1621 bis 23. Juni 1623 entrichtet, specificaliter durch den Landrentmeiſter quittirt.

Unterz.: A. W. E. Fürſt von Friedland.
Rentmeiſter: Fr. Rannig.
Hans Matthias.

Unter dem 13. Jänner 1623 erlegte der, durch einen Majeſtätsbrief vom 15. Sept. 1622 in den Pfalzgrafenſtand erhobene, Albrecht von Waldſtein in die kaiſerliche Kammer einen baaren Betrag von 3,500,000 fl., worüber mit dem Fürſten von Lichtenſtein ein Vergleich geſtiftet und im Namen Sr. Majeſtät quittirt wurde. Unter dem 26. Auguſt 1623 wurden gleichfalls vom Grafen Waldſtein, laut einer, vom Fürſten Lichtenſtein ausgeſtellten Aſſecuranz in die kaiſerliche Kammer die Summe von 351,896 fl. 27 xr. baar eingezahlt, für welche beide Summen dem Herzoge confiscirte Güter angewieſen wurden, deren Betrag ſich indeſſen nur auf 3,407,331 fl. 32 xr. belief, ſo daß dem Grafen noch eine namhafte Summe gut geſchrieben wurde. Laut Obligation Sr. Majeſtät Ferdinands II. vom 5. April 1625 wurden dem durch einen Majeſtätsbrief vom 7. Sept. 1623 in den Fürſtenſtand erhobenen Grafen Waldſtein, der ſich nun Fürſt zu Friedland ſchrieb, 900,000 fl. als Schuld verſchrieben, wovon die Intereſſen aus der Landes-Contribution berichtiget werden ſollten.

Am Montag nach Bartolomäi 1623 zahlte der Fürſt in die Rentkammer des Kaiſers 502,325 fl. für die ihm vom Fiscus überlaſſenen Smirickiſchen Güter. Für Kriegsſchaden-Erſatz und andere Forderungen verſchrieb ihm damals der Kaiſer die Summe von

700,000 fl. nebſt Intereſſen. Als Sicherheit wurden dem Fürſten die Städte Saatz, Laun, Klattau und Jung-Bunzlau verpfändet.

Der Kaiſer hielt es nicht unter ſeiner Würde den Fürſten von Friedland fortwährend um Darlehen in baarem Gelde anzugehn. Die Unterhandlung führte gewöhnlich der, ſchon genannte, Fürſt Karl Lichtenſtein, an welchen der Kaiſer (d. d. Wien den 30. April 1624) folgendes Schreiben erläßt:

„Hochgeborener, lieber Oheim und Fürſt,

Wir haben aus Dero Liebden gehorſamſten Antwortſchreiben vom 10. d. in Gnaden vernommen, welcher Maßen ſich der Hochgeborne Unſer Kämmerer, Hofkriegsrath und beſtellter Obriſter Albrecht Wenzel Euſebius Fürſt von Waldſtein und Friedland auf die mit ihm gepflogene Tractation, daß er zu dem vorigen offerirten Darlehn ſich noch auf etwas Ergiebiges erklären wolle, endlich erboten, Uns zu unterthänigſten Ehren, erſtlich 90,000 Gulden an baarem Gelde richtig zu machen und beinebens 100,000 Gulden entweder ſeiner Cavalleria in einer Jahresfriſt zu bezahlen, über ſich zu nehmen, oder aber ſolche 100,000 Gulden auf ſeine Güter in Mähren anzuweiſen und dann die, unſerm Geh. Rath dem von Harrach auf Unſern böhmiſchen Gefäll zu unterſchiedlichen Malen remittirte 100,000 Gulden, weil zu deren Abführung ſonſt kein Mittel vorhanden, gegen die dabei begehrte Verſicherung zu übernehmen. Nun wollten Wir zwar erſt angeregte Drei Poſten zu gnädigſtem Gefallen acceptirt und angenommen, Ihn, den Fürſten von Waldſtein auch damit auf die fürgeſchlagenen, für Ihm hierfür verhypotecirte Städte in Böhmen als Saatz, Laun, Klattau und Jung-Bunzlau zu aſſecuriren hiermit verwilligt haben. Dieweil aber auf ſolche Städte billig ein Mehreres anticipirt (d. h. Geld aufgenommen) werden ſollte, als begeren Wir an D. E. gnädigſt, Sie wollen in unſerm Namen mit obgedachtem Fürſten von Waldſtein noch ferner beweglich tractiren und ihn dahin vermögen, daß Er hierauf ein Mehreres und, wo nicht 100,000 Gulden, doch wenigſtens 50,000 Gulden herleihen und da Er's nicht baar erlegen, doch zu der Soldateska Contentirung übernehmen wollte." —

Wie bedeutend die Liquidation des Herzogs im Jahre 1628 geweſen ſein muß, ergiebt ſich aus einer, im Archive des Friedlän-

dischen Schlosses Skal unter dem 1. Jan. 1628 niedergelegten Urkunde, welche die Aufschrift führt: „Fürstl. Lichtensteinischer Vergleich, wegen viertehalb Millionen Gulden Rheinisch, so J. S. G. der Herzog von Friedland hergegeben, dagegen so viel confiszirter Güter übernehmen sollten."

Bei seiner Erhebung in den Fürstenstand ließ Wallenstein neun Städte und sieben und funfzig Schlösser und Dörfer dem Fürstenthume Friedland einverleiben, und als dasselbe unter dem 4. Jan. 1627 in ein Herzogthum verwandelt wurde, betrug die Gesammtzahl der lehnpflichtigen Grundstücke 3403; eine große Anzahl seiner Güter in Mähren waren dem Herzogthume Friedland nicht einverleibt worden. Nach einer mäßigen Schätzung kann das Vermögen Wallensteins an liegenden Gründen schon damals auf zwanzig bis dreißig Millionen Gulden angeschlagen werden *). Durch eine geordnete Verwaltung und strenge Rechtspflege suchte der Herzog seine neuen Unterthanen für sich zu gewinnen, und so sehr ihn auch bald wieder die Waffen in Anspruch nahmen, so zeigt er sich doch immer als einen tüchtigen Landwirth und als den vortrefflichsten Staatswirth seiner Zeit.

Im Besitz großer Mittel war er im Stande bereits in dem Jahre 1625, als sich Tilly dem niedersächsischen Bunde unter Christian IV. von Dänemark nicht gewachsen fühlte, dem Kaiser das Anerbieten zu machen, ihm ohne Vorschuß, aus eignen Mitteln, ein Heer von 40,000 Mann zu stellen. Der Kaiser nahm dies Anerbieten an, beschränkte jedoch die Zahl auf zwanzigtausend. Unter dem 25. Juli 1625 ward dem Fürsten die Bestallung als General-Oberst Veldhauptmann ausgefertigt, mit einem Monat-Gehalt von sechstausend Gulden. Er nahm sein Hauptquartier in Eger, wo er bis zum 3. September verweilte, und dann nach Franken aufbrach.

Gegen Ende Septembers hatte er seine Vereinigung mit Tilly, welcher in Hildesheim stand, bewerkstelligt, und nahm sein Hauptquartier den 25. September in Celle.

---

*) Einen ausführlichen Nachweis des Besitzstandes des Herzogs von Friedland werde ich weiter unten zur Begründung des Prozesses wider den Fiscus mittheilen.

Eine genaue Schilderung des Wallenſteinſchen Heeres finden wir in dem Berichte, welchen der Statthalter Marquard von Hodenberg dem Herzoge Chriſtian von Braunſchweig-Celle erſtattet, von dem er in das Hauptquartier des Fürſten von Friedland nach Allendorf geſchickt worden war, um das Herzogthum Grubenhagen ſeinem Schutze zu empfehlen. In dem Berichte des Statthalters vom 27. Sept. 1626 heißt es: „Die Verfaſſungen der Wallenſteinſchen Armee beſtehen in alt- und neugeworbenen Volk. Die neuen Werbungen zu Roß ſind auf den Officier vorgeſchoſſenen Geldern vorgenommen und haben bis a dato noch keinen Pfennig von Ihro Kaiſerlichen Majeſtät erhalten, danen hero ſich dieſelben hin und wieder ausdrücklich vernehmen laſſen, wenn ſie näher zur Königl. däniſchen Armada geführt, ſie hinüber treten wollen. — — Die Reuterei iſt mit keinen Waffen verſehen, iſt übel beritten und haben größtentheils leichte und ſchlechte Pferde. Im Ganzen ſind die Neugeworbenen male content und, wie zu hoffen, wenn Ihro Königl. Maj. zu Dänemark bei dieſem Zuſtande eine gute Summe Geldes nicht anſehen und dieſelbe eilfertige und ſchleunige Commiſſion ertheilen möchten, es ſollten einige Regimenter zu Roß und zu Fuß, wo nicht ein Mehreres zu attrapiren ſein. — — — Der Wallenſtein hat daneben aufgeſchnitten, als hätt' er 15,000 Mann Fußvolk, ſo in Böhmen gelegen, 10,000 M. Neugeworbene und 10,000 Pferde; es mögen wohl 20- bis 21,000 Mann ſein und erwarten noch 6000 mit Geſchützen. Sonſten wird von Blankenburg aus avisirt, daß ſich des Orts herum viel Zigeuner bei unterſchiedlichen Partien zu 10 und 15 M. ſehen laſſen, über die Maßen wohl bewehrt, mit zwei langen Röhren ein jeder und die Weiber zu Pferd und ein Paar Piſtolen in den Sattel, ziehen durch ungebahnte Wege, halten ſich in Gehölzen und Vorbüſchen, kundſchaften nach allen Dingen fleißig, alſo daß zu beſorgen, daß ſie in des Wallenſteins Beſtallung auf Verrätherei, Raub, Mord und Brand ausgeſchickt ſein mögen, deswegen ich ihnen 50 Dragoner nachgeſchickt. — Alles iſt hier in Confuſion; der vornehmſte Adel ſitzt in Nordhauſen hinter der Lauer, haben kein einzig Ritterpferd geſchickt, haben das Ihrige gleichfalls dahin geflüchtet und laſſen es im Uebrigen gehen wie es will, darüber der Landmann dermaßen von ihnen ableinert und verbittert, daß zu beſorgen, wenn

dieſes geſtillt, es dürfte zwiſchen ihnen einen kleinen Bauernlärm geben." —

In einem zweiten Berichte rühmt der Statthalter die ſtrenge Mannszucht Wallenſteins, welcher 15 Soldaten, die als Freibeuter ertappt worden wären, auf der Hube aufhängen und den Bauern das geraubte Eigenthum zurückgeben ließ. — Mehr vielleicht, um die unholden Gäſte los zu werden, als aus Neigung und Ergebenheit, ſchloſſen ſich Herzog Chriſtian von Braunſchweig-Celle und deſſen jüngſter Bruder Georg, kommandirender General der Armee des niederſächſiſchen Kreiſes, an den gefürchteten Friedland an. Die Einladung Tillys: nach der Weſer zu marſchiren und hier gemeinſchaftlich mit ihm gegen den König von Dänemark zu fechten, lehnte Wallenſtein unter dem Vorwande ab, daß ſeine Gegenwart an der Elbe, wo der Graf Mansfeld durchzubrechen drohe, nothwendiger ſei.

Am 3. October befand ſich des Herzogs Hauptquartier noch zu Niedergantern; von hier zog er mit ſeinem Heere über Alfeld nach Halberſtadt, von wo er bereits unter dem 19. November an ſeinen Landeshauptmann Gerhard von Taxis zu Friedland ſchreibt: „ihm auf der Elbe Mehl zu ſchicken, da er im Frühling mit 50,000 Mann in das Feld rücken werde."

Je ohnmächtiger ſich der niederſächſiſche Bund zur Beſchützung der Landesgrenzen und Vertheidigung der evangeliſchen Kirche erwies, um ſo übermüthiger benahmen ſich die kaiſerlichen Officiere, und zumal in des Friedländers Hauptquartier wurden gegen die Fürſten des Reichs drohende Reden vernommen. Wallenſtein ſolle, ſo erzählte man ſich, geäußert haben: „es ſei jetzt an der Zeit den Fürſten die Kurhütl vom Kopf zu ſtoßen und ſie alle unter einem Hut, nämlich unter die Kaiſerkrone zu bringen."

Nach einem Berichte des engliſchen Geſandten Amſtrutter an den Hof in Berlin, aus dem Hauptquartiere des Fürſten von Friedland zu Halberſtadt (1625) datirt, war dieſer nicht zum Beſten mit den deutſchen Fürſten zufrieden. „Er wolle," ſo äußerte er ſich, „die deutſchen Fürſten auf italieniſch tractiren und der Kaiſer wolle ſie überhaupt abſchaffen." An ſeiner Tafel äußerten kaiſerliche Officiere: „Die deutſchen Fürſten arteten ihren Vorfahren nicht nach, welche ihre

Einnahmen zur Vertheidigung ihrer Freiheit verwendet hätten, während jetzt alles mit Balletten, Tanzen, Jubiliren, Essen und Trinken verthan werde und so geschehe ihnen Recht, was auch geschehe." Sie äußerten, daß ihr General vom Kaiser schon zum voraus mit der Mark Brandenburg und Pommern beliehen sei, und tranken öffentlich auf das Wohl des neuen Kurfürsten. „Von diesem Fürsten von Friedland," meldet deshalb der englische Gesandte, „sei kein Friede, sondern vielmehr Unruhe im Lande zu erwarten."

Bis zu Anfang Januars 1626 verweilte Friedland in Halberstadt, von wo er sein Hauptquartier nach Aschersleben verlegte, um so weit als möglich von Tilly entfernt zu bleiben, mit dem er schon bei dem Einrücken in Niedersachsen in einen Präcedenz-Streit verwickelt worden war, da keiner von dem andern Befehle annehmen wollte; beide blieben jedoch fortwährend in guter Correspondenz.

Den Winter und das Frühjahr benutzte der Fürst dazu, sein Heer in gute Verfassung zu setzen, und sich zu seinem weiteren Feldzuge gegen den Grafen Mansfeld vorzubereiten. Er verschreibt sich dazu aus seinem Fürstenthume siebzehntausend Strich Korn, zweitausend Centner Pulver und zehntausend Paar Schuh. Zum voraus macht er Bestellungen auf Stiefeln, Lundten, Tuch, Kleider, Leder u. s. w. Um einen sicheren Uebergangspunkt an der Elbe zu haben, ließ der Fürst bei Dessau schon während des Winters einen Brückenkopf anlegen, der zugleich dem Grafen Mansfeld, dessen Völker in Zerbst und Brandenburg überwinterten, den Weg verlegen sollte. Sobald der Eisgang vorüber war, ließ er eine Schiffbrücke schlagen und übergab den Befehl dem Obersten Altringen. Mansfeld hatte in der Gegend von Zerbst zwanzigtausend Mann beisammen und unternahm am 1. April einen Angriff auf den Brückenkopf. Dieser mißlang; eben so ein zweiter am 11. April. Als er aber zum dritten Mal (den 25. April) mit ganzer Macht zum Sturm heranrückte, fand er Friedland so vorbereitet zu seinem Empfange, daß er vollständig, wie der siegreiche Fürst dem Kaiser meldet, „bis auf das Haupt zerlegt, zertrennt und in die Flucht geschlagen wurde." Kaum fünftausend Mann sammelte Mansfeld von seinen zerstreuten Schaaren in Brandenburg wieder.

Friedland folgte ihm jetzt nicht nach, da er seine Gegenwart an der Elbe für nothwendiger hielt und hier neue Zusendungen aus Böhmen abwarten wollte. Unter dem 13. Juni verschreibt er sich „viertausend Kleider vor die Knecht d. i. ein Jopen von Tuch mit Leinwand gefüttert, ein tüchenes Paar Hosen und ein tüchenes Paar Strümpf," welche Kleider bis Ende August im Lager sein sollten.

Die Cantonnirungen in der Altmark und in den Stiftern Magdeburg und Halberstadt behagten ihm so wohl, daß er keine Lust bezeigte durch die unwirthbaren Steppen der Mark Brandenburg und der Lausitz dem Mansfelder zu folgen. „Sollte ich," schreibt er an den Kaiser aus Halberstadt vom 5. Juni 1626, „mit Ew. kaiserlichen Armee dem Mansfeld nachziehen, so würde hieraus erfolgen, daß der sedes belli in Ew. Kaiserl. Maj. Erbkönigreich und Lande eingeleitet würde, dieweil der General Graf Tilly so vielfältigen und mächtigen Feinden dieser Orte nicht würde resistiren können, da ihrer viele auf mein mit dem Volke Abziehen die Waffen ergreifen, und also Graf Tilly sich retiriren müßte, daß unfehlbarlich die ganze schwere Last in Ew. Kaiserl. Majestät Land gezogen würde."

Georg Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg, war nicht im Stande, den Anforderungen des Fürsten von Friedland zu genügen und den Grafen Mansfeld mit Gewalt der Waffen zu zwingen die Mark zu verlassen. Nur unter dieser Bedingung hatte Wallenstein dem Kurfürsten versprochen, sein Land zu verschonen, weshalb er es an dringenden Aufforderungen nicht fehlen ließ, auch den Kaiser in einem Schreiben aus Aschersleben vom 7. Mai 1626 ersucht: „den Herrn Kurfürsten von Brandenburg zu ermahnen, daß er den Mansfelder in seinem Lande nicht gedulde, viel weniger einen einzigen Sammlungsplatz geben sollte." Voll Mißtrauen aber fügt er hinzu: „Nun kann Ew. Majestät ich für gewiß berichten, daß der Herr Kurfürst zu Brandenburg viel und unterschiedlich mit mir tractiren lassen; habe aber befunden, daß alle tractation nur auf einen Betrug abgesehen gewesen." Friedland schreibt: „er sei genau unterrichtet, daß der Kurfürst dem Kaiser durch den Burggrafen Hannibal zu Dohna bewegliche Vorstellungen und Betheurungen seiner Ergebenheit und Treue werde vorbringen lassen, dem jedoch keineswegs zu trauen wär."

Von Freunden und Feinden auf gleiche Weise beläſtiget und geplagt, hatte allerdings der Kurfürſt den Burggrafen von Dohna beauftragt, in dieſer Angelegenheit dem Kaiſer die beweglichſten Vorſtellungen zu machen. Graf Dohna übernahm es und ſchreibt an den Kaiſer aus Breslau d. 10. Mai 1626: „Nun bin ich zu Beeskow in der Niederlauſitz zu dem Herrn Kurfürſten von Brandenburg kommen, alldort mir der Herr Kurfürſt mit weitläufiger Auseinanderſetzung gar hoch betheuert, daß des Mansfelders impressus in die Mark Brandenburg ohne ſein Bewußt und wider ſeinen Willen geſchehen. — — Nachdem er — der Kurfürſt — nunmehr den König von Dänemark ſo weit bracht, daß ſich derſelbe gegen Ihn erklärt, daß er die übrigen Orte quittiren wolle, wenn der Fürſt von Friedland ſie nicht hinwiederum beſetzen möchte, ſo hat der Herr Kurfürſt von mir begehrt, Ew. Kaiſerl. Maj. gehorſamſt anzulangen, daß Ew. K. M. dem Fürſten von Friedland die Beſetzung derer Orte allergnädigſt inhibiren wollten, damit der Hr. Kurfürſt ſich auch des Königs von Dänemark Parthei entledigen könne. Auf den Fall aber und da der König ſeinem Verſprechen nicht nachkommen ſollte und ihn der Kurfürſt par force aus dem Lande bringen müßte, hat der Hr. Kurfürſt inſonderheit mich befragt, ob er ſich einziger Aſſiſtenz von Ew. Kaiſ. Maj. Seiten zu getröſten haben möchte. Denn Er, der Herr Kurfürſt ein für allemahl resolvirt wäre Ew. K. Maj. die er ſelbſten zum Römiſchen Kaiſer hätte erwählen helfen und weil ſein Haus vom löblichen Hauſe zu Oeſtreich wäre groß gemacht worden, treu und ſtandhaftig gewärtig zu ſein, ſollte er gleich darüber Land und Leute verlieren und zuſetzen müſſen. — — Ueber dies habe ich von des Herrn Kurfürſten Obriſtlieutenant dem von Heiden, vernehmen können, daß dieſer Einfall durch des Pfalzgrafens (Friedr. v.) Frau Mutter, und etliche geheime Räthe des Kurfürſten, die von Ihr dependiren ohne des Kurfürſten Vorbewußt ſei practisiret worden; es wollte auch der Herr Kurf. gerne an E. K. M. jemanden überſchicken, allein er hätte niemanden, dem er trauen könnte; er erwarte alſo den Grafen Schwarzenberg, den er hiezu gebrauchen wollte."

Bei ſeinem Einrücken in die Mark hatte Wallenſtein den Kurfürſten erſucht, ihm ungehinderten Durchzug durch Cottbus zu ge-

ſtatten, auch ſich erboten, den ihm zu liefernden Proviant zu bezahlen. Als der Kurfürſt bei dem Grafen Schwarzenberg, der ſich nicht bei ihm befand, anfragt, was von ſolchem Anerbieten zu halten ſei, antwortet dieſer: „dies ſeien nur verba honoris, die man nicht annehmen dürfe ohne zu beleidigen. Der General," ſo meldet er dem Kurfürſten, „ſoll hochmüthig ſein und durch Ehrerbietung gewonnen werden können, alſo ſei er in Cottbus billig auf das Kurfürſtliche Schloß zu legen und auf's Beſte als nur möglich, zu tractiren und zu denken, als ob ein Kurfürſt von Sachſen käme."

Wallenſtein blieb in Cottbus vom 3. bis 5. Auguſt und war mit der dortigen Aufnahme ſehr zufrieden. Als er des Abends von ſeinem Fenſter aus ein brennendes Dorf ſah, ſchickte er ein Commando dahin ab und äußerte: „er würde nichts Lieberes ſehen, als wenn ſolche Geſellen ertappt und ihm lebend oder todt gebracht würden, ſie ſollten einen Weg wie den andern gehenkt werden." Den Kurfürſten bat er in einem eigenhändigen Schreiben die vorgekommenen Exceſſe zu entſchuldigen, mit der Verſicherung: „er laſſe es an ſcharfen Executionen nicht fehlen."

Mansfeld, der ſich in der Mark Brandenburg ein neues Heer von 2000 Mann geſammelt hatte, war nach Schleſien aufgebrochen, um mit Betlen Gabor gemeinſchaftliche Sache zu machen. Wallenſtein folgte dem Rufe des bedrängten Kaiſers, brach mit ſeinem ganzen Heere, welches bis auf 50,000 Mann angewachſen war, auf, und eilte durch die Lauſitz und Schleſien dem Mansfelder nach, welcher ohne Aufenthalt die Karpathen überſtiegen und jenſeits der Waag ſich mit Betlen Gabor vereiniget hatte.

Mangel an Lebensmitteln, böſes Wetter und ſchlimme Wege hinderten den Fürſten mit einer ſo zahlreichen Armee in den unwirthbaren Gegenden zu verweilen. Er führte ſeine Truppen nach der Donau-Inſel Schütt, um ihnen hier Sicherheit und Erholung zu verſchaffen, er ſelbſt aber ging nach Wien, wo er ſich den Auftrag erbat: die Feinde aus Schleſien zu vertreiben und Brandenburg, Pommern und Meckelnburg zu verhindern dem, von Tilly am 26. Auguſt bei Lutter am Barenberge geſchlagenen, Könige von Dänemark ferneren Vorſchub zu leiſten.

3.

W. zum Herzog erhoben. — Vertreibt die Dänen aus Schlesien. — Kauft von dem Kaiser das Herzogth. Sagan. — General des baltischen und oceanischen Meeres. — Die Herzöge von Meckelnburg in die Acht erklärt. — W. kauft Meckelnburg von dem Kaiser. — Die Herzöge von Braunschweig.

Ein kaiserlicher Majestätsbrief vom 4. Januar 1627 erhob den Fürsten von Friedland in den Herzogenstand „zur Belohnung dafür" — wie dieser Brief lautet, — „daß der Herzog von Friedland zum Schutz und Rettung des Kaisers, so wie des heil. römischen Reichs, dessen Anverwandten und getreuen Kurfürsten und Stände zu Dämpfung der, im niedersächsischen Kreise ausgebrochenen weitaussehenden Kriegsbereitschaften auf den Befehl Sr. Maj. Ferdinands II. ein ansehnliches Kriegsheer zusammen und auf die Beine gebracht hatte."

Den Feldzug eröffnete der Herzog im Juni 1627 damit, daß er in der Umgegend von Glatz Musterung über das, unter seinen Oberbefehl gestellte, Heer von 40,000 Mann hielt und die dänischen Truppen zwang Schlesien zu räumen. Er ließ hierauf durch den Obersten von Arnimb, einen gebornen Ukermärker in kaiserlichen Diensten, die Päße und Festungen der Neumark besetzen, worüber er auf's Neue mit dem Kurfürsten von Brandenburg in Unterhandlung getreten war.

Dieser hatte sich, um die Aufnahme kaiserlicher Truppen in seinem Lande abzulehnen, gegen Wallenstein erboten, die Päße an der Grenze gegen Dänen und Schweden mit seinen eigenen Truppen zu vertheidigen. Wallenstein kannte jedoch den Zustand dieser Vertheidigungsanstalten sehr wohl und ließ sich nicht darauf ein. Wohl hatte der Kurfürst die Landes-Defension, eine Art Landwehr jener Zeit, Bürger- und Ritterschaft aufgeboten, allein um den Kriegsstaat in der Mark Brandenburg stand es damals nicht zum Besten. „Man kann," heißt es in dem Berichte des Kanzlers Pruckmann an den Kurfürsten, „nicht 3000 Mann Landvolk zusammenbringen, viele entschuldigen sich: sie seien selbst an den Grenzen gelegen, die Pest sei

bei ihnen, etliche, die erſchienen, fürchten ſich vor einem rauſchenden Blatt und ziehen heimlich vom Paß, wohin ſie gelegt, etliche ſind angehalten und zurückgebracht, aber was kann man mit ſolchen Leuten ausrichten, wenn's zum Ernſt kommt, ihre Feigheit und Unerfahrenheit macht Land und Leute verlieren." Eben ſo wenig Kriegsluſt bezeigten die Bürger von Berlin. „Der Herr „omnes" (d. h. alle Bürger) in Berlin ſagen: ſie wollten nicht auf die Wache ziehn, da ſie nur Calviniſten *) bewachen ſollten, die nichts vom Verdienſte Jeſu hielten und alle dem Teufel angehörten." Am traurigſten lautet der Bericht über die Ritterſchaft: „Als ſie auf dem Mühlendamm zu Berlin gemuſtert wurden, trug ſich allerhand Widerwärtiges zu: der Eine ſtürzte gleich anfangs vom Pferde, ein anderer, der eine Piſtole losſchießen will, braucht dazu beide Hände, das Pferd reißt aus und wirft ihn ab, daß er bald das Genick gebrochen hätte."

Der Kurfürſt war in großer Beſorgniß, Wallenſtein möchte es ihm entgelten laſſen, daß er dem Grafen Mansfeld im vorhergehenden Jahre freien Durchzug verſtattet hatte. Er beauftragte den Grafen Schwarzenberg, dem Herzoge in Frankfurt a. d. O. aufzuwarten und dieſer hatte alle Urſache mit der Aufnahme, die er fand, ſehr zufrieden zu ſein. „Die Sachen" — ſchreibt er — „haben durch böſer Leut ungerechtes Eingeben wunderlich für den Kurfürſten geſtanden, itzo iſt Alles in guten terminis, ein guter Engel hat mich zur rechten Thür hineingeführt, der General hat recht aufrichtig und vertraulich mit mir geredet, mich wohlgehalten und geehrt und mir alles das geſagt und an die Hand gegeben, was mir zur Reiſe nach Wien zu wiſſen nöthig geweſen iſt."

Und doch war dies die Zeit, wo Wallenſtein der Allgebietende war, ſo daß die Geheimen Räthe in Berlin an den Kurfürſten damals berichteten: „Der General iſt ſo mächtig, daß er umſtoßen kann, wenn auch der Kaiſer ja zum Rechten disponirt iſt. Hat er etwas zum Schaden Ew. kurfürſtl. Durchlaucht vor, kann er es ins Werk richten, wie er will, da iſt nichts das ihn verhindern kann, ſo

*) Hierunter meinten ſie den, der reformirten Kirche zugethanen, Kurfürſten.

weiß er es auch wohl ſelbſt, daß er es ſo weit gebracht hat, daß er auf Erden keinen Richter mehr hat."

Die Mark Brandenburg war ſo verarmt und die kurfürſtlichen Kaſſen ſo erſchöpft, daß die Geheimen Räthe den Kurprinzen Friedrich Wilhelm, der ſich ſpäter den Namen des Großen Kurfürſten erwarb, eine Bittſchrift an den Herzog von Friedland unterzeichnen ließen, worin es heißt: „Unſers Herrn Vaters Land iſt durch Durchzüge ſo verderbet, daß kein Ort übrig, der uns armen jungen Fürſten zum Unterhalte hätte aſſignirt werden können, als die ohnehin ſehr verringerten Gefälle des Städtchens Landsberg."

Wenn es nicht an Klagen über das ſtolze und gebieteriſche Weſen des Herzogs von Friedland fehlt, ſo dürfen wir doch auch die Zeugniſſe nicht übergehen, die ihm für ſeine Freundlichkeit und ſeine Sitte ausgeſtellt worden ſind, Zeugniſſe, die um ſo mehr Glauben verdienen, als ſie von Frauen — bei denen wir ja anfragen müſſen, „wenn wir wiſſen wollen, was ſich ſchickt" — ausgeſtellt ſind. Als Wallenſtein im Jahre 1627 einige Tage in Frankfurt a. d. O. verweilte, überbrachte ihm der Miniſter Graf Schwarzenberg eine Einladung von Seiten des kurfürſtlichen Hofes nach Berlin zu kommen, wohin ſich der Herzog im Gefolge von dreißig Fürſten, Grafen und Freiherrn, darunter die Herzöge von Sachſen und Anhalt, der Duca Savioli, Graf Trczka, die Oberſten Dohna, Merode, Bucquoi, ſechzehn Edelknaben, vierundzwanzig Trabanten, zwölf Lakaien, ſechs Kammerdiener, eine Anzahl Mundköche, Silberwäſcherinnen, Doctoren, Chirurgen, Caplane, Wachslichtzieher, Ziergärtner u. ſ. w., im Ganzen funfzehnhundert Perſonen und mehr als eintauſend Pferde begab. Der Kurfürſt war längſt dem Kriegstumult ausgewichen und hatte ſich nach Königsberg in Preußen begeben. Die Kurfürſtin und Markgraf Sigismund empfingen den Herzog auf dem kurfürſtlichen Schloſſe, wo ihm zu Ehren ein großes Mittagsmahl gegeben wurde. Die Schweſter des Kurfürſten, Anna Sophia, Herzogin von Braunſchweig, welche ſich damals in Berlin befand, ſchreibt ihrem Bruder über Wallenſteins Beſuch Folgendes: „Ew. Liebden zu ſagen, daß wir die Ehre gehabt den Herzog zu Friedland allhier zu ſehn, es iſt gewiß ein feiner Herr und nicht alſo, wie ihn etliche Leute gemacht haben, er iſt gewiß ſehr courtoiſch (courtois) und hat

uns allen große Ehre erwieſen, iſt gar luſtig hier geweſen. Ich habe oft gewünſcht Ew. Lbd. möchten hier ſein, denn ich weiß, er hätte Ew. Lbd. wohl gefallen ſollen. Der Herr Miniſter (Schwarzenberg) wird Ew. Lbd. fernere Relation thun, was er ſich gegen das Land erboten hat, allzeit wird er mit ſeinen Willen Ew. Lbd. nichts entgegen thun. Er iſt noch bei mir geweſen, wie er den Morgen iſt weggezogen, allzeit habe ich Urſache, ihn vor meinen beſten Freund zu halten, denn er hat es mir erwieſen und ſich erboten noch ferner zu thun und mehr als ſchon geſchehn; er iſt von hier nach Stralſund gezogen; der Allmächtige behüthe ihn vor allem Unglück. Ich fürchte, es dürfte vor der Stadt noch manch rechtſchaffener Kerl bleiben, denn ſie opponiren ſich ſehr" u. ſ. w.

Während ſeines Aufenthaltes in Schleſien hatte der Herzog Nachſendungen für ſein Heer an Pulver, Waffen, Kleidung und Geld, welches alles die Werkſtätten in ſeinem Herzogthume Friedland beſchaffen mußten, beſorgt und den Ankauf des Herzogthums Sagan in Richtigkeit gebracht. Die Beſtellungen für das Heer zeugen für die Unternehmungen, die er vorhatte. Er beauftragt ſeinen Landeshauptmann: für 53,000 Rthlr. Kleider, Strümpf und Schuh machen zu laſſen, 70,000 Strich (à 1¾ Berl. Scheffel) Korn und 1500 Centner Pulver nach Niederſachſen auf der Elbe herabzuſchicken. Aus Neuß vom 6. Aug. 1627 ſchreibt er an ſeinen Landeshauptmann: „Der Kriegszahlmeiſter zieht auf Gitſchin, ſoll um 13,000 Rthlr. Schuh, Strümpf und Kleider für die Armee machen laſſen; aſſiſtirt ihm fleißig in Allem. Die 4000 Kleider, ſo ihr vorm Jahr habt machen laſſen, daß er euch bezahlt, was ſie mich koſten, dieſelbige führt ihm auch ab, ſobald er's bezahlt hat. Er hat Silber und Ketten, ſo er zu Gitſchin vermünzen ſoll, laßt ihm ſolches vermünzen, ich begehre keinen Gewinn, will aber auch nicht ſchaden leiden und dieweil er ſowohl Reichsthaler, als Goldgülden wird münzen laſſen, ſeht, wenn er euch Geld vor die Kleider wird geben, daß es Reichsthaler und Goldgülden ſein. Das Tuch zu den Kleidern, wie auch die Schuh ſollen im Herzogthume erkauft werden, denn ich will kein anderes Intereſſe haben, allein daß um die Waaren das Geld unter die Leute kömmt. Ich hab' auch vorm Jahr befohlen, ihr ſollt etliche Saliterhütten aufbauen laſſen, wie

auch Pulvermühlen, ihr habt's nicht gethan. Jetzt befehle ich euch, laßt alle andere Sachen ehe stehn und liegen und richtet dieselbigen auf und sehet, daß man daselbst in einem Jahre zum allerwenigsten 1500 Ctr. Pulver liefert, von dem so daselbst gemacht wird, es koste was es will, denn ich thu es nicht ohne Ursach."

Auch an Dukaten mit seinem fürstlichen Bildniß soll es nicht fehlen; „laßt fleißig münzen," — schreibt er aus Schweidnitz vom 9. August an Taxis — „auf daß ich nicht Ursach hab solches zu ahnden, denn ich höre, daß man dem nicht nachkommt, wie ich es befohlen hab, welches mir wohl in die Nasen raucht; ich bins nicht gewohnt eine Sache oft zu befehlen, insonderheit will ich die zwölftausend Dukaten vor Ende des Jahres gemünzt sehen."

Wegen Sagan schloß der Herzog den Handel so ab, daß ihm dies Herzogthum von dem Kaiser für 125,708 Thlr. 12 Gr. 1 Heller schlesischer Währung überlassen, und darüber unter dem 1. September 1627 ein Kaufbrief ausgestellt wurde. In einem kaiserlichen Schreiben vom 6. Sept. 1627 wird der schlesischen Kammer zu Breslau Anzeige gemacht, daß der Kaiser das Fürstenthum Sagan und die Herrschaft Priebus dem Herzoge von Friedland käuflich überlassen habe. Zwar zog es der Herzog vor den Kaufbrief zurückzugeben und sich das Fürstenthum durch einen Lehnbrief vom 2. Jan. 1628 als kaiserl. Lehn auftragen zu lassen, erinnert jedoch in einem Schreiben vom 6. Sept. 1628 seinen Landeshauptmann daran, ihm die von dem kaiserl. Hof und von der schlesischen Kammer ausgestellten Quittungen: „daß ich das Herzogthum Sagan bezahlt hab", zuzuschicken. Das mit einer goldenen Bulle versehene Diplom, durch welches Sagan zum Herzogthume erhoben wurde, ist vom 16. Febr. 1628.

Am 19. August befand sich des Herzogs Hauptquartier noch in Sagan, am 30. desselben Monats war er bereits in Dömitz auf Mecklenburgischem Gebiet an der Elbe, und während Arnimb die Hälfte seines Heeres durch Brandenburg nach Mecklenburg geführt, traf er nun ebenfalls mit der andern Hälfte in diesem Lande ein. So tröstliche Versicherungen er den, des Einverständnisses mit dem Könige Christian IV. von Dänemark verdächtigen, Herzögen Adolf Friedrich und Johann Albrecht von Mecklenburg bei seiner

Ankunft gab, so schreibt er doch schon unter dem 2. November, nachdem er die Dänen aus Schleswig und Holstein vertrieben hatte, an Arnimb: „es möchte sich schicken, daß im Kurzen im Land zu Meckelnburg eine Mutacion fürgenommen werden dürfe," womit er die Besitznahme desselben andeutet.

Der Dänenkönig verließ mit seinen Truppen das Festland und flüchtete sich auf seine Inseln, wohin ihm Friedland, obwohl er sich vom Kaiser zum „General des baltischen und oceanischen Meeres" ernennen ließ, nicht folgen konnte. Er begnügte sich, wie erzählt wird, die ihm entgegen schäumenden Wellen mit glühenden Kugeln zu beschießen, und nachdem er dem Obersten von Arnimb Meckelnburg bestens empfohlen, ging er auf Urlaub im Winter nach Böhmen.

Wallensteins unternehmendem Geiste dünkte es in dieser Zeit nicht unerreichbar, die Königskrone Dänemarks für den Kaiser zu gewinnen. In Dänemark hatte sich eine mächtige Partei gebildet, welche mit den Kriegsunternehmungen Christians IV., die ein so unheilvolles Ende genommen hatten, unzufrieden war. Der Herzog von Friedland, der davon in Kenntniß gesetzt wurde, baute darauf den Plan, den Kaiser zum Könige von Dänemark erwählen zu lassen. „Ich werde berichtet," schreibt er an Arnimb aus Lissa vom 13. Dec. 1627, — „daß die Dänen ihren König nicht mehr haben wollen, sondern resolvirt sein, zu einer andern Wahl zu greifen. Nun hab' ich vermeint, daß man könne tractiren, daß sie den Kaiser zum König wählen; denn im widrigen, wird sie der Kaiser mit Gewalt occupiren, so wird er ihnen Gesetze nach seinem Gefallen geben, werden sie aber Ihro Majestät wählen, so versichre ich sie bei meinen Ehren, daß sie bei ihren Freiheiten und exercitio religionis werden manutenirt werden. Nun bitt ich, der Herr sei behülflich, daß dies Werk seinen Fortgang hat, er wird von Sr. Maj. gewiß eine ansehnliche Recompens erhalten."

Nachdem der Herzog mit dem Kaiser darüber gesprochen, wiederholt er in einem Briefe aus Brandeis vom 20. Dec. 27 an Arnimb den früheren Auftrag: „Die dänischen Stände," schreibt er ihm, „sind resolvirt, einen anderen König zu wählen, hier, der Herr thue was möglich ist, dabei, daß sie den Kaiser zum König wählen,

ich verſprech ihnen bei meinen Ehren die Freiheit der Religion und Stabilirung ihrer Privilegien. Wollen ſie aber den Kaiſer nicht wählen und werden Wir ſie mit Gewalt bezwingen, ſo ſeind ſie unſer leibeigen. Richt es der Herr aber, daß es angehen wird, ſo ſei Er verſichert, daß Ihm Ihro Majeſtät eine große recompens geben werden, denn ich hab mit Ihro Majeſtät geſtern wegen des Herrn geredet und verſichre ihn, daß er in gutem Concept bei dem Kaiſer iſt." Der Kaiſer lehnte jedoch die ihm von Wallenſtein angebotene Königskrone ab und überließ ſie mit beſcheidener Zurückhaltung ſeinem Feldherrn, der jedoch ebenfalls dafür dankt und ſie durchaus dem Kaiſer zuzuwenden wünſcht. Noch einmal ſchreibt er deshalb aus Gitſchin den 3. Jan. 28 an Arnimb: „Bitt der Herr ſehe, wie Wir's practisiren könnten, daß die Dänen unſern Kaiſer zum König wählen thäten. Man hätte mirs bei Hof wohl vergönnt und Ihro Majeſtät ſelbſt, aber ich hab mich gar ſchön bedankt, denn ich könnte mich nicht darmit mainteniren, will unterdeſſen mit dem anderen fürlieb nehmen, denn dieſes iſt ſichrer; auf das andere Monat wird etwas davon gehört werden." Indeſſen ſehnt er ſich dennoch jetzt nach Haus; bereits aus Rendsburg am 8. Oct. ſchreibt er an ſeinen Secretair und Rath, Grafen Hans von Ehrenfeld: „Zu End des Monats November werd ich zu Gitſchin ſein; laß alles für mich verfertigen. Erhalt ich nicht Erlaubniß vom Hof gen Haus zu vereiſen, ſo will ich begehren ganz dimittirt zu werden. Jetzo will ich zu Gitſchin wohnen; ſo weiß ich, daß vom Hof immer Gäſte kommen werden; derowegen ſchau, daß im Hauſe vier Appartementer recht zugerichtet werden und in der Stadt andere vier, damit ich die logiren kann. Roßſtälle, daß zur Genüge angericht werden. Summa: ſchau, was allenthalben vonnöthen zum logiren, tractiren, daß niemals nichts manquiret. Dieß denke nicht, daß ich Kurzweil halber ſchreibe, ſondern daß ich will, daß es alſo beſchehe."

Von des Herzogs umſichtigem politiſchen Blick zeugt es, daß er ſchon damals den Feind in der Ferne erkannte, der ihm erſt fünf Jahre ſpäter den blutig errungenen Lorbeer entblättern ſollte. Dieſer gefährlichſte aller ſeiner Gegner, die im offnen Kampfe ihm gegenüber traten, war Guſtav Adolph von Schweden und auf ihn richtete

von jetzt an der Herzog ein wachſames, zuweilen ſogar ein beſorgtes Auge, ſo gern er auch dieſe Beſorgniß verbergen möchte. Daß Friedland ſich damals den ſtolzen Titel eines Generals des oceaniſchen und baltiſchen Meeres geben ließ, war nicht, wofür man es gewöhnlich hält, eine nichtsſagende Eitelkeit, es war im Gegentheil ſehr Ernſt damit gemeint. Schon längſt hatte er in Guſtav Adolph den Feind erkannt, den er am meiſten zu fürchten hatte; um ihn von der Landung an der pommerſchen Küſte abzuhalten, mußten die dortigen Hafen befeſtiget und eine Flotte ausgerüſtet werden. Als zu Ende des Jahres 1627 der Krieg mit Dänemark noch nicht beendet, der Beſitz von Meckelnburg noch ungewiß war und Friedland ſich auf der Heimreiſe nach ſeinem Herzogthume befand, wo tauſend Geſchäfte ihn in Anſpruch nahmen und zu Prag ihn der Kaiſer erwartete, beſchäftigte ihn dennoch die Beſorgniß wegen einer Landung des Königs von Schweden ſo unausgeſetzt, daß er an den Oberſten von Arnimb, den er in Meckelnburg zurückgelaſſen hatte, in mehr als zwanzig Briefen, welche er binnen vier Wochen an ihn ſchreibt, — er ſchrieb ihm an einem Tage oft drei, vier, ja einmal ſogar aus Brandeis vom 20. Dec. acht Briefe — dieſen Gegenſtand berührt. Um Guſtav Adolph hinzuhalten und ſicher zu machen, waren Unterhandlungen eingeleitet worden. Wallenſtein läßt ihm, für den Fall, daß er gegen Dänemark Partei nehmen werde, die Eroberung Norwegens in Ausſicht ſtellen. Während der Unterhandlung aber läßt er heimlich Anſtalten machen die ſchwediſche Flotte zu verbrennen, und befiehlt für den Kaiſer eine Anzahl Schiffe auszurüſten. Aus Frankfurt a. d. O. den 24. Nov. 1627 ſchreibt er an Arnimb: „Der Herr ſeh auf alle Weis, wie die tractation mit Schweden kann angeſtellt werden; denn wird's uns nichts nützen, wird's uns nicht ſchaden können. Wegen Verbrennung der Schiff ſteh ich ſehr an, denn ich ſeh, daß unſere Sachen in guten terminis ſtehn. Ich remittir's dem Herrn, Er kennt den Schweden, darum thu Er, was Er vermeint, daß Ihrer Majeſtät und der Chriſtenheit am beſten iſt. Den Schweden will ich gern zum Freunde haben, aber daß er nicht gar zu mächtig iſt, denn: amor et dominium non patitur socium.“ (Liebe und Herrſchaft dulden keinen Theilnehmer.) Doch die tractation muß auf alle

Weis gehn." Am folgenden Tage ſchreibt er ſchon wieder: „Was die Schwediſche tractation anbelangt, der Herr ſehe, daß ſie incaminirt und mir deswegen aufs eheſte berichtet wird; die Schiff aber müſſen einen Weg als den andern in Rauch aufgehn." In zwei Briefen vom 26. Nov. iſt die Unterhandlung mit Schweden wiederum der Hauptgegenſtand. Der Herzog beklagt ſich gegen Arnimb darüber, „daß die Herrn bei Hof gar zu forchtſam ſind" und fügt in einem Poſtſcript hinzu: „Der Herr habe auf des Schweden andamenta wohl Achtung, denn ich ſehe, daß er will eine Zwickmühl haben. Die Schiff ſehe der Herr, daß ſie ſofort verbrannt werden, denn je ärmer der Schwed und je kraftloſer er iſt, je beſſer iſt es für uns, doch die tractation muß galiardamente gehn, einen Weg als den andern, doch dabei zu bedenken: trau, ſchau wem?" Aus Lauban vom 30. Nov. giebt er Arnimb Nachricht, daß dem Könige von Polen von den Reichsſtänden eine dreijährige Unterſtützung zur Fortſetzung des Krieges gegen die Schweden bewilliget worden ſei und fügt hinzu: „Der Schwed ſucht unſere Freundſchaft nicht virtutis amore ſondern coactus necessitate (nicht aus Liebe, ſondern nothgedrungen) daher wir ihn müſſen mit Worten nutriren; denn ich zweifle ſehr, daß er ſich hoch um uns annehmen ſollt. Und da man je einen Accord mit ihm machen thät, ſo müßte es ſein, daß man ein Fried, oder langen Anſtand zwiſchen ihnen (den Polen und Schweden) machen thät. Sonſt bitt ich, der Herr wend' allen möglichen Fleiß an, ihm die Schiffe zu verbrennen." Die feindliche Flotte zu vernichten und eine eigene für ihn aufzubringen, mit der er in ſeinen hochfahrenden Gedanken ſchon nach den däniſchen Inſeln und nach der ſchwediſchen Küſte hinüberſchifft, dies ſind die Aufgaben, mit denen er Arnimb unabläſſig beſtürmt. „Was die Armirung der Schiff anbelangt," ſchreibt er ihm aus Liſſa den 13. Dec., „bitt, der Herr thu das Aeußerſte dabei, denn er ſieht, daß wir uns jetzt werden zu Meer machen müſſen." Daſſelbe wiederholt er aus Brandeis den 20. Dec. „Bitt, der Herr wend' allen möglichen Fleiß an, auf daß wir uns ſtark zu Meer gefaßt machen gegen den Frühling, denn was wir jetzt thun ſollen, es muß zu Meer geſchehn." — „Ich werd berichtet," heißt es in einem folgenden Briefe, „daß achtundzwanzig Meerhäfen in Pommern ſein ſollen. Nun iſt es ziemlich viel, aber ſei's wie's will, ſo

müſſen ſie alle beſetzt und fortificirt werden, bitt derowegen, der Herr ſeh alles zu beſetzen, zu dem der Herr halte alle Schiff an, denn ein Theils wollen wir armiren, andern Theils zum Ueberſetzen gebrauchen." Der König von Spanien hatte als Verbündeter des Kaiſers zweimalhunderttauſend Kronenthaler Hülfsgelder geſchickt zur Beiſchaffung von fünfundzwanzig Kriegsſchiffen. Dies meldet der Herzog Arnimb mit großer Zuverſicht und ſchreibt ihm den 11. Jan. 1628: „Der Kaiſer begehrt es gar ſtark, bitt, der Herr thu das Seinige dabei, ich verhoffe, daß wir ſie noch in ihren Inſeln ſuchen werden, denn vor den Schweden graußt mir gar nicht." Er kehrte hierauf ſelbſt wieder nach Pommern zurück und als er hier vor Stralſund übler Laune geworden war, ſchreibt er aus Güſtrow vom 7. Aug. 1628 an Arnimb: „Der Oberſt von Farensbach berichtet mich, daß der König aus Schweden mit ſieben Regimentern iſt zu Schiff gangen; nun weiß ich wohl, daß in allem der ſchwediſchen Canaglia nicht über 3000 Mann ſeind, hab aber dennoch den Herrn aviſiren wollen, daß er in Hinterpommern befiehlt alerte zu ſein." — Ein geheimnißvoller Auftrag, an deſſen Ausführung der Herzog eine große Summe Geldes wenden will, fällt in dieſe Zeit; hierbei ſcheint es ebenfalls auf nichts anderes, als auf eine Brandſtiftung bei der ſchwediſchen Flotte abgeſehen geweſen zu ſein. Aus Franzburg den 15. Sept. 28 ſchreibt der Herzog an Arnimb: „Mit den Schweden will ich mich in keine tractation einlaſſen, denn ſeine Sachen ſeind alle auf einen Betrug abgeſehen. Bitt derowegen den Herrn ganz fleißig, er wolle ſehn, daß wir bald jemandſen hinſchicken, der das verrichten wird, denn es iſt ſchon Zeit, daß er hinreiſt, eher denn der Winter kommt. Wenn ihn dann der Herr wird bekommen, ſo ſchicke ihn der Herr nur zu mir, auf daß ich ihm das erlege, was der Herr mit ihm wird accordirt haben." Ein anderes Mal ſchreibt er: „Bitt, der Herr habe ihm die Schwediſche Sache ſo empfohlen, wie's mit der Däniſchen geſchehen iſt; heut iſt der Schott bei mir geweſt; er hofft daß er ſeinen Effect erlangen wird. Der, ſo in Schweden wird ſollen, wird ſich bald aufmachen müſſen, ehe der Winter kommt." An die Ausführung dieſes geheimnißvollen Geſchäftes will der Herzog eine bedeutende Summe Geldes wenden. „Der Kaufmann," ſchreibt er

aus dem Feldlager bei Mietſchkau den 21. Sept. 28 an Arnimb, „iſt bei mir geweſt, welchem ich die 5000 Rtl. hab alsbald erlegen laſſen und verſprochen, wenn das Werk ſeinen Fortgang gewinnen wird, daß ich ihm zu den, von dem Herrn verſprochenen 15,000 Rtl. noch andere 15,000 Rtl. geben will und alſo hätt er, wenns wohl reüſſirt, noch 30,000 Rtl. zu empfangen. Bitt, der Herr gebe ihm alle Anleitung, auf daß alles wohl angeſtellt wird und er ſich und ſeine Leute unverzüglich dahin incaminire.“

Ein Schreiben des Kaiſerl. Oberſten Grafen Hatzfeld aus Greifswald vom 31. Jan. 1630 giebt Andeutung, weshalb die beabſichtigte Verbrennung der Schwediſchen Flotte nicht zur Ausführung kam; er ſchreibt dem Herzoge: „Ferner hab' ich mich ſowohl bei dem Herrn Feldtmarſchalk Arnheim als ſonſten erkundiget wegen den Schwediſchen Schiffen. Nun hab' ich bei der Wittib laſſen aufſuchen und habe gefunden ein Paquet ſo zugeſiegelt und der ſelige Mann vor ſeinem Tode und in ſeinem Letzten befohlen zu verſiegeln und daß ſolches dem Herrn Feldtmarſchalk oder jemanden von Ew. F. Gn. treuen Dienern zugeſtellt werden möge. Ich hab es eröffnet und befunden, daß der ſelige Mann viel geſpendiret und die bewußte Sache zu Effect gebracht, wenn ihm der Sommer nicht ſobald auf den Hals gekommen und er darüber verſtorben. Nun hab ich ſeine Leute, denen er Geld gegeben, zu mir erfordert, die ſich nachmals präſendirt, das Werk zu vollführen, wenn ihnen dasjenige, was vor dieſem verſprochen, möge gehalten werden. Ich hab ſie deſſen verſichert; wollen aber etliche tauſend Thaler auf die Hand haben, dazu ich denn keine Mittel hab.“

Eben ſo wenig als der, in einem Schreiben des Grafen Pappenheim aus Gardelegen den 31. Jan. 29 enthaltene Plan zur Vernichtung oder Entführung der Däniſchen Flotte vor Copenhagen, kam dieſer zur Verbrennung der Schwediſchen Flotte zur Ausführung.

So ſehr ſich auch Herzog Bogislav XIV. von Pommern gegen den Einmarſch der Kaiſerlichen Truppen ſträubte, ſo rückte dennoch der Oberſt von Arnimb in ſein Land ein; nur Stralſunds tapfre Bürgerſchaft verſchloß ihm die Thore, nahm däniſche und ſchwediſche Truppen in Sold und bereitete ſich vor, jeden Angriff abzuwehren. —

Unterdessen erließ der Kaiser Ferdinand II. zu Prag unter dem 1. Februar 1628 ein offenes Patent, durch welches die Herzöge Adolf Friedrich und Johann Albrecht von Meckelnburg ihrer Länder für verlustig erklärt und dieselben dem Herzoge von Friedland zu einem Unterpfande für die aufgewandten Kriegskosten übergeben wurden. Die Unterthanen wurden ihres Eides entbunden und angewiesen, dem Herzoge von Friedland die gebührende Pflicht und Huldigung zu leisten. Wenn schon ein solches Verfahren des Kaisers gegen zwei Reichsfürsten, welche er, ohne sie vor versammeltem Reichstage zu hören, ihrer Länder für verlustig erklärte, die ungesetzlichste Willkühr war, so blieb Ferdinand II. hierbei nicht stehen, er betrachtete das Herzogthum Meckelnburg als sein Eigenthum und verkaufte es an den Herzog von Friedland. Der, bisher noch unbekannte, Kaufbrief ist zu Prag unter dem 26. Januar 1628 ausgestellt. In diesem Briefe überläßt der Kaiser dem Herzoge von Friedland und Sagan das Herzogthum Meckelnburg „frei, zu einem Voraus und ohne allen Anschlag," so daß er nur dem Kaiser vier Prozent von sämmtlichen Landeseinkünften als Kaufschilling zahlen sollte. Hiervon sollten zunächst die auf dem Herzogthume Meckelnburg haftenden Schulden, dann die Anforderungen, welche der Herzog von Friedland an den Kaiser zu machen berechtiget sei und die ihm zugestandene „Gnadengab von 700,000 fl." berichtiget werden. Der Ueberrest, so wie der Erlös aus der Einziehung der Güter der Particular-Rebellen im Herzogthume Meckelnburg, sowohl in Mobilien als Immobilien, „deren Confiscation Wir uns (so lautet das Kaiserliche Patent) bei diesem Kaufe expresse vorbehalten haben," sollte zur Bezahlung der Armee verwendet werden *). Das Bisthum Schwerin und die geistlichen Stifter im Meckelnburgischen verpfändete der Kaiser mittelst Majestätsbriefes vom 26. Jänner 1628 dem Herzoge wegen ihm zu Kriegserfordernissen vorgeschossenen 750,000 fl.

Hierauf erließ der Herzog unter dem 9. Februar aus Prag ein Patent, in welchem er die Unterthanen seines neuen Herzogthums anweist, dem von ihm bevollmächtigten Obersten St. Julien die

*) Wir theilen den Kaufbrief in dem Urkundenbuche unter No. XVI. mit.

Huldigung für ihn zu leiſten. Die beiden Herzöge ſahen ſich genöthigt, ihr Land zu meiden und ſuchten eine Zuflucht bei Guſtav Adolph in Schweden. Unbekümmert um ihren Einſpruch und um die Stimmen, welche ſich auf dem Reichstage gegen ſo gewaltſames Verfahren erhoben, erließ der Kaiſer ein zweites Patent, in welchem er die Meckelnburger anweiſt, „daß ſie nunmehro den Herzog von Friedland für ihren Landesherrn anerkennen ſollten.“ Dem Herzoge wurde unter dem 16. Juni 1629 ein förmlicher Lehnbrief ausgeſtellt*); die Erbhuldigung in Wien leiſtete dem Kaiſer ein Vetter des Herzogs, Maximilian von Waldſtein; ſeit dem 27. Juni 1629 unterzeichnete ſich Wallenſtein: Albrecht, Herzog zu Friedland und Meckelnburg. Wismar beſtimmte er zu ſeiner künftigen Reſidenz.

Ein gleiches Schickſal wie den Herzögen von Meckelnburg war von Wallenſtein auch den Herzögen von Braunſchweig zugedacht, welche ſich an Chriſtian IV. von Dänemark angeſchloſſen hatten. Nach dem Rückzuge des Dänenkönigs unterwarf ſich Herzog Chriſtian von Braunſchweig-Celle dem Kaiſer. Sein jüngerer Bruder Georg, General der niederſächſiſchen Kreisarmee, war zugleich General in Königl. Däniſchen Dienſten. Von Wallenſtein, als dieſer im October 1625 in Niederſachſen einrückte, aufgefordert, bat er den König von Dänemark um ſeine Entlaſſung, welche ihm dieſer in einem eigenhändigen Briefe ertheilte und ihm dabei ſchrieb: „Der Teufel durfte unſerm Erlöſer und Seligmacher die ganze Welt weiſen und verſprechen, ſo er ihn anbeten wollt, warum ſollte er es nicht annoch einen Menſchen eher präſentiren dürfen, befehl Dich hiermit dem rechten Richter über uns Alle.“ Herzog Georg, der bald darauf in Kaiſerliche Dienſte trat, ſchickte dies Schreiben an Wallenſtein, welcher ihm aus Aſchersleben vom 23. März 1626 darauf antwortet: „Uns iſt Ew. Lbd. ſtandhaftes treues Gemüth gegen Ihro Kaiſ. Maj. ganz wohl bekannt und als Wir es auch hierin noch mehr bezeugt verſpüren, bei Ihro Kaiſerl. Maj. ſolches nicht weniger höher zu rühmen nicht unterlaſſen werden, dadurch Dero bereits

*) Urkunden-Buch No. XVII.

erschollener Ruhm sich denn noch mehr vermehren wird." *) Nicht so entgegenkommend hatte sich Herzog Friedrich Ullrich von Braunschweig-Wolfenbüttel benommen, welcher, um sich freie Hand zu erhalten, sein Herzogthum seinem Bruder Christian dem Jüngeren abgetreten hatte.

Wallenstein ließ im Jahre 1628, nachdem er das Herzogthum Meckelnburg von dem Kaiser gekauft hatte, den Herzog Friedrich Ullrich in seiner Residenz Wolfenbüttel gefangen halten und ein Protokoll wider ihn aufnehmen, welches er durch den Grafen Pappenheim an den Kaiser schickte. Der Herzog Ullrich wurde darin des Hochverraths an Kaiser und Reich angeklagt und von Wallenstein darauf angetragen, denselben in die Acht und seiner Länder für verlustig zu erklären. Zugleich trug er, der kein Egoist war und seinen Kriegsgefährten auch etwas gönnte, bei dem Kaiser darauf an: den General Tilly zum Fürsten von Kahlenberg, Pappenheim zum Fürsten von Wolfenbüttel zu machen. Der Kaiser erforderte von dem Reichshofrathe ein Gutachten, welches dahin lautete: „daß der Herzog Friedrich Ullrich der Kaiserl. Majestät allzeit zuwider und der Niedersächsischen Unruh und Empörung Prinzipal-Stifter und Urheber gewesen. Da indessen der Herzog Ullrich darauf sehen werde, wie er sich mit Kaiserl. Maj. aussöhne, so möge der Kaiser es noch zur Zeit bei beschehener Einziehung der Graf- und Herrschaften und neulichst ergangener Assignation für den Grafen Tilly bewenden lassen." Diesem Letzteren hatte der Kaiser auf Wallensteins Antrag eine „Recompens von 400,000 Gulden" angewiesen. Nur gegen den Herzog Christian den Jüngern wurde die Acht ausgesprochen und von dessen Ländern verkaufte der Kaiser dem Grafen Thun die Grafschaft Hohnstein für 60,000 Fl., die Grafschaft Reinstein dem Grafen Max Waldstein für 50,000 Fl.

Für den Herzog Friedrich Ullrich hatte sich der Kurfürst Maximilian von Baiern bei dem Kaiser verwendet und mit Hindeutung auf Wallensteins eigenmächtiges Verfahren in seinem Schreiben

*) Herzog Georg machte später die Belagerung von Stralsund mit, wurde hierauf zum kaiserlichen Heere in Italien geschickt, nahm aber 1632 seinen Abschied und trat in die Dienste Gustav Adolphs.

geſagt: „Und weil ich in ungezweifelter guter Zuverſicht und Hoffnung geſtanden, Ew. Kaiſ. Maj. werden auch von ſelbſten nit gemeint ſein und verſtatten, daß dergleichen nachdrückliche und gefährliche exquisitiones und Prozeß wider vornehme, aus deutſchem, fürſtlichem Geblüt entſproſſene Stände des Reichs angeſtellt werden, als gelanget an Ew. Kaiſ. Maj. mein gehorſamſtes Anliegen und Bitte ... die wider Se. Lbd. beſchwerliche Inquiſition einzuſtellen.“ Die Achtserklärung unterblieb; allein in dem Lübecker Frieden (den 12. Mai 1629) wurde dem Herzoge Friedrich Ullrich auferlegt: dem Grafen Tilly 400,000 Rthlr. zu zahlen. Später kam ein Vergleich zu Stande, in welchem das geſammte Haus Braunſchweig-Lüneburg ſich verbindlich machte, daß eine jede der beiden Landſchaften Kahlenberg und Wolfenbüttel an Tilly 100,000 Rthlr. baar erlegen und für die rückſtändigen 200,000 Rthlr. ihm die Aemter Stolzenau, Syke und Steierberg verpfänden ſollten.

Sehr ungnädig hatte der Kurfürſt Maximilian es aufgenommen, daß ſein General Graf Pappenheim ſich hier hatte bereichern wollen. Der Kurfürſt verweiſet es ihm in einem Schreiben vom 12. April 1629, „daß er ſich mit fremder Commiſſion wider einen ſolchen vornehmen Fürſten des Reichs habe beladen laſſen.“ „Wollen Euch alſo“ — fügt er hinzu, — „anbefohlen haben, daß Ihr dieſes Weſens müſſig ſtehen und wohlgedachten Herzog von Braunſchweig und Lüneburg Lbd. Räthe und Diener weder mit dergleichen Ungleichheit oder ſonſten weiter nit im Geringſten beſchweren, oder bekümmern, noch weniger Euch mit einiger Commiſſion, es ſei gleich von woher es wolle, ohne Unſer Vorwiſſen und Befehl beladen laſſen. — — Inſonderheit aber auch vom Kaiſerl. Hof, oder ſonſten anders wo, weder von Euch ſelbſt noch durch andere Euch nichts unterſtehen, das ſowohl obgedachten Herzog von Braunſchweig Lbd. oder Dero Diener in einige Wege zu Verkleinerung und Schaden gereichen möcht“ u. ſ. w.

4.

Wallenstein und Arnimb vor Stralsund. — Ziehen ab mit Spott. — Friede zu Lübeck. — Belagerung Magdeburgs. — Reichstag zu Regensburg. — Der Herzog vom Oberbefehl entlassen.

Wir haben schon oben erwähnt, daß Wallenstein, sobald er in Meckelnburg festen Fuß gefaßt hatte, auch die Hafenstädte des Herzogthums Pommern zu besetzen beschloß, weshalb er zugleich an Arnimb den Befehl ertheilte: „auf des Schweden audamenta wohl Acht zu geben." Gewohnt, daß die Fürsten des Reichs sich seinem Willen unbedingt fügten, war er nicht wenig entrüstet, als die Bürger der Stadt Stralsund seiner Aufforderung, kaiserliche Besatzung einzunehmen, keine Folge leisteten, sondern sich mehr und mehr verschanzten. Der Herzog, der sich damals noch am kaiserlichen Hoflager in Prag befand, schrieb unter dem 27. Febr. 1628 an Arnimb, der bereits vor Stralsund lagerte: „Ich vernehme, daß die von Stralsund sich widerwärtig und rebellisch bezeugen und schlimme Kerls werden; — — der Herr Oberst muß daher sehen, die Stadt mit Ernst anzugreifen und nicht eher wegziehen, bis sie eine starke Garnison eingenommen hat. Denn ich will es nicht dazu kommen lassen, daß die Bürger etwas wider uns erhalten, dadurch sie und andere ihres Gleichen ein Herz fassen und Ungebührlichkeiten anfangen." In Frankfurt an der Oder, wo der Herzog den 17. Juni 28 eintraf, empfing er Abgeordnete der Stadt Stralsund, welche die Aufnahme kaiserlicher Truppen in ihre Stadt abzuwenden gekommen waren. „Die Stadt Stralsund," äußerte Wallenstein, „ist zu muthwillig und hat sich ihrem Herrn allzeit ungehorsam erwiesen, allein ich will sie jetzt aus der bösen Gewohnheit bringen." Als einer der Abgeordneten ein Wörtchen von schwedischer Hülfe fallen ließ, sagte Wallenstein: „Ich bin kein Polack, ich fürchte mich vor den Schweden nicht." Wie schon bemerkt, hatte der Herzog schon damals in Gustav Adolph seinen großen Gegner erkannt: „Der Schwede."

äußerte er sich gegen den kurbrandenburgischen Minister Grafen Schwarzenberg, welcher ihm damals die Aufwartung in Frankfurt machte: „der Schwede ist ein solcher, dem man mehr auf die Fäuste, als auf das Maul Achtung geben muß; sollte er nun in Polen prosperiren, so will ich ihn mit Gottes Hülfe vertreiben, denn einen Weg wie den andern, so kann der Kaiser den Schweden zum Nachbar nicht leiden." Ueber die Gesandtschaft des Herzogs von Pommern, welche er hier empfing, äußerte er: „Die pommerschen Gesandten haben ihre Proposition so lang und verdrießlich gemacht, daß ich schieferig geworden bin; ich habe mir zwar vorgenommen nicht mehr schieferig zu werden, wünschte aber, der Herzog von Pommern hätte andere Leute, die er zu mir schickte."

Durch dänische und schwedische Unterstützung an Mannschaft, Pulver und Waffen neu ermuthigt, lehnten die Bürger die Vermittlung ihres Landesherrn ab, und der Herzog unternahm, den Tag nach seiner Ankunft im Lager, (den 7. Juli) sogleich einen allgemeinen Sturm. Ein Heer von zwanzigtausend Mann war vor Stralsund versammelt; die Besatzung der Stadt bestand in eintausend Mann regelmäßiger Truppen und zweitausend Mann Stadtmiliz. Schon hatte der Magistrat sich geneigt erklärt, eine Uebereinkunft mit Friedland zu schließen; allein dieser verlangte von der Stadt, daß sie eine Contribution von fünfzigtausend Thalern erlegen und eine herzoglich-pommersche Besatzung einnehmen sollte. Die Bürgerschaft wollte von solch einem Vergleiche nichts hören. Heftiges Regenwetter hinderte die Belagerer neue Arbeiten aufzuführen, die Laufgräben und Lagerstätten füllten sich mit Wasser, einige glückliche Ausfälle belebten den Muth der Besatzung, die um so muthiger focht, da von der Seeseite her eine dänische Flotte die Stadt schützte und versorgte. Als zu rechter Zeit auch noch eine schwedische Flotte ankam und die Obersten Lesle und Brahe der Stadt 2000 Mann königlicher Truppen zuführten, sah der Herzog sich genöthigt an den Rückzug zu denken, und schreibt deswegen seinem Obersten am 19. Juli: „Bitt, disponire der Herr auf solche Weis mit ihnen, daß wir mit Ehren bestehen und abziehen können." An demselben Tage verließ der Herzog das Lager und begab sich nach seiner Residenz Güstrow in Meckelnburg. Noch einmal schwankt er, ob er so unver-

richteter Sache von Stralsund abziehen soll. Er schreibt an Arnimb den 29. Juli: „Ich stehe sehr an, was ich in diesem Puncte resolviren soll; ziehe ich ab, so besorge ich, daß der Feind die Außenwerk wird wiederum befestigen und dadurch das Land und die Armee mehr beunruhigen. Ziehe ich nicht ab, so begebe ich mich meines Accords, obligire mich dorten mehr Volk zu halten und wenn der Feind ans Land setzen wird und einen Ort angreifen, so fehlt es mir an Mannschaft und also vermeine ich, daß auf alle Weis das Erste ist anzunehmen, nämlich der Abzug." Nach einer, mit dem Herzoge von Pommern abgeschlossenen Uebereinkunft hatte Friedland versprochen die Belagerung aufzuheben und am 17. das Heer abzuführen. Die Stralsunder hatten jedoch, da ihnen allerhand lästige Bedingungen gemacht wurden, diesen Vertrag nicht angenommen, vielmehr durch Dänen und Schweden verstärkt am 29. Juli einen Ausfall gemacht, bei welchem über siebenhundert der Kaiserlichen gefangen und getödtet wurden. Jetzt befiehlt der Herzog Arnimb die Belagerung sofort aufzuheben. „Der Herr sehe," schreibt er an ihn aus Güstrow vom 31. Juli, „auf alle Weis von Stralsund abzuziehn, doch daß alles unter dem Prätext geschieht: auf des Herzogs von Pommern Begehren." Arnimb führte hierauf am 1. August das Belagerungsheer in aller Stille ab; die Stralsunder sangen ihm lustige Spott- und Schelmenlieder nach *). Der Herzog von Pommern hatte, als die

---

*) Aus einem dieser Spottlieder, welches die Aufschrift führt: „Ein Lied darinnen fast alle Reden begriffen, welche außer der Stadt Stralsund in dero Belagerung unter den Kaiserlichen vorgefallen," theilen wir einige Strophen mit. (Weiln sie den Feind in der Ordnung sehen, fordert der Marschall Arnheimb die vornehmsten Officiere zu sich und spricht:)

Monseurs in gleichem Stande,
Wie ihr bei mir im Lande
Bisher gewesen seid,
Ihr sollt euch nit lau merken,
Was wir jetzt gehn zu Werke
Gegn der Gemein in Streit.

Wenn wir gleich allesammen
Ganz überein wohl kommen,
Daß dies ein Dörflein sei,

Stadt ſich wiederum zur Wehr ſtellte, ſich ebenfalls ein Herz gefaßt und erinnert in einem Schreiben vom 24. Juli Friedland an ſein Verſprechen,

---

Darin nur Fiſcher und Weber,
Kuhhüter und Erdgräber
Sich aufenthalten frei.

Dennoch ſie ſich nit ſcheuen,
Mit Ernſt und auch mit Dräuen
Das Werk ſie greifen an.
Laßt hören Pfeiffen und Bungen, (Pauken)
Drometen wohlgeklungen,
Nun fort und friſch heran!

(Indem ſie nun alſo fortziehn und eine Partei ſich hinter den Galgenberg macht, kommt bei der erſten Schildwacht ein Reiter zu ſtehen, genannt Suput (Saufaus), der ſpricht zu dem Bruder Fludderup:)

... Es lieget dort im Grunde
Das Dörfelein Stralſunde,
Da kann man laufen in.
Die Mauern ſind gar ſchmalig,
Kein Waſſer da bekomm ich,
Nun wolln wir ziehen hin.

Was dünkt dich, Bruder Fludderup,
Hat man auch in der Stadt gut Sup (Soff)
Auffn Abend, wenn man kummt?
Die Bürger uns müſſen ſchaffen
Gut Bier, kalt'n Wein und Waffeln,
Fürwahr es uns nit lumpt.

(Bruder Fludderup ihm antwortet:)

Hab Dank, mein Bruder Suput!
Haſt du bei dir wohl Loth und Krut?
Heut wolln wir luſtig ſein!
In dieſe Stadt Stralſunde
Stürmen wir ein zur Stunde,
Ihre Stadt wir nehmen ein.

(Wie nun hierüber die Sundiſchen ausfallen und den Kaiſerlichen viel Volks darnieder machen, alſo, daß viel Wagen mit Todten und Kranken hinweggeführt werden, kommt der gute Fludderup wieder zum Suput und ſpricht:)

die Belagerung aufzuheben und legt ihm und andern kaiſerlichen Officieren die Erneuerung der Feindſeligkeiten zur Laſt. Unterdeſſen war aber der Abzug bereits geſchehen und um ſo mehr hielt Friedland ſich für berechtiget, dem Herzoge ziemlich derb zu antworten: „Nun hätten Wir Uns" — ſchreibt er ihm aus Güſtrow vom 4. Aug. — „nimmer einbilden können, daß Ew. Lbd. ſich zu dergleichen Gedanken, wollen geſchweigen zu ſolcher Unbedachtſamkeit würden verleiten laſſen, indem Deroſelben die Leichtfertigkeit der Stralſunder, auch wie falſch, betrüglich und unehrbar ſie ſich in den fürgegangenen tractaten gezeigt, mehr als genügſam bekannt, wie dann Ew. Lbd. Räthe und Abgeordnete ſelbſt der Stralſundiſchen Leichtfertigkeit und Meineyd zum öftern gedacht und angezogen, jetzt aber ſolche justificiren und beſchönigen und den Kaiſerlichen die Schuld des fürgegangenen Verlaufs beimeſſen wollen, daraus Wir nicht anders ſchließen können, als daß ſie auch zuvor und währender Tractation mit denſelben unter der Decke gelegen .... Daß der Abzug ſich etliche Stunden wird verzögert haben, werden Ew. Lbd. wohl zu ermeſſen wiſſen, da man die Stück zuvor aus den Batterien und

---

Potzvelten! waren das Fiſcher?
Keinen Hauffen hab ich friſcher
Geſehen all mein Tag.
Das ſind rechte Teufelskinder,
Auch ſtreitbare Helden nicht minder,
Ich freilich ſagen mag.

(Darauf Bruder Suput ſpricht:)

Fahr hin, mein Bruder Fludderup,
Stralſunde will uns nit den Sup
Geben, wie ich gedacht;
Das muß ich mit dir ſagen,
Welches mir nicht thut behagen,
Hab' hiermit gute Nacht. u. ſ. w.

Dies genüge, um den Ton dieſer Lieder kennen zu lernen, Arnimb fand ſich dadurch ſo beleidigt, daß er in die Capitulation, welche er den Stralſundern vorlegte, ausdrücklich die Bedingung mit aufgenommen wiſſen wollte: die Pasquillenſchreiber müſſen aus der Stadt gewieſen und ausgeliefert werden. (E. H. Zober ungedr. Briefe A. von Wallenſt. u. Guſt. Adolphs p. 96.)

trencheen gewinnen und etwas Zeit damit zubringen muß, wie denn eine Belagerung aufzuheben und eine Armee zu moviren mehr Mühe und Zeit erfordert, als man blos einen Gutschiwagen anspannen und spaziren fahren lassen wollte .... Und halten Wir Ew. Lbd. für ehrlicher und witziger, als daß Sie Ihres Fürstlichen Wortes, auch was Sie sich reserviret und verbunden, vergessen sollten. So seind Dieselben nicht weniger mit einem Verstande begabt, daß Sie wohl erwägen und wissen werden, daß im widrigen Fall Wir Mittel genug haben, Uns an Sie zu erholen." Daß Wallenstein, wie er sich selbst ausdrückt, über das Benehmen der Stralsunder und des Herzogs von Pommern endlich „schiefrig" geworden und seiner übeln Laune diesmal freien Lauf läßt, hatte wohl seinen Grund auch darin, daß er an demselben Tage, an welchem er jenen Brief schrieb (den 4. Aug.), an Arnimb den Befehl ergehen läßt: „die kaiserliche Armee von der Stadtbelagerung abzuführen und mit ehisten von dannen abzuziehen." Arnimb hatte die Belagerungstruppen bereits abgeführt, als dieser Befehl bei ihm eintraf. Später fragt Wallenstein noch einmal, in einem Briefe vom 8. Aug., bei Arnimb an: „was der Herzog von Pommern zu dem Fülz, den er ihm dieser Tage zugeschrieben habe, sage." Die von den Königen von Schweden und Dänemark nach Stralsund und Wolgast geschickten Hülfstruppen ließen Wallenstein vermuthen, der Herzog von Pommern werde sich an sie anschließen, worüber er seine heimliche Freude gegen Arnimb nicht verbirgt. „Daß der Herzog von Pommern" — schreibt er ihm den 11. Aug. — „einen Landtag ausgeschrieben hat, vermeine ich, daß es wegen der von Stralsund ist, denn er wird, ob Gott will, nicht einen Krieg mit uns anfangen. Ich wollt, daß ihm die Lust ankäme, so stände Pommern Meckelnburg gewaltig glatt an. Habens die Herrn Pommern gut gemacht, so werden sie's gut haben; ich laß von allen Orten Volk zusammenziehen und solches will ich herein gebrauchen." —

Friedlands Gedanken waren jetzt vornehmlich darauf gerichtet, mit Dänemark Frieden zu schließen, um in Sicherheit sich des neu erworbenen Herzogthums Meckelnburg freuen zu können. Dieser Friede wurde zu Lübeck unterhandelt, und am 12. Mai 1629 unterzeichnet. Den schwedischen Abgeordneten hatte der Herzog keinen

Zutritt gestattet. Die Sache der Herzöge von Meckelnburg blieb ebenfalls ausgeschlossen. Der König von Dänemark erhielt die verlorenen Provinzen zurück und versprach, sich ferner nicht in die deutschen Angelegenheiten zu mischen.

Um den König von Schweden anderwärts zu beschäftigen, schickte der Herzog mit Genehmigung des Kaisers einige Regimenter dem Könige von Polen zu Hülfe, damit er den Krieg gegen Gustav Adolph, der damals bereits wegen des Friedens unterhandelte, mit erneuter Kraft fortsetzen könne.

Friedland selbst wendete sich wiederum der Elbe zu, wo ihm die reichlich versorgten Quartiere im Magdeburgischen und Halberstädtischen noch in guter Erinnerung waren. Die tapfre Gegenwehr der Stralsunder hatte indessen auch andere Städte ermuthigt, und so verschloß Magdeburg der kaiserlichen Besatzung die Thore, erbot sich jedoch zu einer Contribution von 130,000 Gulden. Am 3. August 1629 traf der Herzog in Tangermünde ein, von wo er sich nach Wolmirstädt und später nach Halberstadt begab. Die andern Hansestädte nahmen sich des bedrängten Magdeburgs an und der Herzog hob, nachdem er wahrscheinlich ein bedeutendes Lösegeld erhalten, die Belagerung am 29. September wieder auf. Den Winter über blieb er in Halberstadt, wo ihm die Ausführung des Restitutions-Edictes, welchem zufolge die katholischen Kirchen, Stifter und Klöster von den evangelischen Gemeinden geräumt werden mußten, eine erwünschte Beschäftigung gewährte.

Als der Herzog zu Ende des Jahres 1629 eine Zeitlang in Halberstadt verweilte, schickte der Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg den Markgrafen Sigismund und den Oberst v. Burgsdorff an ihn ab, um ihn zu bitten, die kaiserlichen Truppen aus der Mark zurückzuziehen. Noch bevor die Gesandten ihr Gesuch vollständig ausgesprochen, fiel er dem Oberst Burgsdorff in die Rede und sagte in gereiztem Tone: „Ich müßte ein Narr, ein Hundsbube und des Kaisers Verräther sein, wenn ich das Volk bei jetzigen Zeiten, da der Schwede durch Pommern in das Reich zu gehen meint, aus den kurfürstlichen Landen abführen ließe.“ Auf die Einwendung Burgsdorffs, daß durch Besetzung der Mark die Schweden vielmehr in das Reich gelockt werden würden, entgegnete Wallenstein

in heftigem Zorne: „Ich bin General und nicht Herr v. Burgsdorff; dafür ſoll man mich ſorgen laſſen, ich muß den Schweden erwarten und will ihn ſtark genug unter die Augen ziehen, der Teufel ſoll mich holen, wenn ich das Volk ausquartieren kann.“

Der Herzog entließ die Geſandtſchaft mit der Vertröſtung, daß er ſelbſt bald nach der Mark kommen werde; dies geſchah im Februar 1630. Er ſchrieb zuvor an den Grafen Schwarzenberg und lud ihn zu einer Zuſammenkunft ein, welche in Cottbus ſtattfand *). Auch hier ſprach der Herzog unverhohlen ſeine Geſinnung über die Einmiſchung Guſtav Adolphs in die Angelegenheiten des deutſchen Reiches aus. Als Schwarzenberg ihn fragte, welches der Grund ſeiner böſen Meinung von dem Kurfürſten ſei, erwiederte er: „Mit einem Wort zu ſagen, weil der Kurfürſt gut ſchwediſch und bös kaiſerlich iſt, da er doch keine Urſache zu hat. Man ſehe doch zu, wie ſpöttlich und ſchimpflich ihn der König von Schweden allzeit tractirt und deſpectirt hat, wie er ihm ſein beſtes Land und Einkommen abverirt hat, welches er und ſeine Nachkommen nimmermehr werden wieder bekommen und jetzt will er noch gut ſchwediſch ſein und ſich ohne einige Noth in die höchſte Gefahr ſetzen, daß ihm der Kaiſer ſein Land gar nehmen müßte und geſetzt, es fiele alſo, daß der Schwede etwas behaupten könnte, ſo würde er doch Pommern ganz gewiß für ſich behalten und gäbe er aus Gnaden dem Kurfürſten etwas wieder von der Kur, ſo würde es doch nur wenig ſein, die Könige von Schweden ſind nicht gewohnt große Herren unter ſich zu haben, aber alles dieſes macht der calviniſche Rath, der will die gemeine Sache befördern und inſonderheit die alte Mutter (er meint die Mutter Friedrichs V. von der Pfalz) die iſt in dem Hauſe das rechte equus trojanus. Sie hat einen Sohn, Kurfürſten von Heidelberg um Land und Leute gebracht, jetzo will ſie ſo lange fort practiſiren, bis ſie den andern Sohn, Kurfürſten von Brandenburg, auch um Land und Leute gebracht hat.“ Als Schwarzenberg wiederholentlich betheuerte, daß der Kurfürſt dem Kaiſerhauſe treu ergeben ſei, erwiederte der Herzog:

---

*) Das Antwortſchreiben Schwarzenbergs, welches ich im Original beſitze, iſt aus dem Gaſthauſe zu Lützegörike in der Neumark, wo ſich eine Fähre über die Oder befindet, datirt vom 27. Januar 1630.

„Wenn der Kurfürſt Ihro kaiſerlichen Majeſtät treu bleibt, dann iſt mir es von Grunde meines Herzens leid, daß Pommern und dies Land ſo leiden müſſen, aber ich kanns nicht ändern, ja ich ſorge: kommt der Schwede mit einer Armada, ſo wird es noch viel ärger werden, der sedes belli wird hierher kommen, Pommern, die Mark und Meckelnburg werden zu Grunde gehn und da iſt kein Remedium. Will der Herr mich verſichern von des Kurfürſten Beſtändigkeit und guten Treue gegen den Kaiſer, ſo will ich ihm mehr als hundert anderen glauben und dem Kurfürſten dienen, worin ich kann, aber das Volk, ſo jetzt im Lande iſt, kann ich nicht wegnehmen, bis ich ſehe, wohin es hinaus will mit dem Schweden.“ —

Schon damals befand ſich des Herzogs Geſundheit in zerrüttetem Zuſtande. Schwarzenberg meldet in ſeinem Berichte an den Kurfürſten: „Se. fürſtl. Gnaden der Herzog äußerten: es wäre ihnen recht lieb, daß Sie mich noch in ſo guter Geſtalt ſähen, meine Haare würden wohl alt, aber im Uebrigen bleibe meine Geſtalt noch jung, ich wäre nur einen Monat älter als Sie ſelbſt, und wär doch nicht halb ſo runzelig im Geſicht, noch ſo indisposto am Podagra und anderen Krankheiten.“

Daß man bereits in jener Zeit daran dachte, oder doch zum wenigſten davon ſprach, ſich wegen der Entlaſſung des Herzogs keine Weitläuftigkeiten und Ungelegenheiten bei dem Reichstage zu machen, ſondern ihn auf kürzerem Wege zu entfernen, geht aus einem Warnungsbriefe hervor, welchen der Oberſt-Canzler von Böhmen J. M. Slawata unter dem 14. Juni 1629 an den Herzog ſchrieb. Er meldet ihm: „Von mehreren Leuten von Bedeutung, die von der Tillyſchen Armee kommen, habe vernommen, daß Tilly den Befehl habe, von wem? wird nicht geſagt, es läßt ſich aber errathen, Euer Fürſtl. Gnaden beim Kopf zu nehmen und ins Gefängniß zu werfen; im Fall es ihm aber nicht gelänge, Höchſtdieſelben auf eine andere Art aus der Welt zu ſchaffen. Aus welcher Urſache darf nicht geſchrieben werden, wahrſcheinlich, um kein erlauchtes Haupt zu verrathen. Ich, der ich in Verlauf dieſer Unruhen ſo viel Gnadenbezeugungen von Ew. Fürſtlichen Gnaden empfangen, ſehe es für meine Pflicht an, E. F. G. hiervon Nachricht zu ertheilen, denn es müßte mich ſehr ſchmerzen, wenn Höchſtdieſelben auf ſo eine Art aus der Welt kämen;

und wenn ich wüßte daß E. F. G. mich ohne meinen Nachtheil sprechen wollten, so würde ich alles mündlich berichten und vielleicht noch Mehreres, worüber sich Ew. F. G. verwundern würden. Was ich hier schreibe kann ich auf mein gutes Gewissen nehmen." Der Herzog von Friedland antwortet: „.... ich muß mich wundern, wie Ihr Euch mit so kindischen Sachen zu befassen Belieben tragen könnt. Mein Herr, der Römische Kaiser, ist ein gerechter und erkenntlicher Herr, der die treuen Dienste auf eine andere Art belohnt, als Ihr mir schreibt. Herr Tilly ist auch ein Cavalier, der es versteht, die Aufwiegler zu Paaren zu treiben, aber nicht mit Meuchelmord umzugehn. Die Herren in dem Orte*), aus dem ihr schreibt, gaben sich von jeher mit lügenhaftem Gewäsch und Practiken ab. Aber ich lebe der guten Hoffnung, daß auch sie die verdiente Rache treffen werde und sie werden in Kurzem erfahren, ob ich todt, oder im Gefängniß sei, oder nicht und somit verbleibe ich Euer u. s. w."

Noch von anderen Seiten gingen dem Herzoge Warnungen zu, die ihn veranlaßten, sich bei seinem Freunde, dem Geh. Rathe Questenberg nach einem Mittel gegen Vergiftung zu erkundigen, wozu ihm dieser auch ein Recept schickt. „Erinnere mich — schreibt er ihm aus Wien d. 2. März 1630 — daß Ew. F. G. Ihro das Recept contra venenum zu schicken begehrt, so dieselben hiermit empfangen." —

Der Kaiser hatte für das Jahr 1630 einen Reichstag nach Regensburg ausgeschrieben, er selbst begab sich in Allerhöchsteigner Person dahin und hielt am 7. Juni 1630 seinen feierlichen Einzug mit glänzendem Gefolge. Er hoffte durch sein Erscheinen so manche Klagen, die aus der Ferne zu ihm gedrungen waren, in der Nähe zum Schweigen zu bringen, vor allem aber lag ihm daran, die Wahl seines Sohnes zum römischen Könige und somit zu seinem Nachfolger gewählt zu sehn. Die drei geistlichen Kurfürsten, die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cöln, der Kurfürst Maximilian, das Haupt der katholischen Liga und die Fürsten seiner Partei hatten sich zahlreich in Person eingefunden; nicht so die der protestantischen Union.

*) Slawata hatte seinen Brief aus „Amsterdam" datirt, ihn aber wahrscheinlich in Wien geschrieben.

Die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg hatten bevollmächtigte Gesandte geschickt. Bevor die Fürsten, die katholischen sowohl als die protestantischen, sich auf irgend eine Unterhandlung mit dem Kaiser in Betreff der römischen Königswahl einließen, legten sie am Throne Ferdinands II. eine gegen den Herzog von Friedland, Meckelnburg und Sagan gerichtete Beschwerdeschrift nieder. Sie erklärten in der Beantwortung der ihnen vom Kaiser vorgelegten Proposition: „daß an allen gegenwärtigen trübseligen Zeiten, Schanden und Lastern, greulichen und unerhörten Kriegspressuren, so täglich vorliefen, der neue Herzog aus Meckelnburg als General über die kaiserliche Armee, einzig und allein die Ursach wär, indem man demselben ohne der Stände Bewilligung, eine solche Gewalt aufgetragen, die noch kein einziger vor ihm gehabt hätte. So wäre auch das unsäglich geworbene Kriegsvolk nirgends zu dienlich, als das allgemeine Vaterland zu verheeren. Die Contributionen, deren nach Inhalt der Reichsabschiede und der sämmtlichen Stände Consens sich niemand hätte weigern dürfen, wären nach des Herzogs selbst eigenen Wohlgefallen angesetzt und mehr als barbarischer Weis den Leuten abgedrungen und abgezwungen worden." — Außerdem reichten einzelne Reichsstände noch besondere Klagschriften bei dem Kaiser ein, in denen sie für die Verwüstungen und Plünderungen, durch welche die kaiserlichen Heere Deutschland zu Grunde gerichtet hatten, ganz allein den Herzog von Friedland verantwortlich gemacht wissen wollten. Der Kurfürst Maximilian von Baiern, dessen Generale Tilly und Pappenheim noch weit ärger, als Wallenstein hausten und nicht so strenge Mannszucht hielten, wie er, trat mit einer, in den härtesten Ausdrücken abgefaßten Anklage gegen den Herzog auf: „Das Reich — heißt es darin — seufzet und klagt Weh unter des Herzogs von Friedland grausamer Tyrannei; alle Verwirrung kommt von ihm. Ihm müssen die deutschen Fürsten fröhnen, unter den von ihm aufgelegten Qualen und unerträglicher Pein fristen die Völker im größten Kummer ein elendes Leben. Zu welcher anderen Absicht sollen im Frieden die großen Heere dienen, als nur allein zu Werkzeugen der blutgierigen Grausamkeit des unmenschlichen stolzen Generals? Bei Hinrichtungen unbarmherzig, unerbittlich im Befehl, nach Geld unaufhörlich dürstend, vergießt er in Ströhmen deutsches Blut und

macht ganze Provinzen arm. Endlich ist es an der Zeit, daß Ferdinand dem gemeinschaftlichen Vaterlande die Schmerzen stillt, daß er die bittern Thränen und das am erpreßten Gelde hangende unschuldige Blut anschaut. Des Kaisers Nachsicht erscheint jetzt den deutschen Völkern in einem, bei weitem verhaßteren, Lichte, als selbst die Graußamkeiten des Generals. Die Seufzer der Unterdrückten, das unbarmherzig verachtete Stöhnen werden endlich die Grundvesten des Reichs erschüttern. Jetzt hält man das Wehklagen für einen geringen Klang, allein zum Himmel aufgestiegen verwandelt es sich in strafenden Donner und Blitz. Der Sturm wird über die schuldigen Häupter ausbrechen von allen Seiten. Jetzt ist es noch Zeit die harte Ruthe, welche Deutschland geisselt, wegzuwerfen, die Waffen niederzulegen, den Friedländer von der Armada zu entfernen. Erst nach Erfüllung dieser Puncte wird die Römische Königswahl möglich werden."

Führte das Haupt der katholischen Liga, auf deren Seite der Herzog stand, deren Länder bisher vom Kriege verschont geblieben waren, eine solche Sprache, so dürfen wir nicht glauben, daß die norddeutschen, protestantischen Fürsten, in deren Ländern Wallenstein's und Tilly's Schaaren gelagert und geschlagen hatten, mit ihren Klagen zurückhaltender waren.

Der Herzog von Pommern hatte eine, in vierundfunfzig Artikeln abgefaßte Klagschrift eingereicht, in deren Einleitung angeführt wird: „durch welche beschwerliche Executivmittel die schweren Geldcontributionen eingetrieben würden, wobei die Officiere beföhlen, die geforderten Summen einzutreiben, wenn auch die Leute kein Hemd auf dem Leibe behielten. Die schrecklichsten Excesse würden durch Verhinderung des Gottesdienstes, Spolirung der Kirchen, Eröffnung der Gräber begangen. Des Herzogs Landeshoheit, und was nicht weniger beschwerlich, seine Einkünfte wären so geschmälert, daß er keine fürstliche Tafel mehr halten könnte, während jeder Capitän mehr als fürstlich tractire und gastire. Tyrannischer und barbarischer Weis würde wider die armen Leut mit Schärfe und Nothzüchtigung der Weiber und Jungfrauen, worunter denn die todten Körper mehr als viehischer Weis nicht verschont blieben, ingleichen mit Prügeln, Brennen und Plündern procedirt und endlich durch Entziehung nothdürf-

tiger Lebensmittel wären die bekümmerten Leut in gräßlicher Hungersnoth mit unnatürlicher Speiß als: Trebern, Knospen von den Bäumen, Gras, auch ihrer eignen Kinder und der todten Körper Fleisch sich zu sättigen gezwungen worden." Zu näherer Kenntnißnahme der kaiserlichen Majestät wurde ein Verzeichniß beigefügt: „der unchristlichen und tyrannischen, von kaiserlicher Soldateska verübten Insolentien, welche selbst von Türken und Heiden niemals erhört worden wären, so daß es selbst der Teufel aus der Hölle nicht ärger hätte machen können."

Der Herzog von Friedland erhielt zeitig genug Kunde davon, daß die katholischen sowohl, als die protestantischen Reichsstände angelegentlichst in den Kaiser drangen, ihn von dem Oberbefehl abzurufen. Er verließ Halberstadt mitten im Winter und begab sich im Mai 1630 über Nürnberg nach Memmingen, wo er vom 27. Juni bis 2. Oct. verweilte.

Hier empfing er die kaiserliche Botschaft, daß er den Oberbefehl niederlegen sollte, mit großartiger Seelenruhe und ohne Widerspruch. Er beschenkte die kaiserlichen Gesandten, den Grafen Wartenberg und Freiherrn von Questenberg, mit einer mehr als fürstlichen Freigebigkeit und zog sich nach seinem, noch im Bau begriffenen Schlosse zu Gitschin zurück.

Aus allen Anordnungen, welche der Herzog in dieser Zeit trifft, geht deutlich hervor, daß er seine Laufbahn als Feldherr und kaiserlicher Heerführer für abgeschlossen hält und sein Leben in seinen Herzogthümern Friedland und Sagan zu beschließen gedenkt. Da der Schloßbau zu Gitschin noch nicht vollendet war, treibt er den Landeshauptmann schon auf dem Wege nach Memmingen zur Beschleunigung der begonnenen Arbeiten an. „Ich zweifle nicht," schreibt er aus Nürnberg vom 3. Juni 1630 an Taris, „daß ihr euch werdet wegen meiner Gebäu, wie ich's angeordnet hab, alles Fleißes angelegen sein lassen und da wegen der Gebäu zu Gitschin von Nöthen wär, daß mein Weib nach dem Neu-Schloß verreisen solle, daß es in continenti geschieht und ihr fahrt fort mit den Gebäuen, wie ich's befohlen hab, ohne Verlierung einziger Minuten." — Noch ausführlichere Befehle ertheilt er aus Memmingen d. 27. Juni, von wo er seinem Landeshauptmann schreibt: „Seht, daß die zwei Capellen,

meine und meines Weibes, heuer fertig werden mit allen requisitis; laßt die Altar darin machen, wie auch die fünf Altar in den Kirchen allerdings verfertigen, auf daß ich daselbst den Gottesdienst verrichten könnte, so seht ebenmäßig, daß alle Zimmer fertig werden, wie nicht weniger mit Mobilien und schönen quadri (Bildern) versehen, denn in diesem verlasse ich mich allein auf euch, dieweil der Mar nicht zur Stelle ist und die andern sich auf solche Sachen nicht verstehn. So werdet ihr auch sehen, daß der Garten verfertiget wird und viel Fontanen daselbst gemacht. Die Loggia laßt geschwind mit Zwerch- (Kreuz-)Gewölben und lavor di stucco zieren. Die grotta bei der loggia, daß sie eheſt also verfertiget wird, wie ich es anbefohlen hab, bitt, laßt euch's angelegen sein." In einem P. S. fügt er hinzu: „Ist mir recht, so ist in dem disegno vom Garten keine fontana gleich vor der loggia designirt gewest. Sagt dem Baumeister, daß gleich in der Mitte auf dem Platze vor der loggia muß eine großmächtige fontana sein, dahin alles das Wasser laufen wird, als denn aus derselben, daß sich das Wasser auf die rechte und linke Hand theilt und die anderen Fontanen, so in den Quartieren sind, laufen macht." — Von Woche zu Woche muß der Landeshauptmann über den Fortgang des Baues Bericht erstatten und der Herzog unterläßt nicht, ihn beständig in Athem zu erhalten: „Ich vermeine" — schreibt er ihm aus Memmingen vom 16. Sept. 1630 — „zu Mitte October zu Gitschin zu sein und daselbst stets zu verbleiben; dahero seht, daß das Gebäu fertig und die Zimmer ausgeputzt und möblirt werden. Macht Provision von allen Sachen für mich, insonderheit von heurigem Wein, dieweil sie sehr gut werden. Laßt mir auch bittern Wermuth-Most anmachen, der dulce picante ist, auf daß ich ihn kann desto ehender haben. P. S. Laßt alle Ställ in Gitschin verfertigen, wie auch den Tummelplatz und das Ballhaus."

Als die Zeit seiner Ankunft zu Gitschin bestimmt der Herzog „Mitte Octobers" und versichert wiederholentlich, „daß er sich von dannen nicht so bald mehr zu moviren gedenke." Er meldet sich mit einem Gefolge von achthundert Pferden an; zur Unterbringung der Fremden sollen Zimmer über den Ställen eingerichtet werden, die Jägermeister sollen die Thiergärten zu großen Jagden mit Wild versehen, die Stallmeister die Reitbahnen in Ordnung bringen, die

Zimmer ſollen mit Damaſt, Sammet und goldenen Ledern (Tapeten) ausgeſchlagen werden, für die Gäſte ſoll öſtreichiſcher Wein, der beſſer als der böhmiſche ſei, angeſchafft und für ihn ſelbſt ein guter Briehahn in Bereitſchaft gehalten werden.

Der Herzog, welcher in dem Feldlager einfach und prunklos gelebt, wollte jetzt, wo ſeine Feinde und Mißgünſtigen ihn zu erniedrigen dachten, durch die königliche Pracht eines glänzenden Hoflagers ihnen zeigen, daß er ihrer nicht bedürfe. Der Hofſtaat des Herzogs im Jahre 1631 beſtand: aus einem Oberhofmeiſter (Graf Paul zu Lichtenſtein); er erhielt außer der freien Station für ſich nebſt 48 Perſonen und 48 Pferden monatlich 200 Fl.; aus einem Obriſt-Kämmerer (Graf Harrach) mit 30 Perſonen und 32 Pferden, 100 Fl.; einem Obriſt-Stallmeiſter (Graf Hardegg) mit 30 Perſonen und 37 Pferden, 100 Fl.; dem Vice-Stallmeiſter (v. Breuner) mit 30 Perſonen und 35 Pferden, 50 Fl.; dem Geh. Rathe Oels mit 18 Perſonen und 20 Pferden; erhielt 100 Fl. Von den 24 Kammerherren erhielten die ſechzehn älteſten 40, die anderen 30 Gulden monatlich und wurden einem jeden 10 bis 15 Perſonen und 20 Pferde gehalten. Sechzig Edelknaben, für deren Ausbildung zum Staats- und Kriegsdienſt geſorgt wurde, hatten abwechſelnd den Dienſt bei der Tafel. Der herzoglichen Silberkammer ſtand ein Obriſt-Silberkämmerer (Ladislaus Litzek) vor, unter deſſen Befehl eine große Anzahl Truchſeſſe, Silberdiener, Silberwäſcher, Tafeldecker, und funfzig Trabanten geſtellt waren. Nach einem vorgefundenen Verzeichniß „des Silbers ſo zu Genua gemacht worden", betrug daſſelbe an Gewicht 1036 Mark und zwar: vergoldetes 427 M., eine jede zu 16 Rthlr., weißes Silber 464 M., eine jede zu 12 Rthlr. Es befanden ſich dabei 100 vergoldete Teller, 50 gewöhnliche Schüſſeln, 12 Realſchüſſeln u. ſ. w. Außerdem hatte der Herzog, laut vorhandenen Rechnungen, in Prag bei Philipp Jungherrn, Goldſchmied, und zu Augsburg in mehreren damals berühmten Werkſtätten für ſich arbeiten laſſen. Die Feldſilberkammer enthielt an Gewicht gegen eintauſend Mark; dabei befanden ſich zehn Dutzend Teller, zehn Dutzend Schüſſeln, vierundzwanzig Einſatzbecher. Als der Herzog im Jahre 1632 den Oberbefehl wieder übernahm, begleitete ihn der Troß des geſammten Hofſtaates in das Feld.

In dem Verzeichniß der Stallpartei werden ausschließlich für den Dienst des Herzogs aufgeführt: 30 Leibpferd und Paßgänger, 70 Klepper, 15 Sänften-Roß, 530 Bagagi-Roß und 260 Roß für die Bagagi-Knecht.

Die Kuchel-Partei (Küche) zählte 64 Personen, die Partei der Fürschneider, bei welcher sich die Leibärzte, die Hofbalbirer, Apotheker und auch der Hof-Astrolog Johann Baptista Zenno eingeschrieben finden, zählte 87 Personen und 128 Pferde. Der gesammte Hofstaat, welcher 1633 bei dem Herzoge sich befand, zählte 899 Personen und 1072 Pferde.

Kein Heuschrecken-Schwarm konnte so verwüstend durch Feld und Land ziehen, als der Herzog mit seinem Heere; wehe der Stadt, die den Vorzug genoß, das Hauptquartier bei sich aufzunehmen. Ein „Provisions-Zettel auf J. F. Durchlaucht Kuchel für einen Tag" unterrichtet uns über das tägliche Bedürfniß des herzoglichen Hofstaats.

NB. Es werden J. F. Durchlaucht ungefähr mit 1500 Pferdt und 800 Personen ankommen. (v. J. 1629.)

2 gute Ochsen	4 Eimer Frankenwein
20 Hämmel	1 Eimer Weineſſig
10 Heuer	1 Eimer Biereſſig
4 Kälber	1 ℔ Saffran }
1 gutes Schwein	2 — Pfeffer }
2 Seiten Speck	2 — Ingwer } gestoßen
1 Tonne Butter	1 — Näglein }
¼ Tonne ungesalzene Butter	1 — Zimmt }
¼ Salz	3 — ganzen Zimmt zum Waſſerſieden
40 junge Hühner	1 — Muscatblut
15 alte Hühner	¼ — Muscatnüſſe
4 italieniſche Hahnen	20 — Reis
12 Gänse	10 — Mandeln
6 Schock friſche Eyer	3 — Spinellen
70 Maß Milch	3 — Mandeln in der Schale
600 Laiblein Weißbrod	5 — Weinbeerlein
400 Laiblein Roggenbrod	5 — große Roſinen
2 Scheffel Weißmehl	6 — Prunellen zu Torten
8 Tonnen gutes Bier	5 — Citronat
2 Tonnen Rheinwein für die fürſtl. Tafel	6 — Oliven
	4 — Capern

10 ℔ Baumöl
20 — weißen Zucker
20 — Küchenzucker
6 — weiße Wachslichter
10 — gelbe Wachslichter
20 — Inschlutlichter
10 — Seife
2 — Sterke
4 — blaue Sterk
30 Stück frische Citronen
20 gesalzene Lemonien
20 Pomeranzen
20 Tafel-Pfefferkuchen
5 Duzet Nürnberger Lebzelter Confect
2 ℔ überzogene Mandeln
2 — Nägerln
2 — Citronen
2 — Pomeranzen
2 — Kümmel
2 — überzogenen Ingwer
2 — Coriander
2 — Zimmt
2 — Pistezen
2 — Eis u. s. w.

An Garten-Gewächs:

1 Viertel Erbsen
1 — Zwiebeln
1 — Weiße Rüben
1 — Gelbe Rüben
Petersilien
Allerlei Sallat
Kirschen
Erdbeeren roth und schwarz
Artitschocken
Erbsenschoten und sonsten allerlei Obst.

Sonsten noch mehr:

2 Wagen Kohlen
Holz nach Nothdurft
Töpfe soviel von Nöthen.

Die Herzogin erhielt jetzt ebenfalls einen glänzenden Hofstaat, welcher aus einem Obersthofmeister, mehreren Kammerherren und Edelknaben, einer Obersthofmeisterin mit fünf Edelfräulein u. s. w. bestand. Ihre Garderobe und Wohnzimmer ließ der Herzog auf das prachtvollste ausstatten. Laut vorhandenen Rechnungen wurden für venezianische Tapezerei in vier Zimmern der Frau Herzogin 690 Gulden, für niederländische Tapeten 500 Fl., für Arbeit in Stucco in der Herzogin Zimmer 606 Fl., für Knöpfe auf Ihro Gnaden Kleid 660 Fl. gezahlt. Der Herzog selbst hielt sich, nach dem Bericht des gleichzeitigen Dr. Schupp, nicht prächtig in der Kleidung. Die mehresten seiner Kleider waren aschefarben, leberfarben, nägelbraun, das Zeug dazu Rasch, Boy, spanisches Tuch, Barrikon; er trug Wämser

von Leinwand, einen Lederkoller mit Aermeln von Canvas, rothe Beinkleider, einen Mantel von Scharlach, und weiße, gewichſte cordoaniſche Stiefeln, welche er ſich wegen des Podagras mit Pelz füttern ließ. Vier ſchwarze Caſtorhüthe, die er aus Hamburg verſchreiben ließ, bezahlte er mit 52 Rthlr.; zwei graue Regenhüthe mit 8 Rthlr., für Spitzen und Borten auf 2 Dutzend Kragen und Tatzeln (Manſchetten) wurden 97 Thlr. und für ein Paar Häntſchen (Handſchuh) 4 Fl. 12 Xr. bezahlt.

5.

Der Herzog als Landesfürſt. — Offnes Patent an die Unterthanen. — Rechtspflege. — Verwaltung. — Landſtände. — Kirchen. — Klöſter. — Schulen. —

Die Zurückgezogenheit des Herzogs von Friedland von den öffentlichen Geſchäften, von der Heerführung und dem Feldlager wollen wir benutzen, ihn in ſeiner Thätigkeit und Wirkſamkeit als Landesfürſt und Landesvater kennen zu lernen. Den Umfang ſeines Herzogthums Friedland haben wir bereits kennen gelernt. Die Aufgabe: in einem Lande, wo die Parteien mit erbitterter Wuth im blutigen Kampfe einander gegenüberſtanden, Ordnung, Gehorſam gegen das Geſetz und Betriebſamkeit herzuſtellen und hervorzurufen, war für den Herzog um ſo ſchwieriger, als er zum großen Theil die, von dem Kaiſer confiscirten, Güter der vertriebenen, landflüchtigen, oder hingerichteten Proteſtanten erworben hatte, Städte und Dörfer, deren Inſaſſen und Einwohner, aus Hab und Gut vertrieben, in den Wäldern umherirrten und in Höhlen lebten, um nur ſicher zu ſein von Ferdinands Dragonern und Dominikanern nicht mit Hunden zur Meſſe in die Kirchen gehetzt zu werden.

Dem Herzoge gelang, was für einen neuen, noch dazu der feindlichen Partei angehörigen Landesherrn als das Schwerſte gelten muß, es gelang ihm: ſich das Vertrauen ſeiner neuen Unterthanen nicht nur bald zu gewinnen, ſondern auch dauernd zu erhalten.

Zunächst war er darauf bedacht die Gemüther zu beruhigen, zu versöhnen und den Unterthanen nicht blos durch Worte, sondern durch die That zu beweisen, daß sie an ihm einen gnädigen Landesherrn erhalten hatten. In einem, unter d. 22. März 1627 von ihm erlassenen offenen Patente heißt es: „Da Wir jederzeit gegen Unsere Unterthanen also affectionirt gewesen, daß Wir sie gerne bei häuslichen Wesen und Nahrung erhalten sehen wollen, als haben Wir uns dahin resolvirt und erklären Uns, Kraft dieses offnen Patentes hiermit gnädiglich, daß alle diejenigen, so aus angezogenen Ursachen sich absentirt, damit sie sich wieder erholen und zu Kräften kommen mögen, von dato in dreien Jahren aller Contribution und Abgaben, wie auch aller Dienst und Roboten (Frohne) befreit und derselben gänzlich enthoben und geübrigt sein sollen, wenn sie sich nur sonsten, wie getreuen, gehorsamen Unterthanen geziemt, erzeigen, welches ein jeder zu erkennen und zu seinem Grund und Boden sich wieder einzufinden wissen wird." —

Unablässig finden wir den Herzog, selbst wenn er, von seinem Lande abwesend, sich im Feldlager befand, mit den Einrichtungen einer unabhängigen Rechtspflege, einer geordneten Verwaltung, wozu auch die Einführung einer landständischen Verfassung gehörte, beschäftiget. Für die Rechtspflege wurde eine Canzelei zu Gitschin errichtet und unter d. 11. Mai 1627 ertheilt der Kaiser dem Herzoge das Privilegium, „ein absonderliches Landrecht und Tribunal im Herzogthume Friedland aufzurichten, sowohl in Civil- als Criminalsachen und daß die Appellationes nirgendhin, als an J. F. G. gehen sollen, daß auch J. F. G. nur in personalibus bei J. K. Maj. beklagt werde." Auf den einzelnen Gütern war den Hauptleuten anbefohlen: „Jedermann eine prompte Justiz zu praestiren," wozu bestimmte Gerichtstage, „Dreiding" genannt, ausgeschrieben wurden.

Zur Verwaltung der Einkünfte und Gefälle hatte der Herzog zu Gitschin die „herzogliche Kammer" niedergesetzt, in welcher unter einem Kammerpräsidenten mehrere Räthe collegialisch arbeiteten. Ueber die Kammer sowohl, als über die Canzlei führte während der Abwesenheit des Herzogs der Landeshauptmann die Aufsicht, welche Stelle er einem Herrn Gerhard von Taxis übertragen hatte.

Ueber einzelne Herrschaften und Güter führten die Regenten, Custoden und Hauptleute die Aufsicht.

Als er im Jahre 1625 sein neuerrichtetes Fürstenthum verlassen mußte, um den Feldzug zu eröffnen, schreibt er an seinen Landeshauptmann aus Eger vom 3. Aug.: „Ich verniemb, daß Ihr allbereit zu Gitschin seid; wollet fleißig auf alle meine Sachen Achtung geben und Alles in formam reduciren. Die Cameralia, daß sie auch in forma concilii tractirt werden, allda dann der Garosch präsidiren kann; von Räth dazu kann man den Kunesch, den Rachodsky und noch jemand brauchen; den Hans Grafen aber zum Secretari. In der Canzelei wollte ich, daß Ihr um ein Paar Juristen umschautet, dazu ich denn auch ein Paar des Herren- oder Ritterstandes adjungiren will; auch müßt Ihr zu der Canzelei einen Deutschen Secretari haben, dieweil ich nicht will, daß bei der Canzelei was Böhmisch solle tractirt werden."

Dem Landeshauptmann war in den Kammersachen eine sehr ausgedehnte Vollmacht ertheilt. „Entschuldiget Euch nicht," schreibt der Herzog an Taris im Juli 1627, „daß die Kammer nicht gewollt, denn ihr wißt wohl, daß sie haben zu rathen und Ihr zu resolviren."

Aus dem Hauptquartier Zwickau d. 24. Oct. 1632 benachrichtiget der Herzog die Kammer, daß er „den Grafen Maximilian von Waldstein *) beauftragt habe, sich alles dessen anzunehmen, so in dem Herzogthume Friedland, sowohl in politicis, als in Justiz- und Cameral-Sachen vorüberlaufet und ihm daher von nun an Folge zu leisten sei." —

An der Vertheilung und Erhebung der Steuern, so wie an der Rechtspflege sollten nach des Herzogs Willen und Meinung die Landstände, denen er eine neue Verfassung zu geben gedachte, Antheil nehmen. Es muß uns vor der politischen Einsicht Wallensteins hohe Achtung einflößen, wenn wir erfahren, daß der allgebietende Feldherr, der gewohnt war, daß, wo er zu sprechen hatte, nur das Commandowort und der strenge Befehl des souverainen Heerführers galt, die dem Bürger angemessene freie Bewegung nicht nach dem

*) Zweiter Sohn des Oberstburggrafen Adam von Waldstein zu Prag.

militärischen Tempo abmaß und den selbstthätigen, zum Selbstbewußtsein sich bestimmenden Organismus einer Staatsverfassung von dem Maschinenbau eines Kriegsheeres zu unterscheiden wußte. Der Herzog von Friedland, dieser absolute, despotische Machthaber im Felde, begiebt sich zu Haus seiner soldatischen Strenge und verstattet den Bürgern bei den Angelegenheiten des Landes ein Wort mitzusprechen, er bestätiget nicht allein dem geistlichen, als dem ersten, dem Herren- und Ritter-Stande als dem zweiten ihre Privilegien und Rechte, sondern verleiht auch den städtischen Gemeinden, als dem dritten Stande, Sitz und Stimme auf den Landtagen. Der Stadt Friedland ertheilte er bereits im Jahre 1628 die Versicherung: „sie und etliche andere Städte zu einem freien Landstand zu erheben."

Nach dem Verfassungs-Entwurfe des Herzogs sollten zu dem geistlichen Stande: der Probst zu Gitschin, der Prior der Waldtzer Carthaus, die Aebte der anderen Klöster, die Vicarii foranei und die Dechante gehören; zu dem, aus dem vereinten Herren- und Ritterstande gebildeten zweiten, oder adeligen Stande sollten die Besitzer lehnpflichtiger Rittergüter; zu dem dritten, oder bürgerlichen Stande die Abgeordneten der Städte Gitschin, Friedland, böhmisch Leipa, Arnau, Turnau, Weißwasser und Reichenberg gehören. „Dieser dreier Stände Schuldigkeit" — so heißt es in der Landesordnung — „ist, daß sie auf Unser Ausschreiben, so oft es die allgemeine Landes-Nothdurft erfordert, durch ihre Ausschüsse zum Landtage, der jedesmal in Unserer Stadt Gitschin in dem von Uns dazu deputirten Hause gehalten werden soll, gehorsamlich erscheinen, die Landtagspropositionen anhören, berathschlagen und votiren sollen, wie denn bei solchen Consultationen ein jeder Stand sein Collegial-Votum haben soll." —

Bei weitem schwieriger als in den Gerichtshöfen und Rentkammern war die Aufgabe: in den Kirchen, Klöstern und Schulen Ordnung und Zucht wiederherzustellen. Der Herzog war weit davon entfernt jene strengen und grausamen Mittel anzuwenden, welche der Kaiser zur Ausrottung der evangelischen Lehre und Wiederherstellung des katholischen Glaubens anbefohlen hatte. Er erläßt zwar an die Bürgerschaft der Stadt Leippa unter d. 16. Sept. 1624 einen ernstlichen Drohbrief, und kündiget exemplarische Strafen an, „da ihm glaubwürdig berichtet worden sei, daß die Einwohner, hintange-

ſetzt aller geſchehener Ermahnung, in ihrem alten Leben fortfahren, weder der Rath, noch die Gemeinde zur Kirche kommen und alſo der Gottesdienſt ganz vernachläſſiget werde"; allein er ließ es auch bei den bloßen Drohungen bewenden. Er behielt mehrere Proteſtanten in den höheren Verwaltungsſtellen, ſo daß, als er ſpäter (1628) ſeinem Landeshauptmann ſchreibt „und dieweil itzunter Zeit iſt, ſo hebt wiederum an die Leutt catholiſch zu machen," antwortet ihm dieſer: „Wollen Ew. F. G. daß Dero Unterthanen catholiſch werden ſollen, müſſen ſie auch catholiſche Hauptleut haben, denn die Bauern und andere Unterthanen ſagen: „ſollen wir anderes Glaubens werden, warum thun es nicht zuvor unſere Hauptleut, welche witziger ſein als wir."

Als der Landeshauptmann eine arme Wittib von ihrem Gütchen vertreiben wollte, weil ſie nicht zur katholiſchen Kirche ging, wendete ſich dieſe an den Herzog, der ſich damals in Meckelnburg befand, von wo er aus Güſtrow d. 22. Juni 1629 an ſeinen Landeshauptmann ſchreibt: „Aus der Beilage werdet Ihr erſehen, was die Frau Raſchimin an mich ſuppliciren thut. Nun habe ich, ſo viel wie ich noch in Böhmen geweſt, vernommen, daß man mit den Wittiben nicht alſo stricte procediren wird; werdet derowegen ſehen, daß ſie auf ihrem Gütl kann wohnen bleiben, bis ihr unſer Herr beſſere Gedanken gibt, daß ſie den rechten Glauben wird begreifen mögen." *) —

Leichter als die öden Städte mit betriebſamen Bürgern, die verlaſſenen Dörfer mit arbeitſamen Bauern zu beſetzen, ward es dem Herzoge die Klöſter mit müßigen Mönchen zu füllen. Er verſprach ſich von ihnen einen wohlthätigen Einfluß auf die Bildung des Volkes, insbeſondere auf die Erziehung und den Unterricht der Jugend und deshalb fanden die verſchiedenen Mönchsorden bei dem Herzoge

*) Wie ganz anders verfuhren die kaiſerlichen Blutgerichte in dieſer Zeit. „Im Anfange des Jahres 1628" — ſo berichtet eine Prager Chronik — „hatten etliche Bauern im Königgrätzer Kreiſe einen Aufſtand erregt, ſich halsſtarrig gegen ihren Herrn und gegen die kaiſerl. Commiſſarien erzeigt. Derowegen ſind etliche Compagnien Soldaten wider ſie geſchickt worden, ſolchen Aufſtand zu ſtillen, welche 500 Bauern erlegt und viele gefangen nach Prag gebracht haben, deren Etlichen den 4. Mai die Naſen abgeſchnitten, ein Mahlzeichen auf den Rücken gebrannt und alſo wieder heim geſchickt wurden." —

eine zuvorkommende Aufnahme. Als er sich später in seinen Erwartungen getäuscht sah, mußten sich die geistlichen Patres manche strenge Zurechtweisung gefallen lassen.

Dem Orden der Augustiner hatte er ein Kloster zu Leippa eingeräumt, ansehnliche Landgüter dort angewiesen und 2000 Fl. jährliche Baugelder bewilliget. Unter dem Vorgeben, daß der Herzog den Klostergütern die Contribution erlassen habe, verweigerten die Augustiner diese Abgabe. Auf die Anfrage des Landeshauptmanns bei dem Herzoge: ob es sich so verhalte, wie die Brüder Augustiner behaupteten, antwortet er: „ist erlogen; ich hab ihnen nichts zugesagt noch erlassen; seht, daß sie's bezahlen, oder brecht ihnen ab an dem, was ihnen zum Gebäu gegeben wird: denn je mehr sie haben, je mehr sie haben wollen."

Im Betreff der richtigen Verwendung der Baugelder wird der Herzog ebenfalls mißtrauisch: „Daß die Mönch zu der Leipp — schreibt er seinem Landeshauptmann (Sprottau d. 19. Aug. 1627) — die 2000 Fl. heuer angewendet haben, nimmt mich Wunder; ich zweifle nicht, daß sie's werden angewendet haben, aber auf H.... und los Gesind, wie ihr Brauch ist. Darum sehet zu, daß die Mönch mit Zeugniß des Hauptmanns zu Neuschloß und des Raths zu Leipp ihre Ausgaben bei der Kammer eingeben, welche ihr fleißig laßt ponderiren, den Baumeister und andere, so sich aufs Gebäu verstehn, darüber vernehmen, wie auch alle die Umliegende. Findet ihrs recht, so laßt es ihnen passiren, wo nicht, so seht, daß sie von ihrem Vicario generali gestraft werden." In einem späteren Schreiben schärft er dem Landeshauptmann nochmals ein: „den Mönchen besser auf die Fäust zu sehn, da sie das Geld, welches sie zum Gebäu verwenden sollen, gestohlen hätten." Der Gewissenhaftigkeit des Pater Vicarius mißtrauend schreibt er an den Landeshauptmann aus dem Feldlager bei Wolgast d. 27. Aug. 1628: „Schreibt mir doch wegen der beiden Augustiner-Klöster, denn ich muß selbst ihr Visitator sein."

Die Carthäuser, welchen der Herzog die Carthausen zu Stipa in Mähren und zu Waldiz bei Gitschin eingeräumt hatte, machten ihm nicht minderen Verdruß. Sie waren unzufrieden, daß der Herzog ihnen nicht Landgüter geschenkt, sondern ihnen ein bestimmtes Capital angewiesen hatte, von dessen Zinsen sie leben sollten. Auf

ihre dagegen gemachten Einwendungen ſchreibt der Herzog ſeinem Landeshauptmann aus Schweinfurt d. 9. Sept. 1625: „Was ich wegen der Carthäuſer reſolvirt hab, werdet ihr allbereit empfangen haben; ich begehre ſie zwar nicht weg zu thun, ſondern will ihnen nur die Zähne weiſen.“ In einem ſpäteren Schreiben heißt es: „Die Carthäuſer wollen haben ich ſollte ihnen die fundation auf liegende Güter thun, das wird in alle Ewigkeit nicht geſchehn, denn ich will dem Clero nicht zu viel Güter einräumen, es iſt ihnen auch das Einkommen auf dieſe Weis, wie ich's thue ſichrer.“

Gegen eine etwaige Vergrößerung der Kirchen- und Kloſtergüter in dem Herzogthume traf der Herzog in ſeinem Teſtament vom 26. Mai 1628 hinreichende Vorkehrung, indem er in demſelben beſtimmte: es ſolle von den, dem Herzogthume Friedland einverleibten Gütern keines, es ſei viel oder wenig, unter dem praetext oder Titel geiſtlicher Fundation oder Gaben den rechtmäßigen Erben entzogen werden können; „ſogar ſollen — ſo lautet die Urkunde — die Geiſtlichen nicht Macht haben in dieſen Herzogthümern Güter an ſich zu bringen, es geſchehe denn ſolches mit der geſammten Stände einhelliger Bewilligung.“ Dieſe Anordnung ſchien ihm um ſo nothwendiger, als er in demſelben Teſtamente ausdrücklich beſtimmte, „daß Niemand in dem Herzogthume zu ſuccediren fähig ſein ſollte, welcher nicht der katholiſchen Religion verwandt und zugethan ſei.“

Mit dem heil. Stuhl in Rom ſuchte der Herzog fortwährend in Verbindung und gutem Vernehmen zu bleiben. Seit dem Jahre 1629 unterhielt er einen gewiſſen Emmerich als herzoglichen Agenten in Rom. Pabſt Urban VIII. ertheilte dem Herzoge, als er das Commando zum zweiten Male übernommen hatte und gegen den König von Schweden, den ärgſten Feind der katholiſchen Kirche, zu Felde zog, in einem Breve vom 17. Jan. 1632 den apoſtoliſchen Segen und überſendete ihm einen geweihten Degen *).

---

*) **Urbanus Papa VIII.**

Dilecte Fili Nobilis Vir.

Audiit haec nationum patria iterum ad Germanica bella, voce Caesareae Majestatis, et voto Catholicarum provinciarum revocari Nobilitatem tuam, et plaudens auguratur Romanae Religioni et Romano Imperio

Wir erinnern uns, daß der Herzog ſeine erſte Jugendbildung in einem Collegium der Jeſuiten zu Ollmütz erhielt. Dieſe Brüderſchaft verlor ihren Zögling nie aus den Augen und als ihn die Jeſuiten zu Ehren und Macht gelangt ſahen, fanden ſie ſich bei ihm in Gitſchin ein, erhielten daſelbſt ein Seminar eingeräumt und die Leitung des Unterrichts der verſchiedenen Schulanſtalten. Hiermit nicht zufrieden, ließen ſie es nicht an Verſuchen fehlen, auch die Alten zu bekehren und namentlich die evangeliſch geſinnten Dorfbewohner mit Gewalt zum Beſuch der Meſſe zu zwingen. Die Bauern ſetzten ſich zur Wehr und es kam zu blutigen Händeln. Als der Landeshauptmann hierüber dem Fürſten, der damals in der Altmark verweilte, Bericht erſtattet, beſcheidet ihn dieſer aus Aſchersleben den 20. Juni 1626: „Aus euerm Schreiben vernimb ich, was vor Rumor die Unterthanen mit den Jeſuiten angefangen haben. Es iſt ein welſch Sprüchwort: cosi vuol, cosi habbia! Wie man es treibt ſo geht es! Derowegen miſcht euch nicht drein. Werden's die Jeſuiten gut machen, ſo werden ſie's gut haben; ich begehr ihre Impertinenzen nicht mit bracchio seculari zu defendiren, denn ihre exorbitanzen ſeindt unerträglich. Sonſten im Uebrigen gebt auf alles gut Achtung und von den Jeſuitern laßt euch nicht bei der Naſen führen, denn ihr ſeht, was ſie für ſeine Händel jetzt im Lande ob der Ens angericht haben; in summa es geht überall alſo zu, wo ſie einwurzeln! Könnte ich mit 100,000 Gulden der fundacion ledig werden, ſo thät ich's gern." — Auf einen zweiten Bericht des Landeshauptmanns antwortet er aus Aſchersleben den 22. Juli 1626: „Wir haben aus

---

victorias, fulminatrices perfidiae atque impietatis: faventes laudibus nominis tui, consulentes nationibus Catholicae fidei. Oramus Deum exercituum, ut frameam caelestis ultionis gloriosè coruscare velit in triumphali dextera nobilitatis tuae, ad faciendam vindictam in nationibus caelum oppugnantibus, et consolanda suspiria merentis Ecclesiae: dimicet in legionibus tuis DEO militantibus caelestis exercitus. Nos tam beatâ spe Pontificiam solicitudinem consolamur, et tum tibi benedictionem nostram impertimur, honorifico hoc te perfrui volumus publicae exspectationis testimonio, ac Nobilitati tuae benedictionem omnipotentis exposcimus. Datae Romae ad S. Petrum sub annulo Piscatoris.

Die 17. January Anno 1632. Pontificatûs nostri nono.

euerm Schreiben vernommen, wie theils der Jesuiten Unterthanen auf ihren Gütern aufrührisch werden und selbige von euch, die Rädelsführer zu bestrafen verlangen. Wir wollen aber nicht, daß Ihr einige Bestrafung wider sie vornehmen sollt, sondern dem Pater Rector die Händel, die er anfangen thut, ausführen lassen."

Es war die Absicht des Herzogs den Jesuiten die Erziehung der Jugend anzuvertrauen; denn da er nicht hoffen durfte die Aelteren, die einmal abtrünnig geworden waren, in den Schooß der alleinseligmachenden Kirche zurückzuführen, so sorgte er wenigstens dafür, sich des heranwachsenden Geschlechtes zu versichern. Als er fand, daß in Sagan die Mehrzahl der Bürger sich zur evangelischen Kirche bekannte, nahm er es mit den Alten weniger streng, ordnete aber an, daß die adeligen Junker und begüterten Bürgerssöhne nach Gitschin zu den Jesuiten gebracht werden sollten. Aus Forst den 20. Aug. 1627 schreibt er an Taxis, daß der Landeshauptmann aus Sagan sechs adelige Knaben nach Gitschin schicken werde, die auf seine Kosten dort erzogen werden sollen. „Er wird auch," fügt er noch hinzu, „noch sechzig Knaben, Bürgersöhne von Sagan, auf Gitschin schicken, die werden von den Ihrigen spendiren und zu Gitschin bei den Jesuiten studiren, darum seht sie mit losamentern zu versehen und die patres Jesuiten mit praeceptoren, auf daß in einem losament beisammen ein 15 oder 18 allzeit seyn; doch daß die Bürger ihnen die Kost und losament um ein Billiges geben und sie nicht scortigiren (schinden)."

Sehr ungehalten wird jedoch der Herzog, wenn er erfährt, daß die Jesuiten die, ihnen zum Unterricht anvertrauten, jungen Edelleute zum Eintritt in ihre Brüderschaft zu überreden suchen. „Ich vernehme," schreibt er an seinen Landeshauptmann aus dem Feldlager bei Krempe den 25. Oct. 1628, „daß die Jesuiter den Franzel von Harrach überredet haben, er solle ein Jesuiter werden; sein Vater aber hat mir ihn gegeben, daß ich einen Soldaten und nicht einen Jesuiter aus ihm machen solle. Solches mich im Herzen auf sie schmerzen thut, daß sie wegen so empfangener Wohlthaten mir einen solchen Dank wollen geben und diesen Knaben also hintergehen. Nun haben sie's im Brauch, daß sie die jungen Leutt wider den Willen

ihrer Freund heimlich ins Noviciat ſchicken, wie ſie's dem Doktor Wilhelm gethan haben. Iſt derowegen mein Befehl an euch, ihr ſollt dieſem Allen, was ich dahin contra ſetzen werde, genau nachkommen und auf keinerlei Weiß anders thun." Der Herzog befiehlt die Knaben (Zwei Grafen Harrach und einen Grafen Waldſtein) ſofort aus dem Collegium zu Gitſchin zu entfernen und mit ihrem Präceptor nach Aiche zu ſchicken. „Bitt euch," fügt er hinzu, „verliert damit keine Minute, denn ich vertrau es euch. Auch da mein Weib, oder wer da wolle, darwider replicirt, ſo laßt euchs nicht irren, denn ſie verſtehens nicht und dies ſteht auf eurer Verantwortung. Haltet dies in der Still und effectuirt es ohne Verlierung einziger Stund, denn dieß iſt meine endliche Reſolution."

Die Sorge für die von ihm geſtifteten Schulen und Erziehungsanſtalten verläßt den Herzog auch in dem Feldlager und ſelbſt dann nicht, wenn die Sorgen des Krieges ihn bedrängen. Auch war es nicht blos der Unterricht in der dumpfen Schulſtube, der ihm am Herzen lag, er ſorgte für ritterliche Uebung im Reiten, Fechten und in allen freien Künſten. „Ich bin reſolvirt," ſchreibt er an Tarls aus Eger vom 3. Aug. 1625, „acht oder mehrere Herrenſtandes bei den Jeſuitern ſtudiren zu laſſen und die Unkoſten auf ſie zu wenden. Seht, daß ſie ebbesweilen in der Woche mit dem Bereiter ausreiten, daß ſie ſich gewöhnen zu Roß zu ſitzen, auch daß ſie die arithmeticam fleißig lernen und etwan ein musicam instrumentalem. Es wird ſie der Organiſt auf dem Inſtrument lehren können; könnt ihnen auch ein Clavicordium kaufen laſſen."

Für Ordnung, Reinlichkeit und das leibliche Gedeihen der Schüler ſorgte der Herzog mit wahrhaft väterlicher Aufmerkſamkeit. Aus dem Lager vor Stralſund ſchreibt er vom 17. Juli 1628 in einer Zeit, wo er mit den Anordnungen zur Belagerung vollauf zu thun hatte — an ſeinen Landeshauptmann: „Ich hab' euch zu Gitſchin befohlen gehabt, ihr ſollt gegen das neue Jahr die Knaben, ſo ich ſtudiren laß, wie die Fundacion vermag, kleiden und in Allem unterhalten; werdet derowegen ſehen, daß dieſem wirklich und unfehlbarlich nachgelebt wird. Dem Doctor, was ihm, daß er ſie tractiren ſoll, in der Fundacion geordnet iſt, laßt fleißig reichen, wie auch,

was in den Apotheken aufgehen wird, zahlen. Und dieweil aus lauter Unsauberkeit sie pflegen krätzig zu werden, so sehet, daß sie sauberer, als zuvor geschehn ist, gehalten werden und welche jetzt krätzig sein, daß sie der Doctor mit Bädern und anderen dazu bedürftigen Remedien curirt." Aus Güstrow den 19. Mai 1629 schreibt er an den Landeshauptmann: „Der Präceptor hat den Knaben das Haar so kurz schneiden lassen, daß die, so hierher kommen seindt, wie Juden ausgesehen haben. Bitt, gebt ihr selbst fleißig Achtung und wenn man's nicht thun wird, avisirt mich, als nämlich, daß die Knaben sich sollen in Allem sauber halten, früh in die Schul' gehn, auf daß sie die lateinische Sprach begreifen, nachmittag teutsch und welsch sollen sie schreiben lernen, wie auch die arithmeticam und tanzen und auf der Laute schlagen."

Da er in Meckelnburg die Schulen damals nicht zum Besten eingerichtet fand, war er Willens, „etliche Meckelnburgische Knaben von Adel nach Gitschin zu schicken, wo sie bei den Jesuiten studiren sollten." Bei der Auswahl derselben befiehlt er vorsichtig zu Werke zu gehn und die besten Köpfe auszuwählen; „denn," so schreibt er, „man thut oft grobe Pengel hinein und ist Alles an ihnen verlohren." Deutschen Knaben, „die eine Lust zur virtù (Tapferkeit und Tugend) haben", giebt er den Vorzug „vor den tölpischen, böhmischen Jancken."

6.

Das Städtchen Gitschin als Residenz. — Baugelder. — Bestellungen für das Heer. — Rechnungswesen. — Münze. — Geldnoth in Wien. — Juden. — Duldung. — Landwirthschaft. —

Bekannt genug ist der Ruhm des Herzogs von Friedland als unternehmender Feldherr, der wie durch einen Zauberschlag „Armeen aus der Erde stampfte," diese Armeen zu besolden, zu verpflegen, zu führen und was das Schwerste von allem war, die wilde Rotte unter strenger Mannszucht zu halten verstand. Weniger bekannt sind die

großen Verdienste, welche sich Wallenstein um das Aufblühen des von ihm geschaffenen Fürstenthums erwarb.

Die vornehmsten Schwierigkeiten hierbei haben wir bereits kennen gelernt; er schreckte vor keiner zurück und ist unermüdlich und erfindungsreich, wo es darauf ankommt, irgend einen Zweig der Gewerbthätigkeit, des Handels, des Landbaues in Aufnahme zu bringen. So sehr der Krieg und das Heer, der Kaiser und die Fürsten des Reichs seine ganze Thätigkeit und seine Casse obendrein in Anspruch nehmen, begleitet ihn dennoch die aufmerksamste Fürsorge für das Wohl seiner Unterthanen auf allen noch so fernen Kriegszügen. Aus den Jahren 1623 bis 32 haben sich einhundert und funfzig, zum großen Theil eigenhändige, Briefe und Decrete des Herzogs an die Kammer in Gitschin und an seinen Landeshauptmann v. Taxis erhalten, welche sich ohne Ausnahme auf Verwaltungsangelegenheiten der eigenen Landgüter, auf die Einrichtung von Fabriken, auf Einführung dort unbekannter Zweige der Industrie beziehen; nichts ist ihm zu gering, um das er sich nicht, und zwar mit genauer Kenntniß der Sache, kümmert, und wir müssen ihm zugestehen, daß er sich auch im Kleinen groß zeigt. Durch solche erfindungsreiche Anstrengung wurde es ihm möglich, das kleine, sonst unbeachtete Landstädtchen Gitschin zu einer ansehnlichen Residenzstadt zu erheben, und sie zur Kriegswerkstatt zu machen, welche ihm während mehrerer Feldzüge Waffen, Munition, Kleidungsstücke, gemünztes Geld zum Sold und sehr oft sogar Brod für sein Heer lieferte.

Als er die Stadt Gitschin zur Residenz erhob, zählte dieselbe nicht mehr als 198 elende, mit Schindeln gedeckte Häuser. Aus Meckelnburg erließ der Herzog im Aug. 1627 ein Decret, worin er den Bürgern befiehlt: „den Marktplatz der Stadt und die Gassen von Koth und Unflat zu säubern, Wasser durch die Stadt zu leiten und den Mist und Koth vor den Häusern aus der Stadt zu schaffen.“ „Ich bitt euch,“ schreibt er aus Dömitz d. 30. Aug. 1627 an den Landeshauptmann, „ihr wollet bedacht sein, daß zum wenigsten die Bürgerhäuser auf dem Platz und in den Gassen mit Giebeln ausgemauert werden. Dazu gebt ihnen Ziegel und Steine die Nothdurft und welcher Bürger das Vermögen nicht hat, dem gebt von meinem Gelde 100 auch 200 Gulden. Wenn ihr dazu thut, solches wird können in zwei

Jahren alles fertig werden. Bitt euch, thut dazu, werdet mich obligiren und communicirt dies mit dem Regenten Garosch und mit dem Baumeister, daß er einem jeden ein disegno macht, auf daß er nach demselbigen baut und der Baumeister neben euch die Inspection hat. Auf daß es gewiß geschieht, seht, daß ihr diesen Herbst bei zweihundert Maurer bestellt." Er sucht bald mit Güte, bald mit Strenge die Bürger znm Bauen anzuhalten. „Die Bürger sollen bauen, oder Ihre Fürstl. Gnaden wollen sie vertreiben" — befiehlt ein Decret vom Jahre 1630. Glimpflicher lautet ein anderes vom Jahre 1632, in welchem er den Landeshauptmann aufträgt: „die Bürger keineswegs zum Bauen zu zwingen, sondern denen, die nicht bauen wollen, die alten Häuser abzuschätzen, zu bezahlen und auf herzogliche Kosten andere hinzubauen; zugleich aber auch die müssigen Einwohner ohne weiteres fortzuschicken und zu suchen betriebsame hinein zu bekommen." „Denen Bürgern, die da bauen," heißt es am Schluß, „soll alle mögliche Assistenz und Vorschüsse geleistet, wie auch billige Materialien geliefert und ihre Models vom Hofbaumeister gefertiget werden."

So finden wir, daß der Herzog, selbst nachdem er noch einmal den inständigen Bitten des Kaisers nachgegeben und sich wieder an die Spitze des Heeres gestellt hat, die Aufnahme seiner Residenz beständig im Auge behält: „Wir zweifeln nicht, — schreibt er aus Znaim d. 22. März 1632 an seinen Baumeister in Gitschin — daß ihr dasselbe, was wir wegen der Gebäu zu Gitschin euch dahier anbefohlen, euch werdet eifrig angelegen sein lassen; insonderheit aber, was an der Schloßarbeit von Nöthen, befördern. Und dieweil etliche Mauern an derselben zu schwach, dieselben einreißen und anstatt deren stärkere, damit sie das Ziegeldach wohl ertragen können, aufführen, vornehmlich aber die fundamenta wohl legen, die Mauern, damit nachmals die Gebäu nicht übern Hauffen fallen mögen, stark und dick genug machen und alles aufs beste und fleißigste verfertigen zu lassen. Gestalt Wir denn Euch auch nachmals vermög der, wegen Erweiterung besagter Unserer Stadt Gitschin genommenen Abrede, weilen Wir intentionirt, daß annoch einhundert Häuser mehr, so der Stadt adjungiret werden und in beiden Vorstädten dreihundert und sechzig, so sich in allen an die fünfhundert und etliche Häuser erstrecken sollen gebaut werden, hiemit befehlen, dahin zu sehen, daß in besagten

Vorstädten die hin und wieder zerstreuten Häuser in Ordnung und gute Disposition gebracht, die Gassen und Plätze wohl abgetheilt, wie auch die morastigen Oerter durch Graben und Abzüge trocken gemacht werden und also die Luft um so viel reiner sein möge. An den Garten und Thiergarten laßt fleißig arbeiten, auch die Maurer und Steinmetzen, was dieselben bei dem Brunnenwerk in dem Garten und überall, wie auch die Stuccatori, alles, was nöthig bei guter Zeit verfertigen." Er befiehlt die Wege mit Linden zu besetzen, die im Winter erfrorenen zu ergänzen und sie so zu pflanzen, daß sie in die Höhe wachsen und eine schöne vista gewähren. Zur Sicherung gegen die Baumfrevler fügt er hinzu: „Auch wollen Wir hiebevor anbefehlen, daß allezeit Etliche dabei wachen sollen, damit die Linden von den vollen, aus der Stadt kommenden Leuten nicht verderbt werden. So werdet Ihr auch gleicher Gestalt darob sein, daß die Dachziegel fleißig gebrannt werden, damit alle Häuser in der Stadt mit Ziegeln können gedeckt werden, zumal Wir durchaus allda keine Schindeldächer haben wollen." Der Herzog geht so genau in die Einzelheiten bei diesen Bauten ein, daß er, um den Bürgern eine Erleichterung bei den Fuhren zu verschaffen, ihnen einen Steinbruch bei Wehlisch anweisen läßt, „wo sie die Steine von dem Berge herab wälzen können."

Der Armen und Kranken, deren es während der Noth- und Kriegsjahre auch in Böhmen viele gab, nahm sich der Herzog mit treuer Fürsorge an. Mehrere Jahre hindurch waren in seinen Städten „Brodbäckereien für die ärmen Leut" eingerichtet, wo ihnen unentgeldlich Brod gereicht wurde. Erst im Oct. 1630 erläßt er an seinen Landeshauptmann den Befehl: „Dieweil nun die Theurung vorüber und ein fruchtbares Jahr heuer ist, so darf man nicht mehr das Brod für die armen Leut backen, werdet's derowegen an allen Orten einstellen; seht mit dem Geld sparsam umzugehn."

Mit der gewöhnlichen Schilderung Wallensteins als eines herzlosen, nur auf seinen Vortheil bedachten Egoisten stimmt es wenig zusammen, wenn wir wegen der Errichtung von Krankenhäusern folgenden Befehl von ihm an seinen Landeshauptmann lesen: (Prag d. 11. Aprl. 1628) „Was Ihr wegen Aufrichtung der Hospital in Unserm Fürstenthum Friedland den Städten angeschafft, das haben

Wir aus Euerm Schreiben wohl vernommen. Iſt aber nicht an dem allein genug, daß Ihr ſolches anbefohlen habt, ſondern es muß von Euch ſelbſt auch disponirt werden, wie man die Hospital auferbauen und wie die armen Leut darin unterhalten werden ſollen. Derowegen Unſer Befehl, daß Ihr ſolche Dispoſition gemeldter Hospital förderlichſt mit reifem Nachdenken anſtellt, damit ſie ordentlich und alſo auferbaut werden, daß in jedem eine ziemliche Anzahl armer Leut und zwar in dem ſchlechteſten aufs wenigſte 20 oder 24 Perſonen gehalten werden können."

Bisher hatten die Einwohner von Gitſchin nur vom Ackerbau gelebt; jetzt ſollten Handel und Gewerbe daſelbſt aufblühen. „Müſſet ſchauen — ſchreibt er an ſeinen Landeshauptmann aus Eger d. 3. Aug. 1625 — wie allerlei artes auf Gitſchin introducirt werden von Seiden und Wollarbeiten; ehe die Maulbeerbäume in den Anpflanzungen groß werden kann man seda cruda (rohe Seide) aus Welſchland kommen laſſen. Die Häut muß man in Gitſchin arbeiten laſſen, in summa allerlei Artes hineinbringen, davon die Stadt kann populirt werden."

Während ſeines Feldzuges in Niederſachſen im J. 1626 läßt er unaufhörlich große Schiffladungen mit Korn und Munition auf der Elbe herabkommen, erhält, bewaffnet und beſoldet ſein Heer faſt ganz allein aus den Mitteln ſeines Herzogthums. „Aus euerm Schreiben — heißt es in einem Briefe an den Landeshauptmann aus Aſchersleben vom 27. Febr. 1626 — vernimb ich, daß ihr mir 17,000 Strich Korn und Gerſte werdet herein ſchicken, als auch 1000 Centner Lunten; bitt Euch, ſeht, daß ſolches bald geſchieht, denn wir dahier nichts mehr zu leben haben." Der ſtrenge Winter verzögerte die Verſchiffung auf der Elbe; aber ſchon unter d. 13. März erinnert der Herzog wieder und ſchreibt an Taris: „Dieſe Sachen bitt ich euch, verrichtet in continenti: zum Erſten zahlt meinem Vetter Max 24,000 Gulden für die Croaten; zum Andern ſeht, daß der Herr Michna die 17,000 Strich Korn bald empfängt, daß ſie noch dies Monat hier ſein könnten; zum Dritten übergebt Herrn Michna 2000 Centner Pulver, auf daß ſie auch in continenti auf dem Waſſer hierher geſchickt werden, ſowohl alle die Lunten, die ihr habt und laßt

ihrer bis auf 3000 Ctr. machen *). Laßt auch 10,000 P. Schuh machen vor die Knecht (Soldaten), auf daß ich sie nachher auf die Regimenter kann austheilen lassen, laßt sie in meinen Städten und Märkten machen und zahlt sie baar aus, was sie werth sein." Wie sehr der große Feldherr mit dem kleinen Dienste bis in das Kleinste wie ein Wachtmeister bekannt ist, ersehen wir aus dem hinzugefügten P. S. „Notabene! seht zu, daß die Schuh allzeit ein jedes Paar fleißig zusammengebunden wird, auf daß man wüßte welche zusammen gehören. Laßt dieweil Leder praepariren, denn ich werde bald lassen auch ein Paar tausend Stiefel fertig machen. Laßt auch Tuch fertig haben, vielleicht wird man auch Kleider bedürfen."

Nirgend bemerken wir, daß er mit kleinlicher Gewinnsucht hierbei seinen eigenen Vortheil sucht, vielmehr wünscht er diesen seinen Unterthanen zuzuwenden.

„Zwar will ich," schreibt er seinem Landeshauptmann, „hierbei keinen Schaden leiden, begehre aber auch keinen Gewinn, sondern habe kein anderes Interesse, als daß das Geld unter die Leute kommt." Er wünscht: „daß alles zum gedeihlichen Aufnehmen seiner Unterthanen geschehe und daß ihnen die neuen Einrichtungen nicht beschwerlich kommen." Allen Arten von Werkstätten giebt er vollauf zu thun und bezahlt ohne Knauserei: „denn," so schreibt er, „sollen es mir die Fremden stehlen, so will ich es lieber den Einheimischen zuwenden." Aus dem Hauptquartier Pilsen d. 21. Juni 1632 befiehlt er seiner Kammer zu Gitschin: „den Theil der Armada, der sich bei Sittau befindet, Bier, Brod und Proviant zu liefern und alle Durchmärsche bestens zu versorgen." — Dergleichen Befehle wiederholen sich in dieser Zeit fast täglich; unter d. 23. Juni befiehlt er: „der Armee in der Lausitz Proviant zuzuführen, alles Getreide für sie aufzukaufen, Bier zu brauen und es nach Reichenberg zu führen, wo es der Graf Don Balthasar den Regimentern zumitteln werde." Am folgenden Tage beauftragt er die Kammer: „täglich 5000 dreipfündige Brode

*) Die Schießgewehre in damaliger Zeit hatten Luntenschlösser, an denen eine, in den Hahn eingeschraubte, brennende Lunte auf die mit Pulver gefüllte Pfanne aufschlug. Das Schloß mit dem Stein und das Zündhütchen kannte man damals noch nicht.

backen zu lassen für die Armada in der Lausitz. Sollte im Gebirg Mangel am Getreid fühlbar werden, so soll überall im Herzogthum, wo etwas Getreide vorhanden, es sei auch bei wem es immer wolle, genommen (jedoch gegen Zahlung) und bei Tag und Nacht dahin geliefert werden."

Bei allen diesen Lieferungen hält der Herzog streng darauf, daß Buch und Rechnung genau geführt werden. Er erinnert zum öftern daran: „von allen Sachen, so man aufs Kriegswesen verwandt, ein Verzeichniß aufzunehmen, und sich von denen, die etwas empfangen, Quittungen ausstellen zu lassen, auf daß es mir — fügt er hinzu — nachher von Ihro Majestät wieder bezahlt wird." —

Wird dagegen vom Kaiser einmal eine Rechnung bezahlt, so erinnert er sogleich die Kammer daran, den Posten zu streichen. „Die posta der 20,000 Fl. — schreibt er aus Segeberg d. 7. Nov. 1628 an Taxis — so ihr dem Obristen Aldringer habt zugeschickt, und von meinem Geld in J. Maj. Diensten ausgegeben habt, hat der Oberst Aldringer meinem Vetter, dem Maxen bezahlt. Derowegen thut die Anordnung bei der Cammer, daß sie solches ad notam nehmen und diese Schuld für bezahlt halten."

Bei Erhebung der Contributionen in den von den kaiserlichen Truppen besetzten Ländern wurde, wie bekanntlich, mit großer Willkühr verfahren und von den unglücklichen Unterthanen, gleichviel ob freund- oder feindlich, wurden Millionen erpreßt. Unter allen Generalen des dreißigjährigen Krieges, den protestantischen sowohl als den katholischen, erscheint der Herzog als der einzige gewissenhafte. Er weist zu verschiedenen Malen Anträge, wodurch er sich hätte bereichern können, zurück und ist mit strengem Ehrgefühl auf seinen guten Ruf bedacht. Als der Oberst Arnimb ihm zu Anfang des Jahres 1628 aus Pommern meldet, daß er von den erhobenen Contributionen 30 Fl. per Compagnie einbehalte für des Herzogs Dienerschaft, die zu der Zeit sich bei ihm in Böhmen befand, schreibt ihm letzterer: „daß der Herr befohlen hat, daß von einer jeden Compagnie 30 Fl. sollen zur Unterhaltung meiner Leute gereicht werden, das sehe ich sehr ungern. Dieweils aber der Herr schon angestellt hat, so muß man's auf diese Weise angreifen. Der Herr nehme die 30 Fl. einen Weg als den andern ein und verschaffe dafür requisita zur Artolerie

und Schiffrüstung, doch daß jeder männiglich wissen soll, daß es darauf angesehen ist; denn wenn's der Herr schon in der Still halten wollt, so würde man's dennoch merken und solches mir und dem Herrn einen bösen Credit machen. Bitt, richte der Herr es auf diese Weise ein und alsbald thu er einem jeden zu wissen, daß die 30 Fl. zur Artolerie oder Schiffahrt gebraucht werden, denn die dreißig Gulden auf solche Weis will ich durchaus nicht haben." Es dürfte schwer halten, in den Correspondenzen der anderen Generale jener Zeit solchen Scrupeln zu begegnen. Ein andres Mal hatte sein Banquier Hans de Witt in Prag vierzigtausend Gulden, welche aus der schlesischen Contribution bei ihm eingezahlt worden waren, dem Landeshauptmann von Taris zum Einkauf des Viehes für die herzoglichen Güter überwiesen. Als dem Herzog dies gemeldet wird, schreibt er aus Greifswald d. 6. Sept. 1628 an Taris mit Beziehung auf jenes Geld: „nun will ich nicht, daß ihr etwas davon nehmen sollt, denn nicht ein jeder wird wissen, wie wir mit dem Hans de Witt stehn und werden daraus judiciren, daß ich die ganze Contribution zu meinem Nutzen anwenden thue, dahero seht lieber, daß euch allgemach der Hans de Witt etwas zu Prag erlegt und damit kauft das Vieh ein nach und nach."

Eben so wenig wollte der Herzog von dem, ihm vom Kaiser verliehenen Münzregal Vortheil ziehen, wie so manche fürstliche Falschmünzer seiner Zeit während der Kriegsnoth es thaten. An seinen Neffen Max von Waldstein, dem er als dem zukünftigen Nachfolger in seinen Herzogthümern während seiner Abwesenheit die Oberaufsicht über Friedland und Sagan übergeben hatte, schreibt er aus Güstrow vom 18. Dec. 1628: „Du mußt den Hauptmann zu Sagan avertiren: ich wollte nicht, daß die Groschen und Kreuzerstücke mit dem Kaiserlichen Adler geprägt werden, obzwar es mir einen viel größeren Nutzen verschaffen würde. Ich thue es aber *nicht des Nutzens, sondern der Reputation wegen*; verfüge es daher auf irgend eine Weise und tracht das Münzen unverzüglich beginnen zu lassen."

Der erste schriftliche Befehl des Fürsten, die Münze betreffend, ist aus Zerbst vom 31. Juli 1626 an den Landeshauptmann von Taris in Gitschin gerichtet, dem er schreibt: „Hier schicke ich euch wieder,

wie ihr vor mich auf die Münz machen laßt; es gefällt mir alles, aber weiß nicht, wer euch hat in den Sinn das: „dominus protector meus“ (Gott mein Beschützer) gegeben, da doch meine devisa ist: „invita invidia“ (dem Neide zum Trotz), darum laßt das erste aus und macht dies.“ Dieser Befehl blieb jedoch unvollzogen.

Der Herzog ließ einfache, doppelte, fünffache, zehn- und zwanzigfache Dukaten, sogar Goldstücke von 50 Dukaten an Werth, welche er als Gnaden- und Ehrengeschenke verlieh, ferner Reichsthaler zu 1½ Fl. Rheinischer Währung, Fünfgroschen-Stücke, Groschen und Kreuzer prägen. Eine besondere Vorliebe hatte er für die Dukaten, deren die Münze ihm nie genug schaffen konnte. Unter d. 4. Dec. 1626 schreibt er an Taxis: „Laßt stark münzen, indem ich Willens bin eine gute Anzahl von 20,000 oder 30,000 Dukaten prägen zu lassen. Seht derowegen, wie ihr solches ins Werk richtet und wenn ich nicht allein keinen Nutzen davon sollte haben, sondern Schaden leiden, so will ich mich nicht irren lassen, sondern dieselbigen in einen Weg als den andern fortmünzen lassen. Seht derowegen, wie ihr alle Praeparatoria macht, auf daß solche Dukaten vor Ostern gewiß gemünzt werden.“

Mit seinem Banquier de Witt in Prag schloß er einen Contract, daß dieser alle Monat 1000 Stück holländische Dukaten in die Münze liefern mußte, welche dort umgeprägt wurden, wobei der Vortheil sicher nicht auf Seiten des Herzogs war. Ist de Witt säumig, so fehlt es nicht an strengen Erinnerungen. „Aus euerm Schreiben — heißt es in einem Briefe des Herzogs an den Landeshauptmann aus Sprota vom 19. Aug. 1627 — vernimb ich, daß der Hans de Wite nicht puntualmente alle Monat die 1000 Dukaten zum Vermünzen erlegt, schreibt ihm, daß ich's für ein falimento achte. Wird er mir in dem nicht zuhalten, thue er sonsten was er will, er wird den Credit bei mir auf keine Weis manteniren. Zu Euch aber versehe ich mich, daß Ihr nicht werdet wie ein Stummer dazu schweigen, sondern mich alle Wochen berichten, auf daß ich mir nicht laß Unrecht thun.“

Der Herzog bezahlte im Auslande gern mit Geld von seinem Gepräge, ließ auch seinen Regimentern den Sold, den Officieren Belohnungen in Friedländischer Münz auszahlen. Hierbei zeigte er

ſich von jeher freigebig und ſplendid. In einer Zeit, wo er von dem Kaiſer nicht einen Kreuzer erhalten konnte, ließ er nach dem Siege bei Nürnberg 1632 einem jeden Oberſt 1000 Rthlr., dem Oberſtlieutenant 500, dem Oberſtwachtmeiſter 400 und ſo herab dem gemeinen Reiter 15, dem Musketierer 10 Rthlr. als Belohnung für bewieſene Tapferkeit und Ausdauer zahlen. Nach der Schlacht von Lützen vertheilte er an die Officiere und Soldaten an goldenen Gnadenketten und baarem Gelde 85,210 Gulden.

Nur durch eine gut geordnete Buchführung und Rechnungskammer war es möglich bei den großartigen Unternehmungen und ausgebreiteten, mannigfaltigen Geſchäften eine genaue Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben, ſo wie der ausſtehenden Schuldforderungen zu jeder Zeit in Bereitſchaft zu haben. Der Herzog läßt es in dieſer Beziehung an öfteren Erinnerungen nicht fehlen. Ertheilt er ſeinem Landeshauptmann Aufträge zu Lieferungen für das Heer, dann fügt er wohl hinzu: „Nehmt von allen Sachen, was man ſo auf's Kriegsweſen verwandt und von denen, die es empfangen, Quittungen, auf daß mirs nachher von Ihro Maj. wiederum bezahlt wird.“ Auch baare Vorſchüſſe wurden von dem Herzoge der kaiſerlichen Kriegskaſſe zu wiederholten Malen gemacht, oft nur in geringen Summen, allein wir erkennen daraus um ſo mehr, wie groß die Geldnoth damals in Wien war. Der Herzog hatte im Auguſt 1627 der Kaiſerl. Kriegskaſſe auf Anſuchen Queſtenbergs 6000 Gulden „zur Werbung der Heiducken und Gieſſung etzlicher Stück Geſchütz“ vorgeſchoſſen; er vergißt hierbei nicht, ſeinen Landeshauptmann zu erinnern: „ſeht die Quittung von Herrn v. Queſtenberg deswegen zu heben, auf daß ich nachher mich kann zahlhaft machen.“ Dies hielt nun gewöhnlich ſchwer, und es liegen uns von Queſtenberg mehrere Entſchuldigungsbriefe vor. Als der Herzog eine kleine Schuld von 4000 Reichsthalern vom Kaiſer einfordert, bittet Queſtenberg (Liegnitz vom 23. Febr. 1627) um Aufſchub und fügt hinzu: „Ich hab zu Wien ein Haus gekauft und darauf meine ganze Subſtanz und Baarſchaft angewandt; ſo daß nit wär, wollt' ich's ſelbſt darleihen und E. F. G. zum Zahler annehmen.“ Der Herzog läßt ſich vertröſten und iſt kein ungeſtümer Mahner; nur wenn er merkt, daß ihn die Herrn in Wien übervortheilen wollen, wird er ungehalten. „Ich hab

euch," schreibt er aus Rendsburg d. 8. Oct. 1627 an Taris, „ein schlechtes obligo, indem ihr bei der böhmischen Cammer die Sachen also anstellt, daß sie mir mehr als um 250,000 Gulden Unrecht thun wollen. Jetzt wollt ihr die Schuld auf den Amtmann schieben, aber ich hab' euch zuvor gesagt, daß ich euch's nimmer passiren will. Der Hebron soll für das Gut Weltschütz 40,000 Rthlr. erlegen; seht, daß ihr mir diese unangetastet laßt, denn sonst consumirt man, wo man nur einen Heller und Pfennig bekommen kann und ich weiß nicht, wohin es kommt."

War indessen auch der Herzog ein genauer Rechnungsführer und sorgte er gewiß dafür, daß er bei seinen Lieferungsgeschäften für das Heer nicht Schaden litt, so gönnte er doch auch den anderen einen billigen Gewinn und that alles, um den Handel in Gitschin in Aufnahme zu bringen.

Taris hatte Anstand genommen einem Juden die Niederlassung in Gitschin zu gestatten. Als er deshalb bei dem Herzog anfragte, erhielt er folgenden Bescheid: „daß der Jud zu Gitschin traficiren will höre ich gern, laßt's ihm nur zu." Den israelitischen Handelsleuten Jacob Bassevi und seinem Vetter Leo nebst ihren Zugehörigen ertheilte der Herzog einen sehr günstigen Schutzbrief, welchen er d. d. Prag d. 4. Juni 1632 seinem Landeshauptmann mit einem Decret zufertiget, in welchem es heißt: „Also befehlen Wir Euch hiermit, solches Alles gehörigen Ortes einzutragen und dahin zu sehen, daß ermeldte Juden bei allen und jeden ihnen ertheilten Gnaden und Freiheiten gelassen, gehandhabt, geschützt, geschirmt, ihnen diejenigen Häuser, so sie selbst auswählen werden, nebst den zur Aufbauung ihrer Synagogen, Aufrichtung ihres Gartens und Kirchhofs behufigen Baustätten und Plätzen, im billigen Werth taxirt, gelassen und eingeräumet, ihnen auch sonsten zu sicherer, freier Forttreibung ihrer Handlung alle gehörige Assistenz und Beförderung erwiesen werde." Zu fernerer Aufnahme ihrer Handlung macht der Herzog dem Haupte dieser Juden-Familie einen baaren Vorschuß von 30,000 Fl. gegen 6 Pr. Ct. Zinsen.

Unter den Gegenständen der Landwirthschaft interessirte den Herzog vornehmlich die Viehzucht und bei dieser wiederum am meisten die Pferdezucht, da er ein großer Freund von schönen Reit-

und Wagenpferden war, und wenn auch in seinen Gestüten das englische Vollblut noch nicht eingeführt war, so zeigt er sich doch immer als einen erfahrnen Praktiker. „Ich hab vernommen — schreibt er an seinen Landeshauptmann aus Tirna d. 24. Oct. 1626 — daß die eine der Stuten, Armelina, dem Fohlen wenig zu geben hat; der Gestütmeister muß sich wenig darauf verstehn, denn es ist der Brauch, daß man ihnen Kühe giebt an denen sie saugen, und nicht nur allein eine, sondern zwei, darum probirts." Sehr heftig eifert er wider das Verfüttern der Fohlen: „Ich vernehme — heißt es in einem Schreiben an Taris aus Güstrow vom 8. Mai 1629 — daß die Fohlen so heuer aufgestellt sein worden, dermaßen mit Futter angefüllt werden, daß sie mehr als Schwein, denn als Hauptross aussehen. Nun hätt' ich den Gestütmeister nicht für einen solchen Esel angesehen, daß er das nicht sollte in Acht nehmen, was das Vornehmste ist, das ist, daß die Fohlen sich nicht chargiren. Werdet ihm derowegen solches ernsthaft verweisen und daß er hinführo besser Achtung geben soll, anbefehlen." In einem anderen Schreiben, aus Memmingen vom 28. Juni 1630, in welchem er sehr ungehalten darüber ist, daß man das Heu nicht zu gehöriger Zeit gemäht und eingebracht hat, wodurch das Futter ungesund geworden, erklärt er, „daß ihm an einem Fohlen mehr, als an zwei Meyerhöfen gelegen sei." — Während der Feldzüge in Meckelnburg, Holstein und Pommern machte der Herzog bedeutende Ankäufe und schickt eine Koppel von 90 Stuten, 20 Fohlen und 3 Beschälern, welche er von dem Grafen von Oldenburg gekauft hat, nach Böhmen.

Nicht minder suchte der Herzog die Schafzucht auf seinen Gütern in Aufnahme zu bringen, wobei er den Vortheil hatte, daß die Tuchweber, welche ihm das Tuch zur Bekleidung seiner Regimenter lieferten, ihm die Wolle abkaufen mußten. Als vorsichtiger Schafzüchter befiehlt er (25. Sept. 1629), „mit Einkaufung der Schafe nicht zu eilen, da er besorge, daß wegen der nassen Witterung und vielfältigen Regen ein groß Sterben darunter kommen werde."

Zum Schlachten für die herzogliche Tafel befiehlt er nur die Spätlinge zu nehmen, nicht aber Lämmer, die schon verschnitten und abgespönt sind. In anderen Anordnungen wird von dem Herzoge die Tafel immer zum Besten bedacht. Den Hauptleuten zu Kopidlar,

Smidar, Horzig, Skal, Kumburg und Welisch geht auf ausdrücklichen Befehl des Herzogs die Weisung zu: „die für Ihro Fürstl. Gnaden den Herzog und die Herzogin bestimmten Kälber an zwo Kühen saugen zu lassen und neben dem Sug ihnen Haferkörner zu essen zu geben. Auch solle man Schweinemütter, die da gut sein, wohl und gut halten und ihnen gut Schrot geben, damit sie feiste Ferkel bringen, deren drei oder vier wöchentlich für J. F. G. den Herzog sein müssen."

Die äußerste Grenze aber erreicht die Vorsorglichkeit und Herablassung des allgewaltigen Herzogs und gefürchteten Generalissimus, wenn er an seinen Amtmann zu Wehlisch den Befehl erläßt: „die kranken, blöden Kapaune und Hühnlein in die Vorwerke auszutheilen, damit sie an der jungen Grasweide wieder gesund werden."

Von anderen Zweigen der Landwirthschaft, denen der Herzog eine besondere Aufmerksamkeit widmete, wäre nur noch die Bierbrauerei zu erwähnen; hierbei können wir ihn allerdings nicht ganz vom Egoismus freisprechen, da er dem Biere den Vorzug vor dem Weine gab. „Ich muß dem Herrn klagen," schreibt er aus Ukermünde d. 2. Juli 1628 an den Feldmarschall Arnimb, „daß ich kein Weißbier in der Mark bekommen kann, dahero denn nur mit Wein den Durst löschen muß, dieweil ich das Gerstenbier nicht trinken kann; bitt, der Herr thue die Anordnung, daß von Barth auf Anklam vor mich Weizenbier gebracht wird." Ob die Klagen Wallensteins in jener Zeit Veranlassung gegeben haben mögen, daß gegenwärtig in der Mark und insbesondere in Berlin ein gutes Weißbier nicht mehr vermißt wird, würde sich zu einer akademischen Preisaufgabe eignen, deren Lösung wir der akademischen Jugend überlassen wollen.

Da man in Böhmen, dem berühmten Hopfengarten Europa's, mehr gewohnt war, starke und bittre Biere zu brauen, versucht es der Herzog, als ein Freund des leichteren Weizenbiers, dem Brey- oder Briehahn, dessen Bekanntschaft er in Sachsen gemacht hatte, Eingang zu verschaffen. Aus dem Feldlager bei Mietschkau schreibt er unter d. 25. Sept. 1629 an seinen Landeshauptmann: „Berichtet mich, ob man den Briehahn fleißig bräut und laßt ihn bräuen, wenn ich schon einen großen Verlust dabei haben sollte." Die Kränkungen,

die er durch die Entlassung vom Generalat erfahren mußte, verhindern ihn nicht an Taxis aus Memmingen vom 1. Oct. 1630 zu schreiben: „einen guten Briehahn haltet für mich zu Gitschin in Bereitschaft", und den Hauptleuten in Drzevenitz, Wehlisch, Kopidlar ging der Befehl zu: „die Zeit über, so lang J. F. G. hier sein werden, das Bier aus ungemischten Weizenmalz gut bräuen zu lassen und zu sorgen, daß der Bräuer eines jeden Ortes stets sechs Faß wohl ausgelegenen Bieres im Keller habe, damit, wenn geboten wird, er solches könne zur Hofstatt bringen lassen, bei Leibesstrafe."

7.

Gustav Adolph landet an der pommerschen Küste. — Tilly in Magdeburg. — Wird bei Breitenfeld geschlagen. — Wallenstein übernimmt auf Bitten des Kaisers den Oberbefehl. — Tilly stirbt. — Gustav Adolph in Baiern. — Der Kaiser verpfändet dem Herzoge von Friedland Glogau.

Während der Herzog von Friedland sorgsam mit der Einrichtung seiner Landesangelegenheiten beschäftigt war, und der Kaiser nicht daran dachte, seiner zu bedürfen, landete Gustav Adolph, König von Schweden, am 24. Juni 1630 an der pommerschen Küste, besetzte Stettin und führte die vertriebenen Herzöge nach Meckelnburg zurück. Vergebens hatte Tilly durch das Flammenmeer des brennenden Magdeburgs den tapfern Schwedenkönig aufzuhalten gesucht, er wurde von ihm am 7. September (1630) bei Leipzig (Breitenfeld) geschlagen, und der Kaiser sah die Fluth der Feinde immer drohender gegen sich anschwellen.

Mehrere der commandirenden Generale und Feldobersten des kaiserlichen Heeres erstatteten dem Herzoge nach seiner Abdankung fortwährend Bericht, als ob er noch immer ihr Oberfeldherr sei. Nach der verlornen Schlacht bei Breitenfeld (d. $\frac{7}{17}$. Septbr. 1631) schickte Pappenheim den Hauptmann Grodetzki als Courier an ihn, der ihm

über den Hergang des Treffens genauen Bericht erſtatten ſoll. Wie ſehr man ſeine Gegenwart bei dem Heere vermißt, wie zuverläſſig man darauf rechnet, daß er den Oberbefehl übernehmen werde, darüber ſpricht Pappenheim ſich ohne Rückhalt gegen ihn aus: „Dem Werke aus dem Grunde zu helfen — heißt es in einem Briefe Pappenheims aus Ahlefeld d. 29. Sept. 31 — ſehe ich kein anderes Mittel, als daß Ew. F. G. Gott und der Religion zu Dienſt dem Kaiſer und allgemeinem Vaterlande zu Hülfe dieſes Krieges ſich annehmen und das Werk mit Gewalt überſetzen. Es iſt ja kein anderes Mittel, ſo iſt auch kein anderer, der es zu thun die Autorität und den Nachdruck habe. Gott wird es Ew. F. Gn. wieder vergelten und die ganze Welt wird Sie müſſen rühmen." „Ich hätte — ſchreibt er in einem zweiten Briefe — Ew. Fürſtl. Gnaden von unſerm guten Zuſtande dieſer Zeit gern berichtet, es ſchien aber mit Ew. Fürſtl. Gnaden Perſon alle guten Succeſſe zugleich von uns gewichen und ob ich zwar deroſelben methodum fleißig obſervirt, dem Feinde bei Zeiten mit Macht zu überſetzen, nicht zu verachten, noch in consiliis ſo vermeſſen zu ſein, auf das Treulichſte gewarnt und demonstrirt, auf welche Weis Ew. Fürſtl. Gnaden durch Ueberſetzung des Feindes das ganze röm. Reich bezwungen und im Zaum gehalten haben, ſo bin ich doch darüber mehr verlacht, als geglaubt worden. Jetzt aber, da es zu ſpät und die Kuh aus dem Stall iſt, bekennt man, daß kein beſſer, ja kein ander remedium iſt und daß mein Rath mehr unglückſelig als unwahrhaftig geweſen ſei. .... Secundariae causae unſeres Unheils ſind confidentia et avaritia und daß wir die haben verſchonen wollen, welche unſere Feinde ſind und uns jetzt den Hals zu brechen ſich unterſtehen werden. Primariae causae aber Ew. Fürſtl. Gnaden Veränderung und der jetzige Mangel der Autorität und Reſolution, ſo Ew. Fürſtl. Gnaden gehabt, in der Zeit ſich zu ſtärken und das Werk wieder zu überſetzen. Wenn Ew. Fürſtl. Gnaden in dieſem Werke nicht Hand anlegen, ſehe ich Niemand, der den italieniſchen Frieden ſchließen und eine nothwendige Macht aufbringen wolle, wiſſe oder könne. Gott ſtehe uns bei! ſonſt ſieht es menſchlich ziemlich rauch aus." In einem folgenden Schreiben leſen wir: „Wollte Gott Ew. Fürſtl. Gnaden unterfingen ſich des Hauptwerkes wieder wie zuvor. Fama et opinio werden den statum ändern und es wä-

ren Mittel genug Alles gar bald mit der Hülfe Gottes in vorige Glückseligkeit, wie es Ew. Fürstl. Gnaden verlassen, zu setzen, aber Niemand ist derer Mittel, ob sie schon da sind, fähig. Denn es will solche Autorität und Credit, solche Disposition und Intention, solche Mittel und solche Resolution nothwendig erfordern, die Ew. Fürstl. Gnaden allein haben." *) Derselben Ansicht war der Kaiserl. Geh. Rath Questenberg. Er schreibt an den Herzog vom 23. April 31: „Wie unsere Sache sich jetzt in armseligen Stand befindet, ist Ew. Fürstl. Gnaden leider bewußt und haben es lang vorher antecedirt. Jetzt heißt es: hilf! hilf! und non est qui exaudiat. Heut früh ist Werdenberg in die Steiermark zum Fürsten Eggenberg. Das Wasser rinnt uns ins Maul. Jetzt glauben wir und erkennen unser Unrecht und ich glaube, daß es uns reut, daß wir also verleitet worden. Ihre Maj. sähen gern, daß Ew. Fürstl. Gnaden eine Reise hierher thäten, oder wenigstens in die Nähe kämen, um jemanden zu Deroselben abordnen zu können... Zu Ew. Fürstl. Gnaden Nachricht habe ich dieses denselben nicht verhalten wollen, daß man jetzt vermeint man solle Sie von Neuem in allwege behandeln, das Werk wieder in die Hand zu nehmen. — — Ich weiß nicht, was Ew. Fürstl. Gnaden Gelegenheit sein werde; ich hab es stark in Zweifel gezogen, ob Sie kommen werden. Unlust, Indisposition der Furcht wegen wieder zum Dienen angesprochen zu werden und sonst Ihrer mir ziemlich erkannten Genii und Humors wegen." — „Ihre Majestät — schreibt er d. 30. April — sind sehr perpler, forciren sich selbst sich lustig zu zeigen, die Traurigkeit schlägt aber vor, Niemand ist, der mit einem beständigen Trost und Consolation ihn könnte aufrichten; denn die dasind, sind timidi et pusillanimosi, bald in der Luft, bald in dem Keller, nie auf der Erde." — — — „Hiermit schicke ich Ew. Fürstl. Gnaden (d. 9. Mai) ein Kaiserl. Handbriefel, darunter Ihre Maj. selbst ein Paar Zeilen signirt und nichts Lieberes, denn Ew. Fürstl. Gnaden in der Nähe bei uns allhier sehen

*) Dieser Brief ist nicht von Questenberg, wie Mailáth Gesch. des östr. Kaiserst. Bd. III. S. 288 in der Note angiebt, sondern von Pappenheim an Wallenstein geschrieben worden.

möchte... Der Kaiſer ſind bloß von gutem Rath, ſonderlich, wo man die Summa rei ſcrutirt.... Ich verſtehe das Werk nicht, denn es iſt mir zu hoch und verliere mich auch in Gedanken, wie Einer, der die Eternität ſcrutiren will."

Dagegen fehlte es auch nicht an ſolchen, welche ſchon jetzt bemüht waren Wallenſteins Geſinnung bei dem Kaiſer zu verdächtigen und von geheimen Unterhandlungen ſprachen, in welche er mit dem Könige von Schweden getreten ſei, um ſich an dem Kaiſer zu rächen. Dergleichen boshafte Verleumdungen wurden, nachdem der Herzog den Oberbefehl niedergelegt hatte, vielfach ausgeſtreut. Bereits in einem Briefe Tilly's an den Herzog aus Altbrandenburg vom 21. Febr. 1631 geſchieht jener Gerüchte Erwähnung, welche durch franzöſiſche Zeitungen — freilich eine nicht ganz zuverläſſige Quelle — verbreitet worden ſeien. „Ob ich denn zwar nit bezweifle — fügt Tilly hinzu — daß ſolches ein zumal falſches von mißgönſtigen, Ew. fürſtl. Gnaden übel affectionirten Gemüthern ſpargirtes Gedicht ſei, und alſo meines Orts demſelbigen ganz keinen Glauben beimeſſe, weniger noch mir einbilden kann, daß Ew. Fürſtl. Gnaden wider den Kaiſer und Herrn, davon Sie ſo viele hohe Kaiſerl. Gnaden und Gutthaten empfangen oder auch gegen das Römiſche Reich ſich zu ſolchen gefehrlichen und ſchedtlichen consiliis von einigen lebendigen Menſchen, durch waß impression ſolches auch immer geſcheben möchte, ſolches verleitten laſſen. Dieweil jedoch dieſe Dinge von hohem Nachdruck ſeindt, ſo Deroſelben fürſtliche Perſon Glimpf und Reputation concerniren, So habe aus treuherziger Affection und Gemüthe nicht umbgehen können, ſolches Ew. Fürſtl. Gnaden wohlmeinentlich zu communiciren" u. ſ. w.

In ſeinem Antwortſchreiben aus Gitſchin vom 14. März 1631 dankt der Herzog für die gefällige Mittheilung der franzöſiſchen Zeitungen und fügt hinzu: „Verhalten Deroſelben nicht, daß es uns gar kein Wunder nimmt, daß dergleichen unwahrhaftige Zeitungen ſpargiret und ausgegeben worden, zumalen ſolches der Weltbrauch allzeit geweſen, Alſo Wir auch Deroſelben nicht bergen mögen, daß kein Abgeſandter von Schweden bei uns geweſen, denn ſonſten derſelbe vielleicht eine andere Kette von uns zu Präſenten, als in be-

rührten Zeitungen gesagt wird, bekommen mögen, Weniger, daß von Ihro Kaiserl. Maj. wir uns offendirt befinden und zu dergleichen extremitaeten schreiten sollten, Zumahlen auch ohne das der Ort hier nicht danach beschaffen, daß man dergleichen Händel darin anfangen Könte, dan nicht allein derselbe offen, und wir uns ganz disarmirt darin befinden, sondern auch in meditullio Ihrer Kaiserl. Maj. Landen belegen, dannenhero sich solche Zeitungen zwar wohl anhören, aber mit Lachen beantworten lassen."

Der Herzog braucht indessen doch die Vorsicht, dem Herrn von Questenberg und dem Oberst St. Julian Tilly's Brief nebst der Einlage und die ihm darauf ertheilte Antwort in Abschrift mitzutheilen und schreibt dazu:

„Der Herr wird können, was vonnöthen ist, vorbringen, aber es seindt gar zu alberne Possen und insonderheit von Generals, solten sie nicht besser consideriren, wenn man ja lose hendel anfangen sollte, daß dieser Weg zu solchem Werck untauglich wär. Ich bin vom Kaiser im Wenigsten nicht offendiret, Unser Herr behüte mich auch, daß mir in Gedanken etwas solchen kommen sollte. Ich erinnere, daß von anderen Orten solches herrührt und mans dem Herrn Tilli zugeschickt hat, denn: „piensa el ladron que todos son de su condicion." (Der Schelm denkt, daß alle von seinem Schlage sind.)

Der Herzog blieb, wie wir dies aus dem handschriftlichen Briefwechsel nachzuweisen vermögen, mit dem Kaiser nach seiner Entlassung in ganz gutem Vernehmen. Mit dem lebhaftesten Antheil verfolgt er den Siegeszug Gustav Adolphs; weit entfernt aber, an der Verlegenheit des kaiserlichen Hofes ein schadenfrohes Vergnügen zu haben, sinnt er auf Anschläge „die schwedische Canaglia", die er wie die Pest haßt, zu vertreiben. Er theilte dem Kaiser den Plan mit, den König von Dänemark auf seine Seite zu ziehen, und Ferdinand fordert ihn in einem Schreiben vom 24. März 1631 auf „mit dem Könige von Dänemark nach seiner bekannten Dexterität in guter Correspondenz zu bleiben"; der Minister Eggenberg aber schreibt ihm aus Wien unter demselben Datum: „daß der Kaiser des Herzogs continuirende Treu und gehorsamste Affection gnädigst ersehen." Der Kaiser ladet bald darauf in einem Schreiben vom 5. Mai den

Herzog ſehr dringend ein, nach Wien, oder einem ihm ſonſt gelegenen Ort zu kommen, „um in allerhand erheblichen Vorfallenheiten, ſonderlich in materia des Kriegsſtatus des Herzogs räthliches Gutachten ohne weitläufigen Briefwechſel zu vernehmen.“ Eigenhändig fügt der Kaiſer als Nachſchrift hinzu: „Ich verſehe mich zu Ew. Liebden ganz gnädigſt, Sie werden Mir auf einem oder anderem Wege nicht aus Handen gehen.“ —

Je weiter Guſtav Adolph ſeine Siege verfolgte, deſto kleinlauter ward man in Wien, deſto angelegentlicher ſuchte man den Herzog wieder zu gewinnen. Der kaiſerliche Geheime Rath Queſtenberg ſchreibt an den Herzog, Wien d. 8. Oct. 1631: „Post factum errorem agnoscimus — jetzt bekennen wir unſre imprudentiam, daß es uns ſchwer fällt zu behaupten: mit den Schweden und Sachſen zugleich Krieg führen zu können, weilen die eingebildeten miracula und Wunderzeichen nit folgen, wir wollten gern wieder zurück auf unſre vorige Stell und ſehen und wiſſen nit quomodo?“ —

Dem Kaiſer war daran gelegen, daß zunächſt der Kurfürſt von Sachſen zum Frieden vermocht werde. Auch in dieſer Angelegenheit wendet er ſich an den Herzog von Friedland und beauftragt ihn, mit dem aus früherer Zeit ihm befreundeten Feldmarſchall Arnim, welcher an der Spitze des ſächſiſchen Heeres in Prag eingerückt war, in Unterhandlung zu treten. Es werden ihm die nöthigen Geleitspäſſe für Arnim zugeſchickt, und der Herzog berichtet über die, am 28. November auf einem Schloſſe des Grafen Terzka ſtattgefundene, Zuſammenkunft. —

Die dringenden Anträge, den Oberbefehl des Heeres wieder zu übernehmen, lehnte der Herzog damit ab, daß ihm das Podagra nicht erlaube, dem Wunſche des Kaiſers zu genügen. Ueber die Aufnahme, welche dieſe Nachricht bei dem Kaiſer fand, ſchreibt Queſtenberg in einem Briefe vom 12. November an den Herzog: „Mit ſehr beſtürztem Gemüthe haben Ihre Majeſtät angehört, was meine Verrichtung in Prag bei Ew. Durchlaucht geweſen und ich den Kaiſer dermaßen affligirt gefunden, daß ſich eins billig darob zu erbarmen. Eine böſe Zeitung nach der andern kommt allhier ein, vom 6. und 7. ſchreibt man, daß zu Prag alles über und über gehe, männiglich ſich

zur Flucht rüſte und ſtehe alles in terminis desperatis. Der Kaiſer fragte mich: ob Ew. ſich auch würden hinwegbegeben können wegen des Podagra und fürchteten Ihro, daß nicht der Feind ſich Ihrer Perſon ſonſt bemächtige, ſo Sie etliche Male wiederholt. Sie hätten einer gewünſchteren Erklärung verhofft, fragten circumstantialiter um Ew. Zuſtand, repetirten vielmal, wie Sie mit großem Verlangen meine Rückkunft erwartet und auf dieſelbe gehofft hätten." Der Kaiſer ſelbſt ließ ſich herab an den von ihm ſo rückſichtslos entlaſſenen Generaliſſimus zu ſchreiben: „Wie gern ich Ew. Lbd. mit fernerem In-Sie-Setzen, zumal bei Ihrer podagriſchen Indiſpoſition, verſchonen wollte, ſo ergehet doch, alldieweil die Gefahr von Tage zu Tage größer wird, und je länger man derſelben zuſchaut, deſto beſchwerlicher das Hauptwerk (der Krieg) ſich anlaſſen und einen unremedirlichen habitum annehmen möchte, an Ew. Liebden das gnädigſte Erſuchen und Begehren, ſich mit dem eheſten aufzumachen, und da Dero Gelegenheit nicht ſein möchte, gar hierher, doch wenigſtens an einen ſolchen nahe gelegenen Ort gegen, oder in Oeſtreich zu begeben, oder mich von dort aus von Ihrer Ankunft zu berichten, auf daß ich dahinwärts meine route zu Ew. Liebden nehme, ſo in der gegenwärtigen Noth mich begriffen ſehen, mir nicht aus Handen gehn, viel weniger mich verlaſſen werden." Der Herzog, den wir bisher immer nur als einen treuen, dankbaren und gehorſamen Vaſallen kennen lernten, ſäumte nicht, dieſem inſtändigen Hülferuf ſeines Kaiſers Folge zu leiſten. Ferdinand hatte ihn mit Ehren und Belohnungen überhäuft, er hatte ihm Beweiſe großen Vertrauens, wir dürfen ſagen: größter Vertraulichkeit gegeben, er hatte ſogar es gewagt, der ſpaniſchen Hoffitte zum Trotz, über Tafel den Kaiſerlichen Erzherzögen zu gebieten: dem Herzoge das leere Glas zu füllen, eine That, die in jener Zeit bei Hofe eben ſo viel Aufſehen machte, als heutiges Tages eine Revolution.

Der Kaiſer nahm des Herzogs Anerbieten nach Znaim zu kommen ſehr gnädig auf und bittet ihn in einem Schreiben vom 24. Nov. den Tag beſtimmen zu wollen, wenn er dort einzutreffen gedenke. Noch einmal hatte der Herzog ſich an den Fürſten Eggenberg mit der Bitte gewendet, daß er es doch verſuchen möge den Kaiſer auf andere Gedanken zu bringen; allein es war vergeblich. „Ich habe mich

zwar," ſchreibt Eggenberg an den Herzog, „auf unterſchiedliche Weiſe in und außer Raths mündlich und durch andere Mittel, entſchuldiget; es haben aber Ihro Majeſtät ſo beweglich in mich geſetzt, daß ich endlich habe obediren müſſen. Was meine Tractation mit Ihnen ſein wird, haben Sie leicht zu erachten. Ich aber werde mich befleißigen, Ihrer Majeſtät zwar zu dienen, aber Ew. nicht zu undienen. Erwarte alſo von Denenſelben aviſirt zu werden, wann und welchen Tag Ew. ungefähr in Znaim anzukommen gedenken, damit auch ich mich zu rechter Zeit daſelbſt befinden und Ew. aufwarten möge." — Wie nachdrücklich auch der Kaiſer darauf drang, den Herzog von Friedland als Oberbefehlshaber an die Spitze des Heers zu ſtellen, ſo gab es dennoch bei Hofe eine Partei, welche dem Könige Ferdinand den Oberbefehl, dem Herzoge das Commando unter demſelben zugetheilt wiſſen wollten. Der König Ferdinand ſcheint darauf in einem Schreiben an den Herzog d. d. Wien d. 8. Dec. 31 hinzudeuten, welches er Eggenberg mit nach Znaim gab. „Demnach," heißt es in dieſem Schreiben, „Ihro Kaiſerl. Majeſtät, mein gnädigſt geliebteſter Herr Vater, wird Dero geheimen Rath Johann Ulrich Herzog zu Krummau und Fürſten zu Eggenberg zu Ew. abſenden und Dieſelben ſich wiederum in die Kaiſerlichen Kriegsdienſte zu begeben gnädigſt erſuchen laſſen; als ſtelle ich mein Vertrauen um ſo viel mehr und ſichrer dahin, daß ſich Ew. dieſes Orts gewünſchter Maßen erzeigen werden, dieweilen Sie dabei nicht allein mit Ihrer vorher bekannten Treue, Vorſichtigkeit, rühmlichen Valor und Kriegserfahrenheit ſich um allerhöchſt erwähnte Ihre kaiſerl. Majeſtät, unſer Erzhaus und das gemeine katholiſche Weſen weiter verdient zu machen und Ihre vorige vornehme Verdienſte zu vermehren Occaſion haben, ſondern auch verſichert ſein können, ſo weit Sie mir in dieſer Profeſſion willfährig und nützlich aſſiſtiren, daß Sie hingegen alle Zeit allen annehmlichen Contento von mir zu erwarten haben werden." u. ſ. w. —

Der Herzog war jedoch keineswegs geneigt einen Befehl unter dem Könige Ferdinand zu übernehmen, er machte es ſogar, wie wir ſpäter hören werden, zur ausdrücklichen Bedingung, daß der König nicht einmal bei dem Heere erſcheinen ſollte. Er wußte, daß er in dem Könige von Schweden einen ſelbſtſtändigen, außer aller Verant-

wortlichkeit geſtellten Feldherrn gegenüber haben werde, und gleiche Unabhängigkeit mußte er, wenn er Großes ausführen wollte, für ſich in Anſpruch nehmen. „Und wenn ich neben Gott ſelbſt das Commando haben ſollte, möchte ich es in Ewigkeit nicht thun!“ ſoll er damals geäußert haben.

Eggenberg reiſte den 20. Dec. von Wien ab nach Znaim. „Sie werden ſich — heißt es in dem Handſchreiben des Kaiſers vom 20. December 1631, welches Eggenberg dem Herzoge überbrachte — alſo und dermaßen gegen den Fürſten von Eggenberg erklären, wie ich nicht weniger von Ew. Liebden, als ebenfalls von meinem getreuen lieben Fürſten und Diener verhoffen kann, und mich gänzlich getröſte und verſichert weiß, mir auch nicht aus Handen gehn, deß bin ich mit Gnaden und allem Guten dankbar zu erkennen bereit und willig.“

Hierauf übernahm der Herzog den Oberbefehl des kaiſerlichen Heeres, jedoch nur auf drei Monate, binnen welcher Zeit er vierzig bis fünfzigtauſend Mann ſchlagfertig in das Feld zu ſtellen ſich erbot. Er hielt Wort; bereits im Februar 1632 war das Heer vollzählig. Mit großer Freude vernahmen die alten Waffengefährten Friedlands, daß er den Oberbefehl wieder übernommen habe. General Teuffenbach ſchrieb an den Herzog: „Beinebens thue ich mich zum höchſten erfreuen, daß Ew. Fürſtl. Gnaden ſich des Werkes und der kaiſerl. Armada vorzuſtehen wieder annehmen, dazu dann Deroſelben ich langwährende Geſundheit, Glück und Sieg wider die Feinde von Gott wünſche und wir hiemit Alle ſämmtlich Ew. Fürſtl. Gnaden ehiſte Ankunft mit Verlangen erwarten.“ Der Oberſt Adam Traun ſchrieb ihm: „Mit höchſten Freuden von der Welt habe ich gehört, daß Ew. Fürſtl. Gnaden das Generalat über die Kaiſerl. Armee acceptirt, dazu ich Derſelben alle glückliche Prosperität wünſche. Hoffe unſere Sachen werden bald in einen anderen Statum kommen, weil der von unſerm Willen ſo lange gewünſchte Rechte wieder zu der verlaſſenen und irrenden Heerde kömmt. Halte mich für viel glückſeliger unter Ew. Fürſtl. Gnaden eine Pike zu tragen, als auf dieſe Weiſe Oberſter zu ſein.“ — Auch Tilly, der geſchlagene Feldherr, der das Feld gegen Guſtav Adolph nicht behaupten konnte, ſpricht ſeine Freude darüber, daß er vernommen: der Herzog werde das Commando wieder übernehmen, unverhohlen aus und ſchreibt ihm: „und iſt mir ſolches um

ſo lieber, weil ich einer großen Bürde und Labirynths dadurch enthoben werde." —

Der Kaiſer aber ſah mit bangem Herzen dem nächſten Monat entgegen, wo der Herzog den Oberbefehl wieder niederzulegen erklärt hatte. Aufs Neue dringt der Fürſt Eggenberg mit Bitten in den Herzog, den Kaiſer nicht zu verlaſſen. „Daß Ew. Liebden," ſchreibt er ihm unter dem 20. Februar, „dieſen Ihren Abzug nach drei Monaten in Ihrem Gemüth unwiderruflich beſchloſſen haben ſollten, das würde, ich bekenne es, mich bis in den Tod kränken, da ich auf ſolchen Fall unſern künftigen elenden Stand und Untergang nur zu viel vor Augen habe." Der Herzog blieb bei ſeiner Erklärung; er ſchrieb d. 22. Febr. an Eggenberg, wie er, von Krankheit angegriffen, von Geſchäften in ſeinem Fürſtenthume faſt erdrückt, ſich außer Stande fühle das Commando auch nur einen Augenblick über die drei zugeſagten Monate zu behalten. Eggenberg, welcher in Gratz krank darniederlag, entſchuldigt ſich bei dem Herzog in einem Schreiben vom 12. März wegen der verzögerten Antwort. „Mit Ew. Lbd. — ſchreibt er ihm — trag ich gewiß ein aufrichtiges und von Herzen getreues Mitleiden und empfind ihren Zuſtand und Beſchwerniſſe nicht weniger als meine eigene. Erkenne auch ſelbſt gar wohl, daß Ew. Lbd. nicht zuzumuthen alſo und auf dieſe Weiſe, wie Sie dieſe drei Monat über gethan, zu continuiren." Die Drohung der Aerzte mit Epilepsia, oder wohl gar apoplexia, wenn er gegen ihr Verbot die Reiſe unternehmen werde, hält ihn, wie er ſchreibt, noch immer in Gratz feſt. „Deßwegen denn — fügt er hinzu — bitte ich Ew. Lbd. um Gottes Willen, Sie ſchlagen mir dieſe Gnad nicht ab und gedulden ſich continuando in dieſem Ihrem hohen carico nur ſo lang bis mit derſelben ich mich erſehen und unterredet haben werde. Ich ſuche hierunter keinen praetext Ew. L. in dieſer Ihrer Beſchwerd und perplexitaet vergebens aufzuhalten, davor mich Gott behüthe, ſondern ſobald mir Gott nur ſo viel Possibilitaet verleiht, daß ich den motum der Sänften werde gedulden können, mich alsdann und unfehlbarlich auf den Weg zu machen. Alſo haben Sie ſich auch deſſen wohl zu verſichern, daß in vorſtehend unſer, geliebt es Gott, abbochirung (Unterredung) neben Ihrer Maj. und des gemeinen Weſens Wohlfahrt mir nicht höherer und mehrerer obgelegen ſein wird,

als E. L. allen möglichen gusto und satisfaction zu geben, denn also erfordert es die Schuld und die Lieb, damit ich E. L. kräftig verbunden bin und allzeit bleiben werde. Bitte E. L. unterdessen zu meinem hohen Troste um eine gewährliche Antwort und milde Erklärung, weil mir dieses negotium viel mehr als kein anderes auf dem Herzen liegt; dieselbe wird Herr Gebhard von Questenberg, den ich darum ersucht, mir förderlichst zuschicken. Und ich bleibe bis an meines Lebens Ende" u. s. w.

Unterdessen hatte der Kaiser, dem nicht ohne Grund bei jedem Tage der Verzögerung banger zu Muth wurde, sich dem Beichtvater der Königin von Ungarn, dem Pater Quiroga, welcher mit zu seinen Kriegs-Räthen gehörte, anvertraut und dieser war bereit, in Gemeinschaft mit dem Königl. spanischen Präsidenten Bruneau die Unterhandlung mit dem Herzoge auf's Neue zu versuchen; dem einen stand Himmel und Hölle, dem anderen die Schatzkammer des Königs von Spanien zur Verfügung und durften sie wohl auf guten Erfolg sich Hoffnung machen. Der Kaiser versah sie mit folgendem eigenhändigen Beglaubigungsbriefe an den Herzog d. d. Wien d. 28. Febr. 32:

„Hochgebohrner Fürst,
Lieber Oheim und Freund!

P. Quiroga und Bruneo reißen zu E. L. mit Ihro gar geheime (um welche Niemand außer meiner und den Fürsten von Eggenberg Wissenschaft hat) Sachen mit E. L. zu communiciren und wird Bruneo des Fürsten von Eggenberg Gedanken in solcher Materia Dero eröffnen. Sie mögen sich gegen beide gar wohl expectoriren und so gut als gegen mir selbsten oder den Fürsten Eggenberg, Ihnen auch völligen Glauben geben und bei Ihnen Dero Gedanken darüber wieder eröffnen" u. s. w.

Weder die himmlischen noch die irdischen Verheißungen der spanischen Abgesandten vermochten den Entschluß des Herzogs, nach drei Monaten den Oberbefehl niederzulegen, wankend zu machen. Der Pater und der Präsident kehrten mit traurigem Bescheide zurück und von dem Fürsten Eggenberg traf zu gleicher Zeit bei dem Kaiser der Bericht über die abschlägige Antwort des Herzogs ein. Die Rath- und Trostlosigkeit des Kaisers steigerte sich mit jedem Tage, und doch sind es auch jetzt nur die Beichtväter und Gewissensräthe,

zu denen er ſeine Zuflucht in dieſen, ganz eigentlich weltlichen, Angelegenheiten nimmt. Diesmal wählt er den Biſchof Anton von Wien zum Botſchafter an den Herzog und legt ihm in einem vertraulichen Schreiben vom 25. März beweglicher als je zuvor ſein Anliegen ans Herz. „Aus was erheblichen — heißt es darin — dem gemeinen Weſen und meinem Hauſe zu deſſen fernerer Erhaltung nützlichen und nothwendigen Urſachen ich den Biſchof von Wien als principalen zu E. L. abordne, das werden Sie von ihm vernehmen, ſo hoffe, Sie werden ſich alſo treulich und willfährig erklären, als wenn ich meinen Fürſten von Eggenberg ſelbſten zu E. L. abgeordnet hätte, da ich Ihro wohl verſichern kann, daß er, Biſchof, es gar gut mit Deroſelben meint. Wenn denn, wie kurz oben gemeldet, dieſe Tractation große Consequenzen hiernach ziehen thut, alſo weiß und halte mich verſichert, daß Sie mir nicht aus Handen gehen, ſondern ſich meiner allerhöchſten Begierde gemäß erklären und ſollen verſichert ſein, daß ichs mit Dankbarkeit und kaiſerli- und königlicher Gnad zu erkennen, niemalen vergeſſen ſondern mit denenſelben E. L. allzeit beigethan verbleiben werde." —

Auch dieſem Abgeſandten giebt der König Ferdinand ein eigenhändiges Empfehlungsſchreiben an den Herzog mit, um ihm auch ſeinerſeits nochmals den Wunſch auszudrücken, daß er den Oberbefehl behalten möge. Er ſchreibt ihm (d. d. Wien d. 25. März): „Weilen die Röm. kaiſerl. Majeſtät, mein gnädigſter und geliebteſter Herr Vater, den hieſigen Biſchof zu E. L. abgefertiget, mit demſelben wegen Continuation in J. Maj. Kriegsdienſte zu tractiren, alſo erſuch ich Sie gleichfalls noch ferners zu continuiren, an welchem Sie mir ein angenehmes Gefallen erzeigen werden. Und verbleib E. L. mit freundlicher Zuneigung beigethan."

Der Herzog verſprach, um zu zeigen, daß er nicht aus Trotz oder böſem Willen den Oberbefehl ablehne, ſondern weil er ſich wegen zunehmender Körperleiden einem ſo großen Geſchäft nicht gewachſen fühle, bis zur Hälfte Aprils bei dem Heere zu bleiben, da der Feldzug ja doch nicht früher eröffnet werden dürfte. Der Kaiſer verſah nun den Fürſten Eggenberg, ſobald er geſund genug war, um die Reiſe unternehmen zu können, mit den ausgedehnteſten Vollmachten und gab ihm an den Herzog, welcher noch in Znaim verweilte, nachfol-

gendes Schreiben d. d. Wien d. 11. April mit: „Dem Fürſten von Eggenberg habe ich anbefohlen die mit E. L. angefangene Erhandlung zu einem völligen Ende zu bringen, daraus mich verſichert, E. L. werden mir und meinem Hauſe zu nutzen nicht aus Handen gehen, ſondern ſich gegen Ihme, Fürſten, alſo erklären, wie mein Gnädigſtes Zutrauen zu Ihnen geſtellt iſt. Wie ich denn mit denen, von E. L. bis dato beſchehenen Verrichtungen und Anſtellungen wohl zufrieden, und auch des ferneren mich zu E. L. verſichern thue, Dero gnädigſter Kaiſer und Herr beſtändig verbleibe."

Von dem Könige Ferdinand brachte Eggenberg ebenfalls ein Beglaubigungsſchreiben mit, in welchem derſelbe den Herzog „deß gegen ihn bishero von ihm (dem Könige) getragenen und noch tragenden Vertrauens und affection verſichert."

So vielem und inſtändigem Bitten und Beſchwören vermochte der Herzog nicht länger zu widerſtehen, er legte dem Fürſten Eggenberg die Punkte vor, unter denen er geneigt ſein würde den Oberbefehl zu übernehmen; es waren folgende:

Erſtens: Soll der Herzog zu Friedland nicht allein der Röm. K. Maj. ſondern auch des ganzen Hauſes Oeſtreich und der Krone Spanien Generaliſſimus ſein;

Zweitens: Soll dem Herzoge von Friedland das angenommene Generalat in optima forma conferirt ſein.

Drittens: Soll Röm. Königl. Majeſtät Ferdinandus ſich nicht perſönlich bei der Armada befinden, vielweniger darüber zu commandiren haben, ſondern wenn das Königreich Böhmen wiedererobert ſein wird, ſollen hochgedachte Ihro Röm. Königl. Majeſtät zu Prag perſönlich reſidiren, welcher Don Balthasar de Maradas mit 12,000 M. zu einer Salva guardia im Königreich Böhmen, ſo lange bis ein Univerſalfriede im römiſchen Reich deutſcher Nation ſtatuirt werde, aufwarten ſolle; denn er, Herzog, befinde, daß die Böhmen einen weſentlichen Regenten und die Perſon ihres Königs haben müſſen, ſolcher Geſtalt ſeien der König und ſein General um ſo mehr verſichert.

Viertens: Kaiſerliche Aſſecuration auf ein öſtreichiſches Erbland in optima forma als ordinari recompense.

Fünftens: Nach occupirten Ländern das höchſte Regal (die Oberlehnsherrſchaft) im Römiſchen Reiche als eine extraordinari recompense.

Sechstens: Die Confiscation im römischen Reich in absolutissima forma dergestalt, daß weder der Kaiser, Reichshofrath und Kaiserl. Hofkammer noch das Reichskammergericht zu Speyer einiges Interesse davon prätendiren oder hierinnen, es sei gleich generaliter, oder particulariter einige Decision zu geben, oder sonsten Eintrag zu thun Macht haben sollen.

Siebentens: Daß der Herzog von Friedland, wie in Confiscations- so auch in Pardon-Sachen liberrime und durchgehends zu disponiren Macht haben soll; da auch schon einem und dem andern salvus conductus am kaiserlichen Hofe ertheilt und Pardon gegeben würde, daß doch solcher Pardon ohne des Herzogs von Friedland darüber ertheilte Confirmation keine Kraft habe, auch nur ad vitam et famam und nicht ad bona sich erstreckte, der Real-Pardon aber bei dem Herzoge gesucht und von demselben ertheilt werden solle; denn Römisch-Kaiserl. Majestät wären gar zu mild und ließ geschehen, daß ein jedweder, so den kaiserl. Hof kenne, pardonniret würde, dann anderer Gestalt würden die Mittel Dero Obristen und Officier zu remuneriren, auch die Soldateska zu contentiren, abgestrickt.

Achtens: Da aber etwan über kurz oder lang eine Friedenstractation im Reich angestellt werden sollte, daß er, Herzog zu Friedland, wegen seines Privat-Interesse, unter anderen das Herzogthum Mechelburg betreffend, auch mit in die Capitulation solle gebracht werden.

Neuntens: sollen ihm alle Mittel und Spesen zur Continuation des Krieges hergegeben werden.

Zehentens: Sollen alle Ihro Kais. Maj. Erblande zu sein und seiner Armada der Rücken und retirada offen stehen.

Der Fürst Eggenberg traf mit der frohen Botschaft, daß der Herzog von Friedland sich geneigt erklärt habe, das Commando zu behalten, am 14. April in Wien ein. Der Kaiser zögerte nicht diese Capitulation, so unmögliche Forderungen sie auch enthielt, zu genehmigen. Gleich einem jungen Verschwender, welcher, um nur für den Augenblick sich aus der Verlegenheit zu helfen, dem Wucherer jeden beliebigen Wechsel ausstellt, unbekümmert, wie es am Verfalltage mit der Zahlung stehen werde, hatte der Kaiser keinen Anstand genommen die Capitulation, die ihm der Herzog

von Friedland vorlegen ließ, zu unterzeichnen. Daß es nicht großmüthig war, dem Kaiser, der sich in so bedrängter Lage befand, so harte Bedingungen zu stellen, kann man wohl zugeben, allein nach der Behandlung, welche Friedland erfahren, nach den großen Verlusten, die er gehabt, war es ihm nicht zu verargen, wenn er sich eine möglichst unabhängige und sichre Stellung zu verschaffen suchte. Nirgend findet sich in der Correspondenz des Kaisers, seiner Beichtväter und Geheimen Räthe in jener Zeit mit dem Herzoge die geringste Andeutung darüber, daß man seine Bedingungen übertrieben und ungehörig gefunden habe, im Gegentheil läßt der Kaiser ihm durch den Bischof Anton von Wien die Versicherung seiner vollkommenen Zustimmung ertheilen. Dieser allvermögende Prälat schreibt dem Herzoge: „Indem nun Ew. Lbd. sich also heroisch erklärt und Ihrer Kaiserl. Maj. gnädigstem Vertrauen und Intention nach Wunsch und Verlangen aller wohl Affectionirten so willig accomodiret, haben Sie erwiesen, und der Welt zu erkennen gegeben, daß Sie nicht allein Ihre Feinde und Mißgönner, sondern vielmehreres sich selbsten zu überwinden ein Meister sein. Dannenhero auch ganz billig, daß Ihro Maj. Ew. Lbd. mit allen Gnaden, Dankbarkeit und Satisfaction entgegengehen. Ich congratulire hierunter nicht so viel Ew. Lbd., dann männiglich vor Augen, was Sie für eine große machina und schwere impresa über sich genommen, als Ihro Kais. Maj., Dero Erzhause, Ihren angehörigen Land und Leuten und dem ganzen Katholischen Gemeinwesen. Ich verhoffe sicherlich," heißt es am Schluß dieses Schreibens, „wie Ew. Liebden das Werk mit Verwundereuung so weit wieder erhoben, also werden sie solches auch durch göttliche Gnade und Beistand bis zu Dero gewünschtem End hinausführen und der ganzen teutschen Nation mit Ihrem unsterblichen Ruhm, Ihrem hohen Prädicat (Friedland) nach, dermaleinst einen allgemeinen Frieden im Lande stiften." —

So stand Wallenstein wiederum an der Spitze des kaiserlichen Heeres als „Generalissimus in absolutissima forma", wie er sich selbst ausbedungen hatte.

Der unaufhaltsame Siegesmarsch des Königs von Schweden, welcher den sonst so gefürchteten Tilly und dessen feldflüchtige Schaaren vor sich her trieb, hatten den Kaiserlichen Hof in große Bedräng-

niß gebracht. Guſtav Adolph überſchritt am 5. April 1632 den Lech und Tilly verſchied bald darauf (d. 10. April) an den Wunden, die er empfangen, als er dem Könige den Uebergang über den Fluß wehren wollte.

Bevor ſich der Herzog von Friedland zu dem Heere begab, welches beſtimmt war das von den Sachſen beſetzte Prag zu befreien, wurde ihm von dem Kaiſer zur Entſchädigung für den Verluſt von Meckelnburg das in dem Herzogthume Schleſien gelegene Fürſtenthum Glogau ſammt allen deſſen Ein- und Zugehörungen, fürſtlichen Hoheiten, Regalien, Ob- und Bothmäßigkeiten, Recht und Gerechtigkeiten, auch allen Nutzungen, wie dieſelben Namen haben mögen, pfandweis übergeben. Der Herzog von Friedland, deſſen Erben und Nachkommen ſollten, in Kraft der zu Wien d. 16. April 1632 vom Kaiſer unterzeichneten Urkunde ſo lang und viel, bis Sie entweder in Ihre vorige völlige Poſſeſſion des Herzogthums Meckelnburg und deſſen pertinenzien restituiret, oder in ander Wege durch ein aequipollens wirklich contentiret und vergnügt worden, das Fürſtenthum Glogau in völligen Beſitz behalten und daſſelbe ungehindert genieſſen und gebrauchen können und mögen. Die Aufſchrift dieſes Kaiſerlichen Briefes lautet: Dem Hochgebohrenen, des Reichs Fürſten Albrechten Herzogen zu Meckelnburg, Friedland und in Schleſien zu Sagan, Fürſten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, Herren der Lande Roſtock und Stargardt, Unſern General-Obriſten-Feldhauptmann, lieben Oheim und Fürſten *).

8.

W. vertreibt die Sachſen aus Prag. — Guſtav Adolph in München. — Kurf. Maximilian ruft W. zu Hülfe. — W. und Guſtav Adolph bei Nürnberg. — Schlacht bei Lützen. — Rückzug des kaiſerl. Heeres nach Böhmen. —

Sobald der Herzog den Oberbefehl übernommen und ſein Heer bei Rakonitz gemuſtert, brach er auf, um die Sachſen aus Prag zu

*) Urkunden-Buch No. 19.

vertreiben und Böhmen von den Feinden zu befreien. Am 4. Mai verkündete der Kanonendonner vom weißen Berge herab seine Ankunft, am folgenden Tage hielt er schon seinen Einzug in die, von den Sachsen geräumte, Hauptstadt, und noch eh' ein Monat vergangen war, konnte er dem Kaiser die frohe Botschaft senden, daß er das Königreich Böhmen befreit und ihm dasselbe beruhigt zu Füßen lege. Ferdinand war hocherfreut über das Waffenglück seines Feldherrn, und schrieb ihm unter anderm: „Wie ich nun Ew. Liebden sonderbare Vigilanz, Sorgfalt und gute Disposition genügsam abgenommen, und mich dabei ganz consolate befinde, also thue ich auch inskünftige Ew. Liebden alles gnädigst anheimstellen und vertrauen, ersuche auch aus sonderbarer zur Deroselben tragender Liebe und Affection, Sie wollen Ihre Person in guter Obacht haben, denn niemanden besser als Mir wissend, wie viel Mir und dem ganzen gemeinen Wesen an Dero Erhaltung gelegen. Gott und seine gebenedeite Mutter Maria wolle Ewr. Liebden ferneres Prosperiren und glückselige Processus verleihen."

Unterdessen hatte Gustav Adolph am 17. Mai seinen feierlichen Einzug in München gehalten, ohne daß der Kurfürst Maximilian seiner bedrängten Hauptstadt Hülfe zu schaffen vermochte. Sehr wohl wußte der Herzog von Friedland, daß es vornehmlich der Kurfürst von Baiern war, der auf dem Regensburger Fürstentage ihn gestürzt, allein jetzt, wo es die Ehre der kaiserlichen Waffen galt, vergaß er die ihm zugefügten persönlichen Kränkungen und folgte der dringenden Aufforderung Maximilians, sich mit ihm bei Nürnberg zu vereinigen. „Ew. Liebden," schreibt der früher so stolze Kurfürst an Wallenstein, „werden hierdurch zugleich Ihro Maj. Erblande versichern, Sachsen zur Billigkeit bringen und das ganze Römische Reich zu Ihrem unsterblichen Lobe befreien." In einem zweiten Schreiben vom 22. Juni versichert er den Herzog: „wie glücklich er in der Hoffnung lebe, den Herzog bald zu sehen, und ihm sein aufrichtig gegen ihn tragend Gemüth persönlich zu erkennen zu geben. Ew. Liebden — fügt er hinzu — werden ohne Zweifel Ihren Marsch, wie es die Nothdurft erfordert, zu beschleunigen sich angelegen sein lassen, da Ew. Liebden Gegenwart und Autorität alles zu gutem Effect befördern wird."

Sobald Gustav Adolph die Annäherung Wallensteins aus Böhmen erfuhr, zog er von München zurück und wendete sich nach Nürn-

berg, wo er ein festes Lager bezog, zu welchem die Stadt selbst gehörte. Wallenstein traf einen Monat später (d. 16. Juli) bei Nürnberg ein, und bezog ebenfalls in der Nähe der Stadt ein Lager, in welchem er sich gut verschanzte. Er hatte es sehr wohl berechnet, daß Gustav Adolph bald durch Mangel an Lebensmitteln, deren Zufuhr er ihm abschnitt, genöthiget sein werde, Nürnberg zu verlassen. Am 4. September machten die Schweden einen Angriff auf Wallensteins Lager, welcher vollständig mißlang und in Folge dessen Gustav Adolph gezwungen wurde, seine Stellung bei Nürnberg aufzugeben. Daß der König seine damalige Lage für bedenklich hielt, ersehen wir daraus, daß er den gefangenen kaiserlichen Oberst Sparre, einen gebornen Schweden, an den Herzog schickt und ihm wegen des Pardon-Gebens und Friedens Anträge machen läßt. Wegen des ersten Punktes antwortet ihm dieser: „er verlange, die auf einander stoßende Truppe sollten entweder combattiren, oder crepiren," vom Pardon-Geben will er nichts wissen; „was den Frieden betreffe, so müsse er zuvörderst mit dem Kurfürsten Maximilian Rücksprache nehmen und bei dem Kaiser anfragen." Dies thut er auch; allein in Wien war man jetzt keineswegs zum Frieden mit Schweden geneigt, sondern erklärte: „keiner gütlichen Tractation mehr zu trauen, sondern die gedrungene Nothwehr und Gegenexpedition noch stärker zu insinuiren." —

Nach seinem Abzuge von Nürnberg bedrohte Gustav Adolph noch einmal Baiern und war schon bis Ingolstadt vorgedrungen, als die dringenden Bitten des Kurfürsten von Sachsen ihn zur Umkehr vermochten, in dessen Landen Wallenstein sichre Winterquartiere zu finden hoffte. Wallenstein war bereits bis nach Meissen gezogen, als er die Ankunft der Schweden an der Saale erfuhr; dies nöthigte ihn zur Rückkehr und er nahm am 4. November sein Hauptquartier in Wurzen. Gustav Adolph war von Nürnberg nach Naumburg gegangen und hatte hier ein verschanztes Lager bezogen. Wallenstein vermuthete, der König werde es hier wie bei Nürnberg machen und ihn sobald nicht beunruhigen. Er nahm daher keinen Anstand dem Grafen Pappenheim Urlaub zu ertheilen, mit seinen Regimentern wieder nach dem Rhein zurückzuziehen, beauftragte ihn jedoch zuvor die Schweden aus Halle zu vertreiben und die Moritzburg wieder zu er-

obern. Sobald Guſtav Adolph von dem Abzuge Pappenheims Nachricht erhielt, brach er am 15. November nach Weißenfels auf, vertrieb hier die kaiſerlichen Poſten und näherte ſich der Stadt Lützen, wo er das kaiſerliche Heer, welches er zu überfallen gehofft hatte, bereit zum Kampfe und in Schlachtordnung fand. Durch Eilboten hatte der Herzog Pappenheim von Halle zurückgerufen, doch war er noch nicht wieder eingetroffen, als am 16. November 1632 im Morgennebel die Schlacht bei Lützen begann *). Bei dem erſten Angriff ſank der tapfre und fromme Schwedenkönig von den Kugeln und Schwertern der Feinde durchbohrt; die Schlacht ſchwankte, da ſtellte der Herzog Bernhard von Weimar die Ordnung wieder her. Der Ruf, daß der König in die Hände der Kaiſerlichen gefallen ſei, verbreitete

*) Die Ordre, durch welche der Herzog Pappenheim zurückrief, fand ich in dem Archiv des Geh. Kriegrathes in Wien noch mit dem Blute des tapfern Grafen, in deſſen Koller ſie verwahrt geweſen, zuſammengeleimt. Der Herzog ſchreibt ihm aus Lützen den 15. Nov.: „Der Herr laſſe alles ſtehn und liegen und incaminire ſich herzu mit allem Volk und Stücken, auf daß er morgen früh ſich bei uns befindet.“ Der Graf Pappenheim hatte ſchon bei Magdeburg und beſonders in der Schlacht von Breitenfelde ſich durch perſönliche Tapferkeit ausgezeichnet, wo er vierzehn Schweden zum Theil niedergehauen, zum Theil — da ihm das Schwert zerbrach — in ſeinen Armen erdrückte. Allein auch Zärtlichkeit war dieſen Armen nicht fremd; am Neujahrstage 1632 ſchreibt ſeine Gemahlin Eliſabeth an ihn: „Neben Erbietung meiner ganz unterthänigen und gehorſamſten Dienſt küß ich meinem getreuſten Engel ſeine ſchöne mir allerliebſte Hand zu viel Millionen Malen gar gehorſamlich, weil mir auch das Glück nicht ſo viel will vergönnen, daß ich mein liebſtes Lieb dies Jahr kann ſehen, ſo hab ich nicht wollen unterlaſſen, meine Schuldigkeit durch Schreiben zu verrichten. —— Ach, liebſtes Herz, wie iſt es mir ſo leid, daß ich Euer Lbd. Gegenwart noch ſo lang muß beraubt ſein, hab' mich nicht vergebens betrübt, wie mein Engel iſt weggezogen, dann ich mir wohl hab können einbilden, daß es mir ſo würd ergehen, wie ich es jetzt erleb.“

Unterzeichnet: Ew. Liebden meines ſchönſten Engels unterthänig gehorſame Magd Anna Eliſabeth.

Auch ein P. S. darf nicht fehlen:

„Ach ſchönſter Engel, Ew. L. die kommen doch bald wieder, denn Ew. L. ja ſchon gar zu lang iſt ausgeweſt, ich ſterb ſchier vor langer Weill. Behüt Euch Gott, meine einige Freud, zu viel hundert Malen.

(Der gefälligen Mittheilung der Frau Fürſtin Carolath, geborenen Gräfin Pappenheim, verdanke ich dieſe ſchönen Zeilen.)

ſich mit Blitzesſchnelle durch das Heer und entflammte die ſchwediſchen Schaaren zur Rache. Schon waren ſie Meiſter des Schlachtfeldes, als Pappenheim mit ſeinen Küraſſieren anherdonnert und alles vor ſich niederſchmettert, allein, von einer Falkonetkugel tödtlich verwundet, ſank er nieder und wurde nach Leipzig gebracht, wo er in der Nacht ſeine Heldenſeele aushauchte. Der Herzog war zu krank, um die Schlacht ſelbſt zu führen, er hatte die Anordnung und Aufſtellung dem Feldmarſchall Holk überlaſſen. An ſchmerzhafter Fußgicht leidend ließ ſich der Herzog auf einer Bahre umhertragen. Sogleich am Anfang der Schlacht hatte er den Verdruß zu ſehen, wie die Croaten ſeine eigene Bagage plünderten, wodurch ſehr bald die Verwirrung und Feldflucht ſo überhand nahm, daß er ſelbſt mit dem Strom unaufhaltſam nach Leipzig gezogen wurde. Er überzeugte ſich am folgenden Tage, daß ihm nichts anderes übrig bleibe, als die Trümmer ſeines Heeres jenſeit des böhmiſchen Gebirges in Sicherheit zu bringen und begnügte ſich damit, dem Kaiſer melden zu können, daß der Feind ſeines Glaubens, der König Guſtav Adolph, gefallen ſei, worüber in Wien, München und Madrid ein dreifaches Tedeum angeſtimmt wurde, als ob der größte Sieg erfochten worden wäre. *)

*) Zur Vervollſtändigung des von mir in Wallenſteins Biographie (S. 199 u. f.) gegebenen Berichtes über die Schlacht von Lützen füge ich hier noch einen „rapport“ des Generals Gallas an den Kaiſer bei, welcher bisher noch nicht bekannt war:

„Allerdurchleuchtigſter großmächtigſter König
aller gnedigſter Herr Herr.

Ew. Maytt. hab ich in meinen vorigen ſchreiben berichtet daß Erfurth vnd Eißleben von den vnſerigen erobert worden ſey, aber ſein nur fligende reden geweſt weiln man in der diſtantz vnſerer vnd der Papenheimiſchen Armada nichtß gewiſeß hat gewuſt, es iſt aber nur Hildeßhaimb vnd Heltrungen geweſt. Seit ankunfft aber deß Hrn. Grafen von Papenhaimb iſt die ſchlacht bey der Stat Lüzen zwiſchen Leipzig vnd Weiſſenfelß gehalten worden, von welcher ich Ew. Maytt. nicht ſo geſchwindt weiln ich den bericht nit eigentlich gewiſſt hab berichten wollen; biß ich die gründtliche beſchaffenheit von den Herrn Veltmarſchalk Leutenambt Herrn Holka, wie den auch von meineß vnterhabenden Regiments Haubtman Piring, welcher den Herrn Holka bey der werenden occasion, von anfang biß zur ende beygewohnet gründtlich vernomben. Und iſt dieſe.

Den 12 dieſeß monatß iſt der Herzog von Fridtlandt mit der ſowol ſeiner alß der Papenhaimiſchen armada auf Weiſſenfelß gerucket, da ſich der Gustavus

Diejenigen Officiere und Regimenter, welche ſich in der Schlacht ausgezeichnet hatten, belohnte Wallenſtein mit gewohnter Freigebig-

---

mit ſeiner armada etweder ein halbe viertell Wegeß in Bataglia presentirt, vnd iſt vnſer volkh alles in Ebenmeſſige guete ſchlacht ortnung auf dem felde geſtelt worden: der feindt aber, nach den er vnſere recht geſehen hat ſich gegen der Naumburg reterirt, vnd angehebt ſich ſtarkh zue verbauen. Hierauf hat ſich der Graff von Papenhaimb resolvirt auf Halle zu gehen damit er den Paß in die ſtiffter öffnen mächte, vnd hat ſich von vnſerer Armada Den 14 dieſeß abgeſundert. Der Herzog von Fridtlandt aber hat wollen ſeine armada in die Winterquartier verlegen vnd iſt zurukh gegangen; hat ſein haubtquartier genomben im Stätle Lüzen. Der Feindt da er gemerket daß wir zertheilet folget der Fridtlandiſchen armee. kommet den 15 vber einen Paß ſo bey einem Dorff Rippach genandt, hebet an mit den Croatiſchen Troppen zue ſcharmiziren vnd weiln die nacht herzue kommen, bleibt er die nacht in felde Bataglia liegen. Dageß hernach gehet er alſobaldt frühe auf vnſere armee die ebenmeſſig ſich in der nacht in Bataglia geſezet, ſcharmizirt mit den Croaten, biß er ſo nahe kommet daß man von beyden Seiten mit ſtucken auf ein ander geſpilet, fürt ſeine Troppen auf die vnſerige vngefehr dreyhundert ſchridt von ein ander, hierauf ſezet er auf dem linken fligell, welchen der Herr Holka commandirt, vnd da man gleich treffen will, kommet der Herr Graff Papenhaimb mit ſeiner Cavalleria an den linken fligell, hebet die ſchlacht umb 11 uhr vormittag an, alda balt im anfang der Herr von Papenhaimb mit zweyen Schüſſen verwundet von der walſtat weg gefürt wird vnd iſt balt darauf verſchiden. So baldt aber deß feindtß Troppen auf vnſere Coraſſir getroffen, kombt das geſchrey der König ſey gefangen vnd bald darauff er ſey tott, wie den des Herrn Holka ſein Trommeter hinzue geritten vnd nebenſt andern den Cörper ſpolirt. Vnd hat einer ein — — der Trommeter ein ſpore von ſeinem fuß darfon bracht. Nichtß deſto weniger ſezen die Troppen ſtarkh auf ein ander alſo daß ein groſſe Confusion ſo wol auf der vnſere alß deß feindeß ſeitten ſich erhoben hat. Der düke nebel aber hat verhindert daß man die groſſe Confusion nit gemerket. Hierauf ſezet des Obriſten Comargo ſein regiment nebenſt 5 Compagnien Reuttern auf deß feindeß squadr welcheß von 37 Fähnlein iſt geweſen, darunter ſein gantz alteß blaueß regiment, kommen mitten drein, trennen vnd ſchlagen eß gantz, ſeine deß Feundtß Reutter secundiren, verhindern daß man den körper nicht hat könuen wegbringen, vnd bringen die vnſrige Reutter widerumb in disorder, alſo daß vnſere artogleria bloß ſtehen bleibet vnſere Infanteria, die von den Reuttern bloß gelaßen war, trat zue den andern, ſpilen auf ein ander gantzer 6 ſtunden lang, vnd haben kein fußbreit erden verlohren. Die vnſerigen Reutter ſo ohne eine vrſach zue rückh gewichen, fallen auf vnſere Pagage nemben einen raub, vnd flien ein theil nach Halle; ein theil aber hat der Herr Holka wieder zuſammen bracht vnd führet ſie wieder auf die walſtat. Hiermit ſpilet der feindt gar ſtarkh mit ſtücken vnd führet ſeine Cavalleria ab, den vnſerigen aber kommt ein succurs mit 5 Papenhaimiſchen regimentern zue Fuß, welche

keit. Der Oberſt Merode, welcher noch ſpät am Abend mit der Infanterie Pappenheims eintraf, erhielt eintauſend Stück Dukaten; Oberſt Breuner 12,000 Gulden, verſchiedene Regimenter 10,000

---

der einfallenden nacht halber nit haben zur Charge kommen können. Die vnſere artogleria war auß der ſtat Leipzig beſpannet, die Furleuth darzue waren auß der ſtat vnd vom lande bey angehender occasion aber riſſen dieſelben theilß mit den pferden aus, theilß pferde aber haben vnſere eigene reutter genomben, alſo daß man auß mangell der Vorſpan die ſtukhe im felde hat müſſen ſtehen laſſen iſt alß 8 gantzer ſtunden gefochten worden vnd haben die Troppen nie vber anderthalb hundert ſchritt von ein ander gehalten. Eß haben die vnſrigen 64 fänlein vnd ſtandaren von dem feindt erobert, vnd hat der veindt von den vnſerigen vber drei nit erobert ſeine ſtukh vernagelt vnd die reder zerhauen. Weiln aber das landt ihm wol affectionirt, haben wir ſo lang biß die reparation hette geſchehen können nit halten wollen. Vnd iſt vnſere Armada gegen Leupzig des feindtß aber gegen Weiſſenfelß gangen. Nach der Zeit hat der feindt nichts mehr tentirt, haben auch keine gewiſſe Nachricht, ob der Schwedt gewiß in Perſchon gebliben, haben können. Den 19 diß hat man gefangene eingebracht, welche berichten ſie hetten tageß zuvor ein rendevus gehabt bei welchen ſich der König ſelbſten nit hette ſehn laſſen, ſondern ſeine Karoze wurde verſpert gefürt vnd von einem Cornet Reutter confoirt. Heundt aber dieſen abendt kombt vom feindt ein Trometer, ſaget expreſſe der König ſey tott, habe zwey ſchuß empfangen einen in den arm, den andern in die linke ſeitten, vnd ſey in deß Herzogß Frantz Albrecht von Saxen (welcher ſich in der occasion auf der anderen ſeitten befunden) verſchiden. Vnd hat der Herzog von Fridtlandt mit dieſer Zeittung den General quartirmeiſter an Ihr Kay. Mayt. abgeferdigt. Vnd ob zwar der feindt durch Deß landeß fauor ein theil vnſerer artogleria behalten, ſo hat er eß doch mit ſeinem blutt vnd mit verluſt ſo vieler Corneten vnd fähnlein bezahlen müſſen. Ich hette mich glükſelig geſchezt, daß ich bei dieſer ſo anſehnlichen occasion heite ſein megen; weiln man aber hat vermuetet, der Arnheimb marſchire auß der ſchleſien, alß bin ich zür Defendirung der päſſe mit meinem regiment commendiert worden. Jezo marſchiret vnſer armada in Böhmen vnd werden die meiſten regimenter ihr Winterquartir darinnen haben, In Meiſſen aber bleibet beſezt Leupzig, Zwikau, Blauen, Kemnitz, Freyburg vnd andere viel vnterſchidtliche ſchlöſſer nebenſt die päſſe in Behmen. Waß weitter vürlauffen wird, wil ich Ew. Mayt. in Vnterthenigkeit berichten. bitte aber gantz vnterthenig, Ew. Mayt. wollen eß mir verzeien daß ich ſo langſamb geſchriben; den ich viel lieber ſpeter die wahre beſchafenheit, alß vor der Zeit eine vligende mehre Ew. Mayt. fürbringen will. Vnd verbleibe hiermit

Ew. Kön. Mayt.
vnterthenigſter gehorſambſter Diener
Matthias Graf von Gallas.
mps.

d. ... Nov. 1632.

Gulden; im Ganzen vertheilte er an Gnadenketten und Geschenken 85,000 Gulden. Dagegen verfuhr er mit unerbittlicher Strenge gegen die feldflüchtigen Officiere, „durch welche," wie er sich ausdrückt, „die kaiserlichen Waffen bei Lützen einen unauslöschlichen Spott bekommen hätten." Nach dem Ausspruch des in Prag niedergesetzten Kriegsgerichts wurden elf Officiere mit dem Schwerte, drei mit dem Strange hingerichtet, sieben wurden unter den Galgen geführt, für ehrlos erklärt und ihre Degen von dem Henker zerbrochen; die Namen von vierzig, die sich nicht gestellt hatten, wurden an den Galgen geschlagen. Diese Strenge des Herzogs, welcher den Verurtheilten nicht einmal gestattete, die kaiserliche Gnade in Anspruch zu nehmen, zog ihm großen Haß zu, da vieler angesehenen Familien Söhne sich unter den Verurtheilten befanden. Unter den Hingerichteten werden uns genannt der Oberst Nicolaus von Gay, der Oberst Albrecht von Hofkirchen u. a. m. Der Oberst von Fahrensbach, welcher sich bereits in früheren Jahren durch Plünderungen und Gewaltthätigkeiten in der Mark und Pommern berüchtigt gemacht hatte, erlitt ebenfalls im Jahre 1633 die verdiente Strafe durch die Hand des Scharfrichters auf des Herzogs Befehl und zwar aus dem Grunde: „weil er ihn in Verdacht gehabt, daß er nach der Schlacht von Lützen mit den Schweden in Correspondenz gestanden." *) Bei dem Heere ward seit dieser Zeit der gefürchtete Herzog nicht anders als: „der Tyrann" genannt.

*) Ueber diese Hinrichtung befindet sich in Kittlz böhmische Ehrentafel, Ms. Bibl. Univers. Prag. (s. LXVI. A. 4. 2 Vol. in fol.) Vol. 1 p. 244 folgende Notiz: „Als der Herzog von Friedland den Obersten von Fahrensbach zu Regensburg hinrichten lassen, weil er ihn beargwohnt, als hätte er in Ingolstadt mit den Schweden eine Correspondenz gehabt, da hat dieser bei dem Streich des Scharfrichters sich gebückt und dadurch nur eine mittelmäßige Wunde in den Kopf bekommen, die er mit einem Schnupftuche verstopfet und darauf einem Sergeanten das kurze Gewehr aus den Händen gerissen und mit selbigem den Henker von der Bühne hinweggejagt. Weil nun Wallenstein ungeachtet vieler Fürbitten und dieser fast nie erhörten fremden Action ihn doch nicht pardonniren wollen, sondern durch etliche Scharfrichter niedersabeln lassen, da hat Fahrensbach ihn in das Thal Josaphat citiret, ihme daselbst innerhalb Jahr und Tag vor Gottes Richterstuhl Rechenschaft zu geben, welchen terminum und gesetzte Zeit Wallenstein auch nicht überlebt hat."

9.

W. ſchließt einen Waffenſtillſtand mit Arnimb auf 14 Tage. — Der König von Dänemark als Friedensvermittler. — Verlängerung des Waffenſtillſtandes. — W.'s Unterhandlungen mit Schweden und Frankreich. — Aufkündigung des Waffenſtillſtandes. — W. überfällt die Schweden bei Steinau; — marſchirt auf Dresden los. — Max v. Baiern ruft ihn um Hülfe. — W. in Furth. —

Die Waffenruhe während des Winters benutzte Wallenſtein dazu, die Regimenter zu ergänzen, Ordnung und Mannszucht herzuſtellen. Da ſich nach Guſtav Adolphs Tode der ſchwediſche Reichskanzler Axel Oxenſtierna einen unbeſchränkten Einfluß auf die Angelegenheiten Deutſchlands anmaßte, erkaltete der Eifer der proteſtantiſchen Fürſten immer mehr, insbeſondere ſuchte der Kurfürſt von Sachſen, Johann Georg, ſich dem Kaiſer zu nähern. Diesmal hatte der in kurfürſtlich ſächſiſchen Dienſten ſtehende Herzog Franz Albrecht von Sachſen Lauenburg *) es übernommen, den Unterhändler zu machen und deshalb an den kaiſerlichen General Gallas geſchrieben. Wallenſtein aber wollte, vielleicht weil man ſich nicht unmittelbar an ihn gewendet hatte, von keiner Unterhandlung mit Sachſen und Schweden etwas wiſſen, ſondern ſchreibt an Gallas (Prag den 19. Jan. 1633): „Unſer Herr, der Kaiſer, wird dies Werk durch Waffen und nicht durch Tractaten entſcheiden; ich glaub wohl, daß die Schweden Fried begehren, ſie wollen nach Haus und habens Urſach. Die beiden Kurfürſten (Sachſen und Brandenburg) ſehen ſelbſt, in was vor Labirinth ſie ſtecken, aber vorm Jahr haben ſie den Frieden nicht ambraciren wollen, darum iſt jetzunder für ſie occasio calva!“ — Es ſind dieſe Zeilen ein ſehr gültiges Zeugniß, wie entfernt der Herzog von Friedland in dieſer Zeit von dem, ihm angeſchuldigten, heimlichen Einverſtändniß mit den Schweden war. Hiervon gab er bald

*) Es iſt derſelbe, welcher ohne Grund in den Verdacht kam, Guſtav Adolph in der Schlacht von Lützen ermordet zu haben.

einen noch schlagenderen Beweis. Nachdem er im Frühjahr 1633 sein Heer aus Böhmen nach Schlesien geführt, hatte er mit seinem alten Unterfeldherrn, dem Feldmarschall von Arnimb, welcher jetzt, wie schon erwähnt, in sächsischen Diensten stand, einen Waffenstillstand auf 14 Tage (den 7. Juni) geschlossen, vornehmlich in der Absicht, den Kurfürsten von Sachsen zu einem Separatfrieden mit dem Kaiser, ohne Hinzuziehung der Schweden, zu vermögen, zugleich aber auch, um sein Heer auf feindlichem Grund und Boden zu verstärken und die nöthige Zufuhr an Munition und Kleidungsstücken aus seinem Herzogthume nachkommen zu lassen, während die Sachsen und Schweden durch Mangel an allem Nothwendigen in dem dürftigen Schlesien zu Grunde gerichtet würden. Der Kurfürst von Sachsen ließ in der That wegen des Friedens unterhandeln und Wallenstein war dazu geneigt, allein dieser bestand hartnäckig darauf, daß die Sachsen sich mit dem kaiserlichen Heere vereinigen und die Schweden aus dem Lande jagen sollten. Der Herzog Bernhard von Weimar, welcher hiervon Kunde erhielt, schreibt in dieser Zeit aus Würzburg den 21. Juli an den Herzog Franz Albrecht von Lauenburg: „Ach was hat Uns der Waffenstillstand Böses gethan; in Wahrheit, es gehen so böse judicia, daß, wen's betrifft wohl Herzeleid darüber haben möchte." Er spricht dann weiter die Besorgniß aus, daß Kursachsen sich durch den Herzog von Friedland habe verleiten lassen, einen Separatfrieden zu verhandeln und die Schweden davon auszuschließen. Der Krieg begann aufs Neue.

Unterdessen hatte der König von Dänemark eine förmliche Vermittlung zu einem allgemeinen Frieden bei den Höfen von Wien und Dresden eingeleitet. Von diesen Verhandlungen wurde Wallenstein durch den Kaiser in Kenntniß gesetzt, und dieser nahm hiervon Veranlassung, mit Arnimb und dem Grafen Thurn, als schwedischen General, einen zweiten Waffenstillstand am 22. Aug. auf vier Wochen abzuschließen. Der Herzog wird beschuldiget, in dieser Zeit dem Kanzler Oxenstierna durch Arnimb den Antrag gemacht zu haben, sich mit ihm zu vereinigen, in Böhmen das Wahlreich wieder herzustellen und nach Wien zu ziehen, um den Kaiser zum Frieden zu zwingen. Als die vornehmste Veranlassung dieser Sinnesänderung Wallensteins wird genannt, daß der Herzog von Feria

aus Italien gerufen worden sei, um das Ober-Commando zu übernehmen. Daß Wallenstein Anträge ähnlichen Inhalts gemacht habe, wollen wir nicht in Zweifel ziehen; allein es liegen uns die glaubhaftesten Zeugnisse vor, daß er diese Anträge in keiner anderen Absicht machte, als um dahinter die Vorbereitungen zu einem Schlage, den er gegen die Schweden machen wollte, zu verbergen und die Feinde durch gegenseitiges Mißtrauen zu verwirren. „Dem schwedischen Reichskanzler kamen", wie der gleichzeitige Geschichtschreiber Chemnitz berichtet, „diese Anträge sehr suspect vor; sie schienen ihm so groß und unerhört, daß er wenig oder gar nichts von diesem Handel gehalten und erachtet, daß man evangelischen Theils denselben äftimiren müsse, als wenn er sie nicht anginge, darum sie um so viel mehr vor solchen Practiken sich hüthen müßten." Als aber Arnimb nach seiner Rückkehr von dem Reichskanzler den Herzog aufforderte, seinem Versprechen gemäß gegen den Kaiser zu ziehen, gab dieser ihm zur Antwort, daß dies niemals seine Meinung gewesen sei. Voll Aerger und Verdruß schreibt Arnimb den 17. September 1633 an den Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg: „Der Herzog von Friedland giebt mir jetzt zur Antwort: „er befinde, daß kein beständiger Friede könne gemacht werden, es wären denn die Ausländischen erst vom Reichsboden geschafft", weshalb er ausdrücklich begehrt, daß wir uns mit ihm conjungiren und die Schwedischen schmeißen wollten, hernach einen Fried machen nach unserm Belieben." — In einem zweiten Berichte an den Kurfürsten von Brandenburg schreibt Arnimb (d. 29. Sept.): „Ich schwöre es zu Gott, daß ich nicht aussinnen kann, was für Finesse der Friedland unter seinen Tractaten gesucht. Wie es aber auch sei, so scheint genugsam daraus hervorzugehen, daß mit dem Manne nichts Sichres zu tractiren, denn da ist keine Beständigkeit." Aus diesen und den anderen Berichten geht unwiderleglich hervor, daß Oxenstierna, Herzog Bernhard und Feldmarschall Arnimb die Ueberzeugung haben, daß ihnen von Wallenstein leere Vorspiegelungen gemacht worden seien.

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit den geheimen Unterhandlungen, welche Friedland um dieselbe Zeit mit Frankreich gepflogen haben soll. Der Cardinal Richelieu hatte im Juni 1633 den Herrn von Feuquières nach Berlin und Dresden geschickt, um diese beiden

Höfe zum Beitritt zu dem Heilbronner Bündniß der Proteſtanten zu bewegen. In Dresden macht Feuquières die Bekanntſchaft des Grafen Kinsky, des Schwagers Wallenſteins, welcher hier als böhmiſcher Proteſtant in Verbannung lebte. Dieſer veranlaßt den franzöſiſchen Botſchafter durch Herrn de la Boderie dem Herzoge von Friedland ſchriftliche Anträge zu machen, „mit dem Kaiſer zu brechen und ſich zu einer Krone aufzuſchwingen.“ Obwohl Feuquières ſeinem Hofe meldet, daß er nichts Schriftliches von dem Herzog von Friedland habe und ſeine Nachrichten nur auf Vermuthungen beruhten, ſo ergreift der Cardinal Richelieu dieſen Plan doch ſehr lebhaft und beauftragt den Botſchafter: „dem Herzog von Friedland, wenn er ſich bereit erkläre, mit 30,000 Mann Fußvolk und 5000 Reitern gegen den Kaiſer zu ziehen, jährlich eine Million Livres und die böhmiſche Königskrone anzubieten.“ *) — Kinsky führte dieſe Unterhandlung noch weiter fort, allein eben ſo wie die ehrlichen Schweden und Sachſen ſahen bald auch die klugen Franzoſen, daß Wallenſteins Abſicht nur auf Täuſchung gehe. „Waldſtein,“ ſo ſchreibt Feuquières in einem Berichte an ſeinen Hof vom 9. Juli, „hat den Waffenſtillſtand in keiner anderen Abſicht vorgeſchlagen, als um Vortheil daraus zu ziehen und ſeine Feinde zu betrügen.“ In einer Depeſche an den

---

*) Dergleichen Anerbietungen des franzöſiſchen Hofes in jener Zeit haben nichts Befremdliches, wenn wir die damaligen geſandtſchaftlichen Berichte franzöſiſcher Geſchäftsträger an ihren Hof leſen. Der franzöſiſche Geſandte Feuquières berichtet an den Staatsſecretair des Königs Bouthillier d. 25. April 1633: er habe für einen jeden der beiden Kurfürſten von Sachſen und Brandenburg als jährliche „Penſion“ 100,000 Reichsthaler, für den Landgrafen von Heſſen 12,000 Rthlr., für den Herzog Bernhard von Weimar 6000 Rthlr., dem dies jedoch zu wenig ſei, für den Herzog Wilhelm von Weimar dieſelbe Summe, wie für den Feldmarſchall Arnim beſtimmt. „Die Stadt Nürnberg,“ meldet F., „der Markgraf von Brandenburg-Anſpach, der Markgraf von Baden haben mich ſo inſtändig gebeten bei dem Könige es zu vermitteln, daß er der erſteren 10,000 Rthlr., dem zweiten 20,000 Piſtolen, dem dritten 200,000 Franken, oder 100,000 Rthlr. leihen möchte, daß ich nicht umhin gekonnt, Ihnen dies mitzutheilen. Dem Herzoge von Friedland läßt der König von Frankreich die Krone von Böhmen und dazu Millionen anbieten und er ſchlägt ſie aus.“ —

Auf Barthold's und Mailath's neuerdings erhobene Anklagen in Beziehung auf dieſe Angelegenheit wird in dem Schluß-Capitel geantwortet werden.

Pater Joſeph in Paris meldet er: „daß Burgsdorf nach Berlin geſchrieben: die Friedensvorſchläge, welche Wallenſtein gemacht, wären in ganz allgemeinen Ausdrücken abgefaßt geweſen; als man zu den einzelnen Punkten gekommen, habe man gefunden, daß Wallenſtein ſie zum Narren gehabt und ſich des Waffenſtillſtandes nur bedient habe, um ſeine Truppen zu verſtärken und ſeine Gegner zu ſchwächen.“

Von jetzt an giebt Feuquières den fortgeſetzten Anfragen Kinskys kein Gehör mehr und ſchreibt dem Cardinal Richelieu aus Erfurt vom 22. Auguſt 1633, „daß er dem Grafen Kinsky den Beſcheid ertheilt: der Herzog von Friedland handle für ihn mit zu großer Feinheit; ſein Schweigen auf die ihm ertheilten Antworten laſſe genugſam merken, daß er nichts weiter ſuche, als Mißtrauen zwiſchen dem Könige und ſeinen Allirten zu erregen; wende er zu große Feinheit an, ſo habe er zu fürchten, den verſprochenen Beiſtand des Königs und der Union zu verſcherzen.“

Zwar giebt er die Hoffnung, den Herzog noch zu gewinnen, nicht ganz auf, da die Eiferſucht auf ihn in Wien mit jedem Tage größer werde; allein er beſorgt, daß Friedland ihn nur „malicieusement“ an ſich heranzuziehen ſuche, um die Verbündeten untereinander zu verwirren.

Die Feinde des Herzogs hatten nicht verſäumt von ſeinen Unterhandlungen mit Arnimb und von dem Abſchluß der Waffenſtillſtände verdächtigende Briefe nach Wien zu ſchreiben und der Kaiſer nahm Veranlaſſung den Grafen Schlick in das Lager nach Schleſien auf Kundſchaft zu ſenden. Die zuverläſſigſte Erklärung über ſeine Geſinnung gab Wallenſtein bald mit dem Degen in der Fauſt. Er kündigte den, am 1. October abgelaufenen, Waffenſtillſtand auf, und als Arnimb aus Schleſien nach Sachſen eilte, um Dresden und Torgau zu decken, überfiel er die Schweden bei Steinau und zwang Thurn und Düval mit 5000 Mann ſich zu ergeben. Nachdem er hierauf ganz Schleſien von den Feinden befreit, wendet er ſich nach der Lauſitz, nimmt Görlitz mit Sturm, zwingt Budiſſin zur Uebergabe und marſchirt auf Dresden los. Noch einmal läßt er von dem Herzoge Franz Albrecht von Lauenburg den beiden Kurfürſten von Brandenburg und Sachſen den Frieden anbieten, unter der Bedingung: vereint mit ihm gegen die Schweden zu ziehen.

Schon bereitete ſich Wallenſtein zum Aufbruch nach Dresden, als von dem Kurfürſten von Baiern dringende Bitten eintrafen, nach der Donau umzukehren und Regensburg gegen Bernhard von Weimar zu ſchützen. So ſchwer es Wallenſtein ankam die ſichern Winterquartiere in Sachſen aufzugeben, folgt er dennoch jener Einladung; auf beſchwerlichem Gebirgswege führte er in der rauhen Jahreszeit ſein Heer durch Böhmen und traf noch vor Ende Novembers in Furth (in Böhmen) ein; allein Bernhard hatte bereits am 5. Nov. Regensburg erobert.

10.

W.'s Unzufriedenheit mit dem kaiſerlichen Hofe; will das Commando niederlegen. — Der Kaiſer nimmt ſeine Partei. — Neue Kränkung durch die Queſtenbergiſche Inſtruction. — Gutachten der Obriſten darüber. — Der Kaiſer beſchließt die Entlaſſung W.'s. — Max von Baiern W.'s geſchworner Feind. — Verbündniß der Oberſten mit W. d. 12. Jan. 34. — Patent des Kaiſers vom 24. Jan. — Die Ermordung des Herzogs wird beſchloſſen. —

Durch den Tod Guſtav Adolphs und die bald darauf eingetretene Uneinigkeit und Eiferſucht der proteſtantiſchen Fürſten und ihrer Heerführer war die große Gefahr, in welcher ſich der Kaiſer befand, als er mit ſo beweglichem Hülferuf ſich an den Herzog von Friedland wendete, beſeitiget. Er bedurfte ſeiner nicht mehr und jede Gelegenheit war ihm willkommen ſich eines ſo läſtigen Schuldners zu entledigen. Ferdinand aber beſaß weder Muth genug, um dem Herzoge über ſein eigenmächtiges Benehmen bei den Verhandlungen ſein Mißfallen zu erkennen zu geben, noch Gedächtniß genug, um ſich der großen Opfer, welche ihm der Herzog gebracht hatte, der Rettung, welche er ihm verdankte, zu erinnern. Nur dies war ihm, wie es ſchien, im Gedächtniß geblieben, daß er, der ſtolze Kaiſer, vor dem von ihm gekränkten Vaſallen ſich hatte demüthigen müſſen und daß er demſelben außer einer Schuld von vier bis fünf Millionen Gulden an

baaren Vorschüssen auch noch ein Kaiserliches Erbland verschrieben und das Herzogthum Groß-Glogau verpfändet hatte. Diese Schulden mußten, sobald der Friedensabschluß zu Stande kam, getilgt werden; man mußte in Zeiten daran denken, einem solchen Schuldner das perpetuum silentium aufzulegen.

Die nächste Veranlassung zu ernstlichem Mißverhältniß zwischen Wallenstein und dem Kaiser gab die Vertheilung der Winterquartiere. Nach des Herzogs Anordnung sollte der General-Wachtmeister de Suys mit seinen Regimentern nicht in dem Lande ob der Ens, „wo schon Volks genug", sondern in Unteröstreich die Winterquartiere nehmen. Der Kaiser war damit unzufrieden und ohne deshalb dem Herzoge die nöthigen Mittheilungen zu machen, erließ er unter d. 14. Dec. an den Gen.-Wachtmeister de Suys den Befehl: mit seinem Kriegsvolk in das Land ob der Ens zu avanziren, Linz zu besetzen und je nachdem der Weimar sich movirt, auch nach Baiern vorrücken, um sich dort mit den Regimentern des Grafen Strozzi zu conjungiren. Eigenhändig fügt der Kaiser in einem P. S. hinzu: „Lieber de Suys, dieweilen diese Ordinanz zu meiner und meiner hinterliegenden Lande Sicherheit gedeihet, so wöllet solcher, wenn auch schon anderwärts andere Ordinanzen wären ertheilt worden, oder noch ertheilt werden möchten, in Allem und alsobald nachkommen. Denn hierinnen mein eigentlicher und endlicher Wille erfüllt würde."

Daß der Generalissimus sich durch solche, ohne sein Hinzuziehen getroffene, Abänderungen seiner Anordnungen gekränkt fühlen mußte, darf uns nicht Wunder nehmen. Er nahm Gelegenheit sich hierüber gegen den Kaiserl. Minister Grafen Trautmansdorf, den er zu sich nach Pilsen eingeladen hatte, offen und freimüthig auszusprechen, damit dieser den Kaiser davon in Kenntniß setzen möchte. Trautmansdorf that dies auch und zwar ohne alle Zurückhaltung. „Demnach — schreibt er dem Kaiser aus Pilsen — des Herzogen zu Meckelnburg Friedland Fürstliche Durchlaucht meiner hierher begehrt und ich zu Deroselben kommen, haben Sie gleich zuvor ein Schreiben von Wien empfangen, darüber Sie gar sehr alterirt, denn man Sie dorthero berichtet man discurire alldorten und zwar vornehme ministri von seinen actionibus sinistre. Das Gute so von Ihro Fürstl.

Durchlaucht verrichtet werde, eigne man dem lautern Glück zu, die widrigen accidentia seiner Nachlässigkeit. Vom Hofe aus würden dem Generalen Grafen Aldringen als auch dem Grafen Strozzi Ordinanzen zugeschickt, er, der Herzog werde übergangen, da er doch nie Ew. Kais. Maj. Befehl zuwider handle, stelle allzeit seine rationes vor... Er erklärte ferner, daß er sich sein Lebelang nie mehrer offendirt befunden, als jetzo, er wolle bei dem Carico (Oberbefehl) nicht verbleiben. Ich habe etliche Worte seine Bewegung zu lindern dazwischen geredet, im übrigen das Meiste vor sich selbsten lassen ausrauchen. Nachher haben Ihre Fürstl. Durchlaucht von Ew. Kais. Maj. statu geredet, daß Er, wenn nicht Fried werde, Alles für verlohren sehe. Wenn E. K. Maj. auch zehn victorias erhalten würden, sei doch nichts gewonnen, der Feind habe allezeit Mittel sich wieder aus eigenen Kräften und benachbarten Mitteln zu erholen. Dagegen so E. K. M. einen einzigen colpo verlöhren, sei kei riparo mehr, sondern gehe alles fort. Er betheure bei seinem Eid: werde nicht Fried, so wolle er mit acht oder zehn Personen nach Danzig gehn und dort alles Ends erwarten." In diesem Schreiben meldet Trautmansdorf ferner, daß der Herzog Franz Albrecht von Sachsen Lauenburg sich im Auftrage des Kurfürsten von Sachsen mit neuen Friedensvorschlägen bei dem Herzoge in Pilsen eingefunden habe, der ihn jedoch wegen Uebelbefindens nicht habe annehmen können. Trautmansdorf, der keineswegs zu des Herzogs Freunden gehörte, hat dennoch zu seiner, dem Kaiser ergebenen, Gesinnung so großes Vertrauen, daß er dem Kaiser den Rath ertheilt, die Verhandlung wegen des Friedens dem Herzoge ganz zu überlassen, oder doch, in dem Falle, daß die tractation an den Hof gezogen würde, die vornehmeren puncta zuvor mit ihm, Friedland, zu conferiren und sein Gutachten einzuholen. Ueber die Vertheilung und Märsche der Truppen, welche der Herzog anbefohlen, theilt Trautmansdorf dem Kaiser ebenfalls Bericht mit und fügt hinzu: „Alles, was die jetzt vorhabende Expedition betrifft, haben Ihro Fürstl. Durchlaucht im Kriegsrathe im Beisein aller anwesenden General-Befehlshaber und Obristen proponiren lassen, die haben alle unanimiter dieses des Herzogs Vornehmen approbirt und gelobt." In einem, am folgenden Tage hinzugefügten Postscript schreibt Trautmansdorf: „Heut Nachmittag ist

der Herzog wieder vier Stunden bei mir geweſt, alles das, ſo er geſtern geredt, hat er wohlbedächtig repetirt und was die tractatus pacis betrifft, wollt er ſich mit den particular-Punkten nicht beladen, aber der Tractat ſei bei Hof oder anderwärts, wird es ihm lieb ſein, daß Ew. K. Maj. ihn über die vornehmen Punkte vernehme, damit er einen favor bei dem Reich erlange, daß er auch bei tranquillitirung deſſelben, etwas gedient habe."

Auch hier zeigt der Kaiſer jene ihm eigene zaghafte Unredlichkeit. „Ich habe — ſchreibt er an Trautmansdorf zurück — etliche Euer eingeſchickten Punkte, des Herzogen Meckelnburg Lbd. Euch eröffnete Beſchwerniſſe betreffend, nach Nothdurft erſehen. Nun weiß ich im erſten wegen der angedeuteten Discursen der Sachen nicht zu thun, weil mir nicht nahmhaft gemacht wird, wer dieſelben von Ihrer Lbd. gethan habe; da ich aber daſſelbe, oder auch ſonſten wiſſen würde, wer dergleichen Unnothwendigkeiten für Ihre Lbd. gebracht hat, wollte ich nicht unterlaſſen, darüber fürzunehmen, was von Recht und Billigkeit darauf gehören würd.

„So weiß ich mich auch einiger Ordinanz im wenigſten nicht zu erinnern, welche dem Grafen Strozzi durch mich ſollte jemals ſein ertheilt worden, auch keiner andern an den Feldmarſchal-Lieutenant Aldringen, als derjenigen, davon Ich, Seiner, des Herzogen Lbd. allzeit parte gegeben hab.

„Vielweniger iſt durch Mich jemalen eine Friedens-Apertur ausgeſchlagen worden, ließe Mir auch noch keine zuwider ſein, da dergleichen für Mich ordentlich ſolle gebracht werden. Es iſt Mir aber bis dato davon zu keiner Zeit etwas anders zukommen, als was laut beiliegendem Einſchluß der Herzog Franz July zu Sachſen Ldn. Mir jüngſt übergeben, darüber ich vorbemeldtes Herzogen zu Meckelnburg Lbn. als auch Euer Gutachten förderlichſt erwarten, auch da Dieſelbe oder Ihr ſonſt einen Vorſchlag deswegen zu geben wiſſen möchtet, ſolchen gern vernehmen wollte." Zugleich giebt ihm der Kaiſer Nachricht, daß er wegen der Winterquartiere den Hofkriegsrath von Queſtenberg an den Herzog ſenden werde.

Sehr empfindlich ward der Herzog aufs Neue durch dieſe Sendung Queſtenbergs gekränkt, welcher den Auftrag hatte: ihm zu eröffnen, daß der Kaiſer ihm nicht geſtatten könne, die Winterquartiere

in den Erblanden zu nehmen. In der Instruction für Questenberg hatte der Kaiser sich geäußert, daß ihm allerlei Scrupel erweckt würden, als habe er einen corregem (Mitkönig) an der Hand und in seinem eigenen Lande keine freie Disposition. Beschwichtigend fügt er jedoch hinzu: „Wir begehren darum nicht Sr. Lbd. von der, Ihro durch Uns eingeräumten Dignität und Vollmacht ichtwas zu benehmen."

Der Herzog berief die vornehmsten Generale und Regiments-Obersten zu einem Kriegsrathe nach Pilsen und legte ihnen die von Questenberg mitgebrachte Instruction zur Begutachtung vor. Die Obersten erklärten sich einmüthig dahin, daß es unmöglich sei, noch spät im December das Heer aus Böhmen und Mähren hinaus in die von dem Hofkriegsrath angewiesenen Winterquartiere von Landsberg an der Warthe bis an den Weserstrom zu verlegen, ohne befürchten zu müssen, daß der übriggebliebene Kern der Soldaten entweder crepire, oder desperire und Meuterei entstehe. Dies schriftlich abgefaßte Gutachten schickt Wallenstein dem Kaiser mit einem Schreiben aus Pilsen vom 17. Dec. zu, in welchem er, ohne die mindeste Gereiztheit, diese Angelegenheit nochmals vorträgt. „Wie ich — schreibt er — in meinem Gewissen befinde, daß der Zeit sich anderes nichts thun lassen, als bitt ich selber hiermit unterthänigst, die gnädige Anordnung zu thun, daß die Armada in den diesseitigen Quartieren untergebracht werde." Der Kaiser genehmiget hierauf die von dem Herzoge getroffene Anordnung und schreibt ihm aus Wien vom 24. Dec.: „daß es weder seine Intention, noch der Befehl dahin gemeint gewesen, die Soldateska den Winter über in Campagna ohne Quartiere zu lassen"; jedoch trägt er ihm auf, ein Corps von 4000 Mann nach Baiern zu schicken. Wallenstein verspricht alles zu thun, was nur möglich sei, „da er auch selbst crepiren sollt." Der Kaiser überzeugt sich endlich, daß er das Unmögliche verlangt habe, und schreibt unter dem 3. Januar 1634 an W.: „er wolle es, nach seithero veränderter Zeit und ziemlicher Späte des Winters für diesmal bei der Wohlmeinung des Herzogs bewenden lassen."

Während der Kaiser durch diese Erklärung das allerdings Mißverständniß gehoben hatte, sollten es Wallensteins Feinde nicht fehlen, ihn aufs Neue zu verklagen und zu verdächtigen. Ueber-

ders thätig hiebei war der Kurfürſt Maximilian von Baiern, welcher durch ſeinen Geſandten Bernhard Richel in Wien den lockeren Boden der Hofgunſt völlig unterminiren ließ, damit der mit dem feſten Tritt eines Soldaten derb auftretende Wallenſtein deſto ſicherer einbreche. Maximilian machte gemeinſchaftliche Sache mit dem Könige Ferdinand und dem ſpaniſchen Geſandten Oñnate; Trautmansdorf und der Biſchof von Wien waren ebenfalls in dem Complott. Der Kurfürſt ertheilt unter d. 18. Dec. 33 ſeinem Geſandten in Wien den Auftrag: „dem Kaiſer ein Promemoria zu überreichen, in welchem in den ſtärkſten Ausdrücken über Wallenſteins Benehmen die heftigſte Anklage erhoben wird. Der Geſandte ſoll die Entlaſſung des Herzogs eifrig betreiben, jedoch ſich zuvor erkundigen, ob des Friedländers Caſſirung bereits im Werke ſei und durch andere tractirt werde, in welchem Falle er zurückhalten ſolle, da es dem Kurfürſten lieber ſei, wenn das Eis durch einen dritten gebrochen werde, damit es ihm der Wallenſtein nach ſeiner bekannten Art nicht eintränken möge.“ — Daß ſchon damals eine heimtückiſche Verſchwörung gegen den Herzog am Kaiſerlichen Hofe beſtand, erſehen wir aus einem Berichte des genannten bairiſchen Geſandten Richel aus Wien vom 30. Dec. 33 an ſeinen Kurfürſten, in welchem er meldet: „daß der Kaiſer ſich bereits reſolvirt habe, dem Wallenſtein die Kriegsdirection abzunehmen, daß man aber, ehe es publik werde, ſich noch der Treue der bedeutendſten Generäle der Armee verſichern wolle, zu welchem Zwecke der Commenthur von Blumenthal zum Gallas, der Walmerode zum Aldringen geſchickt worden ſeien und auch mit andern Generälen gehörig unterhandelt werde. Der Kaiſer ſtehe noch an, was er mit des Herzogs Perſon vornehmen wolle; ihn ganz frei zu laſſen, ſei bedenklich, mit Arreſt und gänzlicher Captur zu verfahren habe auch ſeine Schwierigkeiten, man habe noch keine Reſolution gefaßt, er wolle die Erklärung der Generale und die Zurückkunft des Grafen Trautmansdorf abwarten. Uebrigens ſei Verdacht vorhanden, daß Friedland mit Frankreich tractire und man ſei den wider das Haus Oeſtreich gerichteten Practiken deſſelben mit dem General Arnheim auf der Spur.“

Welche Bewandtniß es mit dieſen Verhandlungen des Herzogs mit Frankreich und Arnimb hatte, wurde bereits erwähnt; Unter-

handlungen fanden allerdings ſtatt, allein es war dabei nur auf Verwirrung und Schaden der Feinde des Kaiſers abgeſehen und der kaiſerliche Hof, welcher bei der Wahl der Anklagen, welche er gegen den Herzog ſpäter erhoben hat, eben nicht ängſtlich war, führt doch niemals die Unterhandlung des Herzogs mit Frankreich unter den Anſchuldigungen an.

Als zu Ende des Jahres 1633 Maximilian von Baiern, unterſtützt von dem Könige Ferdinand, den Sturz des Herzogs vorbereitete, hatte dieſer noch immer einige Freunde in der Nähe des Kaiſers und aus den Briefen des Letzteren haben wir geſehen, daß er wegen der Winterquartiere ſich ganz nach dem Wunſche Friedlands bequemt. Bernhard Richel meldet ſeinem Kurfürſten unter dem 9. Jan. 34: „daß es mit Friedlands Caſſirung ſchlecht ſtehe, ſonderlich dreier vornehmer Opponenten wegen. Graf Schlick und der Marcheſe di Grana, welcher das Werk am ſtärkſten betreibe, hätten ihn daher intensissime aufgefordert, ſein Anbringen nicht aufzuſchieben; der Kaiſer ſei zur Amotion geneigt, einige Miniſter hielten es aber für beſſer blos deſſen (des Herzogs) Vollmachten zu restringiren. Der König Ferdinand habe ſich geäußert: wenn der Kurfürſt von Baiern das Werk nicht erheb, ſo erheb es Niemand anderer."

Des Kaiſers ſchwankende Geſinnung neigte ſich bald wieder mehr auf die Seite der Feinde des Herzogs. In einem Berichte vom 11. Januar 34 meldet Richel: „Der Kaiſer habe ſogleich nach der Ankunft Trautmansdorfs den Biſchof von Wien zu ihm geſchickt und ihm ſagen laſſen: er habe aus ſeinem Anbringen vernommen, wie übel der Kurfürſt bisher durch den Friedland tractirt worden, ſolches ſei ganz wider ſeinen Willen geſchehen. Es ſei die höchſte Nothdurft zu remediren, welches auch im vollen Werke ſei und zu des Kurfürſten contento ausfallen werde; allein man müſſe ſehr gemach und behutſam zu Werke gehn und summum secretum beobachten." Unter d. 14. Januar theilt der Kurfürſt ſeinem Geſandten mit: „daß der Herzog von Friedland jetzt aus eigner Bewegniß den Entſchluß gefaßt habe, das Commando niederzulegen, ſo wie daß die Mehrzahl ſeiner Officiere erklärt: ein Schelm ſei, wer weiter diene, wenn der Generaliſſimus niederlege, weshalb der Kurfürſt fürchtet, der Kaiſer werde die Entlaſſung nicht vornehmen." Der Geſandte beruhigt

den Kurfürſten über dieſe Beſorgniß in ſeiner Antwort vom 18. Januar, in welcher er meldet: „der Kaiſer habe ihm befohlen dem Kurfürſten zu ſchreiben: es ſei ihm leid, wie der Kurfürſt durch den Friedland behandelt worden, es ſei aber eine Reſolution gefaßt zu remediren, die Sache müſſe jedoch cum grano salis angegriffen werden, um nicht das Kind mit dem Bade auszuſchütten.“ Der Geſandte fügt hinzu: „die Sache werde ſehr geheim tractirt, nur Eggenberg, Trautmansdorf und der Biſchof von Wien würden beigezogen; auch der Conte Oñnate und Lamormain hätten ihm geſagt, daß bereits resolution gefaßt worden, er laſſe aber nun die anderen vorfechten, obwohl ihn der König Ferdinand durch Schlick habe erinnern laſſen, er ſolle die Sache betreiben, da es von ſeiner Seite den meiſten Effect habe.“

Der Herzog wurde zeitig genug durch ſeine Freunde in Wien von allen jenen Umtrieben unterrichtet, welche ſchon ſo weit gingen, daß der ſpaniſche Geſandte ungeſcheut geſagt: „ein Dolchſtoß, ein Piſtolenſchuß könne dieſen Knoten auf einmal durchbrechen.“ Wallenſtein wußte genau, daß der Kaiſer ſchon im December 1633 damit umgegangen war, ihn zu entlaſſen und ſich nur zuvor der Generale Gallas und Aldringer verſichern wolle. Um dem zuvorzukommen, faßte er den Entſchluß: das Generalat freiwillig niederzulegen; die vornehmſten Officiere waren noch in Pilſen anweſend, andere hatte er dahin beſchieden, um ſie davon in Kenntniß zu ſetzen. Hier kam nun jene berühmte Unterzeichnung vom 12. Januar 1634 zu Stande, welche als Hochverrath ausgelegt und die nächſte Veranlaſſung zur Ermordung des Herzogs wurde. Was es mit dieſer angeblichen Verſchwörung für eine Bewandtniß gehabt, lernen wir vollſtändig aus den Prozeßacten der, als Mitverſchworene Wallenſteins vor Gericht geſtellten, Officiere und aus den Berichten des Kurfürſten Maximilian kennen. Aus dieſen Zeugniſſen ergiebt es ſich, daß, als der Herzog den Officieren ſeine Reſignation anzeigen ließ, zuerſt Illo ſein Votum dahin gab: „daß es nicht thunlich ſei, den General hinwegzulaſſen, weil auf deſſen parola ein jeder Oberſt ſein Regiment mit Gewehr verſehen und complettirt hätte, hernach aber keiner wiſſen würde, wo er ſeine Bezahlung ſuchen ſollte.“ Die Oberſten faßten den Entſchluß, den Herzog zu bitten, ſie nicht zu verlaſſen, und

vierzig hohe Officiere, unter denen ſich Piccolomini befand, unterzeichneten am 12. Januar ein „Verbündniß", in welchem ſie erklären: „daß der Herzog, da durch ſeine Reſignation der Untergang der kaiſerlichen Armee unvermeidlich herbeigeführt werde, ſie ſelbſt um ihr Vermögen kommen würden, auf ihr unnachläſſiges Flehen und Bitten ſich bereit erklärt habe, noch auf einige Zeit bei der Armee zu verbleiben. Dagegen hätten ſie ſich eidlich verpflichtet, bei dem Herzog ehrbar und getreu ſo lange zu halten, ſo lange er in Ihro Kaiſerl. Maj. Dienſt verbleiben, oder der Kaiſer ihn zu ſeiner Dienſte Beförderung gebrauchen werde."

Es lag durchaus nicht in Wallenſteins Abſicht, irgend etwas gegen den Kaiſer zu unternehmen. Als am anderen Tage mehrere Officiere wegen ihrer Unterſchrift bedenklich wurden, beſchied er die Commandanten nochmals zu ſich und erklärte ihnen: „es ſolle ihn Gott behüthen, daß hierdurch etwas wider die römiſch kaiſerliche Majeſtät oder das römiſche Reich gemeint, oder angeſehn ſein ſollte." Daß es übrigens bei dieſer Zuſammenkunft etwas luſtig hergegangen, erfahren wir ebenfalls aus den Unterſuchungsacten der ſogenannten Mitverſchworenen, in welchen der kaiſerl. Oberſt, Herzog Julius von Sachſen, einer der Angeklagten, zu Protokoll giebt: „es war in summa mit einem Wort zu ſagen eine volle Mette, da ſich faſt ſelber keiner mehr kannte, vielweniger zu gouverniren gewußt, dahero es uns um ſo ſchmerzlicher fällt, daß wir dergeſtalt übel angegeben worden, als ſollten wir viel von den ſpaniſchen und jeſuitiſchen Anſchlägen geredt haben, weil wir in ſolcher Confuſion und bei ſo gehabtem ſtarken Trunk uns nicht zu entſinnen wiſſen." — Nur das iſt ihm erinnerlich, daß er den Oberſten Loschi, welcher die anderen Oberſten „vor Hundsnaſen öffentlich ausgeſchrien", zum Fenſter habe hinauswerfen wollen, welches Iſolani, der mit dem Degen dazwiſchen getreten, verhindert habe. Hiermit ſtimmt auch ein Bericht überein, welchen der Kurfürſt Maximilian aus Pilſen vom 13. Januar erhält, in welchem ihm gemeldet wird: „Die allhier anweſenden Commandanten haben einen ſchriftlichen Schluß aufgeſetzt und unterzeichnet. Auf des Herzogs Erklärung, daß er wegen allerhand disgusten und Anmuthungen kurzum resiguiren und die

übrige wenige Zeit ſeines Lebens ruhig zuzubringen ſich in ein Kloſter, oder an einen ſichern Ort begeben wollte, wären die Regiments-Commandanten ſehr perpler geworden und geſagt: es werde, wenn er reſignire, der mehre Theil auch nicht bleiben. Haben derowegen Ihro Fürſtl. Gnaden bei der Armee zu verbleiben gebeten. Sie begehrten keinen anderen General, wollten ihm alle folgen, Leib, Gut und Blut bei ihm aufſetzen, worüber nach geſchehener deliberation ein ſchriftlicher recess aufgeſetzt von allen Commandanten, nachdem ſie bei dem Illo ziemlich getrunken, Ofen, Stühl, Fenſter und Bänk zerſchlagen, alſo subsignirt worden." Selbſt dieſer Berichterſtatter, welcher keineswegs zu den Freunden des Herzogs gehörte, läßt ihm die Gerechtigkeit widerfahren, daß das Verbündniß keine Verſchwörung gegen den Kaiſer geweſen ſei. Als einige der Oberſten am anderen Tage die Unterſchrift bereuten, weil der römiſch-kaiſerl. Majeſtät in dieſem Berichte nicht gedacht worden ſei, „hat der Herzog — ſo lautet der Bericht — die Commandanten heut abermals fürkommen laſſen, Ihnen abermals alles fürgehalten, den Receß verleſen laſſen mit Vermelden, daß er erfahren, weßmaßen etliche Oberſten die Punkte beredt und zu subsigniren difficultiren wollen. Nun ſollte ihn Gott dafür behüthen, daß hierdurch etwas wider die römiſch Kaiſerl. Majeſtät oder das römiſche Reich gemeint, oder angeſehen ſein ſollte, es alſo bei dem concluso und den darauf geſetzten recesse verbleiben ſolle." Am Schluſſe dieſes Berichts wird hinzugefügt: der Kanzler des Herzogs habe geäußert: der Herzog habe alle Urſach ſich zu revangiren, da die Spanier getrachtet ihn mit Gift zu vergeben.

Ein, in den Acten des geh. Haus- Hof- und Staats-Archivs in Wien befindlicher Bericht meldet darüber noch folgendes: Der Herzog ließ die in Pilſen am anderen Tage noch anweſenden Oberſten, nachdem ſie ihren Rauſch ausgeſchlafen, zu ſich beſcheiden und redete ſie alſo an: „Sie werden vom Herrn Feldmarſchall meinen Disguſto und Reſignation vernommen haben, wasgeſtalt man mir vom Hof bei Winterzeit unmögliche Impresa, als Regensburg wiederzunehmen und die Feinde der Orten zu vertilgen befiehlt, dann auch dem Infante Herrn Cardinal mit 6000 Pferden, weil die Infantin in Niederland geſtorben mit 6000 Pferden dahin zu convoyiren, welches

beides auf keine Weis nicht zu verrichten; Eines wegen der bitter großen Kälte, das Andre wegen weiter Unsicherheit des Weges und allerhand dazwischen vorhandenen Gefährlichkeiten. Auf 50 bis 60 Meilen, so kaum der halbe Weg, wird bereits die Cavallerie zurückbleiben, verderben, in Feindes Hände die Uebrigen gerathen, daß weder Infante, noch Reiterei nach Niederland kommen wird. So dieses ein Schülerjung begehrt wäre er werth, daß man ihn mit Ruthen streiche, wann diese Cavallerie also verlohren, wo wollte man eine andere bekommen? und wie viel uns per resto bleiben? Wann ich nun solchem unzeitigen Schreiben nicht parire so sucht man mich zu verfolgen. Auch ist sonst kein Mittel an Volk und Geld mehr. In des Kaisers Erbländern sind alle ruinirt, restiren noch drei Monat Sold. Das Geld soll von der Steuer eingebracht sein, ist wer weiß wohin angewendet worden. Der von Questenberg hat mir einmal 100,000 Fl. zugeschickt mit Andeuten: soll mich damit contentiren lassen. Es wird von dem, so man mir versprochen, nichts gehalten. Der König von Spanien hat mit mir verakkordirt alle Monat 200,000 Rthlr. zum Unterhalt der Armada herzugeben; thut er's nicht wegen seines Herrn Vetters, meinetwegen wird er es wohl nicht thun. Die Kaiserlichen Länder sollen dabei befreit (von Truppen) bleiben. Jetzt, wo wir hinkommen, oder Quartier begehren will man uns nicht haben, thut, als wenn wir Türken, Teufel, oder Tartaren wären; es ist also nichts zu hoffen und wenn sie gleich viel versprechen, so können sie es doch nicht halten. Es ist der Königin Beichtvater Quiroga bei mir gewesen, hat wohl viel Vertröstung gethan, es sind aber nur Worte. Sie begehren uns lieber, wie sie vorhin geschrieben, die Häls entzwei schlagen zu lassen, als mit etwas zu succuriren. Haben sie doch tendirt und ist wissend, daß sie mir mit Gift beikommen wollten. Dieweil sie dann mit solchen Machinationen wider mich nicht feiern, daß ich dadurch erkennen muß, daß meine Ehre und Fama, die ich durch Krieg allezeit bei 28 Jahren rühmlich erhalten, periclitirt, da doch meine treuen und großen Dienste viel ein mehreres meritirten, auch nicht sehe, wie jetzt so leicht das ganze Reich ohne Mittel zu bezwingen, da wir doch selbes vorhin innen und mit Volk überschwemmt gehabt; haben nun den Feind herzurücken, von ihm uns aus einem Posto in den andern

jagen, ſo weit bis hierher kommen laſſen. Haben wir alſo, wie wir ſtärker geweſt, alle Feſtungen und Päſſe gehabt, wenig gerichtet, wie viel weniger und ſchwerer wird es jetzt geſchehn. Der Feind läßt uns ſtark werden, läßt uns ins Feld kommen, legt ſich in unterſchiedliche Päß, und hält da eine ganze Armee auf, wenn gleich alle Compagnien und Regimenter complett, werden ſtark ſtrapazirt und gehen alſo zu Grund, kommt der Winter herzu, ſo müſſen wir wieder in unſere Quartiere, alsdann fängt der ausgeraſtete Feind erſt an Progreß zu machen. Dann nachhero habe ich mich erklärt, wie ich es auch geſchrieben, zu reſigniren. Hiebei ſind etliche Befehlshaber, die allerlei Reden und Gedanken machen, dieſelben mögen dem Werk beſſer nachſinnen. Ich wollte mich lieber todt, denn beim Leben alſo ſehen! ich will mich retiriren und meine Geſundheit abwarten. Jedoch weil die Meiſten, was ſie gethan, auf meinen Credit gethan, hab ich mich auf der Herren ſämmtliches Bitten geſtern anders reſolvirt, will noch eine Zeit lang dem Werk beiwohnen, ſehen, was für Präparation zum Krieg und Unterhalt gemacht werden wird und einmal mit dem Frieden Anfang machen, welchen ſie zu Wien nicht haben wollen, ſondern begehren, ich ſolle beide Kurfürſten (Brandenburg und Sachſen) ſepariren, da ich ihnen doch unterſchiedlich den Frieden angetragen. Will jedem für ſeine Zahlung gut ſein (ſagen), vor allem dem Fisco ſeine gebührliche Antwort geben, welches ſie mit Herrn Feldmarſchall ferner verabreden und von ihm vernehmen können." *) Hierauf entließ der Herzog die Officiere, die ſich zu Illo begaben, wo diejenigen, die am vorigen Abend das Verbündniß zu unterzeichnen ſich geweigert, unterſchrieben und den Herzog um Ver-

*) Obſchon wir nicht annehmen können, daß dieſe Rede wörtlich ſo gehalten worden, ſo trägt ſie doch ihrer Faſſung und ihrem weſentlichen Inhalte nach das Gepräge der Wahrheit. Malláth theilt ſie (Bd. III. S. 345) aus den Acten des Geh. Haus- Hof- und Staatsarchivs mit, ohne Angabe, auf welchem Wege dieſe Rede in die Kaiſerl. Staats-Canzelei gekommen iſt. Daß man weder dieſe, noch die ſpäter, am 19. Febr. von dem Herzoge gehaltene, Rede in die „auf ſonderbaren Kaiſerl. Befehl" nach der Ermordung erſchienenen officiellen Schriften aufnahm, zeigt nur zu deutlich, wie treulos man dabei verfuhr. Man wollte Wallenſtein als Meuterer und Majeſtätsverbrecher darſtellen und davon war in ſolcher Rede freilich nichts zu finden.

zeihung wegen deſſen, was ſie beim Trunke geäußert, bitten ließen. Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß einige der Oberſten Abſchriften des Verbündniſſes mitgenommen, um ſie von anderen Officieren unterzeichnen zu laſſen.

Von mehreren Seiten wurde dem Kaiſer über dieſes Verbündniß der Commandanten zu Pilſen Nachricht mitgetheilt. Die Prinzen Franz und Matthias von Toskana, welche in Pilſen zugegen geweſen waren, ſchickten auf Piccolominis Veranlaſſung, welcher ſelbſt mit unterſchrieben hatte, einen geheimen Boten an den Kaiſer und ließen ihm ſagen: Friedland bereite eine Verſchwörung vor, um ſein Commando über das kaiſerliche Diadem zu erheben; das einzige Rettungsmittel ſei: den Scorpion auf der Wunde zu erdrücken. —

Der Kurfürſt Maximilian ſandte gleichfalls einen Eilboten an ſeinen Geſandten in Wien, mit dem Auftrage: „den Kaiſer von dieſen böſen Anſchlägen, welche ſeinem Hauſe, dem römiſchen Reich und der katholiſchen Religion einen gewiſſen Untergang drohten, in Kenntniß zu ſetzen, ihn inſtändig erſuchend, da summum periculum in mora eine geſchwinde, heroiſche Reſolution zu faſſen und ohne Aufſchub zu remediren, damit der Kaiſer ſelbſt und alle ſeine Stände errettet würden.“

Dergleichen beſorgliche Zuflüſterungen und Aufforderungen veranlaßten den Kaiſer unter dem 24. Januar ein Patent zu erlaſſen, durch welches der Herzog von Friedland des Oberbefehls entſetzt und die Armee an den Feldmarſchall Gallas gewieſen wurde. In dieſem Patente wird ein Grund, weshalb dem Herzoge der Oberbefehl abgenommen worden ſei, nicht angegeben; es heißt nur im Allgemeinen: „demnach Wir aus hochwichtigen und dringenden Urſachen mit Unſerm geweſenen General-Oberſten-Feldhauptmann eine Aenderung vorzunehmen bewegt werden, weßmaßen Wir eine hohe Nothdurft erachtet, ſolches Unſerer Kaiſerlichen Armada und allen deroſelben hohen und niederen Officieren und Befehlshabern auch Soldaten insgemein zu notificiren und öffentlich zu verkündigen. Entlaſſen auch dieſelbe aus Kaiſerl. Macht aller Obligation, mit welcher dieſelbe erſtgedachtem General verbunden geweſen.“ Die Armada wird ferner an den General-Feld-Lieutenant Grafen Matthias Gallas gewieſen, dem einſtweilen die Stelle eines Kriegs-

Generals, oder General-Lieutenants übertragen wird. Das zu Pilsen geschlossene Verbündniß wird in dem Patente keineswegs als eine gefährliche Verschwörung angesehen. „Ob Wir zwar — heißt es in Beziehung auf dasselbe — auch vernommen, daß etliche Unserer Kriegs-Obersten und Officiere bei dero d. 12. dieses Jahres zu Pilsen angestellter Versammlung etwas weit gegangen und mehr als von Rechtswegen gebührt, sich eingelassen; Wir aber dabei so viel befinden, daß ihnen ein anderes eingebildet und vortheilhaftiger Weis vorgehalten, als es billig bei der, mit Ehr und Pflichten uns so hoch verbundenen, Soldateska geschehen sollte, als thun Wir Uns, damit deswegen Niemand zu unverantwortlichen, verzweifelten consiliis sich verleiten lasse, hiermit allergnädigst erklären, alles, was diesfalls vorgegangen, nachzusehen und ganz zu vergessen, außerhalb, daß Wir aus solchem Pardon neben dem General noch zwo andere Personen wollen ausgeschlossen haben, als welche, wie Wir berichtet sein, sich zu diesem Werk als Rädelsführer gebrauchen lassen." Dieses Patent wurde sofort an den General-Lieutenant Grafen Gallas mit dem Spezialbefehl geschickt: „sich des Friedländers zu bemächtigen und ihn mit seinen vornehmsten Anhängern, den Illo und Terzka in gefänglicher Verhaft und an einen solchen Ort zu bringen, allda er gehört werden und sich über alles dieses genugsam defendiren und purgiren möge, oder doch sich seiner lebendig oder todt zu bemächtigen." *)

*) Graf Mailáth stellt in Abrede (Gesch. d. östr. Kaiserst. Bd. III. S. 351 und S. 383), daß der Kaiser diesen Befehl erlassen habe, obschon derselbe wörtlich in dem „auf sonderbaren kaiserlichen Befehl unmittelbar nach der Ermordung erschienenen officiellen Berichte" enthalten ist. Wir kommen darauf noch einmal weiter unten bei Erwähnung der unter d. 18. Febr. erlassenen Achtserklärung zurück. Sollte nun auch der Kaiser das „todt oder lebendig" damals (d. 24. Jan.) noch nicht ausgesprochen haben, so steht doch dies fest, daß er den Herzog von Friedland seiner Ehren und Würden heimlich entsetzt und ihn dadurch, daß er ihn, Illo und Terzka von dem Pardon ausschließt, als Hochverräther bezeichnet, dessen Leben preisgegeben ist. Daß der Kaiser mit dem Herzoge noch drei Wochen lang nachdem er das Patent vom 24. Jan. erlassen hat, in vertraulicher Correspondenz bleibt, wird nimmer anders als Unredlichkeit und Arglist genannt werden können.

Obwohl in dem Patent gesagt wird, daß durch dasselbe die Entlassung des Generalissimus der gesammten Armada öffentlich bekannt gemacht werde, so theilte dennoch Gallas dasselbe nur einigen wenigen Vertrauten mit; erst am 13. Febr. erläßt er eine Ordinanz, in welcher er „Kraft der ihm ertheilten Kaiserlichen Patente bei Vermeidung Ihro Kaiserlichen Majestät Ungnade und Verlust der Ehre den Officieren befiehlt, hinfüro keine Ordinanzen von dem Herzoge zu Friedland, noch dem Feldmarschall Illo, noch dem Grafen Terzka anzunehmen, sondern allein dem nachzukommen, was er, oder die Grafen Aldringen, oder Piccolomini befehlen werden." Unter d. 15. Febr. erließ Gallas eine zweite Ordinanz, die, da sie in italienischer Sprache abgefaßt ist, zunächst für seine Landsleute bestimmt gewesen zu sein scheint. „Da vor einigen Wochen — heißt es darin — eine gute Anzahl General-Officiere, Obersten und Regiments-Führer sich zur Unterzeichnung einer gewissen Verpflichtungsschrift (certa scrittura di obligazione) haben verleiten lassen, unter dem Vorwande, daß dies zu ihrem Besten gereichen würde, während es jetzt offenbar, daß es zum Nachtheil Sr. Kaiserl. Maj. und des Allerhöchsten Dienstes geschehen und auf Betrug und Verrath abgesehen gewesen, um die Officiere vom Wege der Ehre abzuziehen, haben Se. Maj. mich ermächtiget, Gegenwärtiges bekannt zu machen." Nach Inhalt des Kaiserl. Patentes wird allen Verzeihung und Gnade zugesichert unter der Bedingung, daß sie nur den Befehlen, die sie von ihm, Aldringen, Maradas, Piccolomini und de Suys erhalten, Folge leisten und keine mehr von dem Herzoge, Illo und Terzka annehmen würden. Aehnliche Ordonnanzen ließen Aldringen und Piccolomini, theilten sie jedoch nur an die ihnen als zuverlässig bekannten höheren Officiere mit, denen sie die Geheimhaltung derselben aufs Strengste anbefehlen. So theilt General Aldringen die Ordinanz unter dem 13. Febr. dem Oberstlieutenant Mora mit und befiehlt ihm: „das inliegende bollettino geheim zu halten, damit keine lebende Seele etwas davon erfahre." Erst drei Tage nachdem er es erhalten soll er es dem Oberstlieutenant, seinem Cameraden, zu seiner Nachachtung mittheilen.

Die spanisch-italienische Partei bei dem Heere verheimlichte absichtlich den deutschen, böhmischen und insbesondere den Officieren,

welche Protestanten waren, die von dem Kaiser gegen Friedland erlassenen Befehle und Patente. Der Feldzeugmeister Sparr, welcher die gesammte Artillerie in Pilsen commandirte, erhielt weder von Gallas noch von Piccolomini eine Mittheilung über die Absetzung des Generalissimus. Erst am 22. Februar wurden die Kaiserlichen Patente in Prag öffentlich angeschlagen, und der Feldzeugmeister Sparr später auf Befehl des Kaisers vor das Kriegsgericht gestellt, „weil er bei dem jüngst ausgekommenen tradimento den gewesenen von Friedland gewarnt und die zu Prag geschehene Veränderung selbst notificirt habe." Zu seiner Rechtfertigung schreibt Sparr an den Kaiser, daß er erst am 22. Febr. durch General de Suys „des Wallensteinschen troubles recht mündlich berichtet worden, daneben das kaiserliche Contramandat, so de Suys eine lange Zeit im Sack stillschweigend mit sich herumgetragen, daß es fast alles zerrissen gewest, zuerst gesehen." Er beklagt sich, daß man ihn aus falschem Angeben und ungleichen Berichten seiner Feinde in bösen Verdacht gebracht habe, „weil er ein Evangelischer sei."

Wenn sich unser Gefühl für Redlichkeit und Recht schon auf das Tiefste dadurch verletzt fühlt, daß der Kaiser den Herzog von Friedland, dem er zwei Mal die Rettung seines Landes und seiner Krone verdankt, dessen ewig dankbaren Schuldner er sich oft genannt, ohne ihn vorzuladen, verurtheilt, ohne ihn zu hören dem Mordstahle preisgiebt, ihn aller Ehren und Würden beraubt, ohne ihm davon eine Anzeige zu machen, so steigert sich die innerste Empörung noch mehr, wenn wir lesen, wie Ferdinand, nachdem er das Patent vom 24. Januar erlassen, noch drei Wochen lang mit dem von ihm geächteten Herzoge von Friedland in vertraulichster Correspondenz bleibt.

Da Gallas, Piccolomini, Aldringen, de Suys und andere der italienischen Partei das Patent des Kaisers geheim hielten, um sich zuvörderst der anderen Officiere zu versichern, blieb der Herzog ohne die geringste Kenntniß davon. Er war fortwährend beschäftiget, den Truppen Winterquartiere anzuweisen und die, ihm von dem Kaiser aufgetragenen Friedensunterhandlungen mit Sachsen weiter zu führen; über beide Angelegenheiten unterhielt er mit dem Kaiser ohne irgend eine Spur von Gereiztheit des einen oder anderen Thei-

les einen ganz argloſen Schriftwechſel. Die früheren Mißhelligkeiten wegen des Unterbringens der Regimenter im Lande ob der Ens und in Unteröſtreich waren ausgeglichen. Der Herzog beklagt ſich in einem Schreiben an den Kaiſer aus Pilſen vom 12. Jan. 1634, dem Tage, an welchem das Verbündniß unterzeichnet wurde, über den Kurfürſten von Baiern, welcher die kaiſerlichen Truppen weder in ſeinem Lande, noch in dem Erzſtifte Salzburg zu logiren verſtatten wolle. Er meldet dem Kaiſer, daß er dem General Aldringen Ordinanz geſendet, zwei Regimenter zu Fuß und ein Regiment Reuter ins Land ob der Ens und hernach einen Theil nach Salzburg und Unter-Oeſtreich zu führen. Mit aller Beſcheidenheit fügt er hinzu: „Und gereicht hierauf an Ew. Kaiſ. Maj. meine gehorſamſte Bitt, Sie geruhen hierüber die gnädigſte Verordnung zu thun, daß ſolch Volk in Anſehung der äußerſten vorhandenen Noth und ſonſt unausbleiblich deſſelben erfolgenden Ruin, obgedachter maßen accomodirt werde, damit es ſich erholen und nachmals auf den Sommer Ew. Maj. Dienſt deſto beſſer verrichten kann. Zu dero beharrlichen Kaiſerl. Gnaden mich beinebens unterthänigſt empfehlend.“ —

Eine Unterhandlung, welche damals der Pater Quiroga wegen der ſpaniſchen Hülfsgelder mit dem Herzoge führte, wurde ebenfalls zu gegenſeitiger Zufriedenheit beendet. Der Kaiſer ſchreibt (Wien d. 18. Jan. 34) an den Herzog, daß er ſowohl als die ſpaniſchen Ambaſſadoren mit den von dem Herzoge gemachten Vorſchlägen vollkommen einverſtanden wären, „nit zweifelnd, wenn es zur angedeutten Zeit und Occasion kommen ſollte, Dieſelben weiteres auf das Werk alſo wohl bedacht ſein werden, wie dieſer Orts mein ſonderbares Vertrauen gegen Ihro geſtellt iſt und ich ſchließlich Deroſelben mit gnädigſter Neigung wohl zugethan verbleibe.“ —

Eben ſo wie unmittelbar vor dem Erlaß des Patentes vom 24. Januar finden wir auch unmittelbar nach demſelben den Kaiſer im beſten Vernehmen mit dem Herzoge, dem er über alle, den Krieg und Frieden betreffende Angelegenheiten vertrauliche Mittheilung macht, ſeinen Rath ſich erbittet und vollkommnes Vertrauen in ſeine Anordnungen ſetzt. In einem Schreiben vom 26. Januar benachrichtiget er den Herzog, daß der Kurfürſt von Baiern eine Vereini-

gung der Schweden unter Horn mit Bernhard von Weimar beſorge, wodurch die Ober-Pfalz, das Königreich Böhmen, oder auch das Land ob der Ens in Gefahr kommen könne. „Als haben Wir — ſchreibt der Kaiſer — für eine Nothdurft ermeſſen, Solches Dero Lbdn. hiermit zu notificiren, damit Sie in Bedenkung des vielfältigen Uebels, ſo hieraus aus ein oder dem anderen Fahl erfolgen möchte, denjenigen unſeres Kriegs-Corps, welches der Zeit auf Dero Verordnung an der Thonau das Commando hat, ſolche eventuelle Ordinanz ertheilen wollen, auch daß daſſelbe bei ſolcher Occaſion vorbemeldeter Durchlaucht Lbd. auf Dero Erinnerung succurriren und derſelben Landen vor deſſen Einbruch zeitlich retten und defendiren helfen. Inmaßen Wir auch nicht zweifeln, Dero Lbd. auf den andern bezeichneten Fahl, da irgend bemeldter Horn oder Weimar in die Oberpfalz ſich mit Gewalt ſollte eindringen wollen, vorhin wohlbedacht ſein werden, wie dieſelben aufgehalten und ihnen in Zeiten genugſamer Widerſtand möge gethan werden." —

In einem Schreiben vom 1. Febr. benachrichtiget der Kaiſer den Herzog von Exceſſen, welche die in dem Lande ob der Ens liegenden Truppen begangen. „Sintemal uns denn wiſſend — heißt es in dieſem Schreiben — daß Dieſelben ob ſolcher Unbilligkeit kein Gefallen tragen, noch den Schuldigen dergleichen Exceſſe werden ungeſtraft hingehen laſſen, ſo wollten Wir es Ihro zu Verhüthung mehreres Einreiſſens der Confuſion hiermit beigeſchloſſen und Sie beinebens unſerer Kaiſerl. Gnade verſichert haben." Unter d. 6. Febr. beantwortet der Herzog dies Schreiben und meldet dem Kaiſer, daß er ungeſäumt dem Grafen Piccolomini die nöthigen Befehle wegen Abſtellung der geführten Beſchwerden zugefertiget habe.

In einem Schreiben vom 4. Febr. erklärt der Kaiſer ſich wegen der, von dem Herzoge getroffenen Unterbringung der Truppen in den inneröſtreichiſchen Landen nochmals einverſtanden. Ueber die Bewegungen und Märſche der Schweden ertheilt der Kaiſer dem Herzoge ausführliche Nachricht und fügt hinzu: „Als wollten Wir Alles zu Dero Lbd. weiterem Nachdenken und vernünftigen Consideration geſtellt haben, wie irgend an einem und anderem Orte dieſe gefährlichen Anſchläge verhindert und der Feind von hierdurch verhoffende progressen noch ab- und zurückgehalten werden möge. Bleiben alſo

Dero ferneren Anſtalt und Meinung hierüber gewärtig und Ihnen beinebens mit gnädigſter Kaiſerl. Gewogenheit wohl beigethan." —

Einen ganz beſonderen Beweis großen Vertrauens ſchenkt der Kaiſer dem von ihm als Hochverräther und Majeſtätsverbrecher für vogelfrei erklärten und abgeſetzten Generaliſſimus dadurch, daß er ihn in einem Schreiben vom 4. Februar um eine Leibwache für ſeine Perſon bittet: „Nachdem Wir — ſchreibt ihm der Kaiſer — auf nächſten, den 19. d. vorſtehenden ausgeſchriebenen hungariſchen Landtag auf Presburg zweier Compagnien zu Fuß, deren jede wenigſtens 200 Mann ſtark ſei, für Unſer guardia benöthiget, dieſelben aber jetziger Zeit hier zu Land nit bei der Hand haben, So ſehen Wir gnädigſt gern, daß Dero Lbd. irgend aus den nächſten Quartieren Unſerer Erbkönigreich und Lande ſolche verordnen und ein, zwei oder drei Tage vor erwähnter Tagſatzung gewiß und unfehlbarlich zu Preßburg zu ſein anweiſen thäten. Verbleiben u. ſ. w." Und zu derſelben Zeit beſchuldiget der Kaiſer den Herzog, daß er ſich ſeiner Perſon habe bemächtigen und ihn und ſein ganzes Kaiſerliches Haus habe ausrotten wollen.

Das letzte von dem Kaiſer an den Herzog gerichtete Schreiben iſt vom 13. Febr., mithin 20 Tage nach der heimlichen Achtserklärung und 12 Tage vor der Ermordung, wobei wir noch zu bedenken haben, daß es dem Herzog erſt am ſiebenzehnten Februar zuging, ſo daß er den Gerüchten von der Ungnade, in die er bei dem Kaiſer gefallen ſei, durchaus keinen Glauben ſchenken konnte, und die Generale Gallas, Piccolomini, Aldringen, welche Ordonnanzen ausgaben, daß man ihm nicht mehr Gehorſam leiſten ſollte, für Hochverräther halten mußte. In dieſem letzten Schreiben theilt ihm der Kaiſer ausführlich mit, was ihm neuerdings für Meldungen über die Bewegungen und Märſche der feindlichen Truppen bei Amberg und Rothenburg zugegangen ſind. Er ertheilt dem Herzoge zu derſelben Zeit, in welcher er ihn beſchuldiget, nach der Krone von Böhmen geſtrebt zu haben, guten Rath, wie er dies Königreich am beſten ſicher ſtellen könne. Der Kaiſer ſchreibt: „An den Herzog zu Meckelnburg, Friedland und Sagan: Nachdem Mir abermalen avisn eingelangt, waß Maßen der Birkenfeld einen Ort nach dem anderen wegnehme, die Stadt Amberg bereits bloquiret und alle Oerter daſelbſt

gerings herumb in seine Gewalt gebracht habe, daß auch die Uebergehung dieser Stadt wie nicht weniger die Unseres Hauses Rothenburg in nächsten Tagen, damit zeitliche Wendung beschehen solle, wegen der, beiden Orten ermangelnden, Proviant, welche man auch ohne solchen convoy, so den Entsatz zu thun bastant seie, nit mehr dahin bringen könne, zu besorgen, dadurch endlich das Königreich Böheim am Meisten würde zu leiden haben und die Werk dem Feinde zu resistiren nur desto schwächer gemacht werden; So kann ich keinen Umgang nehmen Ew. Lbd. über Meine vorige an Dieselben abgegangene Schreiben diese Sach nochmals angelegentlich anheim zu stellen, ganz nicht zweifelnd, Sie werden die Gefahr, wie sie an ihr selbsten ist dieses Orts wohl in Acht nehmen und hierauf solche unverzügliche Anstalt verfügen, vermittelst welcher der Feind an solchen Anschlag verhindert und die occupirten Posten wiederum vertrieben, die bloquirung aufgehoben und also erwähnte Oberpfalz, wie auch consequentie das Königreich Beheim in mehrere Sicherheit möge gestellt werden." Ueber die Stellungen des Generals Horn und des Herzogs Bernhard theilt der Kaiser dem Herzoge ebenfalls Auskunft mit und giebt ihm anheim die nöthigen ordinanzen an die dort commandirenden Generale der kaiserlichen Truppen, Piccolomini und Aldringen, zu erlassen, obschon diese vom Kaiser längst angewiesen sind, keine Befehle von dem Herzoge anzunehmen.

Schon früher war, wie wir uns erinnern, Wallenstein eifrig bemüht, einen Separatfrieden zwischen dem Kaiser und den beiden Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg mit Ausschluß der Schweden zu Stande zu bringen. Im Januar 1634 kam der Herzog Franz Albrecht von Sachsen Lauenburg im Auftrage der genannten beiden Kurfürsten nach Pilsen, um die abgebrochenen Friedensverhandlungen wieder aufzunehmen. Der Herzog beeilt sich dem Grafen Trautmansdorf in einem Schreiben aus Pilsen vom 20. Januar 34 darüber ausführlich zu berichten, um die Befehle des Kaisers einzuholen. „Dem Herrn kann ich zu berichten nicht unterlassen — heißt es in diesem Schreiben — welcher Gestalt des Herzogen Franz Albrecht zu Sachsen Ld. allhier angelangt und mir zu vernehmen geben, wie der beider Herren Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg Ld. Ld. die Friedenstractaten wieder zu reassumiren begehren. Nun

habe ich ein ſolches, weilen ich es ebenmäßig von dem Herrn Grafen Kinsky vernommen, dem Herrn bereits aviſirt, hingegen bemeldts Herzogs zu Sachſen Ld. geantwortet, daß Ihre Maj. gleichergeſtalt anderes nichts als Ruhe und Fried in dem Reiche zu ſuchen und zu ſtabiliren geneigt. Alldieweilen denn zu weiterer Accomodirung deſſen allen ich den Vorſchlag gethan, wie ich ein ſolches ſowohl mündlich als auch durch ſchriftliche Erinnerung an den Herrn gebracht, daß hochgedachte beide Herren Churfürſten Ld. Ld. etliche von ihren Räthen hereinſchicken möchten und dahero zuträglich und nothwendig, daß der Doctor Gebhardt, um ihm, was allhie vorgeht, weiter zu communiciren und weitres, was tractirt wird Ihro Majeſtät zu berichten bei Hand ſei. Als erſuche ich den Herrn ſolches dahin zu richten, daß bemeldter Doktor Gebhardt aufs förderlichſte anhero expedirt werde und ich verbleibe" u. ſ. w. —

Der Kaiſer ernannte den in Kaiſerlichen Dienſten ſtehenden Herzog Franz Julius, einen Bruder Franz Albrechts, zum Bevollmächtigten, ertheilte dem Herzog von Friedland aufs Neue ausgedehnte Vollmachten zur Unterhandlung und ſchickte den Kaiſerl. Rath Dr. Gebhardt als Protokollführer nach Leutmeritz, wo der Congreß ſtattfinden ſollte. Die Einleitung zu dieſen Verhandlungen erfahren wir aus einem Schreiben des Herzogs Franz Julius vom Januar 34 an den Kurfürſten von Brandenburg, in welchem es heißt: „Ihre Kaiſerl. Majeſtät wollen es Ew. Lbd. frei und anheim geſtellt haben, ob ſie die angefangene tractation mit Ihrer Maj. Generaliſſimo, Herzogs von Friedland Ld., reaſſumiren und bis auf Ihre Majeſtät gnädigſte ratification handeln und ſchließen laſſen wollen, oder aber Ew. Ld. angenehmer und gefälliger ſein möchte, bei Ihrer Maj. Hof zu tractiren und die ihrigen zu dieſem Ende dahin abzuordnen, auf welchen obbenannten erſten Fall dann oft höchſtgedacht Ihre Kaiſ. Maj. zu Bezeugung Ihres friedfertigen Kaiſerl. Gemüthes, mehrgedachtes Herzogs zu Friedland Ld. mit genugſamer Gewalt verſehen, dazu auch Ihro nicht zuwider ſein ließen, daß zu Fortſetzung ſolch heilſamen nothwendigen Werkes Dero Stadt Leuthmeritz als ein an den Meißniſchen Grenzen und beiden Theilen wohlgelegener Ort erwählt und ernennt werden möcht. Auf den anderen itztberührten Fall wollte der Kaiſer alsdann gewiſſe friedliebende Perſonen aus ſeinen Räthen

dazu auch seines Theil deputiren und verordnen." Auch bei diesen Verhandlungen hatte Wallenstein darauf gedrungen die Schweden davon auszuschließen und sie als Fremde von dem Reichsboden zu vertreiben. „Es wäre — heißt es am Schluß des angeführten Schreibens — dem Kaiser angelegen, durch den vorhabenden Frieden insonderheit zu verhüthen, daß nicht etwa die edle deutsche Nation durch fremde Völker in noch mehre desolation und Trennung gebracht, die schöne, von so viel hundert Jahren her rühmlich erhaltene harmonia des Reichs gänzlich vertilgt und in Deutschland ein fremder Dominat zum höchsten, auch vorher niemals erhörtem Spotte der Deutschen, welche allen ausländischen Potentaten ein Schrecken gewesen und von fremden Völkern sich niemals beherrschen lassen, nun erst eingeführet und angerichtet würde." Der Kurfürst von Brandenburg erwiderte: „er werde darüber mit seinen Gefreundeten und Bundesverwandten communiciren." Der Kurfürst von Sachsen, welcher geneigt war, mit Ausschluß der Schweden zu verhandeln, schickte den uns wohlbekannten General-Lieutenant v. Arnimb nach Berlin und ließ anfragen: „ob mit dem Herzoge von Friedland, als ernannten kaiserlichen Plenipotentario, weil vom Kaiser durch den Herzog Franz Julius solches selbst an die Hand gegeben, die Tractaten unverlängt und ohne weiteren Aufschub anzutreten und fortstellig zu machen?" In Beziehung auf den Ausschluß der Schweden stellt er die Frage: „ob, weil das Friedenswerk in der Geschwindigkeit beruhe und keinen Aufschub leide, unerwartet der Anderen Erklärung, doch solcher Gestalt, daß keiner, so sich darin zu begeben vorhabens und gemeint ausgeschlossen würde, zu acceptiren?"

Der Kurfürst von Brandenburg antwortet hierauf in einem Schreiben vom $\frac{29.\ \text{Jan.}}{9.\ \text{Febr.}}$ 1634: „er sehe nicht ein, wie zu einer allgemeinen Ruhe im Reiche füglich anderer Gestalt zu gelangen, es würde denn die tractation nebenst beiderseits Churfürsten zu gleicher Zeit auch mit den übrigen evangelischen Churfürsten und Ständen und deren Assistenten, so von diesem Werke nicht zu separiren, geschlossen." Er ist der Meinung: „daß es der Sachen nicht wenig fürträglich gewesen sein würde, wenn der Herzog von Friedland seine Eröffnung nebenst den Churfürsten auch an den Herrn Reichs-Canzler

Oxenstierna zu bringen sich gefallen lassen, wodurch seines Erachtens nach der Zweck eher zu erreichen, als wenn von beiderseits Churfürsten der Antrag mit absonderlicher tractation sollte gemacht werden."

Der Kurfürst von Brandenburg erklärt, zuvor mit dem Reichskanzler persönliche Rücksprache nehmen zu wollen, „damit nebst den übrigen Ständen des Reichs auch die Königin und Kron Schweden gleicher Gestalt herbei zu den Sachen gebracht würden." Da er nicht ohne Mißtrauen in die redlichen Friedensgesinnungen des Herzogs von Friedland war, der im vergangenen Jahre hinter dem Scheine friedlicher Gesinnung sich zur Fortsetzung des Krieges gerüstet, will er diesmal sicher gehen. „Inmittels — fügt er hinzu — dürfte es die Sache nicht wenig befördern, und des Gegentheils ernstliche Inclination zum Frieden desto mehr bezeugen, wenn der Churfürst von Sachsen die Mittel und Wege treffen könnte, durch welche vom Herzoge zu Friedland eine mehrere und zuverlässige Eröffnung herausgebracht würde, von wem er zu tractiren Plenipotenz erlanget? Ob er solche vom Kaiser allein, oder zugleich mit von den Römisch katholischen Kurfürsten und Ständen in Händen? Wie weit ihm die Macht zu tractiren und zu schließen gegeben und ob er, nebenst Evangelischen Ständen des Reichs auch mit der Königin und Cron Schweden zu tractiren befehliget und gemeint sei?"

Noch weniger Vertrauen als der Kurfürst von Brandenburg hat der schwedische Reichskanzler dazu, daß es Wallenstein ernstlich und aufrichtig mit dem Frieden meine. Als ihm die neuen Anträge durch den Kurfürsten von Brandenburg bekannt geworden waren, schreibt er an den Herzog Wilhelm von Weimar aus Halberstadt vom $\frac{19}{29}$. Febr. 34: „Von Neuem zu berichten fällt für dießmal anderes nichts für, als daß man sich noch mit Hildesheim schleppt und daß Herzog Franz Albrecht von Sachsen zu dem Wallensteiner verreist, auch vermeldt wird, daß der Hr. General-Lieutenant Arnimb auch hinachfolgen und zu Leithmaritz eine Friedenshandlung angestellt, deren der Herzog von Friedland selbst beiwohnen soll, Inmaßen die Zeit eröffnen wird. An meinem Orte halte ich dafür, daß der Feind hierdurch abermalen nichts anderes, denn eine Separation der evangelischen Stände zu stiften und zu fomentiren suche und daß er seine größte Hoffnung zu schwäch- und unterdrückung der Herren conföderirten

daruff geſtellt. Je eiffriger er nun darin laboriret, je mehr und höher laß ich mir angelegen ſein, in contrarium zu laboriren und die Evangeliſchen hin und wider zu einer einmüthigen, rechtſchaffenen und höchſt nützlichen Zuſammenſetzung tam animorum, quam armorum et virium (der Gemüther ſowohl, als der Waffen und Kräfte) zu disponiren und zu bereden, nicht zweifelnd, daß der Allmächtige auch hierzu ſeine Gnad und Segen verleihen werde." *)

Wallenſteins erbitterter Feind und Nebenbuhler, der Kurfürſt Maximilian von Baiern, ließ dem Kaiſer um dieſe Zeit eine Denkſchrift durch ſeinen Geſandten Bernhard Richel in Wien übergeben, in welchem er in demſelben Tone, den er mit gutem Erfolge in der, vor Eröffnung des Regensburger Reichstages überreichten angeſtimmt hatte, über den Herzog Beſchwerde führt. „So ſchimpflich ich auch," heißt es am Schluß dieſer Schrift, „von dem Friedländer und deſſen Generalen behandelt worden bin, habe ich doch lange Zeit alles mit Geduld ertragen, um nicht Urſache zu geben, daß das allgemeine Beſte darunter leide. Nachdem aber das Unglück immer

*) Der Kaiſer hatte dem Herzoge Vollmacht zu dieſer Friedenshandlung ertheilt und auf Antrag deſſelben kaiſerliche Räthe dazu abgeordnet; allein auch dieſe Verhandlung wird ihm in der „auf ſonderbaren kaiſerlichen Befehl" erſchienenen Schmähſchrift als Hochverrath ausgelegt: „Entzwiſchen — heißt es darin — iſt er, Friedland Vorhabens geweſen den Kaiſerlichen Hof mit allerhand Liſten und vornehmlich unter dem Deckmantel weiterer Friedenshandlungen mit guter Hoffnung, die er auch für gewiß ausgegeben, daß er ſeinen Kopf, wenn ſolche nicht glücklich fortgehen ſollten, verlohren haben wollte, zu interteniren und zu ſpeiſſen, wie er denn zu mehrerem Scheine auch einen kaiſerlichen Rath zu ihme förderlich ſolcher tractaten halber zu ſchicken inſtändig begehrt, deſſen Aſſiſtenz er ſich bei der Handlung gebrauchen möchte.... Deßgleichen iſt auch der inmittels nach Dresden zu dem Kurfürſten von Sachſen der Friedenstractaten halber auf des Kinsky Vorſchlag und Zumuthen abgeſchickte Antonius Schlieff zu Pilſen wiederum angelangt und als ſelbiger ſeine Verrichtung bemeldtem Kinsky allererſt referirt, hat dieſer ihm laut angedeut, wie daß die Sachen in ſeinem Abweſen ſich weit verändert und nunmehr in ganz anderen terminis begriffen: Friedland habe ſchon eine andere resolution gefaßt, die ganze kaiſerliche Armada wäre nun in ſeiner Hand, erwarte nur des Arnheims Ankunft, wollte den Frieden ſchließen, der Kaiſer confirmire denſelben, oder nicht, ja man werde den Kaiſer, da er den geſchloſſenen Frieden nicht confirmiren wolle, von Land und Leuten vertreiben.

ärger wird, kann ich nicht länger schweigen, oder mich auf bessere Zeiten vertrösten lassen, sondern muß Ew. Kais. Maj. bitten die gehörigen Mittel zu ergreifen, den vor Augen stehenden Untergang des Reiches, des Kaiserlichen Hofes und der katholischen Religion zu verhüthen. Auf diesen Fall bin ich entschlossen, was mir an Gut und Blut übrig geblieben, auch ferner Ew. Kaiserl. Majestät Dienst zu weihen." *)

Die von Wallenstein gepflogenen Friedensunterhandlungen sowohl, als das zu Pilsen geschlossene Verbündniß der Obersten hatte der Kurfürst dem Kaiser als den gefährlichsten Hochverrath geschildert und gegen den Herzog zu schleunigen, gewaltsamen Maßregeln aufs Dringendste aufgefordert. Einer der geheimen Agenten des Kurfürsten in der Nähe Wallensteins meldet ihm aus Prag vom 19. Januar 34 allerhand Verdächtiges, was er über Wallensteins Verhandlungen mit Kursachsen gehört haben will, weshalb es nöthig sei: „auf des Herzogen von Friedland actiones fleißig Obacht zu halten, da die tractaten zwischen ihm und dem Feind schon sehr weit gebracht worden. Es wird geklagt, daß man in Wien dies zu wenig in Acht nehme und nicht die remedia vor die Hand nehme. Von der Questenbergischen Instruction wird behauptet, daß sie viel Uebles gestiftet und noch böseres Blut gemacht."

Der Kurfürst überschickt diesen Bericht, so wie er es mit den früheren gehalten, an seinen Gesandten nach Wien durch einen expressen Eilboten und trägt in einem, in Ziffern geschriebenen Briefe Richel auf: den Kaiser von diesen bösen Anschlägen, welche seinem Hause, dem römischen Reiche und der katholischen Religion einen gewissen Untergang drohen, in Kenntniß zu setzen, ihn inständig ersuchend: „da summum periculum in mora, eine geschwinde heroische resolution zu fassen und ohne Aufschub zu remediren, damit der Kaiser und alle seine Stände errettet würden." Selbst nachdem die spanische Partei den Kaiser zu dem Patent vom 24. Jan. veranlaßt hatte, glaubte man in Wien nicht ernstlich an eine Verschwörung Wallensteins. „Von Einigen in Wien — schreibt Richel dem Kurfürsten — wird das Verbündniß zu Pilsen als eine Ver-

*) Aretin, Baierns auswärtige Verhältnisse Bd. 1.

ſchwörung betrachtet, Andere ſagen: Wallenſtein habe dadurch die Soldaten unwillig machen und ſich ihrer verſichern wollen. Der Herzog hat ferner geſchrieben, daß er binnen vier Monaten reſigniren und dieſe Zeit nur dazu benützen wolle, die Armee in guten Stand zu bringen, um ſie dann dem Könige zu übergeben." Trotz dem fuhren die Feinde des Herzogs fort, den Kaiſer zu den erwähnten „heroiſchen Reſolutionen" zu drängen. Auf die von dem Kurfürſten Maximilian gemachten Mittheilungen blieb Ferdinand, wie Richel ſeinem Herrn meldet, „in terminis generalibus ſtehen." Eggenberg dagegen habe geäußert: der Kaiſer habe Alles mit ſeinen Räthen erwogen und dafür gehalten, daß der succes in dieſer Sache in secreto et celeritate (in Verſchwiegenheit und Geſchwindigkeit) beſtehe. Die Reſolution ſei gefaßt, das remedium incaminirt und man hoffe, der Allmächtige, der dieſe böſen Practiken offenbar gemacht, werde Gnade und Segen geben. Der Friedland ſei Anfangs Willens geweſen, mit der Armee dem Kaiſer vor Wien unter das Geſicht zu ziehn, wodurch ſeine Majeſtät in große Gefahr gekommen; allein Gott habe ihm den Verſtand verrückt, ſo daß er die Sache ſo plump angegriffen, daß man es gemerkt. In acht Tagen hoffe man zu wiſſen, wie es abgegangen." Daß die Ermordung des Herzogs bereits zu derſelben Zeit, wo der Kaiſer ihm noch die vertraulichſten Mittheilungen macht, beſchloſſen war, erfahren wir aus einem Schreiben des bairiſchen Geſandten an ſeinen Kurfürſten vom 8. Febr., in welchem er meldet: „Eggenberg hat mich verſichert, daß alle Befehle bereits ausgefertiget ſeien; den Executoren iſt aufgetragen ſicher und dextre zu Werke zu gehn und nichts zu übereilen, um keine ruptur bei der Armee zu veranlaſſen; das Wenn? und das Wie? iſt den Executoren anheimgeſtellt. Was für ein remedium getroffen worden habe noch nicht erfahren können; da ſich aber Eggenberg vernehmen laſſen, daß eben ſo leicht und weniger Gefahr den Friedland gleich umzubringen, als zu fangen, ſo nehme ich daraus ab, daß auf dem erſten Wege Anſtalt getroffen worden. Dem Biſchof von Wien hat Aldringen von des Friedlands Practiken Nachricht gegeben und Eile empfohlen; der Herzog von Savoyen hat dem Kaiſer alle Partikularitäten der von Friedland mit Richelieu geführten Practiken und Correſpondenzen mitgetheilt."

Der Kaiſer war in ſeinem Gewiſſen von dieſem ganzen Handel ſo beunruhiget, daß er gegen den bairiſchen Geſandten äußerte: „Dieſes Werk iſt mir ſtets in meinen Gedanken, es gehet mit mir nieder und ſtehet mit mir auf, ſo daß ich darüber nicht ſchlafen kann.“ Um ſeiner geängſteten Seele einige Ruhe zu ſchaffen, ließ er in allen Kirchen Gebete „zur glücklichen Vollziehung des Werks“ anſtellen.

11.

Franz Albrecht von Sachſen-Lauenburg überbringt Wallenſtein die Friedensanträge des Kurf. von Sachſen. — Wallenſtein läßt Piccolomini davon benachrichtigen. — W. erfährt, daß man in Wien das Verbündniß vom 12. Januar für eine Verſchwörung hält; — er proteſtirt dagegen nebſt neunundzwanzig Oberſten. — Fertiget zwei Oberſten an den Kaiſer ab mit der Erklärung das Commando niederzulegen, um ſich zur Verantwortung zu ſtellen. — Piccolomini hält dieſe Oberſte zurück. — Der Kaiſer erläßt ein zweites Patent vom 18. Febr.; — Zweifel über deſſen Echtheit. — Die Confiscations-Befehle vom 20. Febr. —

An der Spitze der Verſchwörung wider den Herzog bei dem Heere ſtanden der General-Lieutenant Graf Gallas und Graf Piccolomini und ihr Benehmen erſcheint um ſo treuloſer, als ſie von allem, was der Herzog that, genaue Kenntniß hatten und von ihm ſelbſt noch dienſtliche Mittheilungen annahmen, nachdem ſie bereits die Befehle des Kaiſers in ihren Händen und die Anſtalten zu ſeiner Ermordung getroffen hatten. Graf Piccolomini hatte das Verbündniß zu Pilſen ſelbſt mit unterzeichnet und wußte ſehr wohl, daß es dabei nicht auf eine Verſchwörung wider den Kaiſer abgeſehen war; dennoch ſchickt er Eilboten nach Wien, und fordert den Kaiſer zu gewaltſamen Maßregeln auf. Eben ſo genau war Piccolomini durch den Herzog ſelbſt von den Friedensverhandlungen mit Sachſen unterrichtet; allein auch dieſe erklärt er für Hochverrath. Da er im Lande ob der Ens ein Commando erhalten, läßt ihn der Herzog, der ſich fortwährend beklagerig

und krank befand, durch Terzka von den wieder aufgenommenen Friedensunterhandlungen in Kenntniß setzen. „Jetzt eben — schreibt Terzka an Piccolomini aus Pilsen d. 1. Febr. — ist der Herzog Franz Albrecht herkommen, welcher bei Ihro Fürstl. Gnaden nicht über eine Stunde ist gewest, dieweil Ihro sich gar übel aufbefinden. Sein Vorbringen ist nichts anders, als daß der Kurfürst sich läßt dem Fürsten befehlen und ihm avisirt, daß er innerhalb drei Tagen gar gewiß will den von Arnimb zu Ihro Fürstl. Gnaden schicken und der von Brandenburg den von Schwarzenberg mit ganzen Plenipotenz, also daß sie können alle Sachen tractiren. Ihre Excellenz seind auch gewiß versichert, daß Ihro Fürstl. Gnaden werden ohne Wissen, Willen und gute Meinung des Herrn Generallieutenants Grafen Gallasso nichts tractiren, noch weniger etwas schließen, sondern es wird alles mit Dero Consens geschehen, wodurch der Arnimb des wenigsten nichts können mit seinen guten Worten richten, was man nicht wird vor gut erkennen, wie auch Ew. Excellenz gewiß versichert sein, daß des Wenigsten nichts soll vorüber passiren, daß ich dieselben nicht sollte avisiren und alles berichten. Ihro Fürstl. Gnaden haben mir anbefohlen, Dieselben von Ihro gar schön zu grüßen und Sie zu bitten, Sie sollten Ihro ein Vögel Veltuliner Wein schicken." Piccolomini sendet dem Herzoge fortwährend dienstliche Rapports über Vertheilung der Winterquartiere und Besetzung verschiedener Plätze und der Herzog erklärt sich mit allen seinen Anordnungen einverstanden. Noch unter d. 9. Febr. schreibt Terzka an Piccolomini: „Ihro Fürstl. Gnaden haben mir anbefohlen Ihro Excellenz zu schreiben, daß Sie haben in allen gar recht und wohl gethan, wie auch wegen Passau, daß Ihro Excellenz Dero Wohlgefallen nach es sollen besetzen, dieweilen Ihro Fürstl. Gnaden einmal Ew. Excellenz die ganze Vollmacht zu disponiren gegeben haben, also sollen Ew. Excellenz in allem Dero Wohlgefallen nach, was Sie zum Nützlichsten und Ihro Fürstl. Gnaden zum Besten erkennen, thun, denn Ihro Fürstl. Gnaden sich in Allem auf Dieselben verlassen und Ihro es Alles in Ihre Disposition stellen." —

Da Piccolomini bereits unter dem 9. Febr., Gallas unter d. 13. und 15. Febr. an die Regiments-Chefs das kaiserliche Patent vom 24. Januar und den Befehl „hinfüro keine Ordinanzen mehr von

dem Herzoge zu Friedland, Feldmarschall Ilo und Grafen Terzka anzunehmen, sondern nur von ihm (Gallas), Piccolomini und Aldringen", so konnte es nun dem Herzoge nicht länger verborgen bleiben, daß er sich des Kaisers Ungnade zugezogen habe. Als die nächste Veranlassung hierzu war in dem kaiserlichen Patent das zu Pilsen geschlossene Verbündniß genannt und der Herzog beeilte sich, den Kaiser hierüber zu beruhigen und ihm die vollständigste Versicherung zu geben, daß es bei jener Unterzeichnung auf nichts weniger, als auf eine Verschwörung gegen ihn abgesehen gewesen sei. Er beschied sämmtliche Generale und Obersten, welche das Bündniß vom 12. Januar unterzeichnet hatten, wiederum zu sich nach Pilsen, um ihnen mitzutheilen, welche böse Deutung man in Wien jener Schrift gegeben.

Des Morgens 9 Uhr am 19. Febr. waren die Obersten, neunundzwanzig an der Zahl, bei ihm versammelt. Er empfing sie im Sessel, da heftige Fußgicht ihn zu stehen hinderte; Herzog Julius nahm ebenfalls auf einem Sessel Platz, die übrigen standen. Der Herzog redete sie also an: „Die Herren wissen sich zu erinnern, was gestalt ich wegen empfangenen disgusto vom Hof und allerlei wieder mich anfangende Machinationen resigniren und retiriren wollen, so habe ich aber auf der Herren Instanz bei ihnen zu bleiben mich bewegen lassen, bis ich sehe, wie sich Alles zum Krieg anläßt und ich die Kriegsoperationen bester Maßen zur Ordnung brächte; unterdessen bin ich gut geworden (habe ich gut gesagt) sie sollen derweil die Recrutirung der Armee verlegen, wollte es jedem von dem Meinigen erstatten. Nun ist eine Aenderung geschehen. Graf Altringer ist mit dem Volk aus dem Reich, daher auch eine Contribution zu hoffen gewesen, nach Oestreich gezogen, zudem ist meistentheils das Steuereinkommen, allein ich sehe nicht, daß es die Regierung empfangen, deswegen ich die Herren anher erfordert, sich mit Herrn Feldmarschall Illo zu unterreden; denn für dies Alles bin ich Bürge geworden, wollte also nicht gern ein solcher vergeblich bei ihnen stehen bleiben, wüßte gern, was für Mittel an die Hand zu nehmen, damit ein jeder diesfalls das seinige haben möge. Hätte zwar Herrn Altringer auch dazu begehrt, ist auf Frauenburg gekommen, sagt sei krank, Herrn Gallas habe ich um ihn geschickt, kommt nicht wieder, weiß nicht aus was Ursachen er ausbleibt, will verhoffen, er werde doch kom-

men. Eines ſo höre ich ſpargiren, der Oberſt Deodati ſei mit ſeinem Regiment marſchirt, weiß nicht wohin und will vermeinen, ich werde wider den Kaiſer und der katholiſchen Religion etwas anfangen. Dazu bin ich zu alt geworden, daß ich das nicht thun werde und hab mein Lebtag gegen die Religion und Kaiſer auch deſſen Hoheit nichts nicht tentirt, noch im Sinn. Zu Hof werden viele Sachen begehrt, die vom Reich nimmer können gut geheißen noch conſentirt werden, darum bin ich nur dem gemeinen Weſen zu Beſten Willens, einen Frieden zu machen und damit ſie darum wiſſen, wird ihnen Herr Feldmarſchall Illo die Tractationspuncte fürhalten, auch will ich etliche Obriſte dabei haben, ſo oft gehandelt wird, damit ſie dabei ſein und darum wiſſen. Ich aber will daneben hoffen, ſie werden bei mir halten, als ich bei ihnen auf ihre Inſtanz mich dazu bringen laſſen, will jeden ſein Contentement geben, denn ſollte ich mich Ihrer annehmen und davon einen Spott zu gewarten haben, wäre zu alt dazu und übel von ihnen und vom Hof zugleich recompenſirt. Derenthalben bin ich ihrer Antwort heunt oder morgen gewärtig." *)

Am folgenden Tage unterzeichneten die Oberſten eine feierliche Proteſtation dieſes Inhaltes: „Demnach unlängſt unterm Dato 12. January zwiſchen Uns zu End beſchriebenen den Röm. Kaiſerl. Majeſt. reſpective Generaliſſimo und anderen General-Officieren

---

*) Mailáth, der dieſe Rede (Bd. III. S. 353) aus dem Geh. Haus- Hof- und Staatsarchiv mittheilt, giebt zwar die Stunde (9 U. des Morgens) an, wann ſie gehalten worden ſein ſoll, verſchweigt aber den Tag, worauf es hierbei weſentlich ankommt. Es mußte nothwendig der 19. od. 20. Febr. ſein, denn am 20. Febr. wurde die feierliche Proteſtation, die wir gleich mittheilen werden, unterzeichnet. Gefliſſentlich ſucht Mailáth den Herzog zu verdächtigen, wenn er (S. 355) ſagt: Wallenſtein habe die Armee bei Prag concentriren wollen, um den Schweden zu zeigen, über welche Macht er gebieten könne, wie Mailáth es verſtanden wiſſen will: zu ihren Gunſten. Er ſoll die Oberſten zurückbehalten haben: „damit ſie dem Tractat mit dem Feinde beiwohnen konnten"; aber nicht hochverrätheriſchen, ſondern den Friedenstractaten.

Da es in Wallenſteins Hauptquartier keinen Stenographen gab, können wir nicht für die obige Rede gut ſagen; allein ihr Inhalt beweiſt, daß man bei Hof genau davon unterrichtet war, daß Wallenſtein zu Pilſen keine Verſchwörung im Sinn gehabt.

auch Obriſten und der Regimenter Commandanten ein gewiſſer unwiederruflicher Schluß folgender Geſtalt beſtändigſt aufgerichtet und getroffen, als daß, dieweilen wir die ſammentlichen, höchſtgedachter Ihrer Kaiſerl. Majeſtät General-Officiere u. ſ. w. damals gewiſſe Nachrichtung erlangt, weß Maßen der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürſt und Herr, Herr Albrecht Herzog zu Mechelburg, Friedland Sagan und Groß-Glogau aus allerhand in obberührten getroffenen Schluß angeführten Motiven die Waffen zu quittiren und ſich zu retiriren ſich entſchloſſen, wir aber in höchſtnothwendiger, pflichtſchuldigſter Erwägung, was durch ſothane unzeitige höchſtgedachter Ihrer Fürſtl. Gnaden vorhabende Reſignation Ihre Kaiſ. Maj. Dienſt, dem allgemeinen Weſen und der Armada vor unerſetzliches praejudicium, das consequenter Ihrer Kaiſ. Maj. Erbkönigreich und Landen für unwiederbringlicher Schaden und uns allen ſamt und ſonders für Gefahr, ja gänzlich ruin unfehlbar, ja nothwendig erfolgen müſſen, Hochgedachter Ihro Gnaden durch Gewiſſe, aus unſerer Mitte hierzu deputirte ſolch unſer Anliegen unterthänig und gehorſam zu Gemüth geführt und geflehentlich ſo weit erbeten, daß Dieſelbe ſolche Ihre, zu beſagter Reſignation habende bewegliche, ſowohl unſern Deputirten eröffnete, als hernachmals in praesenz unſer Aller wiederholte, Motiven zurückgeſetzt, wie denn auch wir ſammetlich und ein jeder inſonderheit bei mehr hochgedachter Ihro Fürſtl. Gnaden treu, ehrbar und redlich bis auf den letzten Blutstropfen tapfer zu halten und von derſelben auf keinerlei Weis uns ſepariren noch ſepariren zu laſſen, uns hingegen verbindlich gemacht, geſtalt ſolches obbeſagter Schluß mit Mehrerem ausweiſet. Ob man nun zwar keineswegs vermeinet, daß ſothaner Schluß weder von einem noch anderem Theil, weder in universali noch in particulari ungleich ſollte aufgenommen, oder in anderem Verſtand als gemeint, torquirt werden, ſo vernimmt man dennoch, daß etzliche hievon übel reden und ſogar ob ſolches wider Ihro Kaiſerl. Maj. und Dero Hoheit und die Religion angeſehen fälſchlich ausgeben und dadurch allerhand diffidenzen anzuſchüren ihnen unterſtehen wollen. Wann es aber mit ſothanen Schluß eine ſolche Meinung auf keinerlei Weiſe hat, Unſer Keinem auch niemals in Sinn, Herz oder Gedanken geſtiegen, wider Ihre Kaiſerl. Maj. und unſere mehrentheils eigene Religion das Geringſte zu gedenken,

weniger einige Machination anzuſtellen, als iſt deswegen allen denjenigen, ſo dergleichen falſche Anklagen wider uns ſammtlich, oder einen jeden inſonderheit auszugeben ihnen unterſtehen, hiermit per expressum zu contradiciren und an beiden Theilen hiegegen zu proteſtiren vor nothwendig befunden. Und thun zuvörderſt Wir, Albrecht Herzog zu Mechelnburg dieſenfalls in optima forma hinwieder bedingen und hiermit alle Ihrer Kaiſerl. Maj. unterſchriebene General-Officiere, Obriſte und Regiments-Commandanten nochmals verſichern: „daß uns niemalen in den Sinn gekommen das Geringſte, ſo Ihrer Kaiſerl. Majeſtät, Dero Hoheit noch der Religion zuwider, zu geſtatten, noch weniger ſelbſt zu practiſiren, ſondern daß Wir einzig und allein auf unnachläſſiges Bitten der Officiere, Ihro Maj. Dienſt und der Armada zum Beſten bis dato verblieben, jedoch wegen der vielfältig gegen uns angeſtellten machinationen Uns in guter Sicherheit zu erhalten in ſolchen Schluß gewilliget und thun ſolchem nach hiermit Unſer voriges, der Armada gegebenes Verſprechen erwiedern, benebens auch, im Fall ſie, daß Wir das Geringſte wider Ihro Kaiſ. Maj. und Dero Hoheit oder die Religion zu tendiren Uns unterſtehen, vermerken, werden ſie derjenigen obligation, womit ſie Uns vor dieſem als anjetzo ſich verbindlich gemacht, ſämmtlich und ein Jeder inſonderheit krafft dieſes von uns losgeſprochen, ſonſten aber Uns verſehend, daß die Herrn General-Officiere, Obriſte und andere Mitunterſchriebene ebenmäßig desjenigen, ſo ſie Unſerer Sicherheit halber Uns verſprochen, wirklich erfüllen werden. Wie dann gleicher Geſtalt Wir, die ſämmtlichen General-Officiere, Obriſten und der Regimenter Commandanten ebenmäßig, daß Unſer keiner das Geringſte wider Ihro Kaiſerl. Majeſtät und mehrentheils unſere eigene Religion gedacht noch weniger zu machiniren uns unterſtanden hiermit protestiren, ſonſten aber alles daſſelbe, ſo wie mehrgedachter Ihro Fürſtl. Gnaden, als welcher auf unſer unnachläſſiges Bitten ſo weit ſich herausgelaſſen und bei uns, Ihrer Kaiſ. Maj. Dienſt und der Armada, conſequenter uns einzig zum Beſten zu bleiben gnädig verſprochen, Ihrer Sicherheit halber ſchrift- und mündlich uns verobligirt, anhero wiederholen und wie wir nach beinebens für Ihre Fürſtl. Gnaden bis auf den letzten Blutstropfen unausſetzlich zu halten und

allen dem, ſo vorhin verſchrieben, ohne einige Gefährde mit Darſtreckung Leib, Ehre, Güter und Blutes wirklich und ohn einige Widerrede und Befehl nachzukommen. Urkundlich haben Wir, Albrecht Herzog zu Mechelburg und Friedland, ſowohl die ſämmtliche General-Officiere, Obriſte und Regiments-Commandanten dieſes mit unſern eigenen Unterſchriften bekräftiget. Geben zu Pilſen d. 20. Febr. 1634." *) — Folgen die Unterſchriften des Herzogs von Friedland und von neunundzwanzig Generalen und Obriſten. Mit dieſer Erklärung fertigte der Herzog am 21. Febr. den Obriſten Mohrwaldt (Mohr v. Waldt) aus Pilſen an den Kaiſer ab, dem er außerdem ſchrieb, daß er bereit ſei das Commando niederzulegen und ſich zur Verantwortung zu ſtellen, wohin es der Kaiſer befehlen würde. Um ſicher zu ſein, daß dieſe ſeine Erklärung an den Kaiſer gelange, fertigte er am folgenden Tage einen zweiten Eilboten, den Oberſt Breuner nach Wien ab, dem er von ihm in blanco unterzeichnete Vollmachten mitgab, deren Ausfüllung er den Kaiſerl. Miniſtern überließ, damit ſie in ſeinem Namen nach ihrem Belieben Befehle an die Generale der Armada ausfertigen möchten; ſo frei wußte der Herzog ſich von aller Schuld. Dieſe Boten gelangten nicht nach Wien, ſie wurden von Piccolomini und Diodati feſtgenommen; auch würden ſie zu ſpät gekommen ſein, da bereits von Wien aus die verhängnißvollen Befehle ertheilt worden waren. **)

---

*) Ganz im Tone des alten perduellionis Chaos ſagt Mailáth von dieſer Protestation, deren datum er gefliſſentlich verſchweigt: „W. hoffte noch immer die Maßregeln des Kaiſers durch ſcheinbare Unterwürfigkeit einige Zeit aufzuhalten."

**) Der Oberſt Mohr von Wald beklagt ſich in einem Schreiben an den Kaiſer aus Budweis vom 27. Febr. darüber, daß der Feldmarſchall Piccolomini ihn in Horaſchowitz feſtgenommen und meldet: „Demnach der geweſene Generaliſſimus Herzog zu Friedland mich vergangenen Dienſtag d. 21. dieſes mit Creditiv-Schreiben an Ew. Kaiſerl. Maj. abgefertiget und mir befohlen, Ew. Kaiſerl. Maj. zu vermelden, daß er nie nichts im Sinne gehabt, wider dieſelben zu tendiren, weniger mit Rath und That zu practisiren gedenke und da Ew. Kaiſerl. Maj. Allergnädigſt geliebe, daß er ſein Carico resigniren ſollt, wäre es ihm nicht zuwider, ſondern wollte es gern einem anderen cediren. Ich ſollte mich auch bei des Herrn Eggenberg Fürſtl. Gnaden erkundigen, wo er ſich mit ihm deswegen beſprechen könne." Breuners Sendung betreffend ſchreibt Feldmarſchall

Der ſpaniſchen Partei am Hofe ſcheint das Patent, welches der Kaiſer unter dem 24. Januar wider den Herzog erlaſſen hatte, nicht genügt zu haben; es wurde daſſelbe einer Umarbeitung unterworfen, in dieſer Form von dem Kaiſer unter dem 18. Febr. unterzeichnet und ſofort durch Eilboten an die commandirenden Generale geſchickt. In dieſem zweiten Patente wird das Verbündniß der Officiere zu Pilſen, welches in dem erſten durchaus nicht als verbrecheriſch bezeichnet wird, „eine gefährliche, weitausſehende Conſpiration" genannt.

Der Herzog, dem in dem erſten Patente noch nichts Verbrecheriſches zur Laſt gelegt wurde, wird beſchuldiget, daß er „Vorhabens geweſen, Uns und Unſer Hochlöbliches Haus von Unſeren Erbkönigreich Land und Leuten, Cron und Scepter zu treiben und ihme ſelbſt Eidbrüchiger Weiſe anzueignen, zu ſolchem End Unſere getreuen General-Obriſten und Officiere ihm anhängig zu machen und dieſelben zu ſeinem boshaftigen Intent zu gebrauchen, ſie um Ehr und Reputation zu bringen, unſerer Getreuen Diener Güter anderwärts zu verwenden gelüſten, ja Uns und jetztgemeldtes hochlöbliches Haus gänzlich auszurotten ſich vernehmen laſſen und ſolche, ſeine Meineidige Treuloſigkeit und barbariſche Tyrannei, dergleichen nicht gehört, noch in scriptis zu leſen iſt, zu vollziehen, ſich äußerſten Fleißes bemüht hat." Die Officiere und Soldaten werden in dieſem Patente nicht mehr an Gallas allein, ſondern zugleich auch an Aldringen, Maradas, Piccolomini, Colloredo, de Suys, Diodati und „anderen unſeren getreuen, ihnen nachgeſetzte Generale und Officiere" gewieſen. In dem Patente vom 24. Januar wurde, mit Ausnahme Wallen-

---

Diodati an Piccolomini aus Pilſen d. 24. Febr. (italieniſch): „Breuner kam hier an und ſagte: der Herzog habe erklärt, daß wenn etwas gegen den Kaiſer unternommen würde, er ihnen vollkommene Freiheit gelaſſen habe. Breuner erzählt: der Herzog habe geſtern zu ihm geſagt: wenn der Kaiſer ihm erlaubte ſich zurückzuziehn, ſo wollte er ihm die Armada überlaſſen. Breuner hat von dem Herzoge carte bianche und Vollmachten für den Kaiſer, Eggenberg, Trautmansdorf und die anderen. Er (der Herzog) will ſeine Ducaten feſthalten und ſich nach Hamburg zurückziehn." Diodati aber meldet d. 24. an Piccolomini: „Breuner habe ausgeſagt: che jeri il duca li disse, si l'Imperatore vorra permetterli di retirarsi li vuol lasciar l'armada." (Wenn der Kaiſer ihm erlauben würde ſich zurückzuziehen, wolle er ihm die Armee überlaſſen.)

steins, Illo's und Terzka's, allen anderen Officieren, welche das Verbündniß unterzeichnet, Verzeihung zugesichert; in diesem zweiten Patente ist von einer Begnadigung nicht mehr die Rede. *) Noch bevor die Mörder die blutige Execution vollzogen, schickte der Kaiser Commissarien aus, welche sich der liegenden Güter und der fahrenden Habe des Herzogs, Terzka's und Illo's zu bemächtigen Befehl hatten. An demselben Tage, an welchem der Herzog noch ganz ruhig zu Pilsen verweilte und durch Eilboten dem Kaiser die Erklärung zuschickte, den Befehl niederzulegen und sich, wohin er befehlen würde, zu stellen, erließ Ferdinand an die Generale Gallas, Colloredo und de Suys folgenden Befehl: „Nachdem Wir Uns aus nunmehr genugsam weltkundig erheblichen Ursachen und dieser Ausweisung des Augenscheins gänzlich resolvirt Unserer meineidigen und flüchtigen, der von Friedland, Terzka und Ilau in Unseren Erbkönigreich und Landen hinterlassenen Gütern und Mobilien, welcher Orten dieselbe zu finden durch Unsere dazu verordnete Kaiserl. Commissarien apprehendiren und confisciren zu lassen, als haben Wir Dir solches zudem und hiermit gnädigst notificiren und dabei befehlen wollen,

---

*) Auffallend ist es, daß der Kaiser in einem Schreiben an den Obersten Caretto vom 1. März 34 sich noch auf die, in dem Patente vom 24. Jan. ausgesprochene Verzeihung bezieht und in Beziehung auf die weggenommenen Papiere der angeblich Mitverschwornen befiehlt: „mit solcher Cautel und Gewahrsamkeit zu verfahren, daß nit etwa wider Unsere publizirten Patente, darinnen Wir denjenigen, welche von der Friedländischen Prodition abstehen und sich wiederum bei Uns mit schuldigem Gehorsam als ihrem Oberhaupte, einstellen würden, Unsere Begnadigung offerirt haben." In den Prozeßacten berufen sich die, als Mitverschworene W.'s vor Gericht Gestellten ebenfalls auf den, ihnen zugesicherten Pardon und die deputirten Commissarien sagen in ihrem, dem Kaiser unter d. 17. April 35 eingereichten Gutachten über den Spruch des Kriegsgerichtes zu Regensburg: „Dieweilen selbige ganze Handlung, so damals fürgeloffen, von Ew. Kaiserl. Maj. durch offne Patente pardonniret, also ist wohl von Nöthen, daß dabei eine Veränderung und animadversion beschehen, damit es nicht das Ansehen gewinne, als wolle man dieses Orts den angezogenen Patenten zuwiderhandeln und was einmal pardonniret, wiederum in eine Condemnation ziehen." Die Gründe, weßhalb ich glaube, daß das Patent vom 18. Febr. erst nach W.'s Ermordung gemacht worden sei, findet man in meiner Biogr. W.'s S. 270. Graf Mailáth tritt meiner Ansicht bei, jedoch aus Gründen, die unhaltbar erscheinen; ein Mehreres darüber im Schluß-Capitel.

daß Du auf Unſer Königl. Statthalter zu Böheim, oder bemeldten Commiſſarien Erſuchen ihnen zu ſo vorhabender Confiscations-Commiſſion mit Zuordnung benöthigten Kriegsvolkes und anderen erforderten Mitteln allen beförderlichen guten Vorſchub, Hülfe und Aſſiſtenz erweiſen wolleſt und ſolleſt, zumalen inſonderheit ſolche Confiscationes zu der Armada beſten gemeint und derſelben zu Nutzen kommen werden. Und wir ſind und bleiben u. ſ. w." —

Mit der Confiscirung der Güter, Gelder und Fahrniſſe des Herzogs von Friedland und des Grafen Terzka, welcher ebenfalls ſehr anſehnliche Herrſchaften in Böhmen (u. a. Teplitz) beſaß, wurde vermöge „geheimer Inſtruction vom 20. Febr. der Oberſt Graf Puchheimb" beauftragt. In dieſem geheimen Befehl erklärt der Kaiſer, „daß ihm Friedlands und Terzka's Güter, nach der nunmehr beider Genannten erfolgten meineidigen Rebellion und Flucht zum Feind, als dem höchſten Königlichen Oberhaupt undisponirlich anheim fallen." Er weiſt den Oberſt Puchheimb an, ſich an den Feldmarſchall de Suys wegen etwa nöthigen militäriſchen Beiſtandes zu wenden. Dabei ſoll Puchheimb zuſehen, daß er ſich der Länder und Herrſchaften Friedlands und Terzka's alſobald unerwartet in der Still, jedoch ohne Plünderung der Unterthanen bemächtigen möge. Er ſoll allen zu Gitſchin, Nachod und anderen zugehörigen Orten vorhandenen Vorrath fleißig viſitiren, auch ein ordentliches Inventarium aufnehmen laſſen, was ſich an jedem Orte für Mittel ſowohl an Geld, Proviant und andern Mobilien befinden, daſſelbe in gute Verwahrung nehmen, auch den Befund dem Kaiſer namhaft machen, „damit Wir uns zu reſolviren wiſſen mögen, was damit fürzunehmen und wie ſonderlich dieſes Contribution-Aufgebot zu Unſern Kaiſerlichen Dienſten applicirt werden könne."

Unter demſelben Datum wurde auch ſchon ein offnes Kaiſerliches Patent „an alle Obrigkeit Friedländiſche und Terzkaſche Landeshauptleut" erlaſſen, die Commiſſarien bei der Confiscation der Güter zu unterſtützen. „Wir Ferdinand etc. entbieten allen Unſern geiſtlichen und weltlichen Obrigkeiten, Landſaſſen, Unterthanen und lieben Getreuen, ſonderlich aber allen Friedländiſchen und Terzkaſchen Landeshauptleuten, Vitzthum, Amtleuten, Pflegern, Rentmeiſtern, Schultheißen, Burgemeiſtern, Richtern, Bürgern und Gemeinden,

wie auch allen und jeden Unſern hohen und niedern Kriegsofficieren und gemeinen Soldaten zu Roß und zu Fuß, denen dieſes Unſer öffentliches Patent fürkömmt Unſer Kaiſerliche Gnad und alles Gute und geben denſelben hiermit zu erkennen, daß Wir Fürweiſer dieſes, Unſern beſtellten Oberſten und lieben getreuen Adolfen Grafen von Puchheimb gnädigſte Commiſſion und Befehl aufgetragen alle Friedländiſche Güter und Fahrnüſſe, wo dieſelben zu finden oder zu bekommen, in Unſerem Namen zu confiſciren und beieinander in Bereitſchaft zu bringen. Demnach Euch Obbemeldeten allen und jeden ernſtlich befehlend, daß ihr in allen euern unterhabenden Landesobrigkeiten, Schlöſſern, Städten, Märkten, Dorfſchaften, Häuſern und Wohnungen, wo dergleichen Friedländiſche und Terzkaſche Mobilien ſich befinden würden, dieſelben nicht allein ihm, Grafen von Puchheimb aller Orten zu ſich nehmen und apprehendiren zu laſſen verſtatten, ſondern auch in dem, was er zu ſolcher Verrichtung von Nöthen haben und von Euch begehren wird, allen Vorſchub, Hülf und Aſſiſtenz zu erweiſen. Inſonderheit aber Ihr, Friedländiſche und Terzkaſche Amtleut deſſelben Befehl und Ordinanz Euch gutwillig und ohne einige Weigerung bequemen und dieſelben unverletzt zu exequiren euch äußerſten Fleißes und gebührender Schuldigkeit nach angelegen ſein laſſen, bei Vermeidung höchſter Straf und Ungnad und bleiben euch hiermit" etc. *)

---

*) In einem Majeſtätsbriefe vom 11. Mai 1627 (S. das Urkundenbuch Nr. 14) hatte der Kaiſer ausdrücklich erklärt: daß eine Confiscation der Güter des Fürſtl. Friedländiſchen Majorats unter keinen Umſtänden, ſelbſt dann nicht, wenn der Beſitzer ſich des Criminis laesae Majestatis ſchuldig machen und am Leben geſtraft werden ſollte, ſtattfinden könne. Hierüber ein Mehreres in der zweiten Abtheilung.

12.

Der Herzog erfährt, daß er für vogelfrei erklärt worden sei; — liegt krank darnieder; — läßt dem Herzoge Bernhard von Weimar den Antrag machen, sich mit ihm zu vereinigen; Bernhards und Oxenstierna's Mißtrauen in W.'s Gesinnung. — Anstalten der kaiserlichen Generale. — Der Marchese di Grana genannt Oberst Caretto. — Der Oberstl. Teuffel erbietet sich W. zu ermorden. — Der Kaiser vernimmt dies gern. — W. verläßt Pilsen d. 22. Febr. Die Obersten Diodati und Tavigny besetzen es ohne Widerstand zu finden. —

Noch immer war an den Herzog von dem kaiserlichen Hofe keine Benachrichtigung gelangt, daß er seiner Stelle entsetzt und die Armee angewiesen sei, ihm nicht ferner Gehorsam zu leisten; er mußte sich daher fortwährend als Generalissimus betrachten und erließ deshalb am 21. Febr. an verschiedene Obersten den Befehl: weder von Gallas noch von Piccolomini, sondern nur von ihm, Terzka und Ilow Ordinanzen anzunehmen. Der Feldzeugmeister Sparr brachte ihm die Nachricht, daß man in Prag die kaiserlichen Patente unter Trommelschlag am 22. öffentlich publicirt habe. *) Die frühere Absicht des Herzogs nach Prag zu gehen mußte jetzt aufgegeben werden. Terzka kehrte mit der Nachricht zurück, daß sein eigenes Regiment ihm den Gehorsam versage, der Herzog hatte Veranlassung zum Mißtrauen gegen den Hauptmann Torrent, welcher seine Leibwache befehligte, von allen Seiten trafen Nachrichten ein, daß Truppenabtheilungen in feindlicher Absicht gegen Pilsen heranrückten. In den Kaiserlichen Patenten und eben so in den von Gallas und Piccolomini erlassenen Ordinanzen war der Herzog des Hochverrathes angeklagt, seiner Stelle entsetzt, von aller Begnadigung ausgeschlossen und für vogel-

---

*) Der Oberstlieutenant Mohra meldet dem Kaiser aus Prag d. 23. Febr.: „Gestern d. 22. habe ich in der neuen Stadt auf allen Plätzen Ew. Maj. gedrucktes und vidimirtes Patent mit offnem Trommelschlag publiziren, auch aller Orten anschlagen lassen; maßen dann auch ihme in der Altstadt, Kleinseiten und Radschin und auf dem Lande überall beschehen ist."

frei erklärt; er selbst war schon seit Monaten krank und an der Gicht so leidend, daß er täglich ein Paar Stunden im Schwitzbade zubringen mußte, aus seinen aufgebrochenen Füßen wurden Stücke wilden Fleisches geschnitten. Er vermochte weder zu Pferd zu sitzen, noch in dem Wagen zu fahren, weshalb er sich einer Sänfte, die von zwei Pferden getragen wurde, bedienen mußte. Man darf nur die Unterschrift seines Namens vom Jahre 1628 mit denen vom Jahre 1634 vergleichen, um sich zu überzeugen, daß Wallensteins Kraft gebrochen ist und die sonst rüstige Hand, welche den Commandostab wie die Feder zu großen Zügen führte, jetzt krank und zitternd kaum noch im Stande ist einige unleserliche Buchstaben zu kritzeln. *) Große Entwürfe für die Zukunft, raschen Entschluß für die Gegenwart dürfen wir ihm nicht mehr zutrauen, daher finden wir auch, daß er die zur Rettung seines Lebens jetzt dringend nothwendigen Anstalten seinen Umgebungen, insonderheit dem Grafen Terzka und dem Feldmarschall Ilow überläßt. Diese waren es auch, die jetzt in seinem Namen, ohne daß er jedoch selbst unmittelbaren Antheil daran nahm, dem Herzoge Bernhard von Weimar den Antrag machen ließen, sich mit ihnen zu vereinigen. Nicht minder beeilte sich Graf Kinsky dem französischen Gesandten die Bereitwilligkeit des Herzogs, die, ihm im vergangenen Jahre gemachten, Anträge anzunehmen, durch einen Eilboten wissen zu lassen. Von jetzt an hat sich der Herzog von Friedland von dem Kaiser, dem er achtundzwanzig Jahre treu und mit aller Hingebung gedient, losgesagt; was blieb dem Geächteten, nachdem er sein Leben dem niedrigsten Meuchelmorde preisgegeben sieht, in seinem hülflosen Zustande anders zu thun übrig, als Zuflucht bei den Feinden zu suchen?

Herzog Albrecht von Sachsen-Lauenburg, der sich, eben so wie Graf Kinsky, im Auftrage des Kurfürsten von Sachsen wegen der Friedensunterhandlung im Hauptquartier des Herzogs befand, verließ Pilsen am 21. Febr., um dem Herzoge Bernhard nach Regens-

*) „Rede niemand übel von Wallenstein! Er wäre ein Thor gewesen, wenn er nach der Krone Böhmens gestrebt hätte, da er wußte, daß er nicht mehr über zwei Jahre leben konnte.“ (Aussage eines Jesuiten. S. m. Briefe B.'s. III. 310.)

burg die Nachricht ſchleunigſt zu überbringen, „wie der Herzog von Friedland nunmehr von dem Kaiſerl. Hofe aufs äußerſte disgustirt länger zu bleiben nicht vermöge, derhalben ſich zu ſepariren gedrungen würde.“ Von Wallenſteins Hand finden wir nirgend einen Befehl oder Auftrag; Feldmarſchall Ilow ſchickte von Mies den 22. Febr. dem Herzoge Franz Albrecht einen Eilboten nach Regensburg nach mit folgendem Schreiben: „Friedland iſt heute mit einigen Regimentern (es waren jedoch nur einige Compagnien) von Pilſen aufgebrochen und wird Morgen in Eger ſein. Er läßt ſie bitten den Herzog Weimar dringend zu erſuchen, daß dieſer nicht blos ſeine Reiterei und die Dragoner, ſondern auch das Fußvolk an die böhmiſche Grenze ſchicke, damit wir Pilſen, wo der Kriegsbedarf, die Artollerie nebſt dem größten Theile der Truppen, denen aber nicht zu trauen iſt, zurückgelaſſen worden, und Eger mit ſchwediſchem Volke beſetzen können. Wenn Herzog Bernhard mir einen Ort beſtimmen und einen Reiſepaß ſchicken wollte, ſo würde ich im Namen Friedlands allerhand wichtige Dinge verhandeln. Ich ſähe auch gern, wenn Weimar Tachau und Mieß beſetzen ließe, eine Reiterabtheilung an den Paſſauer Wald ſchickte zur Rettung der abgeſchnittenen Regimenter unter dem Oberſten Uhlefeld und die Bauern ob der Ens aufrühreriſch machte.“

Die Art und Weiſe, wie Herzog Bernhard und der ſchwediſche Reichskanzler dieſe Anträge aufnahmen, iſt die allerbündigſte Widerlegung der Anſchuldigung, daß der Herzog von Friedland ſchon ſeit einem Jahre ſeinen Abfall von dem Kaiſer und Uebertritt zu den Feinden mit beiden verabredet gehabt. Herzog Bernhard glaubt, daß ihm Friedland einen Betrug ſpielen und ihn, wie früher die Schweden bei Steinau, unverſehens überfallen könnte. Er ſchreibt an Oxenſtierna aus Regensburg d. $\frac{14}{24}$. Febr.: „Wolgebohrner beſonders lieber Herr und Freund, Meinem Herrn verhalten Wir nicht, wie daß Herzog Franz Albrecht zu Sachſen d. $\frac{11}{21}$. d. von Pilſen aus von dem Herzoge von Friedland zu uns anhero kommen und vorbracht, wie beſagter Herzog nunmehr vom Kayſerlichen Hofe aufs äußerſte disgustirt, daß er länger zu bleiben nicht vermöchte, derhalben ſich zu ſepariren gedrungen würde, ſo Wir zwar alles angehört und in ſeinem Werth oder Unwerth gelaſſen, dagegen, was zu

Real-Erweisung seiner, zu dieser Partie tragender affection nöthig und vor allen Dingen vorhergehen möchte, remonstrirt. Anitzo diesen Vormittag aber, da Wir gleich miteinander aus der Kirche kommen, langet Einer vom Obristen Ilow mit Schreiben an Herzog Franz Albrechts Lbd. an, wie die Copey dessen Begehren mit mehreren ausweiset. Wann Wir dann einen besonderen Betrug und Argliſt dahinter verborgen zu sein vermuthen und uns allenthalben nicht wenig zu wachen obliegen will, als haben Wir die schleunigste Order ertheilt, daß alles Volk unter dem General Vitzthumb und Obristen Taupadel sich zusammenziehen, Cham und Weyda aber wohl besetzt bleiben und der Rest zu uns gehen soll. Seynd Wir Vorhabens unsere Schiffbrücken zu Kelheim zu schlagen, diese Stadt wohl zu besetzen und darinnen alle nothdürftige Anstalt zu machen, sodann uns mit der Armee zu dem Herrn Feld M. Horn zu begeben und demselben um so viel zu nähern, weil wir befahren, Altringer auf der anderen Seiten sich gewiß auch moviren werde. Wie sich nun das Werk anlassen auch was Wir ferner in gewisser Nachricht erlangen werden, das soll meinem Herrn unverhalten bleiben." ꝛc. ꝛc.

Ein Schreiben desselben Inhaltes erließ der Herzog unter demselben Datum an seinen Bruder, den Herzog Wilhelm, in welchem es heißt: „Weillen wir aber Seines, des Friedländers, Vorhabens wegen in allerhand zweiffelhaftigen Gedanken stehen, und nit wissen können, ob er nit vielleicht unter diesem Prätext eine andere entreprise suche, Maßen Wir dann auf allen Fall nothwendige Anstalt gemacht, als haben Wir benebens nit umbgehen wollen, Euer Lbd. ein solches förderlich zu communiciren, nicht zweifelnd, Sie werden Ihrer bekannten Sorgfalt und dexteritaet gemäß auf des Feindes actiones solche Achtung geben, damit Er dem Lande zum Nachtheil und Schaden nichts vornehmen oder effectuiren könne." Der Reichskanzler, der sich dazumal in der Altmark befand, warnt in seiner Antwort vom $\frac{26. \text{ Febr.}}{8. \text{ März}}$ den Herzog Bernhard auf seiner Huth zu sein. „Wenn Friedland — schreibt er ihm — noch lebt, so möchte ich Ew. Fürstl. Durchlaucht nicht rathen Ihre Truppen mit den Seinigen zu verbinden, aber auch seine Plane nicht zu hindern, ohne daß Sie dabei die Ihrigen hintansetzen. Ist er todt, so wird große Unordnung

im kaiſerlichen Heere herrſchen. Daher möchte rathſam ſein, in dieſem trüben Waſſer zu fiſchen."

Die hinterliſtige Politik, durch welche Wallenſtein bisher Schweden und Franzoſen, Sachſen und Brandenburger getäuſcht, rächte ſich jetzt an ihm; wohin er ſich wendet, um Aufnahme, oder Beiſtand zu erhalten, zögert man mit gerechtem Mißtrauen, oder weiſt ſeine Anerbietungen zurück. Da die in ſeiner Nähe cantonirenden Oberſten bereits ſeit mehreren Tagen ſeinen Befehlen nicht mehr Folge leiſteten, verſuchte Ilow den an der Donau ſtehenden Oberſten Uhlfeld heranzuziehen und ſchrieb ihm aus Mieß vom 22. Febr.: „er ſolle, wenn er ſich nicht getraue mit ſeinem Regiment durch Böhmen ſicher bis Eger zu kommen, an der Donau aufwärts gehen, da man ſich allbereit mit dem Herzog von Weimar ſo weit verglichen habe, daß er ihm den Paß öffnen würde. Er ſtellt es ihm anheim, wenn er es für beſſer befinden ſollte, mit den anderen wohlintentionirten Regimentern und Hülfe der Bauern eine diversion zu machen." Ilow giebt in dieſem Briefe dem Oberſten Uhlfeld Nachricht, daß Piccolomini bereits einen Angriff auf Terzka's Reiter habe machen laſſen, jedoch rebattirt worden ſei. Dagegen meldet Hauptmann Huerta dem General de Suys vom 23. Febr.: „daß Feldmarſchall Ilow auf ſeinem Schloſſe Liſtina am 22. geweſen, wohin ſich Waldſteiniſche Truppen, von Maradas Regimente angegriffen, geflüchtet hätten."

Die Kaiſerlichen Generale: Gallas in Linz, Piccolomini in Horasdiowitz im prachiner Kreiſe, Diodati in Pilſen, Maradas in Frauenberg, de Suys und Mora in Prag, hatten eben ſo umſichtig als entſchloſſen die nöthigen Anſtalten getroffen die Regimenter in der Treue gegen den Kaiſer zu erhalten, die Grenzen gegen das Einbrechen der Feinde ſicher zu ſtellen und die Geächteten, dem Befehle des Kaiſers gemäß, lebendig oder todt in ſeine Hände zu liefern. Sie unterhielten nicht allein untereinander eine genaue Correſpondenz, ohne daß an einem einzelnen als Oberbefehlshaber berichtet wird, ſondern machen dem Kaiſer unmittelbar von allem, was vorgeht, Meldung und zwar thun dies nicht nur die commandirenden Generale, ſondern auch die Oberſten und Oberſtlieutenants. Der Kurfürſt Maximilian befand ſich in Braunau und erhielt von dem

Obersten Caretto über alles, was vorging, Bericht. General Aldringen war in Wien; er hatte bereits am 8. Februar den Oberstlieutenant Mohra in Prag im Vertrauen von den vorzunehmenden mutationen in Kenntniß gesetzt und ihm die Königliche Hauptstadt Prag in gute Obacht zu nehmen empfohlen. Dies that er auch bestens, während sein Oberst, Beck, von dem Herzoge zugleich mit dem Oberst Gonzaga in Pilsen zurückgehalten wurde. Seit dem Abzuge des Herzogs aus Pilsen durften seine Gegner nicht mehr daran zweifeln, daß er in einer Vereinigung mit den Feinden seine Rettung suchte. Der Oberst Beck, welcher bereits bei dem Banquet in Pilsen erklärt hatte, daß er (wie Mohra dem Kaiser vom 23. aus Prag meldet) „sich ehender Zureißen lassen, als unterschreiben wollen, hinaus gegangen und etliche Obersten nach sich gezogen" — schreibt seinem Oberstlieutenant aus Pilsen vom 21. Febr.: „Ich berichte den Herrn, daß der Marchese Gonzaga und ich allhie verbleiben müssen, die andern seind zu ihren Regimentern, man will von uns haben, daß wir den tractat mit dem Feind beiwohnen sollen. Gott erbarme es, daß es hiezu komben!" —

Da Generallieutenant Gallas in Linz zu entfernt vom eigentlichen Schauplatze der Begebenheiten war, gingen vornehmlich von dem Feldmarschall Piccolomini die Anordnungen aus. Er erließ unter dem 22. Febr. ein Patent an der Röm. Kaiserl. Maj. unterhabende Officiere und Befehlshaber, in welchem er das Kaiserl. Patent der Entsetzung Wallensteins bekannt machte und zugleich berichtet: „wie allbereit in zweien Tagen allhierum sich versammeln Herr Gen. Lieut. Gallas, Veldtmarschalk Aldringen, Don Balthasar und ich mit 30,000 Mann mit denselbigen uns überall zu erzeigen. Ihre Kais. Maj. zu Beheim und Ungarn werden auch stündlich hier erwartet und geschwind zwei Monat Sold der Armee gegeben werden."

Sobald Piccolomini benachrichtiget wird, daß Friedland Pilsen verlassen und nach Eger aufgebrochen sei, trifft er sofort Anstalten sich jener Stadt zu bemächtigen, in der Voraussetzung, daß der Herzog daselbst eine Besatzung zurückgelassen habe, welche sich vertheidigen werde. An Gallas meldet er aus Horaczowitz d. 23. Febr. (in italienischer Sprache): „Gestern Nachts erhielt ich die sichre Nachricht, daß der Herzog von Friedland um 9 Uhr Morgens von Pilsen und

zwar durch das Egersche Thor mit zehn Fähnlein Reiterei abgegangen sei. Von dieser letzteren war der größte Theil schwarz uniformirt und unbewaffnet, woraus ich schließe, daß es feindliches Volk war."*) Er meldet ferner, daß er zur Einnahme von Pilsen den Oberst Tavigni mit 26 Compagnien Cavallerie abgeschickt habe und erinnert Gallas, wie nöthig bei diesen wichtigen und gefährlichen Umständen seine Gegenwart sei, um den Rebellen und dem Feinde keine Zeit zu gönnen in Böhmen festen Fuß zu fassen. Die Losung aber und das Feldgeschrei bleibt in allen Berichten: Geld! „Indeß ich," schreibt er am Schluß, „die Ankunft E. E. abwarte, bitte ich auch dieselben bei Hofe wiederholte Vorstellung zu machen, damit sogleich Geld ankomme, welches uns in den Stand setzt die Gutgesinnten zu bestärken, die Bedenklichkeiten zu vermindern und die gemachten Versprechungen zu erfüllen."

In einem ungezwungeneren Tone macht seine Anträge der Oberst Caretto, Marchese di Grana, mehr Kämmerling als Soldat, spitzbübischer Intriguant und niederträchtiger Bettler. Der Kaiser schickte ihn von Wien mit den nöthigen Instructionen und Vollmachten versehen an Gallas, de Suys und die anderen Generale nach Böhmen; das ihm ertheilte Creditiv ist vom 19. Febr.: „Demnach Ich — lautet dasselbe — meinen Hofkriegsrath Kämmerer und Obersten Francesco del Caretto Marchese de Grana aufgetragen, euch gewisse gewichtige Sachen in Meinem Namen zu eröffnen, als ist demnach Mein gnädigstes Vertrauen in Euch gestellt, daß Ihr demselben nicht allein in allem völligen Glauben beimessen, sondern auch also Euch darauf erzeigen und verhalten werdet, wie es die Nothdurft Meiner und des gemeinen Wesens Dienste erfordern."

Da Caretto wußte, daß der Kaiser bereits unter dem 20. Febr. eine Confiscations-Commission abgeschickt hatte, die sich der Güter und Mobilien der Rebellen bemächtigen sollte, glaubt er nicht Ursache zu haben in seinen Forderungen zurückhaltend zu sein. Noch bevor die „geschwinde Execution" vollzogen ist, schreibt er d. 24. Febr. an den Kaiser: „Ew. Kais. Maj. werden aus des Herrn Grafen

*) Dies war ein Irrthum; es waren fünf Compagnien von dem Regiment des Herzogs Julius von Sachsen.

Piccolomini Schreiben erſehen, wie weit er auf Dero Kaiſerl. Wort ſich bei der Soldateska verpfändet, daß ihr von etwas mit Geld geholfen werden ſollte; mit dieſen muß man dann die Guten animiren, die noch Zweifelnden zu uns ziehen, zu dem End Ew. Kaiſ. Maj. Dero Kaiſ. Dienſte wegen allerunterthänigſt bitte, aufs ehigſte allergnädigſt bedacht zu ſein, damit, wenn ſchon auf einmal nicht ſo viel vorhanden, jedoch mit etwas ein guter Anfang gemacht und mit der jetzigen Rebellen Güter die Kaiſerl. Liberalität bald, oder auf's wenigſt mit gewiſſer Zuſag und Erklärung, bis die völlige Austheilung geſchehen, gezeigt werde." Der Marcheſe bringt zwar in Antrag: „einen ordentlichen Prozeß" aufzurichten, weil ſonſt die Confiscationes hinterbleiben würden, er bringt aber eine ganz eigene Art der Gerechtigkeit in Antrag: „Weiln durch des von Waldſtein Tyrannei Ew. Kaiſ. Maj. Hoheit und Reputation ſehr gelitten, würde ebenmäßig von Nöthen ſein mit der justitia distributiva premiando bonos und puniendo malos dieſelben zu reſtauriren." Würden die Confiscationen unterbleiben, dann wären die Mittel abgeſchnitten die Soldateska zu contentiren und die treuen Diener zu recompenſiren. Der Marcheſe macht jetzt ſchon, ehe die Schlachtopfer gefallen ſind, Anträge wegen der Vertheilung ihrer Güter: „Der Rittmeiſter Neumann — meldet er dem Kaiſer — des von Wallſtein geweſener Kanzler, hat in Anfang dieſer ſchlimmen Tractaten das Wort hin und her bracht, dem Holka im Auftrage des von Wallſtein das Markgrafenthum Mähren verſprochen, derſelbe hat ſich auch neulich zu dergleichen Sachen brauchen laſſen, wird vermuthlich mit ſeinen Freunden weggezogen ſein. Derſelbe hat ein Haus zu Prag und vielleicht etwas von Mobilien drin, auf welches der gute Obriſt Bredau ein Verlangen hat, derowegen mich angeſprochen, Ew. Maj. ſeinetwegen hierum allerunterthänigſt zu bitten, inſonderheit weilen erſt vor ſechs Tagen ſeine Frau mit zwei Söhnchen, ſo er bei den Patribus societatis ſtudiren laſſen will, auf Prag ankommen ſeindt. Verhoffe Ew. Kaiſ. Maj. Dero Kaiſ. Magnanimität in ſo einer geringen Sache gegen einen wohlverdienten Diener ihnen laſſen werden und bitte Dieſelbe allergehorſamſt mir ſolches Dexet über die hierzu gehörige Nothdurft, damit ich einen Credit bei andern Officieren Dero Kaiſ. Dienſten zum Beſten gewinnen möge, gnädigſten."

Ueber die Verſchwörung aber iſt der Marcheſe nicht im Stande etwas Beſtimmteres mitzutheilen. „Ew. Kayſ. Maj. — ſchreibt er — wiſſen viel von der Rebellion, werden aber alle Tag viel ein Mehreres vernehmen"; und am Schluſſe deſſelben Schreibens ſagt er: „Dieſe beiden Excellenzen (Piccolomini und Gallas) haben nach gehabter Unterredung befunden, daß ſo lang der Feind auf uns zu ziehen ſich nicht moviret, wir unſerer Seiten nichts tentiren ſollen, bis ein rechtes fundament dieſer Rebellion und deren Urſachen gefunden worden." —

Auf jenen Antrag wegen des Neumanns Haus decretirt der Kaiſer: „Dem Oberſt Bredau wolleſt von Unſertwegen vertröſten, daß Wir ihm des Neumann Haus zu Prag, ſo weit es für confiscirlich wird befunden werden, vor anderen gnädigſt wollen einräumen laſſen."

In einem zweiten, ebenfalls von Caretto, bevor er Nachricht von der Ermordung hat, dem Kaiſer erſtatteten Berichte aus Horaczowitz vom 26. Febr. nimmt er die Miene an, als ob er nun genaue Auskunft über die Verſchwörung geben könne. „Bei meiner Ankunft allhier — ſchreibt er — traf ich den Herrn Grafen Piccolomini, der vollſtändiger, als irgend jemand über alle Puncte der Rebellion unterrichtet iſt. Er ſagt mir als eine gewiſſe Sache, daß Arnheim und Franz Albrecht ganz einig waren, die Staaten der beiden Kurfürſten eben ſo wie jene Ew. Maj. zu ihren eigenen Gunſten zu theilen. Es iſt nicht unglaublich, daß ſie ſo etwas im Sinne trugen; dieſe beiden unerſättlichen und eigennützigen Menſchen werden zu jener Rebellion nicht die Hand geboten haben, ohne ſich ebenfalls ihren Antheil auszubedingen." Er ſtellt es dem Kaiſer anheim, die beiden Kurfürſten durch einen Abgeordneten eiligſt zu benachrichtigen, damit, „wenn ſie klug genug ſind, jene beiden beim Kopf nehmen und ſich deſto eher zum Frieden bequemen. Jener Abgeordnete — fügt Caretto hinzu — müßte ferner die böſen Eigenſchaften Wallſteins übertreiben (esagerare) und ihnen vorſtellen, daß es geradezu ein Verbrechen ſein würde, wenn ſie E. M. nöthigen wollten, die Waffen gegen ſie zu richten; ferner hätte er ihnen begreiflich zu machen, daß ſie Thoren wären, wenn ſie ſich der unverträglichen Natur und dem hartnäckigen Eigenſinne Wallſteins ausſetzen wollten. „Geheiligte Majeſtät! ich ſehe mich ver-

pflichtet anzuzeigen, daß die Herrn Generale zu Folge beſtimmter Anzeigen der Meinung ſind, es befänden ſich in allen Provinzen Ew. Maj. Mitwiſſer um dieſe Rebellion, von welcher weder Queſtenberg, noch San Giuliano etwas gewußt haben. Herzog Heinrich Julius iſt einer der größten Rebellen. Er war einer von jenen, die mit den Waffen in der Hand nach Wien kommen wollten, denn es ſollten weder die Perſon Ew. Maj. noch Ihre Gemahlin und Söhne am Leben bleiben. Ew. Maj. werden ein Paar Stunden nöthig haben, wenn Sie alle dieſe höchſt ſonderbaren Dinge vernehmen wollen." *) Immer aber kommt der Marcheſe auf „das Geld und die Güter" zurück. „Wir alle bitten Ew. Maj. der gemeinen Mannſchaft Geldgeſchenke zu verleihen, denn was die höheren Officiere betrifft, ſo ſind dieſe mit Gütern zu begnadigen; beides muß bald geſchehen; erinnern ſich Ew. M. nur der großen Gefahr, die noch immer nicht ganz vorüber iſt." Daß die Ermordung bereits vollführt wurde, iſt dem Marcheſe jetzt noch unbekannt; doch hat er Anerbietungen dazu entgegengenommen. „Dieſe Herren (Piccolomini und Gallas) — meldet er dem Kaiſer — werden ein Verzeichniß jener Officiere abfaſſen, welche eine außerordentliche Thätigkeit bewieſen haben und unter denſelben iſt einer der Erſten der Oberſtlieutenant Teufel, welcher ſich ſogleich ſchriftlich gegen Piccolomini erboten hatte, den Tyrannen zu ermorden (di amazzare il tiranno); ſoll ich ohne Rückhalt ſprechen, er verdient ein Regiment und alle Gnade und Gerechtigkeit Ew. Majeſtät." —

Der Kaiſer bleibt mit dem Marcheſe in dem vertrauteſten Schriftwechſel und beantwortet ſeine Meldungen und Anfragen Punkt für Punkt. Er nimmt es wirklich für baaren Ernſt auf, daß ein uckermärkiſcher Edelmann ſich der goldenen Bulle und den treuen Brandenburgern zum Trotz zum Kurfürſten der Mark Brandenburg und ein kaiſerlicher Oberſt, der Herzog Julius von Sachſen-Lauenburg, ſich zum Kurfürſten von Sachſen hätte machen wollen. Er benach-

*) Selbſt nach angewandter Tortur — ſo mußten die Unterſuchungs-Commiſſarien dem Kaiſer erklären — ſei man nicht „hinter das Hauptwerk der Verſchwörung gekommen", und der Kaiſer ſah ſich genöthiget zu befehlen: dieſen Prozeß „in der Enge" zu behalten.

richtiget Caretto, daß an beide Kurfürſten vertraute Perſonen abgeſchickt worden ſind, ſie zu warnen. — In Betreff des Geldes für die Soldateska beläßt es der Kaiſer fürs Erſte noch bei guter Vertröſtung, jedoch „ſoll keine Stunde damit gefeiert werden und hofft er mit Gottes Hülf ſolches nächſter Tag beiſammen zu haben."

Gegen „die Ermordung des Tirannen" hat der Kaiſer nichts einzuwenden: „Schlüßlichen wöllen Wir der angedeuten Verzeichnuß derjenigen Officiere, welche ſich vor andern bei dieſen Unweſen zum rühmlichſten Verhalten, erwarten und in specie des Oberſtleut. Teufels darbei erzeigte Dapfer- und redlichkeit gern vernehmen, haben Uns auch in Gnaden reſolvirt, daß nachdem Wir uns vorhin erklert haben, den Teuffenbachiſchen Obriſtlieut. Johann Wangler zu Unſeren vacirenden Regiment zu befördern, Ihme, Obriſtlieut. Teufeln, das nechſtfolgende conferirt werden ſolle." *)

Die großen Anſtalten, welche Piccolomini zur Ueberrumpelung und Einnahme von Pilſen gemacht hatte, erwieſen ſich als ganz überflüſſig. Der Herzog verließ es am 22. Febr. und hatte daſelbſt den Feldzeugmeiſter Sparr zurückgelaſſen mit einer Anzahl Geſchütze und einigen Compagnien vom ſächſiſchen Regiment des Herzogs Julius; ſie hatten keinen Befehl die Stadt zu vertheidigen. Sparr machte den Bürgern und Soldaten in Pilſen das kaiſerliche Patent bekannt, demzufolge der Herzog von Friedland durch Gallas, Maradas und Piccolomini als Majeſtätsverbrecher verfolgt würde und ſich nach Eger zurückgezogen habe, um ſich daſelbſt zu rechtfertigen.

Der Feldmarſchall Diodati rückt in Pilſen ein, ohne die geringſte Gegenwehr zu finden. „Ich kam — meldet er Gallas den 24. Febr. — in Pilſen an und finde, daß die guten Sachſen **) Sr. Maj. viel treuer ſind als wir (che questi buoni Saxoni sono più fedeli alla S. M. che noi)."

---

*) Nach ſolchen Geſtändniſſen ſcheint es mindeſtens gewagt, wenn Mailáth (Bd. III. S. 378) behauptet: „Der Kaiſer hat an der Ermordung Wallenſteins weder direct noch indirect auch nur den entfernteſten Antheil."

**) Das in Kaiſerl. Dienſten ſtehende Regiment des Herzogs Julius von Sachſen.

Feldmarschall de Suys meldet dem Kaiser aus Prag d. 25. Febr.: „daß der Oberste Julius Deodati und Oberst Tavigni mit 26 Cornet Reiter in Pilsen angekommen, welche der Fürstl. Sächsische darin gelassene Oberstlieutenant gutwillig eingelassen." Ebenso schreibt Piccolomini an Gallas: „Tavigni und Diodati fanden, als sie zu Pilsen ankamen, Bürgerschaft und Soldaten getreuer, als man erwartete."

An Piccolomini meldet Diodati aus Pilsen vom 24. Febr.: „Man betrachtet mich hier, als wäre ich der Messias und Ew. Exc. werden betrachtet werden, als käme Gott selbst." Die, in diesem Schreiben enthaltenen sprechenden Zeugnisse dafür, daß Wallenstein noch bis zu diesen letzten Tagen nicht die geringste Anstalt zu einem Aufstand wider den Kaiser gemacht, oder auch nur an einen solchen gedacht, wurden bereits oben (S. 135) mitgetheilt. Diodati meldet Piccolomini (aus Pilsen d. 24. Febr.): „Es kam Preuner (Oberst Breuner) hierher und sagte: der Herzog habe ihm gestern erklärt, daß, wenn etwas gegen den Kaiser beschlossen würde, er sie alle (die in Pilsen noch anwesenden Officiere) frei und ungehindert entlassen würde." Er wiederholt dies in einer Meldung vom folgenden Tage: „Brainer hat carte bianche und Vollmachten für den Kaiser, Eggenberg und Trautmannsdorf. Der Herzog will seine Ducaten retten und sich nach Hamburg zurückziehen; allein es ist ein Geschäft, wie jenes von Mohr von Waldt, denn sie unterlassen nicht ihre Kunstgriffe auf allen Seiten anzuwenden."

Brainer wurde, wie schon erwähnt, festgenommen; eben so verfuhr Piccolomini mit dem Oberst Mohrwaldt, dessen Beschwerde darüber an den Kaiser aus Budweis vom 27. Febr. ebenfalls bereits angeführt wurde.

13.

Wallenſtein auf dem Wege von Pilſen nach Eger. — Buttler ſchickt den Pater Taaffe an Piccolomini; — dieſer ertheilt ihm Befehl den Herzog zu tödten. — Ankunft W.'s in Eger. — Buttler, Gordon und Leslie beſchließen die Ermordung. — Ausführung am 25. Februar. — Buttlers Berichterſtattung. — Kaiſerliche Freigebigkeit. — Dreitauſend Seelenmeſſen. —

Den Herzog begleiteten, als er Pilſen am 22. Febr. des Morgens 9 Uhr verließ, fünf Compagnien des altſächſiſchen, fünf Compagnien von Terzka's und zweihundert Dragoner von Buttler's Regiment; Oberſt Buttler, ein irländiſcher Katholik, hatte von Wallenſtein Befehl erhalten, ihm nach Eger zu folgen. Der Herzog hatte ſo großes Mißtrauen in ihn, daß er ihn mit den Fahnen in ſeiner Nähe behielt, ſeine Dragoner aber den Zug ſchließen und die Nächte über getrennt von ihrem Oberſt im Freien campiren ließ. *) Wenn wir in dem auf kaiſerlichen Befehl bekannt gemachten Berichte, wenn wir ferner in der, von dem kaiſerlichen Miniſter Khevenhüller der Oeffentlichkeit übergebenen Darſtellung in den Ferdinandiſchen Annalen und endlich in einer, den befreundeten Höfen von dem kaiſerlichen Hofe mitgetheilten Note es klar und deutlich ausgeſprochen finden, daß der Kaiſer ſich gedrungen gefühlt habe gegen den Herzog von Friedland als einen Hochverräther und Rebellen die Execution vornehmen zu laſſen, wenn wir ferner ſehen, daß der Kaiſer nach geſchehener Ermordung die That als von ihm ausgegangen und auf ſeinen Befehl vollführt auf ſich nimmt und belohnt, ſo ſcheint es faſt

---

*) Diodati meldet an Gallas aus Pilſen den 25.: „Wallenſtein kam d. 24. zu Eger mit 5 Comp. des Terzka, mit Buttler und ſeinen 200 Dragonern an, aber der arme Cavalier (Buttler) war hart bedrängt, er hat mir ſchon geſchrieben, daß er abgehen werde." Er wiederholt dies in einem Briefe vom folgenden Tage: „Buttler ſchreibt mir, daß er kommen werde und ich verſichre E. Exc. daß ſie ihn mit Gewalt gezwungen haben, mit 200 Dragonern zu folgen." Schon jetzt bettelt Diodati, eben ſo wie die andern um Verleihung eines Regiments, da in Prag bereits über die Regimenter der Rebellen disponirt werde.

überflüſſig ängſtliche Ermittelungen anzuſtellen, wer als der Urheber dieſer That anzuſehen und dafür verantwortlich zu machen ſei. Der Kaiſer hielt den Herzog für ſchuldig des Hochverraths, er giebt, insbeſondere durch den Kurfürſten Maximilian veranlaßt, Befehl ſich ſeiner lebendig oder todt zu bemächtigen, die italieniſchen und ſpaniſchen Generale ergreifen die Gelegenheit ſich „des Tyrannen" zu entledigen und für die verſprochene reiche Beute hält es nicht ſchwer ausländiſche Officiere und Soldaten zu finden, welche bereit ſind dem Kaiſer ihre Ergebenheit und Treue zu beweiſen. Der Kaiſer befand ſich im Irrthum, als er den Herzog wegen der Verſammlung zu Pilſen als Hochverräther ächtete; Buttler befand ſich nicht im Irrthum, als er auf dem Wege von Pilſen nach Eger ſich überzeugte, daß Wallenſtein mit den Feinden in Unterhandlung getreten ſei und ſich mit Bernhard von Weimar vereinigen wollte.

An Gallas und Piccolomini waren die kaiſerlichen Patente mit dem Spezialbefehl „ſich des Friedländers lebend oder todt zu bemächtigen" überſchickt worden. Es hatte, wie wir aus Caretto's Bericht an den Kaiſer wiſſen, nicht an ſolchen gefehlt, welche ſich erboten: „den Tyrannen zu ermorden."

Oberſt Buttler, welcher Wallenſtein von Pilſen nach Eger begleitete, machte daſſelbe Anerbieten und wurde damit beauftragt. Ueber alles, was auf dieſem Wege vorgegangen, befindet ſich ein, in lateiniſcher Sprache abgefaßter, Bericht von dem Feld-Caplan des Oberſten Buttler, dem Pater Patrizius Taaffe in dem K. K. Hofkriegsräthlichen Archiv in Wien. *) Nachdem der Pater erzählt hat, wie ſehr ſich Buttler in ſeinem Gewiſſen beſchwert gefühlt habe, daß er, obſchon gezwungen, dem Herzog gefolgt ſei, habe er ihn, als ſie in Plana — auf dem Wege zwiſchen Mieß und Eger — angekommen, am 23. Febr. zu ſich gerufen und ihn beauftragt, ſo ſchnell als möglich zu Gallas oder Piccolomini zu gehn und ſie zu unterrichten, daß er nur

*) Das Wichtigſte daraus theilte ich bereits früher (W.'s Briefe III. S. 294) mit. Bei Mailáth Bd. III. S. 367 findet man den vollſtändigen Bericht in deutſcher Ueberſetzung. Dieſer Bericht iſt freilich neun Jahre nach der Ermordung W.'s und erſt nach Buttlers Tode geſchrieben worden.

aus Noth gezwungen den Weg fortſetze. *) „In dieſem Sinne — ſo lautet Taaffe's Bericht — ſchrieb er eigenhändig wenige Worte in engliſcher Sprache und bat mich mit der Erklärung, daß er eher hundert Leben, wenn er ſie hätte verlieren, als einmal treubrüchig ſein Schwerdt ziehen oder zu des Kaiſers Nachtheil kämpfen wolle, daß ich dies und mehrere andere Zeugniſſe ſeiner Treue dem Erſten, dem ich begegnen würde, ſei es Gallas, ſei es Piccolomini, melden möge. Zugleich ließ er dieſelben bitten, daß ſie von ihm nichts anderes denken ſollen, als was ſich dem treuſten und aufrichtigſten Diener Sr. Majeſtät ziehme. Ja, er ſetzte ſogar hinzu, daß er vielleicht aus beſonderer Schickung Gottes zu dieſem Wege gezwungen werde, um irgend eine beſondere heroiſche That zu verrichten. Nachdem ich von ihm Abſchied genommen ging ich nach Pilſen, wo ich Sr. Excellenz Herrn Piccolomini, meinem Auftrage gemäß, die aufrichtigen Geſinnungen des Oberſten Buttler eröffnete. Piccolomini antwortete: er habe nie anders von Buttler gedacht, als daß er ein herzhafter, Sr. Maj. getreuer Diener ſei, damit er jedoch, unter den Böswilligen lebend, von denen, die mit ſeiner Verläßlichkeit minder bekannt, nicht übel angeſchrieben werde, möge ich ihn ſo ſchnell und ſo geheim als möglich ſchriftlich mahnen, er ſolle, wenn er von Sr. Maj. beſonders befördert werden wolle, zurückkommen und Wallenſtein lebend oder todt mitbringen. Ja er, Piccolomini, geruhte auch mir zu ſagen, daß er daſſelbe ihm auch auf anderem Wege ſchreiben wolle." —

Ob Buttler dieſen Auftrag Piccolomini's durch den Feld-Caplan oder auf „dem andern Wege" erhielt, wird nicht angezeigt, allein daß er ihn auf das gewiſſenhafteſte ausgeführt und ſich deſſen rühmt, werden wir bald hören. Den Kaiſer davon zu unterrichten läßt der Marcheſe di Grana ſich angelegen ſein; er ſendet ihm aus Pilſen d. 27. Febr. einen Brief Buttlers und fügt hinzu: „E. M. werden

*) Daß Buttler, wie er ſelbſt ſagt, Taaffe erzählt, und Diodati meldet, von dem Herzoge gezwungen worden ſei, ihm zu folgen, hat wenig Wahrſcheinlichkeit. Buttler hatte über 200 Dragoner zu gebieten, und da in Plahn der größte Theil des ſächſiſchen Regiments Wallenſtein verließ, wäre es für Buttler ein Leichtes geweſen den kranken Herzog gefangen zu nehmen.

allergnädigſt ſehen, was der Herr Obriſt Buttler verſprechen thut. Ich halten viel auf dieſen Cavallero verhoffe auch, daß Gott der Herr dieſe Sachen nach unſerem eigenen Wunſche disponiren werde." Aus dem Briefe iſt freilich nicht mehr zu erſehen, wozu ſich Buttler erboten, denn mehrere Stellen ſind in dem Original von vorſichtiger Hand mit der Scheere herausgeſchnitten, von dem Herausgeſchnittenen, des Zuſammenhanges wegen einige Worte, in deren Schriftzügen ſich des Kaiſers Handſchrift nicht verkennen läßt, wieder hinzugefügt. Gegen Gallas hatte ſich Buttler ebenfalls erboten die That zu vollziehen. Dieſer ſchreibt aus Pilſen d. 27. an Maradas: „Oberſt Buttler berichtet mich, daß wenn Arnimb bis auf zwei Meilen von Eger ſich nähern ſollte, er den Verbrecher (Wallenſtein) gefangen nehmen, oder tödten würde." An den Kaiſer meldet Gallas aus Pilſen d. 27. Febr.: „Der Oberſt Buttler hat mir entbieten laſſen er wolle bei E. M. treu verbleiben, ſein Beſtes thun und ſeiner Pflicht gegen Deroſelben gehorſamſt nachkommen, welches dazu nicht wenig helfen wird den Verräthern ihre Intention zu verhindern."

Der Herzog übereilte ſeine Flucht nicht, woran ihn die ſchlechten Wege und noch mehr ſein leidender Geſundheitszuſtand verhinderten. Am 22. erreichte er Mies, wo er auf einem, dem Feldmarſchall Illo gehörigen, Schloſſe übernachtete. Hier entließ er den Herzog Julius von Sachſen und den Feldzeugmeiſter Sparr. Am folgenden Tage, d. 23., nahm er ſein Nachtquartier in Plahn und ſchickte den Oberſtlieutenant Leslie von Terzka's Regiment voraus nach Eger, um ihn dort anzumelden. In Eger lag ein Fußregiment Terzka's; Commandant der Feſtung war Oberſt Gordon, ein proteſtantiſcher Schotte, dem Wallenſtein erſt noch kürzlich ein Regiment verliehen hatte und dem er ſich ſicher anvertrauen zu können glaubte. Ueber die Geſinnungen Gordons hegten die kaiſerlichen Generale Zweifel. Zwar meldet General-Feldzeugmeiſter Diodati an Gallas (Pilſen 25. Febr.): „Gordon hat von mir die nöthigen Mittheilungen erhalten;" allein Gallas, der erwartet hatte, daß Gordon den Herzog gar nicht in Eger aufnehmen, oder ſich ſeiner ſogleich verſichern würde, meldet dem Kaiſer aus Pilſen d. 27. Febr.: „In Eger liegt das Terzkaſche Regiment zu Fuß, wo der Gordon Oberſtlieutenant und der Leslie Oberſtwachtmeiſter iſt; habe mich darauf verlaſſen und gänzlich dafür

gehalten, ſie werden ſich ihrer geleiſteten Pflicht und Schuldigkeit gegen Ew. Kaiſerl. Maj. erinnern und meiner gegebenen Ordinanz nachkommen, ſo haben ſie doch ihre Ehre vergeſſen und einer ſolchen nicht parirt." Und Caretto ſchreibt ebenfalls aus Pilſen vom 27. an den Kaiſer: „Der calviniſche Geiſt hat den Oberſten Gordon zu einem Schelm gemacht, der den Wallſtein eingelaſſen in Eger." Gallas und Caretto befanden ſich im Irrthum: als ſie dieſe Zeilen ſchrieben, hatte Gordon längſt ihrem guten Zutrauen entſprochen und gemäß der ihm zugegangenen Weiſungen gehandelt, obwohl erſt von Buttler dazu überredet.

„In einer ſchlechten Sänften von zwei Pferden getragen, von zwei Compagnien Reitern begleitet mit etlichen Kutſchen und Bagage-Wagen kam der Herzog am 24. Febr. Nachmittags vier Uhr in Eger an." In ſeinem Gefolge befanden ſich die Grafen Terzka und Kinsky mit ihren Gemahlinnen, der Feldmarſchall Illo, Oberſt Buttler und Rittmeiſter Neumann von Terzka's Regiment. Der Oberſtlieutenant Leslie war dem Herzoge bis Plahn entgegengeritten; Gordon empfing ihn vor dem Thor und führte ihn in die Stadt ein, wo er ſein Quartier in dem Hauſe des Bürgermeiſters Pachhälbel am Marktplatze nahm. Terzka und Kinsky erhielten mit ihren Gemahlinnen in dem Hintergebäude deſſelben Hauſes einige Zimmer angewieſen.

Ueber die nähere Verabredung zur Ausführung der blutigen That liegt uns der Bericht des ſchon genannten Pater Taaffe vor, der zwar dabei nicht zugegen war, uns aber verſichert: er berichte dies aus der eigenen Erzählung Buttlers, welchen er ſtets nicht weniger wahrhaft in Worten, als tapfer in Thaten gefunden habe. „Die erſte Nacht — erzählt Pater Taaffe — als Buttler zu Eger angekommen, lud er den Oberſtlieutenant Gordon und den Oberſtwachtmeiſter Leslie, Officiere des Infanterie-Regiments Terzka, damals die Beſatzung zu Eger, zu ſich in ſein Quartier. Nachdem ſie nun nach Soldatenbrauch etwas ſtark getrunken und er, ſei es in Folge des Weines, ſei es aus Vorſatz mit mehr Freimüthigkeit ſprach, redete er, um ſie zu erforſchen, ſie alſo an: „Meine Brüder, ich komme unvermuthet hierher, ich ließ mir von dieſer unerwarteten Expedition nichts träumen und möchte gern erfahren, was ihr davon denkt. Denn mir

erſcheint es wunderbar, daß unſer Generaliſſimus, der ſonſten mit funfzig oder etwas weniger Tauſenden ſich dem Feinde zu nähern gewohnt war, jetzt ſich ihm mit fünf bis ſechstauſend nähert." Als ſie antworteten: dieſe Neuigkeit ſehe ſehr ſtark einer Verrätherei gleich, ſagte Buttler: „Dieſe Meinung hege ich ſchon lang, wir müſſen uns alſo berathen, wie wir unſere Ehre und die Treue, mit der wir Sr. Kaiſ. Maj. verpflichtet ſind, makellos bewahren. Wir ſind Ausländer und haben kein anderes Erbgut, als Treue und Ehre, die allen Gütern vorzuziehen ſind."

Nachdem er nun Mehreres vorgebracht, um ihre Gemüther zu dem Beſchluß zu ſtimmen, den er ſchon gefaßt, den er ihnen aber noch nicht eröffnete — denn da ſie damals von anderer Religion (ſie wurden ſpäter katholiſch) und auch des Grafen Terzka Officiere, traute er ihnen nicht, — rieth der Oberſtlieutenant Gordon zur Flucht, die leicht ſei, da er die Schlüſſel der Stadt habe. Buttler erwiederte: es ſei ſchmählig zu entfliehen, und die kaiſerlichen Soldaten und Fahnen zurückzulaſſen, damit ſie gegen den Kaiſer geführt würden; es ſei alſo auf ein anderes, ihnen mehr glorreiches und des Kaiſers Dienſt erſprießliches Mittel zu denken. Endlich brach der Oberſtlieutenant Leslie mit viel Muth und Geiſtesfreiheit in folgende von Buttler eben ſo ſehnſüchtig erwartete, als hervorgerufene Worte aus: Tödten wir die Verräther! Hierauf ſagte der erheiterte Buttler: Steht mir bei, ihr Brüder, verpflichtet euch nur, das Geheimniß zu bewahren und unbemerkt einige meiner treuen Officiere und Soldaten in die Stadt zu laſſen. Die Ausführung nehme ich auf mich, in verzweifelter Lage hilft Gott auf unerwartete Weiſe. — Oberſtlieutenant Gordon wollte dieſem Beſchluſſe eine Weile nicht beitreten, endlich durch Buttler ermuthiget, ſtimmte er bei." —

Die nähere Verabredung war, daß Gordon den Herzog und ſeine Officiere am anderen Tage auf das Schloß, welches er als Commandant bewohnte, zu einem Faſchingsſchmauſe einladen ſollte, wo ſich dann Gelegenheit finden würde die blutige That zu vollführen.

Der Herzog lehnte, durch Krankheit verhindert, die Einladung ab; Terzka, Kinsky, Illo und Neumann fuhren gemeinſchaftlich in einem Wagen um ſechs Uhr des Abends nach der Burg zu Gordon, der ſie mit Buttler und Leslie als ſeine Gäſte willkommen hieß.

Bereits am Morgen dieſes Tages hatte Buttler mehrere Officiere ſeines Regiments, namentlich den Oberſtwachtmeiſter Geraldino, die Hauptleute Deverour, Macdonald, Birch, Brown nebſt hundert Gemeinen und eben ſo viele von dem altſächſiſchen Regiment heimlich in die Stadt hereinkommen laſſen, auch den Hauptmann Peſtaluz von Terzka's Regiment in das Complott gezogen. Sechsunddreißig Buttlerſche Dragoner wurden mit Geraldino und Deverour in die Nebenzimmer vertheilt und erhielten die nöthige Anweiſung; einem jeden Gemeinen wurde von dem Oberſten Buttler — wie Gallas ſpäter dem Kaiſer meldet — „zu beſſerer Effectuirung der vorgehabten Execution fünfhundert Thaler, dem Oberſtwachtmeiſter der ſie geführt zweitauſend und einem jeden Hauptmann, der dabei aſſiſtirt eintauſend Thaler verſprochen."

Zwei Stunden hatten Gordon, Buttler und Leslie mit ihren Gäſten munter gezecht, der Nachtiſch wurde aufgetragen, die Dienerſchaft, welche Terzka und Kinsky zur Aufwartung mitgebracht hatten, wurde entfernt, da drangen auf das verabredete Zeichen von der einen Seite der Oberſtwachtmeiſter Geraldino mit dem Rufe: Viva la casa d'Austria! von der anderen Hauptmann Deverour mit dem Rufe: Wer iſt hier gut kaiſerlich? in den Saal. Ihre Dragoner folgten ihnen mit gezückten Säbeln; ſie hatten das Schießgewehr zurückgelaſſen, um Lärm zu vermeiden. Buttler, Gordon und Leslie nahmen jeder einen Leuchter mit brennender Kerze in die Hand und riefen: vivat Ferdinandus! Sie bezeichneten den Dragonern die Schlachtopfer; Graf Kinsky war der erſte, der unter ihren Streichen fiel; der Feldmarſchall Illo, der ſich umwendete, um raſch ſeinen Degen von der Wand herabzunehmen, wurde von hinten durchſtochen. Graf Terzka war der einzige, dem es gelang ſeinen Degen zu ziehn und ſein Leben theuer zu verkaufen. In eine Ecke des Saales geſtellt, wo er ſich den Rücken gedeckt hatte, forderte er Gordon und Leslie als Verräther heraus mit ihm zu fechten, einige Dragoner, die auf ihn eindrangen, hieb er nieder, ſein Koller von Wildleder hielt ihre Streiche ab, ſie meinten ſchon: er ſei unverwundbar, oder, wie ſie es nannten, gefroren, als Deverour mit einem Dolch auf ihn eindrang und ihn niederſtieß. Der Rittmeiſter Neumann hatte ſich verwundet bis in den Vorſaal geflüchtet und wurde draußen niedergeſtochen.

Nach kurzer Berathung beſchloſſen Buttler, Gordon und Leslie ungeſäumt auch wider den Herzog die geſchwinde Execution vornehmen zu laſſen; es war noch ein ſchönes Stück Geld zu verdienen und Hauptmann Deverour erbot ſich mit zwölf Buttlerſchen Dragonern die That zu vollführen. Unterdeß Gordon die Bewahrung der Burg übernahm, verſicherte Leslie ſich der Mannſchaft der Hauptwache in der Stadt und Buttler umſtellte die Wohnung des Herzogs. Deverour drang mit ſeinen Dragonern hinein, ohne Widerſtand zu finden, da er vorgab, dem Herzoge eine wichtige Meldung zu bringen.

Es war bereits Mitternacht; eben hatte Zenno, der Aſtrolog, den Herzog verlaſſen, mit ihm beſchäftiget die Conſtellation der Geſtirne zu beobachten; von dem Unſtern, der über ſeinem Haupte culminirte, hatte die geheime Wiſſenſchaft ihm keine Kunde gegeben. Der Kammerdiener entkleidete ihn und zog ſich in das Vorgemach zurück. Der Herzog ſchloß die Thür ab und legte ſich nieder. Da ſchreckt ihn ein klägliches Wehgeſchrei auf, es ſind die Gräfinnen Terzka und Kinsky, welche Nachricht von der Ermordung ihrer Männer erhalten haben. Der Herzog ſpringt auf, reißt das Fenſter auf und ruft der Wache zu: was es für Lärm gäbe? Da hat Deverour bereits die Thür des Schlafgemachs eingeſchlagen, mit der Partiſane eines gemeinen Landsknechtes und dem Rufe: Du mußt ſterben! dringt er auf den Wehrloſen ein. Mit ausgebreiteten Armen empfing Wallenſtein den Todesſtoß in die tapfre Bruſt, die er ſo oft für das Haus Oeſtreich und für ſeinen Kaiſer dem Kugelregen, den Schwertern und Lanzen der Feinde in offner Feldſchlacht dargeboten hatte; lautlos ſank, von gedungener Mörderhand durchbohrt, der ruhmbekränzte Herzog von Friedland in den Staub.

Sogleich nach verübter That fertigte Buttler ſeinen Oberſtlieutenant an Gallas mit einem kurzen, ſchriftlichen Bericht über das Vorgefallene ab: „Ew. Exc. Orders — ſchreibt er — habe empfangen, darin mir Ew. Exc. ſchreiben, daß ich dem Herzoge, auch Illow und Terzka nit pariren ſoll, welches ich gern hätte thun wollen. Weillen ſie aber in mein Quartier (zu Pilſen) kommen, mich ſammt meinem Regiment wider Willen bis nach Eger genommen, daſelbſt ich mit Herrn Oberſten Gordon berathen und alſo reſolvirt, Weillen Sie Ihrer Kaiſerl. Maj. Verräther ſein, daß ich mit meinen Dragonern

heunt nebſt ermeldten Herrn Oberſt den Herzog ſammt Illow, Grafen Terzka und Grafen Kinsky ſie ſämmtlich getödtet habe." Buttler bettelt ſchon in dieſem nächtlichen Rapport um die ſieben Compagnien des Terzkaſchen Regiments und um Geld für „die Soldaten, ſo in dieſem geholfen."

Am folgenden Tage erließen Buttler und Gordon „an alle und jeden Ihrer Kaiſerl. Majeſtät beſtellte hohe und niedre Officiere in allen Oertern und Plätzen" ein offnes Patent, in welchem ſie die That, als aus eigenem Antrieb vorgenommen, bekannt machen. Sie erklären darin, daß es bereits der ganzen Welt kundig ſei, was für vermeinte Tractaten zwiſchen dem Herzoge von Friedland mit beiderſeit Kurfürſten von Sachſen und Brandenburg vorgenommen und wie dadurch die Erbkönigreich und Lande des Kaiſers in äußerſte Gefahr gekommen. Sie thun nun ſämmtlichen hohen und niedern Officieren, ſo wie auch ſämmtlichem Kriegsvolk zu Roß und zu Fuß zu wiſſen, „daß durch ſonderliches Verhängniß und Schickung Gottes des Allmächtigen und Beiſtand der militäriſchen Execution geſtrigen Tages jedwede dahier geweſene Ihre Kaiſerl. Maj. pactionirte und Rebattanten gänzlich zu nicht gemacht und vom Leben zum Tode gebracht worden."

Das Merkwürdigſte und zugleich Entſetzlichſte in dieſem Berichte iſt, daß Buttler und Gordon als Grund der Ermordung die Friedensverhandlung des Herzogs mit Kurſachſen und Brandenburg nennen, zu welcher er ausdrücklich vom Kaiſer ermächtiget war. Hätten die Mörder als Grund ihrer That die Verſchwörung zu Pilſen, die Unterhandlung mit Frankreich, die Annäherung Bernhards von Weimar genannt, ſo wäre doch noch der Schein einer Täuſchung vorhanden geweſen; ſo aber mordeten ſie und wußten nicht warum.

Den ſchmutzigen Charakter Buttlers lernen wir noch mehr aus dem Berichte an den Kaiſer d. d. Eger d. 27. Febr. kennen, in welchem er die Ermordung meldet. In dieſem Berichte erzählt er zuvörderſt, wie er nebſt ſeinem Vetter Jacob ſeit etlichen Jahren dem Kaiſer gedient, wie er dabei bereits den mehren Theil ſeiner Subſtanz bereitwilligſt dargeſtreckt und acht Monat ſich in feindlicher Gefangenſchaft befunden; nun erſt wird beiläufig die Ermordung in ganz unzuſammenhängender Weiſe und ohne daß Buttler den Muth

hat, Wallensteins Namen zu nennen, gemeldet: „Als habe zur Realdemonstrirung ich die verhoffentlich so hochnothwendige, als Ew. Kayſ. Maj. Dienſt erſprießliche Execution wider Dero bewußte Machinanten, mit Zuziehung des dahieſigen vorigen Commandanten, Oberſtlieutenant Joh. Gordon vor und an die Hand zu nehmen nicht umgehen können."

Den größten Jubel über die glücklich vollbrachte Mordthat ſchlägt Piccolomini auf, welcher die näheren Umſtände durch Buttlers Gemahlin erfuhr, der er auf dem Wege nach Eger begegnete. Er ſchreibt aus Mies d. 27. Febr. an Caretto: „Sie werden die ruhmvolle That (la gloriosa attione) vernommen haben, welche im Dienſte Sr. Majeſtät von Herrn Buttler ausgeführt wurde, indem er ſo grauſame Tyrannen, ſo treuloſe Feinde Sr. Kaiſ. Maj. von dieſer Welt ausgerottet hat. — — Ich gehe in aller Eil nach Eger, um gegen die Abſichten des Feindes das Nöthige vorzukehren. Die Leichname der Miſſethäter werde ich ſogleich nach Prag ſenden, wo ſie an den ſchimpflichſten Orten ausgeſetzt werden ſollen, die zu finden ſind. Ich vertraue auf den gebenedeiten Gott, daß nach dieſem Erfolge die Angelegenheiten Sr. Maj. künftig glücklichere Fortſchritte machen werden, denn mich dünkt, daß der Einfluß der Gottheit ſelbſt für uns zu wirken anfange." — Piccolomini ließ die blutigen Leichname in ſchlechte Tücher wickeln und in die ausgeleerten Silbertruhen legen, um ſie nach Prag zu ſchicken. Als Gallas dies erfuhr, befahl er, daß ſie in Mies bei den Franziskanern beigeſetzt würden, bis er den Befehl des Kaiſers darüber eingeholt. Der Kaiſer ſchreibt (Wien d. 6. März) an Gallas: „Die todten Körper belangend haben wir des geweſenen Friedland Freundſchaft denſelben, wo ſie wollen, in der Stille begraben zu laſſen gnädigſt bewilligt; die andern aber, welche katholiſch geweſen, können zu Eger an geweihten Orten, die Unkatholiſchen aber daſelbſt in der Vorſtadt auf dem Kirchhof beſtattet und der Neuman ſeiner ungehaltenen Zunge halber unter das daſelbſt vorhandene Halsgericht der Uebelthäter einbegraben werden." Die verwittwete Herzogin ließ den Leichnam ihres Gemahls nach der Waldſtzer Karthaus bei Gitſchin bringen und daſelbſt beiſetzen.

Der uns wohlbekannte Marcheſe di Grana überſendet dem Kaiſer Buttlers Bericht und war er ſchon vor der Ermordung zudringlich

mit Betteleien aller Art, ſo iſt er es jetzt noch weit mehr. „Gott überhäuft uns mit Gnaden — ſchreibt er dem Kaiſer aus Pilſen d. 27. Febr. — und zeigt ſeine Wunder, wie Ew. Maj. aus dem Schreiben des Oberſten Buttler erſehen werden, und es iſt gewiß, daß der Gott, der ſolche Wunder wirkt, dieſelben auch noch ferner zur gänzlichen Vernichtung des Feindes fortſetzen wird. Bleiben Ew. Maj. nur um Gottes Willen ruhig und ertheilen Sie mir Befehl, daß Buttler, Gordon und der Hauptmann belohnt werden, welche die Leute des Holk befehligten. Breuner iſt der Meinung, daß für dieſe Expedition in allem wenigſtens 500,000 Gulden in Gütern auszuwerfen, dem Lieutenant aber, der die Nachricht überbringt, dürfte eine ſchöne Kette und andere Gnaden zu verleihen ſein.“ In ſeiner Antwort auf dies Schreiben trägt der Kaiſer Scheu der Ermordung auch nur mit einer Silbe zu gedenken. Er ſchreibt (Wien d. 3. März), „daß er das Schreiben aus Pilſen vom 27. Febr. wohl erhalten und die darin enthaltenen avisen mit gnädigſtem Gefallen vernommen.“ Dem Grafen Gallas wird von dem Kaiſer das von Illow in Prag hinterlaſſene Silbergeräth geſchenkt.

Mit einem Berichte vom 28. Febr. überſendet Caretto das von Buttler und Gordon ausgegebene Patent und bringt in Vorſchlag: der Kaiſer möge allen befreundeten hohen Potentaten in der ganzen Welt zu wiſſen thun, „wie Gott allein und dieſe redlichen Officiere dieß alles ohne Ew. Kaiſ. allergnädigſte Meinung und Befehl ins Werk geſetzt haben.“ In einem zweiten Berichte von demſelben Tage meldet Caretto dem Kaiſer: „Von Leslie werden Ew. Maj. die ganze Tragödie ordentlich vernehmen, durch die Scripturen aber, ſo Gottlob! ſalvirt worden, auf den Grund der Sachen kommen.*) Die Execution zu Eger iſt ſolcher Maßen angeſtellt worden, daß man ſie in etlichen Jahren nicht beſſer hätte erdenken mögen und haben die redlichen Officiere wohl erzaigt, daß Sie Ew. Maj. Dienſt zu befördern und einen guten Namen zu erreichen begehrt haben. Sie haben aber den Officieren und Soldaten,

*) Später, als man in den Scripturen nichts Verdächtiges fand, meldet Gallas dem Kaiſer: der Friedländer habe den Abend vor der Ermordung 600 Briefe verbrannt.

ſo die gute Action gethan etwas in Geld verſprochen und hat der Herr General Lieutenant ſolches alſo zu disponiren für gut befunden, nemlich jedem der Zwölfe, ſo mit dem Buttlerſchen Oberſtwachtmeiſter die Execution gethan, 500 Reichsthaler von der Kriegskaſſe, dem Oberſtwachtmeiſter aber in die 2000 Thlr. weil er ein armer Soldat noch größere Gnad von Ew. Maj. zu erwarten hat; dem übrigen Fußvolk und Dragonern, ſo in dieſem gebraucht worden, durch und durch ein Monatſold. Die Oberſten und andere Officiere werden Ew. Maj. ohne Zweifel mit anderen und größern Gnaden an Gütern und Beförderung auch der zu Eger liegenden Sachen begnaden." Für Buttler und Leslie bittet er um Darleihung von Regimentern; der letztere wünſcht, daß das ſeinige „Leibgarde-Regiment Sr. Kaiſ. Maj." genennt werden möge. Zwar iſt er, wie Caretto bemerkt, nicht katholiſch, allein er iſt der Meinung, „daß man jetzt dergleichen Politik gebrauchen müſſe, um die Unkatholiſchen deſto beſſer zu locken und zu animiren." In einem dritten Berichte von demſelben Tage verdächtiget Caretto mehrere böhmiſche Landofficiere, als ob ſie Antheil an der Verſchwörung gehabt. Diesmal räth er „mit der Recompens etwas ſparſam umzugehn, da die zu Eger anweſenden Officiere eine anſehnliche Beute gemacht hätten." *)

Daß die in Eger anweſenden Officiere und Soldaten nach vollbrachter Mordthat „gut zugegriffen", hat ſelbſt Piccolomini kein Hehl, welcher an Caretto (Eger d. 1. März) ſchreibt: „In Bezug auf die

---

*) Der Marcheſe zog ſich durch ſein eigenhändiges Zugreifen des Kaiſers Ungnade zu, welcher unter d. 9. Mai 1634 an ihn ſchreibt: „Nachdem uns glaubwürdig fürkommen, wie daß Du des verhafften Schaffgotſchen zugehörige Roß und Wagen zu Dir und mit hinweggenommen, als iſt hiermit unſer gnädigſter Befehl an Dich weillen bißhero noch alles in processu beruht und einige Sentenzien über denſelben nicht gefället, viel weniger er condemnirt worden iſt, daß Du alſo bald bemeldte Roß und Wagen reſtituiren und unverweigert verabfolgen laſſen ſollſt. Zumalen Wir auch Urſachen halber und damit alles in rechtlicher Ordnung fürgehen möge noch anhero mit Apprehendirung der Schaffgottiſchen Güter zurückhalten laſſen." — Wie es übrigens mit „der rechtlichen Ordnung" gemeint geweſen, kann man in den Prozeßacten der Mitverſchworenen (W.'s Briefe Bd. III. Anhang S. 77) leſen; Graf Schaffgotſch wurde, obſchon ſelbſt auf der Folter kein Geſtändniß erfolgte, Verdachtes halber hingerichtet. —

Theilung der Sachen der Rebellen war ich der Meinung, daß ſie den Officieren und Soldaten, welche ſo gute Arbeit gemacht, zur Theilung unter ſich überlaſſen werden können; indem ich glaube, daß auf dieſe Weiſe aller Verdacht wegfallen wird und ſie eben ſo bereitwillige Befriedigung erhalten, als ſie bereitwillig im Dienſte waren, etwa in der Folge auch doppelten Antheil erhalten können, da, wenn es auf den Eigennutz geht, ein jeder, wenn er ſich auch noch ſo entfernt ſtellt, gern zugreift (che ogni uno pigli volontieri), denn von den Sachen der Rebellen, den Pferden und anderen dergl. hat ſich das Beſte nicht vorgefunden."

Die Truhen, darin des Herzogs Feldſilberkammer und Kleidungsſtücke verwahrt waren, nahm Piccolomini an ſich und ſendet ein Verzeichniß davon an den Kaiſer; auch das goldene Vließ, welches den Herzog eben ſo wenig, wie einſt den Grafen Egmont gegen „die geſchwinde Execution" geſchützt hatte, erhielt Ferdinand zurück. Von der reichen Kriegskaſſe des Herzogs werden nur angeführt: „in einer ſchwarzen Wagenlade ſechs Poſten klein Geld." *)

Graf Gallas, welcher unterdeſſen in Pilſen eingetroffen war, fertigte unter dem 28. Febr. den Oberſtlieutenant Leslie an den Kaiſer ab, der als Augenzeuge und Mithelfer genauen Bericht erſtatten ſoll. Aus dem ihm von Gallas mitgegebenen Schreiben geht hervor, daß die Ermordung mit Vorbedacht geſchah. „Ew. Kaiſerl. Maj. — meldet Gallas — werden aus meinem geſtrigen unterthänigſten Schreiben allergnädigſt mit mehrerem vernommen haben, was für Anſtalt

*) Piccolomini hatte um dieſe Zeit um ſeinen Abſchied gebeten; Graf Schlick antwortet ihm: der Kaiſer könne nicht begreifen, was ihn zu dieſer Reſolution moviret, „dann Ihro kaiſerl. Maj. ſind reſolvirt, die Böſen zu ſtrafen und die Guten zu belohnen und unter dieſen Guten ſind Ew. Exc. immer von dem Vornehmſten, derowegen haben Sie nicht zu zweifeln, Ihro Kaiſ. Maj. werde denſelben alſo entgegengehen, daß Sie mit Ihrer Maj. werden content ſein." Obſchon des Grafen Schlick Brief vom 3. März datirt iſt und Piccolomini daher ſein Abſchiedsgeſuch bereits am 27. nach Wien abgeſchickt haben müßte, zweifeln wir dennoch nicht, daß ſich Schlicks Brief auf ein, von Piccolomini nach der Ermordung eingereichtes Geſuch beziehe; die 3 unter Schlicks Briefe kann ein unrichtiges oder unleſerliches datum ſein und für eine 5 oder 8 geleſen werden. Piccolomini erhielt die Herrſchaft Nachod und blieb im Dienſte.

wegen des Friedländers und dessen Adhärenten Personen Versicherung gemacht worden. Nun haben hierauf beide zu Eger anwesende Obristen Buttler und Gordon heutigen Tages ihr untergesetzten Obristwachtmeister zu mir abgefertiget und mir umständliche Relation thun lassen, welcher Gestalt gedachter Friedländer nebst den andern Conspiranten vermittelst einer geschwinden Execution vom Leben zum Tode gebracht worden, — kann aber an meinem Ort anders nicht dabei befinden, als daß sowohl der Erste (Buttler), welcher Alles zu solcher Execution gehörig angeordnet, als der Andere (Gordon), welcher solche wirklich fortgestellt (ausgeführt) sehr wohl und vorsichtig gehandelt und ihren zu Ew. K. Maj. Dienst tragenden Eifer neben einer rühmlichen Derterität genugsam an den Tag gegeben." Gallas trägt sogleich in dieser ersten Meldung darauf an: Buttler und Leßlie mit erledigten Regimentern zu begnadigen. Ungescheut nennt er die Summen, welche den Mördern versprochen und bereits ausgezahlt wurden. „Von dem Obristen Buttler ist den alldort anwesenden Soldaten aus der allda vorhandenen Kriegskasse ein Monatsold zu desto besserer Effectuirung der vorgehabten Execution versprochen worden, welches ich denn, weil ich ohne dieß gesehen, daß die darin vorhandenen Gelder in Gefahr gestanden sich zu verlieren, mich auch der Marchese di Grana versichert: Ew. Kais. Maj. es sich gefallen lassen würden, also bewilliget, auch zwölf Soldaten, so den Effect gethan, jedem 500 Reichsthaler, dann dem Oberstwachtmeister der sie geführt 2000 und zwei Hauptleuten, so demselben assistirt einem jeden 1000 Rthlr. auszahlen lassen und allen gestalten Sachen nach nicht übel daran gethan zu haben vermeine."

Der Kaiser antwortet unter d. 6. März: „Uns sind deine gehorsamsten Relationes aus Pilsen vom 27. und 28. Febr. und 1. März, die zu Eger fürgelaufene Niedermachung *) des von Friedlands

*) In dem mir vorgelegenen Concept dieses Schreibens in dem Geh. kriegsräthlichen Archiv in Wien steht ursprünglich: „Entleibung." Dies ist ausgestrichen und dafür „Niedermachung" gesetzt worden. Ob dies vom Kaiser selbst, wie es mir scheint, oder von dem Grafen Schlick, wie Wallach, [illegible], geschehen, ist gleichgültig. Dies ist aber gewiß, daß dem Kaiser das Wörtchen „Niedermachung" besser gefallen haben muß.

und deſſen Adhärenten durch die nacheinander folgenden Kriegsofficiere eingefordert worden. Danken zuvörderſt dem Allmächtigen, daß deſſen göttlicher Wille hierdurch die wider Uns und unſere getreue Länder und Leute angeſponnene böſe Practiken habe vorkommen und dieſelben habe vernichten wollen.

„Beide Obriſten Buttler und Gordon werden ſich um ihrer hierbei erzeigten ſonderbaren Treue und Redlichkeit Willen gewiß Unſerer Kaiſerlichen gnädigſten Erkentniß zu verſichern haben, maßen Wir dann auch geneigt ſind, ſie alsbald hierum, zuvörderſt aber auch dich wirklich zu recompenſiren, wann Uns durch dich baldigſt ein Inventarium, was daſelbſt zu Eger an Mobilien bei den Conſpiranten gefunden worden, ſowohl auch ſonſt durch die aller Orten auf ihren Gütern angeordneten Confiscations-Commiſſiones eingeht, ſammt deinem wohlmeinenden Gutachten, wie ſelbige unter Unſeren Getreuen, ſo ſich bei dieſer Occaſion vor anderen wohl verhalten und nach Proportion eines jeden Verdienens auszutheilen ſein möchten, eingeſchickt wird, deßhalb Wir denn auch Unſern General-Commiſſarium, den von Walmerod an dich abfertigen. — — Sonſt laſſen Wir es bei der gemachten Dispoſition eines Monatſoldes unter die zu Eger anweſenden Soldaten, wie auch geſchehene Recompence derjenigen redlichen Officiers und Soldaten, welche dieſes Werk vollbracht, allerdings bewenden.“

Da der Kaiſer nicht in die eigenen Caſſen zu greifen nöthig hatte, belohnte er mit ſplendider Freigebigkeit die Mörder und ihre Gehülfen, deren That er durch offne Patente und officielle Noten zu der ſeinigen machte. Er empfing Buttler in feierlicher Audienz, reichte ihm die Hand, ließ ihm durch den Biſchof von Wien eine goldene Gnadenkette umhängen, verlieh ihm den Kammerherrnſchlüſſel, erhob ihn in den Grafenſtand, und ſchenkte ihm verſchiedene der confiscirten Herrſchaften der Ermordeten in Böhmen, 200,000 Rthlr. an Werth. Oberſtlieutenant Leslie, welcher dem Kaiſer den erſten Bericht über die Blutnacht in Eger überbrachte, wird von Caretto Sr. Majeſtät ganz beſonders empfohlen als „ein witziger und redlicher Mann, der ſich am beſten zu verſtellen gewußt und faſt das ganze Werk dirigirt.“ Daß er nicht auch ſogleich um Regimenter

und Geld wie die andern bettelt, nimmt den Marcheſe ſo ſehr Wunder, daß er dem Kaiſer ſchreibt: „Der Leslie proteſtirt nichts anders als die Reputation und redet, als ob er ein gebohrner König wäre.“ Ferdinand erhob ihn in den Grafenſtand, ertheilte ihm die Kammerherrenwürde und ſchenkte ihm die Friedländiſche Herrſchaft Neuſtadt, im Werth von 200,000 Rthlr. — Mit gleicher Freigebigkeit und Huld wurden Gordon und Deverour bedacht.

Als es ſich ſpäter herausſtellte, über welchen reichen Nachlaß der Kaiſer zu verfügen hatte, wurden die Forderungen der Generale und Oberſten für aufgewandte Kriegskoſten mit confiscirten Gütern und Herrſchaften getilgt. Gallas erhielt die Friedländiſchen Herrſchaften Friedland und Reichenberg, an Werth 300,000 Fl., Kinskys Palaſt in Prag und mehrere Bergwerke; Piccolomini erhielt die Herrſchaft Nachod, Aldringen Teplitz, Coloredo Opotſchno, Teuffenbach Kumburg und Aulibitz, ſammt der Stadt Gitſchin, die ſpäter an den Grafen Trautmansdorf kam. Der ſchändliche Marcheſe di Grana erhielt erſt im Jahre 1639 die beiden großen Friedländiſchen Güter Weiß- und Hünerwaſſer. *)

Der leidtragenden Wittwe wurde von dem großen Beſitzthum ihres Gemahls nur die kleine Herrſchaft Neuſchloß angewieſen; der Prinzeſſin Maria Eliſabeth, des Herzogs einzigem Kinde, ward kein Erbtheil; ſie vermählte ſich ſpäter mit einem Grafen Kaunitz.

Graf Max Waldſtein, der in das von dem Herzoge errichtete, von dem Kaiſer durch Majeſtätsbrief beſtätigte Majorat ohne allen Vorenthalt hätte eingeführt werden müſſen, blieb davon auf die widerrechtlichſte Weiſe ausgeſchloſſen.

Für ſich behielt der Kaiſer außer mehreren einzelnen Herrſchaften das von Wallenſtein angekaufte und bezahlte Herzogthum Sagan und das ihm verpfändete Fürſtenthum Großglogau. Von der, zu Entſchädigung für Mecklenburg verſchriebenen Provinz in den kaiſerlichen Erblanden, ſo wie von den Millionen, welche der Kaiſer von dem Herzoge theils baar gelehnt, theils ihm für aufgewendete Kriegskoſten ſchuldete, war nie mehr die Rede. Zur Erlöſung der Seelen der

*) S. das Urkundenbuch S. 120.

Ermordeten aus den hölliſchen Qualen des Fegefeuers ließ der fromme Kaiſer für ſeine eigne Rechnung dreitauſend Seelenmeſſen leſen.

14.

Die Mitſchuldigen.

Nach der Ermordung des Herzogs wurde es von dem Kaiſer für nothwendig erachtet, die Mitſchuldigen deſſelben vor Gericht zu ſtellen, denn in allen, von Gallas, Piccolomini, Caretto und dem Kurfürſten von Baiern an ihn erſtatteten Berichten waren viele hohe Officiere genannt worden, welche an der „weitausſehenden Conſpiration", durch welche der Kaiſer und das geſammte Erzhaus hatten ausgerottet werden ſollen, Theil gehabt. Die Generale und Beichtväter des Kaiſers machten gemeinſchaftliche Sache; Aldringen ſchreibt aus Paſſau d. 19. März an den Biſchof Anton von Wien: „Will man keinen anderen Prozeß mit ihnen (den Verdächtigen) vornehmen, noch keine Schärfe gebrauchen, verſichre man ſich wenigſtens ihrer Perſonen, bis man ſieht, wie weit ſie ſich vertieft."

Als der Mitverſchwörung verdächtig wurden verhaftet: der Herzog Julius von Sachſen, beſtallter Kaiſerl. Obriſt zu Roß und zu Fuß, Gen.-Feldzeugmeiſter v. Sparr, die Oberſten v. Schärffenberg, Loſt, Uhlfeld, Mohr von Waldt, General Graf Schafgotſch, Oberſtlieutenant Hämmerle. Die Unterſuchung und der Vorſitz in einem außerordentlichen Kriegsgericht wurde dem General-Auditeur v. Seſtich übertragen, als Gehülfen und Beiſitzer wurden ihm der kurfürſtl. Generalauditor Khopp, der Auditor des Feldmarſchalls Piccolomini Heinr. Graß, vier Regimentsſchultheiße, drei Oberſte und vier Oberſtlieutenants beigeordnet.

Die erſten Verhöre des Herzogs Julius, welcher ſich ſogleich nach Wallenſteins Ermordung nach Wien begeben hatte, fanden dort ſtatt, jedoch wurde er ſpäter nach Budweis abgeführt und erſt ſpäter auf Verwendung des Kurfürſten von Sachſen der Haft entlaſſen, da

ihm nichts zur Laſt gelegt werden konnte. *) Die Unterſuchung wider die anderen Mitverſchworenen wurde in Regensburg geführt, die Gefangenen darauf nach Budweis abgeführt, wo man ihnen ungewöhnliche Freiheiten geſtattete, ſo daß ſie der Stadt ſehr zur Laſt fielen. Der Magiſtrat erlaubte es ſich daher, den Kaiſer „um Abführung der Gefangenen ſammt der Friedländiſchen Canzelei-Truhen zu erſuchen, weil nicht allein die arme Bürgerſchaft mit dieſen Arreſtirten hoch und ſehr beſchwert, ſondern auch durch ihre in die Zweihundert bei ſich habende Roſſen und dazu beſtelltem Geſinde, welcher täglich mit ihren hier anlangenden Frauen mehr ankommen, bis auf das Blut ausgeſogen und ins äußerſte Verderben geſtürzt wird." Da die Vorſtellung unbeantwortet blieb, richtet der Magiſtrat ein zweites Bittſchreiben an Se. Majeſtät, worin er vorſtellt, „daß die Stadt Budweis wegen obgedachter verarreſtirter Kriegsofficiere in der größten Gefahr ſtehe, indem ſie nicht allein bei Tag, ſondern auch bei der Nacht zu öftermalen pflegen zuſammenzugehen, Bankett zu halten, große ungebräuchliche Feuer anzumachen, dadurch die ganze Bürgerſchaft ſammt der Stadt in das höchſte Verderben geſetzt und die Häuſer in Aſche gelegt werden könnten." Es wird ferner in dem Schreiben bemerkt, „daß den Verhafteten der Arreſt ſehr weich gelaſſen, daß ſie auch bei Tag ſpazieren gehen, eine große Anzahl Diener und ſonſt ihr Frauen-Freundgeſindel hier an der Hand haben, mit welcher Zuſammenſetzung ſie etwas tendiren könnten, da der Feind bis auf einige Meilen in der Nähe ſtreife." Die Statthalter von Böhmen verwenden ſich ebenfalls zu Gunſten der Stadt Budweis bei dem Kaiſer und melden: „daß die Arreſtirten, außer dem Herzoge von Sachſen, welcher ſich ganz ſtill in ſeinem Zimmer halte, in der Stadt herum mit ihrem Geſinde, deren einige von Ew. Maj. Paßbriefe haben, ſpazieren gehen, reiten, fahren und ſich alſo ganz frei und mit keinem Arreſte behaftet erzeigen."

Zu Sparr und Loſi kamen die Officiere ihrer Regimenter nach Belieben und Herzog Julius ſchickte ſogar an ſein Regiment die Ordre,

*) Von ſeinen Ausſagen in Betreff des Verbündniſſes zu Pilſen wurde bereits oben Einiges mitgetheilt; vollſtändiger findet man die Prozeßacten in W.'s Briefen Bd. III. Anhang S. 1 u. f.

ein Commando als Begleitung ſeiner Gemahlin zu ihm nach Budweis zu ſchicken, was auch geſchah.

In Wien befand man ſich in großer Verlegenheit, was man mit den Gefangenen beginnen ſolle; vielleicht hatte man darauf gerechnet, daß ſie von der ihnen geſtatteten Freiheit Gebrauch machen und davonlaufen würden; allein zu großer Unbequemlichkeit für den Hof entfloh auch nicht einer. Nachdem der Bericht des Feldauditor Seſtich dem Kaiſer zugegangen, fordert er unter d. 24. Juli 1634 den König Ferdinand, ſeinen Sohn, auf: er möge ihm „ſeines Gemüthes Meinung darüber eröffnen, was mit einem jeden der Angeklagten in partioular vorgenommen werden ſolle, damit man alſo mit rechtem Fundament in dieſer Sache zur Deciſion und Endſchaft gerathen möge.“ In einem zweiten Schreiben vom 16. Aug. 34 verlangt der Kaiſer nochmals von dem Könige Ferdinand „ein Gutachten darüber, welche von den Gefangenen vor das Maleſizrecht zu citiren, und welchen dies zu erlaſſen.“ Da die Gefangenen „unabläſſig mit Allegirung ihrer Unſchuld um Beförderung zum Rechten ſollicitiren und anrufen“, erinnert der Kaiſer ihm das Gutachten ungeſäumt einzuſenden. Am Schluß des Briefes erwähnt der Kaiſer, daß Budweis das Kriegsrecht nicht bei ſich haben wolle. Hierauf erwiedert der König Ferdinand ſeinem Vater: „durch Gutachten könne der Angelegenheit nicht aus dem Fundamente geholfen werden und auf den, dem Kaiſer von dem General-Feld-Auditeur von Seſtich eingeſchickten Bericht ſei ſich, aus ihm wohlbekannten Urſachen *), weniger als Nichts ohne Violirung der Juſtiz zu verlaſſen. Nun ſei aber, ſowohl zur Verwahrung des Gewiſſens, als zu Ablehnung alles ungleichen Verdachtes und Nachrede bei der Poſterität, kein ſichereres Mittel, als daß durch den ordentlichen Weg Rechtens eines jedweden Schuld oder Unſchuld der ganzen Welt kund gemacht und darauf einem und dem anderen Strafe oder Entledigung, was er verdient, zuerkannt werde.“ Er bittet den Kaiſer die Gefangenen, die ſich nicht bei der Armee befinden, dahin zu ſenden, damit dieſe ganze Sache ihre völlige Endſchaft vel condemnando vel absolvendo erhalte, und man einmal aus dieſem ſchweren Werk mit guter ragion herauskomme,

*) Alſo mochten doch wohl hierbei Menſchlichkeiten mit untergelaufen ſein.

ohne jemand zu viel, oder zu wenig zu thun, auch den übel Intentionirten alle Gelegenheit zu calumniren zu benehmen.

Von den als Mitschuldige Wallensteins Angeklagten wurden außer dem Herzoge Julius auch noch der General-Feldzeugmeister Sparr in Freiheit gesetzt; der Oberst Mohrwald als deutscher Ritter dem Ordensmeister übergeben *), die Obersten Losi und Hammerle zu lebenslänglicher Haft verurtheilt.

Der General Graf Schafgotsch, evangelischer Religion, Besitzer der Standesherrschaft Trachenberg und anderer großer Güter in Schlesien, Vater einer zahlreichen Familie, der bisher in dem kaiserlichen Dienste als einer der tapfersten und tüchtigsten Anführer sich ausgezeichnet hatte, wurde auf Befehl des Kaisers schon am 24. Febr. 34 in Schlesien durch den Oberst Colloredo verhaftet, zuerst nach Wien geführt und hernach in Regensburg vor das Kriegsrecht gestellt. Unter den gegen ihn aufgestellten Klagepunkten sind die erheblichsten, „daß er den meuterischen Schluß zu Pilsen vom 12. Febr. habe machen helfen; andere Obersten und Commandanten überredet habe, an der Verschwörung Theil zu nehmen; mit dem Friedländer allein eine neue formam regiminis zu Papier gebracht." In einem Athemzuge vergaßen die Ankläger, was sie niedergeschrieben; so lautet der achte Anklagepunkt: „er, Schafgotsch, habe dem Generallieutenant Gallas jenen Schluß — den zu Pilsen — verschwiegen," und der neunte: „er habe dem Grafen Gallas vermeldet, daß durch jenen Schluß das Haus Oestreich in die größte Gefahr kommen dürfte." Außerdem habe er sich der besten Orte in Schlesien zu seinem Vorhaben versichern wollen, die Schlesischen Stände aufgewiegelt und als er von Terzka vernommen, daß Friedland von einem Theil der Officiere verlassen sei, habe er (aus Ohlau d. 23. Febr.) geantwortet: „es sei Zeit die Augen aufzuthun und nicht zu feiern mit Versicherung, daß im Fall die Tractaten mit dem Churfürsten und Schweden richtig, es mit den Ungetreuen, welche Wallenstein verlassen hätten keine Noth habe."

*) Ueber einen deutschen Ordensritter zu erkennen hielt der Kaiser sich nicht für befugt; einen deutschen Reichsfürsten für vogelfrei zu erklären trug er kein Bedenken.

In seiner Vertheidigung sagt Schafgotsch: „nach Pilsen sei er auf Befehl seines commandirenden Generals, des Herzogs von Friedland, gegangen und habe die, den Obersten daselbst vorgelegte Schrift unterzeichnet, da sie Feldmarschall Piccolomini und die anderen Obersten unterzeichnet hätten. Da der Friedländer schon im vorigen Jahre bei Schweidnitz immer davon gesprochen, daß die kaiserl. Armee sich mit der sächsischen vereinigen solle und die anwesenden kaiserl. Räthe und Commissarien diese Rede nie gemißbilliget hätten, so habe er gedacht, daß auch jetzt die beabsichtigte Verbindung mit Sachsen zum Nutzen und Dienste des Kaisers mit dessen Wissen und Willen ausgeführt werden solle. Das Memorial für Schlesien sei nicht in der Absicht aufgesetzt worden, eine Landesverwaltung einzurichten, sondern um für die Armee, die im vorigen Winter große Noth gelitten, die Quartiere zu ordnen und alles zur Unterhaltung derselben Erforderliche anzuschaffen. Endlich sei der Brief an Terzka in der Absicht geschrieben worden, darüber Auskunft zu erhalten, wie sich das Verhältniß des Friedländers zum Hofe gestellt. Der Letztere habe ihm bei seiner Abreise von Pilsen versprochen über den Ausgang seiner Verdrießlichkeiten mit dem Kaiser, deren Beilegung er als ganz gewiß betrachtet, bald das Nähere mitzutheilen; da dies nicht geschehen, sei ihm das Werk selbst immer bedenklicher vorgekommen und er habe gar nicht gewußt, was er thun solle. Wider den Kaiser habe er nichts thun wollen, den Friedländer aber, von dessen Obedienz ihn niemand entbunden, habe er über alles fürchten müssen."

Schafgotschs Lage war dadurch verschlimmert worden, daß, nachdem er verhaftet worden war, sein Oberstlieutenant Albrecht von Freiberg am 2. März das Schafgotsche und ein böhmisches Regiment auf dem Marktplatze zu Troppau versammelte, den Rath und die Bürgerschaft auf das Schloß forderte und ihnen eröffnete, daß der König von Frankreich zum deutschen Kaiser, der Herzog von Friedland zum Könige von Böhmen erwählt worden sei. General Götz unterdrückte diesen Aufstand, Freiberger wurde nach Wien abgeführt, ohne daß man sein Ende kennt.

Das zu Regensburg niedergesetzte Kriegsgericht verurtheilte den Grafen Schafgotsch „wegen des militärischen genugsam dargethanen Verbrechens, daß er vom Leben zum Tode mit dem Schwert hinzu-

richten und ihm die rechte Hand abzuhauen sei." Der General Götz, welcher dem Kaiser dies in einem Schreiben vom 4. April 34 meldet, fügt jedoch hinzu: „daß, so viel man auch dem General Schafgotsch zugeredet, man dennoch ein mehreres, ja weniger als zu Wien geschehen, vornehmlich was das Hauptwesen anbelangen thut, von ihm nicht herausbringen können." Zugleich meldet Götz, daß, da Se. Maj. es nicht ausdrücklich befohlen, die Tortur nicht angewendet worden sei. Der Kaiser aber, der um jeden Preis hinter die Verschwörung, wegen welcher der Herzog von Friedland ermordet worden war, kommen wollte, beauftragt den Geheimen Rath, Kämmerer und Reichshofraths-Vicepräsidenten von Strahlendorf von den deputirten Räthen ein Gutachten darüber einzufordern, ob der bereits zum Tode verurtheilte Schafgotsch noch vor der Hinrichtung mit der Tortur könne angestrengt werden?

Der Reichshofraths-Präsident und seine Räthe berichten hierauf an den Kaiser, daß Graf Schafgotsch, da er vor allen am meisten indicirt (also nur verdächtig!), daß er um das vorgewesste abscheuliche Tradiment zum allermeisten gewußt und dabei zum mehresten müsse interessirt gewesen sein, zur Erkundigung des eigentlichen Grundes der schändlichen consilien und Anschläg, wie auch der complicum, daran Ew. K. Maj., Dero ganzem hochlöbl. Erzhaus und der ganzen Posterität so mächtig viel gelegen, mit der Tortur zu belegen sei.... Und irret man itzt gar nit, da er bereits in eventum vom Leben zum Tode condemnirt, daß weillen an dem statu publico und damit das vorgewesste Tradiment eigentlich erkundiget, mehreres gelegen, er dadurch auch in ordine ad se ipsum et majorem poenam nur desto mehreres gravirt wird, als kann er denen Rechten nach vor der Execution gar wohl noch torquirt werden und solches darum um so viel füglicher, weillen er durch dergleichen Condemnation servus poenae wird und als ein cadaver mortuum, wie die jura reden, zu halten ist."

Der Kaiser befahl hierauf an dem zum Tode verurtheilten Grafen Schafgotsch vor der Hinrichtung die Tortur zu vollziehen. Ueber die Vollziehung derselben berichtet der Auditor Gras an den Kaiser: „daß, nachdem Schafgotsch nochmals alles Ernstes verwarnt und ermahnt worden sei, ohne etwas zu gestehen, zur scharfen Frage

geſchritten worden ſei. Nachdem nun — heißt es in dem Bericht — mit der Tortur verfahren, hat er anfangs auch von dem wenigſten nichts wiſſen wollen, ſondern alles was befragt, mit Nein und Nichts zu wiſſen beantwortet, bald aber um etwas confuser, daß er alles bekennen wolle, herausgeſagt; wann ihm dann zu ſolchem Gelegenheit gelaſſen, hat er jedoch wie vorhin allzeit ſeine Rede durcheinander miſchend nichts beſtändiges hervorgebracht und obgleich auf jeden und alle Punkte er förmlich genug befragt, iſt doch kein einziger begehrter Maßen und in allen, das Haupttradiment und deſſen Appendentien betreffend nichts herausgekommen." Es wurde hierauf noch ein höherer Grad der Folter in Anwendung gebracht, allein weder durch die Daumſchrauben, noch durch die Leiter wurde etwas anderes erreicht, als daß der unglückliche Graf Schafgotſch „während des examinis in Confuſion antwortete, alſo nichts erhebliches zu effectuiren geweſt."

Am folgenden Tage (d. 4. Juni 35) wurden die Beiſitzer des Kriegsgerichtes befragt, ob der Graf Schafgotſch nochmals mit der Tortur angeſtrengt werden ſolle? Da erklärten der General-Wachtmeiſter Wangler und mehrere Oberſten: „es ſeien ihnen dieſe Sachen als extra professionem zu ſchwer, weshalb ſie bitten, Ihro Maj. möchte ſolche durch andere Rechtsgelehrte erörtern und erkennen laſſen." Obſchon nun eine hinreichende Anzahl der beiſitzenden Oberſtlieutenants, Rittmeiſter und Hauptleute für die Wiederholung der Tortur ſtimmten, wurde dennoch beſchloſſen: „mit der peinlichen Frage ferneres einzuhalten, weil bei der Tortur der Grund des Hauptwerkes nicht herausgekommen."

Graf Schafgotſch wendete ſich mit einem beweglichen Bittſchreiben (praes. d. 26. Juni 35) an den König Ferdinand III. „Ew. Königl. Maj. — ſchreibt er ihm — wird ſonder allen Zweifel unterthänigſt referirt worden ſein, welcher Geſtalt ich je und alle Zeit höchlich betheuert, daß ich von der Friedländiſchen Conſpiration und Adhärenz keine Wiſſenſchaft gehabt habe und ob ich wohl verhofft, daß bei ſolchem meinen Einbringen ich gelaſſen werden möge, ſo bin ich doch zu einer mir ſchmerzlichen harten Tortur über die drei Stunden lang belegt worden, unangeſehn deſſen, wie ich mit Gott und reinem Gewiſſen nochmals bezeugen kann, daß ich von des Friedländers böſer

Intention einige Wiſſenſchaft nicht gehabt, dahero auch in der ausgeſtandenen Tortur anderes nichts, als was in meiner Verantwortung einkommen, ausſagen können." In dem kaiſerlichen Endurtheil vom 5. Juli 35 wird das Todesurtheil vom Kaiſer beſtätiget: „Weilen — ſo lautet daſſelbe — aus des Schafgotſchen theils eigenem Bekenntniß, theils aller vielfältigen, kräftigen Convincir- und Ueberweiſungen genugſam ans Tageslicht gekommen, daß derſelbe mit dem entleibten Friedländer in dem Hauptwerk der angeſponnenen graußamen Conſpiration wider Ihre Kaiſerl. Maj. und dero hochlöbliches Erzhaus mit intereſſirt geweſt, als wollte Ihre Maj. die weitere Tortur gegen denſelben nachgeſehen haben. Betreffend aber die Execution der gefällten Urtel, ſolle daſſelbe an dem Schafgotſch mit dem Schwerdte, doch ohne das Handabhauen, welches Ihre Maj. aus Gnaden nachgelaſſen, vollbracht werden."

Das Todesurtheil wurde am 23. Juli 35 zu Regensburg auf dem „die Haide" genannten Marktplatze vollzogen. Man hatte dem Grafen angeboten, die Hinrichtung im Gefängniß vorzunehmen, allein er ſchlug es aus und ſagte: „Ich will lieber öffentlich unter Gottes freiem Himmel vor aller Welt ſterben, als im Winkel hingerichtet werden. Freilich gedachte ich auf dem Schlachtfelde auf grüner Haiden zu ſterben, doch ſtirbt ſichs allenthalben wohl, wenn man darauf vorbereitet iſt." Die Jeſuiten, die ſich in ſein Gefängniß eindrängen wollten, ließ er nicht vor ſich, ſondern verlangte nach einem lutheriſchen Prediger. „Hätte ich," ſagte er, „meiner ehrlichen Freundſchaft und der Kirche Gottes das Aergerniß anthun und jeſuitiſch werden wollen, ich wollte jetzo nicht hier ſitzen." Die Kinder des Hingerichteten wurden in ein Seminar der Jeſuiten zu Ollmütz geſteckt und gezwungen katholiſch zu werden. Sie erhielten ſpäter die Herrſchaften Kynaſt, Greifenſtein und Kemnitz zurück. Die reiche Standesherrſchaft Trachenberg behielt der Kaiſer für ſich. Ferdinand III. ſchenkte ſie ſpäter dem General Hatzfeld.

Von der großen und weitausſehenden Conſpiration, durch welche der Kaiſer um Kron und Scepter gebracht und ſein ganzes hochlöbliches Erzhaus hatte vernichtet werden ſollen, war bei der über die Mitverſchwornen verhängten Unterſuchung nicht das Geringſte an das Tageslicht gekommen. Deshalb ließ der Kaiſer den deputirten

Commiſſarien und Beiſitzern des Kriegsgerichtes zu Regensburg den Befehl zugehen: „dieſen ganzen Prozeß in der Enge zu halten und nichts davon zu publiziren.“

Schluß-Capitel.

Seit der Reformation begann in Deutſchland ſich eine Macht auszubilden, welche weder durch Gewiſſensräthe, noch durch Dragonaden zum Schweigen gebracht werden konnte: die öffentliche Meinung; ſie machte ſich auch in Beziehung auf Wallenſteins Tod geltend, und man ließ in Wien kein Mittel unverſucht, um ſie, wenn auch nicht für ſich zu gewinnen, doch wenigſtens unſicher zu machen. Schon bei Ueberſendung des Patentes, durch welches die Oberſten Buttler und Gordon ſämmtlichen Officieren des kaiſerlichen Heeres die von ihnen verübten Mordthaten bekannt machen, trägt der Marcheſe di Grana bei dem Kaiſer darauf an: „denen Potentaten und Kaiſerl. Miniſtris in der ganzen Welt zu wiſſen zu machen, was für eine Beſchaffenheit die Gnad Gottes in Beſtrafung der umgekommenen Hauptverräther und Rebellen gehabt habe und wie Gott allein und dieſer ehrlichen Officiere Treu dieß ohne Ew. Kaiſerl. Majeſtät allergnädigſte Meynung und Befehl ins Werk geſetzt haben.“

Der Kaiſer ging auf dieſen Vorſchlag ein, jedoch ohne es in Abrede zu ſtellen, daß die Execution auf ſeinen ausdrücklichen Befehl vollzogen worden ſei. Er ließ den vornehmeren deutſchen ſowohl, als den auswärtigen Höfen folgende Note überſenden: .... „Wir haben das ſichere Vertrauen zu Ew. L. geſtellt, daß Sie alle Ungelegenheiten ſo Uns und Unſerem Hauſe zuwachſen möchten, gern abgewendet ſehen wollten, auch an Ihrem Orte ſelbſt abzuwenden geneigt ſein. Nun werden ſich E. L. ohne weitläufige Erzählung genugſam zu erinnern wiſſen, was Maßen Wir Unſerm geweſenen Feldhauptmann, den von Friedland mit allen Kaiſerl. Gnad und Ehren begabt und verſehen haben. Wir mögen aber Ew. Lbd. nicht bergen, wie der-

ſelbe unter Unſeren Kaiſerl. Kriegsvolk nicht allein eine ganz weit ausſehende gefährliche Conſpiration wider Uns und Unſer Haus angeſponnen, und daſſelbige von Uns abwendig zu machen ſich angemaßt, ſondern auch aus unterſchiedlicher Ambition ſeine treuloſe Macchinationes dahin gerichtet, Uns um Kron und Scepter zu bringen und Unſer hochlöblichſtes Haus gänzlich auszurotten. Wenn Wir dann zu Unſer und Unſeres Hauſes Defension und nothwendiger Rettung und zu Beſtrafung dergleichen unerhörten meineidigen, blutdürſtigen Verrätherei und begangenen höchſtſtrafmäßigen abſcheulichen Laſters der beleidigten Majeſtät und perduellionis wider gedachten Unſern geweſenen Feldhauptman die Execution vorzunehmen gedrungen worden; Als haben Wir Ew. L. ſolches Freund-Oheimlich zu der Nachrichtung hiemit communiciren wollen" etc. etc.

Nicht überſehen dürfen wir, daß, obſchon der Marcheſe di Grana dem Kaiſer zu verſtehen giebt, daß es beſſer ſei zu erklären: die Hinrichtung ſei „ohne Meinung und Befehl des Kaiſers" geſchehen, dieſer hier ausdrücklich erklärt: „er ſei gedrungen geweſen die Execution vorzunehmen," d. h. die Ermordung zu befehlen.

Der Herzog von Friedland hatte ſich nirgend Freunde, noch weniger eine Partei gewonnen, da er bei der Armee wegen ſeiner Strenge, bei Hofe wegen ſeiner Rückſichtsloſigkeit, bei der katholiſchen Partei wegen ſeiner Duldſamkeit, bei der proteſtantiſchen wegen Einforderung der Contributionen und Ausführung des Reſtitutions-Edicts, bei allen insgeſammt wegen ſeiner hinterſtelligen Politik verhaßt war. Allein die Mordnacht zu Eger wurde dennoch von allen Parteien mit Entſetzen vernommen. Gelang es auch dem Kaiſerlichen Hofe die Stimmen zu Gunſten des Herzogs in Böhmen und Oeſtreich in reſpectvollem und furchtſamem Schweigen zu halten, ſo wurden andere auf den Märkten und Meſſen der freien Reichsſtädte deſto lauter, wo man in Bildern, Liedern und neuen Beſchreibungen von der zu Eger verübten grauenvollen Mordthat Bericht erſtattete und Vorſtellungen gab, welche dem Kaiſer nicht ſehr genehm ſein mochten *). Ohne Angabe des Druckortes erſchien noch

*) Die Furcht ſchloß ſo manchem redlichen Manne damals den Mund, zumal in Böhmen, doch finden wir hier und da noch Zeugniſſe für Wallenſteins

im Laufe des Jahres 1634 eine ausführliche, mit Kupfern verſehene Erzählung jener ſchauderhaften That unter folgendem Titel: „Eigentliche Abbildung und Beſchreibung des Egerſchen Panketts. Was von denen zu halten, welche ihre mörderiſche Hand an ihren General Herzog Albrecht von Friedland, General-Feldmarſchal Chriſtian Ilow, Obriſten Grafen Wilhelm Kintzki, Obriſten Land-Jäger-Meiſter des Königreichs Böhmen, Obriſten Terzka, Rittmeiſter Neumann u. ſ. w. gelegt und wie erbärmlich ſie mit ihnen umgegangen. Geſchehen d. $\frac{15}{25}$. Febr. in der Nacht zwiſchen 10 und 11 Uhr, als ſie ihnen eine Gaſterei hielten.“ Unter den, eben nicht von Meiſterhand gemachten Kupfern, auf welchen verſchiedene Scenen der Ermordung vorgeſtellt ſind, befindet ſich eine Beſchreibung, aus welcher es genügen mag Folgendes mitzutheilen, um den Ton derſelben kennen zu lernen.

„Es iſt bereits kundbar, heißt es in derſelben, die unerhörte, allen hiſtorien deutſchen Landes unbekannte Meuchelmörderiſche Schandthat des Egerſchen Blutbads, darvor ſich Sonn und Mond, ja das Firmament billig entſetzen, aller Menſchen Herzen erzittern, aller Herzhaften Ohren darob ergällen ſollten: Wie gewaltthätig wider Gott und ſein Wort und aller Völker Recht, ohne gegebne Urſach, unüberwieſen, unerhört, unbeklagt und uncondemnirt, Johann Gordon, Walther Lesle, Adam Gordonus und Buttler, welche alle Schottländer ſind, den Herzogen von Friedland, Grafen Terzka, Kinski, Ilo und Neumann, allein, ihrem eignen Vorgeben nach, ohne gehabte Ordonnanz, aus Neid, Zorn, Haß, geſuchte eitle Ehre, Eigennutz und alſo der spasso wider aller wilder Thiere Art, unchriſtlich in die todte Körper verſtellt, auch nicht verwarnt, oder Zeit gelaſſen, ſich zuvor Gott mit einem Vater unſer zu befehlen und

---

Unſchuld ſchriftlich niedergelegt. Der Verfaſſer des „Epitome Comitiorum“ (handſchriftlich in der Prager Univerſitäts-Bibliothek) ſagt T. IV. p. 322: „Doch ſind etliche, die ſich nicht haben bereden laſſen wollen, daß Waldſtein wahrhaftig einer Verrätherei ſchuldig geweſen, ſondern daß er entweder den Kaiſerl. Hof zu einem tolerablen Frieden mit Schweden obligiren, oder, wie andere meynen, die Schweden durch eine simulirte oder verſtellte Rebellion gar hinter das Licht führen, ihnen dadurch eine Schlappe anhängen und hiemit wider aller ſeiner Feinde Einſtreuen ſeine Treue dem Kayſer ſignaliſiren wollen.“

ihre Sünde zu bereuen, dergeſtalt an ihrem Generaliſſimo, nachmalen an dem General-Feldmarſchalk, drittens an ihrem eigenen Oberſten, Grafen Terzka, welcher ſie zu ſolchen Würden erhoben, welchen ſie mit Meineyd und Undank belohnt, viertens an den andern Oberſten und Cavallieren, an welchen ſie treulos geworden, ihre mörderiſche Händ und Waffen gelegt, die ſie zu defendiren mit Eidespflichten verbunden geweſen, welches ihnen keineswegs gebühret hat, als privat Perſonen in ihrer Oberherrn Thaten zu urtheilen, ehe ſie ihrer gethanen Pflicht entledigt wären geweſt, haben ihn beſchuldigt: er ſei Vorhabens geweſt, ihme ihrer Kaiſerl. Maj. Cron und Scepter zuzueignen und ſich zum böhmiſchen König krönen zu laſſen, die Stadt Wien in Aſchen zu legen, ſich auf des Feindes Seiten zu begeben, die ganze Armee verrathen wollen und andres Uebel mehr zu ſtiften und was mehr zur Verkleinerung wider ihn mag erdacht werden, daß ihre Mordthat beſchönt und hingegen alles gutes verſchwiegen bleibt, was er bei dem Kayſer gethan und ſie ſich ſelbſt dafür bereicherten, zu Commandanten machten und die Oberſtell bekommen." — Es wird nun erzählt, wie Albrecht von Waldſtein, der anfänglich nur ein böhmiſcher Edelmann geweſen, ſich in verſchiedenen Kriegen ſo tapfer und ritterlich gehalten, daß ihn der Kaiſer zum Stande eines Fürſten und zum Generaliſſimus erhoben. Seine Thaten bei Deſſau, Nürnberg und Lützen werden gebührend gerühmt, auch „des blutigen Juſtizwerkes," ſo er gegen die Feldflüchtigen zu Prag ergehen laſſen, Erwähnung gethan. Mit anderen glaubwürdigen Zeugniſſen übereinſtimmend wird in dieſem Flugblatte angeführt, daß ſich der Herzog den Haß „der ſpaniſchen Rott und Jeſuitiſchen Zucht" inſonderheit dadurch zugezogen habe, daß er Waffenſtillſtand gemacht und Friedensunterhandlungen eingeleitet habe, wozu er vom Kaiſer ermächtiget worden ſei. Um den Abſchluß des Friedens zu hintertreiben, habe man den Herzog bei dem Kaiſer als einen Verräther des Vaterlandes, der nach Kron und Scepter Sr. Majeſtät trachte, angegeben. Den bairiſch-jeſuitiſchen Anſchluß zuvor zu kommen, habe der Herzog die Officiere aufs Neue ſchwören laſſen und aufs Neue Friedensunterhandlungen angeknüpft. Die Ermordung des Herzogs zu Eger wird nach ihren näheren Umſtänden erzählt und am Schluß hinzugefügt: „Dergleichen Exempel

ſind in den deutſchen Landen unerhört, noch können ſie mit einem Schein Rechtens juſtifizirt werden. Dadurch Kaiſ. Maj. höchlich deſpectirt, dero Armee und alle hohen Officiere, welche ſich hierüber wohl zu beſpiegeln, ſehr nachdenklich, hoch nachtheilig und einen unablöſchlichen Schandflecken bringt, welche Vorſteher und Generale meuchelmörderiſcher Weis, ohne Erkenntniß der Urſach, ganz unchriſtlich durch heimliche Conſpiration darnieder geworfen worden, der Königreiche und Länder zu unwiderbringlichen Schaden und unabtreiblichen Ruin gereichet, den edlen Frieden im Römiſchen Reich ausſchließet, zu allen unrechtmäßigen Thaten, Banditerei und Meuchelmord Anlaß giebt, aller Treuloſigkeit die Thür aufthut, durch welche keine Perſon, weß Amtes und Standes dieſelbe auch ſein mag, ihres Lebens oder gottſeligen Endes geſichert, ſondern ſich neben dem Verluſt des Lebens der Verdammniß ergeben muß und das einige Band, damit alle hohen Potentaten ihre Diener verbinden, zertrümmert und der Meineid, welcher allen Menſchen ein Scheuſal und Gottes gerechte Strafe mit ſich bringt, ausgeſetzt wird. Dieß alles zu mehrerer Ausbreitung der ſchändlichen Mordthat in Druck gegeben, damit ſich männiglich vor ſolchen Meuchelmördern zu hüthen wiſſe. Anno 1634." Dieſe Bänkelſängereien auf Märkten und Meſſen, welche durch keinen Reichsfiscal zum Schweigen gebracht werden konnten, nöthigten den kaiſerlichen Hof zur Rechtfertigung deſſen, was in Eger geſchehen war, öffentlich das Wort zu nehmen. Unter dem Titel: **Alberti Friedlandi perduellionis Chaos, ingrati animi Abyssus. Cum licentia superiorum.** D. i. ausführlicher und gründlicher Bericht der vorgeweſenen Friedländiſchen und ſeiner Adhärenten abſcheulichen Prodition, was es damit vor eine eigentliche Beſchaffenheit gehabt und was vor boshafte Anſchläg allbereit obhanden geweſt; alles aus den einkommenen glaubwürdigen Relationen, Original-Schreiben und anderen brieflichen Urkunden ſowohl, auch deren diesfalls Verhafften gethanen gütlichen Ausſagen, jedermänniglich zur Nachricht verfaßt, zuſammengezogen und auf ſonderbaren, der Römiſch Kaiſerlichen Majeſtät Allergnädigſten Befehl in offnen Druck gegeben von Albert Curtius. Wien 1634.

„Nachdem nun," — heißt es in dieſer amtlichen Rechtfertigungsſchrift der Ermordung des Herzogs — „durch ſonderbare Schickung

Gottes des von Wallenſtein oder Friedländers gefaßter böſer Vorſatz und ärgere als Catilinariſche Conſpiration und Anſchläg wunderbarlicher Weis entdeckt und daherò dieſem allen vor Augen geſchwebten, zuvor gleichſam gegenwärtigen großen Jammer und Elend vorzukommen wider dieſen Hauptverräther und ſeine undankbaren Adhaerenten mit der zu Eger durch die daſelbſten commandirenden Obriſten und Befehlshaber, ihren Eyden und Pflichten nach vorgenommenen und vollſtreckten Execution auf Maaß und Weiſe, wie in dieſer Relation an ſeinem Ort weiter ausgeführt, verfahren worden, Geſtalt dann alle vernünftigen Rechte, zuvörderſt aber auch des heil. Röm. Reichs Satzungen in dergleichen Criminibus Proditionis, Perduellionis et laesae Majestatis notoriis, actu permanentibus, wie dieſe unwiderſprechlich geweſen und wo die Rei zum Stand Rechtens nicht leichtlich zu bringen, oder ſonſten wegen des Verzugs das allgemeine Weſen in Gefahr ſtehen müßte, einige andere Sentenz oder Prozeß, als allein die Execution ſelbſten, quae hic instar sententiae est, nicht erfordern, einem jedweden auch dießfalls erlaubt contra publicum hostem patriae, vornehmlich aber geſchwornen Kriegs-Officieren, Obriſten und Commandanten die Execution vorzunehmen. Bei dieſem allen aber zuvorderſt Ihro Kaiſerl. Majeſtät und jedermann ſeithero vernehmen müſſen, daß der, alſo eilends, wider ſolche Verächter und Conjuranten ergangner geſchwinder Execution halber unterſchiedliche ungleiche und unwahrhaftige Discurs aller Orten fürgehn, ja ganz boshaftige Discurs, wohl auch hochverbotene famos Gedicht in offnen Druck ſpargirt und ohne Scheu herumgetragen werden, als ob das Haupt dieſer ſchändlichen Conſpiration, ſammt deſſen Adhaerenten mit ſo geſchwinder Execution übereylet, ja ſogar eine groß Gewalt angethan und groß Unrecht geſchehn, daneben auch Ihro Kaiſerl. Maj. und dero Haus einer unerhörten, barbariſchen Undankbarkeit zu beſchuldigen kein Abſcheuen tragen. Derenthalben es damit jedermänniglich, hohen oder niedern Standes den eigentlichen Grund und wahrhafte Urſache erfahren und wiſſen möge, warum nehmlich in flagrantissimo Perduellionis, Proditionis et laesae Majestatis crimine mit dieſen meineydigen Conſpiranten dergeſtalt verfahren, alſo haben mehr höchſtgedachte Ihre Kaiſerl. Majeſtät eine ſonderbar hohe, länger unumgängliche

Nothdurft zu ſein ermeſſen auch endlich befehlen müſſen, daß der ganze Verlauf mit Wahrheitsgrund aus den einkommenen glaubwürdigen und unwiderſprechlichen Dokumenten, hierüber geführter und examinirter Zeugen, auch bei der Sach ſelbſt intereſſirter, ſowohl ſchrift- als mündlich gethanen gutwilligen Ausſagen*), intercipirten und andern, ſowohl bei dem Haupt ſolcher Conspiration, als deſſen Complicibus gefundenen Schreiben fideliter herausgezogen und zu jedermanns eigentlicher Wiſſenſchaft, auch zu Handhabung Ihrer Kaiſerl. Maj. ergangenen Juſtiz in offnen Druck gegeben werden ſolle, damit ſich auch ein jeder ſelbſt hierbei in Acht nehmen und von denen bishero geführten boshaftigen, ſchädlichen Discurſen und ohnedies hochverbotenen ſtrafmäßigen Gedichten und famos Schriften zu hüthen wiſſe." Nach einer ſo feierlichen Erklärung, wie ſie in dieſer „auf ſonderbaren Kaiſerlichen Befehl" abgefaßten und veröffentlichten, Schrift abgegeben wird, erwartet man einen actenmäßig geführten Beweis des von dem Herzoge von Friedland verübten Hochverrathes und die geſetzliche Begründung des an ihm vollſtreckten Urtheils, deſſen ganze Verantwortlichkeit der Kaiſer Ferdinand II. hiermit nochmals auf ſich nimmt. Von alle dem finden wir nichts; die Anklage und Beſchuldigung wider den Herzog beruhen einzig und allein auf falſcher Ausſage gedungener Zeugen, auf abſichtlich verfälſchten Schriften und Correſpondenzen und auf entſtellten Thatſachen. Den nächſten Verdacht gegen die Wahrheit und Gerechtigkeit der Sache, welche der Kaiſer zu vertreten übernimmt, erweckt es, daß zur Begründung des erſten Klagepunktes: „Wallenſtein ſei im Jahre 1631 mit dem Könige von Schweden in Unterhandlung getreten, um gemeinſchaftlich mit ihm gegen den Kaiſer zu ziehen, das Erzhaus zu verderben und auszurotten und ſich ſelbſt zum Kaiſer von Deutſchland zu machen," daß der Kaiſer, ſage ich, zur Begründung dieſer Anklage kein anderes Zeugniß vorzubringen weiß, als die Ausſagen eines offenbar gedungenen falſchen Anklägers. Jaroslav Seſyna (Scheſchina) Raſchin, ein

*) Wozu auch die auf der Folter ausgepreßten gezählt werden müſſen, obſchon durch ſie nicht das Geringſte herausgebracht wurde.

böhmiſcher Edelmann, Proteſtant, war zu Anfang der böhmiſchen Unruhen (1618) aus Böhmen geflüchtet; ſeine Güter waren confiscirt worden. Im Jahre 1634 begab ſich Raſchin nach Wien und erbot ſich über die hochverrätheriſchen Unterhandlungen Wallenſteins mit Guſtav Adolph, wobei er als Zwiſchenträger gedient habe, vollſtändige Auskunft zu geben. Anſtatt dieſen Zeugen, wie man es ja mit vielen anderen gehalten, zu Protokoll zu vernehmen und ſeine Ausſage beſchwören zu laſſen, wurde er beauftragt ſeine Anklage durch den Druck zu veröffentlichen, wofür ihm ſeine in Böhmen gelegenen, confiscirten Güter zurückgegeben wurden. Die Schmäh- und Schandſchrift Raſchins erſchien in lateiniſcher Sprache unter dem Titel: „Vera narratio Jaroslai Secinnae Raschin, Risenburgensis, qua cum fide explicatur quid ab anno 1630 quo Dux Friedlandiae suprema belli praefectura exutus fuit a Sacr. Caes. Majestate usque ad annum 1634 quo anno perfidiae suae poenas dedit, inter Adamum Ertmann Tertschka, Friedlandum, Matthaeum Comitem a Thurn, Regemque Sueciae et alios hujus perfidi consilii conscios tractatum, quidquid interea gestum sit. Auctor narrationis idem est, qui mandata ultro citroque ad confoederatos tulit.“ In deutſcher Sprache führt ſie den Titel: „Gründlicher und wahrhafter Bericht von mir Seſyna Raſchin von Rieſenburg, was ſeither Ao. 1630 von ſelbiger Zeit an, als von Ihro Kaiſerl. Majeſtät der Herzog von Friedland ſeines Generalats entlaſſen, bis auf Ao. 1634, da er umkommen, erſtlich zwiſchen dem Adam Hartmann Trczka, Ihm, dem Friedländer, Heinrich Matthias Grafen von Thurn und dem König von Schweden auch anderen ihnen Adhaerenten vorgefallen.“

Man darf nur einen Blick in Raſchins Schrift thun, um ſich zu überzeugen, daß ſie nichts als die abgeſchmackteſten Lügen enthält. Raſchin erzählt: er ſei im Mai 1631, von Trczka beauftragt, nach Spandau zu dem Könige von Schweden gereiſt und habe dieſem Wallenſteins Geneigtheit, zu ihm überzutreten, hinterbracht. „Der König — erzählt Raſchin — wunderte ſich zuerſt über dieſe Botſchaft und hatte ſtarken Zweifel über ihre Wahrheit.“ Nach verſchiedenen Fragen über Trczka's Verhältniß zu Wallenſtein, habe der König Raſchin mit dem „mündlichen Beſcheid“ entlaſſen: die Entfernung vom Heere (d. h. die Entlaſſung vom Oberbefehl) werde dem

Fürſten zum Glück ausſchlagen. Wollte nur Friedland auf ſeine Seite übertreten, ſo werde er jedes Begehren erfüllen, er ſolle ihm nur daſſelbe eröffnen. — Ueber dieſe nichtsſagenden Worte des Königs läßt Raſchin den Herzog, als er ſie ihm hinterbringt, in das größte Entzücken ausbrechen. „Was mir durch Euch iſt entboten worden — ſoll Friedland zu Raſchin geſagt haben — iſt mir lieber als die ganze Welt und alles werde ich dem Könige zu Gefallen thun, wenn ich die Zeit und Gelegenheit ſehen werde. In ſo wichtigen Sachen kann ich ſo plump nicht hineintappen, weil ſich der König mit dem Kurfürſten noch nicht vereiniget hat. Der Kaiſer will, ich ſoll das Generalat wieder übernehmen, allein, wenn ſeine Seele in dem Abgrunde der Hölle wäre und ich könnte ſie durch meinen Dienſt erlöſen, ich würde ihm nicht dienen. Gut wäre es immer und es würde Euch zur beſſern Beglaubigung dienen, wenn der König mir ein Briefel ſchriebe." Sogleich machte ſich Raſchin, wie er erzählt, wiederum auf den Weg, um ſich von dem Könige das Briefel zu verſchaffen. Er traf ihn diesmal in Tangermünde und obſchon er ihm kein Beglaubigungsſchreiben von dem Herzoge vorzeigen kann, ſo erhält er dennoch von Guſtav das verlangte Briefel, deſſen Inhalt in der bloßen Verſicherung beſtand: „Guſtav verſpreche Wallenſtein Beiſtand wider ſeine Feinde." Auch hierüber läßt Raſchin den Herzog vor Freude außer ſich gerathen: „Wallenſtein — heißt es in dem Berichte — las das Briefel mit innigſter Freude und verſicherte den Ueberbringer, der König erzeige ihm große Gnade und nach Gott ſei ihm nichts lieber als dieſes Briefel." Etwas Schriftliches für den König ihm, Raſchin, zu geben, habe der Herzog auch diesmal ſich geweigert, ſondern ihn nur beauftragt, den König zu verſichern, daß er, wenn er ſeine Zeit abgeſehen, vom Kaiſer abfallen werde. Der König ſolle ihm nur 10 bis 12,000 Mann nach Böhmen und den Grafen Thurn als General ſchicken. „Thurn ſoll mein General-Lieutenant werden; der Graf hat ſich ſchon hierüber erklärt und wir werden ſchon miteinander übereinkommen. Der König ſoll nach Eroberung der Städte Roſtock, Wismar und Dömitz (im Herzogthume Meckelnburg) die Officiere zwingen ihm zu ſchwören. Auch meinen Vetter Berchtold von Waldſtein ſoll der König arretiren, aber ſein Leben ſchonen."

Dieſe wiederum nur mündlichen Aufträge und Erklärungen des Herzogs überbrachte Raſchin, wie er erzählt, dem Könige in Brandenburg an der Havel, und zwar auf offner Straße, wo er zu Pferd gehalten habe. Nun fängt die Scene an komiſch zu werden und man glaubt eher, daß ſie für das Casperl-Theater in Wien, als zur Rechtfertigung der an dem Herzoge verübten Mordthat geſchrieben worden ſei. „Monſieur Raſchin — ſagte der König überausvergnügt über den Botſchafter, welchen er freundſchaftlich auf die Schulter klopfte und beim Namen nannte — Glück auf zu dieſer Seiner Treue und Tugend; auch ich will alles, was Er will, Er ſoll an mir einen gnädigen König haben.“ Zu Pferde ſitzend läßt Raſchin dem Könige ihm den Paß unterſchreiben, mit welchem er ſich nach Prag zu dem Herzog begiebt, der ihn bald darauf zu einer „Berathſchlagung“ im Garten des Grafen Max Waldſtein einladet. „Wißt ihr — redete der Herzog Raſchin an — daß Tilly bei Leipzig iſt auf das Haupt geſchlagen worden? Es iſt eine erſchreckliche Schlacht vorgefallen, der Tilly iſt um alle ſeine Ehre. Wäre mir dies Unglück paſſirt, ich hätte mir ſelbſt das Leben genommen. Aber es iſt gut für uns. Ihr wißt ich habe dem König ſchon vorher meine Reſolution gegeben, jetzt iſt es hohe Zeit, daß mir Guſtav das Volk überſchicke. — — Den Kaiſer will ich bis nach Welſchland jagen, Böhmen, Oeſtreich, Mähren will ich wegnehmen. Ueberall finde ich einen anſehnlichen Anhang und dann erobere ich die inneröſtreichiſchen Länder Steiermark, Kärnthen und Krain. Man wird mit Verwunderung hören, was ich dem Könige für Dinge liefern will. Jetzt begehre ich vom Könige nichts bis alles geſchehen iſt und ich werde mich mit ihm ſchon vergleichen. Die Güter der Jeſuiten und Jeſuiten-Freunde will ich den Soldaten geben. — — In Wien iſt alles in der größten Furcht, niemand weiß, was er thun ſoll. Der Kaiſer ſchreibt mir und bittet mich das Generalat wieder auf mich zu nehmen, hier in Prag fordern ſie Rath von mir, wenn aber die Schelme wüßten, ſie würden nicht viel zu mir kommen, bald will ich es ihnen geben. Jetzt iſt es Zeit und ich will, daß das Haus Oeſtreich und der König in Spanien von Grund aus verderbt werde.“

Mit dieſen Erklärungen begiebt Raſchin ſich aufs Neue zu Guſtav Adolph, den er in Erfurt trifft, hier jedoch ſein Verſprechen: 12,000

Mann nach Böhmen zu ſchicken, zurücknimmt und den Herzog an Arnimb und den Kurfürſten von Sachſen weiſt. — Hiervon wird Veranlaſſung zu dem zweiten Anklage-Punkt genommen: „Der Herzog habe den, damals in kurfürſtlich-ſächſiſchen Dienſten ſtehenden Feldmarſchall v. Arnimb veranlaßt nach Prag zu marſchiren und mit demſelben heimliche Zuſammenkünfte gehabt.“

„Guſtav Adolphs abſchlägige Antwort — erzählt Raſchin — verdroß den Wallenſtein und er betrat nun eine andere Bahn. Arnheim wollte nach Schleſien ziehen, Wallenſtein brachte ihn davon ab.“ Diesmal will Raſchin zunächſt Aufträge an den Grafen Thurn erhalten haben, welchen der Herzog zum Marſch nach Böhmen veranlaßt haben ſoll. „In Prag — ſo läßt Raſchin Wallenſtein ſprechen — herrſcht die größte Furcht, alles läuft weg und auch der Hundsfott Balthaſar (Maradas) wird den Arnheim nicht erwarten. Die Krone haben ſie ſchon weggeführt; dies thut aber nichts, ich kann mir eine andere machen laſſen. Ich will mich an der Beſtie (in der lateiniſchen Ausgabe ſteht dabei: imperatorem designans und Khevenhiller ſetzt ebenfalls zu der „Beſtie“ den Kaiſer hinzu) und den Hundsföttern rächen, ich will ihnen witzig genug ſein, ich habe mehr Witz als ſie alle; ſie wiſſen nicht wohin ſie die Köpfe ſtecken ſollen.“

Arnimb ſoll nun auf Wallenſteins Einladung ſeinen Marſch direct auf Prag genommen haben; der Herzog ſei ihm zwei Tage vor dem Einmarſch entgegengefahren und habe zu Raudnitz am 9. Nov. eine geheime Zuſammenkunft mit ihm gehabt. „Dieſe dauerte — erzählt Raſchin — mehrere Stunden und mit ihr nahm alles eine andere Geſtalt an. Arnheim eröffnete dem Wallenſtein des Kurfürſten von Sachſen dem Könige von Schweden gegebenes Wort: dieſem zur römiſchen Königswürde zu verhelfen, er machte ihn mit Guſtavs heißem Wunſche bekannt, die römiſche Krone zu tragen. Wallenſtein hatte den nämlichen Plan, Guſtav war ihm ein gefährlicher Nebenbuhler, Wallenſtein dachte auf des Königs Entfernung.“ *)

*) In der lateiniſchen Ausgabe fügt Raſchin erläuternd das Sprichwort hinzu: „zwei Hähne vertragen ſich nicht auf demſelben Miſte;“ ein Vergleich,

Zur Widerlegung dieſer beiden erſten Klagepunkte erinnern wir an die, von uns bereits oben actenmäßig und urkundlich nachgewieſenen Thatſachen.

Mit dem Kaiſer bleibt der Herzog nach der Entlaſſung vom Generalat im beſten Vernehmen; er übernimmt die Unterhandlung mit dem Könige von Dänemark, die gegen Guſtav Adolph ſo wie die, ebenfalls gegen denſelben gerichtete Unterhandlung mit Kurſachſen im Auftrage des Kaiſers, dem er über die Zuſammenkunft mit Arnimb genauen Bericht abſtattet. Die Anklage: Wallenſtein habe den Plan gehabt, deutſcher Kaiſer zu werden, iſt zu kindiſch, um darauf zu antworten. Deutſcher Kaiſer konnte man nur vermöge der Wahl durch die Kurfürſten werden; welche Geneigtheit aber dieſe hierzu hatten, erfuhr Wallenſtein auf dem Reichstage zu Regensburg, wo ſie ſo einſtimmig, die katholiſchen ſowohl, als die proteſtantiſchen, auf ſeine Abſetzung vom Generalat gedrungen hatten.

Wie verlegen mußte man nach Wallenſteins Ermordung auch nur um den allerſchlechteſten Scheingrund zur Rechtfertigung der entſetzlichen That ſein, daß man zu ſolchen Anklagen ſeine Zuflucht nahm! Der dritte Anklagepunkt lautet dahin: „Der Herzog von Friedland habe ſich von Arnimb, mit welchem er ſich gegen den Kaiſer verſchworen gehabt, überreden laſſen, alles daran zu ſetzen, daß ihm der Oberbefehl zum zweiten Male anvertraut würde, in der böſen Abſicht den Kaiſer zu verderben."

Uns iſt hinlänglich bekannt, wie ſehr und wie ernſtlich ſich der Herzog ſträubte, den Oberbefehl zum zweiten Male zu übernehmen; zu welchen demüthigen Bitten ſich der Kaiſer herabließ und wie dankbar er die abgedrungene Bereitwilligkeit des Friedländers anerkannte. Derſelbe Kaiſer nun läßt in einem „gründlichen und wahrhaften, auf ſonderbaren Allerhöchſten Befehl abgefaßten Berichte" Folgendes drucken: „Nach dieſem hat Friedland (im Nov. 1631) auf dem Terzkaſchen Schloſſe Kawnitz, vier Meilen Wegs von Prag eine

---

der in Beziehung auf die angefaulten Zuſtände des heiligen Römiſchen Reichs in jener Zeit allerdings etwas Treffendes hat.

Zuſammenkunft unter dem Schein mit Arnimb vom Frieden zu handeln angeſtellt *), und daß der alte Graf Thurn den Schweden vermögen ſollte, daß er ſich auch dazu bewegen ließe; in Wahrheit aber hat hierunter nur der Einfall nach Böhmen abgeredet und zu Werk gerichtet werden ſollen, wie denn Friedland allzeit der Meinung geweſen, Arnimb ſollte auf die Kaiſerlichen treffen, die damals um Limburg gelegen. — — — Als aber Arnimb in die vier Stund allein mit Friedland geredet, hat er denſelben zu einer ganz anderen Intention und dahin perſuadiret, daß er, Friedland, auf alle Weis dahin trachten ſolle, damit ihm die Kaiſerliche Armada wieder untergeben werde, denn er alsdann die beſte Gelegenheit hätte nicht allein ſich zu rächen, ſondern auch ſeine Fortunam mit mehr Sicherheit auf den höchſten Grad zu bringen, welchem Rathſchlage der Friedländer gefolgt, die ſchwediſche Correſpondenz unter dem Vorwand, daß die Zeit allbereit verſäumt, auch ſeine intentiones entdeckt zu ſein im Argwohn begriffen, für daſſelbige Mal plötzlich aufgegeben, darauf ihm bald nachher das Generalat mit größerer Vollmacht als er zuvor gehabt, weil er ſich andergeſtalt nicht einlaſſen wollen, wiederum anvertraut worden." Dieſelben Verdächtigungen und Anklagen werden nun auch, nachdem der Herzog den Befehl wieder übernommen hat, fortgeſetzt. Bei Nürnberg ſoll er mit Guſtav Adolph vertrauliche Correſpondenz gehalten und bei Steinau mit dem Grafen Thurn conſpirirt haben. „Er, Graf Thurn, — erzählt Raſchin — iſt ſelbſt unter dem Scheine eines Accordes zum Herzoge gekommen. Damals wäre es ganz nicht von Nöthen geweſen, daß der Herzog einen Accord mit dem Grafen von Thurn und anderen ſo in der Schanze bei Steinau geweſen, gemacht hätte; da er ſie alle in ſeiner Macht gehabt, hätte er mit ihnen thun können, wie er gewollt. Hiermit noch nicht zufrieden, erklärte Friedland: von allen den Gefangenen, ſo er bei Steinau bekommen, ſolle dem Kaiſer keiner zu Theil werden. Hat ſie darauf nach Sagan geſchickt und alldort einen nach dem anderen loszulaſſen befohlen und dem Grafen von Thurn noch etwas geſchenkt und ihn mit allen ſeinen

*) Hierzu war er bereits im Oct. 1631 vom Kaiſer beauftragt worden und hatte über die gepflogenen Verhandlungen getreulich Bericht erſtattet.

Sachen gar ſtattlich und reputatiſch, nicht als Ihrer Kayſ. Maj. Feind, ſondern als allerliebſten Freund fort und an einen ſichern Ort convoyiren laſſen." Graf Khevenhiller berichtet ebenfalls, daß die Loslaſſung des Grafen Thurn aufs Neue großen Verdacht bei Hofe wider Wallenſtein erweckt habe. „Als Ihro Majeſtät — erzählt er — den Grafen von Thurn als einen Hauptrebellen nach Wien begehrt, hat der Friedland mit ihm viel Converſirens gehabt und ihn ganz frei und ledig wieder zu den Schwediſchen gelaſſen; da haben ſich zu Hofe die Wolken der Suspicion wieder hervorgemacht und die Oberſten ſtimmten über dieſes Freilaſſen des Grafen Thurn heftig, der von Friedland aber ſagte hingegen: „Was ſoll ich mit dem unſinnigen Menſchen anfangen? Wollte Gott die Schwediſchen wären mit keinem beſſeren Obriſten verſehen, wir wollten bald die ganze Welt beſtreiten und erobert haben, er wird uns bei dem Feinde viel beſſeren Nutzen ſchaffen als hier im Gefängniß." —

Aus Seſina's Schrift, aus dem „wahrhaften und gründlichen, auf ſonderbaren Befehl des Kaiſers abgefaßten Berichte", aus Khevenhiller und dem Theatrum europäum ſchöpften beinah zweihundert Jahre lang ſämmtliche Geſchichtſchreiber als aus officiellen Quellen. Eine neue Beglaubigung erhielten jene officiellen Unwahrheiten durch Michael Ignaz Schmidt, Director des k. k. Hausarchivs in Wien und Beiſitzer der Bücher-Cenſur-Commiſſion, welcher in ſeiner „ausführlichen und gründlichen Geſchichte der Deutſchen" die, in Raſchins Ausſage und in dem „gründlichen Berichte" enthaltenen, Anſchuldigungen ſehr gravitätiſch wiederholt. Auch der Coburger Herchenhahn, der in Wien eine Biographie Wallenſteins ſchrieb, in welcher man Raſchins Ausſagen als baare Wahrheit aufgenommen findet, giebt ſich das Anſehen, als ſei er ſehr genau aus handſchriftlichen Mittheilungen unterrichtet, und ſo gingen denn die Lügen in folio in die, in beſcheidnerem Format abgefaßten, Schriften über, ohne deshalb kleiner zu werden. Vor allen anderen zur Verbreitung falſcher Anklagen gegen Wallenſtein hat derjenige beigetragen, welcher zugleich zu ſeiner Verherrlichung das Meiſte beitrug: Schiller. Durch ihn wurde die Meinung, daß Wallenſtein ein Hochverräther ſei, zum Volksglauben, obſchon er ſelbſt dann noch das Publicum mehr auf ſeiner Seite hat, als es „die Perrükken von Wien"

haben. *) Nun verbreiteten aber die Compendien, Handbücher, Beckers Weltgeschichte und die Conversations-Lexika, von denen einer aus dem anderen ohne weitere Kritik abschrieb, die Lügen bis auf die neueste Zeit.

Nach dem Erscheinen der von mir herausgegebenen Briefe Wallensteins (3 Bde. 1828) und der Biographie (1834) sind nun nach und nach jene alten, officiellen Unwahrheiten verschwunden. Friedrich Raumer, Stenzel, Pfister, Rottecks und Beckers Weltgeschichte, Sporschill in seiner Geschichte des 30jähr. Krieges, Brockhaus und Pierers Encyclopädien und viele Andere haben der Wahrheit die Ehre gegeben, selbst nach England ist sie gedrungen und Oberstl. Mitchell hat dort eine Bearbeitung meiner Biographie herausgegeben. **)

Sehr bezeichnend hatte der kaiserl. Hof für seine erste officielle Rechtfertigungsschrift den Titel: „perduellionis Chaos" gewählt, denn allerdings ist es ein Chaos der Verwirrung, der Nacht und Versumpfung, aus dem nur mephitische Dünste des Lügengeistes aufsteigen. Dieses Chaos zu entwirren, die Fälschungen und den Betrug zu nichte zu machen war die Aufgabe, die ich mir seit funfzehn Jahren gestellt hatte und daß ich sie gelöst habe, ist selbst von denen anerkannt worden, welche noch immer von Zeit zu Zeit in die Schranken reiten, um eine Lanze für den Kaiser Ferdinand II. zu brechen.

Wagt es nun auch keiner von diesen Rittern von der traurigen Gestalt zu seinem Knappen einen Sesyna Raschin zu wählen, den auf sonderbaren kaiserlichen Befehl erschienenen Bericht als löschpapiernen Schild vorzuhalten, oder hinter Khevenhillers schweinsledernen Folianten sich ins Versteck zu legen, so sind sie doch um Vertheidigungsmittel ihres kaiserlichen Clienten nicht in Verlegenheit;

---

*) Gegen Schiller's leichtsinnige Anklagen trat in neuester Zeit der k. k. Capitain F. C. von Watterich auf, von dem eine „Kriegsgeschichtsphilosophische Ehrengebühr, dem Charakter und Feldherrnstabe Albrecht Waldsteins" etc. Prag 1843 — erschien. Ehre der Prager Censur, welche so freimüthigen Worten die Druckerlaubniß ertheilte.

**) The life of Wallenstein, Duke of Friedland, by Lieut. Colonel J. Mitchell, London 1837.

wo ihnen die Historie ausgeht, möchten sie uns gern durch ihre Moralphilosophie zum Schweigen bringen. Daß der Kaiser die Ermordung befohlen, daß er die That der Ermordung auf sich genommen, wird zugegeben, zugleich aber auch behauptet, der Kaiser habe dies mit Fug und Recht und mit gutem Gewissen thun können.

„Auch die mildesten der heutigen Herrscher — sagt Menzel in seiner neueren Geschichte der Deutschen (Bd. 7. S. 409) — würden gegen einen Heerführer, der sich geheime Unterhandlungen mit einer fremden, oder gar mit einer feindlichen Macht erlaubt hätte, zu geringer Schonung sich verpflichtet fühlen." Wir haben nicht nur zu den mildesten unserer Fürsten ein besseres Zutrauen, wir glauben, daß selbst der strenge Kaiser Napoleon in einem ähnlichen Falle einen Heerführer nicht dem Mordstahle seiner ihm untergebenen Officiere und Soldaten preisgegeben, sondern ihn vor ein Kriegsgericht gestellt haben würde.

Und Barthold, dieser geschworne Feind machiavellistischer Politik, nimmt keinen Anstand, in seiner Geschichte des großen deutschen Krieges (Bd. I. S. 131) ganz unbefangen die Lehre zu predigen: „List und Verstellung durfte auch ein Kaiser nicht scheuen", und kurz vorher: „daß Wallenstein solche Entwürfe nur angehört, besiegelt seine Schuld und rechtfertigt des Kaisers Entschluß." Und dies sagt Barthold bei der Mittheilung der letzten Entwürfe Richelieu's, von denen er doch sehr wohl weiß, daß sie gar nicht an Wallenstein gelangten, da, wie er selbst einige Seiten später (S. 136) berichtet, der damit Beauftragte Eger gar nicht mehr erreichte, sondern in Zwickau die Nachricht von der Ermordung des Herzogs erfuhr.

Bei einem dritten Vertheidiger des Kaisers möge es mir gestattet sein etwas länger zu verweilen. Graf Mailáth hat im dritten Bande seiner Geschichte des östreichischen Kaiserstaates sich ausführlich mit der Geschichte der Ermordung Wallensteins beschäftiget und da er in der Vorrede sagt: „Wenn ich so glücklich bin, Manches Neue mitzutheilen, so danke ich dies der Huld meines Kaisers, der mir die ausgebreitetste Benutzung aller jener Archive allergnädigst gestattet hat, deren Durchsicht mir zur vorliegenden Arbeit nöthig schien", so dürfen wir diese Arbeit als unter einer amtlichen Gewähr

erſchienen anſehen, wie ſie bis jetzt noch keiner Geſchichte des öſtreichiſchen Kaiſerſtaats zu Theil wurde. Zunächſt iſt es von großem Gewicht, daß Mailáth alles, was der kaiſerliche Hof ſeit dem Jahre 1634 über Wallenſteins Prozeß als officiell bekannt machen ließ, für unwahr und für widerlegt durch meine Arbeiten erklärt. Demungeachtet wird die Geſchichte durch Mailáth mit einem neuen Chaos bedroht und wir verſuchen daher eine nähere Beleuchtung deſſelben. Bevor uns hiſtoriſcher Wind und moraliſcher Sand die einmal gefundene zuverläſſige Bahn wieder verwehen, wird es gut ſein, einige für alle Zeiten feſtſtehende Thatſachen als Sicherheitspfähle und Wegweiſer im Auge zu behalten. Actenmäßig feſt ſteht:

1. Der Kaiſer erläßt unter d. 24. Jan. ein Patent, in welchem er den Generaliſſimus für abgeſetzt erklärt und ihn nebſt Illo und Terzka von dem Pardon ausſchließt, welcher den anderen Oberſten, die das Verbündniß unterzeichnet haben, ertheilt wird.

2. In den, von einem gleichzeitigen Kaiſerl. Miniſter (Khevenhiller) verfaßten Annalen und in einem officiellen, auf ſonderbaren kaiſerlichen Befehl erſchienenen Berichte wird angeführt, daß jenes Patent dem General Gallas mit dem Spezialbefehl zugeſchickt wurde, ſich des Friedländers lebendig oder todt zu bemächtigen.

3. Der Kaiſer bleibt, nachdem er dies Patent erlaſſen, noch einundzwanzig Tage lang mit Wallenſtein in vertraulichem Briefwechſel.

4. Der Kaiſer erläßt nach der Ermordung ein Manifeſt an die befreundeten Höfe, in welchem Wallenſtein beſchuldiget wird, daß er den Kaiſer habe um Kron und Scepter bringen und das geſammte hochlöbliche Erzhaus gänzlich habe ausrotten wollen, wodurch ſich der Kaiſer gedrungen geſehen, wider den geweſenen Feldhauptmann die Execution vorzunehmen.

5. Als das Hauptverbrechen, für welches der Herzog mit dem Leben büßen mußte, wird in allen officiellen Bekanntmachungen, ſo wie bei der wider die Mitverſchworenen eingeleiteten Unterſuchung, das am 12. Januar 1634 zu Pilſen unterzeichnete Verbündniß genannt; nebenbei auch noch, mehr in dem Tone allgemeiner Redensart, geſagt, daß Friedland den Kaiſer um Kron und Scepter habe bringen und das ganze Erzhaus habe ausrotten wollen. Eine

Verbindung mit Frankreich wird dem Herzoge in keiner officiellen Schrift Schuld gegeben.

6. Die Mörder werden von dem Kaiſer kaiſerlich belohnt, zu Ehren und Würden erhoben, mit Geld und Gütern reichlich beſchenkt.

7. Der Herzog von Friedland hatte i. J. 1627 ein Majorat aus den Herrſchaften ſeines Fürſtenthums errichtet und der Kaiſer dieſes Majorat durch einen Majeſtätsbrief vom 11. Mai 1627 anerkannt, mit der ausdrücklichen Beſtimmung, daß dieſes Majorat unter keinen Umſtänden, ſelbſt dann nicht wenn der Beſitzer als Majeſtätsverbrecher am Leben geſtraft würde, der Confiscation unterworfen ſein ſollte.

8. Der Kaiſer ertheilt, noch bevor ihm die Ermordung bekannt geworden, Befehl zur Confiscation ſämmtlicher Güter und Herrſchaften des von dem Herzoge geſtifteten Majorats und vertheilt ſie zum Theil an die Generale, die Schuldforderungen an das kaiſerl. Aerar wegen aufgewendeter Kriegskoſten hatten, zum Theil belohnt er damit die Mörder.

9. Der Kaiſer war dem Herzog von Friedland mehrere Millionen Gulden baares Geld ſchuldig; außerdem hatte er ihm mehrere Städte in Böhmen und das Fürſtenthum Großglogau verpfändet. Das Fürſtenthum Sagan und das Herzogthum Meckelnburg hatte Wallenſtein von dem Kaiſer *gekauft*; die Kaufbriefe ſind vorhanden. Durch den bei der zweiten Uebernahme des Oberbefehls abgeſchloſſenen Vertrag hatte der Kaiſer dem Herzoge nach hergeſtelltem Frieden als Entſchädigung und Recompens ein Kaiſerl. Erbland zugeſichert.

Graf Mailáth ſtellt von allen dieſen Punkten nur den unter No. 2. angeführten in Abrede. Er behauptet (Bd. III. S. 378): „Der Kaiſer hat nie einen Befehl erlaſſen des Inhaltes, daß Wallenſtein, lebend oder todt, eingeliefert werden ſoll. Der Kaiſer hat an der Ermordung Wallenſteins weder direct, noch indirect auch nur den entfernteſten Antheil.“ Da nun Graf Mailáth zugeben muß, daß ſich nicht allein bei Khevenhiller und in dem auf ſonderbaren kaiſerl. Befehl erſchienenen officiellen Berichte jener Befehl: „ſich des Friedländers todt oder lebendig zu bemächtigen“ befindet, ſondern auch der Kaiſer in dem, an die befreundeten Höfe erlaſſenen, Manifeſte erklärt, daß

er die Execution vornehmen zu laſſen gedrungen worden ſei, ſo hilft er ſich mit einer ganz neuen Erfindung eigener Art, gewiß in beſter Abſicht für den Kaiſer, allein dieſer ſelbſt würde eine ſolche Vertheidigung, die nur noch mehr Schmach auf ihn häuft, mit Proteſt zurückweiſen. Graf Mailáth glaubt nämlich nachweiſen zu können: der Kaiſer Ferdinand II. habe ſich eine Fälſchung erlaubt und die Patente und Manifeſte, in welchen der Befehl enthalten, ſich des Friedländers lebendig oder todt zu verſichern, erſt nach geſchehener Ermordung abfaſſen, jedoch ein früheres Datum darunter ſetzen laſſen. Die Patente und Befehle, welche zufolge der bisher erſchienenen officiellen Berichte vor der Ermordung erlaſſen worden, und vom 18. Febr. datirt ſind, ſollen, wie Graf Mailáth behauptet, erſt ſechs Monate nach der Ermordung abgefaßt worden ſein und zwar zunächſt aus zarter Schonung für die Mörder.

Des Patentes vom 18. Febr. thut der Kaiſer zum erſten Male in dem vom 14. März datirten „kaiſerlichen Patente wegen Liquidirung der Waldſteinſchen Schulden" Erwähnung. „Und zweifeln gnädigſt nicht — heißt es in demſelben — Sie werden aus Unſerm sub dato 18 nächſtabgewichenen Monats Februarii publicirten Patenten mit mehrerem vernommen haben, auch aus dem beigefügten Abdruck nochmals vernehmen, aus was hochbewegenden Urſachen Wir gemeldten von Friedland cassirt und Unſer Armada befohlen haben, demſelbigen nicht weiter zu gehorſamen, indem er nemlich eine weitausſehende, gefährliche Verbündniß und Conspiration wider Uns und Unſer Hochlöbliches Haus von Oeſtreich anzuſpinnen, Uns und daſſelbe umb Unſer Erbkönigreich und Lande zu bringen, ja ganz und gar vertilgen und auszurotten und zu ſolchem boshaftigem Intent Unſere getreue Generale, Oberſten und Befehlshaber abtrinnig und ihme anhängig zu machen ſich gelüſten laſſen und unterſtehen dörffen, dazu dann obgenannte Perſonen: Ilow, Terzka und Kinsky mit Hintanſetzung aller Ihnen von Uns gleichfalls hocherzeigten Gnaden und Wohlthaten ganz verſchlagener und boshafter Weiſe cooperirt, und ſo viel nur an ihnen geweſt, geholfen, Weil Uns dann, neben andern, in Rechten ausgeſetzten Strafen (ſo wird hier die Ermordung genannt) alle derſelbigen gehabte Güter heimgefallen, Wir auch ſolche allbereit zu

Unſern Handen durch gewiſſe Commiſſarien apprehendiren laſſen, und gemeint ſein, daß die darauf haftenden rechtmäßigen Schulden und onera etc. nicht unbezahlt gelaſſen werden ſollen, Als befehlen Wir euch ſammt und ſonders und wollen, daß ein Jeder, welcher da vermeinet, daß er rechtmäßige Praetension und Forderung an ſolchen Gütern habe Innerhalb ſechs Wochen, die Wir einem jeden hiermit peremtorie bei Verluſt alles ferneren Zuſpruches und Gehörs von Zeit dieſer Publication an zu raitten beſtimmen, vor denen von Uns hierzu ernannten Commiſſarien zu Prag zu erſcheinen ſolche ſeine Praetension gebührlich liquidire und genugſam beſcheinige und alsdann weiteren Beſcheid darauf erwarte. ꝛc. Ferdinand. Gegengezeichnet von dem Grafen Slawata und A. v. Kolowrath." — So bald ward die, durch Majeſtätsbriefe verſicherte Unverletzlichkeit des Friedländiſchen Majorats vergeſſen und vernichtet!

„Daß wirklich erſt nachträglich — ſagt Mailáth a. a. O. S. 382 — dieſe in dem „ausführlichen Berichte" enthaltene Achtserklärung wider Wallenſtein ſechs Monate nach ſeinem Tode (dieſer Bericht erſchien im Verlaufe des October) zum erſten Male publizirt wurde, beweiſet des römiſchen Königs Ferdinand III. an ſeinen Vater Kaiſer Ferdinand II. d. d. Nördlingen d. 5. Sept. 1634 erlaſſenes noch vorhandenes Schreiben, worin er ſagt: „wegen des anhero zum Gutachten geſchickten Manifeſtes über das Friedländiſche Tradiment ſei er nebſt denen daher anweſenden Generalsperſonen und Räthen in der gehorſamſten Meinung begriffen, daß vielleicht mehr rathſam, wider die executirten Proditoren auch sententiam post mortem (einen Spruch nach dem Tode, d. h. Verurtheilung nach der Ermordung) zu publiciren." —

Es fragt ſich zunächſt: welches „Manifeſt über das Friedländiſche Tradiment" ſchickte der Kaiſer dem Könige Ferdinand zur Begutachtung? Mailáth verwirrt ſich hierbei in allerhand Widerſprüche. S. 382 ſagt er in Beziehung auf jenes Manifeſt: „Nun kommt aber in dem angeführten „ausführlichen Berichte", wenn man ihn auch Wort für Wort mit größter Aufmerkſamkeit erwogen, keine andere Stelle außer dieſer Achtserklärung durch die gewöhnliche Formel „lebendig oder todt" vor, auf die ſich der Ausdruck „sententia

post mortem“ anwenden ließe. Dieſes Schreiben des Königs Ferdinand — fügt er hinzu — iſt allein im Stande die Klippe zu beſeitigen, an der Mit- und Nachwelt ſcheiterte, dieſes allein vermag die Aufnahme der Formel „lebendig oder todt einzubringen“ im „ausführlichen Berichte“ zu erklären und ihr die wahre Deutung zu geben.“ *)

Hier erklärt Mailáth ſehr deutlich, daß unter dem, von dem Kaiſer dem Könige zur Begutachtung vorgelegten Manifeſte der „auf ſonderbaren kaiſerlichen Befehl“ publizirte „ausführliche und gründliche Bericht“ zu verſtehen ſei, in Druck gegeben von Albert Curtius. Drei Seiten ſpäter wird uns ein anderes Geheimniß eröffnet. „Nun aber — ſagt Mailáth S. 385 — war Wallenſtein todt und am kaiſerlichen Hofe entſtand die Frage: wie die Ermordung (sic!) der Welt kund zu geben ſei? Der Hofkriegsrath Pucher entwarf ein Manifeſt, in welchem Wahres mit Falſchem vermengt war, weil er die eigentliche Urſache der Entſetzung Wallenſteins, ſeine Verbindung mit Frankreich, nicht ſagen durfte. — Das Bedeutendſte darin iſt die Angabe, daß Buttler die That aus eignem Antriebe vollbracht.“ **) König Ferdinand, dem es der Kaiſer zur Begutachtung zur Armee nachſandte, war über die Art der Darſtellung anderer Anſicht; er antwortete dem Kaiſer, daß er, die anweſenden Generalsperſonen und Räthe der Meinung ſeien, daß es rathſamer wäre, wider die executirten Proditoren sententiam post mortem zu publiziren. Dieſe Meinung ſiegte und der Kaiſer nahm die That der Ermordung auf ſich (Hört! Hört!), obſchon er hierzu keinen Befehl gegeben hatte.... Es wurde alſo ein anderes Manifeſt verfaßt. Aber hierbei ergab ſich eine Hauptſchwierigkeit, wegen welcher

---

*) Sententia, d. h. Urtheilsſpruch; wie in aller Welt kann man den Befehl: „W. lebend, oder todt einzubringen“, einen Urtheilsſpruch nennen, zumal einen, der mit aller Muße ſechs Monate nach der Ermordung abgefaßt worden ſei!!!

**) Buttler ſchickte den Pater Caaſſe wegen Verhaltungsbefehlen am 23. Febr. an Piccolomini; dieſer läßt ihm ſagen: wenn er ſich bei dem Kaiſer hohe Gunſt erwerben wolle, ſolle er ſich Wallenſteins lebendig oder todt bemächtigen. S. oben Abth. I. S. 153.

auch Puchers Manifeſt nicht ſtichhaltig war. *) Wallenſteins Schuld lag größtentheils in ſeiner Verbindung mit Frankreich, wenn der Kaiſer dieſe kund gab, war der Herzog von Savoyen, durch den er hiervon Kenntniß erhalten, compromittirt und der Krieg mit Frankreich unausweichlich; dieſem aber wollte der Kaiſer um jeden Preis ausweichen. (Darüber ſpäter noch ein Wörtchen.) Es mußte alſo ein Manifeſt geſchrieben werden, welches Wallenſteins Schuld beweiſen ſollte, ohne die wirklichen Beweiſe anzuführen, und damit der Kaiſer die That auf ſich nehmen könne, mußte ein neues Actenſtück gemacht werden. Dieſes neue Actenſtück iſt das zweite kaiſerliche Patent gegen Wallenſtein, welches vom 18. Febr. datirt iſt und in welchem der Kaiſer befiehlt, Wallenſtein todt oder lebendig einzuliefern." Die Entdeckung, daß das Patent vom 18. Febr. wahrſcheinlich ſpäter abgefaßt und gedruckt wurde, gemacht zu haben, geſteht Mailáth mir zu **), allein er verſchweigt, daß auf dem, im Archive des Geh. Kriegsrathes in Wien befindlichen Exemplare ſich die Bemerkung befindet, daß dies Patent im März 1634 gedruckt worden ſei, und hat ſich nicht einmal die Mühe genommen, das Patent vom 18. Febr. genau durchzuleſen, denn ſonſt würde er gefunden haben, daß in demſelben der Befehl: „Wallenſtein todt oder lebendig einzuliefern" gar nicht vorkommt. Und doch baut Graf Mailáth hierauf ein ganzes Gebäu von — hiſtoriſchen Luftſchlöſſern. Allein ſelbſt mit dergleichen Auskunftmittelchen will es ihm nicht gelingen, den Kaiſer von aller Mitwiſſenſchaft und Schuld frei zu ſprechen, er fühlt wohl, daß er ſeinen durchlauchtigſten Clienten durch die ihm nachgewieſene Fälſchung öffentlicher Patente und durch

---

*) Mit dieſem Pucherſchen Manifeſte treibt Mailáth eine Art Taſchenſpielerei. S. 380 in der Note macht er uns ſehr begierig darauf, er nennt es eine Relation, welche Pucher für ganz Europa zu verfaſſen hatte, ihm waren alle geheimen Umſtände bekannt; wir erfahren jedoch nichts davon, die Relation ſoll ſpäter mitgetheilt werden. S. 385 wird ſich wiederum auf Puchers Manifeſt berufen; aufgeſchaut! itzt kommt's! Da heißt es in der Note: „Ich habe dieſes Manifeſtes ſchon früher gedacht", und wir bleiben ſo klug wie vorher.

**) In dem dritten Bande der Briefe W.'s S. 200 und in der Biographie S. 269 habe ich über dies Patent vom 18. Febr. ausführliche Mittheilung gemacht.

die, zu Gunsten der Mörder übernommene, Vertretung der Mordthat, so wie durch die „sententia post mortem“ in eine noch schlimmere Lage als zuvor gebracht habe; da hilft sich unser Historiker, der sich sonst nur an Thatsachen, an Urkunden mit Brief und Siegel festhält, mit einem salto mortale in das Gebiet der Psychologie und der Räthsel. „Dieser nachträgliche Urtheilsspruch — heißt es bei Mailáth (S. 383) — mag als ein psychologisches Räthsel erscheinen, das wohl nur für denjenigen lösbar sein dürfte, der in die genaueste Persönlichkeit Ferdinands einzudringen vermag. Der durch und durch religiöse Charakter Ferdinands sah den unglücklichen Ausgang Wallensteins als eine unverkennbare Strafe Gottes an, die den Meineidigen, Pflichtvergessenen traf; die Vollstrecker der That mußten ihm als die von Gott zu seiner Rettung erwählten Werkzeuge erscheinen; wie sollte er diese zur Rechenschaft ziehen? Sie mußten vor jeder Berufung vor den Richterstuhl menschlicher Gerechtigkeit sicher gestellt werden; dies konnte nur durch die vorgegebene frühere Achtserklärung erreicht werden.“

Sehr gern möchten wir dem Scharfsinne des Gr. Mailáth noch einige andere „psychologische Räthsel“ in dem Benehmen Ferdinands II. zu gefälliger Lösung anheimgeben. Der Kaiser erläßt das Patent vom 24. Januar, durch welches er den Herzog Generalissimus seiner Stelle entsetzt und ihn wegen Hochverraths von allem Pardon ausschließt, macht ihm aber noch drei Wochen lang die vertraulichsten Mittheilungen. — Der Kaiser versichert durch einen Majestätsbrief auf das Feierlichste, daß die zu dem, von dem Herzoge von Friedland gestifteten, Majorate gehörenden Herrschaften und Güter niemals einer Confiscation unterworfen werden sollen, selbst dann nicht, wenn der Besitzer als Majestätsverbrecher am Leben gestraft würde — allein derselbe Kaiser läßt die Güter dieses Majorats schon vor des Herzogs Ermordung confisciren und behält sie für sich.

Wollte der Graf Mailáth noch ein Uebriges thun, so würden wir ihn bitten auch noch die Lösung dieses dritten psychologischen Räthsels zu versuchen: Wie ein so frommer Kaiser, welcher dreitausend Seelenmessen zur Erlösung der Seelen der Ermordeten aus dem Fegefeuer bezahlte, sein Gewissen nicht im Geringsten dadurch beschwert fühlte, daß er den Erben des Herzogs ihr rechtmäßiges

Erbtheil vorenthielt und ſich liegende Güter und fahrende Habe anmaßte, an die er nicht das geringſte Recht hatte, nicht zu gedenken der Millionen baaren Geldes, welche er dem Herzoge ſchuldete.

Auch das hätten wir in der That niemals erwartet, daß ein ſonſt beſonnener Hiſtoriograph des öſtreichiſchen Kaiſerſtaates, wie Gr. Mailáth, uns noch immer wieder jenen böhmiſchen Krondiamantenſtaub in die Augen zu ſtreuen ſich erlauben würde. Allerdings läßt der König von Frankreich dem Herzoge die böhmiſche Königskrone anbieten und ihn auffordern das Wahlreich wieder herzuſtellen. Das hat nicht viel mehr Sinn, als wenn Shakespeare eine Flotte in Böhmen landen läßt. Es bedarf nur einer ſehr geringen Kenntniß des Verhältniſſes, in welchem Wallenſtein zu den Ständen des Königreichs Böhmen ſtand, um zu wiſſen, daß er gewiß der Letzte geweſen ſein würde, den ſie zum König gewählt hätten. Eben ſo wenig aber dachte Wallenſtein ſelbſt daran, ſich zum Könige von Böhmen aufzuwerfen; er hätte es nur unter der Bedingung werden können die vertriebenen Proteſtanten zurückzurufen und in ihre Güter einzuſetzen, wozu er ſchwerlich Luſt gehabt, da er den größten Theil dieſer Güter an ſich gekauft hatte.

Wir haben nun noch auf die Anklage zu antworten, welche Gr. Mailáth gegen den Herzog von Friedland wegen ſeiner Verhandlung mit dem franzöſiſchen Hofe erhebt. Es iſt dies die einzige Anklage, welche Mailáth da, wo er den Prozeß wider den Herzog in einzelnen Punkten formulirt, geltend macht mit den Worten (S. 387): „Erſtens: Wallenſtein war durch ſeine Verhandlungen mit Frankreich der Treuloſigkeit ſchuldig.“ Es iſt, wie ſchon erwähnt wurde, als ein großer Fortſchritt zur Wahrheit und Aufklärung in dieſer finſtern Geſchichte anzuerkennen, daß Mailáth ſämmtliche, in den auf Befehl Kaiſer Ferdinands II. erſchienenen officiellen Berichten enthaltene Anklagen fallen läßt und ſich mit dieſer einen begnügt. Eine heilige Scheu hält Mailáth zurück, des verruchten Namens Seſyna Raſchins, auf deſſen meineidige Verläumdungen die officiellen Berichte ſich als auf wahre Thatſachen berufen, auch nur mit einer Silbe zu gedenken. „Den ausführlichen und gründlichen Bericht“, welcher auf des Kaiſers „ſonderbaren“ Befehl erſchien, bezeichnet er (S. 387) als „eine größere Brochüre über Wallenſteins

Schuld und Ermordung." „Sie ist — fügt er hinzu — wortreich, aber inhaltarm, beruht beinah durchgehends auf falschen Angaben, weil der Kaiser die Wahrheit nicht wollte sagen lassen und so ist es in unserer Zeit einem beredten Vertheidiger Wallensteins leicht gefallen, die Vertheidigungsschrift des kaiserlichen Hofes zu widerlegen und so scheinbar Wallensteins Unschuld herzustellen." Demnach giebt Mailáth alle die bisher auf sonderbaren kaiserlichen Befehl vorgebrachten ungeheuren Lügen für das aus, was sie sind und begnügt sich mit der Entdeckung, daß Wallenstein in hochverrätherischer Verbindung mit Frankreich gestanden habe. Und wem verdankt Mailáth diese Entdeckung? Auf sein Gewissen befragt würde er antworten müssen, daß er die erste Kunde davon aus den von mir bereits im Jahre 1829 herausgegebenen Briefen Wallensteins entnommen hat, wo ich Bd. III. S. 401 bis 468 diese Unterhandlungen ausführlich und vollständig mit beigedrucktem Text der Depeschen der französischen Unterhändler mitgetheilt habe. Mailáth widmet diesen Unterhandlungen nicht mehr als sechs Seiten (337—342) und obschon er verspricht sie ausführlich darzustellen, läßt er doch sehr erhebliche Punkte weg. Er läßt unerwähnt, daß der französische Bevollmächtigte in dem Berichte an seinen Hof aus Berlin d. 9. Juli 1633 meldet: „Wallenstein habe unter seinem angeblichen Friedensvertrage nur seinen Vortheil gesucht", und weiter unten: „er habe den Waffenstillstand (in Schlesien) in keiner andern Absicht vorgeschlagen, als um Vortheil daraus zu ziehn und seine Feinde zu betrügen."

Nur abgekürzt führt M. die Stelle in Feuquières Depesche aus Erfurt vom 22. Aug. 1633 an, worin er meldet: „er habe dem Grafen Kinsky geantwortet, daß der Herzog von Friedland mit zu großer Feinheit handle, daß sein Schweigen auf die ihm ertheilten Antworten genugsam merken lasse, daß er nichts weiter suche, als Mißtrauen zwischen dem Könige und seinen Alliirten zu veranlassen." Ohne allen Grund nennt Mailáth den, an dem Hofe zu Berlin beglaubigten französischen Gesandten Baron de Rorté einen „minder gut berichteten, weniger scharfsichtigen Diplomaten"; es taugt freilich nicht in Mailáths Geschichten, daß Rorté aus Berlin vom 4. Oct. 33 an Feuquières schreibt: „daß man übel gethan, noch einmal auf die Vorschläge Friedlands zu hören, da er, anstatt wie man anfänglich

vermuthet, nach Oeſtreich und Baiern zu marſchiren, verlangt habe gemeinſchaftlich gegen den Rhein (wo die Schweden ſtanden) zu ziehn, worauf Arnheim die Unterhandlungen abgebrochen und ſich nach der Umgegend von Dresden zurückgezogen habe, um die beiden Kurfürſtenthümer gegen einen möglichen Einfall Wallenſteins zu decken."

Im December 1633 wurde von dem franzöſiſchen Hofe Herr Bois de Cargrois an den Kurfürſten nach Berlin geſchickt, dem unter mehreren Aufträgen auch der ertheilt worden war: „den Kurfürſten zu dem Entſchluß zu bringen, ſich auf keinen Separatfrieden mit dem Kaiſer einzulaſſen und ſich nicht durch die Betrügereien des Herzogs von Friedland täuſchen zu laſſen." Der Baron de Rorté erſtattet dem Baron Feuquières Bericht über die ihm ertheilten Aufträge in einer Depeſche vom 31. Dec. 33 und bemerkt in Beziehung auf dieſen Punkt: „Was den dritten Punkt betrifft, daß nämlich der Kurfürſt ſich nicht mehr durch die betrüglichen Vorſchläge des Herzogs von Friedland amüſiren laſſen ſoll *), ſo muß ich Ihnen ſagen, daß ich geglaubt habe, es ſei nicht mehr an der Zeit, jetzt davon zu ſprechen, indem dies eine Angelegenheit iſt, woran man nicht mehr denkt und welche gänzlich abgebrochen iſt, wie ich Ihnen in der Depeſche, welcher ich die Beitrittsacte des Kurfürſten beilegte, bereits gemeldet habe."

Graf Kinsky gab jedoch die Hoffnung nicht auf eine Verbindung des Herzogs von Friedland mit Frankreich zu bewerkſtelligen; dafür, daß er hierzu von Wallenſtein beauftragt geweſen, hat ſich nirgend ein Zeugniß vorgefunden; doch finden wir ihn zu Anfang des Jahres 1634 aufs Neue in Unterhandlung mit dem franzöſiſchen Geſandten. In den, in der Königl. Bibliothek in Paris aufbewahrten handſchriftlichen Mémoires du Règne du Roi Louis XIII. de l'an 1634 befindet ſich ein Brief Kinsky's an den Marquis von Feuquières ohne Angabe des Jahres vom 1. Febr. datirt und in verdorbenem Italieniſch geſchrieben, in welchem er meldet: „er habe, um dem Könige und ihm einen Dienſt zu erweiſen, in dem bewußten Geſchäfte ſich alle Mühe gegeben und es ſei ihm mit Gottes Hülfe gelungen, die bewußte

*) Quant au troisième point qui touche que cet Electeur ne se laisse amuser par les propositions frauduleuses du Duc de Friedland etc.

Hauptperſon (persona principale: der Name Wallenſtein wird in dieſem Briefe nicht genannt) auszuforſchen, ob ſie entſchloſſen ſei, ſich in allem nach Sr. Eminence Wunſche und den von ihm (Kinsky) vorgeſchlagenen (da me proposti) Artikeln zu bequemen, ſo daß nichts weiter übrig bleibe, als daß Se. E. Befehl und Vollmacht ertheile den Vertrag zu vollziehen, weshalb er einen Edelmann an ihn abgeſendet habe, um ihn zu unterrichten und Alles ſeinem Wohlmeinen anheimzugeben."

Von anderer Hand ſteht auf dieſem Schreiben in franzöſiſcher Sprache: „Der Herzog von Friedland bewirbt ſich noch einmal (er hatte es nie gethan) um die Protection des Königs von Frankreich, entſchloſſen von dem Kaiſer abzufallen. Er ließ diesmal durch den Grafen Quinsquy den vorſtehenden Brief in dieſem Idiom an S. Eminence ſchreiben. Dieſe Copie iſt vom Original genommen." Feuquières antwortet hierauf: er danke ihm verbindlichſt für die Mühe, die er ſich in der Angelegenheit gegeben, die er ihm bei ſeiner Abreiſe von Dresden empfohlen gehabt und daß ſie im beſten Zuge ſei. Er theilt ihm ferner mit, daß er in acht Tagen nach Erfurt reiſen und von dort gleich nach ſeiner Ankunft einen Edelmann an ihn abſenden werde, um die bewußte Angelegenheit abzumachen. Er bittet Kinsky dafür zu ſorgen, daß von ſeinem Freunde dem genannten Edelmanne jemand entgegengeſchickt werde, der ihn ſicher zu ihm geleiten könne. „Ich verhoffe — fügt er hinzu — daß Sie nichts verſäumen werden, ihn bei dem guten Entſchluß, in welchem Sie ihn, wie Sie mir melden, verlaſſen haben, zu erhalten und verſichere, daß ich feſt an den Punkten halten werde, über welche wir beide, Sie und ich, übereingekommen ſind (dans les termes desquels nous sommes convenus, vous et moi). Ausdrücklich iſt hier nur von einer Verhandlung zwiſchen Kinsky und Feuquières die Rede. Niemals und nirgend iſt unter den vielen Hunderten von Briefen aus jener Zeit, die mir und Anderen in den Friedländiſchen, Kaiſerlichen, Sächſiſchen, Münchner, Berliner und Pariſer Staatsarchiven durch die Hände gegangen ſind, eine einzige Zeile von Wallenſtein mit Aufträgen in dieſer Angelegenheit an Kinsky und eben ſo wenig eine Zeile von Kinsky, mit Nachrichten über dieſe Verhandlung an Wallenſtein vorgekommen, während ſich doch über alle anderen Angelegen-

heiten und Verhandlungen von Wallenstein, der durchaus nicht zu den Schreibefaulen gehörte, Briefe und Correspondenzen aller Art erhalten haben. Demnach müssen wir es bis jetzt noch immer unentschieden lassen, in wie fern Kinsky im Auftrage Wallensteins, oder aus eigenem Antriebe gehandelt habe.

Die Aufträge, welche Feuquières von seinem Hofe zu weiteren Verhandlungen mit Friedland erhielt, sind in einem Mémoire des Königs an Feuquières vom 1. Febr. 34 enthalten. „Sollte — heißt es in diesem Mémoire — der Herzog von Friedland geneigt sein, aufrichtig zu verhandeln, so halten Se. Maj. dafür, daß es auf zweierlei Weise geschehen könne:

A. nach folgenden Artikeln:

1. Der Herzog wird sich verbindlich machen mit dem Kaiser offen zu brechen, wozu er den Vorwand nach seinem Belieben nehmen kann, seine Erklärung mit der Besitznahme von Böhmen in seinem eigenen Namen, oder mit der anderer Staaten des Hauses Oestreich beginnend.

2. Er macht sich verbindlich 14 bis 15,000 M. schlagfertig zu halten.

3. Sobald der Bruch erklärt ist, kann er mit dem Kaiser und den anderen Fürsten des Hauses Oestreich keinen Frieden oder Waffenstillstand ohne Zustimmung des Königs schließen.

4. Angenommen, daß der König versprechen wird, ihm jährlich in zwei Terminen eine Million Livres während der Dauer des Krieges zu zahlen, wird man ihm 50,000 Livres erlegen, sobald er seine Erklärung gemacht hat.

5. Der König wird dafür sorgen, daß seine Verbündeten im Reiche sich zur Vertheidigung des Herzogs von Friedland vereinigen und mit der genannten Majestät ihre Kräfte anwenden, damit er den freien und ungestörten Genuß eben so vieler Länder in Deutschland erhalte, als er früher besessen hat.

6. Se. Maj. der König wird mit dem Kaiser keinen Frieden schließen, ohne darin die Interessen des genannten Herzogs zu wahren, und seine Verbündeten werden dem Herzoge dasselbe Versprechen leisten.

Sollte der Herzog von Friedland auf den Anträgen, welche ihm im vergangenen Jahre gemacht worden sind, bestehen, wie es nach dem Briefe des Grafen Kinsky den Anschein habe, in welchem es heißt: „der Herzog nehme die durch Herrn de Feuquières vorgeschlagenen Artikel an", glaube man nicht, daß dieser neue Entwurf dem früheren entgegenstehe. Sollte er auf einigen in diesem Entwurfe nicht genau ausgesprochenen Punkten bestehen, so erhält Hr. d. Feuquières Vollmacht, ihn darüber zufrieden zu stellen, jedoch dabei jederzeit zu vermeiden, Se. Majestät in dem, was das Königreich Böhmen angeht, schriftlich zu verbinden, indessen zu versichern, daß Ihre Maj. es wünsche und alles dazu beitragen werde, was von ihr abhänge, daß jedoch dieses Versprechen, um authentisch und von Erfolg zu sein, durch die ausdrückliche und gemeinschaftliche Theilnahme aller Verbündeten gemacht werden müsse, deren Zustimmung zu erhalten Se. Maj. keinen Zweifel trage, wobei der Herzog von Friedland selbst wohl beurtheilen werde, wie gefährlich es sei diese Angelegenheit mit der Mittheilung an so viele Personen und noch dazu über einen so wichtigen Punkt zu beginnen. Wolle der Herzog seine Erklärung damit anfangen, daß er seinen Anspruch auf dies Königreich geltend mache mit Beziehung darauf, daß es ein Wahlreich sei und das Haus Oestreich dasselbe wider die hergebrachten Formen besitze, so könne Feuquières den Herzog versichern, daß Se. Maj. diese Handlung ohne Verzug billigen und unterstützen werde.

B. Sollte es jedoch der Fall sein, daß der genannte Herzog sich nicht offen gegen den Kaiser erklären wolle, man aber nichtsdestoweniger bei ihm den guten Willen anerkenne, sich den guten Absichten des Königs anzuschließen, so könne Hr. de Feuquières mit ihm auf folgende Bedingungen unterhandeln:

1. Der Herzog von Friedland verspricht, daß er, um die guten Absichten des Königs zur Erhaltung der katholischen Religion und der Reichsfreiheiten zu unterstützen, alle die ihm zu Gebot stehende Macht und Geschicklichkeit anwenden wird, um, wenn man auf einem freien Reichstage die zur Beruhigung Deutschlands angemessensten Maßregeln verhandeln wird, durchzusetzen, daß der König dabei durch seine Botschafter als Vermittler mit der ihm zustehenden Würde und Vorrang Antheil nehme.

2. Der genannte Herzog verspricht keinem Friedensvertrage seine Zustimmung zu geben, wenn die Interessen Sr. Maj. und die seiner Verbündeten in Deutschland nicht darin begriffen sind.

3. Von der Unterzeichnung dieses Tractats an soll der Herzog auf keine Weise die Staaten, welche der König besitzt, oder von ihm und seinen Verbündeten geschützt werden, angreifen; ein gleiches Versprechen giebt der König dem Herzoge.

4. Der Herzog wird die Spanier und namentlich Feria, vorausgesetzt daß Aldringen von ihm abhängig ist, auf keine Weise unterstützen.

5. Der König macht sich gegen den Herzog verbindlich, ihm durch den Friedensschluß eben so viele Länder, als er vordem besessen, zu versichern, so wie alle Artikel des früheren Vertrags zu vollziehen, im Fall der genannte Herzog getreulich erfüllt, wozu er sich verbindlich macht und mit dem Kaiser bricht.

6. Der König verspricht ihm sogleich 100,000 Thaler vorzustrecken, sobald er sich schriftlich zur Vollziehung dieses zweiten Entwurfs verbindlich gemacht habe."

Noch immer hegt man Besorgniß wegen der Aufrichtigkeit des Herzogs. Feuquières soll ihm zuerst den Entwurf A. vorlegen, um sich darüber Aufklärung zu verschaffen: „ob er nicht hinter dem Vorwande dieses Vertrags seine Verstellung und seine Ränke zu verbergen suche. Das französische Cabinet nimmt sogar noch an, daß Friedland mit dem Kaiser in Einverständniß handle und sich dieses Vertrags bedienen werde, um die Verbündeten der französischen Krone glauben zu machen, daß Frankreich mit dem Kaiser durch Friedland für sich unterhandeln lasse; deshalb wünscht der König den Kanzler Oxenstierna von der Verhandlung unterrichtet zu wissen.

Dieser Vertrag gelangte nicht mehr in Wallensteins Hände; der Bote, der ihn überbringen sollte, fand ihn nicht mehr am Leben. *)

---

*) Dies ist urkundlich festgestellt; dennoch fügt der sonst so gewissenhafte Barthold zu diesen Vorschlägen die Bemerkung Bd. I. S. 129 hinzu: „Daß Waldstein solche Entwürfe nur angehört hat, besiegelt seine Schuld und rechtfertiget des Kaisers Entschluß.." (ihn ermorden zu lassen?) Bei

Schon in meinen früheren Bearbeitungen der Geſchichte Wallenſteins habe ich nachgewieſen, daß die Unterhandlungen des Herzogs mit Frankreich im Jahre 1634 einen ganz anderen Charakter annehmen und daß er jetzt, wo er ſich von dem Kaiſer, wie es Richelieu ganz richtig bezeichnet, zum Aeußerſten gedrängt ſieht *), Gebrauch von den Anerbietungen Frankreichs zu machen geneigt geweſen ſein mag. Der ſchlaue Cardinal, dem wir wohl zutrauen dürfen, daß er von den damaligen Verhältniſſen genau unterrichtet war, ſagt in ſeinen Mémoires (T. VIII. p. 95): „Wallenſtein, welcher von dem gegen ihn gefaßten erſten Verdacht Nachricht hatte, kannte auch die, (in Wien) dem, ihm gegebenen, Worte zuwider gefaßten Beſchlüſſe; er will die Geneigtheit des Kaiſers durch neue Beweiſe der Treue wieder gewinnen; er weiß, wie ſehr die Proteſtanten ihn ſchätzen und ihn auf ihre Seite ziehn möchten; er verſpricht dem Grafen Kinsky ſie zu hören und ſogleich geben ihm Sachſen und Brandenburg carte blanche. Er ſchickt ihre Briefe und ihre Verſprechungen an den Kaiſer, ſo weit iſt er davon entfernt ſich von ſeinem Dienſte loszuſagen. **) Als er endlich ſieht, daß, was er auch thun möge, er die Geneigtheit des Kaiſers, ihm das frühere Vertrauen wiederzuſchenken, nicht wieder zu gewinnen, noch deſſen Entſchluß: dem Könige von Ungarn das Commando zu übertragen, zu ändern vermöge, befürchtend, daß ſeine Feinde, nachdem ſie ihn von dem Befehl entfernt, ihn auch der Freiheit und des Lebens berauben würden, verſucht er zu ſeiner Vertheidigung ſich der Armee, die bei ihm war, zu verſichern, um gegen die Verläumdungen

---

ſolcher Art der Beweisführung hält es freilich nicht ſchwer die Verurtheilung (124) auszuſprechen: Er fiel mit Recht, wenn auch faſt unerklärlich wegen ſeiner eingegangenen verrätheriſchen Verbindung mit Frankreich.

*) .... et se voyant reduit „à l'extrémité“ (dieſes Wort ſteht in dem Ms. der Mémoiren von Richelieu's eigner Hand; „à contrainte“, wie früher ſtand, hat er durchgeſtrichen), se résolut au conseils du désespoir, franchissant le saut et mandant absolument au Duc de Saxe, qu'il vouloit se joindre à son parti. (Mém. de Richelieu T. 8. p. 97. Petitot T. 28.)

**) Il envoie leurs lettres et leurs promesses à l'Empereur, tant il est éloigné de se separer de son service. Dergleichen Aeußerungen läßt Malláth unerwähnt.

ſeiner Feinde bei dem Kaiſer die Waffen in den Händen zu behalten, welche er erhoben und bisher ruhmvoll für den Dienſt des Kaiſers geführt hatte.“ Später (S. 108) fügt Richelieu noch hinzu: „Leicht iſt es diejenigen anzuklagen, die nicht mehr im Stande ſind ſich zu vertheidigen. Wenn der Baum gefällt iſt, laufen alle hinzu und brechen die Zweige ab, um ſeine Vernichtung zu vollenden; der böſe oder gute Ruf hängt von dem letzten Zeitabſchnitt des Lebens ab. Das Gute und das Böſe gehen auf die Nachwelt über, allein die Bosheit der Menſchen macht, daß ſie eher an das Eine, als an das Andere glauben.“

In Beziehung auf die, dem Herzoge Bernhard von Wallenſtein auf der Flucht nach Eger gemachten, Anträge bemerkt Richelieu: „Er forderte auch wiederholentlich den Herzog von Weimar auf, ſich mit ſeinen Truppen Eger zu nähern, wohin er ſich von Pilſen zurückgezogen hatte, weil hier Gordon, Oberſtlieutenant ſeines Schwagers Terzka, Gouverneur war. Weimar ſchwankte, denn er hatte den Verdacht, es möchte dieſe Einladung eine der gewöhnlichen Liſten Waldſteins ſein, um ihn zu überfallen; als er aber ſich durch dreizehn (?) Couriere, von denen einer dem anderen folgte, aufgefordert ſah, brach er mit ſeiner ganzen Armee von Regensburg auf, jedoch immer auf ſeiner Huth. Auch gegen Prag ließ er einige Truppen marſchiren, um ſich der Stadt zu verſichern, allein er fand, daß Balthaſar Maradas ihm zuvorgekommen.

Daſſelbe hatte Waldſtein auch dem Könige (von Frankreich), den er mit den Schweden im Bündniß wußte, wiſſen laſſen und ſeit dem 1. Januar Herrn Feuquières durch Kinsky von ſeinen guten Abſichten unterrichtet: das Haus Oeſtreich zu einem allgemeinen Frieden zu veranlaſſen, deſſen Betreibung ihm von ſeinen Feinden als Verbrechen angerechnet wurde.

Dieſe durch Hrn. Feuquières Sr. Majeſtät mitgetheilte Nachricht erweckte bei S. M. den Verdacht, daß der Herzog von Friedland, in der Meinung: von dem Könige von Frankreich wegen der Entfernung nicht ſehr unterſtützt zu werden und eben ſo wenig auf den Kaiſer ſich verlaſſen zu können, ſich dahin gebracht glauben würde, den Proteſtanten ſich in die Arme werfen zu müſſen und die Katholiken in einen ſo ſchlechten Zuſtand zu bringen, daß ſie nicht wieder heraus-

zuziehen ſein würden, wodurch das Reich zerſtückelt und unter die Proteſtanten getheilt werden würde; oder daß der genannte Friedland von dem mit ihm geſchloſſenen Vertrage Veranlaſſung nehmen könne, die Verbündeten Frankreichs zu verſtimmen, indem er ihnen glauben mache, daß man einſeitig mit ihm unterhandle, worauf man nichts deſto weniger antworten könne, man unterhandle nur zu ihrem Vortheil. Demungeachtet ſchickte er dem Herrn Feuquières unter d. 1. Febr. Verhaltungsbefehle in dieſer Beziehung zu, allein ſie waren wegen des übereilten Todes Friedlands unnöthig, da er den $\frac{15}{25}$. Febr. von denjenigen ermordet wurde, zu denen er offenbar ein beſſeres Zutrauen hatte und haben durfte, die jedoch durch die Verſprechungen des Kaiſers beſtochen worden waren und die um ſo mehr Tadel verdienen, da es für den Meuchelmord, welcher überhaupt ein Verbrechen iſt, das nicht entſchuldiget werden kann, wenn er gegen eine Perſon verübt wird, der man alles ſchuldig iſt, keinen Namen giebt, ſcheußlich genug, um ihn zu bezeichnen und keine Strafe in dieſem Leben, ſtreng genug, um ihn zu beſtrafen." *)

---

*) Mit ſuperkluger Staatspfiffigkeit weiß Barthold dies einfache Bekenntniß Richelieu's ſich nach ſeinem Sinne auszulegen. „Der eigne Antheil — ſagt er Bd. I. p. 137 — an dem Schickſale geiſtesverwandter Größe, Scham das Eingeleitete zu geſtehn, und Erwiederung des klugen Schweigens Oeſtreichs über die kundbare Einwirkung Frankreichs auf ſeinen treuloſen Diener mögen denn wohl die Gründe ſein, weshalb der Cardinal in ſeinen Denkwürdigkeiten unerwartet als Schutzredner des Gefallenen auftritt. Befremdend bleibt es immer, daß Ferdinand in der Schrift, welche er zur Rechtfertigung der That von Eger bekannt machte, mit keiner Silbe der Unterhandlungen mit Frankreich erwähnt, die ihm doch nach den Zeugniſſen des bairiſchen Geſandten kein Geheimniß waren und das ganze Verbrechen des Herzogs in die Verſchwörung zu Pilſen ſetzt. Nur die Rückſicht, den allerchriſtlichſten König, der noch immer den Schein des Friedens behauptete, durch Veröffentlichung ſo gehäſſigen, unwürdigen Treibens nicht zu reizen, mag dieſe Schonung geboten haben; waren es nicht vielleicht die einflußreichen Capuziner zu Wien, welche aus Scheu vor ihrem Ordensbruder in St. Germain, dem Père Joseph, das Stillſchweigen über einen Punkt befahlen, deſſen Aufdeckung Ferdinands Entſchluß, wenn auch nicht die haſſenswürdige Ausführung deſſelben vor jedem Unparteiiſchen gerechtfertigt haben würde."

In einer ſpäteren Inſtruction (Richelieu VIII, 131) wird Charbonnières, der franzöſ. Geſandte in Wien, angewieſen, jedes Einverſtändniß mit Friedland in Abrede zu ſtellen, da keine Beweiſe aufzubringen ſeien. —

Im schreienden Widerspruch gegen so leidenschaftlose Ruhe erhebt Mailáth seine verurtheilende Stimme und ruft aus: „Ein Feldherr, dem von einer fremden Macht die Krone eines Erblandes seines Herrn versprochen wird, wie Frankreich dem Wallenstein die Krone Böhmens versprach; ein Feldherr, der nach einem solchen Versprechen*) mit dieser fremden Macht noch in Unterhandlung bleibt, wie Wallenstein mit Frankreich durch seinen Schwager Kinsky in Unterhandlung blieb, ein Feldherr, der seinem Herrn diese Unterhandlung verschweigt, wie Wallenstein seine Unterhandlungen mit Frankreich dem Kaiser verschwieg, ist ein Hochverräther und hat das Schicksal, das ihn erreicht, sich selbst zuzuschreiben!"

Graf Mailáth spricht hier als ein Geschworner, dem die Kaiserlichen Archive geöffnet waren, mit größter Zuversicht sein „schuldig!" aus; allein vergeblich sehen wir uns bei ihm nach den Zeugnissen um, auf welche er seinen Spruch begründen könnte. Vermuthungen sind keine Beweise; von Wallensteins Hand ist unter den vielen hunderten von Briefen, die sich von ihm erhalten haben, auch nicht eine einzige Zeile in Betreff dieser Verhandlungen gefunden worden. Richelieu verlangte doch wenigstens: „drei geschriebene Worte" eines Menschen, um ihn an den Galgen zu bringen; allein nicht einmal so viel Rücksicht hat man in Wien gegen den Herzog von Friedland bewiesen.

Daß der Graf Kinsky in fortwährender Verbindung mit Feuquières geblieben war und ihm von dem Verbündniß zu Pilsen und von der über den Herzog verhängten Acht Kenntniß gegeben, ersehen wir aus einem Berichte des französischen Botschafters an seinen Hof vom 1. März 1634; eben so unleugbar geht indessen aus diesem Berichte hervor, daß selbst jetzt noch Feuquières kein Zutrauen zu dem Herzoge hat. Er meldet, daß er den Herrn de la Boderie mit den Briefen des Königs an den Herzog geschickt habe. Um zu verhüten, daß Wallenstein einen bösen Gebrauch von diesen Briefen mache, bemerkt Feuquières: er habe dieselben so eingerichtet, daß sie eine Antwort auf Eröffnungen zu sein schienen, welche von

*) Das Wort „Versprechen" ist, wie man leicht sieht, nur gewählt, um Wallenstein zu verdächtigen; man hatte ihm einen Antrag durch einen Dritten machen lassen und auf diesen Antrag hat er sich nie eingelassen.

Seiten des Herzogs an den König gemacht worden wären. *) Er nennt die Angelegenheit „sehr delicat und zweifelhaft" und trägt seinem Abgeordneten auf, dem schwedischen Kanzler auszuweichen, um nicht nöthig zu haben, ihm von dieser Verhandlung etwas zu sagen, bevor die Sache entweder gelungen, oder fehlgeschlagen sei. Später fügt er hinzu, daß er so eben (am 1. März) durch einen Expressen des Grafen Kinsky erfahren habe, daß gegenwärtig der Herzog von Friedland entschlossen sei, sich zu erklären, wovon er (Kinsky) so fest überzeugt sei, daß er ihn bitte und beschwöre, nicht mehr daran zu zweifeln, auch dem Kanzler, dem er ebenfalls einen Boten geschickt habe, jeden Zweifel benehmen möge. Daß der Herzog im vergangenen Jahre sich auf nichts eingelassen habe, entschuldigt Kinsky damit, daß Wallenstein damals nicht aller Officiere versichert gewesen, welche Schwierigkeit jetzt gehoben sei, da der Herzog von jedem Officier insbesondere den Schwur empfangen habe: unter seinem Namen gegen jeden zu dienen, was er von allen habe unterzeichnen lassen, namentlich von Gallas, welcher für Aldringen gut gesagt; Piccolomini und die übrigen Officiere hätten dasselbe gethan und außerdem habe der Herzog unter seinem Namen 100 Compagnien Reiterei und eben so viel Compagnien Fußvolk, jede zu 300 Mann, errichten lassen. Da dieß Alles nicht ohne bekannt zu werden hätte geschehen können, wären die dem Kaiser getreuen Officiere zu ihm nach Wien geeilt und hätten ihm die Krone von Böhmen gebracht, worauf der Herzog, als er davon gehört, gesagt: ihm genüge, daß sie das Königreich nicht forttragen könnten, auch habe er Geld und Edelsteine genug, um sich eine andere Krone machen lassen zu können. Der Bote Kinsky's habe ferner ausgesagt: der Herzog werde, sobald der Vertrag mit Frankreich abgeschlossen sei, sich am folgenden Tage zum Könige von Böhmen ausrufen lassen, welche Nachricht er dem Kaiser selbst überbringen und ihm, wohin er auch fliehen möge, und wenn es bis zur Hölle wäre,

*) Daß Graf Mallâth solche Stellen unerwähnt läßt, obschon er, wie er S. 340 versichert: „die Memoiren Richelieu's und Fenquières so gut und genau kennt, wie wer immer", zeigt nur zu deutlich, wie parteiisch er gegen Wallenstein verfährt.

folgen werde. *) Außerdem habe der Bote noch andere Reden hinzugefügt, um den unversöhnlichen Haß Wallensteins gegen das Kaiserhaus auszudrücken, welches ihn nach so vielen guten Diensten auf jede Weise, selbst durch Gift und Meuchelmörder umzubringen gesucht habe. Feuquières meldet am Schluß, daß er mit dem von Kinsky an ihn abgeschickten Edelmanne auf der Stelle den Herrn de la Boderie mit den nöthigen Vollmachten habe abgehen lassen, um den Vertrag abzuschließen, auch habe er seinen Secretair mit der in Abschrift beigeschlossenen Instruction an den schwedischen Kanzler abgeschickt. Diese Nachrichten übersendet Feuquières seinem Hofe durch einen außerordentlichen Courier und bittet dringend um schleunigen Bescheid. — Noch bevor dieser eintraf, hatte Feuquières seinem Hofe die Nachricht von der am $\frac{1}{2}\frac{5}{5}$. zu Eger erfolgten Ermordung Wallensteins mitgetheilt.

Graf Mailáth benutzt nun die, von Kinsky geführten, Unterhandlungen mit Frankreich nicht allein zu einer Anklage gegen Wallenstein, sondern zugleich auch zur Begründung der Rechtfertigung des Kaisers. Er behauptet nämlich (S. 349): der Kaiser sei durch den Herzog von Savoyen über diese Verhandlungen ausführlich und vollständig unterrichtet worden; nur Schade! daß er uns nicht die betreffenden Correspondenzen aus den Kaiserl. Archiven vorlegt und weshalb? weil sich in diesen Archiven nicht eine Zeile von dem Herzoge von Savoyen über diese Angelegenheit befindet. Seine Kenntniß hiervon beruht einzig und allein auf der, in des bairischen Gesandten Richels Depesche enthaltenen Mittheilung an seinen Kurfürsten vom 8. Febr. 34: „der Herzog von Savoyen habe dem Kaiser alle Particularitäten der von Friedland mit Richelieu geführten Practiken und Correspondenzen mitgetheilt." Die Verhandlungen selbst theilt Mailáth nur im allerdürftigsten Auszuge nach dem mit, was bereits von mir vor funfzehn Jahren sehr ausführlich mitgetheilt wurde. Seitdem hat vornehmlich Barthold in seiner Geschichte des großen deutschen Krieges die Verhandlungen Wallensteins mit Frankreich als hochverrätherisch darzustellen gesucht, ohne irgend

*) Dergleichen Uebertreibungen und Unwahrheiten meldet Kinsky, um den Gesandten zum Abschluß eines Vertrages desto geneigter zu machen.

etwas Neues hinzugefügt zu haben. Eben so wenig erfahren wir durch Mailáth etwas Neues darüber, er muß gestehen, daß ihm davon nichts in den Kaiserl. Archiven vorgekommen. „Alles — sagt er in der Anmerkung S. 340 — was hier über Wallensteins Verhältnisse zu Frankreich gesagt wird, ist bereits gedruckt, theils in Richelieu's Mémoiren, theils bei Feuquières." Daß Mailáth die betreffenden Stellen nicht nach eigener Uebersetzung, sondern nach fremder anführt, entschuldigt er damit, daß er, seinem Grundsatze getreu, sich so viel möglich der eigenen Worte protestantischer Schriftsteller bedient habe.

Zuverlässigere Zeugnisse dafür, daß der Herzog weder mit Bernhard von Weimar, noch mit dem schwedischen Kanzler in einer hochverrätherischen Verbindung gestanden habe, dürfen wir nicht verlangen, als die (S. 142) mitgetheilte Correspondenz zwischen jenen beiden, welche durch Richelieu's Mémoiren eine verstärkte Beglaubigung erhält; allein Graf Mailáth findet auch hierbei Veranlassung Wallenstein zu verdächtigen. Er glaubt nachweisen zu können, daß Wallenstein schon während der Winterquartiere im J. 1633 mit Herzog Bernhard einseitig unterhandelt und ihn zum Einmarsch in Böhmen eingeladen habe. Mailáth beruft sich hierbei auf das Gothaer Diarium des Joh. Christ. von der Grün, General-Quartiermeisters des Herzogs Bernhard. Von der Grün, welchen Mailáth einen unparteiischen (!) Zeugen nennt, schreibt: „Unterdessen verhängte der liebe Gott, daß der Herzog von Friedland, welcher eine lange Zeit her im Reich tyrannisirt und gewüthet, sich seiner wohlverdienten Strafe näherte; fremdes Gut und Blut zwang ihn, daß er sein zorniges stolzes Gemüth nicht mehr verbergen konnte, sondern trachtete dem römischen Kaiser nach der Krone des Königreichs Böhmen und weil er darüber degradirt und entsetzt worden, wollte er mit einigen, ihm beipflichtenden Officieren und Regimentern zu den Evangelischen stoßen; suchte und begehrte derowegen nicht allein bei Kursachsen, sondern auch bei Ihro Fürstl. Gnaden Herzog Bernhard, eine Conjunction. Dieser aber als ein hochverständiger Fürst, wollte dem Handel nicht trauen; nichts desto weniger, als er mit vielen Partikularitäten erbeten worden, so gab er Ordre, daß seine ganze Armee zu Eingang des Monats Februarii bei Regensburg auf dem

Generalrendezvous erſcheinen ſollte. — — — Nachdem nun auch die Armee bei Regensburg angelangt, ſo brachen Ihro Fürſtl. Gnaden, Herzog Bernhard d. 3. Febr. auf und ließen zuvor die Stadt am Hof ganz abtragen und ein ander Werk aufrichten und auf das beſte fortificiren... Ihro Fürſtl. Gnaden gaben dem Gen.-Major Lascagge das Commando in Regensburg und ging der Marſch von da auf Regenſtauff. — — Als nun Ihro Fürſtl. Gnaden Herzog Bernhard mit der Armee in und um der Weyden angelangt und verſtanden, daß der Herzog von Friedland zu Eger hingerichtet worden, haben Dieſelbe Ihro Deſſein und Marche geändert und ſind zur Weyden, allda das Hauptquartier war, verblieben und haben die Regimenter zu Roß und zu Fuß in die Winterquartiere gehn laſſen." Aus jenen Bewegungen Bernhards folgert Mailáth: „Wallenſtein müſſe auch während des Winters mit Herzog Bernhard in Unterhandlungen geſtanden haben, es müſſen in dieſer Zeit jene vielen Partikularitäten ſtattgehabt haben, durch welche Herzog Bernhard vermocht wurde ſeine ganze Armee bei Regensburg zu verſammeln." Jene Partikularitäten ſoll Herzog Bernhard nach der Schlacht von Nördlingen verbrannt haben. Aus der ganz unbegründeten Anklage des Oberſten Loſy, daß er die ihm anvertrauten Päſſe aufgegeben, damit die Schweden hätten nach Böhmen eindringen können, deducirt Mailáth, daß Wallenſtein die Schweden dahin eingeladen habe. Am Ende freilich glaubt er ſelbſt nicht daran und ſagt: „Von welcher Art aber auch die Verhandlung Wallenſteins mit Bernhard geweſen ſein mag, ſie war es nicht, durch welche er geſtürzt wurde."

Bringt nun auch Mailáth nichts Neues zu dem bereits Bekannten hinzu, ſo iſt doch Eines von ihm als ganz neu und unerhört vorgebracht, nämlich: daß der Kaiſer die That der Ermordung auf ſich genommen, weil ihm die Verbindung Wallenſteins mit Frankreich bekannt geweſen ſei, daß er jedoch davon nicht öffentlich habe ſprechen wollen. Wir trauen kaum unſern Augen, wenn wir bei Mailáth (S. 386) leſen: „Wallenſteins Schuld lag größtentheils in ſeiner Verbindung mit Frankreich; wenn der Kaiſer dieſe kund gab, war der Herzog von Savoyen, durch den er hievon Kenntniß erhalten, compromittirt und der Krieg mit Frankreich unausweichlich; dieſem aber wollte der Kaiſer um jeden Preis ausweichen."

So häuft Mailáth auf das Haupt des Kaisers, den er zu vertheidigen vermeint, Schuld auf Schuld; erst läßt er ihn die That der Ermordung auf sich nehmen, dann beschuldiget er ihn der Fälschung eines Actenstückes und nun klagt er ihn auch noch der schmählichsten Feigheit an. Von der Anklage, der Kaiser habe aus Furcht, daß der König von Frankreich ihm den Krieg erklären werde, wenn er bekannt gemacht hätte: Mein General hat sich des Hochverraths durch heimliche Unterhandlung mit Frankreich schuldig gemacht, geschwiegen, von dieser Anklage glauben wir mit Zuversicht den Kaiser freisprechen zu können. Vergißt denn Mailáth, daß der König von Frankreich durch den Krieg in Italien, durch die Gewaltthätigkeiten gegen Lothringen und durch die Subsidien, die er Kraft geschlossener Verträge Schweden und den deutschen protestantischen Fürsten offen und unverhohlen zahlte, sich schon im offnen Kampfe gegen den Kaiser befand? Und nun soll dieser aus Furcht vor einem Bruch mit Frankreich nicht gewagt haben, von Wallensteins Unterhandlung zu sprechen! Hätte der Kaiser von hochverrätherischen Verbindungen Wallensteins mit Frankreich die Kenntniß gehabt, welche Mailáth ihm zutraut, er würde dann sicher nicht ermangelt haben, in den offnen Patenten und auf sonderbaren kaiserlichen Befehl erschienenen Schriften diese Capital-Anklage geltend zu machen; auch hätte „der fromme Kaiser" vielleicht so viel Menschlichkeit gehabt, den unglücklichen Grafen Schafgotsch nicht wiederholt auf die Folter bringen zu lassen, um hinter „das Hauptwerk der abscheulichen Prodition zu kommen."

Und als die Richter nach vollzogener peinlichen Frage dem Kaiser melden mußten: „daß in allem, das Haupttradiment und dessen Appendentien betreffend nichts herausgekommen", der Kaiser darauf den Befehl ertheilte: „mit der peinlichen Frage gegen den Schafgotsch ferner einzuhalten, auch gegen die Uebrigen, weil Schafgotsch die meisten indicia zu fernerer Wissenschaft gegeben, bei seiner Tortur aber der Grund des Hauptwerkes nicht herausgekommen, keine Tortur fürzunehmen", — dann hätte es doch wohl die Ehre und Pflicht geboten, die blutige Verfolgung der sogenannten Mitverschworenen aufzugeben, da ja der Kaiser die Ermordung Wallensteins, wie Graf Mailáth meint, auf

ſich zu nehmen guten Grund hatte, indem er ihn wegen der Unterhandlungen mit Frankreich des Hochverraths für ſchuldig erkannt hatte. Nur zu offen am Tage liegt es, daß der Kaiſer von einer ſolchen hochverrätheriſchen Verbindung mit Frankreich nichts Zuverläſſiges wußte; wir erwarten, daß Gr. Mailáth uns die in dem K. K. Archive vorhandenen Briefe und Urkunden vorlegen möge, wenn wir ſein Werk nicht den anderen längſt verſchollenen „auf ſonderbaren kaiſerlichen Befehl" geſchriebenen Berichten zuzählen ſollen.

Die Begebenheit, über deren düſtern Verlauf wir einiges Licht zu verbreiten geſucht haben, wurde zu damaliger Zeit „die blutige Tragödie von Eger" genannt. Wohl verdiente ſie dieſen Namen, denn nicht nur auf den Brettern, welche die Welt bedeuten, auch auf der Bühne der wirklichen Welt werden Trauerſpiele aufgeführt, von denen wie von jenen geſagt werden kann, daß ſie Furcht und Mitleid erwecken, die Leidenſchaften reinigen und uns erkennen lehren, daß in dem Untergange des ſchuldigen Individuums die Verſöhnung gewonnen und Sittlichkeit, Freiheit und Wahrheit ihren Sieg feiern.

Auch Wallenſtein, obſchon von keinem weltlichen Richter überwieſen, verurtheilt oder gerichtet, fiel als ein Opfer ſeiner eigenen Schuld; allein ſeine Schuld war nicht die, deren man ihn gewöhnlich anzuklagen pflegt, er hat weder mit Schweden, Sachſen und Frankreich Hochverrath wider den Kaiſer angeſponnen, noch hat er zu Pilſen mit ſeinen Officieren zur Rebellion ſich verſchworen. Nicht des Verrathes ſeiner Partei hat er ſich ſchuldig gemacht, ſeine Schuld war vielmehr die, daß er dieſer Partei angehörte. Seine Schuld war, daß er, ein geborner Böhme und Proteſtant, den evangeliſchen Glauben, für welchen Huß den Feuertod erlitten, abſchwor, und zum Verräther an den Freiheiten und Rechten wurde, welche Böhmen in blutigen Kämpfen ſich errungen hatte; ſeine Schuld war, daß er, obgleich er ſelbſt deutſcher Reichsfürſt war, die Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit der deutſchen Fürſten vernichten und den Kaiſer zum abſoluten Herrn erheben wollte; ſeine Schuld war, daß er minder im offnen Kampfe, als durch betrügliche Ränke und unredliche Künſte einer macchiavelliſtiſchen Politik ſeine Feinde zu beſiegen ſuchte; ſeine

Schuld war, um es mit einem Worte auszusprechen, daß er nicht der geistigen Bewegung, die vorwärts treibt und schreitet, sich anschloß, sondern der rückwärtsschreitenden, welche den angebrochenen Tag in die alte Nacht zurückzuführen vermeint.

So geschah es ihm, daß ihn die finsteren Mächte hinabzogen, denen er sein Blut verschrieben hatte; er fiel durch die fanatische Priesterschaft, deren Anmaßungen er so eifrig verfochten hatte, durch den Undank des Kaisers, den er zu so unbeschränkter Macht erhoben hatte, daß er über ihn, den deutschen Reichsfürsten, Acht und Todesurtheil verhängte, er fiel, weil er den Glauben an den Stern des Schicksals in seiner Brust aufgab und dem Aberglauben an die Einflüsse jenseitiger Sterne anheimgefallen war. Unschuldig vor dem weltlichen Richter war er, aber nicht schuldlos vor dem Weltgericht, und so ging auch an ihm das große Wort des Dichters in Erfüllung: Die Weltgeschichte ist das Weltgericht.

Wie beklagenswerth und schaudervoll auch sein Ende war, die eigene Partei schenkte ihm keine Sympathie und die Feinde wurden nicht davon gerührt und bewegt.

Als Gustav Adolph bei Lützen in offner Feldschlacht dahinsank, erhob sich ein rührendes Wehklagen durch ganz Deutschland, selbst seine Feinde konnten ihm, als sie seinen Tod vernahmen, ihre Theilnahme und ihre Thränen nicht versagen. Sein Andenken lebt gefeiert und gesegnet fort und wenn das protestantische Deutschland sich im Innern, oder von außen aufs Neue gefährdet, oder auch nur in seiner geistigen Entwicklung gehemmt findet, dann wird „Gustav Adolph" das Pannier, um welches sich im treuen Vereine die evangelischen Glaubensgenossen sammeln und scharen.

Sollte es aber jemals dahin kommen, daß es sich um eine wirkliche Gefahr der freien Geistesentwicklung in Deutschland handeln würde, dann wollen wir hoffen und wünschen, daß das Vaterland nie wieder nöthig habe, seine Augen nach dem Auslande zu richten, sondern seine Helden und seine Hülfe in der Heimath finden möge! —

Zweite Abtheilung.

Wallenſteins Prozeß vor den Schranken des K. K. Fiscus zu Prag.

Wallensteins Prozeß vor den Schranken des K. K. Fiscus zu Prag.

Obschon die öffentliche Meinung, durch die „auf sonderbaren kaiserlichen Befehl" erschienenen amtlichen Berichte, auf welche sich zwei Jahrhunderte hindurch die Geschichtschreiber und selbst unser großer Dichter als glaubhafte Autoritäten beriefen, irre geführt, Wallenstein als einen Hochverräther verurtheilte, so hatte sich doch von jeher in dem Kaiserhause bei der Beurtheilung dieser betrübten Geschichte eine milder Observanz erhalten.

Als Kaiser Leopold I. neununddreißig Jahre nach der Ermordung des Herzogs nach Prag kam und Einer seiner Geheimen Räthe, als sie vor dem gräflich Waldsteinschen Palaste vorüber fuhren, sich erlaubte, den Kaiser auf das prachtvolle „Haus des Rebellen" aufmerksam zu machen, verwies ihm Leopold seine Voreiligkeit und fragte: „Weißt Du es für gewiß, daß Waldstein ein Rebell war?"

Joseph II., an welchen Friedrich der Große bei dem Besuche, welchen er ihm 1766 in Neisse machte, einige Fragen über die Schuld oder Unschuld Wallensteins richtete, antwortete ausweichend, jedoch in einem Tone, welcher seine Ansicht erkennen ließ: „ich kann meinen Vorfahren keine Ungerechtigkeit zutrauen." Seine milde Ansicht sprach er dadurch aus, daß er dem Grafen Vincenz v. Waldstein die Erlaubniß ertheilte, die Gebeine seines erlauchten Ahnherrn im Jahre 1785 aus der Karthaus zu Waldiz in die Familiengruft nach Münchengraz zu bringen und ihm ein ehrendes Denkmal errichten zu lassen.

Kaiser Leopold II., dem man bei seiner Anwesenheit zu Eger unter den Sehenswürdigkeiten der Stadt das Haus, in wel-

chem der Verräther gefallen sei, zu besichtigen empfahl, verwies demjenigen, welcher sich so geäußert, seine Voreiligkeit und bedeutete ihn: „es sei noch gar nicht entschieden, ob Wallenstein ein Verräther gewesen, deshalb müsse man es der Zeit überlassen diese betrübte Geschichte aufzuklären."

In unserer Zeit nun hat der Kaiser Franz I. höchstmildesten Andenkens sich geneigt erwiesen, helleres Licht über jene dunkle Geschichte verbreiten zu lassen. Zunächst gestattete er, daß aus dem Archive des Geh. Hof-Kriegsrathes in Wien seit 1808 in der Oestreichischen Militär-Zeitschrift eine große Anzahl von Correspondenzen und Berichten, die Waldsteinische Verschwörung und Ermordung betreffend, abgedruckt wurden, von welchen er mit großem Interesse Kenntniß nahm. Lesen wir diese Mittheilungen mit einiger Aufmerksamkeit, so entgeht es uns nicht, daß sie in der Absicht veröffentlicht wurden, die bis dahin geltenden Ansichten über Waldstein, als eines Verräthers, zu berichtigen. *)

Bei meiner Anwesenheit in Wien 1828 hatte ich mehrere vergebliche Versuche gemacht, Zutritt zu dem Archiv des Geh. Hof-Kriegsrathes zu erhalten, um dort Nachforschungen über die noch vorhandenen Materialien zu einer Geschichte Wallensteins anzustellen.

Der damals in Wien zum Besuch anwesende Prinz August von Preußen, mein hoher Gönner, übernahm es, dem Kaiser mein Anliegen vorzutragen und bestens zu empfehlen. Auf eine Bittschrift, welche ich deshalb bei Seiner Majestät eingereicht, wurde dem Feldmarschall-Lieutenant von Wimpfen der allerhöchste Befehl ertheilt, mir den Zutritt zu dem Archiv des Geh. Hof-Kriegsrathes zu gestatten, wovon ich nicht unterließ bestens Gebrauch zu machen.

Eine ganz besondere Theilnahme schenkte der hochsel. König Friedrich Wilhelm III. dem Schicksale Wallensteins, dessen Verwandten er sich sogar im Scherz nannte, da er, eben so wie der Herzog von Friedland, eine Gräfin Harrach zur Gemahlin hatte.

---

*) Der gegenwärtig in Wien lebende Königl. Preußische General-Major a. D. Wagner stand damals als Hauptmann des Stabes in Kaiserl. Oestreichischen Diensten und ihm verdanken wir vornehmlich die in der Oestr. Milit.-Zeitschr. erschienenen Mittheilungen.

Bei ſeiner Anweſenheit während des Congreſſes in Münchengraz i. J. 1833, wo der Graf Chriſtian Waldſtein, der rechtmäßige Erbe des ihm vorenthaltenen herzoglich Friedlandiſchen Majorats, die Ehre hatte, die Kaiſer von Oeſtreich und Rußland, den König von Preußen, den Großherzog von Weimar und viele hohe Herrſchaften in ſeinem Schloſſe zu bewirthen, ſäumte Friedrich Wilhelm III. nicht, ſich von dem daſigen Ober-Amtmann Swoboda zu dem Grabmahl „des berühmten Wallenſtein" führen zu laſſen und ſprach mit lebhafter Theilnahme ſich über „das unglückliche und unverdiente Ende" deſſelben aus. Er ließ es ſich angelegen ſein, den Kaiſer Franz wiederholentlich und dringend zu erſuchen, zur Aufklärung dieſer räthſelhaften Geſchichte weitere Nachforſchungen machen zu laſſen, wobei der Kaiſer von Rußland es ebenfalls nicht unterließ, dem Kaiſer dieſe Angelegenheit eifrigſt zu empfehlen, worauf dieſer, wenn auch nur in allgemeiner, dennoch in ſehr wohlgeſinnter Weiſe die Verſicherung ausſprach, daß er der Wahrheit und Gerechtigkeit ſein Ohr nie verſchließen würde. *)

Wenn ſich nun aber in dem Kaiſerhauſe ſelbſt der Glaube an die Schuldloſigkeit Wallenſteins als eine, obgleich noch immer unſichere, Ueberlieferung erhielt, ſo dürfen wir wohl erwarten, daß in der Familie, in welcher ſein Name und Geſchlecht noch fortlebt, der Gedanke: für den großen Ahnherrn die Freiſprechung von dem ihm zugefügten Unrecht zu erlangen, nie aufgegeben wurde.

Der tiefbetrübten verwittweten Herzogin war von dem Kaiſer Ferdinand II. i. J. 1636 geſtattet worden, die irdiſche Hülle des ermordeten Gemahls in der Waldſitzer Karthauſe bei Gitſchin in aller Stille beizuſetzen. Der ſchwediſche General Banér beging, als er i. J. 1639 nach Gitſchin kam, den rohen Frevel, den Kopf und die rechte Hand des einſt gefürchteten Feldherrn aus dem Sarge herauszunehmen und nach Schweden zu ſchicken. Die traurigen Ueberreſte blieben über hundert Jahre lang unbeachtet in jener Capelle, als Graf Vincenz von Waldſtein, Herr der Herrſchaften Münchengraz, Weis- und Hühnerwaſſer, Hirſchberg u. ſ. w., ſich von dem Kaiſer Joſeph II. die

*) Unter mehreren Zeugen dieſer merkwürdigen Unterredung befand ſich der berühmte A. v. Humboldt.

Erlaubniß erbat, die Gebeine ſeines ruhmwürdigen Vorfahren aus dem aufgehobenen Kloſter Waldiz nach Münchengraz führen zu dürfen, wo ſie nach einem feierlichen Todtenamte in der St. Annen-Capelle beigeſetzt und die Gruft mit nachſtehender Inſchrift bezeichnet wurde:

Quaeris, viator, quis hic jacet?

Albertus Eusebius Waldstein, Dux Fridlandiae, qui 1634 die 25 Februarii aegre fatis cessit Egrae. Fulgebat olim splendore Martis, dum pro Deo, pro Ecclesia, pro Caesare, pro Patria

Fortiter pugnavit et triumphavit heros inclytus.

Eum quoniam legitime certavit, Deus ad se vocavit,

Coelestique corona premiavit,

Cujus jam bello fessa hic in pace quiescunt ossa.

Illustrissimo ac Eccelentissimo D. D. Vincentio, S. R. J. Comite de Waldstein et Wartenberg et Conthorali Sua Illustrissima et Eccelentissima D. D. Sophia nata S. R. J. Comite de Sternberg insistentibus annuente Josepho II^do. Imperatore et Rege Boemiae, sublata Gitschinense Carthusia, Lipsana, haec Hradistium abinde translata ad P. P. Capucinos in Capella St^ae Annae solenniter resepulta sunt die 3 Martii Ao. 1785.

Du fragſt, o Wandrer, wer hier ruht?

Albert Euſebius Waldſtein, Herzog von Friedland, welcher 1634 am 25. Febr. traurigem Verhängniß zu Eger erlag. Einſt ſtrahlte er im Glanz des Kriegsgottes, als er für Gott, für die Kirche, für den Kaiſer, für das Vaterland tapfer kämpfte und triumphirte ein berühmter Held. Ihn rief, weil er ein gerechter Streiter war, Gott zu ſich und belohnte ihn mit der himmliſchen Krone.

Seine vom Kriege ermüdeten Gebeine ruhen hier im Frieden.

Auf Seiner des erlauchten Herren Herren Vincenz Reichsgrafen von Waldſtein und Wartenberg Excellenz und Ihro, ſeiner erlauchten Gemahlin Frauen Frauen Sophia, gebornen Reichsgräfin von Sternberg Anſuchen und mit Genehmigung Joſephs II. Kaiſers und Königes von Böhmen, wurden nach Aufhebung der Gitſchiner

Karthauſe dieſe Gebeine in die St. Annen-Capelle zu Münchengraz gebracht und feierlich nochmals beigeſetzt am 3. März 1785.

So ruhten nun die Gebeine des erlauchten Vorfahren in dem Erbbegräbniß des Zweiges des Hauſes Waldſtein, welcher ſich als den berechtigten Erben des fürſtlichen Namens und Beſitzthums des Herzogs von Friedland anſehen durfte.

In ſeiner letztwilligen Verordnung und in dem von ihm errichteten Majorat hatte der Herzog ſeinen Vetter, den Grafen Max von Waldſtein, zweiten Sohn des Grafen Adam von Waldſtein, zu ſeinem Nachfolger und Majoratsherrn eingeſetzt.

Für Teſtament und Majoratsſtiftung hatte der Herzog die Kaiſerliche Beſtätigung nachgeſucht und erhalten; dieſe wichtigen Urkunden gelangten jedoch nicht zur Kenntniß des Grafen Max, welcher daher den rechtmäßigen Anſpruch darauf nie geltend gemacht hat. In den mir vorgelegenen Acten fand ich ſeiner in dieſer Angelegenheit nur einmal Erwähnung gethan. Unter d. 21. März 1634 erläßt der Kaiſer Ferdinand II. ein Schreiben „An Unſere, bei jetzt vorhabendem Confiscations-Werk im Königreiche Böheim verordnete Liquidations-Commiſſarien," in welchem es heißt: „Wegen des Grafen Maximilian von Waldſtein auf Unſeres geweſten Feldhauptmanns, des von Friedland Gütern angegebene Praetension ſoll man alles gründlich unterſuchen und den Werth der vom Grafen Max von Waldſtein vorgeſchlagenen beiden Güter Skall und Aich genau erheben und der böhmiſchen Hofkanzelei einſchicken."

Aus dieſer beſcheidenen Forderung ergiebt ſich deutlich, daß es dem Grafen Max unbekannt war, welche große Praetension er als Nachfolger in dem Majorat zu machen berechtiget war. Jene Forderung bezog ſich auf einige, von dem Herzoge ihm käuflich überlaſſene Güter, welche die Confiscations-Commiſſarien als herzogliche Güter eingezogen hatten. Graf Max war im Dienſte des Kaiſers verblieben und focht in der Schlacht von Nördlingen mit Auszeichnung, worüber der Kaiſer ihm das nachſtehende Belobigungsſchreiben zugehen läßt: Lieber Graff von Waldſtein. Ob eurem bei dem Jüngſt fürgangenen Haubttreffen Zu Nördlingen erzeigten Heroiſchen

Valor und Woluerhalten, hab Ich absonderlich uhrsach und Anlaß genomben, euch durch diſes gnedigſte Danckhſchreiben meiner erkhentlichen Aufnehmbung und Kays. gewogenheit Zu verſichern, und weilen mir dan dieſe erwiſene Dapferkeit von euch Alß bey der erſten Unter meineß geliebten Sohnß deß Zu Hungarn und Böhaimb Königs L. geführter Khriegsdirection meiner Wafen ſich zugetragener Weldt Occasion zu ſonderbahren gnädigſten Danck gereichet, Alß will Ich nicht Unterlaſſen, euch deſſen bey Jeder Begebenheit im Werck alſo genieſſen Zulaſſen, daß Ihr zu ferneren gueten Dienſten noch mehrere Luſt, Herz und Begierd, gewinnen werdet, ohne daß eß euch Zu unſterblichen Ruhmb bey der werthen posteritet gedeyen. Auch euer beywohnend Riterlichen tugendt alſo eigenen Und Zuſtehen thuet. Mit welchem Beſchluſſ habt Ihr mich mit Kays. gnaden wolgewog. Geben zu Eberſtorff den Sechs und zwanzigſten Septis, Im Sechzehenhundt. vier und dreiſſigſten Jahr.

Ferdinandt mp.

Die Aufſchrift lautet:

Dem Hoch und Wohlgebornen Unſerem Lieben getreuen Maximillian Grauen von Waldſtein, auf Schwigau, Cloſter, Zwiertitz und Hradeckh über der Satzawa. Unſerm Camerern Ob. Zu Prag, und unſers Erbgeliebten Sohns Ob. Stalmaiſtern.

Nachdem nun in neuſter Zeit das dichte Lügengewebe, welches die, unmittelbar nach der Ermordung erſchienenen, officiellen Schriften zur Rechtfertigung des Verfahrens des Kaiſerl. Hofes verbreitet hatten, zerſtört worden und actenmäßig dargethan war, daß auch nicht eine einzige jener, gegen Wallenſtein erhobenen, Anſchuldigungen wahr ſei, welche ſeit zweihundert Jahren über die Veranlaſſung zu jener ſchnöden That vorgebracht worden waren, lag es in dem nächſten Intereſſe der Familie, welche den Namen des Herzogs in einem blühenden Geſchlechte fortführt, dieſen Unterſuchungen die lebhafteſte Aufmerkſamkeit zu ſchenken und ihnen weiter nachzugehen.

Als Tradition hatte ſich in der Familie die Ueberzeugung erhalten, daß, wenn es einſt gelingen würde, den juridiſchen und authentiſchen Beweis zu führen, daß der Herzog von Friedland durch die

Hand von Meuchelmördern, nicht auf Befehl des Kaisers und nicht wegen überwiesenen Hochverraths gefallen sei, die Familie Ansprüche an die von dem Kaiser confiscirten Güter desselben zu machen berechtiget sei.

Als nun aber dieser Beweis geliefert worden war, stellte es sich nach Rücksprache mit sachverständigen Rechtsanwalten bald heraus, daß es, um die Ansprüche der Familie Waldstein auf den Nachlaß des Herzogs von Friedland rechtlich zu begründen, keineswegs hinreichend sei, den Beweis zu führen, daß Wallenstein schuldlos gewesen sei. Eine Zeugenvernehmung hätte nicht mehr stattfinden können, man hätte den klagenden Theil vielleicht angewiesen, seinen Regreß an den Mördern zu nehmen und außerdem war hierbei schon längst die Verjährung eingetreten. Auch hielt die Familie des Grafen Waldstein, welche sich fortwährend der allerhöchsten Gnade des Kaiserhauses erfreute, ein anzuerkennendes Gefühl des Schicklichen zurück, einen Prozeß vor die Gerichtshöfe zu bringen, bei welchem der Ruf eines Ahnherrn des Kaiserhauses so nah betheiliget war.

Sobald nun aber bei weiteren Nachforschungen Urkunden gefunden wurden, durch welche sich die Ansprüche der Familie Waldstein auf ein, von dem Herzoge von Friedland gestiftetes, Majorat als begründet feststellen ließen, ohne daß es dabei auf die Entscheidung der Frage über die Schuld oder Unschuld Wallensteins ankam, wurde es dem gegenwärtigen Haupte des Zweiges der gräflichen Familie Waldstein, welcher sich Kraft dieser Urkunden als berechtigter Nachfolger des von dem Herzoge von Friedland gestifteten Majorats auszuweisen vermag, eine heilige Pflicht die Ansprüche seines Hauses geltend zu machen.

Graf Christian von Waldstein, Herr der Herrschaften Münchengraz, Weis- und Hühnerwasser, Hirschberg, Neuperstein, Stialau, Nebilau, Kotzenitz, Sr. K. K. Majestät Kämmerer und Oberst-Erb-Vorschneider im Königreich Böhmen, des K. K. Leopolds-Orden Commandeur und Ritter des Maltheser-Ordens, eben so sehr durchdrungen von treuster Ergebenheit und Verehrung gegen das Kaiserhaus, wie von der heiligen Pflicht und Verantwortlichkeit, für die Rechte seiner Familie als Haupt derselben Sorge zu tragen, hat sich nach den ihm vorgelegten Beweisen, nach Rücksprache mit den

anderen Gliedern der Familie und gelehrten Rechtsfreunden in seinem Gewissen gedrungen gefühlt, diesen Prozeß gegen den K. K. Fiscus einleiten zu lassen.

Bevor aber der Graf Waldstein seine Klage bei dem Landrechte zu Prag einreichte, hielt er es für seine allerunterthänigste Schuldigkeit, sich unmittelbar an des regierenden Kaisers Ferdinand I. Majestät zu wenden und das nachstehende Gesuch einzureichen.

1.

Gesuch
an Se. k. k. Apostolische Majestät Ferdinand den I. Kaiser von Oesterreich

von

Christian Grafen Waldstein-Wartenberg als Erben des Herzogs Albrecht von Friedland

um

Anerkennung der fürstlichen und herzoglichen ihm und seinem Stamme mittelst Majestätsbriefen vom 7. September 1623 und 4. Jänner 1624 ertheilten Würde, so wie die Entschädigung der vom Herzog von Friedland hinterlassenen herzoglich Friedländischen Fideikommisse.

Mit Beilagen No. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19.

Euer k. k. Majestät!

Mit vertrauensvoller Zuversicht nähere ich mich ehrerbiethigst dem durchlauchtigsten Throne Euer k. k. apostolischen Majestät, mit der vollen Uiberzeugung, daß die weltbekannte und zu allen Zeiten bewährte Gerechtigkeit Euer k. k. Majestät, die jedem, dem beglückenden Scepter Euer k. k. Majestät angehörenden Unterthan, zu

Theil wird, auch mir allergehorſamſt gefertigten, in meiner und meiner Familie Angelegenheit, die ich in nachfolgender Schrift allerunterthänigſt Euer k. k. Majestät vorzulegen mir erlaube, nach allerhöchſt geneigter Würdigung meiner rechtsgegründeten Anſprüche auf die fürſtliche und herzogliche Würde, ſo wie das hinterlaſſene Vermögen des Albrecht Wenzel Euſebius Herzogs zu Friedland, Sagan und Großglogau huldreichſt gewährt werden wird.

Wir finden in der Geſchichte des öſterreichiſchen Kaiſer-Staates wenige Männer, die mit mehrerer Aufopferung und mit größeren Erfolgen ihr Leben dem Dienſte des Staates und ihrem gnädigſten kaiſerlichen Herrſcher geweiht hätten, als der Herzog von Friedland, dieſer ſiegreiche Feldherr des dreißigjährigen Krieges, der von dem Augenblicke an als er in das öffentliche Leben trat, in der Kraft ſeiner Jahre ſowohl, als bei herannahendem Alter mit unerſchütterlicher Treue und Hingebung an ſeinem Kaiſer gehalten hat.

Wir finden aber kaum einen zweiten Mann, dem Neid und Verläumdung, zu jener Zeit, wo Anſtrengungen, Sorgen, Kummer und körperliche Leiden ihn tief beugten, wo ſein einziges Verlangen Ruhe und Frieden war, durch Verdächtigung ſeiner Treue gegen ſeinen gnädigſten Kaiſer, übler mitgeſpielt hätten.

Die Verdienſte ſeines glücklichen Feldherrn anerkennend, ſicherte ſein gnädigſter Kaiſer Ferdinand der Zweite, die ihm ertheilte fürſtliche und herzogliche Würde ſowohl, als den erworbenen Beſitzſtand nicht nur ihm, ſondern auch ſeinen Erben gegen jeden möglichen Unfall zu.

Der allerunterthänigſt gefertigte als nach dem Rechte der Erſtgeburt berufene Erbe des Albrecht Herzogs von Friedland, finde mich in meinem Gewiſſen und Pflicht gedrängt, bei dem Vorhandenſein der rechtsbeſtändigen Beweis-Urkunden, meine und meiner Familie Rechte, diesfalls zu vertreten, und unterlege ehrfurchtsvoll und ehrerbiethigſt dieſen Gegenſtand zur huldreichſten allerhöchſten Würdigung Euer k. k. Majestät dokumentirt in folgenden:

Der Herzog von Friedland kaufte in den Jahren 1622, 1623, 1624, theils von dem k. Fiskus theils von Privaten nachſtehende Herrſchaften und Güter in Böhmen an, als:

Friedland, Reichenberg, Neuſtadt an der Mettau, Zelowitz und Sadowa, Herzmanitz, Wamberg, Wiltſchkowitz, Hermanow und Chauſtek, Adersbach, Libichow, Dubenetz, Horenowes, Rodof, Daubrowitz, Pietſchitz, Krinetz, Semtſſitz, Rozdalowitz, Ronow, Detenitz, Augezdetz, Wlkow, Zamoſt, Chotzen, Borowitz, Dobrikow, Dobrenitz, Groß-Baſſt, Hradecek, Sobſſitz, Wogitz, Gutwaſſer, Cerhowitz, Geritz, Winar, Popowitz, Zdiar, Semeni-Wlhof, Drſtetry, Milowitz, Albrechtitz, Gilowi, Swigan, Grafenſtein, Münchengratz mit Zweretitz, Zaſadka, Studenka und Waletſchow, Wiltſſitz, Tremeſſnowes, Laukowetz, Arnau und Oehls, Rohoſetz und Wartenberg, Lemberg, Weis-Politian, Mireſſow und Sedlitz, Walden und Mladigow, Rowen, Roth-Politian, Wellehrad, Slawikowitz, Chotz, Belohrad, Wokrauchli, Lukawetz, Wiſka, Kraſna, Lemnitz, Huboged und Turſky, Stupanitz, Slaupno, Bilſko, Bartaſſow, Klein-Borowitz, Hermannſeifen, Kurawoditz, Rudwogowitz, Liebenau, Altaicha, Domauſlowitz, Siebendörfel, Neudorf Wuſtung, Nawarow, Holowaus, Domoſlowitz, Kluky, Studenetz, Starſſihof, Schar-Wlhof, Autechowitz, Kumburg und Aulibitz, Smrkowitz, Homuletz, Horitz, Skall und Troſky, Semil, Eicha, Friedſtein und Kleinſkall, Weliſch, Maczkow, Wiſoky-Weſely, Zbir, Kopidlno, Altenburg, Hohenelbe, Hirſchberg, Widim, Hauſka, Perſtein und Teſchen, Weiswaſſer, Smidar, Skriwann, Altbicow, Neuſchloß, Drum, Niemes, Kleinbukowinka, Koſowa-Hora. *)

Aus Anlaß dieſer käuflichen Erwerbung der Herrſchaft Friedland und Reichenberg ſowohl, als auch der übrigen Güter, die Albrecht Wenzel Euſebius von Waldſtein Sr. Majeſtät dem Kaiſer zu Lehen aufgetragen und mit ſolchen wieder belehnt wurde, bat erſterer Se. k. k. Majeſtät aus der Herrſchaft Friedland und Reichenberg, ſo wie den übrigen Gütern, ein beſtändiges Geſchlechts-Fidei-Commiss errichten und hierüber disponiren zu können.

---

*) Eine tabellariſche Ueberſicht des Beſitzſtandes des Herzogs von Friedland mit Angabe der Art der Erwerbung und Veräußerung, ſo wie der von dem Kaiſer Ferdinand II. darüber getroffenen Verfügungen befindet ſich in dem Urkundenbuche No. 19.

Se. k. k. Majestät Ferdinand der Zweite ertheilte ihm über dieses sein Ansuchen als König von Böhmen laut der hier anliegenden Urkunde dato Wien d. 12. Aug. 1622 sub No. 1. den vollkommenen Consens, Macht und Gewalt, aus der Herrschaft Friedland und derselben Zugehör, so wie den übrigen Gütern, die er dazu bestimmen würde, ein Fidei-Commiss für sein Geschlecht der Herrn von Waldstein männlichen Stammes, die der katholischen Religion zugethan sind, zu errichten.

Aus der nemlichen Veranlassung hat Se. k. k. Majestät Ferdinand der Zweite auf Ansuchen des Albrecht Wenzel Eusebius von Waldstein unterm 15. September 1622 laut der hier angeschlossenen Urkunde sub No. 2. ihm und seinen Erben die Bewilligung gegeben sich zugleich von Waldstein und Friedland zu nennen.

In Anbetracht der vielen Verdienste die Albrecht Wenzel Eusebius von Waldstein Regierer des Hauses Waldstein und Friedland, sich sowohl in Ungarn gegen die Türken von Jugend auf, als auch in dem Friaulischen Krieg gegen die Venezianer, wie nicht minder in der im Jahre 1618 im Königreich Böhmen und anderen Erbländern entstandenen Rebellion erworben, die er, von Waldstein, aus unterthänigster treuer Affection und beständigem Eifer gegen das Hochlöbliche Haus Oesterreich (wie sich die Urkunde ausdrückt) sich aller seiner Habe und Güter begeben, und die ganze Zeit mit persönlicher seiner Gegenwart, mit einem ansehnlichen Kriegsvolk zur Dämpfung und Stillung der rebellischen Unterthanen, vorzüglich aber in der im Jahre 1620 vor der Residenzstadt Prag vorgefallenen Feldschlacht und Wiedereroberung des Königreichs Böhmen gehorsamst assistiret, und bei solchem schweren und gefährlichen Werke sowohl, als auch in anderen vornehmen Verrichtungen, viele nützliche und treffliche Dienste, ungespart Leibs, Guts und Bluts willfährig und unverdrossen zu Sr. Majestät gnädigstem Wohlgefallen, auch seinem unsterblichen Lob und Ruhm über zwanzig Jahre geleistet und bewiesen: Haben Se. Majestät Ferdinand der Zweite Ihm nachstehende Prärogative und Begnadigungen, in der hier sub No. 3. erliegenden dto Wien 15. September 1622 errichteten Urkunde als römischer Kaiser, sodann unterm 14. Jänner 1623 als König von Böhmen verliehen und zugesichert:

1tens. Die Errichtung eines immerwährenden männlichen Majorats und Fidei-Commisses, für sich seine Erben und das ganze Geschlecht der Herrn von Waldstein, über alle seine Habe und Güter, so wie in Folge des kaiserlichen und königl. Majestäts-Briefes, seine Disposition darüber bestimmen wird; und zwar zur Erhaltung seines Geschlechtes, Namens und Stammes, damit nicht in künftigen Zeiten durch Erbfälle die Güter zertheilt, und dadurch das uralte Waldsteinische Geschlecht aus seiner hergebrachten Reputation gerathen möchte.

2tens. Daß derjenige der nach Weisung der Erbdisposition, des Albrecht Wenzel Eusebius von Waldstein, zum Besitz des Majorats gelangen wird, sich des nachfolgenden beschriebenen Wappens bedienen kann.

Einen roth und rubinfarbenen Schild in welchem mit dem Schnabel aufwärts ein weiß und silberfarbener gekrönter Adler, mit offenen Flügeln, Schwanz und ausgeschlagener Zunge erscheint. Ob gedachtem Schild ein freier offener adelicher Turnier-Helm, beiderseits mit rothen und weißen Helmdecken, auch darob mit einer goldfarbenen königlichen Krone geziert, darunter erscheint abermahlen der hier unten im Schild weiße gekrönte Adler.

3tens. Wird Albrecht Wenzel Eusebius von Waldstein und alle jene die in den Besitz des Majorats kommen zur Würde eines Pfalz-Grafen erhoben.

4tens. Das Recht für ihn und seine Nachfolger, daß sie die besitzenden Lehen und Afterlehen ohne Ausnahme, so wie ihre eigene Besitzungen zu Lehen und Afterlehen machen, und von ihren Lehensmännern Eidespflicht und Eid nehmen können.

5tens. Das Recht im Fall selbe von den Privilegien, Instrumenten, Urkunden, Briefen und Schriften, wie selbe immer Namen haben mögen, Gebrauch machen wollen, solche nur in vidimirter mit ihrem Siegel versehenen Abschriften vorzulegen brauchen, denen allenthalben in und außer Gericht vollkommen Glauben gegeben werden solle.

6tens. Haben Se. k. k. Majestät Ihm Albrecht Wenzel Eusebius von Waldstein seinen Erben und Nachkommen die Unverjährbarkeit

aller ertheilten Begnadigungen, Freiheiten und Prärogationen ſowohl der obgemeldeten als der nachfolgenden verliehen und zugeſichert in folgenden Worten:

„Damit auch unſer oftgedachter Kriegsrath, Kämmerer und „Obriſter Albrecht Wenzel Euſebius von Waldſtein Regierer des „Hauſes Waldſtein und ſeine Nachkommen, wie obſtehet aller und „jeglichen oben und nachgemeldeter Begnadigungen, Freiheiten, Prä„rogationen deſto kräftiger und wirklicher auch ohne einige Anfech„tung und Einreden, unzerbrochen frei genüßen und gebrauchen mö„gen: So haben wir ihnen ferner dieſe nachfolgende Gnaden, aber„mahlen aus eigener Bewegniß, rechten Wiſſen kaiſerlicher Macht „und Vollkommenheit gegeben und mitgetheilt, thun auch ſolches hie„mit in Kraft des Briefes, alſo: daß in ihrer allen und eines jegli„chen unter ihnen inſonderheit Gefallen, Willen und Macht ſtehen „und bleiben ſolle, wann und zu was Zeiten über kurz oder lang, ſie „ſich obbemeldeter und nachfolgenden unſerer Begnadigungen in allen „und jeglichen Stücken, Verſikula, Punkten und Artikula, keinen „ausgenommen, ſämtlich mit einander oder in einem allein oder meh„rerer in welchen Stücken, Punkten und Artikuln, Verſikuln, inſon„derheit Unterſchied, und wirklich zu gebrauchen angefangen; oder „aber ob ſie ſolch unſere Begnadigungen, bei ihnen uneröffnet und „ungebraucht ſo lang es ihnen gefällig, indem gar keine Zeit ausge„ſchloſſen behalten und verwahren wollen. Und ſo ſich begäbe, über „kurz oder lang daß nach der Zeit und dato obbegriffener Unſerer kai„ſerlichen Begnadigung der bemeldte Albrecht Wenzel Euſebius von „Waldſtein, Regierer des Hauſes Waldſtein, ſeine Erben und Nach„kommen, wie obſtehet, ſich deren Unſerer kaiſerlichen Gnaden und „Freiheiten in einem oder mehr Punkten, Verſikuln, Stücken, Arti„kuln, entweder durch Stillſchweigen oder öffentlich aus guten Willen „nicht gebrauchen, an dem allen auch ihnen weder Verſcheinung von „zehn oder mehre Jahre und Zeit, auch ſonſt einige andere Hand„lungen ſo den Freiheiten mit der That widerwärtig geſchehen, noch „auch ſonſten einige Sach und Urſach, dadurch außerhalb dieſer un„ſerer Begnadigungen, die Freiheiten unwirklich und unkräftig ge„macht werden möchten; ganz keinen Schaden, Nachtheil noch einige „Schwächung oder Unkräftigung dieſer unſerer Freiheit bringen ſoll

„kann und mag, dann wir ſolches aus Vollkommenheit unſerer kai-
„ſerlichen Macht aufgehöbt, auch demſelben hiemit gänzlich und gar
„derogirt haben wollen."

7tens. Das Recht, daß im Falle Albrecht Wenzel Euſebius von Waldſtein ſeine Erben und Nachkommen, von dieſen Begnadigungen und Freiheits-Briefen Gebrauch zu machen, für nöthig erachten ſollten; nicht ſchuldig und verhalten ſind, das Original vorzulegen, ſondern es hinreichend ſei, ſich mit einer beglaubten Abſchrift auszuweiſen, welchen Abſchriften, in und außer gerichtlich ſo viel Glauben als dem Original ſelbſt beigemeſſen werden ſolle; Selbſt in dem Falle, wenn die betreffenden Original-Briefe, durch Länge der Zeit, an Schrift, Pergament, Siegeln und andern abgängig durchlöchert und durch Brunſt verdorben, den Waldſteinen entwendet oder verlohren würden.

8tens. Das Recht, daß ſo oft ſie ſich dieſer Freiheiten aller oder einer oder mehrerer gebrauchen, oder ihnen ſolches vorzuzeigen mit oder ohne Recht auferlegt würde, ſie nicht ſchuldig ſind den ganzen Begnadigungsbrief, ſondern nur den Anfang des Briefes und den Punkt oder Artikel von dem ſie Gebrauch machen wollen, vorzuzeigen.

Kurz darauf, unterm 7. September 1623, nach Inhalt des hier sub No. 4. anverwahrten Majeſtätsbriefes dto Wien, haben Se. k. k. Majeſtät Ferdinand der Zweite, in Würdigung der vielen anderweitigen Verdienſte des Albrecht Wenzel Euſebius von Waldſtein, Ihn und nach deſſen Ableben ſeinen hinterlaſſenen älteſten Sohn als künftigen Regierer des Hauſes Waldſtein und Friedland, wenn aber Albrecht Wenzel Euſebius von Waldſtein keinen männlichen Erben hinterlaſſen ſollte, alsdann denjenigen den er nach Inhalt ſeiner Erbdispoſition in Folge des ihm hiezu ertheilten Majeſtätsbriefes zu ſeinem Erben und Inhaber des Hauſes Waldſtein und Friedland benennen würde, und deſſen männliche Leibeserben nach dem Erſtgeburtsrechte für und für in Ewigkeit in den Fürſtenſtand erhoben, und ihnen neben den zuvorhabenden Ehrentiteln, den Namen und Titel unſer Oheim und des heil Reichs-Fürſt allergnädigſt verliehen.

Als Folge der Erhebung des Albrecht Wenzel Euſebius von Waldſtein zum Fürſten von Friedland haben Se. k. k. Majeſtät Ferdinand der Zweite laut Majeſtätsbrief dto Wien den 12. März 1624

sub No. 5. die Herrschaft Friedland zum Fürstenthum erhoben und in den aufgerichteten Urkunden vom 9. September 1623, 5. März 1624 jene Herrschaften und Güter benannt die das Fürstenthum Friedland, so wie später dto Wien d. 4. Mai 1627 jene, welche das Herzogthum Friedland bilden sollen.

Nach der kaiserlichen Urkunde vom 9. September 1623 die hier sub No. 6. anliegt, wurden nachstehende Herrschaften und Güter als das Fürstenthum Friedland bildend, aufgeführt: Swigan, Welisch, Weiswasser, Hünerwasser, Grätz, Kloster Zazadka, Kotzniowitz, Neuschloß, Leipa, Smrkowitz, Zweretitz, Trebaussowes, Wostromer, Studenka, Waletschow, Laukowetz, Kostritz, Rohosetz, Güssibel, Rohoznitz, Wartenberg, Weis-Politian, Rowen, Mirzegow, Sedlitz, Miltschowes, Hrobitzan, Rothpolitian, Waltinau, Mladegow, Lemberg, Semil, Nawarow, Skall, Stadt Turnau, Trosky, Kumburg-Aulibitz, Stadt Gitschin, Horitz, Eicha, Friedstein, Skall über der Iser, Bezdez, Widim, Neuperstein, Tessnow und Hauska.

Ingleichen wurden nach der kaiserlichen Urkunde vom 5. März 1624, hier sub No. 7. anverwahrt, dem Fürstenthum nachträglich folgende Güter beigezählt, als: Kopidlar, Bartassow Radisch, Homulitz, Cisti, Welehrad, Oberlissno, Slawikowitz und Tremessno.

So wie nach der Urkunde vom 4. Mai 1627, hier sub No. 8. beiliegend, abermals noch nachstehende Besitzungen, als: Wltschitz, Semtschitz, halb Arnau, Forst, Choter und Petzka.

Unterm 4. Jänner 1627, wie der allerhöchste Majestätsbrief, hier sub No. 9. bewährt, haben Se. k. k. Majestät Ferdinand der Zweite den Albrecht Wenzel Eusebius Fürsten von Friedland, so wie seine Nachkommen, und in Abgang männlicher Erben, den, den der Fürst von Friedland in seiner Disposition zu seinem Erben ernennen wird, so wie des Ernannten Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt zur Herzogswürde erhoben, dergestalt, daß nur der jeweilige Erstgeborne als Besitzer und Inhaber des Herzogthums Friedland sich Herzog, dessen Brüder aber nur Fürsten nun und zu allen ewigen Zeiten, so lange das Geschlecht der Herrn von Waldstein währen und am Leben sein wird, genannt und geschrieben werden sollen; und zwar aus dem Grunde, weil der Herzog von Friedland, wie sich der allerhöchste Majestätsbrief selbst ausdrückt, zum Schutz und Rettung

des Kaiſers, ſo wie des heiligen römiſchen Reichs, deſſen Anverwandten und der getreuen Churfürſten und Stände zur Dämpfung der im Niederſächſiſchen Kreiſe ausgebrochenen weit ausſehenden Kriegsbereitſchaften, auf den Befehl Sr. Majeſtät Ferdinand des Zweiten ein anſehnliches Kriegsheer zuſammen und auf die Beine gebracht hatte. Unter einem wurde aus Anlaß dieſer Erhöhung zur Herzogswürde, das Fürſtenthum Friedland ſamt den dazu gehörigen Gütern, wie ſelbe in den Majeſtätsbriefen vom 9. September 1623, vom 23. März 1624, und am 4. Mai 1627 enthalten ſind, zu einem Herzogthume erhoben.

Unterm 2. Jänner 1628 verkaufte Se. k. k. Majeſtät Ferdinand der Zweite das Fürſtenthum Sagan in Schleſien dem Albrecht Wenzel Euſeblus Herzog zu Friedland, deſſen Erben und Nachkommen, und erhob dieſes Fürſtenthum laut allerhöchſten Majeſtätsbrief dto Prag 16. Februar 1628 zum Herzogthume laut No. 10, und ernannte den Herzog von Friedland, ſo wie diejenigen aus dem Geſchlechte der Herrn von Waldſtein, die er zur Nachfolge in das Herzogthum Sagan berufen würde, zu Herzogen von Sagan.

Obzwar in dem allerhöchſten Majeſtätsbriefe vom 12. Auguſt 1622 die Errichtung eines Fidei-Commisses und Majorats ſowohl aus der Herrſchaft Friedland und Reichenberg, als auch aus allen übrigen von Albrecht Wenzel Euſebius Fürſten von Friedland erkauften Gütern für den männlichen Stamm von Sr. k. k. Majeſtät Kaiſer Ferdinand dem Zweiten bewilliget und ſicher geſtellt wurde; und in den allerhöchſten Majeſtätsbriefen vom 15. September 1622 dann 14. Jänner 1623 die Errichtung dieſes Majorats für ſich ſeine Erben und das ganze Geſchlecht der Herrn von Waldſtein, die er dazu berufen und nach ſeiner Erbdispoſition beſtimmen würde wiederholt beſtätiget wurde; Obzwar überdieß nach dem hier vorliegenden Majeſtätsbriefe dto 22. Mai 1624 laut No. 11. Se. k. k. Majeſtät dem Fürſten von Friedland, aus Anlaß der bewilligten Errichtung des Fürſtenthums Friedland die ſpecielle Ermächtigung über dieſes fürſtliche Fidei-Commiss der Succeſſion nach ſeine Disposition zu beſtimmen allergnädigſt ertheilten: wurde überdieß, nach Inhalt der hier anverwahrten Urkunde sub No. 12. dto Prag d. 1. März 1628 von Sr. k. k. Majeſtät Ferdinand dem Zweiten dem Herzog von Friedland

und Sagan eine unbedingte Vollmacht ertheilt: über die herzoglichen Familien-Fidei-Commisse Friedland und Sagan nach seiner Disposition zu verfügen und die Erbfolge ganz nach seinem Ermessen zu bestimmen.

In Begründung auf diese hier vorliegenden von Sr. k. k. Majestät Ferdinand dem Zweiten ertheilten vielfachen Ermächtigungen zur Bestimmung der Erbfolge in den Herzogthümern Friedland und Sagan, — hat Albrecht Herzog zu Friedland und Sagan unterm 26. Mai 1628, die oft besprochene Erbdisposition wie selbe hier sub No. 13. beigebogen ist, errichtet, und darin wegen Erbfolge und Succession folgendes bestimmt:

„Wann und zu welcher Zeit nach dem unwandelbaren Willen Gottes, Wir Herzog Albrecht aus dieser Welt abscheiden: daß zu Fortgang und Fortpflanzung obenstandener reiflich berathschlagter Intention und Meinung, alsdann die Regierung unserer Herzogthümer Friedland und Sagan, samt dererselben Eminenz, anhangenden Titeln, auch anderer Prärogationen, Vortheil, Gerechtigkeiten oder hierinnen bedingten Conditionibus, wie nicht weniger die Besitzung, Inhab und Nüssung deren, zu diesen Herzogthümern sonderlich Friedland gestifteten, und Ihrer Majestät als Könige von Böhmen zu Mannslehen aufgetragenen jetzigen und künftigen Herrschaften, Güter, Anwarthschaften und Pertinenzien, wie auch alle nach uns verbliebenen Mobilien, welche wir in andere Wege nicht verschaft, Recht und Gerechtigkeiten und ganze Herädität, vollkommen gebühren, stammen und fallen soll, auf unsere eheleibliche erzeugte Söhne, als hiemit ein für allemahl von Uns instituirte gesetzte, benennte, Unsere eigene wahre, rechte, natürliche und unwidersprechliche Erben, da Gott derselben einen oder mehrere bescherte: jedoch stets vorher auf den Erstgebornen, welcher zur selben Zeit am Leben und weltlich wäre, oder nach seiner Ableibung, wiederum auf seinen erstgebornen Sohn, oder wenn desselben erstgeborne Linie, an weltlichen, männlichen, ehelich gebornen, zu der Regierung tauglichen Leibeserben gänzlich verfiele: alsdann auf unseren Herzogs Albrechts andern gebornen Sohn, da einiger am Leben oder, da er mit Tode abgegangen, ebenermassen auf seinen Erstgebornen, und da auch desselben Linie

erſtirpirte und erlöſchte, ſolche Nachfolge alſo fort auf unſeren Dritten und Vierten nachgebornen: jederzeit in denſelben Linien auf die ehelich männliche Erſtgeborne. Wenn aber Unſer Herzogs Albrechts männlicher Stamm ganz und gar abſtürbe: Alsdann ruffen, ordnen in- und ſubſtituiren Wir zu der Succession an vielbemeldeter Regierung und Inhabung der Herzogthümer Friedland und Sagan, ſamt allen und jeden dazu gehörigen Herrſchaften und Gütern Fahrniß Recht und Gerechtigkeiten, wie auch Tituln Eminenz, Hoheit, des Hoch und wohlgebornen Herrn Herrn Adams Herrn von Waldſtein, auf Hradek über der Sazawa, Lowoſitz, Seelowitz, Daubrawitz und Neuwaldſtein, Römiſch-Kaiſerlichen Majeſtät wirklichen geheimen Raths, Kämmerer und Obriſt-Burggrafen des Königreichs Böhmen, Unſers freundlichen lieben Herrn Vetters secundo genitum, oder ander gebornen Sohn, den auch hoch und wohlgebornen Herrn Maximilian des Geſchlechts von Waldſtein, auf Swigan, Kloſter, Zweretitz und Münchengratz, Römiſch-kaiſerlicher Majeſtät Rath, Kämmerer, beſtellten Obriſten in Prag und ihrer königlichen Würden zu Hungarn und Boheim Ferdinands Dritten Obriſter Stallmeiſter, und ſeine Linie nach Prärogativ der Erſtgeburt, jedesmal wie itzt gemeldet. Im Mangel aber und Abgang ſeiner Linie und Stammes den drittgebornen Sohn Herrn Berthold, auch deſſelben männliche Nachkommen, wie dann, ſolche Succeſſion immer und ewiglich nach der Prärogativ-Ordnung und Erbgang der Primogenitur, oder Erſtgeburtsgerechtigkeit, als lang von Unſerer und Ihrer jedes Linie oder Stammes ein ehelicher zu der Regierung tauglicher Manns-Erbe vorhanden, auf den Primogenitum und ehelich gebornen, der kein geiſtlicher, ſondern ein Laie oder Weltlicher ſei; auch die Herzogthümer und fürſtliche Lehen, Friedland und Sagan ſeinem Ober und Lehensherren einem regierenden König zu Böheim, mit dem Schwert bedienen und vertheidigen mag, verſtanden werden ſoll."

Da der Herzog von Friedland ohne Hinterlaſſung männlicher Deſcendenz ſtarb, trat der in der Erbdispoſition vorgeſehene Fall ein, und Maximilian Graf von Waldſtein wurde rechtmäßiger Erbe und Nachfolger ſowohl der Herzogthümer Friedland und Sagan, als auch der fürſtlichen und herzoglichen, durch ſo viele kaiſerliche Urkunden für ihn und ſeine Nachkommen ſichergeſtellten Würde.

Dieſes Succeſſionsrecht überging an mich, allergehorſamſt gefertigten nach dem Rechte der Erſtgeburt in ununterbrochener Reihe von Grafen Marmilian von Waldſtein abſtammend, wie die am Schluſſe beigefügte Stammtafel bewährt.

Wie ſehr die fürſtliche und herzogliche Würde ſowohl, als der herzoglich Friedländiſche Beſitzſtand gegen jedes ſich in Folge der Zeit ergeben mögende widrige Ereigniß für alle künftige Zeiten ſelbſt den ſpäteſten Nachfolgern zugeſichert war, bewährt der Majeſtätsbrief Sr. Majeſtät Ferdinand des Zweiten vom 11. Mai 1627 nach deſſen Inhalte über Anſuchen des Herzogs von Friedland die allergnädigſte kaiſerliche Zuſicherung erfolgte, daß ſelbſt im Falle wenn einer oder der andere der Herzoge von Friedland ſich des Verbrechens laesae majestatis ſchuldig machen ſollte, das Herzogthum Friedland und auch andere Güter des Herzogs nicht eingezogen, ſondern der ſchuldige an Leib und Leben geſtraft, das Herzogthum Friedland aber und die anderen Güter an den nächſten nach der Dispoſition des Herzogs Albrecht von Friedland beſtimmten Erben fallen ſollen.

Se. k. k. Majeſtät Ferdinand der Zweite begab ſich ausdrücklich durch dieſen Majeſtätsbrief vom 11. Mai 1627 der hier sub No. 15. anverwahrt wird, des damals für beſondere Fälle vorbehaltenen Rechtes der Confiscation ſowohl in Betreff des Herzogthums Friedland als auch der anderweitigen Güter des Herzogs, und zwar aus dem in dem Majeſtätsbriefe ausdrücklich angeführten Beweggrunde, damit in Anbetracht der großen Verdienſte des Herzogs von Friedland, der ihm verliehene fürſtliche Stand und Würde, bei ſeinem Geſchlechte und Nachkommen für alle künftige Zeiten erhalten werde. Wie wörtlich folgendermaſſen lautet:

„Wann wir dann angeſehen, ſo des Herzogen von Friedland „Liebden, Uns und unſeren Vorfahren Römiſchen Kaiſern, Königen „zu Böheim und Erzherzogen zu Oeſtereich zu Fried- und Kriegs- „zeiten vielfältig erwieſene, anſehnliche, ſtandhafte, treu und er- „ſprießliche Dienſt, auch gnädigſt betrachtet, daß ſein des Herzogs „von Friedland gehorſamſtes Anlangen und Bitten zu keinem anderen „End angeſehen, oder gemeint, dann daß Er den von Uns ihm aus

„ſonderlichen Kaiſerlichen Gnad, verliehenen fürſtlichen Stand und „Würde, bei ſeinem Geſchlecht und Nachkommen zu allen künftigen „Zeiten in ſtatt währender Wirklichkeit erhalten möchte.

„Hierumben ſo haben wir mit wohlbedachten Muth, und rechten „Wiſſen, auch vorher gepflogenen reifen Rath, unſerer edlen Räthe, „in ſolch ſeiner Liebden unterthänigſtes Suchen in Kaiſerlich- und „königlichen Gnad bewilliget; thun dasſelbe auch hiemit wiſſentlich „und aus vollkommener Macht und Gewalt und als regierender Kö„nig von Böhmen, meinen, ſetzen und wollen, daß auf dem Fall bei „künftigen Begebenheiten, ſich einer oder der andere aus mehrbe„meldten Herzogs von Friedland successoren des Criminis laesae „majestatis theilhaftig oder beipflichtig machen würde, der oder die„ſelben nicht wie ſonſt rechtlich ausgeſetzet, mit Einziehung des Her„zogthums Friedland oder anderer Güter, ſondern an Leib und Leben „beſtraft, das Herzogthum aber und die Güter auf den auf ihn fol„genden älteſten Herzogen und Fürſten von Friedland fallen und „ſtammen ſoll, allermaſſen ſolches die von Sr. Liebden dem Herzoge „Albrecht Wenzel Euſebius hinterlaſſene Dispoſition mit mehreren „beſagen und ausweiſen wird."

Nachdem in Folge der Kriegsereigniſſe, die Herzoge von Meklenburg Gebrüder Adolph Friedrich und Hans Albrecht wegen an Sr. Majeſtät Kaiſer Ferdinand bewieſenen Untreue der Herzogthümer entſetzt und das Herzogthum Meklenburg von Kaiſerlichen Truppen beſetzt worden, haben Se. k. k. Majeſtät Kaiſer Ferdinand der Zweite mittelſt Majeſtätsbriefes dto Prag den 26. Jänner 1628 das Herzogthum Meklenburg, Fürſtenthum Wenden, Grafſchaft Schwerin, Herrſchaft der Lande Roſtock und Stargard mit der ganzen landesfürſtlichen Hoheit dem Herzoge von Friedland käuflich überlaſſen.

Von der Kaufſumme wurden wie die Urkunde sub No. 16. ausweiſet die auf dem Herzogthume haftenden Schulden, die Forderungen des Herzogs von Friedland für beſtrittene Kriegsrüſtungen, und Kriegsbedarf, ſo wie jene Siebenmal Hundert Tauſend Gulden, die Se. k. k. Majeſtät dem Herzoge von Friedland als Gratification an-

gewiesen, abgerechnet, und der Uiberrest zur Bezahlung der Armee verwendet.

Unterm 16. Juni 1629 laut Beilage No. 17. erfolgte die Belehnung und Verleihung des Herzogthums Meklenburg samt den Neben-Ländereien an den Herzog von Friedland, für ihn und seine Erben, für seine Vetter und Agnaten des ganzen Geschlechtes der Herrn von Waldstein, mit der ausdrücklichen Bestimmung: daß in das Herzogthum jener succediren solle, den der Herzog von Friedland in seiner hierüber errichteten Erbdisposition dazu bestimmen würde.

Gleich unterm 1. Juni 1628, nach der unterm 26. Jänner 1628 erfolgten Erwerbung des Herzogthums Meklenburg errichtete Herzog Albrecht von Friedland seinen letzten Willen, wie die Beilage No. 18. bewährt, und verordnete daß in das Herzogthum Meklenburg kein anderer nachfolgen könne, als der, den er über Friedland und Sagan zum Erben eingesetzt hat.

Als in Folge der Zeit das Herzogthum Meklenburg durch Wechselfälle des Krieges von Feinden besetzt worden, haben Se. k. k. Majestät Ferdinand der Zweite zur Entschädigung dieses Verlustes dem Herzog von Friedland das in Schlesien gelegene Herzogthum Großglogau pfandweise verliehen, welches Er und seine Erben in so lange besitzen und genüssen sollen, in so lange Se. k. k. Majestät ihm zum Besitze des Herzogthums Meklenburg würden verhelfen, oder demselben ein anderes Herzogthum gleicher Größe und Nutzen als Aequivalent verschaffen würden. Laut Urkunde dto Wien den 16. April 1632.

Nicht alle der hier im Eingang verzeichneten seit dem Jahre 1622 vom Herzoge von Friedland erkauften Herrschaften und Güter, deren größter Theil nach Inhalt der Majestätsbriefe vom 9. September 1623, 5. März 1624, 4. Mai 1627 bei No. 6. 7. 8. das Herzogthum Friedland bildete, blieben im Besitze des Herzogs von Friedland, der größere Theil derselben wurde von ihm an verschiedene Besitzer verkauft, da er zur Ausrüstung und Erhaltung der Kriegsheere große Summen benöthigte; so daß bei seinem Tode in unmittelbaren Besitz und Eigenthum nur nachstehende das Herzogthum Friedland bildenden Herrschaften blieben:

Die Herrschaft Friedland, Reichenberg, Semil, Weis und Hünnerwasser, Hirschberg und Hauska, Bömisch-Aicha, Kumburg-Aulibitz, Welisch-Wokschitz, Kopidlno, Altenburg, Horitz, Arnau, Smidar und Skriwann, Hohenelbe.

Uiberdieß die Herzogthümer Sagan und Großglogau.

Aus der vorliegenden Darstellung und dem Inhalte der selbe begründenden hier vorliegenden Urkunden treten als Resultat nachstehende Rechte hervor:

1tens. Daß Se. k. k. Majestät Ferdinand der Zweite, sowohl als Kaiser des heiligen römischen Reiches als auch als König von Böhmen dem Herzog Albrecht von Friedland das Recht ertheilt hat, aus allen seinen Gütern ein Majorat für das Geschlecht der Herrn von Waldstein für alle kommende Zeiten zu errichten, das demjenigen anheimfallen solle, den der Herzog in seiner Erbdisposition zum Erben und Nachfolger ernennen und bestimmen würde.

2tens. Daß Se. k. k. Majestät Ferdinand der Zweite dem Herzog von Friedland in dem vorliegenden Majestätsbriefe vom 15. September 1622 / 14. Jänner 1623 das wichtige Prärogativ ertheilte, daß dieses Majorat mit der bestimmten Erbfolge, so wie der übrigen dem Herzog von Friedland ertheilten Begnadigungen keiner Verjährung unterliegen sollen; in der Art, daß, wenn einer oder der andere der Nachfolger des Herzogs sich der ihm zuständigen und verliehenen Rechte, nicht gebrauchen könnte oder sollte, die unterlassene Ausübung dieses Rechtes durch noch so lange Zeit, dem Berechtigten nicht schaden (indem gar keine Zeit ausgenommen ist) sondern jeder der Nachfolger sobald sich derselbe seiner Rechte bedienen will, in dieselbe eingesetzt werden solle.

Auf dieses, durch Wort und Schrift, ihm durch die allerhöchsten Majestätsbriefe vom 15. September 1622 und 14. Jänner 1623 gesicherte Recht sich stützend erklärte der Herzog von Friedland am Schlusse seiner unterm 26. Mai 1628 errichteten Erbdisposition:

„Schlüßlichen, wenn etwa oftgenannte unsere Successores und „Nachkommen, alle oder etliche aus ihnen, sich itzt oder künftig, dieser „unserer Disposition und was derselben anhängig, eine Zeit lang,

„gar, oder zum Theil, nicht gebrauchten, sondern vielleicht durch „Stillschweigen, oder sonst durch widerwärtige oder andere Zustände „nicht exerciren oder üben könnten oder würden; So soll dasselbe „andern künftigen Unseren Successoren und Nachkommen nicht prae„judiciren, oder auch durch einige Proskription oder Verjährung, ei„nigen Mangel, Hinderung oder Schaden bringen: sondern dessen „ohngeachtet diese Disposition, einen Weg wie den andern kräftig, „auch denjenigen, welche derselben ferner geloben wollen, ruhig dabei „Verbleiben. Inmassen uns solches, nemlich: ut nonusus non „praejudicet (neben dieser unserer Ordnung) auch obangegebene uns „ertheilte Kaiser und Königliche Privilegien und Freiheiten buchstäb„lich zulassen und vergünstigen."

3tens. Daß nach dem Inhalte des Majestätsbriefes vom 7. September 1623 so wie des vom 4. Jänner 1627 nicht nur Albrecht Wenzel Eusebius von Waldstein, sondern wenn er ohne männliche Erben versterben sollte, jener aus dem Geschlechte der Herrn von Waldstein der nach der Erbdisposition zum Nachfolger in Herzogthum Friedland und der übrigen Güter, von dem Herzog Albrecht bestimmt werden wird, so wie dessen Nachfolger nach dem Rechte der Erstgeburt zu Fürsten und Herzogen ernannt worden, mit dem Beisatze: daß dies in alle Ewigkeit in so lange das Geschlecht der Herrn von Waldstein währen wird, gehalten werden solle.

4tens. Daß nach dem Majestätsbriefe vom 11. May 1627 Kaiser Ferdinand der Zweite in Betreff des Herzogthums Friedland und aller übrigen Güter des Herzogs sich des damals für gewisse Fälle vorbehaltenen Rechtes der Confiscation begab, und darauf verzichtete, selbst in jenem Falle wenn auch einer oder der andere der künftigen Herzoge von Friedland sich des Criminis laesae Majestatis schuldig machen sollte, selbst in einem solchen Falle, sollte der Schuldige am Leib und Leben gestraft, das Herzogthum aber so wie die übrigen herzoglichen Güter, an den nächst folgenden Prätendenten und Nachfolger unversehrt übergehen.

Diesem wichtigen Prärogativ liegt die ausdrücklich erklärte Absicht zu Grunde, daß die durch große Verdienste des Herzogs um Staat und Kaiser erlangte herzogliche Würde sowohl, als auch der erworbene herzogliche Besitzstand, unangefochten gegen jeden in der

Folgezeit ſich ereignen mögenden Unfall, und jedes widrige Ereigniß den ſpäteſten Nachkommen ungeſchmälert erhalten und geſichert werde.

Seit Ausſtellung dieſes Majeſtätsbriefes nemlich ſeit 11. Mai 1627 wo Se. k. k. Majeſtät ſich des damals noch für gewiſſe Fälle vorbehaltenen Confiscationsrechtes in Betreff der Friedländiſchen Beſitzungen begab war dieſer Beſitzſtand gegen jeden Eingriff und jede Einziehung geſichert, da Se. k. k. Majeſtät mit Verzichtleiſtung auf die Confiscation die Strafe des Verbrechens in vorliegendem Falle ſpeciel beſtimmte. Es iſt daher augenſcheinlich daß nur die Unkenntniß von dem Vorhandenſein dieſes wichtigen Prärogativs, und deſſen Nichtgeltendmachung, die Einziehung der Herzoglich Friedländiſchen Beſitzungen nach ſeinem Tode von Seite der Fiskalbehörde in Ausführung bringen konnte.

Der Herzog ſich ſeiner unverbrüchlichen Treue gegen ſeinen allergnädigſten Kaiſer, ſo wie das allerhöchſte Kaiſerhaus bewußt, beſtimmte in allen ſeinen Anordnungen und Erbdispoſitionen, als Strafe für denjenigen ſeiner Nachfolger, der ſich eines Treubruches gegen ſeinen Kaiſer ſchuldig machen ſollte, den Verluſt der ſämtlichen herzoglichen Güter und Würden; und verordnete, für derlei ſich ereignen mögende Fälle, ſogleich die Nachfolge für den nächſten unſchuldigen Prätendenten.

Bei jeder ſich darbietenden Gelegenheit erinnert und ermahnt der Herzog ſeine Nachfolger zur unverbrüchlichen Treue gegen Staat und Kaiſer, ſein eigenes Leben und Wirken als Beiſpiel darſtellend, und bekräftigend, daß er nur durch unbeugſamen Widerſtand, gegen alle Lockungen der Rebellion, durch unverbrüchliche Treue und Hingebung gegen Kaiſer, durch Aufopferung und Daranſetzung ſeines Vermögens zum Wohle des Staates, zu Würden und Vermögen gelangt ſei.

Durch Auffindung der hier vorliegenden meine und meiner Familie Rechte beweiſenden und ſichernden Urkunden, zur Kentniß derſelben gelangt, finde ich mich in meinen Gewiſſen gedrängt, und pflichtmäßig veranlaßt, mich allerunterthänigſt an den allerhöchſten Thron Euer k. k. Majestät allerehrerbiethigſt zu wenden und unterthänigſt zu bitten:

Euer k. k. apostolische Majestät

wolle geruhen:

1tens. Die bereits in den Majestätsbriefen vom 7. September 1623 und 4. Jänner 1627 mir und meinem Geschlechte und Stamme, als durch die Erbdisposition des Herzogs von Friedland und Sagan berufenen Erben ertheilte fürstliche und herzogliche Würde allergnädigst anzuerkennen.

2tens. Die nach dem Tode des Herzogs von Friedland und Sagan verbliebenen ungebührend von der Fiskalbehörde eingezogenen Friedländischen Besitzungen, als das Herzogthum Sagan, dann die das Herzogthum Friedland bildenden Herrschaften, Friedland, Reichenberg, Semil, Weis und Hünerwasser, Hirschberg und Hauska, Böhmisch-Aicha, Kumburg-Aulibitz, Welisch-Wokschitz, Kopidlno, Altenburg, Horitz, Arnau, Smidar und Skriwann mit anderweitigen äquivalenten Besitzstande, nach huldreichst gütlicher Auseinandersetzung, entschädigen, und selbe nebst den mir allergehorsamst gefertigten bereits zugehörigen Gütern nach den Bestimmungen der allerhöchsten Majestätsbriefe vom 15. September 1622 und 14. Jänner 1623 so wie der Anordnung der Friedländischen Disposition vom 26. Mai 1628 als ein Familien Fidei-Commiss allerhuldreichst zu bestätigen.

Münchengratz d. .... 1841.

Abstammung

des

Christian Grafen Waldstein-Wartenberg

von

Maxmilian Grafen Waldstein

in der Linie der Erstgeburt.

Adam der Jüngere

des heiligen Römischen Reiches Graf von Waldstein, Herr auf Großskall, Komorni, Hradek, Lowositz, Daubrawitz, Rozdalowitz, Laut-

schin, Detenitz, Kunstberg, Lomnitz in Böhmen, Trebitz und Selowitz in Mähren, der Römisch Kais. Majestät Oberster Stallmeister wie auch Oberstburggraf im Königreich Böhmen, Ritter des goldenen Vließes geboren den 8. Juni 1570 starb den $\frac{25}{27}$. August 1638. Begraben in der Prager Metropolitankirche.

Gemahlin

Elisabetha Herrin von Waldstein, starb den 14. Jänner 1614.

Kinder

Rudolph, Marmilian, Berthold, Franz Augustin, und Polexina.

I

Marmilian Graf von Waldstein

Herr auf Großskall, Münchengratz, Skall, Stadt Turnau, Swigan, Rudwogowitz, Hradisst, Bakow, Daubrawitz, Studenka, Kloster, Zweretitz, Lautschin, Dur und Oberleutensdorf. Römisch Kais. Majestät Oberster Stallmeister, wirklicher geheimer Rath und oberster Kämmerer, Obrister über Ein Regiment zu Fuß, und General-Commandant im Königreiche Böhmen, Ritter des goldenen Vließes. Starb zu Wien den 19. Februar 1655. Begraben in der Augustiner Kirche in der Waldsteinschen Gruft.

Gemahlin

1. Katharina Gräfin von Harrach und Rohrau.
2. Marie Polexina von Thalenberg.
3. Marmiliana von Salm.

Kinder

1. Ferdinand Ernest, 2. Bernard, 3. Albert Domherr zu Passau und Olmütz.

4. Franz Augustin Graf von Waldstein, des Maltheser Ordens Groß Bailliv auch des goldenen Vließes Ritter, Sr. k. k. Majestät wirklicher geheimer Rath, Kämmerer, erstlich Trabanten dann Hatschierer Garde Hauptmann und Oberst-Hofmarschall. Starb den 11. August 1684.

5. Karl Ferdinand des heilig. Römischen Reiches Graf von Waldstein Sr. k. k. Majestät wirklicher geheimer Rath, Oberster Erbtruchseß im Königreiche Böhmen, der Kaiserin Eleonore Oberster Stallmeister, dann Oberster Hofmeister, Kaisers Leopold Oberster Kämmerer, in England, Holland und Pohlen bevollmächtigter Botschafter, Ritter des goldenen Vließes. Starb den 9. April 1702.

6. Johann Fridrich Erzbischof zu Prag.

7. Katharina Gräfin von Waldstein. 8. Maria Monika Gräfin von Waldstein.

Erbabtheilung vide Tomo 261 F. 4. anno 1655
To. 70 C. 2. - 1655
To. 70 F. 21. - 1657
To. 70 C. 15. - 1655.

---

ihm folgte dessen erstgeborner Sohn

II

Ferdinand Ernest Graf von Waldstein,

Herr auf Münchengratz, Kloster Zweretitz etc. k. k. geheimer Rath, des größeren Landrechtes Beisitzer, königlicher Stadthalter, Oberstlandrichter und Oberstlandkämmerer im Königreich Böhmen; wie auch gewesener königlicher Böhmischer Abgesandter bei dem Friedensschlusse zu Münster.

Starb den $\frac{15}{21}$. Mai 1656 zu Prag.

Gemahlin

Eleonore Gräfin von Rothsal.

Kinder

1. Johann Maxmilian Graf von Waldstein, geboren den 5. Juni 1652, starb mündерjährig.

2. Ernest Joseph Graf von Waldstein.

3. Ferdinand Franz Graf von Waldstein, starb mündерjährig.

Erbabtheilung vide Landtafel Tom. 261 sub Lit. F. 16 de anno 1656.

Tomo 113. K. 38 et 39 anno 1656
Tomo 115. B. 1. - 1670.

---

ihm folgte deſſen einziger Sohn

III

Erneſt Joſeph Graf von Waldſtein,

Erbherr der Herrſchaften Münchengratz, Kloſter, Zweretitz, Stadt Turnau, Bakowen, Fürſtenbruck, Skall, Studenka und Rudwogowitz etc. K. k. geheimer Rath und Kämmerer, Oberſter Landhofmeiſter im Königreich Böhmen. Geboren den 5. Juli 1654 ſtarb zu Prag den 28. Juni 1708. Begraben bei den Dominikanern in der Kirche Sct. Maria Magdalena in eigener Gruft auf der Kleinſeite.

Gemahlin

Maria Anna verwittwete Gräfin von Fürſtenberg.

Kinder

1. Franz Joſeph Graf von Waldſtein.
2. Maria Margaretha Gräfin von Waldſtein.
3. Johann Joſeph Graf von Waldſtein, Herr der Herrſchaften Dux, Oberleutensdorf, Niſchburg, Petrowitz, Senetz und Maltheinen, Pürglitz und Kauſſowitz, Trebitz. Geboren den 26. Juli 1684.
4. Maria Erneſtine Gräfin von Waldſtein.
5. Maria, Barbara Johanna Gräfin von Waldſtein.

Erbabtheilung Tom. 274 F. 22 anno 1708.

IV

deſſen erſtgeborner Sohn

Franz Joſeph Graf von Waldſtein,

Herr auf Kloſter, Münchengratz, Hirſchberg, Weis und Hünerwaſſer, Zweretitz, Zaſadka, Komorni, Hradek, Trebitz. Sr. k. k. Majeſtät wirklicher geheimer Rath und Kämmerer, Königlicher Statthalter, Oberſter Hoflehenrichter und Landeshauptmann im Markgrafthum Mähren. Geboren den 25. Oktober 1680. Starb zu Münchengratz den $\frac{26}{27}$. Februar 1722. Begraben in der Metropolitankirche in der Waldſteinſchen Gruft.

Gemahlin

Maria Margaretha Joſepha Gräfin Czernin von Chudenitz.

Kinder

1. Franz Joseph Herrmann von Waldstein.

2. Franz, Wenzel Joseph Graf von Waldstein geboren zu Prag den 31. August 1711 gestorben den 28. Dezember 1712.

3. Maria Josepha Gräfin von Waldstein geboren den 17. März 1708 gestorben den 21. August 1708.

4. Maria Margaretha Gräfin von Waldstein geboren zu Münchengratz den 4. Juni 1710 gestorben im September 1717.

5. Maria Antonia Gräfin von Waldstein geboren zu Prag den 3. November 1713 gestorben den 11. Juli 1718.

Erbabtheilung vide Tomo 121 G 13 Anno 1722
199 D 18. - 1727.

---

ihm folgte dessen erstgeborner Sohn

V

Franz Joseph Herrmann Graf von Waldstein,
Herr der Herrschaften Münchengratz, Weis- und Hünnerwasser, Hirschberg in Böhmen, wie auch Trebitsch in Mähren, Sr. k. k. Majestät wirklicher geheimer Rath, Kämmerer und Obersterbvorschneider im Königreiche Böhmen. Geboren zu Prag den 19. Juni 1706, gestorben den 14. September 1748 zu Münchengratz.

Gemahlin

Maria Elisabetha Landgräfin zu Fürstenberg.

Kinder

1. Franz Prokop, Graf von Waldstein geboren 1728 starb zu Wien 1734.

2. Sophie Gräfin von Waldstein.

3. Vincenz Graf von Waldstein.

Erbabtheilung vide Tomo 125 Lit. G anno 1748.

---

ihm folgte sein einziger Sohn

VI

Vinzenz Graf von Waldstein,
Herr der Herrschaften Münchengratz, Weis- und Hünnerwasser,

Hirſchberg, Sr. k. k. Majeſtät geheimer Rath, Kämmerer und Oberſterbvorſchneider im Königreiche Böhmen.

Gemahlin

Sophie geborne Gräfin von Sternberg.

Kinder

Erneſt Philipp Graf von Waldſtein.
Emanuel Graf von Waldſtein.
Vincenz Graf von Waldſtein.
Leopoldina Gräfin von Waldſtein.
Sophie Gräfin von Waldſtein.
Joſepha Gräfin von Waldſtein.
Karolina Gräfin von Waldſtein.
Erbabtheilung Tomo 762 N. 2. anno 1798.

Ihm folgte deſſen erſtgeborner Sohn

VII

Erneſt, Phillipp Graf von Waldſtein,

Herr der Herrſchaften Münchengratz, Weis- und Hünnerwaſſer, Hirſchberg, Neuperſtein, der Seniorats-Herrſchaft Trebitſch, Sr. k. k. Majeſtät wirklicher geheimer Rath, Kämmerer und Oberſt-Erbvorſchneider im Königreich Böhmen, des k. k. öſterreichiſchen Leopold-Ordens Commandeur und Ritter des Maltheſer-Ordens.

Gemahlin

Antonia Gräfin Desfours.

Kinder

Chriſtian Graf von Waldſtein.
Erbabtheilung Tom 1209 C 4 anno 1834.

---

ihm folgte ſein einziger Sohn

VIII

Chriſtian Graf von Waldſtein,

Herr der Herrſchaften Münchengratz, Weis- und Hünerwaſſer,

Hirſchberg, Neuperſtein, Stiahlau und Nebilau, Kotzenitz. Sr. k. k. Majeſtät Kämmerer und Oberſt Erbvorſchneider im Königreiche Böhmen, des k. k. Leopoldsordens-Commandeur und Ritter des Maltheſer-Ordens.

Gemahlin

Marie, geb. Gräfin von Thun.

Kinder

Antonia.	Erneſtine.
Ernſt.	Franziska.
Joſeph.	Luiſe.
Gabriele.	

Nachdem auf dies allerunterthänigſte Geſuch der Beſcheid eingegangen war, daß demſelben keine Folge gegeben werden könne, wodurch jedoch dem Bittſteller nicht abgeſtrickt wurde, im Wege Rechtens ſeine Sache weiter zu verfolgen, reichte der Graf Chriſtian Waldſtein bei dem Kaiſ. Königl. Landrechte zu Prag nachſtehende Klagſchrift ein:

2.

Klage
des Chriſtian Grafen von Waldſtein-Wartenberg
gegen
die k. k. Kammerprokuratur in Vertretung des a. h. k. k. Aerars

auf Verſchaffung der inbenannten, zu dem Herzogthume und Fideikommiſſe Friedland gehörig geweſenen Herrſchaften und Güter zu ſeinem fideikommiſſariſchen Beſitze und Genuſſe, und beziehungsweiſe auf Erſatzleiſtung.

Mit Beilagen A bis Rrr. (1 bis 20). *)

Eingereicht bei dem Kaiſerl. Königl. Landrecht zu Prag.

*) Für unſeren Zweck genügte es, nur eine beſchränkte Anzahl der Beilagen aufzunehmen mit Weglaſſung der Kaufbriefe, Contracte, Vollmachten, ſo daß

(c)

Hochlöbliches k. k. Landrecht!

Albrecht Wenzel Euſeb von Waldſtein, ſpäter Fürſt und dann Herzog von Friedland und Sagan, hatte in den Jahren 1621 bis 1628 nachſtehende im Königreiche Böhmen liegende Herrſchaften und Güter theils von Sr. Majeſtät dem damals regierenden Kaiſer Ferdinand II., als König von Böhmen, durch Allerhöchſt deſſen Statthalter Karl Fürſten von Lichtenſtein, theils von Privaten, größtentheils auf eine entgeltliche Art erworben; als:

Friedland, Reichenberg, Neustadt an der Mettau, Zelowitz und Sadawa, Herzmanitz, Wamberg, Wlschkowitz, Herzmanow und Chaustek, Adersbach, Libichow, Dubenetz, Horzenowes, Ronow, Daubrawitz, Porzitz, Krinetz, Semschitz, Rozdialowitz, Dietenitz, Augezdec, Welisch, Zamost, Chotzen, Borownitz, Dobrikow, Dobrenitz, Grossbassta, Hradeczek, Sobschitz, Wogicz, Gutwasser, Cerhowitz, Gerzitz, Winarz, Popowitz, Zdiar, Semeni-Wlhof, Drstetry, Milowitz, Albrechtitz, Gilowi, Swigan, Grafenstein, Münchengratz mit Zweretitz, Zasatka, Studenka und Waleczow, Wildschütz, Trzemeschnowes, Laukowetz, Arnau und Ohls, Rohosetz und Wartenberg, Lemberg, Weiss-Politschan, Mireschow und Sedlitz, Walden und Mladegow, Rowen, Roth-Politschan, Wellehrad, Slawikowetz, Chotz, Belehrad, Wokrauhly, Lukawetz, Wiska, Krasna, Lomnitz, Chuhoged und Trusky, Stepanitz, Slaupno, Lilsko, Bartauschow, Klein-Borowitz, Herzmannseifen, Hühnerwasser, Nudwopowitz, Liebenau, Altaicha, Domaslowitz, Siebendörfel, Neudorf, Wüstung, Nawarow, Holowaus, Domauskowitz, Kluky, Studenetz, Starrschihof, Schar-Wlhow, Antrohowitz, Kumburg und Aulibitz, Starkowitz, Chauntitz, Horzitz, Skall und Trosky, Semil, Nawarow, Eicha, Friedstein und Kleinskall, Moczkow, Hochwessely, Zbirz, Kopidlno, Altenburg, Hohenelbe, Hirschberg, Widim, Hauska, Perstein und Töschen, Weis-

---

die Bezeichnung durch die Buchſtaben A bis Rrr. nur Gültigkeit hat, wenn ſich neben den Buchſtaben eine Ziffer befindet.

wasser, Smidar, Skrziwan, Altbitschow, Neuschloss, Drum, Niemes, Klinbukowinka und Kosowa Hora.

Uiber den bei weitem größten Theil dieser Herrschaften befinden sich die Original Kauf- und andere Erwerburkunden in meinen Händen, welche ich aber hier deßhalb nicht anschließe, weil sie durchgehends der königl. böhmischen Landtafel einverleibt sind, ich von der k. k. Kammerprokuratur, welcher ich eine vollständige Kenntniß der böhmischen Landtafel zumuthe, keinen Widerspruch hierüber erwarte, und weil ich aus andern gleichfalls in meiner Inhabung befindlichen Urkunden die Uiberzeugung erlangt habe, daß Albrecht Euseb von Waldstein Herzog zu Friedland und Sagan einen großen Theil dieser Besitzungen noch bei seiner Lebenszeit zur Bestreitung der Kriegskosten für seinen Kaiser und Herrn theils freieigenthümlich, theils zu Lehen veräußert, sich demnach des Eigenthums auf dieselbe begeben hat. Ich beschränke mich daher, nur die Erwerbung derjenigen Herrschaften und Güter nachzuweisen, welche bis zu dem Tode des Albrecht Wenzel Euseb von Waldstein, Herzogs von Friedland und Sagan in seinem Besitze geblieben sind, was ich nachstehend bewirke:

Laut des unter A. beiliegenden, von dem Herrn Karl Fürsten Lichtenstein, als bevollmächtigten königlichen Statthalter und von Albrecht Wenzel Euseb von Waldstein und Friedland eigenhändig unterschriebenen und besiegelten, dann von den zwey ernanten Commissaeren; Johann Rudolph Trzka von Lippa und Sezyma von Wrtby mitgefertigten und mitgesiegelten Vertrags dto 16. July 1622 hat Albrecht Wenzl Euseb von Waldstein die nach Christoph von Röders confiscirte und der königl. Kammer verfallene Herrschaft Friedland und Reichenberg erkauft, welcher Kauf überdieß mit der a. h. Entschließung vom 20. September 1622 lit. B approbirt und ratificirt worden ist.

Mittelst des unter C. beiliegenden von Karl Fürsten Lichtenstein, Albrecht Wenzel Euseb von Waldstein und Friedland, dann den verordneten Commissarien Sezyma von Wrtby und Humprecht Czernin von Chudenitz unterschriebenen und besiegelten, der königl. böhmischen Landtafel in dem neuen Rosinenfarbenen Gedenkquatern am Samstage nach der Oktave der heiligen drei Könige im Jahre 1623 U. 17. intabulirten Kaufvertrags dto 20. August 1622 hat Albrecht

Wenzel Euſeb von Waldſtein und Friedland die nach dem Bohuchwal Berka von Dube und Wenzel Budowecz von Budowa von dem königl. Fiskus eingezogenen Güter: Biela (Weißwaſſer), Kurzi Wodi, (Hühnerwaſſer), Klaſſter (Kloſter), Hradiſſte (Münchengratz), Zaſatka und Koznowitz kaufweiſe an ſich gebracht.

Gemäß des unter D. anruhenden Tauſchvertrages dto am Donnerſtage nach dem Sontage Cantate im Jahre 1623 hat Albrecht Wenzel Euſeb von Waldſtein und Friedland die Herrſchaften: Drkczy (Hirſchberg), Widim, Hauska, Perſtein und Deſchna von Adam von Waldſtein eigenthümlich erworben.

Vermög des unter E. angeſchloſſenen, zwiſchen dem Albrecht Wenzel Euſeb, Regirer des Hauſes Waldſtein und Fürſten zu Friedland, dann dem Wilhelm Mirczkowſky von Tropczicz mit Beiziehung der Herrn Sezyma von Wrtby und Alexander Haugwiecz von Biſkupicz errichteten und beſiegelten, im zweiten rothfarbenen Gedenkquatern Lit. C. 13 im Jahre 1624 einverleibten Kontraktes dto am Montage nach dem Faſtenſontage Reminiscere im Jahre 1624 hat der Erſtgenante die Herrſchaft Hohenelbe mit allen hiezu gehörigen in der Vertragsurkunde benanten Ortſchaften, Grundſtücken und Gerechtigkeiten erkauft.

Laut des unter F anliegenden, zwiſchen dem Albrecht Wenzel Euſeb von Waldſtein Fürſten von Friedland und der Maria Magdalena Trczka am Montage nach Pauli-Bekehrung abgeſchloſſenen im zweiten rothfarbenen Gedenkquatern am Donerſtage am Feſte der heiligen Brigitta im Jahre 1624 lit. M. 23. intabulirten Tauſchvertrages hat der Erſtere die Herrſchaft Kopidlno und Bartauſchow erworben.

Mittelſt des unter G beigeſchloſſenen Kontrakts d. d. am Mittwoch nach der Gedächtniß der heiligen Philipp und Jakob im Jahre 1628 hat Albrecht Wenzel Euſeb Herzog von Friedland und Sagan von Chriſtoph Erazim Sommerfelder das Gut Skrziwan käuflich an ſich gebracht.

Nach Ausweis des unter H beigehenden von den königlichen Commiſſarien Georg Wilhelm Michna von Waizenau und Georg den jüngern Mittrowſky von Nemiſchl mit Albrecht Wenzel Euſeb Fürſten zu Friedland und Sagan am Samſtage nach dem Feſte des hei-

ligen Apoſtels Mathias im Jahre 1628 abgeſchloſſenen Vertrags hat lezterer die Hälfte der Stadt Arnau (Hoſtine) mit den Dörfern Hermozeiff, Arnſtdorf und Pulkendorf erkauft.

Laut des unter I. angeſchloſſenen, zwiſchen dem königlichen Statthalter Karl Fürſten von Lichtenſtein und dem Albrecht Wenzel Euſeb, Regirer des Hauſes Waldſtein und Friedland abgeſchloſſenen Kontraktes hat lezterer die nach Joachim Andreas Schlik Grafen von Paſſau und Heinrich Mathias Grafen von Thurn confiscirten Herrſchaften Swigan und Weliſch käuflich an ſich gebracht.

Gemäß der Beilage K hat Albrecht Wenzel Euſeb Herzog von Friedland und Sagan von der Frau Benizina Katharina von Lobkowitz die Herrſchaft Altenburg am Donerſtage nach der Apoſtel-Theilung im Jahre 1628 gekauft; ſo wie auch derſelbe laut Lit. L. die der Maria Magdalena Gräfin von Trczka nach Ausweis der Beilage M eigenthümlich gehörige Herrſchaft Smidar käuflich an ſich gebracht hat.

Endlich hat Albrecht Wenzel Euſeb von Waldſtein und Friedland laut N. von den nach Albrecht Johann Smirzicz dem Fiskus verfallenen Gütern die Herrſchaften Eich und Friedſtein, Kumburg und Aulibicz, Horzitz und Semil von Sr. Majeſtät Kaiſer Ferdinand II. durch allerhöchſt deſſen königl. Statthalter Karl Fürſten von Lichtenſtein mittelſt eines rechtsförmig abgeſchloſſenen Kaufes erworben.

Die Erwerbung der Güter: Friedland und Reichenberg, Weiß und Hühnerwaſſer, Hirſchberg, Widim, Hauska, Perſtein und Deſchna, Hohenelbe, Kopidlno, Skrziwan, Arnau, Swigan, Weliſch, Altenburg, Smidar, Eich (Aicha), Kumburg und Aulibitz, Horzitz und Semil durch Albrecht Wenzel Euſeb von Waldſtein und Friedland kann ſonach um ſo weniger widerſprochen werden, als ich dieſelbe nicht nur durch die Producirung der Erwerbsurkunden ſelbſt dargethan habe, ſo denn als aus den kaiſerlichen Reſcripten und Lehnbriefen, welche ich im Verfolge dieſer Klage vorlegen werde, zugleich hervorgeht, daß Se. Majeſtät Ferdinand II. ſelbſt alle dieſe Güter für das Eigenthum des Albrecht Wenzel Euſeb von Waldſtein und Friedland angeſehen und erklärt hat.

Den größten Theil der von Albrecht Wenzel Euſeb von Waldſtein erworbenen Herrſchaften und Güter, insbeſondere alle diejenigen,

deren Erwerbung hier gerichtsordnungsmäßig nachgewiesen worden ist, hat hierauf derselbe Sr. Majestät Ferdinand II. aus treuer Ergebenheit gutwillig zu Lehen aufgetragen, worauf Kaiser Ferdinand der II. ihn laut des unter O. beiliegenden Lehenbriefes d. d. Odenburg den 5. Juny 1622 mit Friedland und Reichenberg, dann dem öden Schlosse Hammerstein samt Zugehör, laut des Lehnbriefes P. d. d. Wien den 9. September 1623 mit den Gütern und Herrschaften: Swigan, Welisch, Weißwasser, Hühnerwasser, Münchengratz, Kloster, Zasatka, Kotznowitz, Neuschloß, Leipa, Smrkowitz, Zwieretitz, Trebausowes, Wostromirz, Studenka, Walletschow, Laukowetz, Kostrzitz, Rohosch, Gießhübel, Rohoschnitz, Wartenberg, Weißpolitschan, Rowen, Mirschegau, Sedlitz, Miltschowes, Hrobitschan, Rothpolitschan, Waltinau, Mladegow, Lemberg, Semil, Nawarow, Skal, Stadt Turnau, Trosky, Kumburg, Aulibitz, Stadt Gitschin, Horzitz, Eich, Friedstein, Skal über der Iser, Beßdeß, Widim, Neuperstein, Deschna und Hauska — laut des Lehnbriefes Q. d. d. Wien den 5. März 1624 mit den Gütern und Herrschaften: Kopidlno, Bartauschow, Radetsch, Chomczitz, Czista, Welehrad, Oberlischno, Slawikowetz und Trzemeschna und laut des Lehnbriefes R. d. d. Wien den 4. May 1627 mit den Gütern und Herrschaften: Wlczicz, Semschütz, Halb Turnau, Forst, Chotecz und Petzka — belehnt hat. Uiber die unterthänigste Bitte des Albrecht Wenzel Euseb von Waldstein und Friedland haben ferner Se. Majestät Ferdinand II. laut des unter S. (1.) allegirten, mit des Kaisers Unterschrift und Siegel versehenen, von dem böhmischen Staatskanzler und Vicekanzler mitgefertigten Majestätsbriefes d. d. Wien den 12. August 1622 aus dem darin ausgedrückten Beweggrunde, daß Albrecht Wenzel Euseb von Waldstein Sr. Majestät und allerhöchstdero löblichen Vorfahren mit Darsetzung Leib, Gut und Bluts, getreu, nutzbare, standhafte und tapfere Dienste erwiesen hat, ihm mit wohlbedachtem Muth, rechten Wissen, und mit Rath allerhöchstdero edlen Räthe, aus königlicher Macht, als König von Böheimb vollkommenen Consens, Macht und Gewalt gegeben, daß er von und wegen der Herrschaft Friedland und derselben Zugehör, auch was er noch ferner an Erbgütern in dem Erbkönigreiche Böheimb, zu Lehen machen, und darzu schlagen möchte, ein gewisses Fideicommissum und ordentliche Disposition auf sein Ge-

ſchlecht, die von Waldſtein männlichen Stammes, und welche nur allein (wie ſein ſelbſt eigenes Intent und Begehren iſt) der römiſch-katholiſchen Religion zugethan ſind, und daß außer derſelben keiner durchaus auf einigerley Maaß oder Weis, wie ſolches immer geſchehen mag, der Possession fähig ſey, beineben aber auch die Natur und Eigenſchaft deſſelben Lehens unverändert verbleibt — machen und errichten könne und möge, und ſolche Fideicommissum vor giltig und kräftig erkennt und gehalten werden ſolle; wozu Kaiſer Ferdinand II. in der kaiſerl. Urkunde T. (2.) d. d. 15. September 1622 dem Albrecht Wenzel Euſeb von Waldſtein, ſeinen männlichen leiblichen Lehenserben, da derer vorhanden ſeyn werden, und deſſen Vettern von Waldſtein, welchen er ſolches bewilligen wird, die Macht und Gewalt ertheilt hat, ſich zugleich von Waldſtein und Friedland zu nennen und zu ſchreiben. Dieſen königlichen Conſens haben ſeiner Majeſtät Ferdinand II. in der kaiſerlichen Urkunde Lit. U (3.) d. d. Wien den 15. September 1622 noch mehr beſtärkt, und ſich allergnädigſt dahin ausgeſprochen, daß, wann allerhöchſtdenſelben der liebe getreue Albrecht Wenzel Euſeb von Waldſtein, Regierer des Hauſes Waldſtein und Friedland in Unterthänigkeit vorgebracht und zu erkenen gegeben hat, was maßen er zu Erhaltung ſeines Geſchlechts, Nahmen und Stammes, damit nicht etwan künftiger Zeiten durch begebende Erbfall die Güter getheilt, und dadurch obgenentes uralte Waldſteinſche Herkommen und Geſchlecht aus ſeiner hergebrachten Reputation in Abgang gerathen möchte, ein Majoratum und Fideicommissum masculinum perpetuum mit gewöhnlichen requisitis clausulis und gewiſſen conditionibus zu und überall ſeine Haab und Güter, aufzurichten Vorhabens, und dahero gehorſamlich erſuchet, Se. Majeſtät geruheten ihm Albrecht Wenzel Euſebio von Waldſtein, damit dieß ſein Vorhaben ſeine Wirkung ohne Verhinderung mit nicht weniger Kraft und Beſtändigkeit, als Willkührlichkeit erreichen möge, und dadurch die Zertheil- und Zertrennung der Güter, und ſonſt andere mehr darauf beruhende Inconvenientien verhütet und vorkommen werden, aus römiſch-kaiſerlicher Macht und Vollkommenheit, zu Aufrichtung gedachts vorhabender Majorats für ſich, ſeine Erben und das ganz geſambte Geſchlecht derer zu Waldſtein von Friedland Allerhöchſtdero gnädigſten kaiſerlichen Willen und Conſens dergeſtallt und

auf ſolche Weis zu ertheilen, wie ſolches ſeine hierüber auf ertheilten kaiſer- und königlichen Machtbrief aufgerichtete Dispoſition mit mehrern ausweiſet und zu erkennen giebt — Sr. Majeſtät daß angeſehen haben, ſolchgedachts Albrecht Wenſel Euſebii von Waldſtein gehorſambiſt ziembliche Bitt, auch die ſehr angenehmb, getreu, aufrichtig, ritterlich, tapfer, nutz und erſprießliche Dienſte, welche ſowohl ſeine Vettern, als auch er ſelbſt Sr. Majeſtät hochgeehrten Vorfahren, als auch Allerhöchſt demſelben ſelbſt mit willigſt und ungeſparter Darſetzung ſeines Leibs, Lebens, Guts und Bluts zu gnädigſten Wohlgefallen und Belieben, auch ſeinem ſelbſt ſonderbaren Lob und Ruhm erzeugt und bewieſen hat, insbeſondere bei der Anno 1618 in dem Erbkönigreiche Böhmen und andern Erbländern entſtandenen Rebellion, da er von Waldſtein aus unterthänigſter treuer Affection und beſtändigem Eifer gegen Se. Majeſtät und das hochlöbliche Haus Oeſterreich ſich aller ſeiner Haab und Güter begeben, und die ganze Zeit mit perſönlicher ſeiner Gegenwart, mit einem anſehnlichen Kriegsvolk zu Dämpf und Stillung gedachter rebellirender Unterthanen und derſelben Anhänger gehorſamſt assistiret, und bei ſolchen ſchweren und gefährlichen Werk, ſondern auch in andern fürnehmen Verrichtungen, viel treffliche nützliche Dienſte, ungeſpart Leibs, Guts und Bluts, willfährig und unverdroſſentlich zu Allerhöchſt gnädigſtem Wohlgefallen und Benügen, auch ſeinem großen unſterblichen Lob und Ruhm, nun etlich zwanzig Jahre hero unterthänigſt geleiſtet und bewieſen hat, ſolches auch täglich thuet und hinführo zu thun erbietig iſt — und darum mit Wohlbedachtem Muthe, guten, zeitigen Rath und rechten Wiſſen, die Aufricht und Verfertigung obangeregten Majorats und Fideicommissi, wie ſolches mit ſeinen Punkten und Klauſeln in obgerührter Disposition vermeldet, gnädigſt in Kraft dieſes Briefes vergönnet und verwilligt, und zugleich dem Albrecht Wenzel Euſeb von Waldſtein und Friedland und denjenigen, der von dem uralten Waldſteinſchen Geſchlechte die Regierung des Hauſes Waldſtein und Friedland führen, und ſich des mehrbeſchriebenen Majorats gebrauchen wird, zu etwas Ergetzlichkeit und Erkantnuß derjenigen Sr. Majeſtät und dem löblichen Hauſe Oeſterreich getreu, aufrecht gehorſamb geleiſteten Dienſten den Titl und das Praedicat: Hochwohlgeboren, und die Würde, Rechte und Prärogative eines

Pfalz- und Hochgrafen ſamt einem neuen Wappen verliehen haben. — Auf die unterthänigſte Bitte des Albrecht Wenzel Euſeb von Waldſtein haben überdieß Se. Majeſtät Ferdinand II. die eben bezogene in der Eigenſchaft eines römiſch-deutſchen Kaiſers unter der Mitfertigung des deutſchen Reichskanzlers ausgeſtelte Urkunde Lit. U in dem derſelben beigefügten Majeſtätsbriefe d. d. Regensburg den 14. Jänner 1623 in allen Klaußeln, Punkten und Artikulen als König von Böhmen beſtättiget, und in dem Königreiche Böhmen und den hiezu incorporirten Landen für kräftig, ſtätt, feſt und unverbrüchlich erklärt und verordnet, daß dawider in keinerlei Wege gehandelt noch etwas fürgenommen werden ſolle.

Nachdem ferner der Kaiſer Ferdinand II. mittelſt des Majeſtätsbriefes Lit. V (4.) d. d. Wien den 7. September 1623 den Albrecht Wenzel Euſeb von Waldſtein unter abermaliger Anführung und Würdigung ſeiner großen Verdienſte, ſammt allen ſeinen in der Succession, Innhab- und Regierung des Hauſes Waldſtein und Friedland nachfolgenden ehelichen Leibeserben und Erbenserben, und in Abgang ſeiner leiblichen Erben, welchen er teſtiren, und ſie zu Regierern des Hauſes Waldſtein und Friedland machen wird, in den Stand, Ehre und Würde des heiligen Reiches Fürſten erhoben und geſetzet und ihnen zugleich den Namen und Titel: Unſer Oheim und des heiligen Reiches Fürſt ſamt jeglicher Gnade, Freiheit, Ehre, Würde, Vortheil, Praeeminenz, Fürſtand, Recht und Gerechtigkeit verliehen hat — nachdem ferner derſelbe Kaiſer und König laut der Majeſtätsurkunde Lit. U. (5.) d. d. Wien den 12. März 1624 die Herrſchaft Friedland, ſamt der andern in dem Erbkönigreiche Böhmen gelegenen und in unterſchiedlichen zweien darüber aufgerichteten Lehenbriefen, deren der eine den 9. September 1623 (Lit. P. libelli), der andere aber den 5. März 1624 (Lit. Q. libelli) datirt iſt, ſpecificirten dazu geſchlagenen Herrſchaften, Schlöſſern, Gründen und Gütern, mit den bis dahin gehabten Regalien, Herrlichkeiten, Obrigkeiten und Pertinentien zu einem eigenen Fürſtenthume nun und hinfüro zu Ewigkeiten erhoben hat — haben Se. Majeſtät Ferdinand II. in der Urkunde Lit. X. (11.) Wien den 22. May 1624 dem Albrecht Wenzel Euſeb Fürſten von Friedland aus königlicher Macht, als König von Böhmen, vollkommenen Consens,

Macht und Gewalt gegeben von und wegen des Fürſtenthums Friedland und deſſelben Zugehörs, auch was ſeiner Liebden noch ferner von Erbgütern im Königreiche Böhmen zu Lehen machen und dazu ſchlagen würde, eine gewiſſe Fideicommissariam dispositionem auf ſein Geſchlecht der von Waldſtein männlichen Stammes errichten zu dürfen, welche Fideicommissaria dispositio für giltig und kräftig erkannt und gehalten werden ſoll.

Als endlich Se. Majeſtät Kaiſer Ferdinand II. laut Lit. Y. (10.) Wien den 16. Februar 1628 den Albrecht Wenzel Euſeb Fürſten von Friedland und Sagan und nach Ableibung deſſen ſeinen hinterlaſſenen älteſten Sohn, als künftigen Inhaber des Fürſtenthums Friedland und Sagan, dann alle denſelben in der Regierung des Fürſtenthums Friedland und Sagan nachfolgende eheleibliche Leibeserben und Erbenserben und falls dieſelben nicht vorhanden, oder abſterben und die von dem Albrecht Wenzel Euſeb Fürſten von Friedland abſtammende gerade Linie erlöſchen ſollte, denjenigen von Waldſtein, ſo alsdann am Leben ſeyn, und den vermög der von Albrecht Wenzel Euſeb Fürſten von Friedland errichteter, und von dem Kaiſer und Könige confirmirter und beſtättigter Disposition die Succession im Fürſtenthume Friedland und Sagan treffen wird, in den Herzogſtand des heiligen römiſchen Reichs und des Erbkönigreiches und Lande befördert, und denſelben das Recht ſich Herzog von Friedland und Sagan zu nennen und zu ſchreiben ertheilt — und in dem Majeſtätsbriefe Lit. Z (9.) d. d. Wien den 4. Jänner 1627 das Fürſtenthum Friedland zu einem Herzogthume erhoben, und in dieſen beiden kaiſerlichen Urkunden außer den bereits in den früheren Patenten angeführten und gewürdigten Verdienſten des Albrecht Wenzel Euſeb Herzogs von Friedland und Sagan vorzüglich auch den Umſtand herausgehoben haben, daß derſelbe zur Erhaltung der kaiſerlichen Autorität und ſchuldigen Reſpekts Schutz und Rettung des Kaiſers, des heiligen römiſchen Reichs und deſſen Anverwanten getreu gehorſamen Churfürſten und Stände auch Niederlag und Dämpfung der in des heiligen Reichs niederſächſiſchen Kreiſe herfürgebrochenen, gefährlichen weit ausſehenden Kriegsbereitſchaften auf Sr. Majeſtät Befehl eine anſehnliche Armada zuſammen und auf die Beine gebracht hat — wurde dem Albrecht Wenzel Euſeb Herzoge von Friedland und

Sagan in der kaiſerlichen Urkunde Lit. Aa (12.) d. d. 1. März 1628 abermals der volkommene Consens, Macht und Gewalt gegeben über die Herzogthümer Friedland und Sagan und derſelben alten und neuen Zugehör, welche Beſitzungen gröſtentheils von Sr. Majeſtät um eine gewiſſe Summe Geldes auf Abſchlag der an den Kaiſer habenden ſtarken Anforderung dem Herzoge käuflich cedirt, abgetreten und eingeraumt worden ſind, eine Fideicommissariam dispositionem auf ſein Geſchlecht, die von Waldſtein männlichen Stammes zu machen und zu errichten, und es iſt dieſe Fideicommissaria dispositio von Sr. Majeſtät in allen ihren Punkten, Inhalt und Begriff für giltig und kräftig anerkannt und erklärt worden.

Auf Grundlage dieſer kaiſerlichen und königlichen Consense Lit. S. T. U. V. W. X. Y. Z. Aa. (1. 2. 3. 4. 5. 11. 10. 9. 12.) hat nun Albrecht Wenzel Euſeb Herzog zu Friedland und Sagan in der unter Lit. Bb (13.) beiliegenden von ihm und ſieben adelichen Zeugen eigenhändig unterſchriebenen und mit den adelichen Wappen aller acht Perſonen geſiegelten Urkunde d. d. Stadt Gitſchin den 26. May 1628 über die Herzogthümer Friedland und Sagan dahin leztwillig disponirt: „daß, wann und zu welcher Zeit nach dem unwandelbaren Willen Gottes er Herzog Albrecht aus dieſer Welt abſchiede, zu Fortgang und Fortpflanzung ſeiner reiflich berathſchlagten Intention und Meinung, die Regierung ſeiner Herzogthümer Friedland und Sagan, ſamt dererſelben Eminenz anhengenden Tituln, auch andern Praerogativen, Vortheil, Gerechtigkeiten oder hierin bedingten Conditionibus, wie nicht weniger die Beſitzung, Inhab und Nüſſung der zu dieſen Herzogthümern, ſonderlich Friedland geſtifteten, und Ihrer Majeſtät, als Könige von Böheimb, zu Mannlehen aufgetragen jetzigen und künftigen Herrſchaften, Gütern, Anwartſchaften und Pertinentien, wie auch alle nach ihm verbleibenden Mobilien, welche er in andern Wegen nicht verſchaft, Recht und Gerechtigkeiten und ganze Heredität vollkomlich gebühren ſtammen und fallen ſoll, auf ſeine eheleibliche erzeugte Söhne, als hiemit ein für allemal von ihm inſtituirte geſezte und benante, ſeine einige, wahre, recht, natürliche und unwiederſprechliche Erben, da Gott derſelben einen oder mehr beſcherte, jedoch ſtets vorher auf den erſtgebornen, welcher zur ſelben Zeit am Leben und weltlich wäre, oder nach ſeiner Ableibung

widerum auf seinen erstgebornen Sohn, oder wenn des Erstgebornen Linie, an weltlichen, männlichen, ehelich gebornen zu der Regierung tauglichen Leibeserben gänzlich verfiele, alsdann auf seinen Herzogs Albrecht ander gebornen Sohn, da einiger am Leben oder da er mit Tod abgegangen, ebenermaßen auf seinen Erstgebornen, und da auch desselben Linie expirirte und erlöschte, solche Nachfolg alsofort auf seinen dritten, vierten Nachgebornen jederzeit in derselben absteigenden Linien auf die männlichen ehelichen Erstgebornen. — wann aber Herzogs Albrechts männlicher Stamm ganz und gar abstürbe, alsdann rufe, ordne in- und substituire er zu der Succession in die Regierung und Inhabung der Herzogthümer Friedland und Sagan samt allen und jeden dazu gehörigen Herrschaften und Gütern, Fahrnuß, Recht und Gerechtigkeiten wie auch Titl Eminenz und Hochheit des Hoch und wohlgebornen Herrn Adams Herrn von Waldstein auf Hradek über der Sazawa, Lowositz, Seelowitz, Dobrawitz und Neuwaldstein, römisch-katholischer Majestät wirklichen geheimen Raths, Kammerers und Obristen Burggrafen des Königreichs Böhmen seines freundlichen lieben Herrn Vetters secundo genitum den Herrn Marmilian des Geschlechts von Waldstein auf Swigan, Kloster, Zweretitz und Münchengratz, römisch kaiserlicher Majestät Rath, Kammerer bestellten Obristen in Prag und Ihrer königl. Würden zu Hungarn und Böheimb Ferdinandi III. Obristen Stallmeister und seine Linie nach Prärogativ der Erstgeburt jedesmal, wie jetzt vermeldet" u. s. w.

Nachdem hierauf Albrecht Wenzel Eusеb Herzog von Friedland und Sagan laut der von Sr. Majestät Kaiser Ferdinand II. ausgefertigten Urkunde Lit. Cc (16.) d. d. Prag den 26. Jänner 1628 das Herzogthum Meklenburg, das Fürstenthum Wenden, die Grafschaft Schwerin, die Herrschaft der Lande Rostok und Stargard käuflich erworben und mit denselben laut des Lehnbriefes Lit. Dd (17.) d. d. 16. Juny 1629 mit dem Beisatze belehnt worden ist, daß ihm vollkommene Macht ertheilt werde, unter seinen Lehnserben und Agnaten, wie dieselben ihm succediren sollen, eine Disposition und Ordnung aufzurichten, sowie er auch über andere seine Fürstenthümer, Herrschaften und Güter disponirt und verordnet hat; so hat Albrecht Herzog zu Meklenburg, Friedland und Sagan etc. in der

Disposition Lit. Ee (18.) d. d. Stadt Gitschin den 1. Juny 1628 angeordnet, daß, wenn er Herzog Albrecht sterben sollte, ihm niemand Anderer, wie an Würde, Ehre, Hoheit und Dignität, also auch in diesem Herzogthum Meklenburg, Fürstenthum Wenden, Grafschaft Schwerin und Herrschaften der Lande Rostock und Stargard u. s. w. succediren und erben soll, als derjenige, welcher ihm in seinen Herzogthümern Friedland und Sagan, vermög darüber aufgerichteten Fideicommissarischen Disposition succediren und erben wird, maßen er dann den- und dieselben hiemit und in Kraft dies, es sey gleich seiner selbsteigenen eheleiblich erzeugten Söhne einer, oder in Manglung derselben ein anderer seines Geschlechts derer von Waldstein in- und substituirter zu seinen eigenen, wahren, unwidersprechlichen Erben dieser Meklenburgischen Landen, fürstlichen Hoheit, Recht und Gerechtigkeit benenne instituire und einsetze.

Aus den hier angeführten, durch vollen Glauben wirkende mit des Kaisers Majestät Unterschrift und Siegel versehene Urkunden vollkommenen bewiesenen Thatsachen ergiebt sich nun die unantastbare Wahrheit: daß Albrecht Wenzl Euseb von Waldstein Herzog zu Meklenburg, Friedland und Sagan diese seine Herzogthümer samt den dazu gehörigen Gütern mit des Kaisers und böhmischen Königs allerhöchster Bewilligung zu einem männlichen Fideicommisse für seine Söhne und in Ermanglung derselben für den Maxmilian Grafen von Waldstein und dessen männliche Descendenz nach dem Rechte der Erstgeburt gestaltet hat, daß diese Fideicommissarische Anordnung noch lange vor seiner am 25. Februar 1634 zu Eger erfolgten Ermordung von ihm in bester Rechtsform errichtet, und von Kaiser Ferdinand II. für giltig, aufrecht und wirksam erklärt worden ist, woraus die unwidersprechliche Folge hervorgeht, daß zur Zeit des Todes, des Albrecht Wenzel Euseb Herzogs von Friedland die nach ihm hinterbliebenen Besitzungen kein freierbliches Allodialvermögen, sondern bereits ein wahres Mannlehn und Fideicommißgut für das Geschlecht der Herrn von Waldstein gewesen waren.

Dieses vorausgeschickt ist die nach der Ermordung des Albrecht Wenzel Euseb Herzogs zu Friedland und Sagan von Seite des höchsten k. k. Aerars geschehene Aneignung seines Realbesitzstandes jeden Falls gegen das Recht und Gesetz eingeleitet, und nur mit Verletzung

der Gerechtsame des Geschlechtes von Waldstein vollzogen worden. Ich verwahre mich hier ausdrücklich gegen die Zumuthung, daß ich Se. Majestät den Kaiser Ferdinand II. durch die eben gestellte Behauptung einer wissentlich ungerechten Handlung beschuldigen will, ich habe vielmehr aus den in meinem Besitze befindlichen Gnaden und Majestätsbriefen dann kaiserlichen Reskripte die vollkommene Uiberzeugung erlangt, daß Kaiser Ferdinand der II. die Verdienste des Albrecht Wenzel Eusеb von Waldstein durch eine Reihe von 14 Jahren huldreichst gewürdigt, ihn für seine treue Ergebenheit und hocherspriessliche Dienste, wie sonst keinen Andern ausgezeichnet und mit den höchsten Würden und Gnaden belohnt hat; allein eben so fest ist auch meine Uiberzeugung, daß Wenzel Albrecht Eusеb Herzog zu Friedland und Sagan bis zu seinem lezten Lebenshauche seinem Kaiser und Herrn mit unerschütterlicher Treue zugethan war und keine verrätherische Absicht gegen des Kaisers Majestät, das Haus Oesterreich oder das Vaterland jemals gehegt oder gar durch Handlungen veroffenbart hat, und daß es nur die unter seinem Oberbefehl stehenden Generale und die am kaiserlichen Hofe angestellten Beamten der spanischen und italienischen Partei, denen die strenge Zucht des obersten Feldhauptmannes nicht behagte, und die bei der ihnen bekanten Großmuth und gnädigen Gesinnung des Kaisers einen reichen Erwerb für sich in den friedlandischen Gütern im voraus gewärtigen konnten, waren, welche jedoch unschuldige und größtentheils nur auf Täuschung der zahlreichen Feinde Oesterreichs berechnete Thaten des Friedländers, Sr. Majestät entstellt und in dem gehässigsten Lichte vorbrachten, falsche Dokumente und unwahre Zeugenschaften schmiedeten, und den lang widerstrebenden, von der Treue seines mit dem vollen kaiserlichen Vertrauen begabten Feldherrn überzeugten Landesfürsten, endlich dahin vermochten, das Patent vom 24. Jänner 1634 zu erlassen, worin der Herzog von Friedland und Sagan für einen Verräther erklärt und des Kommandos entsezt wurde, so wie zur Rechtfertigung der ohne Vorwissen des Kaisers an dem Herzoge den 25. Februar 1634 zu Eger verübten gewaltsamen Tödtung durch abermalige Entstellung der Thatsachen und durch geworbene Zeugenschaften des Kaisers Majestät getäuscht und zur faktischen Zueignung des Vermögens des Herzogs von Friedland und Sagan bestimmt

worden ist. — Nicht also gegen den Kaiser, sondern gegen seine Rathgeber, und die falschen Ankläger des Herzogs ist meine Behauptung gerichtet, daß die nach dem Tode des Albrecht Wenzel Euseb Herzogs von Friedland und Sagan faktisch eingetretene Aneignung seines Vermögens recht und gesetzwidrig eingeleitet und nur mit Verletzung der Gerechtsame des Geschlechtes von Waldstein mittelst kühner Täuschung der kaiserlichen Majestät vollzogen worden ist, welche ich mit folgendem rechtfertige:

Wer die Geschichte des dreißigjährigen Krieges, des Herzogs von Friedland und das Wirken desselben an Seite Oesterreichs kennt, wer dieselbe mit forschendem Blicke durchgedacht, die vielen Opfer und die ungeheure Anstrengung, welche Albrecht von Waldstein willig und mit eigener Selbstverläugnung in einer Zeitepoche seinem Kaiser und Herrn gebracht hat, wo Allerhöchst dieser vom Feinde umrungen und geängstigt, in seinen eigenen Erblanden von rebellischen Unterthanen bedroht, ohne das energische Eingreifen seines treubewährten Feldherrn der höchsten Gefahr für sein Land und seine Krone Preis gestellt war, würdigt, dem muß schon die Erscheinung unbegreiflich und mit der menschlichen Denkungsweise nicht vereinbar vorkommen, wienoch ein Mann, der für seinen Landesfürsten in den Tagen der größten Noth, Gut und Leben in die Schranken gesetzt, die meisten seiner Güter veräußert und die dafür gelößten Summen für seinen König zur Bestreitung der Kriegskosten verwendet, und mit eigenem Aufwande mehrmal eine sehr beträchtliche Armee ausgerüstet, und siegreich dem Feinde entgegengestellt hatte, an denselben Landesherrn, welcher seine Dienste gnädig und dankbar anerkannt und mit Ehren, Würden und Prärogativen belohnt hat, in einer Spanne von Zeit und mitten in seiner glänzenden Laufbahn zum Verräther werden, und sich dem Feinde des Kaisers und des Vaterlandes anschließen konnte. Diese Unwahrscheinlichkeit wird bis zur Unwahrheit für denjenigen gesteigert, dem Urkunden vorliegen, welche die treue Ergebenheit des Herzoges von Friedland für seinen Landesfürsten und das Kaiserhaus so auffallend bewähren.

Ich weise hier nicht allein auf die vorne angeführten Lehen- und Majestätsbriefe, in denen Se. Majestät Kaiser Ferdinand II. die vielen Verdienste und die unerschütterliche, seit mehr als zwanzig

Jahren bewieſene Treue ſelbſt anrühmt und würdigt, und insbeſondere in der kaiſerlichen Urkunde Lit. Z (9.) ausdrücklich anerkannt: daß der Herzog von Friedland zur Erhaltung der kaiſerlichen Authorität, zum Schutze und zur Rettung des Kaiſers und des heiligen römiſchen Reichs eine anſehnliche Armada zuſammen und auf die Beine gebracht hat, ſondern ich beziehe mich auch vorzugsweiſe auf den Inhalt der Dispoſition des Albrecht Wenzl Euſeb Herzogs von Friedland und Sagan Lit. Bb (13.) d. d. den 26. May 1628, wo derſelbe, nachdem er zugeſteht, daß nur ſeine, ungeachtet aller Anfeindung des rebelliſchen böhmiſchen Adels und mit Aufgebung ſeines beträchtlichen Vermögens bewieſene, Treue und Ergebenheit ihm zu ſeiner Dignität und Macht geführet hat, ſeine Nachkommen und Erben in das Herzogthum Friedland und Sagan ermahnet, eine gleich treue Anhänglichkeit an ihren angeſtammten König und Herrn zu bewähren, und dieſe Mahnung mit der Verordnung ſanktionirt, daß, wenn jemand aus ſeinen Nachkommen, es ſey gleich aus dem erſtgebornen und regierenden Herzogen zu Friedland und Sagan, oder aus den Cadeten und nachgebornen Prinzen oder Fürſten im Geringſten etwas gegen den Landesherrn thun, und deſſen genugſam überzeugt und überwieſen würde, derſelbe ohne alle Ausrede der Inhabung der Herzogthümer Friedland und Sagan entſetzt, verluſtig, daraus vertrieben, und keinen Regreß mehr dazu haben, die Lehenleute und Unterthanen ipso facto ihres Eides und ihrer Pflicht entbunden, und der nächſtfolgende in dieſer Dispoſition beſtimmte succediren, und wenn ein ſolcher Treubrüchige nicht der regierende Herr, ſondern ein künftiger Successor, Cadet oder Nachgeborner wäre, derſelbe ſeiner Exspectanz und Anwartung in Ewigkeit unfähig und untauglich bleiben ſoll.

Im Jahr 1628 errichtete Albrecht Herzog von Friedland und Sagan dieſe Dispoſition und gab darin ſeine unverbrüchliche Treue und Anhänglichkeit an ſeinen Kaiſer mit aller Wärme und mit einer ſo eingreifenden Mahnung an ſeine Nachkommen kund, im Jahre 1632 warb derſelbe noch wieder auf eigene Koſten ein damals ſehr anſehnliches Heer für ſeinen Kaiſer und ſchlug zu Ende deſſelben Jahres die Schlacht bei Lützen, in dem nämlichen Jahre übergab

Se. Majestät Ferdinand II. laut der Urkunde Lit. Ff (18.) d. d. Wien den 16. April. 1632 ihm für das verlorne Herzogthum Meklenburg das in Schlesien liegende Fürstenthum Glogau als einstweilige Vergütung zur pfandweisen Benützung und rühmt darin abermals die ansehnlichen, hocherspriesslichen und treuen Dienste des Herzogs an, und es gränzt demnach an das Unglaubliche, daß dieser Mann seine Gesinnung, die ihn für seinen Kaiser und Herrn von der ersten Jugend an beseelt und durchdrungen hat, im Laufe eines Jahres mit verrätherischer Absicht vertauscht haben, des Hochverraths überwiesen, seine Ehre gebrandmarkt, sein für den Monarchen und das Haus Oesterreich thatenreiches Leben geopfert, und seine Güter nach seiner am 25. Februar 1634 erfolgten gewaltsamen Tödtung von dem k. k. Aerar rechtmäßig sich zugeeignet werden konnten! — Die Unrechtmäßigkeit dieser Aneignung leuchtet überdieß um so mehr ein, als Albrecht Wenzel Euseb Herzog zu Friedland und Sagan niemals und nirgends als offener Feind des Kaisers aufgetreten ist, als ferner derselbe, wie es Recht und Billigkeit gefordert — niemals und nirgends zur Verantwortung über seine Handlungen gezogen, allenfalls verhaftet und vor das Gericht gestellt, sondern, ohne gehört zu werden, des Oberbefehls über die kaiserliche Armee entsetzt, für einen Verräther auf grundlose Angaben seiner Feinde erklärt, und im friedlichen Gemache zur Nachtzeit überfallen und wehrlos getödtet worden ist.

Ich widerspreche daher, daß Albrecht Wenzel Euseb von Waldstein, Herzog zu Friedland und Sagan jemals von seiner Treue gegen Se. Majestät den Kaiser abgewichen ist, hochverrätherische Absichten angenommen und sich durch irgend eine Handlung des criminis laesae majestatis schuldig gemacht hat, ich widerspreche die Rechtmäßigkeit seiner Tödtung und stelle ich schon aus diesem Grunde des von dem Herzoge von Friedland nicht begangenen und gegen ihn nicht bewiesenen Majestätsverbrechens die Gesetzmäßigkeit der sich auf kein gerichtliches Verfahren, auf keinen Richterspruch und auf kein Gesetz gründenden, sondern nur faktisch ohne alle Rechts- oder Criminalprozedur eingetretenen Zueignung seines Vermögens in Abrede. Dieser mein Widerspruch wird um so mehr gerechtfertigt, als nicht nur der k. k. Kammerprokuratur nicht der mindeste Beweis des

Gegentheils und gegen die von mir producirten glaubwürdigen Urkunden zu Gebothe steht, sondern als auch aus dem Majestätsbriefe Lit. Gg (15.) d. d. 11. Mai 1627 hervorgeht, daß weder Sr. Majestät dem Kaiser Ferdinand II., noch dem Albrecht Herzoge von Friedland jemals in den Sinn gekommen ist, es könne der Leztere zum Verräther an seinem Landesherrn werden, sondern dem Herzoge nur darum zu thun war, daß der Glanz seiner Familie, welchen er durch seine glorreichen Thaten, mit Hintansetzung seines Gutes und Lebens hervorgerufen und begründet hatte, im Falle sich einer oder der andere aus seiner Succession zu dem von ihm so sehr verabscheuten criminis laesae majestatis hinreißen lassen, und sich desselben theilhaftig machen sollte, nicht erlösche und sein Andenken dadurch nicht vernichtet werde.

Nachdem ich bisher bewiesen habe, daß Albrecht Wenzel Eusеb Herzog zu Friedland und Sagan alle seine Güter vertragsmäßig erworben, daß er hinlänglich der Nachfolge in dieselben eine rechtskräftige Disposition auf Grundlage der beigebrachten kaiserlichen Machtbriefe errichtet, daß er seinen Landesfürsten gemäß der eigenen Anerkennung Sr. Majestät Ferdinand II. durch mehr als zwanzig Jahre die ersprießlichsten, ausgezeichnetsten und treuesten Dienste mit Aufopferung des größten Theils seines Vermögens eifrigst geleistet hat, daß ferner der Kaiser noch im Jahr 1632 laut Lit. Ff (18.) von seiner treuen Ergebenheit überzeugt war, daß endlich der Herzog, ohne selbst über sein Begehen zur Verantwortung gezogen worden zu seyn, daher ohne alle Rechtsprocedur, durch nächtlichen Uiberfall des Lebens beraubt, und die Wegnahme seiner Güter ohne alle Vertretung des Ermordeten, nicht auf das Vorliegen rechtskräftiger Beweise ohne ein Confiskationsurtheil vollzogen worden ist — protestire ich im Voraus gegen bloße Vermuthungen und Geschichtsbücher, welche etwa zur Vertheidigung der Rechtsmäßigkeit der Ermordung des Albrecht Wenzel Eusеb Herzoges von Friedland und Sagan und der Gesetzmäßigkeit der blos faktisch Statt gefundenen Aneignung seines Vermögens gegentheilig vorgebracht werden wollten, und verlange um so mehr gleich wirksame unbedenkliche Gegenbeweise, als dieser Rechtsgegenstand in Folge der weltbekanten Gerechtigkeitsliebe Sr. Majestät unsers jetzt regierenden Kaisers mit Rücksicht auf den §. 20 —.

abGB nach Rechtsgrundſätzen und Geſetz entſchieden werden ſoll, folglich nur gerichtsordnungsmäßige Beweiſe von dem hochlöblichen Richter beachtet werden können.

Doch abgeſehen von der gegenwärtig allgemein, nicht nur in ſeinem Vaterlande, ſondern in ganz Europa vorwaltenden Meinung von der Unſchuld des Herzogs von Friedland, abgeſehen von den hier über die unverbrüchliche Treue deſſelben gelieferten Beweiſen, und genommen, aber nicht zugeſtanden, daß — was eine platte Antinomie in der menſchlichen Denkungsweiſe wäre — Albrecht Wenzel Euſeb Herzog von Friedland und Sagan in ſeiner letzten Lebenszeit wirklich mit hochverrätheriſchen Abſichten umgegangen und daß hierüber nach ſeiner Ermordung der rechtsbeſtändige Beweis geliefert worden iſt; ſo iſt und bleibt dennoch die nach ſeinem Tode von Seite des k. k. Aerars erfolgte Zueignung des Friedländiſchen Vermögens rechts und geſetzwidrig. — Denn wie ich bereits vollſtändig nachgewieſen habe, hat Albrecht Wenzel Euſeb Herzog zu Friedland und Sagan die dieſe Herzogthümer bildenden Herrſchaften und Güter mit des Kaiſers und Königs Bewilligung zu einem ewigen männlichen Fideikommiſſe für das Geſchlecht der von Waldſtein errichtet, und die Nachfolger in dieſes Fideikommißvermögen ſorgfältig normirt, feſtgeſetzt, und unter Anderm in Lit. Bb (13.) verordnet, daß für den Fall wenn er keine Söhne hinterlaſſen ſollte ihm Adams von Waldſtein zweitgeborner Sohn Marmilian Graf von Waldſtein in der Regierung, Inhabung und Nutznießung des Herzogthums Friedland und Sagan succediren ſoll — Dieſer Marmilian Graf von Waldſtein iſt nun der nächſte Anwärter in das Friedländiſche Fideikommiß geworden, er hatte ſchon aus der durch kaiſerl. Conſenſe beſtättigten Dispoſition Rechte auf dieſes Fideikommißvermögen erworben, und da Albrecht Wenzel Euſeb Herzog von Friedland und Sagan am 25. Febr. 1634 wirklich ohne Hinterlaſſung männlicher Deſcendenz geſtorben iſt, Marmilian Waldſtein aber ihn überlebt hat; ſo iſt auch das nach demſelben hinterbliebene, nicht mehr freivererbliche, ſondern mit dem Fideikommißbande behaftete Vermögen nach dem bekanten Rechtsgrundſatze: hereditas defertur mox mortuo testatore gleich mit dem Tode des Herzogs Albrecht ihm zugefallen, weßhalb auch daſſelbe von dem Aerar, ohne mit den mit

des Kaisers Unterschrift und Siegel versehenen Majestätsbriefen und speciellen Gesetzen in den offenbarsten Widerspruch zu treten, nicht mit Recht als ein Verlassenschaftsvermögen des Albrecht Wenzel Eusеb Herzoges von Friedland angesehen, in Anspruch genommen und vom k. k. Aerar sich angeeignet werden konnte. — Ich glaube hier übrigens nicht erst bemerken zu müssen, daß Fideikommißgüter von allen Regierungen civilisirter Staaten jeder Zeit als ein heiliges Vermögen der Familie angesehen wurden, und daß bei einem Verschulden des Fideikommißinhabers wohl dieser zur Strafe gezogen und der ihm aus dem Fideikommißgute zustehenden Vortheile verlustig erklärt, niemals aber die schuldlosen Anwärter durch die Einziehung des Fideikommißgutes mitbestraft wurden, sondern ich beziehe mich zugleich auf ein hierüber gerade von Sr. Majestät Kaiser Ferdinand II. am 24. April 1628 — also noch 6 Jahr vor der Ermordung des Herzoges von Friedland erlassenes Rescript, gemäß dessen in dem Casu der Rebellion der Deliquenten sämtliche Güter ohne Unterschied nur damals confiscirt und eingezogen werden sollen, wenn die Rebellion vielen gemein war, und mit Kriegsmacht gedämpft werden mußte, während — wie dieses Rescript die Novelle Aa 24 Kaisers Ferdinand III. erläutert, dann, wenn sich Jemand in einer solchen Sache vergreifet, welche zwar in das primum caput laesae majestatis hineinliefe, jedoch derlei kostbaren Kriegszwang nicht bedürfte, der königliche Fiscus nur den usumfructum der Fideikommiß- und Lehngüter des Delinquenten, so lange derselbe lebt, haben soll.

Daß nun bei der dem Albrecht Wenzel Eusеb Herzog von Friedland und Sagan zugemutheten Verrätherei, von keinem feindlichen Auftreten gegen seinen Landesfürsten, also von keiner Rebellion, um so weniger von einer Rebellion, die vielen gemein war, und mit Kriegsmacht, daher mit kostbarem Kriegszwange gedämpft werden mußte, eine Rede seyn kann, gehet nicht nur aus dem bekanten Umstande hervor: daß über das oben berührte Entlassungspatent vom 24. Jänner 1634 in Folge dessen die kaiserliche Armee ihres Gehorsams gegen den bisherigen obersten Feldhauptmann entbunden ward, die von dem Herzog von Friedland befehligten Heere sich auch wirklich seinem Commando entzogen und nur wenige, meistens ihm befreundete Militärs, ihn nach Eger, wo er die weitere Verfügung des

Kaiſers über ſeine Perſon hinſichtlich der gebetenen Verantwortung abwarten wollte, begleitet haben, und daß der Herzog nicht als Rebell im offenen Felde, oder als überwieſener Hochverräther auf dem Blutgerüſte gefallen, ſondern von jenen, denen er die Bewachung ſeiner Perſon anvertraut und die ihm Ergebenheit geheuchelt haben, in ſeinem Gemache überfallen und wehrlos getödtet worden iſt — ſondern es haben ſelbſt die von ſeinen Feinden gedungenen Geſchichtsſchreiber ſeiner Zeit, und die ihnen ohne alle Prüfung nachbetenden Hiſtoriker der Folgezeit eine ſolche vielen gemeine und erſt durch Kriegsmacht und koſtbaren Kriegszwang gedämpfte Rebellion des Herzoges von Friedland nie- und nirgends zu behaupten gewagt.

Die Güter, welche nach der Ermordung des Albrecht Wenzel Euſeb von Waldſtein Herzogs von Friedland und Sagan unrechtmäßig und bloß faktiſch vom k. k. Aerar ſich angeeignet und ohne alle Achtung der wohlbegründeten Rechte des Marmilian Grafen von Waldſtein von Sr. Majeſtät Kaiſer Ferdinand II. weiter vergeben worden ſind, waren innerhalb der Gränzen des Königreiches Böhmen:

a. Die Herrſchaft Reichenberg und Friedland, welche dem Mathias Grafen von Gallas

b. Die Herrſchaft Weiß und Hühnerwaſſer, welche dem Francisco Marechese von Caretto Grafen von Millesimo

c. Die Herrſchaft Hirſchberg, welche der Wittwe Anna Maria Putler gebornen Burggräfin von Dohna

d. Die Herrſchaft Widim, welche dem Generalwachtmeiſter Johann Beky

e. Die Herrſchaft Hauska, welche der Veronika Gräfin von Sulz geborne Gräfin von Spaur

f. Die Herrſchaft Horzitz, welche dem Jakob Strozzi Grafen von Schreitenthal

g. Die Herrſchaft Aicha (alt und böhmiſch Aicha), welche dem Johann Ludwik Grafen von Isolan

h. Die Herrſchaft Kopidlno, welche dem Grafen von Dietrichſtein

i. Die Herrſchaft Smidar ſamt dem Gute Skriwan, welche dem Johann Gordon

k. Die Herrſchaft Semil, welche dem Nikolaus Grafen Desfours geſchenkt worden iſt; ferner

l. Die Herrſchaft Weliſch, welche an Heinrich Schlick Grafen von Paſſau und Weißkirchen

m. Das Gut Altenburg, an ebendenſelben

n. Die Herrſchaft Kumburg und Aulibitz, welche an Rudolph Freiherrn von Tieffenbach, und

o. Die Herrſchaft Arnau (Hoſtina), welche dem Wilhelm Lamboi Freiherrn von Defernes —

verkauft worden iſt.

Daß aber dieſe ſämtliche Güter wahre Mannslehen und zu dem von Albrecht Wenzel Euſeb Herzog von Friedland und Sagan geſtifteten von des Kaiſers und Königs Majeſtät conſentirten Fideicommisse gehörig waren, gehet aus Lehenbriefen Lit. O, P, Q, R und aus den kaiſerlichen Reſcripten Lit. S bis inclu. Aa unbezweifelt hervor, und es kann daher auch die Behauptung nicht widerſprochen werden, daß dieſe eben genanten Herrſchaften und Güter es waren, welche bis zu dem Ableben des Albrecht Wenzel Euſeb Herzoges von Friedland und Sagan ſich in ſeinem Beſitze befanden, bei ſeiner Ermordung das männliche Fideicommiss und Herzogthum Friedland bildeten, und in deren Succession bei Abgang eigener leiblichen Söhne und weiterer männlichen Nachkommen Marmilian Graf von Waldſtein und deſſen Descendenz mittelſt der von Sr. Majeſtät Kaiſer Ferdinand II. beſtättigten Disposition berufen war.

Da nun Marmilian Graf von Waldſtein nicht nur an der angeblichen Verſchwörung des Albrecht Wenzel Euſeb Herzogs von Friedland und Sagan keinen Antheil genommen hat, ſondern ſelbſt nach dem traurigen Ende ſeines Oheimes ſeinem Kaiſer und Herrn ſelbſt dann, als ihm dieſes offenbare Unrecht durch Wegnahme des Friedländiſchen Lehen und Fideicommißvermögens widerfahren, treu ergeben geblieben war und ſich durch vorzügliche Tapferkeit und Hingebung für ſeinen Landesherrn ausgezeichnet hat; ſo war die de plano bloß faktiſch vorgenommene Entziehung des ihm angefallenen Fideicommisses um ſo widerrechtlicher, als ſchon ſein Vater Adam der jüngere Graf von Waldſtein in der Eigenſchaft eines böhmiſchen Obriſtburggrafen zur Zeit der größten Gährung und Rebellion im

Königreiche Böhmen und auch in der Folge selbst nach dem Sturze des Herzoges von Friedland, durch seinen festen Charakter, seine unerschütterliche Treue und selbst mit Lebensgefahr bewiesene Anhänglichkeit an seinen angestammten König, sich die höchsten Verdienste um Kaiser Ferdinand II. und Allerhöchst dessen Anerkennung erworben hat.

Die Unrechtmäßigkeit der Zueignung des herzoglich Friedländischen Fideikommißvermögens und das Unrecht, welches dadurch dem Marmilian Grafen von Waldstein und seiner Descendenz widerfahren ist, habe ich dargethan, und ich finde mich nur noch bestimmt, einer Einwendung im voraus zu begegnen, welche man bei der Verfolgung meines Rechtes mir etwa entgegenstellen könnte, und die darin besteht, daß weder Marmilian Graf von Waldstein damals, als die Wegnahme der Herzogthümer Friedland und Sagan faktisch verhängt worden ist, gegen dieselbe protestirt, noch seither Jemand aus seinen Nachkommen die Rechte auf dieses Fideikommißvermögen geltend gemacht hat. —

Das Stillschweigen des Marmilian Grafen von Waldstein und seiner Nachkommen läßt sich wohl daraus erklären, daß keiner von ihnen von der Disposition des Herzoges Albrecht Wenzel Eusеb von Friedland und Sagan, welche dieser wohl verwahrt hatte und welche erst vor kurzem durch einen Zufall zum Vorschein gekommen ist, Kentniß gehabt haben mochte, und daß, wenn ihnen auch der Inhalt derselben bekannt gewesen seyn sollte, die Anregung der ihnen aus derselben zustehenden Ansprüche zu einer Zeit wo Kaiser Ferdinand II. und Allerhöchstdessen Nachfolger über das Vorhaben des Herzoges Albrecht Wenzel Eusеb von Friedland und Sagan übel berichtet und getäuscht worden wären, ihnen eben so wohl die allerhöchste Ungnade, welche für die Mitglieder des jederzeit getreuen Waldsteinschen Hauses für das größte Unglück angesehen wurde, hätte zuziehen können. — Doch möge auch Marmilian Graf von Waldstein, mögen auch seine Nachkommen von ihren rechtsgiltigen Ansprüchen auf das herzoglich Friedländische Lehen und Fideikommißvermögen unterrichtet gewesen seyn; so kann doch ihr durch noch so lange Zeit beobachtetes Stillschweigen den Rechten der in der Disposition des Albrecht Wenzel Eusеb Herzoges zu Friedland und Sagan Lit. Bb (13.) zur Nachfolge

berufenen, gegenwärtig lebenden und künftigen Mitglieder der gräflich Waldsteinschen Familie nicht nachtheilig sein. Denn in den Rescripten Lit. U (3.) d. d. 15. September 1622 und d. d. 14. Jänner 1623 haben Se. Majestät Ferdinand II. als römischer-teutscher Kaiser und als König von Böhmen dem Albrecht Wenzel Eusеb von Waldstein, seinen Erben und Nachkommen die Unverjährbarkeit aller ertheilten Rechte, Begnadigungen, Freiheiten und Prärogativen verliehen und zugesichert, und sich ausdrücklich dahin ausgesprochen: „daß in ihrer allein und eines jeglichen unter ihnen insonderheit Ge„fallen, Willen und Macht stehen und bleiben soll, wann und zu „was Zeit über kurz oder lang, sie sich dieser und nachfolgender Be„gnadigungen in allen und jeglichen Stücken, Versikuln, Punkten und „Artikuln, keinen ausgenommen, sämtlich miteinander oder mehrern, „in welchen Stücken, Punkten, Artikuln und Versikuln, insonderheit „Unterschied, und wirklich zu gebrauchen angefangen, oder aber, ob „sie solche Begnadigungen bei ihnen uneröffnet und ungebraucht, so „lange es ihnen gefällig, indem gar keine Zeit ausgeschlossen, be„halten und verwahren wollen. Und so sich begäbe, über kurz oder „lang, daß nach der Zeit und dato obbegriffener kaiserlichen Begna„digung, Albrecht Wenzel Eusеb von Waldstein, Regierer des Hau„ses Waldstein seine Erben und Nachkommen, sich deren kaiserlichen „Gnade und Freiheiten in einem oder mehr Punkten, Versikuln, „Stücken und Artikuln, entweder durch Stillschweigen oder öffentlich „aus guten Willen nicht gebrauchen, an dem allen auch ihnen weder „Verscheinung Zehn oder mehr Jahre und Zeit, auch sonst einige „andere Handlungen, so den Freiheiten mit der That widerwärtig „geschehen, noch auch sonsten einige Sach- und Ursach, dadurch außer„halb dieser Begnadigungen die Freiheiten unwirklich und unkräftig „gemacht werden mögen, ganz keinen Schaden, Nachtheil, noch einige „Schwächung oder Unkräftigung dieser Freiheit bringen soll, kann „und mag, indem solches Sr. Majestät aus Vollkommen„heit allerhöchst ihrer kaiserlichen Macht aufgehoben, „auch demselben hiermit gänzlich und gar derogirt „haben wollen."

Die Geltendmachung der Ansprüche des Maxmilian Grafen von Waldstein und seiner Descendenz auf das herzoglich Friedländische

Lehen- und Fideikommißvermögen war und ist daher an keine Zeit gebunden, die Anwendbarkeit der gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung ist durch dieses kaiserliche Reskript, welchem gleichfalls die Kraft eines Gesetzes nicht abgesprochen werden kann, hinsichtlich aller Rechte und Freiheiten, welche Albrecht Wenzel Eusеb von Waldstein, für sich und seine Nachkommen in das Fideikommiß Friedland von Sr. Majestät Ferdinand II. erlangt hatte, durch des Kaisers Majestätswort ausgeschlossen, und allen hierüber bestehenden gesetzlichen Normen ausdrücklich derogirt worden, weßhalb ich in der gegenwärtigen Rechtsverhandlung die Einwendung der Verjährung nicht nur nicht besorge, sondern dieselbe von der k. k. Kammerprokuratur, als Vertreter des Kaiserwortes nicht einmal erwarte. —

Nachdem ich sonach vollständig nachgewiesen habe, daß die nach Albrecht Wenzel Eusеb von Waldstein Herzoge von Friedland und Sagan hinterbliebenen, vorne genannten, das Herzogthum Friedland bildenden Herrschaften und Güter wirklich ein männliches für die Familie der Grafen Waldstein mit des Kaisers und Königes allerhöchsten Bewilligung errichtetes Fideikommiß waren, lege ich in Folgendem den Beweis vor, daß gemäß der allerhöchst consentirten Disposition des Fideikommißstifters Lit. Bb (13.) ich gegenwärtig zum Besitze dieses Fideikommisses berechtigt, und demnach auch zur Führung dieses Rechtsstreits legitimirt bin.

In dieser Disposition berufet Albrecht Wenzel Eusеb Herzog zu Friedland und Sagan zur Succession in diese Herzogthümer vor Allen seine eheleiblichen Söhne, falls ihm dieselben geboren werden sollten, nach der Ordnung der Erstgeburt und setzet weiter fest, daß, wenn sein männlicher Stamm ganz abstürbe, zu der Succession und Inhabung der Herzogthümer Friedland und Sagan samt allen und jeden dazu gehörigen Herrschaften und Gütern Fahrniß, Recht- und Gerechtigkeiten gelangen soll des Herrn Adams von Waldstein auf Hradek über der Sazawa, Lowositz, Selowitz, Dobrawitz und Neuwaldstein, römisch-kaiserl. Majestät wirklichen geheimen Rathes, Kämmerers und Obristen Burggrafen des Königreiches Böh-

men, ſeines freundlichen lieben Vetters Secundo genitus oder andergeborner Sohn der Herr Marmilian des Geſchlechts von Waldſtein auf Swigan, Kloſter, Zweretitz und Münchengratz, römiſch kaiſerl. Majeſtät Rath, Kämmerer, beſtellter Obriſter zu Prag und Ihrer königlichen Würden zu Hungarn und Böhmen Ferdinandi tertii Obriſter Stallmeiſter und ſeine Linie nach Prärogativ der Erſtgeburt — und es ordnet der Stifter in Artikel 35 zugleich an: daß diejenigen ſo dieſer Dispoſition und Succession in die Herzogthümer fähig und theilhaftig ſeyn wollen, aus rechtem Eheſtande erzeuget und geboren und von rechten, wahren, ordentlich zuſammen getrauten Eheleuten herkommen ſeyn ſollen. —

Da nun Albrecht Wenzel Euſeb von Waldſtein, Herzog zu Friedland und Sagan wirklich keinen männlichen Leibeserben hinterlaſſen hatte, ſo trat mit ſeinem Ableben ſeine Fideikommiſſariſche Anordnung dahin volle Rechtskraft, daß Marmilian Graf von Waldſtein in die von ihm geſtifteten Herzogthümer Friedland und Sagan als Inſtitut und erſter Fideikommißinhaber succediren und dieſes herzogliche Fideikommiß bei ſeiner Linie, ſo lange männliche Erben in derſelben vorhanden ſeyn werden, nach den Grundſätzen der Primogenitur verbleiben ſollte. — Dieſer Marmilian Graf von Waldſtein war — ſo wie es die Disposition des Herzoges ausſpricht — laut HH der zweitgeborne Sohn des Adam des jüngern Grafen von Waldſtein, Oberſtburggrafen zu Prag etc. aus des leztern Ehe mit Eliſabeth Herrin von Waldſtein entſproſſen. Derſelbe hatte ſich dreimal verehlicht, und zwar: zuerſt an die Katharina Gräfin von Harrach und Rohrau, dann an die Polixena Herrin von Talmberg und endlich an die Marmiliana Gräfin von Salm. In der erſten Ehe mit Katharina Gräfin von Harrach und Rohrau zeugte er den laut Yy und Zz Erſtgebornen Ferdinand Erneſt Grafen von Waldſtein. — Dieſer vermählte ſich laut Aaa mit Maria Eleonora Gräfin von Roththal, welche ihm drei Söhne, nämlich: Johann Marmilian, Ferdinand Franz und Erneſt Joſeph geboren, von welchen jedoch, nachdem die beiden ältern Brüder Johann Marmilian und Ferdinand Franz in ihrer Minderjährigkeit und im ledigen Stande ut lit. Ccc verſtorben

waren, der jüngste Erneſt Joſeph Graf von Waldſtein, wie aus der Beilage lit. Ddd. Eee zu erſehen iſt, ſowohl die väterliche, als auch in die mütterliche Verlaſſenſchaft succedirte und erblich eingeführt wurde. Aus der Ehe des Erneſt Joſeph Grafen von Waldſtein mit Maria Anna verwittweten Gräfin von Fürſtenberg iſt der Erſtgeborne Franz Joſeph Graf von Waldſtein entſproſſen, der auch in dem Teſtamente ſeines Vaters lit. Fff als der älteſte Sohn angeführt wird, und zugleich mit ſeinem jüngern Bruder Johann Joſeph ſich in der Beilage Lit. Ggg zu dem väterlichen Nachlaſſe erbserkläret hat. — Dieſer Franz Joſeph Graf von Waldſtein war ut Lit. Hhh mit der Maria Margaretha Gräfin Czernin von Chudenitz vermählt und hinterließ bei ſeinem Ableben aus dieſer Ehe zwei minderjährige Söhne: Franz Erneſt und Franz Joſeph Grafen von Waldſtein, zu deren Handen ihre Mutter Maria Margaretha verwitwete Gräfin Waldſtein geborne Gräfin Czernin von Chudenitz in die väterlichen Nachlaßgüter laut Lit. Iii gerichtlich eingeführt worden iſt, worauf ferner nach erreichter Großjährigkeit dieſe beiden Söhne die ihnen nach ihrem Vater zugefallene Erbſchaft auf die in der Beilage lit. Kkk enthaltene Weiſe unter ſich getheilt haben. Franz Erneſt nahm laut Lit. Lll die Maria Eliſabeth Landgräfin zu Fürſtenberg zu ſeiner Gemahlin, die ihm den Vincenz Grafen von Waldſtein geboren, und nach dem während der Minderjährigkeit ihres Sohnes eingetretenen Todesfalle ihres Gemahls, die Vormundſchaft über den Erſtern und die Adminiſtration der ihm angefallenen väterlichen Erbgüter wie aus Lit. Mmm erhellet — übernommen hat — Vinzenz von Waldſtein eheligte die Sophie Gräfin von Sternberg, in welcher Ehe der Erſte Erneſt Philipp Graf von Waldſtein geboren worden iſt, der in dem Teſtamente von ſeinem Vater zum Haupt und Univerſalerben ernannt und mittelſt der unter Lit. Ooo beiliegenden Erbseinantwortung als ſolcher gerichtlich anerkant worden iſt. Dieſer Erneſt Graf von Waldſtein hinterließ mich Chriſtian Grafen von Waldſtein als ſeinen einzigen Sohn aus der Ehe laut Ppp mit der Antonia Gräfin Desfours, dem auch laut lit. Qqq der ganze väterliche Teſtatnachlaß unter dem 17. Juny 834 No. Enh. 15518 von dem hochlöblichen k. k. Landrechte eingeantwortet worden iſt.

Es liegt ſonach mittelſt vollen Glauben wirkenden Urkunden bewieſen vor, daß ich der Abſtämmling des erſten Inſtituten in das Fideikommiß Friedland und Sagan Marmilian Grafen von Waldſtein, und zwar deſſen fünfter Urenkel in der Linie der Erſtgeburt bin, daß ſich ferner meine Abſtammung durchaus auf rechtmäßige Ehen gründet, und daß ich demnach unmittelbar und unbedingt zur Geltendmachung der aus den kaiſerlichen Reſcripten Lit. O bis Aa (1 bis 12.) inclusive und der Dispoſition des Albrecht Wenzel Euſeb Herzoges von Friedland und Sagan Lit. Bb (13.) dem Geſchlechte der von Waldſtein insbeſondere aber der von Marmilian Grafen von Waldſtein abſtammenden Linie zuſtehenden keiner Verjährung unterworfenen Rechte befugt, und dem zu Folge zu dem gegenwärtigen Rechtsſtreite vollkommen legitimirt bin.

Durch die faktiſche Zueignung der nach Albrecht Wenzel Euſeb Herzoge von Friedland und Sagan hinterbliebenen Fideikommiſſe — Friedland und Sagan bin daher zunächſt ich wegen des entzogenen Beſitzes und Genuſſes derſelben verletzt, und auf Zurückverſchaffung dieſes Beſitzes und Genuſſes klagbar zu werden um ſo mehr berechtigt als ich die Unrechtmäßigkeit der nach der gewaltſamen Tödtung des Albrecht Wenzel Euſeb Herzoges von Friedland und Sagan von Seite des k. k. Aerars vorgenommenen Aneignung dieſes Fideikommißvermögens vollſtändig nachgewieſen habe.

Da jedoch es vorläufig nicht in meiner Abſicht liegt, mein Recht auf das Herzogthum und Fideikommiß Sagan jetzt ſchon zu verfolgen, und da ferner von den das Fideikommiß und Herzogthum Friedland bildenden Herrſchaften meine Vorfahren die Herrſchaft Weiß- und Hühnerwaſſer, dann die Herrſchaft Hirſchberg von Privaten wieder auf eine entgeltliche Art an ſich gebracht haben, in Anſehung dieſer Herrſchaften mir alſo nur ein Erſatzrecht zuſteht, ſo finde ich mich in dieſer Klage zu der Bitte beſtimmt: das hochlöbliche k. k. Landrecht geruhe zu Recht zu erkennen: das a. h. k. k. Aerar ſey unter den Folgen der Execution ſchuldig:

1. mir folgende nach dem Tode des Albrecht Wenzel Euſeb von Waldſtein, Herzoges von Friedland und Sagan hinterbliebene von dem a. h. Aerar ſich zueignete, zu dem Herzogthume Friedland gehörig geweſene im Königreiche Böhmen liegende Herrſchaften und

Güter, als: die Herrschaft Reichenberg, die Herrschaft Friedland, die Herrschaft Widim, die Herrschaft Hauska, die Herrschaft Horzitz, die Herrschaft Aicha, die Herrschaft Kopidlno, die Herrschaft Smidar, das Gut Skriwan, die Herrschaft Semil, die Herrschaft Welisch, das Gut Altenburg, die Herrschaft Kumburg und Aulibitz und die Herrschaft Arnau — zu meinem Fideikommissarischen Besitze und Genusse, als ein nach der Disposition des Albrecht Wenzel Eusеb Herzoges von Friedland und Sagan d. d. 26. May 1628 lit. Bb (13.) zu behandelndes Fideikommiß binnen 14 Tagen zu verschaffen, und in sofern dieses nicht geschieht mir für den entbehrten Fideikommissarischen Besitz und Genuß dieser Herrschaften und Güter binnen eben dieser Zeit Ersatz zu leisten; so wie

2tens mir hinsichtlich der gleichfalls zu dem Herzogthume Friedland gehörig gewesenen nach dem Ableben des Albrecht Wenzel Eusеb Herzoges von Friedland und Sagan von dem a. h. Aerar sich zueigneten, seitdem aber von meinen Vorfahrern als ein Allodialvermögen entgeltlich an sich gebrachten Herrschaften Weiß- und Hühnerwasser, dann Hirschberg für die mir entgangene Fideikommissarische Erbnachfolge in diese Herrschaften binnen derselben Frist Ersatz zu leisten, und mir endlich:

3tens alle in diesem Rechtsstreite auflaufenden Kosten in derselben Zeit zu vergüten.

Caution für diese Gerichtskosten leiste ich mit meinem bekannten landtäflichen Besitzstande.

Die Vollmacht für den mitgefertigten Rechtsfreund liegt unter Lit. Rrr in cop. et orig. bei, und es wird um Rückstellung des Originals gebeten.

Münchengratz am .....

Das kaiserl. königl. böhmische Landrecht hat diese Klage anstandlos zu Gericht angenommen, und dem geklagten böhmischen Fiskalamte aufgetragen, darüber binnen 30 Tagen seine schriftliche Einrede zu erstatten. Das k. Fiskalamt hat gegen diesen Bescheid nicht rekurrirt, sondern wider die Klage die exceptio fori declinatoria und den Rückerlag der Klage ob rem judicatam eingebracht.

In Folge dieſer Verfügung des k. Fiskalamtes entſpann ſich ein Incidenzſtreit, welcher bisher nicht rechtskräftig entſchieden iſt.

Das k. Fiskalamt will ſeine exceptio fori declinatoria damit begründen, daß der Gegenſtand nicht zum civilgerichtlichen Verfahren geeignet ſei, weil es ſich um die Beurtheilung der Rechtmäßigkeit eines vom Kaiſer Ferdinand II. vorgenommenen Strafactes handle, worüber ſich kein Civilrichter ausſprechen dürfe; den Rückerlag aber darauf ſtützen, daß über die Confiscation ein Strafurtheil ſchon ergangen ſei, folglich, daß ſich der Richter ſchon über die Rechtmäßigkeit derſelben ausgeſprochen habe.

Dagegen beweiſet der Kläger Graf Waldſtein in der Verhandlung, daß ſchon nach öſterreichiſchen Geſetzen die exceptio fori declinatoria nur bei wirklichen Streitſachen, das iſt bei Gegenſtänden, die vor dem Civilrichter eingeklagt werden können, ſtatt finden kann, daß alſo, wenn die Behauptung des k. Fiskalamtes: es ſei dieſe Rechtsſache gar nicht zur Civiljudicatur geeignet, wahr wäre, dieſe Einwendung des ungehörigen Gerichtsſtandes gar nicht einzubringen war, indem dieſe eine wirkliche Streitſache vorausſetzt, und nur dahin lautet, daß eine Klage, welche zwar fähig iſt, vor den Civilgerichten verfolgt zu werden, aber nicht bei dem competenten Richter eingebracht wurde, von dieſem abgewendet und vor den zuſtändigen Richter gewieſen werden ſoll.

Ueberdieß beweiſet auch der gräfliche Kläger, daß es ſich hier um keine res judicata im Sinne der öſterreichiſchen Geſetze handle, indem dieſe erfordern, daß eine bereits durch Urtheil entſchiedene Klage neuerdings angebracht werden will, die Verſchaffung des Friedländiſchen Fideicommisses aber bisher von Niemanden eingeklagt, noch weniger aber jemals über eine ſolche Klage von einem Civilrichter erkannt worden iſt. Auch bemerkt Graf Waldſtein, daß das Fiskalamt kein gegen den Herzog ergangenes Straf- oder Confiscations-Urtheil producirt habe, daß ein ſolches niemals erlaſſen worden ſei, und daß, ſelbſt wenn daſſelbe jemals erfloſſen wäre, es nach Oeſterreichs Geſetzen keine res judicata vorſtelle, daher auch nicht zum Rückerlage einer bisher nicht beſprochenen Klage berechtige. Endlich beruft ſich Graf Waldſtein noch darauf, daß, wenn alle Behauptungen des Fiskus wahr wären, obſchon ſie dieß, wie er beweiſet,

nicht sind, doch die Klage vor den Civilrichter gehöre, weil es sich nicht um die Frage: ob der Herzog von Friedland strafwürdig gewesen sei oder nicht, sondern um die Frage handle: ob man ein Fideicommiss, dessen Unverjährbarkeit Kaiser Ferdinand II. selbst ausgesprochen hat, und welches mit dem Tode des Herzogs sogleich an Marmilian Grafen Waldstein zu übergehen hatte, ohne alle Rechtsprocedur habe einziehen können, welche Frage um so mehr civilgerichtlicher Natur ist, als sie ein fremdes, nicht mehr dem Herzog unbeschränkt gehörig gewesenes Vermögen betrifft, und als sich auf dieses dritten Personen gehöriges Fideicommiss-Vermögen die Strafgewalt des Staatsoberhauptes nicht äußern konnte, und nach den Grundsätzen einer vernünftigen Legislatur auch nicht geäußert hat, weßhalb man annehmen müsse, daß etwa nur aus Irrthum und aus Unkenntniß der schon vom Herzoge getroffenen fideikommissarischen Disposition seine Fideicommissgüter von dem Aerar bloß faktisch zugeeignet worden sind.

Ueber diese Verhandlung hat das kaiserl. königl. Landrecht mit Urtheil das böhm. k. Fiskalamt sowohl mit der exceptio fori declinatoria, als auch mit dem Rückerlage der Klage abgewiesen, und die Klage abermals als zum civilgerichtlichen Verfahren geeignet befunden. — Ueber die von dem königl. Fiskalamt dawider angemeldete Nullität und Appellation hat aber wider alles bessere Vermuthen das kais. königl. böhm. Appellationsgericht das Urtheil des Landrechtes abgeändert, und mit Verwerfung der Nullitätsrüge dem Rückerlage der Klage wegen Incompetenz des Gerichtes statt gegeben, wogegen jedoch Graf Waldstein die Revision an den obersten Gerichtshof ergriffen hat, die sich noch im Zuge befindet.

Die Entscheidungsgründe des böhm. Appellationsgerichtes sind sehr mangelhaft, und beruhen mit Nichtbeachtung aller über die exceptio fori declinatoria und über den Rückerlag einer Klage in Oesterreich geltenden Gesetze, nur auf der irrigen, dem Sachverhalte widerstreitenden Behauptung, daß es sich wirklich um einen Straffall handle, und daß über dessen Rechtmäßigkeit kein Civilrichter entscheiden könne, ohne auf den bewiesenen Umstand Rücksicht zu nehmen, daß Graf Waldstein kein im Falle der Schuld des Herzogs der Confiscation unterworfen gewesenes Vermögen anspricht, sondern nur

ein Fideicommiss verfolget, welches seinem Ahnherrn und ihm niemals hatte rechtmäßig entzogen werden sollen.

Von der obersten Justizstelle wird jetzt die Behebung dieses appellatorischen Erkentnisses mit um so mehr Zuversicht erwartet, als diese hochgestellte Behörde jederzeit vom Geiste der rücksichtslosen Gerechtigkeitsliebe beseelt ist, und es gewiß nicht in ihrer Absicht liegen wird, daß eine Rechtssache, bei welcher es sich darum handelt das Vertrauen zu dem gesicherten Rechtszustande der Monarchie, den Glauben an die Heiligkeit eines Kaiserwortes dauernd zu befestigen, ohne alle weitere Verhandlung schon an der Schwelle erstickt, und durch einen Machtspruch von den Gerichtsschranken abgewiesen werde.

Während demnach diese gewichtige Streitsache zur Zeit noch zu den, auf der Schale der Themis schwebenden gehört, ist sie bereits auch schon Gegenstand gelehrter Untersuchungen geworden und es ist löblich und erfreulich zu vernehmen, wie hierbei die gründliche Erörterung der Theorie der, auf ihr ruhenden, Praxis vorausgeht. Dr. Joseph Wessely, k. k. Professor des österreichischen bürgerlichen Rechtes, Referent und Votant des k. k. böhmischen Landrechtes zu Prag, hat in der von ihm redigirten juristischen Zeitschrift „Themis“ (neue Folge 6. Heft) eine Abhandlung „über die Einwendung des unbefugten Gerichtsstandes über den Recurs und über den Rückerlag der Klage wegen der Incompetenz des Gerichtes“, als deren Verfasser er sich selbst nennt, der Oeffentlichkeit übergeben. Ohne darin den Gräflich Waldsteinschen Prozeß zu nennen, hat Dr. Wessely doch nur diesen gemeint, dabei aber sogleich von Haus aus den Standpunkt dieser Streitsache gänzlich verrückt, wenn er als einen analog sein sollenden Fall den annimmt: „daß jemand gegen den k. k. Fiscus eine Klage auf Verschaffung eines Hauses oder einer Herrschaft einbringt, welche wegen der, von dem ehemaligen Besitzer derselben angeblich begangenen Desertion, oder wegen Hochverraths desselben vom Aerar eingezogen worden ist und daß der Kläger, welcher sein Erbrecht von jenem angeblichen Deserteur oder Hochverräther ableitet, zu behaupten versucht, dieser habe

ſich der Deſertion und des Hochverrathes nicht ſchuldig gemacht und es ſei daher jenes Haus, oder jene Herrſchaft nicht für das Aerar einzuziehen geweſen" etc.

Gegen Dr. Weſſely, deſſen ganze Beweisführung auf falſcher Interpretation der Geſetzbücher und ſpitzfindiger Unterſtellung ganz ungeeigneter Behauptungen und Anführungen beruht, iſt Dr. Wenzel Porth, böhmiſcher Landes-Advocat und früher Decan der Prager juridiſchen Facultät, in der Zeitſchrift für öſtreichiſche Rechtsgelehrſamkeit und politiſche Geſetzkunde (Jahrgang 1843 Heft XI) mit einer Abhandlung „über die Einwendung des unbefugten Gerichtsſtandes über den Recurs und Rückerlag der Klage" aufgetreten. In dieſer Abhandlung, die ſich durch Gründlichkeit und Klarheit bei Erörterung und Darlegung der Principien, um die es ſich handelt und eben ſo durch ſcharfſinnige Beweisführung bei ihrer Anwendung auf den vorliegenden Rechtsſtreit auszeichnet, werden alle jene, vom Dr. Weſſely vorgebrachten Scheingründe widerlegt und die Fragen, um welche es ſich zunächſt noch handelt, auf das Vollſtändigſte beantwortet.

Noch ſcheint es, daß beide Gegner ihre Streitkräfte nicht völlig entwickelt und auf den Kampfplatz geführt haben; denn noch iſt in dieſen Abhandlungen es nicht zur Sprache gebracht, worauf die Anſprüche der Gräflich Waldſteinſchen Familie auf das von dem Herzoge von Friedland geſtiftete Majorat ſich gründen und daß hierbei von einer „res judicata" nicht die Rede ſein könne.

Wir behalten uns vor, den weiteren Fort- und dereinſtigen Ausgang dieſes Prozeſſes, als eine Ergänzung der gegenwärtigen Darſtellung, unſern geehrten Leſern ſeiner Zeit als nothwendige Vervollſtändigung mitzutheilen. —

Urkunden-Buch.

№ 1.

Wir Ferdinand der Ander ꝛc. ꝛc.

von Gottes Gnaden erwählter römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König ꝛc. ꝛc. Erzherzog zu Oeſterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lutzenburg, und in Schleßien, und Marggraf zu Laußnitz ꝛc. ꝛc.

Bekennen hiermit offentlich, nachdem Wir unlängſten, dem Wohlgebohrnen, Unſerm lieben Getreuen, Albrecht Wenzeln Eusebio von Waldſtein, auf Wſetin, Luckau, und Kymitz, Unſerm Kriegsrath, Kammerern, und Obriſten über eine Anzahl Kriegsvolck zu Roß und Fuß, die Herrſchaft Friedland, zuſambt den einverleibten erblichen Zugehörungen, Städten, Kreißen, und Dörfern, als Rechenberg mit ſeiner Zugehör, das öde Schloß Hammerſtein, auch ſambt ſeiner Zugehörung, wie ſolches alles, wegen des vorigen Innhabers und Beſitzers, Chriſtoffen von Röders begangenen abſcheulichen Criminis perduellionis, rebellionis, et Laesae Majestatis, darüber er auch nunmehr condemniret iſt, an Uns erblich kommen, und verfallen, in einem gewießen geſchloſſenen Kauf cedirt, abgetretten, und übergeben, auch darauf Ihme, ſowohl ſeinen Männlichen rechten ehelichen LeibsErben, und derſelben ErbensErben, männlichen Geſchlechts, in abſteigender Linien, angeregte Herrſchaft Friedland, mit der angedeuten Zugehör- und wie ſolches der hierüber ertheilte, und zu Oedenburg, den fünften Monatstag Juny, innſtehenden Sechzehen Hundert und zwey und zwanzigſten Jahrs datirte Lehenbrief mit mehreren ausweiſet, und in ſich begreifet, zu einem ewigen Erblehen gnädiglich gereicht, und geliehen.

Daß Uns anjetzo bemeldter von Waldſtein weiter gehorſambiſt angelangt, und gebeten, weil Er über berührte Herrſchaft Friedland, und deſſen Zugehör, ſowohl auch, was Er noch künftig von Erbgütern, in Unſerm Erb-Königreich Böheimb zu Lehen

machen, und darzu schlagen würde, ein beständiges Geschlechts-Fidei Comissum aufzurichten, und wie es hinführo mit der Succession, an solcher Herrschaft, gehalten werden solle, ordentlich zu disponiren Fürhabens seyn; Wir geruheten Ihme hierzu Unsern Königlichen Consens, Macht, und Gewalt, als König zu Böheimb gnädigst zu ertheilen.

Wann Wir dann auch hierinnen nicht weniger, als bei dem geschlossenen Kauf, und darauf erfolgten Belehnung beschehen, mehr gedachtes Unsers Kriegsraths, Kammerers und Obristen, Albrecht Wenzels Eusebii von Waldstein, Uns, und Unsern Löblichen Vorfahren, mit Darsetzung Leib, Gut, und Bluts, erwiesene, getreue, nutzbahre, standhafte, und tapfere Dienst, in billige Acht und Consideration gezogen; Als haben Wir Ihme mit wohlbedachten Muth, rechten Wissen, und mit Rath Unserer edlen Räthe, aus Königlicher Macht, als König zu Böheimb, vollkommenen Consens, Macht und Gewalt gegeben, daß Er von, und wegen mehr erwähnter Herrschaft Friedland, und derselben Zugehör, auch was Er noch ferner von Erbgütern, in Unsern Erb-Königreich Böheimb, zu Lehen machen und darzu schlagen möchte, ein gewießes Fidei Comissum, und ordentliche Disposition, auf sein Geschlecht, die von Waldstein, männlichen Stammes, und welche nur allein (wie sein selbst eigenes Intent, und Begehren ist) der römischen katholischen Religion zugethan, und daß außer derselben Keiner durchaus, auf einigerley Maaß oder Weis, wie solches immer geschehen mag, der Possession fähig sey, beineben aber auch die Natur und Eigenschaft desselben Lehens unverändert verbleibe, machen und aufrichten könne, und möge; Und solches Fidei Comissum, vor giltig, und kräftig erkennt und gehalten werden solle; Thun solches auch hiermit, und in Kraft dieses Unsers Königlichen Machtsbriefs, als König zu Böheimb meynen, setzen, und wollen, daß oftbenandter von Waldstein, bei diesem Unserm, zu Aufrichtung dergleichen, wie obgemeldt Geschlechts Fidei Comissi, gegebenen Königlichen Consens, Macht, und Gewalt festiglich gelassen werde. Und gebieten darauf Unsern Obristen, und untern Offizirern, in Unserm Erb-Königreich Böheimb, und sonsten allen denjenigen, bei welchen dieser Unser Königliche Machtsbrief, fürkommen möchte, hiemit end- und gnädiglich, daß Sie Ihne von Waldstein, dabei schützen und handhaben, nichts darwider thun, noch andere zu thun verstatten sollen, bei Vermeidung Unserer Straf und Ungnad. Zu Urkund dies Briefs, besiegelt mit Unserm Kaiser- und Königlichen anhangenden Insiegl.

Geben in Unserer Stadt Wienn, den zwölften Tag des Monaths Augusti, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seelig-

machers Geburt, im Ein Tausend, Sechs Hundert, und zwey, und zwanzigsten: Unserer Reiche, des römischen im vierten, des hungarischen im fünften, und des böhmischen im sechsten Jahr.

Ferdinand.

Sdenco Ad. Poppl de Lobcowitz
S. R. Bohemiae Cancellarius.

LS

Otto de Nostitz
Vice Cancellarius.
Ad mandatum Sac.„ Caes.„
Maïtis proprium.
Philip Fabrizius.

№. 2.

Wir Ferdinand der Ander ꝛc. ꝛc.

von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. ꝛc. König, Erzherzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lutzenburg und in Schleßien, und Marggraf zu Laußnitz ꝛc. ꝛc.

Bekennen hiemit offentlich, demnach Wir neulicher Zeit, dem Wohlgebohrnen Unserm Kriegsrath, Kammerern, bestellten Obristen, und lieben getreuen, Albrecht Wenzl Eusebio, Herrn von Waldstein, auf Wsetin, Luckau, Kymitz, Milotitz, und Friedland, nicht allein die wegen des vorigen Innhabers und Besitzers Christoffen von Rödern, begangenen abscheulichen Criminis perduellionis, rebellionis et Laesae Majestatis Uns heimbgefallene und adjudicirte Herrschaft Friedland, sambt den einverleibten erblichen Zugehörungen, Städten, Kreißen und Dörfern, wie dieselben in vorhergehenden Unsern darüber ausgefertigten Königlichen Briefen, gesetzt, und begriffen seynd, in einem gewießen Kauf cedirt, abgetretten, und übergeben, sondern auch darauf Ihme, sowohl seinen Männlichen rechten ehelichen LeibsErben, und derselben ErbensErben männlichen Geschlechts in absteigender Linien, solche Herrschaft Friedland, sambt der angedeuten Zugehör, laut

des hierüber gegebenen Lehenbriefes, zu einem ewigen Erblehen, gnädiglich gereicht, und geliehen. Desgleichen folgends über angeregte Herrschaft und derselben Zugehör, auch was Er Obrister von Waldstein noch künftig von Erbgütern in Unserm Erb-Königreich Böheimb zu Lehen machen, und darzu schlagen würde, ein beständiges Geschlechts Fidei Comissum aufzurichten, und künftiger Succession-halber ordentlich zu disponiren, Unsern Königlichen Consens, Macht, und Gewalt als König zu Böheimb gnädigst ertheilet. Daß Uns mehrermeldter von Waldstein, in Unterthänigkeit ferner ersucht, und angelanget, Wir geruheten in Achtnehmbung, daß Er zu Aufrichtung dergleichen Majorats und Fidei Comissi die Herrschaft Friedland, vor das vornehmbste Stuck zu nehmen und zu halten bedacht, Ihme noch ferner diese Gnad zu erweisen, und zu billigen, daß Er, seine Männliche leibliche Lehens Erben, die Er haben möchte, und seine Vettern, alle oder zum Theil, welche Er dießfalls zulassen werde, Sich von Waldstein und Friedland nennen und schreiben mögen. Wann Wir dann auch in dieses mehr gedachtes Obristen von Waldsteins gehorsambistes Gesuch und Begehren, umb seiner im Werck erkennten Treue, und ansehnlicher Verdienst-willen, zu consentiren gnädigst kein Bedencken getragen, Als haben Wir ihme, seinen männlichen leiblichen Lehens Erben, da deren vorhanden seyn werden, und dessen Vettern von Waldstein, welchen Er solches bewilligen wird, Sich zugleich von Waldstein und Friedland zu nennen, und zu schreiben, gnädigst zugelassen, Macht und Gewalt gegeben. Thuen solches auch hiemit und in Kraft dieses Briefes, meynen, setzen, und wollen, daß oftbenannter von Waldstein, seine leibliche Männliche Lehens Erben, und dessen Vettern, des Geschlechts von Waldstein, auf dessen Bewilligung dieses Tittels von Waldstein und Friedland sich gebrauchen sollen und mögen; Und gebieten darauf allen und Jeden Unsern Unterthanen, was Würden, Ambts, Standes, oder Weesens die seyn, in Sonderheit allen Ober- und Niedern Officirern, und Gerichten, in Unserm Erb-Königreich Böheimb, und dessen incorporirten Landen, daß Sie oftbesagten Obristen von Waldstein, dessen männliche Leibs Lehens Erben, und die zugelassenen Vettern, bei solcher Unserer Begnadung ruhiglich verbleiben lassen, nichts darwieder thuen, noch andern zu thun verstatten sollen, so lieb einem Jeden ist, Unsere schwere Straf und Ungnad zu vermeiden.

Zu Urkund dies Briefs, besiegelt mit Unserm Kaiser- und Königlichen anhangenden größeren Insigel.

Geben in Unserer Stadt Wienn den fünfzehenten Monatstag Septembris, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seelig-

machers Geburt, im Ein Tauſend, Sechs Hundert, Zwey und Zwanzigſten, Unſerer Reiche, des Römiſchen im vierten, des Hungariſchen im fünften, und des Böheimbiſchen im ſechſten Jahr.

Ferdinand.

Sdenco Ad. Poppl de Lobcowitz
S. R. Bohemiae Cancellarius.

LS

Otto de Nostitz
Vice Cancellarius.
Ad mandatum Sac.ae „ Caes.ae
Maitis proprium.
Philip Fabrizius.

N. 3.

Wir Ferdinand der Ander ꝛc. ꝛc.

von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, Marggrave zu Mahren, Herzog zu Lutzemburg, in Schleſien, zu Brabant, zu Steyer, Kärndten, Krain, Würtemberg, und Tegk, Fürſt zu Schwaben, Marggrave zu Lauſitz, gefürſteter Graf zu Habspurg, zu Tyroll, zu Pfirdt, zu Khüeburg, und zu Görtz, Landgrav in Elſas, Marggrav des heiligen römiſchen Reichs ob der Ens, und zu Pürgau, Herr auf der Wündiſchen Marck, zu Portenau und Salinns ꝛc.

Bekennen offentlich, und thuen kund Allermänniglich, Nachdeme Wir, als römiſcher Kaiſer den Hoch-, und Wohlgebohrnen, Unſern lieben Getreuen Albrecht Wenzl Eusebium von Waldſtein, Regierer des Hauſes Waldſtein und Friedland, Unſern Kriegsrath, Kammerer, Obriſten zu Prag, und Obriſten über Zwey Tauſend Pferd, und ein Regiment Knecht, und alle ſeine Nachkommende, mit einem perpetuo Palatinatu, und andern anſehenlichen Freiheiten, aus Kaiſerlichen Gnaden gnädigiſt begabt, privilegirt, und verſehen haben, wie Er Uns dann, als Königen zu Böheimb, ſolch Privilegium in originali fürbringen laſſen, von Wort zu Wort alſo lautet:

Wir Ferdinand der Ander von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien etc. König, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krain, zu Lutzemburg, zu Würtemberg, Ober und Nieder Schleßien, Fürſt zu Schwaben, Marggrave des heiligen römiſchen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder Laußnitz, gefürſteter Grave zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Küburg, und zu Görtz, Landgrav in Elßaß, Herr auf der Wündiſchen Marck, zu Portenau, und Salinns ꝛc.

Bekennen für Uns, und Unſere Nachkommen am heiligen Reich, auch andern Königreich, Fürſtenthümber, und Landen offentlich mit dieſem Brief, und thuen kund Allermänniglich, wie wohl die Höhe Römiſcher Kaiſerlicher Würdigkeit, darein Uns der allmächtige Gott nach ſeiner göttlichen Fürſehung verordnet und geſetzet hat, durch Macht Ihres erleuchten Throns, mit vielen herrlichen Geſchlechten und Unterthanen gezieret iſt, jedoch, weil ſolche Kaiſerliche Hoheit, je herrlicher erſcheinet, je mehr die uralten Geſchlecht ihrem adelichen vortreflichen Herkommen, Tugenden und Verdienen nach, mit Ehren, Würden, und Wohlthaten begabt; auch die Unterthanen, durch Erkanntnus Kaiſerlicher Mülbigkeit, und deſtomehr ſchuldigen Gehorſamb verhalten, ritterlichen, redlichen Thaten, und getreuen ſtätten, beſtändigen Dienſten, gereitzt, und bewögt werden. Und obwohl Wir aus jetztgemeldter Kaiſerlichen Höhe und Dignitaet, auch angebohrner Güte und Mülde, aller und jeder Unſerer und des heiligen Reichs Unterthanen und Getreuen Ehr, Würde, Aufnehmen und Wohlſtand zu betrachten und zu befördern allzeit geneigt; So iſt doch Unſer Kaiſerlich Gemüth nit unbillich mehr bewegt, und begierlicher vor andern, diejenigen zu hohen Ehren und Würden zu erhöben, und zu ſetzen, und damit ſie, und ihre Nachkommen darinnen erhalten werden, vorzuſehen, deren Voreltern, und ſie von uralten, hohen, und fürnehmben Stand gebohren, und herkommen, ſich in Unſeren, und des heiligen Reichs, auch Unſerer Erbkönigreich, Fürſtenthümber und Lande, bevorab in Unſers Hochlöbl. Hauß Oeſterreichs, obliegenden, wichtigen Sachen und Geſchäften, mit getreuer und gehorſamber Dienſtbarkeit, gutwillig und ſtandhaft erzeigen, und darneben vor andern, mit großer Vernunft, Geſchicklichkeit, und Verſtand begabt ſeynd, als durch derer Experienz, auch getreue, und nutzliche Dienſt, Unſerer, und des heiligen Reichs, auch anderer Unſerer Erb-Königreich, und bemeldtes Hauß Oeſterreichs, Ehr, Nutz, Würde, Wohlfarth, Aufnehmben gemehret, gezieret, befördert und erhalten würdet.

Wann Uns dann der Wohlgebohrn, Unser Lieber Getreuer Albrecht Wenzl Eusebius von Waldstein, Regierer des Haußes Waldstein, und Friedland, Unser Kriegsrath, Kammerer, Obrister zu Prag, und Obrister über zwey Tausend Courazier Pferd, und ein Regiment Knecht, in Unterthänigkeit vorgebracht, und zu erkennen geben, was massen Er zu Erhaltung seines Geschlechts Nahmen und Stammens, damit nicht etwan künftiger Zeiten, durch begebende Erbfäll, die Güter getheilt, und dadurch obgenenndtes uralte Waldsteinische Herkommen und Geschlecht, aus seiner hergebrachten Reputation, in Abgang gerathen möchte, ein Majoratum, und Fidei Comissum masculinum perpetuum, mit gewöhnlichen Requisitis clausulis, und gewießen Conditionibus, zu und über all- seine Haab und Güter, aufzurichten Vorhabens; und Uns dahero gehorsamblich ersuchet, Wir geruheten Ihme Albrecht Wenzl Eusebio von Waldstein, damit dies sein Vorhaben, seine Wirkung ohne Verhinderung mit nit weniger Kraft, und Beständig- als Wircklichkeit erreichen möge, und dadurch die Zertheil- und Zertrennung der Güter, und sonst andere mehr darauf beruhende inconvenientien, verhütt, und vorkommen werden, aus Römischer Kaiserlicher Macht, und Vollkommenheit, zu Aufrichtung gedachts-vorhabenden Majorats, für sich, seine Erben, und das ganz gesambte Geschlecht derer zu Waldstein von Friedland, Unseren gnädigsten Kaiserlichen Willen, und Consens, dergestalt, und auf solche Weiß zu ertheilen, wie solches seine hierüber, auf Unsern ertheilten Kaiser- und Königlichen Machtbrief, aufgerichtete Disposition mit mehrern ausweiset, und zu erkennen giebt.

Deß haben Wir angesehen solch gedachts Albrecht Wenzl Eusebii von Waldstein gehorsambist ziembliche Bitt, auch die sehr angenehmb, getreu, aufrichtig, Ritterlich, tapfer, nutz- und ersprießliche Dienst, welche sowohl seine Voreltern, als auch Er selbst Unsern hochgeehrten Vorfahren, Kaisern Rudolpho und Mathia, Unsern geliebten Herrn Vettern und Vättern, Christmildester Gedächtnus in Unserm Königreich Hungarn, wider gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken, von Jugend auf, wie auch in andern Kriegen, welche höchstgedachte Unsere Vorfahren, und Wir selbsten an unterschiedlichen Orten führen haben müssen, mit willigst und ungesparter Darsetzung seines Leibs, Lebens, Guts und Bluts, zu gnädigsten Wohlgefallen und Belieben, auch seinem selbst sonderbaren Lob und Ruhm erzeigt und bewiesen hat; Insonderheit aber in dem Friaulischen Krieg, wider die Venediger, da Er Uns mit zwey Compagnien Reitern, auf eigene Unkosten aufgewartet; und hernacher bei der Anno Sechzehen Hundert Achtzehen in Unserm Erbkönigreich Böheimb, und ande-

ren Unſeren Erblanden entſtandener Rebellion, da Er von Waldſtein, aus unterthänigſter treuer affection, und beſtändigen Eifer, gegen Uns, und Unſer Hochlöblich Hauß Oeſterreich ſich aller ſeiner Haab, und Güter begeben, und die ganze Zeit, mit perſönlicher ſeiner Gegenwart, mit einem anſehnlichen Kriegsvolck zu Dempf- und Stillung gedachter Unſer rebellirenden Unterthanen, und derſelben Anhänger, bevoraus aber in der des verſchienenen Sechzehen Hundert Zwanzigſten Jahrs, vor Unſer Königlichen Haupt- und Reſidenz Stadt Prag, erhaltenen anſehenlichen Feldſchlacht, und Wiedereroberung Unſers Erbkönigreichs Böheimb gehorſambiſt assistiret, und bei ſolchen ſchweren, und gefährlichen Werck, ſowohl auch in andern fürnehmen Verrichtungen, viel trefliche, nützliche Dienſte, ungeſpart Leibs, Guts und Bluts, willfährig und unverdroſſentlich zu Unſerm gnädigſten Wohlgefallen, und Benügen, auch ſeinem großen unſterblichen Lob, und Ruhm, nun etlich zwanzig Jahr hero unterthänigſt geleiſtet und bewieſen hat; ſolches noch täglich thuet, und hinführo zu thuen erbietig iſt, auch wohl thun mag, kann, und ſolle. Und darumben mit wohl bedachtem Muth, guten zeitigen Rath, und rechten Wiſſen, die Aufricht und Verfertigung obangeregten Majorats, und Fidei Comissi, wie ſolches mit ſeinen Punkten und Klauſuln, in obgerührter Disposition vermeldet, gnädigiſt vergönnet und verwilliget, thuen das, und verwilligen ſolches auch hiemit wiſſentlich in Kraft dies Briefs.

Beineben, ſo haben Wir zu etwas Ergötzlichkeit und Erkanntnus derjenigen, Uns, und Unſerm Löblichen Hauß Oeſterreich, getreu, aufrecht, gehorſamb geleiſteten Dienſten, damit auch Andere, zu dergleichen Wohlverhalten, umb ſo viel deſto mehr gereitzt werden, mit wohlbedachten Muth, und rechten Wiſſen, gemeldten Albrecht Wenzl Eusebio von Waldſtein, Regierer des Hauß Waldſtein und Friedland, die beſondere Gnad gethan, daß nach Beſag- und Ausweiſung obbeſtimmbter Waldſteiniſchen Disposition, derjenige, der von ſolchen uralten Geſchlecht, die Regierung des Haußes Waldſtein und Friedland führen, und ſich des mehr geſchriebenen Majorats gebrauchen wird, den Titul und Praedicat (Hoch-Wohlgebohrnen) daneben auch nachfolgendes Wappen und Kleinod, mit Nahmen einen Roth, und Rubinfarben Schild, in welchem mit dem Schnabel fürwärts ein weiß- oder Silberfarber gekrönter Adler, mit offenen Flügen, Schwantz, und ausgeſchlagener Zungen erſcheinet; Ob jetztgedachten Schild, ein freyer offener adelicher Turnier-Helmb, beederſeits mit roth- und weißer Helmdecken, auch darob mit einer Goldfarben Königlichen Kron gezieret; Darauf erſcheinet abermahlen der hie unten im Schild beſchriebene weiße gekrönte Adler,

alsdann solch Wappen und Kleinod, sambt seiner Zier, in Mitte dieses Unsers Kaiserlichen Briefs gemahlet, und mit Farben eigentlicher ausgestrichen ist, unverhindert Männiglichs führen und gebrauchen soll und mag, immassen dann einem Jeden also regierenden des Haußes Waldstein und Friedland, obgemeldter Titul Hoch und Wohlgebohrn, aus allen Unsern, auch Unserer Nachkommen, am heiligen Reich, und Unserer Königreich, und Erblanden, Kaiser- König und Erzherzogischen Kanzleyen, führohin, und ins künftig, Kraft Unserer hierüber ertheilten Dekreten, gegeben werden solle.

Und damit oftgedachter von Waldstein dieses Unsers Consens Kaiserlichen Gnad, seinen Uns, und Unserm Löblichen Hauß Oesterreich erzeigten Diensten gemäß, noch besser genüssen mag; So haben Wir mit wohlbedachtem Muth, aus eigener Bewögnus, und mit Unserm rechten Wissen, gemeldten Albrecht Wenzl Eusebio von Waldstein, Regierer des Hauß Waldstein und Friedland, auch alle und jede, des Nahmens und Stammens und Geschlecht der Herren von Waldstein und Friedland, welche künftig nach Ihme, vermög jetzo gegebenen Unsers Kaiserlichen Consens, das Majorat haben werden, in die Ehr und Würde, Unserer Kaiserlichen Pfaltz- und Hoff-Grafen, zu Latein Comites Palatini genannt, erhöhet, gewürdiget und gesetzt, und Sie der Schaar, Gesellschaft, und Gemeinschaft anderer Comitum Palatinorum zugeeignet; Erhöben, würdigen, und setzen Sie in die Ehr und Würde, zueignen, gleichen, gesellen, und zuverfügen in die Schaar, Gesellschaft, und Gemeinschaft anderer Comitum Palatinorum. Alles von Römischer Kaiserlicher Macht, Vollkommenheit, hiemit wissentlich, in Kraft dies Briefs; Und meynen, setzen, und wöllen, daß nun hinführo gedachter Albrecht Wenzl Eusebi von Waldstein, Regierer des Hauß Waldstein und Friedland, und seinen Nachkommen des Geschlechts, alle und jegliche Privilegia, Gnad, Freiheit, Ehr, Würde, Vortheil, Recht und Gerechtigkeiten haben, sich deren freuen, gebrauchen und genüssen sollen und mögen, als andere Comites Palatini haben, und sich deren freuen, gebrauchen und genüssen, von Recht und Gewohnheit, von Allermänniglich unverhindert.

Wir geben Ihnen auch hiemit Unser vollkommen Macht, und Gewalt, daß Sie an Unser Statt, und in Unsern Nahmen die Person, so Er nach beschehenen Examine, von gelehrten Leuten, darzu tauglich, und geschickt achtet (welches Wir ihrem Gewissen heimbgestellt haben wollen) zu Notarien, offentlichen Schreibern und Richtern creiren und machen sollen und mögen; also daß dieselben offenen gemeinen Schreiber, Notarien und

Richter, durch das ganz Römiſche Reich, und Unſere erbliche Königreich, Fürſtenthümber und Lande, für ſolche gehalten, und aller und jeglichen Privilegien, Freiheiten, Gnaden, Ehren, und Vortheilen, auch ihres Ambts allenthalben, und in allen gerichtlichen, und andern Handlungen, Kontrakten, Teſtamenten, letzten Willen, und allen andern Sachen und Geſchäften, ihr Ambt berührend, gebrauchen, treiben, üben, müſſen ſollen und mögen, als andere gemeine offentliche Schreiber, Publici Notarien genannt und Richter, von Unſern Vorfahrn am Reiche, oder Unſern Kaiſerlichen Gewalt, gemacht und creirt, ſolches alles haben, gebrauchen, genüſſen, und üben, von Recht oder Gewohnheit; doch ſollen gemeldte Herren von Waldſtein und Friedland, von ſolchen Notarien, ſo Sie jederzeit creiren und machen werden, an Unſerer, und Unſeren Nachkommen am Reich, Statt, und in derſelben Unſeren, auch des heiligen Reichs Nahmen, gebührlich Gelübd und Eid nehmen, als ſich dann ſolch Gelübd und Eid, von ſolcher Aembter wegen, zu thun gebührt, getreulich, ohn alle Gefährde.

Der vorgenannt Unſer Kriegsrath, Kammerer und Obriſter Albrecht Wenzl Eusebi von Waldſtein, Regierer des Haußes Waldſtein und Friedland, und ſeine Nachkommen, wie obſtehet, ſollen und mögen, auch Manns und Frauen Perſonen, Ed- und unedl (allein Fürſten, Grafen und Freyherrn ausgenommen) jung oder alt, die außerhalb der heiligen Ehe gebohren ſeynd, wie die Nahmen haben, legitimiren und ehrlich machen, und mit demſelben ihrer Mackel und Vermailung der unehelichen Geburt halben dispensiren, ſolch Mackel und Vermailung ganz aufhöben, abthun und vertilgen, und ſie in die Ehr und Würde des ehelichen Stands ſetzen und erhöben, alſo daß denen, ſo, wie obſtehet, von ihnen geehelicht und legitimirt, ſolch ihr unehelich Geburt weder inner, noch außerhalb, noch ſonſten in kein andere Weiß, zu keiner Schmach, oder Schand fürgehalten, und allen Ehren, Würden, Aembtern, Zunften, und Handwercken, wie andere, ſo von Vater und Mutter ehelich gebohrn ſeynd, angenommen und zugelaſſen werden, und derſelben auch aller und jeglicher Gnad, Freiheit, Vortheil, Recht, Gerechtigkeit, und gute Gewohnheit, mit Lehen und Aembtern anzunehmen, zu empfangen, zu tragen, Lehen- und alle Gericht und Recht zu beſitzen, Urtheil zu ſchöpfen, Recht zu ſprechen, in allen jeglichen Ständen und Sachen fähig, des alles empfänglich, und dazu tauglich und gut ſeyn, auch ihrer Vater und Mutter, und Geſchlecht Nahmen, Stand, Schild, Helmb und Kleinod haben und führen, ſich auch deren, zu allen ehrlichen Sachen, nach ihrem Willen, und Wohlgefallen gebrauchen, auch aller Erbſchaft, es ſei durch Teſtament,

letzten Willen, Donation, oder ab intestato, und in all andere Weeg fähig seyn, und des alles und jedes samment- und sonderlich, freuen, gebrauchen und genüssen ꝛc. Darzu sollen und mögen sie solche legitimirte Personen, allen und jeglichen, geist- und weltlichen, durch letzten Willen, Geschäft, und in andere Weeg, auch ab intestato, zuvorab, und insonderheit ihren Vattern, Muttern und Befreundten, ohne Mittel succediren, und dieselben gleich ob sie aus ehelichen Stammen gebohren und herkommen wären, erben, und aller Legaten fähig und empfänglich seyn; unangesehen und unverhindert aller Recht Satzungen, Statuten, Ordnungen, Gewohnheiten, Gebräuchen und Freiheiten, so darwider seyn und aufkommen, verstanden oder angezogen werden möchten, denen Wir in diesen Fall, gänzlich derogiret haben wollen, doch den andern ehelichen Erben, in ab- und aufsteigender Linien, derselben Geschlecht, an ihren gebührenden Erbschaften und Legitima unschädlich.

Gleichergestalt geben Wir auch Ihme Albrecht Wenzl Eusebio von Waldstein, Regierer des Hauses Waldstein und Friedland, und obernennten seinen Nachkommen, Macht und Gewalt, Söhn und Töchter zu adoptiren und arrogiren, und solche adoptirte oder arrogirte, auch andere eheliche und uneheliche, gebohrne und legitimirte Personen emancipiren, und sie Vätterlichen Gewalts, desgleichen Leibeigen Leut- und Knecht, ihrer Leibeigenschaft und Dienstbarkeit zu erlassen, und zu erledigen, in allen jeden, und jetzt gemeldten Sachen und Handlungen, Decret und Authoritaet zu interponiren; Mit allen und jeden, verleumdten und infamirten Personen, solcher ihrer Vermailigung, Schmach, und Infamien halben, darein sie mit der That, oder von Rechtswegen gefallen wären, und seyn möchten, zu dispensiren, dieselben Schmäh- Fäll, und Vermailigungen, von ihnen aufzuhöben, und zu vertilgen, und sie in vorigen Stand wiederumb zu setzen, zu restituiren, und zu erhöben, also, daß sie nach solcher Restitution, zu allen Ehren, Würden, Aembtern, Sachen, Handlungen und Geschäften zugelassen werden, dieselben nach ihrer Nothdurft und Gefallen üben, und treiben, und darzu tauglich und gut seyn sollen und mögen, in allermassen, als ob sie in einige Verleumbdung nie kommen wären, vor Allermänniglich unverhindert.

Ferner thuen und geben Wir oftgenannten Albrecht Wenzl Eusebio von Waldstein, Regierer des Hauß Waldstein, und Friedland, und obernannten seinen Nachkommen, diese besondere Gnad, auch Unser vollkommen Macht und Gewalt, daß Sie ehrlichen redlichen Leuten, die Sie dessen würdig seyn erachten werden (welches Wir dann ihrem Gefallen und Bescheidenheit heimbgestellt haben wollen) einem jeden nach seinen Stand und

Weesen, Zeichen, Wappen, und Lehens-Genoß machen, schöpfen, und erhöhen sollen und mögen, also daß dieselben, so gedachte Herren von Waldstein, Regierer des Hauß von Waldstein und Friedland, mit Wappen und Kleinod, Schild und Helmb, wie obstehet, begaben und fürsehen werden, auch ihre eheliche Leibs Erben, und deroselben ErbensErben, solche Zeichen, Wappen und Kleinod, mit Schild und Helmb, für und für, in Ewig Zeit haben, führen, und deren, in allen und jeglichen ehrlichen Sachen und Geschäften, zu Schimpf und Ernst, mit Streiten, Stürmen, Kämpfen, Gestechen, Gefechten, Panieren, Gezelten aufschlagen, Insiegeln, Pettschaften, Kleinoden, Begräbnüssen, und sonsten an allen Enden und Orten, nach ihren Nothdurften, Willen und Wohlgefallen gebrauchen, auch alle und jegliche Gnad und Freiheit, Ehren, Würde, Vortheil, Recht und Gerechtigkeit, mit Aembtern, und Lehen, geist- und weltlichen zu haben zu halten, und zu tragen; mit andern Unsern und des Reichs Wappens- und Lehensgenoß Leuten, Lehen und alle andere Gericht, und Recht zu besitzen, Urtheil zu schöpfen, und Recht zu sprechen, des alles theilhaftig, würdig, empfänglich, und darzu tauglich, geschicklich, und gut seyn, in geistlichen und weltlichen Ständen und Sachen, und sich des alles freuen, gebrauchen, genüssen sollen, und mögen, als andere Unsere, und des Reichs, auch anderer Erbkönigreich und Lande, Lehens- und Wappen Genoß-Leuten, solches alles haben, und sich dessen freuen, gebrauchen und genüssen, von Recht oder Gewohnheit, von Allermänniglich unverhindert. Doch sollen obgedachte Herren von Waldstein ihr fleißig Aufsehen haben, daß sie in Kraft dieser Unserer Kaiserlichen Freiheit und Gnad, Kaiser- oder Königlichen Adler, auch anderer Fürsten, Grafen, oder Freiherren, alt-erblich Wappen, oder Kleinod, auch Jemand, wer der wäre, eine oder mehr Königliche Kronen auf dem Helmb, nit verleihen, welches Wir Uns hiemit vorbehalten haben wöllen.

Weiter thuen, und geben Wir gedachten Albrecht Wenzl Eusebio von Waldstein, Regierern des Hauß Waldstein und Friedland, und obbemeldten seinen Nachkommen, von Römisch-Kaiserlicher, und Landesfürstlicher Macht, die besondere Gnade, und Freiheit, daß Sie von allen Landen und Herrschaften, so Uns und dem heiligen Reich oder andern Unsern Erbkönigreichen, und Fürstenthümben, unterworfen seyn, sie die Herren von Waldstein jetzo haben, oder noch mit rechtmässigen Titul bekommen, und an sich bringen, gegen Uns, Unsern Erben und Nachkommen, und sonst Allermänniglich, sich in allen ihren Reden, auch offenen und beschlossenen Schriften, und Briefen, nennen, schreiben, heißen, und nit allein derselben Titul, sondern auch Stand, Session,

und Wappen, führen und gebrauchen, auch also von Uns, Unsern Nachkommen, und sonst allermänniglich, an allen Enden und Stätten, also genannt, geschrieben, geehrt, geacht und gehalten werden, in aller Gestalt und Massen, als ob derselben Titul, Stand, und Wappen, von den vorigen Innhabern erblich auf sie kommen, und gefallen wären.

Wir thuen und geben auch mehrgenannten **Albrecht Wenzl Eusebio** von Waldstein, Regierer des Hauß Waldstein und Friedland, und seinen Nachkommen, so künftig die Erstgeburts Gerechtigkeit haben werden, diese hernach geschriebene Gnad und Freiheit, daß so oft es sich begiebt, ihrer Unterthanen einer oder mehr, Mann- oder Frauenpersonen ohne ordentliche Disposition, mit Todt abgehen sollte, und daß auch aus der Verstorbenen Freundschaft, keiner so nahend Verwandter vorhanden wäre, der vermög Rechtl. Ordnung, ab intestato, zur Succession gehörete, Sie alsdann derselben hinterlassenen Haab und Güter, liegend oder fahrend, wie die Nahmen haben mögen, auch wo und welcher Ort und Enden, die gelegen seynd, für ihr eigen Güter zu sich zu nehmen, und nach ihren Willen und Gefallen darmit zu handlen, als wann ihnen dieselben von ihrem nächsten Blutsfreund erblich angestorben wären gut Fug und Macht haben, ohne Männiglichs Verhinderung.

Wir thuen und geben auch obgemeldten **Albrecht Wenzl Eusebio** und seinen Nachkommen, wie obstehet, diese Gnad und Freiheit, daß sie in ihren Märkten, Flecken, und Dörfern, neue offene Wirths- und Gasthäuser, Tabernen, Schanckstätt, Bach- und Bräuhäuser, Baadstuben, Schmidten, Krämläden, und alle, und jede andere Ehehafftinen, wie die immer genennt werden können, bauen mögen; desgleichen auf ihren Gründen und Boden, neue Mühlen, Schäfereyen, und neue Weyer und Fischgruben, und was ihnen dergleichen bauen, an- und aufrichten, und solche Tabernen und Schänckstätt, zu ewigen Zeiten, mit Gastung, Weinschäncken und allen anderen Getränk, Brodt, und anderen belegen, auch mit redlichen Ordnungen, Gewohnheiten, und nothdürftigen Sachen versehen, solche selbst zu haben, nutzen, nüssen und gebrauchen, oder umb ziemblichen Zinß und Gült verleihen, und zu solchen Tabernen, Schänckstätten, Bach- und Bräuhäusern, und allen andern, wie oben vermeldet, alle, und jegliche Freiheiten, Privilegien, und Gewohnheiten haben, gebrauchen und genüssen sollen und mögen, als andere, so dasselb, und dergleichen haben, und sich deren von Recht, oder Gewohnheit gebrauchen, und genüssen, von Allermänniglich unverhindert.

Desgleichen, ob sich kurtz oder lang zutrüge, daß zu angeregten ihren jetzigen, oder künftigen Obrigkeiten, Herrschaften

und Gebieten, einig Bergwerck ſich erzeigen, und eröffnen würden, ſie tragen Gold, Silber, Kupfer, Blei, oder andere Ertzt und Metallen, daß Sie dieſelben Bergwerck mit denen Metallen, allen und jeglichen zu jederzeit ſelbſt, oder mit ſambt andern Gewerck bauen, auch derhalben gewohnliche, und billiche Ordnung und Statuten aufrichten, machen und halten mögen, wie Bergwerck Recht und Gewohnheit iſt, und ſich derſelben Bergwerck, Ertzt und Metallen, ſo ſich alſo befinden und erbauen werden, mit allen und jeglichen derſelben Recht, Gerechtigkeit, und Nutzungen, es ſeyn Zehend, Fürkauf, Gericht, Obrigkeit und Herrlichkeit, vermög der Recht, darinnen, und darüber begriffen, ſambt allen, und jeglichen Lehen, und Eigenſtücken, Haaben und Gütern, liegenden und fahrenden, nichts ausgenommen, ſo in ihrem, oder ihrer Erben Herrſchaften, Obrigkeiten und Gütern, ſo ſie jetzund haben, oder künftig überkommen, durch Abſterben, Mißhandlung, oder Verwirkung derjenigen, ſo ſie innen gehabt, oder in andere Weeg, wie die Nahmen haben, rechtmäſſiglich erlediget werden, und Wir, oder Unſere Nachkommen, oder Unſer Kammer, oder Fiscus, daran haben möchten, gebrauchen, nutzen und nüſſen, und Wir, und Unſere Nachkommen, ſie darbei geruhiglich, bleiben laſſen und handhaben, ſchützen, ſchirmen, und ihnen daran keinen Eintrag thuen, noch zu thuen geſtatten ſollen und wöllen, in keinerley Weiß noch Geſtalt, jedoch unpraejudicirlich Kaiſer Karlins gulden Bull, dero Wir nit derogiren können, noch wöllen.

Wir gönnen und erlauben auch mehr ernannten Albrecht Wenzl Eusebio, Regierer des Hauß Waldſtein und Friedland, und ſeinen Nachkommen, von Römiſcher Kaiſerlich- und Landesfürſtlicher Macht, Vollkommenheit, rechten Wiſſen, und zeitigen Rath, in Kraft dies Briefs, daß ſie in allen ihren jetzigen, als künftigen Obrigkeiten, Herrſchaften und Gebieten, an einem oder mehr Orten und Enden, ihnen dazu gefällig, alle Wochen auf beſtimbten Tag, einen oder mehr Wochenmärkt, desgleichen an denſelben Orten, auch zu beſtimbten Zeiten des Jahrs, ſo ihme am gefälligſten und gelegniſten ſeyn, einen oder mehr Jahrmärkte, mit ſo vielen Tagen, vor und nach als ſie vonnöthen achten, und für gut anſehen werden, aufrichten, und hinführo, zu ewigen Zeiten haben und halten, auch ſie, und alle und jede Perſonen, die ſolche Jahr und Wochenmärkte, mit ihren Gewörben, Kaufmannſchaften, Handlen, Haab und Gütern beſuchen, oder in ander Weeg, zu freyen, feilen, Kauf kommen, dahin und davon ziehen, und ſo lang ſie auf denſelben Wochen- und Jahrmärkten ſeyn werden, alle Gnad, Freiheit, Sicherheit, Gleit, Schirmb, Recht, Gerechtigkeit, und gute Gewohnheit haben, ſich deren

freuen, brauchen, und genüssen sollen und mögen; wie andere so Wochen- und Jahrmärkte haben, gebrauchen und genüssen, von Recht oder Gewohnheit, doch Uns, und dem heiligen Reich, und sonst an ihren Rechten, und Gerechtigkeiten, unvergriffen, und unschädlich.

Weiter thuen und geben Wir vorgenannten Albrecht Wenzl Eusebio von Waldstein, Regierer des Hauß Waldstein und Friedland, und seinen Nachkommen, wie obstehet, diese besondere Gnad und Freiheit, wann, und so oft sich zuträgt und begiebt, daß in ihren Herrschaften, Gütern, und Gebieten, einer oder mehr Unterthanen, nit weiter bei- oder unter ihnen wohnen, sondern seines besten Nutz wegen, an andere Orte zu ziehen Willens, von dem oder derselben, sollen ermeldte Herren von Waldstein, ein, nach Gelegenheit ihres Vermögens, gebührlich- und der Orten, und Landes Art gebräuchlichen Abzug, Nachsteuer, und Leibtheil, gleichfalls von denjenigen, die sich von einer andern Obrigkeit, mit Fürzeigung glaubwürdigen Scheins ihres Abscheidens nächster Herrschaft, zu ihren Unterthanen machen, und bei ihnen häußlich unterwerfen, und niederthuen wöllen, ein Einzuggeld zu fordern Macht habe.

Ueber solches haben Wir bemeldten Albrecht Wenzl Eusebio von Waldstein, Regierer des Hauß Waldstein und Friedland, und seinen Nachkommen, wie obstehet, diese besondere Gnad gethan, und Freiheit gegeben, thuen und geben ihnen dieselbe, von Römischer Kaiserlicher Macht, Vollkommenheit hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs, also, daß Sie nun hinfüro, alle und jegliche Edl-Rittermässige und andere Lehen, und Afterlehen, geistliche und weltliche, wie die genennt, oder geheißen werden, nichts ausgenommen, noch hintangesetzt, und sonderlich, die von ihren Herrschaften, Schlössern, Gerichten, und Gebieten, so sie von Uns, und dem heiligen Reich, oder andern haben, oder hinfüro überkommen, und erkaufen, und in andere Weeg an sich bringen werden, zu Lehen rühren, geist- und weltlichen Personen, zu Lehen, und afterlichen Lehen, und von allen denselben Lehenmannen, Lehenspflicht und Eid, wie sich gebührt, nehmen, auch gewöhnlich Lehenrecht und Gericht halten mögen; und sie die Lehenmanne, ohne alle Ein- und Widerred, Verhindernus oder Behelf solcher Lehen, von ihnen empfangen, und ihnen darüber, als ihren Lehenherren, gewöhnliche Lehenpflicht, und Eid zu thun schuldig seyn sollen; und wo dieselben Lehenmanne, solches in gebührlicher Zeit, nit thuen, und sich dessen widern, oder Ausflücht suchen würden, daß dardurch ihre Lehen, und Lehensgerechtigkeit verfallen und verwirkt seynd; auch Er Albrecht Wenzl Eusebi von Waldstein, Regierer des Hauß Waldstein, seine Erben und

Nachkommen, als Lehenherren, dieſelben Lehen und Güter einziehen, und behalten, oder ferner ihres Gefallens, wann, und wem ſie wollen, zu verleihen Macht haben ſollen; Ob auch dieſer Unſer Freiheit und Begnädigung einige gemeine, geiſtliche, weltliche, oder Lehen Recht, Geſatz, Ordnung, Statuten, Freiheiten, Altherkommen und Gebräuch, zuwider wären, oder verſtanden werden möchten, denſelben allen, und darzu inſonderheit den Rechten, und Gebräuchen, die mitbringen, daß einem Lehenherrn ſein Eigenthumb, ohne Verwilligung ſeines Lehen-Manns, einander Perſonen mindern Stands, nit verändern möge, und daß alſo der Lehenmann von einem Lehenherrn minder Stands, dann der vorig Lehenherr geweſen iſt, ihre Lehen zu empfangen, nit ſchuldig ſeyn ſollen, Wir aus rechten Wiſſen, gänzlich derogiret haben wöllen; Erſtatten und erfüllen auch hiemit, alle und jegliche Mängel und Gebrechen, wie die erſcheinen, und erfunden würden; ſetzen, ordnen, und erklären, daß wider ſolches alles, wie oblaut, gar nichts, wie das erdacht, verſtanden, und ausgelegt, oder fürgeben werden möchte, gebraucht, noch zugelaſſen werden ſolle, noch mag, alles von obbeſtimbter Römiſch-Kaiſerlicher Macht und Vollkommenheit und in Kraft dies Briefs.

Alſo, und zu mehrer Gezeugnüs, Glauben und Gedächtnus Unſerer Kaiſerlichen ſonderlicher Gnad, damit Wir oftgedachten Albrecht Wenzl Eusebio von Waldſtein, Regierer des Hauß Waldſtein, und Friedland geneigt ſeyn, haben Wir ihme, und ſeinen Nachkommen des Nahmen, Stammen und Geſchlechts, der Herren von Waldſtein, auf welchen das Majorat künftig fallen wird, dieſe beſondere Gnad gethan, Freiheit gegeben und zugelaſſen, auch dieſen vollkommen Macht, und Gewalt gegeben, wann ſie über kurtz oder lang Begierde gewinnen, im heiligen Reich, oder Unſern erblichen Fürſtenthümben und Landen, eine, oder mehr neue Sitz oder Schlöſſer zu erbauen, oder ſonſten erkaufen, und redlich überkommen, bei ihrem jetzigen Nahmen bleiben, oder dieſelben fallen laſſen, verändern, verkehren, oder gar abthun, und dieſelben Sitz oder Schlöſſer, ihrem ſelbſt eigenen Willen und Gefallen nach, befeſtigen, oder andere neue adeliche Zunahmen ſchöpfen und geben, Sich darvon und darzu nennen, ſchreiben und ſolche Zunahmen, in allen und jeglichen ihren Reden, Schriften, Tittuln, Inſiegeln, Handlungen und Geſchäften, nichts ausgenommen, allein, oder mit jetzigen ihren Zunahmen, gegen Männiglich gebrauchen ſollen und mögen, unverhindert Allermänniglich; jedoch daß ſolche Schlöſſer und Feſtungen Uns und Unſern Nachkommen am Reich, und Königreich Böheimb, nit zu Schaden gebauet, und Wir die Oeffnung allezeit haben ſollen.

Und damit oftgemeldter Unser Kriegsrath, Kammerer und Obrister Albrecht Wenzl Eusebi von Waldstein, Regierer des Hauß Waldstein und Friedland, auch seine Erben und Nachkommen, zu einem jeden solchen neu erbauten erkauften, oder sonst redlich überkommenen oder an sich gebrachten Schlössern und Sitzen, mit sonderen Gnaden fürgesehen seyn, So geben Wir ihnen jetzo als dann, und dann als jetzo, alle und jede Freiheit, Herrlichkeit, Gejagd, Fischwaidt, Gutgewohnheit, Recht, Vortheil, Statuten und Gerechtigkeiten, damit andere dergleichen fürnehmbe Ständ, zu ihren Schlössern, Sitzen und Häußern, derselben Ort und Ende, von Unsern Vorfahren am Reich, auch andern Unsern Erbkönigreichen, Fürstenthümben und Landen begnadet, begabt, und deren in Gebrauch seyn, Er Albrecht Wenzl Eusebi von Waldstein, Regierer des Haußes Waldstein, und Friedland, und seine Nachkommen, Innhaber derselben Schlösser oder Sitz, sollen und mögen sich auch deren hinfüran, in Ewigkeit, ihrer Nothdurft und Gefallen nach, allermassen, als ob die mit sondern, und lautern Worten, hierinn von Articuln, zu Articuln eigentlich specificiret, ausgedruckt, und begriffen wären, freuen, genüssen, und gebrauchen.

Zu dem thuen und geben Wir auch vielgedachten Unserm Kriegsrath, Kammerern und Obristen Albrecht Wenzl Eusebio von Waldstein, Regierer des Hauß Waldstein und Friedland, noch weiter diese besondere Gnad und Freiheit, daß Sie von allerhand Privilegien, Instrumenten, Urkunden, Briefen, und Schriften, wie die Nahmen haben mögen, daß Sie von Jemand derhalben ersuchet würden, ein oder mehr Transumpt machen, dieselben vidimirter, und unter ihren aufgedruckten oder anhangenden Instegeln authentisiren sollen und mögen, welchen Transumpten und Vidimussen, auch allenthalben, in= und außerhalb Gerichts, vollkommener Glauben geben werden soll, in allermassen, als ob sie von einem Churfürsten, Fürsten, Praelaten, oder anderen Ständen des Reichs, Land oder Gericht, vidimirt oder authentisirt wären ꝛc.

Damit auch oftgedachter Unser Kriegsrath, Kammerer und Obrister Albrecht Wenzl Eusebi von Waldstein, Regierer des Hauß Waldstein und Friedland und seine Nachkommen, wie obstehet, aller und jeglicher oben, und nachgemeldter Begnadungen, Freiheiten, praerogativen, und Fürsehung, desto kräftiger und wirklicher, auch ohne einige Anfechtung und Einreden, unzerbrochen, frey, genüssen, und gebrauchen mögen, So haben Wir ihnen ferner diese nachfolgende Gnaden, abermahlen aus eigener Bewögnus, rechtem Wissen; und Kaiserl. Macht, Vollkommenheit, gegeben und mitgetheilt, thuen auch solches hiemit in Kraft dies

Briefs, alſo, daß in ihrer allen, und eines jeglichen unter ihnen, inſonderheit Gefallen, Willen und Macht ſtehen, und bleiben ſoll, wann, und zu was Zeiten über kurtz oder lang, Sie ſich obgemeldter, und nachfolgender Unſerer Begnadigungen, in allen und jeglichen Stücken, Versiculn, Punkten und Articuln, keinen ausgenommen, ſamentlich mit einander, oder in einem allein, oder mehrerer, in welchen Stucken, Punkten, Artikuln, versiculn, inſonderheit unterſchied- und wirklich zu gebrauchen angefangen, oder aber, ob ſie ſolch Unſer Begnadigung, bei Ihnen ungeöffnet und ungebraucht, ſo lang es ihnen gefällig, indem ganz kein Zeit ausgeſchloſſen, behalten, und verwahren wöllen; Und ſo ſich begäb, über kurtz oder lang, daß nach der Zeit, und dato obbegriffener Unſerer Kaiſerlichen Begnadung der bemeldt Albrecht Wenzl Eusebi von Waldſtein, Regierer des Hauß Waldſtein, ſeine Erben und Nachkommen, wie obſtehet, ſich deren Unſer Kaiſerl. Gnad und Freiheiten, in einem oder mehr Punkten, versiculn, Stucken, und Articuln, entweder durch Stillſchweigen, oder offentlich, aus guten Willen nit gebrauchen, an dem allen auch ihnen, weder Verſcheünung zehen oder mehr Jahr und Zeit, auch ſonſt einige andere Handlungen, ſo den Freiheiten mit der That wiederwärtig geſchehen, noch auch ſonſten einige Sach oder Urſach, dardurch außerhalb dieſer Unſerer Begnadungen, die Freiheiten unwircklich, und unkräftig gemacht werden möchten, ganz kein Schaden, Nachtheil, noch einige Schwächung, oder Unkräftigung dieſer Unſerer Freiheit bringen ſoll, kann und mag, dann Wir ſolches aus Vollkommenheit Unſerer Kaiſerl. Macht aufgehöbt, auch demſelben hiemit gänzlich und gar derogiret haben wöllen.

Und dieweil vielgemeldtem Unſerm Kriegsrath, Kammerer und Obriſten Albrecht Wenzl Eusebio von Waldſtein, Regierer des Haußes Waldſtein und Friedland, und ſeinen Nachkommen, wie oben verſtanden, dieſen Unſern Freiheit, und Begnadungsbrief, ſo oft Sie deſſen in einem, oder mehr Stucken, zu gebrauchen nothdürftig, Gefährlichkeit des Weegs, oder anderer Urſachen halb, über Land zu führen, ſorglich und beſchwerlich ſeyn möchte, So ſetzen, ordnen, und erklären Wir, daß den Vidimussen, und Transumpten, ſo ſie die Herren von Waldſtein, von dem ganzen Innhalt ſolchen Freiheits Begnadung, und Confirmation Briefs, oder einer, oder mehr Clausuln und Articuln, darinnen begriffen, und durch eines Fürſten, Praelaten, Grafen, Freiherrn, Stadt oder Land- oder eines andern Gerichts Inſtegeln beſiegelt, oder aber ein Notarien, der legalis iſt, in Beiſeyn zweyer glaubhaftigen Perſonen collationirt, mit ſeinem Zeichen und Hand unterſchrieben, fürbringen und aufzeigen, ſoviel Glaubens geben, und darauf auch auf die Abſchriften, die fürter von denſelben vidimus-

sen, Transumpten genommen, geglaubt werden, auch in- und außerhalb Gerichts und Rechts, alle Kraft, und Macht gegeben werden solle, als den original Briefen, desgleichen, und nicht minder in dem Fall, ob dieser, und die obgemeldten Brief, durch Länge der Zeit, an Schrift, Pergamen, Siegeln, und andern abgängig, löchert, und durch Brunst verdorben, oder Ihnen den Waldstein entwehret, abhengig gemacht, oder verlohren würden, und in was Gestalt solches beschehe, sollen die obgemeldten Abschriften, Vidimus, oder Transumpt kräftig seyn, Macht und Glauben haben, und behalten, und darauf an allen Enden, Orten und Stätten, gehandelt und vollfahren werden, als auch dessen original Brief, alles getreulich und ungefährlich.

Wir haben auch oftgemeldten Unsern Kriegsrath, Kammerer, und Obristen Albrecht Wenzl Eusebio von Waldstein, Regierer des Hauß Waldstein und Friedland diese besondere Gnad, und Freiheit gegeben, daß so oft Sie sich dieser Unser Freiheiten, aller oder einer, oder mehr Punkten oder Artikuln gebrauchen, behelfen, oder daß ihnen solches darzubringen, und fürzuzeigen, mit, oder ohne Recht auferlegt würde, alsdann solchen Unsern ganzen Begnadungsbrief, noch sonst ein mehrers, oder anders daraus fürzulegen, oder zu eröffnen nit schuldig seyn sollen, dann allein ungefährlich den Anfang dies Unsers Briefs, und darnach allein den einigen oder mehr Punkten oder Artikuln, darauf sie sich ziehen, und deren gebrauchen wöllen, auch das Datum dieses Unsers Kaiserl. Briefs, und nit weiters, denen auch alsdann geglaubt, darauf gerichtet und gehandelt werden solle, nit anderst, noch minder, als dem original Brief selbst, unverhindert Allermänniglich.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Praelaten, Grafen, Freyen, Herren Rittern, Knechten, Landshauptleuten, Landmarschalln, Landvögten, Hofrichtern, Landrichtern, Kammerrichtern, Vitzdohmben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Urthelsprechern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern, und des heil. Reichs, auch Unserer Erbkönigreich, Fürstenthumb und Lande, Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Stands, oder Wesens die seyn ernstlich und festiglich, mit diesem Brief, und wollen, daß sie vielbesagten Albrecht Wenzl Eusebio von Waldstein, Regierer des Hauß Waldstein, und Friedland, seine eheliche LeibsErben, wie auch nit weniger die Unterthanen, welche dieses berühret, am obgerührten Majorat, und ersten Geburtsgerechtigkeit, und was derselben anhängig, und dieser Unserer interponirten Kaiserlichen Bewilligung, und Zulassung, wie auch alle seine Nach-

kommen, so das Majorat haben werden, aller und jeglicher obbeschriebener Gnaden, Freiheiten, Gaben, Zulassung, Ehren, Würden, Vorthel, Recht, und Gerechtigkeiten, freuen, gebrauchen und genüssen, Sie daran nicht hindern, noch irren, noch darwider procediren, sondern sie bei solchen allen, wie obstehet, von Unser und des heiligen Reichs, auch Unserer Nachkommen wegen, handhaben, schützen und schirmen, und gänzlich bleiben lassen, und hierwider nicht thuen, oder Jemand andern zu thuen gestatten, in kein Weiß, als lieb einem jeden seyn, Unser, und des Reichs schwere Ungnad, und Straf, und dazu ein Poën, nemblich zwey Hundert Marck löttiges Golds, die ein jeder, so oft er freventlich darwider thäte, oder auf beschehene Erinnerung, gedachten Albrecht Wenzl Eusebio von Waldstein, Regierer des Hauß Waldstein, und Friedland, und seinen Nachkommen habenden Freiheiten, nit alsbald von solchem widrigen Fürnehmen abstünde, und nachließe, Uns halb in Unser, und des Reichs Kammer, und den andern halben Theil, vielbemeldten von Waldstein, oder seinen Nachkommen, so hierwider beleidiget wurden, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn, und Sie von Waldstein, nichts destoweniger bei diesen Privilegien verbleiben, und wirklich gehandhabt werden sollen. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt, mit Unserer Kaiserlichen anhangenden guldenen Bull. Geben in Unserer Stadt Wienn, den funfzehenden Tag des Monats Septembris, nach Christi Unsers lieben Herrn, und Seeligmachers Geburt, im Sechzehen Hundert, zwey und zwanzigsten: Unserer Reiche, des Römischen im vierten, des hungarischen im fünften, und des Böheimbischen im sechsten Jahre.

Ferdinand. — Jo. Swicardus Archiepŝ Moguntin S. R. Imp. per Germaniam, Archi Cancellarius. P. Z. — Vice R^ni Dñi Jo. Swicardi Archi Cancellarii, et Elect Mog. V: H: v. Vlm. — Ad mandatum Sac.^ae Caes.^ae Majestatis proprium. Joh. Rud. Pucherl.

Daß er Uns darauf in Unterthänigkeit angelanget, und gebeten, daß Wir als König zu Böheimb solch Privilegium zu approbiren, genehmb zu halten und zu belieben, auch in Unserm Königreich Böheimb, und desselben incorporirten Landen, allerdings gültig und kräftig seyn, wie nit weniger hierüber aus Unserer Böheimbischen Hofkanzley, eine Fertigung ausgehen zu lassen, gnädigst geruheten.

Wann Wir dann gnädigst angesehen, ernannts Unsers Kriegsraths, Kammerers, und Obristen Albrecht Wenzls Eusebii von Waldstein, Regierer des Hauß Waldstein und Friedland, unterthänigste ziembliche Bitt, auch die fürtreflichen, ersprießlichen

Dienſt, ſtandhafte Treu, und Tapferkeit, ſo er Unſern Hochgeehrten Vorfahren, und Unſern Löblichen Hauß Oeſterreich, auch Uns von Zeit an Unſerer Regierung, ſonderlich bei neulich fürgangener Rebellion, wider Unſere Feind, und Widerwärtige, mit Darſetzung Guts Bluts, rühmlich und fleißig erzeugt und bewieſen, Er Herr von Waldſtein, und Friedland, noch täglich zu Unſern gnädigſten Benügen und Wohlgefallen thuet, und hinfüro zu leiſten erbietig iſt, auch wohl thuen kann, ſoll, und mag.

Derowegen ſo haben Wir, aus wohlbedachten Muth, guten vorgehabten zeitigen Rath, und rechtem Wiſſen, ſolch Privilegium, und die darinnen begriffenen Freiheiten obeingeführtermaſſen, in allen Clausuln, Punkten, und Articuln, ſo viel Wir deſſen, als König zu Böheimb, Marggraf in Mähren, Obriſter Herzog, in Ober = und Nieder Schleßien, und Marggraf in Ober = und Nieder Laußnitz, befuegt, und Uns an Unſern Königlichen Regalien, Hochheiten, Obrigkeiten und Bothmäſſigkeiten, auch ſonſten männiglich habenden Rechtens unſchädlichen, und unpraejudicirlich approbirt, beliebt, und genehmb gehalten; Thuen auch ſolches hiemit aus Böheimbiſcher Königlichen Macht, und als Marggraf zu Mähren, Obriſter Herzog in Ober = und Nieder Schleßien, und Marggraf in Ober = und Nieder Laußnitz, wiſſentlich in Kraft dies Briefs; meynen, ſetzen, und wollen, daß dies ernennt Privilegium, in allen ſeinen Punkten, Clausuln, und Articuln, jedoch berührter restringirter maſſen, in Unſerm Königreich Böheimb, und deſſelben incorporirten Landen, vor kräftig, auch ſtätt, feſt, und unverbrüchlich gehalten, und darwider in keinerley Weeg gehandelt, noch etwas fürgenommen werden ſolle.

Und gebieten darauf allen und jeden Unſeren Unterthanen, was hohen, oder niedern Standes, Ambts, oder Weeſens die in Unſerm Erbkönigreich Böheimb, und deſſelben incorporirten Landen ſeyn, inſonderheit allen und jeden, jetzigen und künftigen, Unſern, und Unſerer Länder hohen = und anderen Beambten, daß Sie ob dieſem von Uns, auf ſolche Weiß approbirten Privilegio feſtiglich halten, daſſelbe ſchützen, handhaben, und darwider nicht thun, noch ſolches Jemands andern zu thun verſtatten, in keinerlei Weiß; bei Vermeidung Unſern ſchweren Straf und Ungnad, und darzu einer, in dem Privilegio obenmäſſigen geſetzten Poën, nembl. Zwey Hundert Marck löthigen Goldes, die ein jeder ſo freventlich darwider thäte, halb in Unſer Königliche Kammer, und den andern halben Theil ofternannten Albrecht Wenzl Eusebio von Waldſtein, Regierer des Haußes Waldſtein und Friedland, ſeinen Erben und Nachkommen, ſo hierwider beleidiget wurden, unnachläßlich zu bezahlen, verfallen ſeyn ſolle, Das meynen Wir ernſtlich. Zu Urkund dies Briefs beſiegelt

mit Unſerer anhangenden guldenen Bull. Geben in Unſer und des heiligen Reichs Stadt Regenspurg, den vierzehenten Monatstag January, nach Chriſti Unſers lieben Herrn, und Seeligmachers Geburt, im Ein Tauſend, Sechs Hundert, und drey und zwanzigſten, Unſerer Reiche, des Römiſchen in vierten, des hungariſchen im fünften, und des böheimbiſchen im ſechſten Jahre.

Ferdinand.

Sdenco Ad. Poppl de Lobcowitz,
S. R. Bohemiae Cancellarius.

(LS)

Otto de Nostitz,
Vice Cancellarius.
Ad mandatum Sac.ae Caes.ae
Maïtis proprium.
Philip Fabrizius.
A. T.
Wendelin.

№. 4.

Wir Ferdinand der Ander ꝛc. ꝛc.

von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. ꝛc. König ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich mit dieſem Brief, für Uns und Unſere Nachkommen am heiligen Reiche, und thuen kund allermänniglich, wie wohl die Höhe Römiſch-Kaiſerlicher Würdigkeit, durch Macht Ihres erleuchten Throns, hievor nit allein zu Erleuchtung und Würden, ſondern auch zur Nothdurft und Zierung, des heiligen Römiſchen Reichs Großmächtigkeit, mit Fürſten, Ständen, und hohen edlen Geſchlechten geziert iſt, jedoch ſeitemahl durch Abſterben der Menſchen, ſolche hohe Geſchlechte, je zu Zeiten, in Mangel und Abnehmen gerathen, und jemehr die Kaiſerliche Hoheit dieſelben Ihren ſtattlichen Herkommen, Wohlthaten und Verdienen nach, mit höhern Ehren und Würden fürſtehet und begabet, je herrlicher der Thron Kaiſerl. Maytt. dardurch gezieret und ſcheinbarlicher gemacht, auch die Unterthanen bei Erkanntnus Kaiſerlicher Würdigkeit, und ihrem ſchuldigen

Gehorsamb erhalten, und zu adelichen Tugenden, Ehrlichen, Ritterlichen Thaten und getreuen stätten und beständigen Diensten bewögt und angeleitet werden, über dieses und ob Wir wohl, aus solcher Kaiserl. Höhe und Würdigkeit, darein Uns der allmächtige Gott, nach seinen göttlichen Willen gesetzet hat, auch angeborner Güte und Mildigkeit, allezeit geneigt seynd, aller und jeder Unserer und des Reichs zugewandten hohen und niedern Ständen und Glieder, Ehr, Würde, Aufnehmen und Wohlfarth zu betrachten und zu befördern, so ist doch Unser Kaiserlich Gemüth billich mehrers gewogen und begierlicher, diejenigen, deren Voreltern, und Sie, von uralten stattlichen Nahmen, Stammen und Geschlecht herkommen, und sich gegen Unsere Vorfahrn am Reiche, Römischen Kaisern und Königen, auch Uns, dem heiligen Reiche, und Unserm Löblichen Hauß Oesterreich mit sonder getreuer embsiger Dienstbarkeit, zu Kriegs- und Friedenszeiten, vor andern gutwillig und standhaftig erzeigen und beweisen, in noch höhern und größern Stand und Ehren zu erhöben und zu setzen, Und Wir dann betrachtet und zu Gemüth gezogen, die sehr angenehmb, getreu, aufrichtig, Ritterlich, tapfer, nutz und ersprießliche Dienst, welche der Hoch- und Wohlgebohrn, Unser lieber Getreuer, Albrecht Wenzl Eusebius von Waldstein, Regierer des Hauses Waldstein und Friedland, Unser Kriegsrath, Kammerer, und Obrister über Zwey Tausend Courassir-Pferd, und ein Regiment Knecht, wie auch seine Voreltern, Unsern Hochgeehrten Vorfahren Kaiser Rudolpho und Matthiae, Unsern geliebten Herrn Vettern und Vättern Christmildester Gedächtnus, in Unsern Königreich Hungarn, wider gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken, von Jugend auf, wie auch in andern Kriegen, welche höchstgedachte Unsere Vorfahren, und Wir Selbsten, an unterschiedlichen Orten, führen haben müssen, mit willigist, und ungesparter Darsetzung Ihres Leibs, Lebens, Guths und Bluths, zu gnädigsten Wohlgefallen und Belieben, auch Ihrem selbst sonderbaren Lob und Ruhm, erzeigt und bewiesen haben, in sonderheit aber obernennter von Waldstein, in dem Friaulischen Krieg, wider die Venediger, da Er Uns mit zwo Compagnien Reitern, auf eigenen Unkosten aufgewartet, und hernacher bei der anno Sechzehen Hundert Achtzehen, in Unsern Erbkönigreich Böheimb, und andern Unsern Erblanden entstandener Rebellion, da Er von Waldstein, aus unterthänigster treuer affection und beständigen Eifer, gegen Uns und Unser Hochlöbl. Hauß Oesterreich, sich aller seiner Haab und Güter begeben, Uns die ganze Zeit mit persönlicher seiner Gegenwart, mit einem ansehnlichen Kriegsvolck zu Dämpf- und Stillung gedachter Unser rebellirender Unterthanen, und derselben Anhänger, bevoraus aber, in der des ver-

ſchienenen Sechzehen Hundert zwanzigſten Jahrs, vor Unſer Königlichen Haupt- und Reſidenzſtadt Prag erhaltenen anſehnlichen Feldſchlacht, und Wiedereroberung Unſers Erbkönigreichs Böheimb gehorſambiſt assistirt, und bei ſolchen ſchweren, und gefährlichen Werck, ſo wohl auch in andern fürnehmen Verrichtungen, viel vortrefliche nutzliche Dienſte ungeſpart Leibs, Guts und Bluts, willfährig und unverdroſſentlich, zu Unſern gnädigſten Wohlgefallen und Begnügen, auch ſeinem großen ewigen unſterblichen Lob und Ruhm, nun etlich zwanzig Jahr hero unterthänigiſt geleiſtet, und bewieſen hat, ſolches noch täglich thuet, und hinführo zu thuen erbittig iſt, auch wohl thuen kann, mag und ſolle. So haben Wir demnach bemeldten Albrecht Wenzl Euseby von Waldſtein, und nach deſſen Ableiben, ſeinen hinterlaſſenen älteſten Sohn, als künftigen Regierer des Hauß Waldſtein und Friedland, auch nachgehends von Erben zu Erben, ſo aus gedachtes Albrecht Wenzl Eusebii von Waldſtein, abſteigender Linie erbohren, allwegen den ältern, welcher beſagt Stammhauß Waldſtein, und Friedland, Kraft aufgerichteter Primogenitur beſitzen und regieren wird, da aber erſtgemeldter Albrecht Wenzl Eusebius keinen männlichen Erben nach ſich verließe, alsdann denjenigen, den Er alsdann, nach Innhalt des von Uns Ihme ertheilten Machtbriefs, zu ſeinem Erben, und Innhaber des Hauſes Waldſtein und Friedland benennen wird, und deſſen männliche Leibeserben, nach Erſtgeburts Gerechtigkeit, wie ſolches in der von Ihme aufgerichteten und von Uns conſirmirten Primogenitur begriffen, aus obangezogenen, und andern mehr Urſachen, zu gnädigſter Erkanntnus ſeiner vortreflichen rühmblichen Verhaltnus und langwierig getreuen Verdienens, mit wohlbedachten Muth, gutem Rath, aus ſelbſt eigener Bewegnus und rechtem Wiſſen, für und für in Ewigzeit, in dem Stand, Ehr, und Würde, Unſerer, und des heiligen Reichs Fürſten gnädiglich erhöbt, gewürdiget, und geſetzet, auch Sie der Schaar, Geſellſchaft, und Gemeinſchaft, anderer Unſerer, und des heiligen Reichs Fürſten zugefüget, zugeſellet, und vergleichet, darzu Ihnen den Fürſtlichen Tittul und Nahmen zu führen gnädiglich bewilliget, und gegeben, auch Sich alſo zu nennen zugelaſſen und erlaubt. Ordnen, ſetzen, würdigen, und erhöben demnach aus Römiſch-Kaiſerlicher Macht Vollkommenheit, hiemit wiſſentlich in Kraft dieſes Briefs, obbeſagten Albrecht Wenzl Eusebien von Waldſtein, auch alle ſeine in der Succession, Innhab- und Regierung des Hauß Waldſtein, und Friedland nachfolgende eheliche LeibesErben und ErbensErben, und in Abgang ſeiner leiblichen Erben, welchen Er testiren, und Sie zu Regierern des Hauſes Waldſtein und Friedland machen wird, obgehörtermaſſen in dem Stand, Ehr, und Würde Unſerer,

und des heiligen Reichs Fürsten, zufügen, vergleichen, setzen und gesellen Sie zu derselben Schaar, Gesellschaft, und Gemeinschaft, ertheilen und geben ihnen auch sambt, und neben denen zuvorhabenden Ehrentitteln den Nahmen, und Titul, Unserer Oheimb, und des heiligen Reichs Fürsten von Friedland, und meynen, setzen und wollen hierauf, daß mehrgenannter Albrecht Wenzl Eusebius von Waldstein, und nach Ihme sein hinterlassener ältister Sohn, und fürbes alle seine Erbens-Erben, welche Friedland innhaben, besitzen, und Regierer des Hauses von Waldstein und Friedland seyn werden, wie obstehet, für und für, in Ewigzeit, Unsere und des heiligen Reichs Fürsten seyn, sich also vor, und neben Ihren alten wohl und rühmlich hergebrachten Titteln, nennen und schreiben, von Uns und Unsern Nachkommen am Reich, und Allermänniglich dafür geacht, erkennet, geehret, genannt und geschrieben werden, auch alle, und jegliche Gnad, Freiheit, Ehr, Würde, Vortheil, praeeminenz, Fürstand, Recht und Gerechtigkeit in Versamblungen und Ritterspielen mit Beneficien, auf hohe und Nieder Stifft, Geist- und weltlichen Lehen und Aembter zu empfahen, und zu tragen, und sonsten alle andere Sachen haben, deren theilhaftig und empfänglich seyn, sich auch des allen, sonderlich aber des fürstlichen Titluls, und Nahmens allenthalben, mit allen Ehren, Sessionen, Stimmen, und Processionen an allen Enden und Orten, nach Ihren Ehren Nothdurften willen und Wohlgefallen, freuen, gebrauchen, und genüssen sollen, und mögen; immassen sich andere Unsere und des heiligen Reichs rechtgebohrne Fürsten, von Recht und Gewohnheit wegen freuen gebrauchen und genüssen, von Allermänniglich unverhindert.

Darauf gebieten Wir Allen und Jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landmarschallen, Landhauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdohmben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Landrichtern, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Kündigern der Wappen, Ehrenholden, Perseuanten, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs, auch Unserer Erbkönigreich, Fürstenthumb- und Lande Unterthanen und Getreuen, in was Würden Stand oder Wesen die seynd, ernstlich und festiglich mit diesem Brief und wöllen, daß Sie oftbesagten Albrecht Wenzln Eusebien Fürsten zu Friedland, und alle desselben Regierer des Haußes Waldstein und Friedland nachfolgende Successores, absteigender Linie, wie obstehet, nun hinführo ewiglich, also für Unsere und des Reichs Fürsten, ehren, halten, schreiben, annehmen, nennen und erkennen, Sie auch in allen, und jeglichen ehrlichen Versamblungen

Ritterſpielen, hohen, und niedern Stifftern und Aembtern, geiſt- und weltlichen, auch ſonſten, an allen Orten und Stätten für Unſere und des heiligen Reichs Fürſten ehren, zulaſſen, achten, halten, und erkennen, Ihnen auch den Fürſtlichen Nahmen und Titul geben, Sie alſo nennen, ſchreiben, und bei aller und jeglicher Ehr, Würde, praeeminenz, Vortheil, Recht, und Gerechtigkeit, deren ſich andere Reichsfürſten von Rechts, und Gewohnheit wegen, freuen, gebrauchen, und genüſſen, gänzlich, und geruhiglich verbleiben laſſen, und Sie an allen dem, was obſtehet nicht hindern noch irren, auch hierwieder nichts thuen, noch andern zu thuen geſtatten, in kein Weiß noch Weeg, als lieb einem jeden ſeyn, Unſer, und des Reichs ſchwere Ungnad, und Straf und darzu ein Poën, nemlich Zwey Hundert Marck löthiges Goldes zu vermeiden, die ein jeder, ſo oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb, in Unſer, und des Reichs Kammer, und den andern halben Theil, vielbeſagtem Albrecht Wenzl Eusebien Fürſten zu Friedland, ſeinem ehelichen LeibsErben, und Erbens Erben, wie mehr verſtanden, ſo hierwider beleidigt wurden, unnachläſſig zu bezahlen verfallen ſeyn, und nichts deſto minder oftgemeldter Albrecht Wenzl Eusebius Fürſt zu Friedland, ſeine Erben und derſelben Erbens-Erben bei dieſen Fürſtlichen Ehren, Stand, Würden und Freiheiten, verbleiben, wirklich geſchützt, und gehandhabt werden ſollen, Deſſen zu wahrer Urkund haben Wir Unſere Kaiſerliche guldene Bullam an dieſes Fürſten Diploma hangen laſſen. Geben in Unſerer Stadt Wienn, den ſiebenden Tag, Monats Septembris, nach Chriſti Unſers lieben Herrn und Seeligmachers Glorwürdigen Geburt, im Sechzehen Hundert drey und zwanzigſten, Unſerer Reiche, des Römiſchen, im fünften, des hungariſchen im ſechſten, und des böheimbiſchen, in ſiebenten Jahr.

Ferdinand.

Vt.

Peter Heinrich zu Stralendorf.

LS

Ad mandatum Sac.æ Caes.æ
Maïttis proprium.
J. B. Pucherl.
A. T. Collat.
R rctor Freißing.

№. 5.

Wir Ferdinand der Ander ꝛc. ꝛc.

von Gottes Gnaden erwählter römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König, Erzherzog zu Oeſterreich ꝛc. ꝛc.

Bekennen für Uns, und Unſere Nachkommen am heiligen Reich, als regierender König in Unſerm Erbkönigreich Böheimb, offentlich mit dieſem Brief, und thuen kund allermänniglich; Wie wohl Wir aus Kaiſerlicher und Königlicher Höhe, und Würdigkeit, darein Uns der allmächtige Gott, nach ſeinen göttlichen Willen, geſetzt hat; auch angebohrner Güte und Mildigkeit allzeit dahin geneigt, und bedacht ſeynd, aller und jeder, des heiligen Römiſchen, auch Unſerer Erbkönigreich und Landen zugewandter hoher, und niederer Ständen, Glieder und Unterthanen, Ehr, Würde, Aufnehmen und Wohlfarth zu befördern; So iſt doch Unſer Kaiſerl. und Königl. Gemüthe billich mehrers bewogen, und begierlicher diejenigen, deren Voreltern und Sie, von uralten, ſtattlichen Nahmen, Stammen und Geſchlechte herkommen, und ſich gegen Unſere Vorfahren am Reich, Römiſchen Kaiſern, und Königen, auch Uns, dem heiligen Reich dann Unſern Erbkönigreich und Landen, mit ſonder getreuer embſiger Bemühung, zu Friedens und Kriegszeiten, für andere, getreu, gehorſamb, auch gutwillig, und ſtandhaft erzeigen und beweiſen, in noch höheren und größern Stand und Ehren zu erhöben und zu ſetzen. In ſonderlicher Erwögung, daß durch den Fürſtenſtand und hohe adeliche Geſchlechter, der Glantz des erleüchten Kaiſerlichen Throns, und Königlicher Würdigkeit gezieret, und des heiligen Reichs, ſowohl Unſerer Erbkönigreich, und Landen Großmächtigkeit, vor andern Völckern und Ländern ſcheinbarlicher gemacht würdet.

Dannenhero nun, weilen Wir gnädiglich angeſehen, wahrgenommen, und betrachtet, die fürtrefliche, angenehmb, treue und erſprießliche Dienſt, ſo der Hochgebohrne, Unſer Oheimb, Fürſt, und Lieber Getreuer, **Albrecht Wenzl Eusebius**, Regierer des Haußes Waldſtein, und Friedland, Fürſt zu Friedland, Unſer Kriegsrath, Kammerer, Obriſter zu Prag, und General-Obriſter Wachtmeiſter, wie auch Sr L. Voreltern, Weyland Unſern Löbl. Vorfahren am Reich, Römiſchen Kaiſern, Königen zu Böheimb, und Erzherzogen zu Oeſterreich, Chriſtmildeſter Gedächtnus, im

Unſern Königreich Hungarn, wieder den gemeinen Erbfeind, chriſtlichen Nahmens den Türcken, ſowohl in andern Kriegen, welche höchſtgedachte Unſere Vorfahren, und Wir ſelbſten, an unterſchiedlichen Orten führen haben müſſen, von Jugend auf, mit williget, treuherziger, und ungeſparter Darſetzung Ihres Leibs, Lebens, Guts und Bluts, zu gnädigſten Wohlgefallen, und Belieben, auch ihrem Selbſt eigenen Lob und Ruhm erzeigt und bewieſen haben; Inſonderheit, daß Sie, des Fürſten von Friedland Ldl. in dem Friauliſchen Krieg, wider die Venediger, da Sie Uns mit zweyen Compagnien Reitern, auf eigene Unkoſten aufgewartet, und hernacher, bei der Anno Ein Tauſend Sechs Hundert, und Achtzehen, in Unſerm Erbkönigreich Böheimb, und andern Unſern Erblanden, entſtandenen, ganz abſcheulich, ärgerlich und langwieriger Rebellion, und dannenhero erfolgten gefährlichen Uebelſtand im römiſchen Reiche teutſcher Nation, gleich von Anfang derſelben Rebellion, bis jetzunder, in mannigfältige Weeg; bevoraus bei WiederEinnehmb- und Eroberung Unſerer Haupt und Reſidenz-Stadt Prag, und des ganzen Erbkönigreichs Böheimb, auch ſonſten bei vielen andern, mit Unſern Widerwärtigen, und Feinden, gehaltenen gefährlichen grauſamben, harten und blutigen Treffen gehorſambiſt assistiret: und über dieſes ſich in viel ander Weege, ganz aufrecht, redlich, beſtändig und getreulich erzeigt und bewieſen; ſolches auch bei gegenwärtigen, noch ſtäts währenden müheſamben Unruhen, Zeiten und Läuften, ebenmäſſig, und ohne allen Verdruß, noch täglich thuet und beweiſet, und hinfüro zu thun wohl geneigt und erbietig iſt, auch wohl thun kann, mag, und ſolle.

So haben Wir demnach aus obangezogenen, und andern mehr Urſachen, zu deſſen allen gnädigſter Erkanntmus, unlängſt hin, mehr angeregten Albrecht Wenzl Eusebium, mit wohlbedachten Muth, guten zeitigen Rath, aus Selbſteigener Bewögnus, und rechtem Wiſſen in dem Fürſtenſtand erhoben, ſowohl deſſelben Ldl. und deren Nachkommen, mit unterſchiedlichen, anſehentlichen Privilegien und Freiheiten begabet; Allermaſſen der deſſentwegen darüber aufgerichte und ausgefertigte Fürſtenbrief mit mehrern beſagt und ausweiſet.

Wann Uns dann darauf erwähnter Fürſt Albrecht Wenzl Eusebius von Waldſtein und Friedland, allerunterthänigſt gehorſambs angelangt und gebeten, daß Wir ihme die weitere Kaiſerl. und Königliche Gnade thun, und die von Uns, durch ihne erkaufte Herrſchaft Friedland, ſowohl auch andere in Unſerm Erbkönigreich Böheimb gelegene, und zu gemeldter Herrſchaft Friedland geſchlagene, Uns unlängſthin zu Lehen aufgetragene Herrſchaften, Schlöſſer, Gründe und Güter, mit allen ihren bis anhero

gehabten Regalien Herrlichkeiten, Obrigkeiten und pertinentien, in ein sonderbahres Fürstenthumb erigiren, erhöhen und erhöben geruhen wollten. Als haben Wir in Ansehung, und gnädigster Betrachtung obgedachter seiner Uns und Unsern Hochlöbl. Vorfahren, Römischen Kaisern, Königen zu Böheimb, und Erzherzogen zu Oesterreich, erzeigten getreuen, gehorsambist, beständigisten, und ersprießl. Dienste, in dessen Ldl. ziembliche Bitt, aus Kaiserl. und Königlichen Gnaden bewilliget, Uns auch gnädigst resolvirt, daß Wir angeregte Herrschaft Friedland, und wie obverstanden, alle darzu geschlagene Lehengüter und Stück, zu einem absonderlichen Fürstenthumb erigiren, erhöben und erhöhen wollten; Thun das auch hiermit, aus habender Kaiserl. Vollkommenheit, und Kraft dieses Briefs, als regierender König in Unserm Erbkönigreich Böheimb; Erigiren, erhöben, erhöhen, und bestättigen mehr gedachte Herrschaft Friedland, sambt denen andern, in Unserm Erbkönigreich Böheimb gelegenen, und in unterschiedlichen zweyen darüber aufgerichten Lehenbriefen, deren der eine, den neunten Monatstag Septembris, im Ein Tausend, Sechs Hundert, und drey und zwanzigsten- der andere aber, den fünften Marty, des Ein Tausend, Sechs Hundert, und vier und zwanzigsten Jahrs, in Unser Stadt Wienn datirt seynd, specificirten darzu geschlagenen Herrschaften, Schlössern, Gründ und Gütern, mit denen bis anhero gehabten Regalien, Herrlichkeiten, Obrigkeiten, und pertinentien, zu einem sonderbahrem Fürstenthumb, also und dergestalt, daß es nun, und hinfüro, zu Ewigzeiten, laut dieses Privilegii und deren darüber hiebevorn ertheilten Lehenbriefen, ein Fürstliches Lehen seyn, auch von Männiglich darfür gewürdiget, geachtet, erkännt und also genennt werden solle; Ordnen, setzen, und wollen auch, daß oft angeregter Fürst, Albrecht Wenzl Eusebius, und nach Ihme künftige Regierer des Haußes von Waldstein, und Fürsten zu Friedland, vermög des vorhin aufgerichten Fürstenbriefs, von diesem Fürstenthumb Friedland, zu künftigen ewigen Zeiten, genennet, geschrieben, und tituliret werden sollen. Belangend aber die allgemeinen LandesContributionen, Hauß, und anderer Steuern, Biergelder und Bewilligungen, wie die genennt werden möchten und wie dieselbten von Altershero, in Unserm Königreich Böheimb gereicht, und gegeben werden, auch sonsten bräuchlich gewesen, sowohl was sonsten auf den Gütern haftet, da solle es allenthalben in vorigen Stand verbleiben, und außer der Lehenschaft, und Erection- oder Erhöbung obberührter Herrschaft, in Stand eines Fürstenthumbs, laut dieser, und hiebevorn Sr Ldl. ertheilten, und darüber aufgerichten Lehen- und anderer Brief, nichts geändert werden; massen Wir auch alle Königliche Regalia, Recht und

Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben möchten, für Uns, und Unſere Erben, nachkommende Könige zu Böheimb hiermit kräftiglich reservirt- und vorbehalten haben wollen.

Gebieten darauf allen Unſern Unterthanen, ſowohl geiſtl. als weltlichen, inſonderheit aber Unſern edlen Räthen, Obriſten LandOfficiern, auch Land- und KammerrechtsSitzern, und allen dreyen Ständen, und ſonſt Männiglich, was hohen oder niedrigen Stands, Amts, oder Condition, die in Unſerm Erbkönigreich Böheimb ſeyn möchten, daß ſie erwähntes Fürſtenthumb Friedland, alſo achten, halten, erkennen, nennen und tituliren; Darwieder nichts thun, noch jemands andern zu thuen geſtatten, in keinerlei Weiß noch Weeg; als lieb einem jeden ſeyn, Unſere Kaiſer- und Königliche Ungnad und Straf, und dazu eine Poën, nemblich zwey Hundert Marck löthigen Goldes, zu vermeiden; die ein jeder, ſo oft er freventlich darwider thäte, Uns halb in Unſere böheimbiſche Kammer, und den andern halben Theil vielgedachtem, oder künftigen, jederzeit regierenden Fürſten von Waldſtein und Friedland unnachläſſig zu bezahlen verfallen ſeyn ſolle.

Deſſen zu wahrer Urkund, haben Wir dieſen Brief mit Unſer Kaiſer- und Königlichen Handunterſchrift, und angehängter guldenen Bulla bekräftiget. Geben in Unſerer Stadt Wienn, den zwölften Tag, des Monaths Marty, nach Chriſti Unſers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, im Ein Tauſend, Sechs Hundert, und vier- und zwanzigſten- Unſerer Reiche, des Römiſchen im fünften, des hungariſchen im ſechſten, und des Böheimbiſchen im ſiebenten Jahr.

Ferdinand.

Sdenco Ad. Poppl de Lobcowitz,
S. R. Bohemiae Cancellarius.

(LS)

Otto v. Nostitz.

Ad mandatum Sac.ae Caes.ae
Maïttis proprium.
H. Caſper.
Wendelin.

№. 6.

Wir Ferdinand der Ander ꝛc. ꝛc.

von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Erzherzog zu Oeſterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lutzemburg und in Schleſien, und Marggraf zu Lauſnitz ꝛc. ꝛc.

Bekennen vor Uns, Unſere Erben, und nachfolgende Könige zu Böheimb offentlich mit dieſem Brief vor Jedermänniglich, Nachdem Wir im verſchienenen Ein Tauſend, Sechs Hundert und zwey und zwanzigſten Jahr dem Hoch und Wohlgebohrnen, Unſern lieben getreuen Albrecht Wenzl Eusebio von Waldſtein, Regierer des Haußes Waldſtein und Friedland, Unſern Kriegsrath, Kammerer, Obriſten zu Prag, und Obriſten über zwey Tauſend Courassir Pferde und ein Regiment Knecht, die nach Chriſtoffen von Rödern, wegen begangenen Criminis Laesae Majestatis Perduellionis und Rebellionis an Uns verfallene Herrſchaft Friedland ſambt deren Zugehörungen kaüflich hingelaſſen, und nicht allein Ihme von Waldſtein, und ſeinen männlichen LeibesLehensErben, da ſolche vorhanden ſeyn werden, zu einem rechten Männlichen Erblehen gnädigiſt gereicht und verliehen, alles nach mehrer Ausweiſung Unſers hierüber ausgefertigten, und zu Oedenburg den fünften Monatstag Juny, anno Sechzehen Hundert Zwey und zwanzig datirten Lehenbriefs, ſondern auch vermög eines ordentlichen Machtsbriefs, von ſolcher Herrſchaft, und dero Pertinentien, auch was Er noch mehr von Erbgütern darzu ſchlagen, und zu Lehen machen würde, ordentlich zu disponiren und zu testiren; Daß ſolchem nach bemeldter Regierer des Haußes Waldſtein und Friedland andere gewieße, von Uns erkaufte, und Ihme in die Landtafel Unſers Erbkönigreichs Böheimb einverleibte Stuck Erbgüter, und Herrſchaften Uns nahmhaft gemacht, und dieſelben zu Lehen gutwillig aufgetragen, auch zu angeregter Herrſchaft Friedland zu ſchlagen unterthänigſt begehrt.

Wann Wir dann in Anſehung, daß dardurch Unſer Königlich Lehen Regal in Böheimb anſehnlich geſtärckt wird, ſolche ſeine gehorſambiſte Offerta in Gnaden beliebt, an= und aufgenommen.

Als haben Wir angedeüte Stuck Güter und Herrſchaften, als nemblichen: Swigan, Weliſch, Weiswaſſer, Hünerwaſſer, Grätz, Kloſter Zaſadka, Kotſchnowitz,

Neuſchloß, Leippa, Smrkowitz, Sweretitz, Trzebnauſowes, Woſtromirz, Studenka, Waletſchow, Laukowetz, Koſtrzitz, Rohoſch, Gießhübel, Rohoſchnitz, Wartenberg, Weis Politſchan, Rowen, Mirſchegau, Sedlitz, Miltſchowes, Hrobitſchan, Roth Politſchan, Waltinau, Mladiegow, Lemberg, Semile, Nawarow, Kſal, Stadt Turnau, Troſky, Kumburg, Ulibitz, Stadt Gitſchin, Horzitz, Eich, Friedſtein, Skal über der Iſer, Beßdeß, Widim, Neuberſtein, Deſchno, und Hauſka. Sambt allen derſelben Ein- und Zugehörungen, an Gründen und Unterthanen, auch Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, wie ſie in erblichen Beſitz geweſen ſeynd, mehr gedachten Regierern des Haußes Waldſtein und Friedland, auch deſſen männlichen LeibsLehensErben, wann dieſelben vorhanden, zu rechten Männlichen Erblehen, und es mit demſelben, wie Unſere gnädigſte wegen Friedland gethane Ausmeſſung, und Unſer hierüber ertheilte Kaiſerl. und Königliche Brief ausweiſen, zu halten gnädigſt bewilliget; Reichen demnach und leihen auf ſolche Weiß mehr erwehntem Regierer des Haußes Waldſtein und Friedland obbemeldte Stuck Güter und Herrſchaften, mit aller ihrer Zugehör, alſo daß Er, und ſeine Männliche LeibsLehenserben, da irgende vorhanden, ſolche Güter von Uns, Unſern Erben und nachkommenden Königen zu rechten Mannlehen innenhaben, beſitzen, genüſſen, und gebrauchen, auch in Mangel der männlichen LeibsLehensErben hiervon, wie von Friedland, laut des ertheilten Machtsbriefe testiren ſolle und möge; und daß hernach derjenige und dieſelben, auf welche dem ordentlichen Teſtament nach, ſolche Lehen Stuck und Güter kommen werden, mit völlig- Empfahung und Verdienſt ſolcher Lehen halber, Sich gegen Uns, Unſern Erben und nachkommenden Königen zu Böheimb, und der Kron Böheimb, wie getreuen Lehenleuten oblieget und gebühret, verhalten ſollen.

Darauf hat Uns nun oftermeldtes Regierers des Hauß Waldſtein und Friedland Gevollmächtigter der Hoch- und Wohlgebohrne Unſer Kammerer und lieber Getreuer Maximilian Herr von Waldſtein gebührlich Gelübd und Eid gethan, Uns, Unſern Erben und nachkommenden Königen, und auch der Kron zu Böheimb, von ſolchen obbenannten Lehenſtucken wegen, getreu, gehorſamb und gewärtig zu ſeyn, Unſern Schaden zu verhütten, Fromben, Nutz, und Beſtes zu befördern, und zu betrachten, auch ſolche Lehen, wo die zum Theil, oder gar anſprüchig würden ninderſt anderſt wo, dann vor Uns, als regierenden König zu Böheimb, Unſern Erben und Nachkommen, und der Kron Böheimb, dahin ſie ordentlich gehören, zu verrechten, zu verthei-

digen, und zu verſprechen, und alles das zu thuen, was ein getreuer Lehensmann gegen ſeinem König, als Lehensherrn, und der Kron Böheimb zu thuen ſchuldig, auch ſolcher Lehen-Recht und Gerechtigkeit iſt, alles getreulich, und ohn Gefährde. Mit Urkund dies Briefs beſiegelt mit Unſern Kaiſer und Königlichen anhangenden größern Inſigl. Geben in Unſerer Stadt Wienn, den neunten Tag, des Monaths Septembris, nach Chriſti Unſers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, im Ein Tauſend- Sechs Hundert und drey und zwanzigſten; Unſerer Reiche, des römiſchen im fünften, des hungariſchen im ſechſten, und des böheimbiſchen im ſiebenten Jahr.

Ferdinand.

Sdenco Ad. Poppl de Lobcowitz,
S. R. Bohemiae Cancellarius.

LS

Otto de Nostitz,
Vice Cancellarius.
Ad mandatum Sac. „ Caes. „
Maſtis proprium.

№. 7.

Wir Ferdinand der Ander ꝛc. ꝛc.

Bekennen vor Uns, Unſere Erben, und nachkommende Könige zu Böheimb, offentlich mit dieſem Brief, vor Jedermänniglich. Nachdem Wir in verſchienenen Ein Tauſend, Sechs Hundert, und zwey und zwanzigſten Jahr, dem Hochgebohrnen Fürſten, Unſern lieben Getreuen Albrecht Wenzl Eusebio, Regierer des Haußes Waldſtein und Friedland, Unſerm Kriegsrath, Kammerer, Obriſten zu Prag, und General Obriſten Wachtmeiſter, die nach Chriſtoffen von Rödern, wegen begangenen Criminis Laesae Majestatis, Perduellionis, Rebellionis, an Uns verfallene Herrſchaft Friedland, ſambt deren Zugehörungen, käuflich hingelaſſen, und nicht allein jetzt ermeldtem Regierern des Haußes Waldſtein und Friedland, und ſeinen Männlichen LeibesLehensErben, da ſolche vorhanden ſeyn werden, zu einem rechten männlichen Erb-Lehen gnädigſt gereicht, und verliehen, alles nach mehrer Ausweiſung Unſers hierüber ausgefertigten und zu Oedenburg, den

fünften Monatstag Juny, Anno Sechzehen Hundert zwey und zwanzig datirten Lehenbriefes, sondern auch vermög eines ordentlichen Machtbriefs von solcher Herrschaft, und dero Zugehörungen, auch was Er noch mehr von Erbgütern darzu schlagen, und zu Lehen machen würde, ordentlich zu disponiren und zu testiren; Daß solchemnach ernannter Fürst zu Friedland, andere gewieße, von Uns, und sonsten erkaufte, und ihme in die Landtafel Unsers Erbkönigreichs Böheimb einverleibte Stuck Erbgüter und Herrschaften, Uns nahmbhaft gemacht, und dieselbe zu Lehen gutwillig aufgetragen, auch zu angeregter Herrschaft Friedland zu schlagen unterthänigist begehrt.

Wann Wir dann, in Ansehung, daß dardurch Unser Königlich Lehen Regal in Böheimb ansehentlich gestärckt wird, solche seine gehorsambiste Anerbietung in Gnaden beliebt, an- und aufgenommen. Als haben Wir angedeüte Stück, Güter, und Herrschaften, als nemblich: Kopidlno, Bartauschow, Radetsch, Chomuticzky, Czisty, Welchrad, Ober Lischno, Slawikowetz, und Trzemeschno, sambt allen derselben Ein- und Zugehörungen, an Gründen, und Unterthanen, auch Herrlichkeiten, und Gerechtigkeiten, wie sie in erblichen Besitz gewesen seyn, mehrgedachten Fürsten zu Friedland, auch dessen männlichen LeibsLehensErben, wann dieselben vorhanden, zu rechten Männlichen Erblehen verliehen, und es mit demselben, wie Unsere gnädigiste, wegen Friedland gethane Ausmessung, und Unsere hierüber ertheilte Kaiser- und Königliche Brief ausweisen, zu halten gnädigist bewilliget:

Reichen demnach und leihen auf solche Weiß mehrerwehnten Fürsten zu Friedland, obbesagte Stück Güter und Herrschaften, mit aller ihrer Zugehör, also daß Er, und seine männliche LeibsLehensErben, da irgende vorhanden, solche Güter von Uns, Unsern Erben, und nachkommenden Königen zu Böheimb, zu rechten Mannlehen innenhaben, besitzen, genüssen und gebrauchen; auch in Mangel der männlichen LeibsLehensErben, hiervon, wie von Friedland, laut des ertheilten Machtsbriefe, testiren solle und möge, und daß hernach derjenige, und dieselben, auf welche dem ordentlichen Testament nach, solche Lehen Stück und Güter kommen werden, mit volg- Empfahung und Verdienst, solcher Lehen halber, sich gegen Uns, Unsern Erben, und nachkommenden Königen zu Böheimb, und der Kron Böheimb, wie getreuen Lehenleuten oblieget, und gebühret, verhalten sollen.

Darauf hat Uns nun oftermeldtes Fürsten zu Friedland, Gevollmächtigter, der Hoch- und Wohlgebohrne, Unser Kammerer, und lieber Getreuer Maximilian, Herr von Waldstein ꝛc. gebührlich Gelübd und Eid gethan, Uns, Unsern Erben, und

nachkommenden Königen, auch der Kron Böheimb, von ſolchen obbenannten Lehenſtücken wegen, getreu, gehorſamb, und gewärtig zu ſeyn, Unſern Schaden zu verhütten, Fromben, Nutz, und Beſtes zu befördern und zu betrachten: auch ſolche Lehen, wo die zum Theil, oder gar anſprüchig würden, ninderſt anderſt wo, dann vor Uns, als regierenden Könige zu Böheimb, Unſeren Erben, und Nachkommen, und der Kron Böheimb, dahin ſie ordentlich gehören, zu verrechten, zu vertheidigen, und zu verſprechen, und alles das zu thuen, was ein getreuer Lehensmann, gegen ſeinen König, als Lehensherrn und der Kron Böheimb zu thun ſchuldig, auch ſolcher Lehen Recht und Gerechtigkeit iſt; Alles getreulich und ohne Gefährde. Mit Urkund dies Briefs beſiegelt mit Unſerm Kaiſer- und Königlichen anhangenden größern Inſiegl.

Geben in Unſer Stadt Wienn, den fünften Tag des Monats Marty, nach Chriſti Unſers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, im Ein Tauſend, Sechs Hundert, Vier und zwanzigſten, Unſerer Reiche, des römiſchen im fünften, des hungariſchen im ſechſten, und des böheimbiſchen im ſiebenten Jahr.

Ferdinand.

Sdenco Ad. Poppl de Lobcowitz,
S. R. Bohemiae Cancellarius.

LS

Otto de Nostitz,
Vice Cancellarius.
Ad mandatum Sac.ae Caes.ae
Maïttis proprium.
H. Caſpar.
Wendelin.

№. 8.

Wir Ferdinand der Ander ꝛc. ꝛc.

Bekennen vor Uns, und Unſere Erben, und nachkommende Könige zu Böheimb, offentlich mit dieſem Brief, vor Jedermänniglich, Nachdeme Wir in verſchienenen Sechzehen Hundert zwey und zwanzigſten Jahr, dem Hochgebohrnen Unſerm Oheimb, des Reichsfürſten, und lieben Getreuen, Albrecht, Herzogen zu Fried-

land, Unſern Kriegsrath, Kammerern, Generaln, und Obriſten Feldhauptmann, die nach Chriſtoffens Rödern, wegen begangenen Criminis Laesae Majestatis, Perduellionis, und Rebellionis an Uns verfallene Herrſchaft Friedland (ſo Wir nachmahls zu einem Herzogthumb in Kaiſer und Königlichen Gnaden erhöbt, und evehiret) ſambt deren Zugehörungen, käuflich hingelaſſen, und nicht allein Seiner des Herzogens zu Friedland Liebd., und deroſelben männlichen LeibsLehensErben, da ſolche vorhanden ſeyn werden, zu einem rechten Männlichen Erblehen gnädigſt gereichet, und verliehen, alles nach mehrer Ausweiſung Unſers hierüber ausgefertigten, und zu Oedenburg den fünften Monatstag Juny A° Sechzehen Hundert Zwey und Zwanzig datirten Lehenbriefs, ſondern auch vermög eines ordentlichen Machtbriefs von ſolcher Herrſchaft, oder Herzogthumb und dero Zugehörungen, auch was S:r L. noch mehr von Erbgütern darzu ſchlagen, und zu Lehen machen würden, ordentlich zu disponiren, und zu teſtiren.

Daß ſolchem nach mehr erwähnte Seine, des Herzogs zu Friedland Ldn. andere gewieße von Uns, und ſonſten erkaufte, und Deroſelben in die Landtafel Unſers Erbkönigreichs Böheimb, einverleibte Stück, Erbgüter, und Herrſchaften Uns nahmhaft gemacht, und dieſelbe zu Lehen gutwillig aufgetragen, auch zu angeregter Herrſchaft, oder Herzogthumb Friedland zu ſchlagen, unterthänigſt begehret; Wann Wir dann in Anſehung, daß dardurch Unſer Königlich Lehen Regal im Königreich Böheimb anſehenlich geſtärket wird, ſolche S:r L. gehorſambiſte Anerbietung in Gnaden beliebt- an- und aufgenommen.

Als haben Wir angedeute Stück, Güter, und Herrſchaften, als nemblich: Wlczic, Semſſic, Halb Turnau, und Forſt, desgleichen auch Chotiecz und Peczka, ſambt allen derſelben Ein- und Zugehörungen, an Gründen und Unterthanen, auch Herrlichkeiten, und Gerechtigkeiten, wie ſie in erblichen Beſitz geweſen ſeyn, mehr gedachtes des Herzogen zu Friedland Ldn. und deroſelben Männl. Leibes Lehenserben, wann dieſelben vorhanden, zu rechten männlichen LeibsLehensErblehen verliehen, und es mit demſelben, wie Unſere gnädigſte, wegen Friedland gethane Ausmeſſung, und Unſere hierüber ertheilte Kaiſer- und Königliche Brief ausweiſen, zu halten, gnädigiſt bewilliget.

Reichen demnach, und leihen auf ſolche Weiß, vielbeſagter Seiner, des Herzogs zu Friedland Ldn. obbemeldte Stuck, Güter, und Herrſchaften, mit aller ihrer Zugehör, alſo daß Sie, und Deroſelben männliche LeibsLehensErben, da irgend vorhanden, ſolche Güter von Uns, Unſern Erben, und nachkommenden Königen zu Böheimb, zu rechten männlichen Innenhaben, beſitzen, genüſſen, und gebrauchen, auch in Mangel der Männlichen Leibs-

LehensErben hiervon, wie von Friedland laut des ertheilten Machtbriefs, teſtiren ſolle und möge. Und daß hernach diejenige, und dieſelben, auf welche dem ordentlichen Teſtament nach ſolche Lehen-Stück, und Güter kommen werden, mit Volg-Empfahung, und Verdienſt ſolcher Lehen-halber, ſich gegen Uns, Unſern Erben, und nachkommenden Königen zu Böheimb, und der Kron Böheimb, wie getreuen Lehenleuten, oblieget und gebühret, verhalten ſollen.

Darauf hat Uns nun oftermeldtes des Herzogens zu Friedland Liebden Gevollmächtigter, der Hoch- und Wohlgebohrne, Unſer Kammerer und lieber Getreuer Maximilian von Waldſtein, auf Swigan, Kloſter, und Zwirnitz, wie auch Unſers freundlichen geliebten Sohns, des Königs zu Hungarn Ldn. Obriſte Stallmeiſter, gebührlich Gelübd und Eid gethan, Uns, Unſern Erben, und nachkommenden Königen- auch der Kron Böheimb, von ſolchen obbenannten Lehenſtücken wegen, getreu gehorſamb, und gewärtig zu ſeyn, Unſern Schaden zu verhüten, Fromben, Nutz, und Beſtes zu befördern, und zu betrachten, auch ſolche Lehen, wo die zum Theil, oder gar anſprüchig würden, nindert anderſt wo, dann vor Uns, als regierenden König zu Böheimb, Unſern Erben, und Nachkommen, und der Kron Böheimb, dahin ſie ordentlich gehören zu verrechten, zu vertheidigen, und zu verſprechen und alles das zu thuen, was ein getreuer Lehensmann, gegen ſeinen König, und Lehensherrn, und der Kron Böheimb zu thuen ſchuldig, auch ſolcher Lehen Recht- und Gerechtigkeit iſt, alles getreulich, und ohne Gefährde. Mit Urkund dieſes Briefs beſiegelt, mit Unſern Kaiſerlich- und Königlichen, anhangenden größern Inſiegel. Der geben iſt in Unſerer Stadt Wienn, den vierten Tag des Monaths May, nach Chriſti Unſers lieben Herrn, und Seeligmachers Gnadenreicher Geburt, im Sechzehen Hundert, Sieben und zwanzigſten, Unſerer Reiche: des römiſchen im achten, des hungariſchen im neunten, und des böheimbiſchen im zehenten Jahre.

Ferdinand.

Sdenco Ad. Prin. de Lobcowitz,
S. R. Bohemiae Cancellarius.

L S

Otto v. Nostitz.

Ad mandatum Sac.æ Caes.æ
Maſttis proprium.
H. Caſper.
A. T.
Wendelin.

N. 9.

Wir Ferdinand der Ander ꝛc. ꝛc.

Bekennen hiemit offentlich, demnach Wir für diesem, dem Hochgebohrnen Unserm Oheimb Fürsten und lieben Getreuen, Albrecht Wenzln Eusebio von Waldstein, Regierern des Hauses Waldstein und Friedland, Fürsten zu Friedland, Unserm Kriegs-Rath, Kammerern, Obristen General-Wachtmeistern, und Obristen zu Prag, die Herrschaft Friedland, zusambt den einverleibten erblichen Zugehörungen, Städtlein, Kreißen, und Dörfern, als Rechenberg, mit seiner Zugehör, das öde Schloß Hammerstein, auch sambt seiner Zugehörung, wie solches alles, wegen des vorigen Innhabers und Besitzers Christoffen von Röders begangenen abscheulichen Criminis Perduellionis, Rebellionis, et Laesae Majestatis, darüber er auch nachmahls condemnirt worden, an Uns erblich kommen, und verfallen, in einem gewießen geschlossenen Kauf cedirt abgetretten, und übergeben, auch darauf Sr L. sowohl dero Männlichen rechten ehelichen LeibesErben, und deroselben ErbensErben, männl. Geschlechts, in absteigender Linien, angeregte Herrschaft Friedland, mit der angedeuten Zugehör- und wie solches der hierüber ertheilte und zu Oedenburg den fünften Juny verflossenen Sechzehen Hundert zwey und zwanzigsten Jahrs datirte Lehenbrief mit mehreren ausweiset und in sich begreifet, zu einem ewigen Erblehen gnädiglich gereicht und geliehen, gestaltsamb Wir dann auch, auf sein des Fürsten Albrecht Wenzl Eusebii Ldn. weiteres gehorsambes Anlangen, gedachte Herrschaft Friedland, sambt allen andern in Unsern Königreich Böheimb gelegenen, und in unterschiedlichen zweyen darüber aufgerichten Lehenbriefen, unter datis Wienn den neunten Septembris Anno Sechzehen Hundert, drey und zwanzig, und fünften Marty Anno Sechzehen Hundert Vier und zwanzig, specificirten und darzu geschlagenen Herrschaften, Schlössern, Grund, und Gütern, zu einem Fürstenthumb erigirt, erhöbt, und befestiget haben, alles mehrern Innhalts, des Sr Ldn. absonderlich darüber ertheilten Fürstenbriefs, so in Unser Stadt Wienn, den zwölften Marty dies innstehenden Sechzehen hundert, vier und zwanzigsten Jahrs datiret ist; Daß Uns anjetzo gedachtes Fürsten von Waldstein Ldn. weiter, gehorsambist angelangt und gebeten, weilen Sie über berührtes Fürstenthumb Friedland und dessen Zugehör sowohl auch was dieselbte noch künftig von Erbgütern in Unserm Erbkönigreich Böheimb zu Lehen machen, und darzu

schlagen würden, ein beständiges Fürstliches Geschlechts Fidei Comissum aufzuerrichten, und wie es hinfüro mit der Succession an solchen Fürstenthumb gehalten werden solle, ordentlich zu disponiren Fürhabens wären, Wir geruheten Ihnen denjenigen Machtbrief, so für diesem über gedachte Herrschaft Friedland, unterm Dato Wienn den zwölften Augusti Anno Sechzehen Hundert zwey und zwanzig ausgefertiget worden, anjetzo auf das Fürstenthumb Friedland richten zu lassen.

Wann Wir dann hierinnen nicht weniger, als bei dem geschlossenen Kauf, und darauf erfolgten Belehnung, und Fürstenthums Erection beschehen, mehrgedachtens Fürstens von Waldstein L. Uns, und Unsern Löblichen Vorfahren mit Darsetzung Leibs, Gut und Bluts erwiesene getreue, nutzbahre, standhafte und tapfere Dienste, in billige Acht und Consideration gezohen. Als haben Wir Dessen Ldn. mit wohlbedachtem Muth, rechten Wissen, und mit Rath Unserer edlen Räthe, aus Königlicher Macht, als König zu Böheimb, vollkommenen Consens Macht und Gewalt gegeben, daß Sie von und wegen mehr erwähnten Fürstenthumbs Friedland, und desselben Zugehör, auch was Sr Ldn. noch ferner von Erbgütern in Unserm Königreich Böheimb, mit Unserm Wissen und Willen zu Lehen machen, und darzu schlagen möchten, eine gewieße Fidei-Comissariam Dispositionem auf Dero Geschlecht die von Waldstein Männlichen Stammes, und welche nur allein (wie Seiner L. selbst eigenes Intent und Begehren ist) der römischen katholischen Religion zugethan, und daß außer derselben keiner durchaus, auf einigerlei Maaß oder Weiße, wie solches immer geschehen mag, der Possession fähig seyn, beneben aber auch die Natur und Eigenschaft desselben Lehens unverändert verbleibe, allerding wie die obspecificirten Lehenbriefe vermögen, machen und aufrichten könne und möge, und solche Fidei Comissaria Dispositio vor gültig und kräftig erkennet, und gehalten werden solle.

Thuen solches auch hiemit und in Kraft dieses Unsers Königlichen Machtbriefs, als König zu Böheimb, meynen, setzen und wollen, daß oftbenennter Fürst von Waldstein, bei diesem Unsern, zu Aufrichtung dergleichen Fürstlichen Geschlechts Fidei Comissi gegebenen Königlichen Consens, Macht und Gewalt festiglich gelassen werde:

Und gebieten darauf Unsern Obristen und UnterOffizirern in Unserm Erbkönigreich, und sonsten allen denjenigen, bei welchen dieser Unser Königlicher Machtbrief fürkommen möchte, hiermit End-gnädiglich, daß Sie oftbesagtes Fürsten von Waldsteins L. dabei schützen und handhaben, nichts darwieder thuen, noch andern zu thuen verstatten sollen, bei Vermeidung Unserer

Straf und Ungnad; zu Urkund dieſes Briefs beſiegelt, mit Unſerm Kaiſer- und Königlichen anhangenden größern Insigl.

Geben in Unſerer Stadt Wienn den zwey und zwanzigſten Monatstag May, nach Chriſti Unſers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt im Ein Tauſend Sechshundert vier und zwanzigſten- Unſerer Reiche, des römiſchen im fünften, des hungariſchen im ſechſten, und des böheimbiſchen im ſiebenten Jahre.

Ferdinand.

Sdenco Ad. Poppl de Lobcowitz,
S. R. Bohemiae Cancellarius.

LS

Otto de Nostitz,
Vice Cancellarius.
Ad mandatum Sac.ae Caes.ae
Maitis proprium.
H. Caſper.
Wendelin.

№. 10.

Wir Ferdinand der Ander ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich mit dieſem Brief, für Uns und Unſere Nachkommen, als regierender König zu Böheimb, und thuen Allermänniglich, wie wohl die Höhe Römiſch Kaiſerlicher Würdigkeit, durch Macht ihres erleüchten Throns, hievor nicht allein zu Erleüchtung und Würden, ſondern auch zu Nothdurft und Zierung des heiligen römiſchen Reichs Großmächtigkeit, mit Herzogen, Fürſten, Ständen, und hohen edlen Geſchlechten gezieret iſt, jedoch ſintemahlen durch Abſterben der Menſchen ſolche hohe Geſchlecht zu Zeiten in Mangel, und Abnehmen gerathen, und je mehr die Kaiſerliche, und Königl. Hoheit dieſelben ihrem ſtattlichen Herkommen, Wohlthaten, und Verdienen nach, mit höhern Ehren, und Würden vorſtehet, und begabet, je herrlicher der Thron Kaiſerlicher Majeſtät dardurch gezieret und ſcheinbarlicher gemacht, auch die Unterthanen bei Erkanntnus Kaiſerlicher Würdigkeit, und ihrem ſchuldigen Gehorſamb erhalten, und zu adelichen Tugenden, ehrlichen ritterlichen Thaten, und getreuen, ſtetten, und beſtändigen Dienſten bewögt und angeleitet werden, über dies, und ob

Wir wohl aus solcher Kaiserlichen Höhe, und Würdigkeit, darein Uns der allmächtige Gott, nach seinem göttlichen Willen gesetzet hat, auch angebohrner Güte, und Mildigkeit, allezeit geneigt seynd, Unserer, des heiligen Reichs, und Unserer Erbkönigreich, und Landen zugewandten hohen, und niederer Stände, und Glieder, Ehr, Würde, Aufnehmen und Wohlfarth zu betrachten, und zu befördern, so ist doch Unser Kaiserlich Gemüth billich mehrers bewogen, und begierlicher, diejenigen, deren Voreltern und Sie, von uralten stattlichen Nahmen, und Stammen, und Geschlecht herkommen, und sich gegen Unsere Vorfahren am Reich, auch Unseren Erbkönigreich und Landen, Römischen Kaisern, Königen, und Erzherzogen, auch Uns, dem heiligen Reich, Unserm Erbkönigreich Böheimb, und Löblichen Hauß Oesterreich, mit sonder getreuer, embsiger Dienstbarkeit, zu Kriegs- und Friedenszeiten, vor andern gutwillig, und standhaftig erzeiget, und bewiesen, in noch höhern, und größern Stand, und Ehren zu erhöben, und zu setzen, immassen Wir dann dahero noch den siebenten Monatstag Septembris, des verwichenen Sechzehen Hundert drey und zwanzigsten Jahrs, bewogen worden, dem Hochgebohrnen Unsern Oheimb, Fürsten, und lieben Getreuen Albrecht Wenzl Eusebio, von Waldstein, Regierern des Haußes Waldstein, und Friedland, Fürsten zu Friedland, Unserm Kriegsrath, Kammerern, Obristen General Wachtmeistern, und Obristen zu Prag, und nach dessen Ableiben, seinem hinterlassenen ältesten Sohn, als künftigen Regierern des Fürstenthumbs Friedland, auch nachgehends von Erben zu Erben, aus gemeldtes Albrecht Wenzl Eusebii von Waldstein absteigender Linie gebohren, allweeg diejenige, welche besagt Fürstenthumb Friedland innhaben, besitzen und regieren werden wegen allerhand angenehmb, getreu, aufrichtig, ritterlich, tapfer, und ersprießlicher Diensten, so gedachter Albrecht Wenzl Eusebius Fürst zu Waldstein, und Friedland, zu Fried- und Kriegszeiten, Unsern hochgeehrten Vorfahren, Römischen Kaisern, und Königen zu Hungarn, und Böheimb, und Unserm hochlöblichen Hauß Oesterreich, wider allgemeiner Christenheit Erbfeind, im Königreich Hungarn, auch Uns Selbsten in dem Friaulischen Krieg, und in denen von etlichen Jahren hero fürgegangenen Unruhen, und Rebellionen, wider Unsere offene Feind, erklärter Aechter, und Rebellen, mit großem Valor- und Ritterlicher Tapferkeit erzeiget, und bewiesen hat, für, und für, in Ewigzeit, in dem Stand, Ehr, und Würde, Unserer, und des heiligen Reichs Fürsten gnädiglich zu erhöben, zu würdigen und zu setzen, wie solches Alles in denen darüber gefertigten Diplomate unter obbemeldten dato mit mehrern verfaßt, begriffen, und ausgefertiget worden, Und darauf die, von Uns durch

Seine L. erkaufte Herrschaft Friedland, neben andern in Unserm Erbkönigreich Böheimb gelegenen, und zu gemeldter Herrschaft geschlagenen, Uns von Deroselben zu Lehen aufgetragenen Herschaften, Schlössern, Gründen, und Gütern, mit allem ihren vor diesem gehabten Regalien, Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Pertinentien, in ein absonderliches Fürstenthumb zu erhöben, und zu versetzen, alles mehrern Innhalts Unsers darüber ausgefertigten Königlichen Briefs, so datirt in Unserer Stadt Wienn, den zwölften Marty des Sechzehen hundert, vier und zwanzigsten Jahrs, gestalt Wir dann, als jetzt angeregtes Fürsten von Waldstein L. durch solche Unsere kaiserliche Gnad, und Erhöbung, Dero treu, aufrichtige, gehorsambiste Devotion gegen Uns, dem heiligen römischen Reich, wie nit weniger unser Erbkönigreich, und Landen, insonderheit aber, Unserm Löblichen Hauß Oesterreich noch mehrers im Werck zu erzeigen, veranlasset, und ermuntert worden, und zu Erhaltung Unser Kaiserlichen Authoritaet, und schuldigen Respects, Schutz und Rettung Unser, und des heiligen römischen Reichs, und dessen Anverwandten, getreu, gehorsamben Churfürsten, und Ständen, auch Niederlag- und Dämpfung der in Unserm, und des heiligen Reichs-Niedersächsischen Kreises herfür gebrochenen gefährlichen, weit aussehenden Kriegsbereitschaften, auf Unserm Befehl ein ansehntliche Armada zusammen, und auf die Bein gebracht, in Ansehung dessen, auch obangezogener, und viel anderer wichtiger und erhöblicher Ursachen, obgemeldtes Unsers Oheimbs Albrecht Wenzl Eusebii Fürsten zu Friedland Ldn. und nach deren Ableibung, ihren hinterlassenen ältisten Sohn, als künftigen Innhaber des Fürstenthumbs Friedland, auch nachfolgends von Erben, zu Erben, aus Seiner L. absteigender Linie erbohrne, allezeit demjenigen, welche besagtes Fürstenthumb Friedland, nach erster Geburtsgerechtigkeit besitzen, und regieren werden, diese besondere Gnade gethan, und dieselbige mit wohlbedachtem Muth, zeitlichen Rath, und rechtem Wissen, zu einer sonderlichen Praerogativ, vor andern Sr L. in den Fürstenstand, wie oben bemeldet, erhöbten Kindern, in den herzoglichen Stand Ehr, und Würde erhöbt, also, und solchergestalt, daß Alle deroselben in der Succession und Regierung des Fürstenthumbs Friedland, nachfolgende eheliche LeibesErben und ErbensErben, obgehörtermassen, in den Herzoglichen Stand, Ehr, und Würde, wie andere in dem heiligen römischen Reich, auch Unserm Erbkönigreich, und Landen befindliche Herzogen, gestellt, und gesetzt, auf den Fall aber seine des Herzogen von Friedland Linie, nach göttlichen Willen absterben würde, und alsdann einer von dem Geschlecht deren von Waldstein, auf welchen, vermög Seiner L. gemachten Disposition, die Succession kommen, regierender Herr

des Herzogthumbs Friedland seye, derselbe alsbald Sich einen Herzogen tituliren könne, und möge; Seine Söhne aber, Fürsten zu Friedland genennt, wie nicht weniger nach dessen Tode sein ältester Sohn, und regierender Herr zu Friedland Herzog dessen Brüder aber Fürsten zu Friedland, nun und zu all=ewigen Zeiten, so lange das Geschlecht deren von Waldstein währen, und im Leben seyn wird, genennt, und geschrieben werden sollen, allermassen das aus Unserer Kaiserlichen ReichsHofkanzley, sub dato den dreyzehnten Juny Anno Sechzehn hundert fünf und zwanzig, ausgefertigte Diploma, mit mehrerm besaget, und ausweiset.

Wann uns dann darauf mehr ofterwähntes Herzog Albrecht Wenzl Eusebii zu Friedland L. in Unterthänigkeit angelanget und gebeten, Wir geruheten Dero über vorige, noch diese Kaiser, und Königliche Gnad zu thuen, und als ein König zu Böheimb, das Fürstenthumb Friedland, sambt allen seinen Zugehörungen, allermassen wie es vorhin von Uns, zu einem Fürstenthumb ausgesetzet, zu einem Herzogthumb erigiren, erhöhen, und erhöben.

Und Wir nun in gnädigster Betrachtung obgedachter, Dero Uns, und Unsern Hochlöblichen Vorfahren Römischen Kaisern, Königen zu Böheimb, und Herzogen zu Oesterreich, erzeigten treuen, gehorsambist, beständigst, und ersprießlichen Diensten, in solche ziembliche Bitt, aus sonderbaren Kaiserlich, und Königlichen Gnaden bewilliget;

Als haben Wir hiermit, und in Kraft dieses Unsers Königlichen Briefs, mehr angeregtes Fürstenthumb Friedland, in ein Herzogthumb verwandelt, erigiret, und erhoben; Thuen dasselbe auch hiemit, aus habender Kaiserlich= und Königlicher Macht, und Vollkommenheit und als regierender König zu Böheimb, erigiren, erhöben, erhöhen, und bestättigen oftbesagtes Fürstenthumb Friedland, sambt denen andern, in Unserm Erbkönigreich Böheimb gelegenen, und in unterschiedlichen zweyen darüber aufgerichteten Lehenbriefen, deren der eine den neunten Monatstag Septembris, im Sechzehen hundert, drey und zwanzigsten, der andere aber den fünften Marty, des Sechzehen hundert, vier und zwanzigsten Jahrs, in Unserer Stadt Wienn datirt seynd, specificirten darzu geschlagenen Herrschaften, Schlössern, Gründ= und Gütern, mit denen bis anhero gehabten Regalien Herrlichkeiten, Obrigkeiten, und Pertinentien, zu einem sonderbahren Herzogthumb, also, und dergestalt, daß es nun, und hinführo zu ewigen Zeiten, laut dieses Privilegii, ein Herzogthumb seye, auch von Männiglichen darfür gewürdiget, geachtet, erkennet, und von Uns, Unsern Erben, und nachkommenden Königen zu Böheimb als ein Königliches böheimbisches Lehen, gesucht, und empfangen werden solle. Ordnen,

ſetzen, und wollen auch, daß oftgedachter Herzog Albrecht Wenzel Eusebius, und nach ihme künftige regierende Herzogen zu Friedland, wie obgedacht, und vermög des darüber bei Unſerer Kaiſerlichen ReichsHofkanzlei, ausgefertigten Diplomatis, oder Herzogenbriefs, von dieſem Herzogthumb Friedland, zu allen künftigen Zeiten genennet, geſchrieben, und titulirt werden ſollen, geſtalt Wir dann auch hiermit, und in Kraft dieſes Briefs gnädigſt bewilliget, daß inskünftig alle und jede Beſitzer, und Innhaber des Herzogthums Friedland, die Lehen nirgend anderſtwo, als vor Uns, Unſeren Erben, und nachkommenden Königen zu Böheimb, zu empfangen ſchuldig ſeyn ſollen.

Belangend aber die allgemeinen Landes Contributionen, Hauß- und andere Steuern, Biergelder, und Bewilligungen, wie die genannt werden möchten, und wie dieſelben von Altershero in Unſerm Erbkönigreich Böheimb, gereicht, und gegeben worden, auch ſonſten bräuchlich geweſen, ſowohl was ſonſten auf den darzu geſchlagenen Gütern haftet, und bis dato nicht abgeführet worden, da ſoll es allenthalben in vorigen Stand verbleiben, und außer der Lehenſchaft und Erection, oder Erhöhung oberührter Herrſchaften, und Güter, in Stand eines Fürſten- und Herzogthumbs, laut dieſer, und hiebevorn Seiner Ldn. ertheilten- und darüber aufgerichteten Lehen- und andere Briefe, nichts geändert werden, maſſen Wir dann auch alle Königliche Regalia, Recht und Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben, oder genennet werden mögen, vor Uns- und Unſere Erben, nachkommende Könige zu Böheimb hiermit kräftiglich reserviret und vorbehalten haben wollen.

Gebieten darauf Allen- und Jeden Unſern Unterthanen ſowohl Geiſtlich- als Weltlichen, in Sonderheit aber Unſern edlen Räthen, Obriſten Land- Officirern auch Land-Hof-Kammer Rechts Beiſitzern, und ſonſt Männiglich, was hohen- oder niedrigen Standes- Ambts- oder Weeſens die in dick beſagtem Unſerm Erbkönigreich Böheimb ſeyn möchten, daß Sie erwähntes Herzogthumb Friedland, alſo achten, halten, erkennen, nennen, und tituliren, darwider nichts thuen, noch jemals andern zu thuen geſtatten, in keinerlei Weiß, noch Weeg, als lieb einem jedweden ſeye, Unſere Kaiſerliche, und Königliche Ungnad, und Straf, darzu eine Pöen, nemblichen zwey Hundert Marck löthiges Goldes zu vermeiden, die ein jeder, ſo oft er freventlich darwider thäte, Uns halb, in Unſere Königliche böheimbiſche Kammer, und den andern halben Theil, vielgedachtem, oder zukünftigen jederzeit regierenden Herzogen von Friedland, unnachläßlich zu bezahlen verfallen ſeyn ſolle.

Dieſen zu wahrer Urkund haben Wir dieſen Brief mit Un-

ſer Kaiſerlich, und Königlichen Handunterſchrift, und angehängten größern Inſiegl bekräftiget. Geben in Unſerer Stadt Wienn, den vierten Tag des Monaths January, nach Chriſti Unſers lieben Herrn, und Seeligmachers Gnadenreicher Geburt, im Sechzehen Hundert- Sieben und zwanzigſten- Unſerer Reiche des römiſchen im achten, des hungariſchen im neunten, und des böheimbiſchen im zehenten Jahre.

Ferdinand.

Sdenco Ad Prin de Lobcowitz,
S. R. Bohemiae Cancellarius.

LS

Otto v. Nostitz.

Ad mandatum Sac.ae Caes.ae
Maittis proprium.
H. Caſper.
A. T.
Wendelin.

№. 11.

Wir Ferdinand der Ander ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich mit dieſem Brief, für Uns, und Unſere Nachkommen am heiligen Reich, und thuen kund Allermänniglich, wie wohl die Höhe römiſcher Kaiſerlicher Würdigkeit, durch Macht ihres erleuchten Throns, hiervor nit allein zu Erleuchtung und Würden, ſondern auch zur Nothdurft, und Zierung des heiligen römiſchen Reichs Großmächtigkeit, mit Herzogen, Fürſten Ständen, und hohen edlen Geſchlechten gezieret iſt, jedoch ſintemahlen durch Abſterben der Menſchen, ſolche hohe Geſchlecht zu Zeiten in Mangel, und Abnehmen gerathen, und je mehr die kaiſerliche Hoheit, dieſelben ihrem ſtattlichen Herkommen, Wohlthaten, und Verdienen nach, mit höheren Ehren, und Würden fürſtehet und begabet, je herrlicher der Thron Kaiſerlicher Majeſtät, dardurch gezieret und ſcheinbarlicher gemacht, auch die Unterthanen bei Erkanntnus Kaiſerlicher Würdigkeit, und ihren ſchuldigen Gehorſam erhalten, und zu adelichen Tugenden, ehrlichen, ritterlichen Thaten und getreuen, ſtätten, und beſtändigen Dienſten, bewögt und angeleitet werden, über dies, und ob Wir wohl aus ſolcher Kaiſerlicher Höhe, und Würdigkeit, darein Uns der all-

mächtige Gott nach seinen göttlichen Willen gesetzet hat, auch angebohrner Güte, und Mildigkeit, allezeit geneigt seynd, Unsere, und des heiligen Reichs auch Unserer Erbkönigreich, Fürstenthumb, und Landen zugewandten, hohen und niedern Ständen, und Glieder, Ehr, Würde, Aufnehmen, und Wohlfarth zu betrachten, und zu befördern, so ist doch Unser Kaiserlich Gemüthe, billich mehrers bewogen, und begierlich, diejenigen deren Voreltern und sie, von uralten stattlichen Nahmen, Stammen, und Geschlecht hervorkommen, und sich gegen Unsern Vorfahren am Reich, auch Unsern Erbkönigreich und Landen, römischen Kaisern, Königen, und Erzherzogen, auch Uns, dem heiligen Reich, und Unserm Löblichen Hauß Oesterreich, mit sonder getreuer embsiger Dienstbarkeit, zu Kriegs= und Friedenszeiten vor andern gutwillig, und standhaft erzeugen, und beweisen, in noch höhere Ehren, und größeren Stand zu erhöben, und zu setzen, Immassen Wir dann dahero, noch den siebenten Monathstag Septembris, nächst verwichenen Sechzehen hundert= drey und zwanzigsten Jahrs bewogen worden, den hochgebohrnen Unsern Oheimb des ReichsFürsten, und lieben Getreuen Albrecht Wenzeln Eusebium von Waldstein, Regierern des Haußes Waldstein und Friedland, Unsern Kriegsrath, Kammerern, und Obristen, und nach dessen Ableiben, seinen hinterlassenen ältesten Sohn, als künftigen Regierern des Fürstenthumbs Friedland, auch nachgehends von Erben zu Erben, aus gemeldtes Albrecht Wenzels Eusebien von Waldstein absteigender Linie, erbohren, allweg diejenige, welche besagt Fürstenthumb Friedland innhaben, besitzen und regieren werden, wegen allerhand angenehmb, getreu, aufrichtig, Ritterlich, tapfer= und ersprießlichen Diensten, so gedachter Albrecht Wenzl Eusebius Fürst zu Waldstein, und Friedland; zu Fried= und Kriegszeiten, Unsern hochgeehrten Vorfahren, Römischen Kaisern, und Königen zu Hungarn, und Böheimb, und Unserm Löblichen Hauß zu Oesterreich, wider allgemeiner Christenheit Erbfeind, im Königreich Hungarn, auch Uns Selbsten, in dem Friaulischen Krieg, und in denen vor etlichen Jahren hero fürgegangenen Unruhen, und Rebellionen, wider Unsere offene Feind, erklärte Aechter und Rebellen mit großem Valor, und ritterlicher Tapferkeit erzeigt, und bewiesen hat, für und für in Ewigkeit, in dem Stand Ehr, und Würde Unserer, und des heiligen Reichs Fürsten, gnädiglich zu erhöben, zu würdigen, und zu setzen, wie solches alles in dem darüber gefertigten Diplomate, unter obgemeldten dato, mit mehrern verfaßt, begriffen, und ausgeführet. Wann aber jetztgedachts Fürsten von Waldstein L. durch diese Unsere Kaiserliche Begnädig= und Erhöhung, seine treu aufrichtige gehorsambste Devotion gegen Uns,

dem heiligen röm. Reich, und Unserm Löblichen Erzhauß Oesterreich, noch mehrers im Werck zu erzeigen provocirt, und ermuntert worden, und zu Erhaltung Unserer Kaiserlichen Authorität, und schuldigen Respect, Schutz, und Rettung Unserer, und des heiligen römischen Reichs, und dessen Anverwandten, getreu, gehorsamben Churfürsten, und Ständen, Niederleg- und Dämpfung, der im Unserm und des Nieder-Sächsischen Kreiß herfürbrechenden gefährlichen weit aussehenden Kriegsbereitschaften, eine ansehenliche Armada zusammen, und auf die Bein gebracht hat, auch die zeithero, in jetzt ermeldten Nieder-Sächsischen Kreiß, gegen Unsere, und der getreu gehorsambsten Churfürsten und Ständen Feind und Widerwärtigen, mit Verfolg- und Austilgung derselben, nicht wenige Frucht geschaffet, und ansehentliche Siegreiche Victorien wider dieselben erhalten.

Als haben Wir aus obangezogenen, und andern mehr erhöblichen treflichen Ursachen, obgenenndtes Unsers Oheimbs, und General-Feldhauptmanns Albrecht Wenzels Eusebien Fürsten von Friedland und Sagan L. und nach Ableibung dessen, seinen hinterlassenen ältesten Sohn, als künftigen Innhaber des Fürstenthumbs Friedland, und Sagan, auch nachgehends von Erben zu Erben, aus Sr L. absteigender Linie erbohrene, allweg denjenigen, welche besagtes Fürstenthumb Friedland, und Sagan, nach Erstgeburtsgerechtigkeit, besitzen, und regieren werden, diese besondere Gnade gethan, und dieselbige, wie jetzt verstanden, mit wohlbedachtem Muth, zeitlichen Rath, und rechtem Wissen, zu einer sonderlichen Praerogativ vor andern Sr L. in dem Fürstenstand, wie oben ausgeführt, erhöbten Kindern, aus eigener Bewögnus in den Herzogen Stand Ehr, und Würde erhebt, gewürdiget, und gesetzt, Erhöben, würdigen, und setzen obbesagten Unsern Oheimb, und General Feldhauptmann Albrecht Wenzl Eusebium Fürsten zu Friedland, und Sagan, auch alle deroselben in der Succession, und Regierung, des Fürstenthumbs Friedland, und Sagan, nachfolgende eheleibliche LeibsErben und Erbens Erben, obgehörtermassen in den Herzogen Stand- Ehr, und Würde, wie andere in dem heiligen römischen Reich, auch Unsern Erbkönigreich, und Landen, befindliche Herzogen gestellt, und gesetzt seyn, Zufügen, vergleichen, setzen, und gesellen, Sie zu jetzt gedachter Herzoglichen Schaar, Gesellschaft, und Gemeinschaft, hiermit aus römischer Kaiserlicher Macht, Vollkommenheit, wissentlich in Kraft dieses, und wollen, daß obgedachtes Herzogs Albrecht Wenzl Eusebii zu Friedland, und Sagan L. und obverstandenermassen Seine Erben, so das Friedland, und Sagan besitzen werden, neben deren fürstlichen Titul, und Praedicaten so obvermeldten über die in Fürstlichen Standerhöbung ausgefertigtem

Diplomati einverleibt seyn, Herzogen zu Friedland, und Sagan, wie obstehet, für und für, in Ewigzeit seyn, sich also vor, und neben jetzt gedachten Fürstlichen, und andern wohl- und rühmblich hergebrachten Tituln, nennen, und schreiben, von Uns, und Unsern Nachkommen am Reich und allermänniglich darfür geacht, erkennt, geehrt, genennt, und geschrieben werden, auch alle, und jegliche Gnad, Freiheit, Ehr, Würde, Vortheil, Praeeminenz, Fürstand, Recht, und Gerechtigkeit, in Versamblungen, und Ritterspielen mit Beneficien auf hohe und niedere Stifft, geistlich- und weltliche Lehen und Aembter zu empfahen, und zu tragen, und sonsten alle andere Sachen haben, deren theilhaftig, und empfindlich seyn, sich auch dessen allen, sonderlich jetzt verliehenen Herzogentituls, und Nahmens, zu Friedland und Sagan allenthalben, mit allen Ehren, Sessionen, Stimmen, und Processionen, an allen Enden, und Orten, nach ihren Ehren, Nothdurften, Willen, und Wohlgefallen, freuen, gebrauchen und genüssen sollen, und mögen, immassen alle, und jede Herzogen im heiligen Römischen Reich, auch Unserm Erbkönigreich und Landen, von Rechts und Gewohnheits wegen, freuen, gebrauchen, und genüssen, von allermänniglichen ungehindert, im Fall auch, daß Gott gnädig verhüten wolle, mehrbesagtes Unsers Oheimbs, und General Feldhauptmanns, Herzogs Albrecht Wenzl Eusebii, Herzogs zu Friedland und Sagan L. und obverstandener seiner Söhn und Erben Linie, denen besagtes Fürstenthumb Friedland und Sagan, nach Erstgeburtsgerechtigkeit, zu besitzen, und zu regieren anheimb gefallen, und zuständig gewesen, ganz absterben, und erlöschen sollte, auf solchen unverhoften Fall, und Zustand, haben Wir ofstbemeldtes Herzogen zu Friedlands, und Sagan L. aus Kaiserlicher wohl affectionirter Gewogenheit, diese besondere Gnad gethan, thuen auch solches hiermit aus Kaiserlicher Macht, Vollkommenheit, wissentlich, in Kraft dies Briefs, und wollen, daß derjenige von Waldstein, so alsdann im Leben seyn, und welcher vermög mehr benenndtes Unsers Oheimbs, des Herzogen zu Friedland, und Sagan Liebden, aufgerichter, und von Uns confirmirter und bestättigter Disposition, die Succession im besagten Fürstenthumb Friedland, und Sagan treffen wird, alsbald in dem Stand, Ehr, Würde, Gesellschaft, und Gemeinschaft, deren in Unserm, und des heiligen Reichs, auch Unsern Erbkönigreich und Landen befindlichen Herzogen erhoben, gesetzt, und gestellt, und sich also zu nennen und zu schreiben befugt seyn, auch von Männiglichen darfür erkennt, und geehrt werden solle. Nach dessen Ableibung aber, sein ältester Sohn in Besitz- und Regierung besagter Fürstenthumb succediren und ebenermassen in jetztbesagten Herzoglichen- dessen Brüder aber, und derselben eheliche Descendenz in den

Fürſtlichen Stand, alſo daß ſie ſich mit dem Fürſtlichen Titul, begnügen laſſen ſollen, auch ſo lang das Geſchlecht währen wird, allezeit derjenig, ſo beſagtes Fürſtenthumb Friedland und Sagan, vermög vorangeregter Disposition, und nach Erſtgeburtsgerechtigkeit regieren wird, in den Herzoglichen- andere aber in dem Fürſtlichen Stand, erhöhet, erhöbt, und geſetzt, und ſich respective Herzogen, und Fürſten zu Friedland und Sagan ſchreiben, nennen, intituliren, auch alle obbeſchriebene Praerogationen, Praeeminentien genüſſen, und gebrauchen mögen, und von Männiglichen vor Herzogen, und Fürſten, wie oben geſetzt, geehrt, und erkennet werden ſollen. Zu welchem Intent dann auch zu mehrer Bezeugung Unſerer Kayſerlichen Wohlgewognus, wie Wir mehrbeſagtes Fürſtenthumb Friedland zuvor als regierender König, in Unſerm Erbkönigreich Böheimb, vermög Unſers sub dato Wienn den zwölften Marty verwichenen Sechzehen hundert Vier und zwanzigſten Jahrs, aus Unſerer Königlichen böheimbiſchen Kanzlei hierüber ertheilten Privilegii, und Diplomatis, zu einem ſonderbahren Fürſtenthumb, und hernacher sub dato den vierten January, nächſt verwichenen Sechzehen hundert, Sieben und zwanzigſten Jahrs in ein Herzogthumb erigiret, erhebt, und erhöhet haben, auch das Fürſtenthumb Sagan, ebenermaſſen hiemit in Kraft dies Briefs von Römiſcher Kaiſerlicher Macht, Vollkommenheit, in ein Herzogthumb erigiren, erhöhen, und erhöben. Alſo thuen Wir hiermit nochmahlen, aus römiſcher Kaiſerlicher Macht Vollkommenheit, in Kraft dies Briefs, als regierender Römiſcher Kaiſer, anjetzo beſagter beeder Fürſtenthumb Friedland, und Sagan, Erhöhung in Herzogthumb, von neuen, erneuern, confirmiren, und beſtättigen, alſo und dergeſtalt, daß gedachte Herzogth. Friedland, und Sagan, mit denen darzu geſchlagenen und incorporirten Herrſchaften, Städten, Schlöſſern, Grund und Gütern, wie ſolche ſonderlich des Herzogthumb Friedlands halben, in unterſchiedlichen zweyen darüber aufgerichten, und aus beſagter Unſer Königlichen böheimbiſchen Kanzley verfertigten Lehenbrief, deren der eine den neunten Monatstag Septembris, im Sechzehen hundert, drey und zwanzigſten- den andern aber den fünften Marty des Sechzehen hundert Vier und zwanzigſten Jahrs in Unſerer Stadt Wienn datirt, specificirt, und begriffen ſeyn, und noch ins künftig darzu geſchlagen, und einverleibt werden möchten ſambt allen mehrbeſagts Herzogthumbs Friedland, und dann auch des Herzogthumbs Sagan, zuſtehenden Regalien, Herrlichkeiten, Obrigkeiten, und Pertinentien, nun hinfüran zu ewigen Zeiten, laut beſagter- und dieſes Privilegii beede Herzogthumb ſeyn, auch von Männiglichen darfür gewürdiget, geachtet, erkennet, und alſo die Herzogthumb Friedland und Sagan genennet werden ſollen. Ord-

nen, ſetzen, und wollen auch, daß obbemeldter Herzog Albrecht Wenzl Eusebius, und nach ſeinen Ableiben deſſen älteſter Sohn, und alſo nachgehend von Erben zu Erben aus gemeldt S. L. abſteigender Linie wie oben verſtanden, erbohrn, oder nach Erlöſch- und Abſterbung jetztgemeldter Linie, derjenige von Waldſtein, dem vorangezogener S. L. aufgerichten Disposition nach, die Succession in beſagten beeden Herzogthumben Friedland, und Sagan, gebühren, und allezeit derjenige, welcher nach Erſtgeburtsgerechtigkeit jetztberührtes Herzogthumbs Friedland, und Sagan, innhaben, regieren, und beſitzen wird, ſich von jetztgemeldten Herzogthumb Friedland und Sagan, nennen, ſchreiben, tituliren, auch von Männiglich zu künftigen ewigen Zeiten, alſo davon genennt, und geſchrieben werden ſolle, doch ſolle dieſe Erhöbung in Herzogthümber, Uns als regierenden König, in Unſern Erbkönigreich Böheimb, auch Unſern Erben, und nachkommenden Königen, in gedachtem Königreich an dero gebührenden Regalien, Recht, und Gerechtigkeiten, unnachtheilig, und unſchädlich ſeyn, allermaſſen ſolches bei obangezogenen Erhöbungen reserviret, und vorbehalten worden, bei welchen Reservaten und Vorbehaltnuſſen, es gänzlich ſein Verbleiben hat.

Zu deme und zu mehrerer Erzeugung Unſers Kaiſerlichen Gemüths, und gegen obgedachtes Unſers Oheimbs Herzog Albrecht Wenzl Eusebien zu Friedland, und Sagan L. tragender kaiſerlicher Affection, haben Wir deroſelben, und nach deſſen Ableiben dero ältiſten Sohn, und allen denjenigen, ſo obverſtandenermaſſen, das Herzogthumb Friedland, und Sagan, innhaben, beſitzen genüſſen, und regieren werden, dieſe beſondere Gnade gethan, und Freiheit gegeben, thuen und geben S. L. und Ihnen die auch, von Römiſcher Kaiſerlicher, und Königlicher Macht, Vollkommenheit, wiſſentlich in Kraft dieſes Briefs, alſo daß gedachts Herzog Albrecht Wenzl Eusebii zu Friedlands, und Sagan Ldn. und alle dero nachkommende, regierende Herzogen zu Friedland, und Sagan, wann ihnen ſolches über kurtz, oder lang gelegen oder gefällig, in mehrbeſagten Herzogthumben Friedland, und Sagan, und deſſen incorporirten Herrſchaften, und Gebieten, oder ſo noch ins künftig darzu geſchlagen, und einverleibt werden möchten, ein Müntz Statt bauen, und aufrichten laſſen, und darinnen durch Ihre ehrbahre redliche Müntzmeiſter, die Sie zu einer jeden Zeit darzu verordnen, allerlei guldine, und ſilberne Müntzſorten, klein, und groß, in allermaſſen ſolches Unſer, und des heiligen Reichs, auch Unſers Erbkönigreichs Böheimb Müntz-Edict, und Ordnung zulaſſet, und andere in Unſern und des heiligen römiſchen Reichs, auch Unſern Erbkönigreich, Fürſtenthumb, und Landen, begriefene Herzogen, und diejenigen, ſo aus Unſern, oder Unſerer Vorfahren

Kaiſer- König- und Landsfürſtlichen Begnadungen zu müntzen Macht haben, mit Unterſchriften, Bildnuſſen, Wappen und Gepräg, auf beeden Seiten, müntzen, und ſchlagen laſſen, damit treulich gefähren, und handlen ſollen, und mögen, von allermänniglich ungehindert, doch ſollen alle ſolche gulden- und ſilberne Müntzen, die Sie wie obſtehet, ſchlagen, und müntzen laſſen, von Strich, Nadel, Schrott Crän, Gehalt, Werth, und Gewicht vorberührter Unſerer, und des heiligen Reichs, auch Unſers Erbkönigreichs Böheimb Müntz-Ordnung gemäß, und nit geringer ſeyn, auch wo Wir, oder unſere Erben, und Nachkommen, in mehrberührtem Unſerm Erbkönigreich Böheimb, künftig — über kurtz oder lang, der Müntz halben Aenderung, und andere Ordnung fürnehmen, geben, und machen würden, derſelben ſollen gemeldte Herzogen zu Friedland und Sagan ſich alsdann auch gemäß halten.

Nicht weniger, und zu noch mehrer Zeugnus, Glauben, und Gedächtnus, Unſer ſonderbaren Kaiſerl. Gnad, damit Wir oftermeldten, Unſern lieben Oheimb, und General Feldhauptmann Herzog Albrecht Wenzl Eusebii zu Friedland und Sagan L. inſonderheit geneigt ſeyn, ſo geben Wir auch S. L. und nach deroſelben Ableiben, Ihrem ältiſten Sohn, und allen denjenigen, ſo obverſtandenermaſſen das Herzogthum Friedland, und Sagan, innhaben, beſitzen, genüſſen, und regieren werden, dieſe Unſere vollkommene Macht, und Gewalt, daß Sie diejenigen Perſonen, ſo adelicher Güter, Sitten, Tugend, und Vernunft halber, darzu tauglich, würdig, auch vermöglich ſeyn, und deſſelben ihres ehrlichen Herkommens, und Verhaltens gute Gezeugnüs haben, ſambt ihren ehelichen Leibeserben, Mann, und Frauen Perſonen, in den Stand, und Grad des Adels, Unſerer, und des heiligen Reichs, auch Unſerer Erbkönigreich- Fürſtenthumb- und Lande, recht Edelgebohrnen Rittermäſſigen Lehen- und Turniers Genoßleuten erhöben, darzu würdigen, ſchöpfen, adlen, und ſie der Schaar, Gemeinſchaft, und Geſellſchaft des Adels zufügen, zugeſellen, und vergleichen, die auch mit adelichen Kleinodten und Wappen von Schild, und offenen Turniershelmen verſehen mögen, alſo daß dieſelben Perſonen ſo Sie, wie vorſtehet, nobilitiren, und adlen werden, auch derſelben eheliche Leibes Erben, und derſelben Erbens Erben Manns- und Frauen Perſonen, für, und für ewiglich, recht gebohrnen Lehens Turniers Genoß- und Ritterm äſſige Edel-Leute ſeyn, geheißen, und von Männiglichen an allen Orten, und Enden, in allen, und jeglichen Händlen, Geſchäften, und Sachen, geiſtlichen und weltlichen, alſo gehalten, geehrt, genennet, und geſchrieben werden, auch darzu all- und jegliche Ehr, Würde, Gnad, Vorthel, Recht, Gerechtigkeit, Altherkommen,

und gut Gewohnheit haben, mit Beneficien, auf Thumbstifften, hohen und niederen Aembtern, und Lehen, geist- und weltlichen, anzunehmen, zu empfahen, zu haben, und zu tragen, mit andern Unsern, und des heiligen Reichs, rechtgebohrnen Lehens Turniers Genoß, und Rittermässigen Edelleuten, in alle und jegliche Turnier zu reiten, zu turnieren, mit ihnen Lehen- und alle andere Gericht, und Recht zu besitzen, Urthel zu schöpfen, und Recht zu sprechen, und der, und aller anderer adelichen Sachen, Handlungen, und Geschäften inner und außerhalb Gerichts, mit ihnen theilhaftig, würdig, empfänglich, und darzu tauglich, schicklich, und gut seyn, und sich des alles, an allen Enden, und Orten, gebrauchen sollen, und mögen, als andere, Unsere, und des heiligen Reichs recht gebohrne Lehens Turniers Genoß- und Rittermässige Edelleut, solches alles haben, sich dessen gebrauchen, und genüssen, von Recht, oder Gewohnheit, von allermänniglichen unverhindert; doch sollen die Personen so also wie obstehet, durch wohl ernenndtes Herzogs zu Friedlands, und Sagan L., oder nach dessen Ableiben, von seinem ältesten Sohn, oder dieser Fürstenthumb Friedland und Sagan, Innhabern, und Regierern, wie obstehet, in dem Stand, und Grad des Adels erhöbt werden, sich aller Bürgerlicher Handthierung, Gewerb, und Kaufmannschaft, sambt andern unadelichen Sachen, und Thaten, bei Verlierung dieser Unserer Concession gänzlich enthalten. Darzu und über solches alles solle auch mehr gedachts Herzogs zu Friedland und Sagan L. Macht und Gewalt haben, in jetztgemeldten beeden Herzogthumben Friedland, und Sagan, ein oder mehr darunter gehörig- und begriffenen Dorfschaften, Märkten und Flecken, das Jus civitatis zu ertheilen, dieselbe in Städt zu erhöben, und zu erigiren, auch dieselbe wie andere in diesen Herzogthumben begriffene Städt, mit nothwendigen Privilegien und Freiheiten fürzusehen, die dann auch alsdann derselben, wie auch alle andere Freiheiten, Privilegien Recht, und Gewohnheiten, sich freuen, gebrauchen, genüssen, und fähig seyn sollen, wie dieselben andere darinn begriffene Städt bereits haben, und derselben von Rechtswegen, genüssen und gebrauchen von Allermänniglich unverhindert, doch Uns, dem heiligen Reich, auch Unsern Erbkönigreich, Fürstenthumb, und Landen, an Unsern, und derselben, auch sonsten Männiglichs Rechten und Gerechtigkeiten unvergriefen, und unschädlich;

Und gebieten darauf allen, und jeden Churfürsten, Fürsten, geistlich- und weltlichen Praelaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landmarschalln, Landshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdohmben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Landrichtern, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern,

Räthen, Kündigern der Wappen, Ehrenholden, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern, und des Reichs, auch Unserer Erbkönigreich, Fürstenthumb- und Lande Unterthanen, und Getreuen, was Würden, oder Standes und Weesens die seynd, ernstlich, und festiglich, mit diesem Brief, und wollen, daß sie oftbesagten Unsern Oheimb, und General Feldhauptmann Albrecht Wenzl Eusebium Herzogen zu Friedland, und Sagan, und alle deroselben in Regierung jetztgemeldter Herzogthumb Friedland, und Sagan, sowohl in absteigender Linie, als auf Absterbung derselben andere vermög mehrberührter Seiner Liebden aufgerichten Disposition nachfolgende Successores, wie obstehet, nun hinfüran ewiglichen für Herzogen, nicht weniger als andere im heiligen römischen Reich, auch andern Unsern Erbkönigreich und Landen seßhafte Herzogen, und darneben alle andere Seiner Liebden des Herzogen zu Friedland und Sagan, jetzt gebohrene, und nachkommende eheliche LeibesErben, und derselben Erbens Erben, Manns- und Weibspersonen, absteigender Linie, so die Erstgebohrene nit seyn, und auf Absterbung jetzt besagter Linie, desjenigen von Waldstein, so in dem Herzogthumb Friedland, und Sagan, nach Ausweisung vorangeregter Disposition succediren wird, Gebrüdere, ob sie schon die Herzogthumb Friedland, und Sagan nicht regieren, oder besitzen, hinführan ewiglich, für Unsere, und des Reichs Fürsten, und Fürstinnen, ehren, halten, schreiben, annehmen, nennen, und erkennen, Sie auch in allen und jeglichen ehrlichen Versamblungen, Ritterspielen, hohen und niedern Stifftern, und Aembtern, geist- und weltlichen, auch sonsten an allen Orten und Stätten respective für Herzogen zu Friedland, und Sagan, und Unsere, und des heiligen römischen Reichs auch Unsern Erbkönigreich, und Landen wohnende Herzogen, Fürsten, und Fürstinnen, ehren, zulassen, achten, halten, und erkennen, Ihnen auch verstandenermassen, den Herzog- und Fürstlichen Nahmen und Titul geben, Sie also nennen, schreiben, und bei aller, und jeglicher Ehr, Würde, Praeeminenz, Vorthel, Recht, Gerechtigkeit, deren sich andere des heiligen römischen Reichs, auch Unserer Erbkönigreich, und Landen, Herzogen, Fürsten, und Fürstinnen von Rechts, und Gewohnheit wegen, freuen, gebrauchen und genüssen, gänzlich, und geruhiglich verbleiben lassen, und Sie an allen dem, was obstehet, und in sonderheit den mit einverleibten Freiheiten, nicht hindern, noch irren, auch hierwieder nichts thuen, noch andern zu thuen gestatten, in keine Weiß noch Weeg, als lieb einem jedem seye, Unsere, und des Reichs schwere Ungnad und Straf, und darzu eine Pöen, nemblich Zwey Tausend Marck löttiges Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unser —

und des Reichs Kammer, und den andern halben Theil, vielbesagts Albrechts Wenzels Eusebii Herzogen zu Friedland, und Sagan Liebden, seinen ehelichen Leibes Erben, wie mehr verstanden, so hierwider beleidiget würden, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn, und nichts desto minder, oftgemeldtes Albrecht Wenzels Eusebii Herzogs zu Friedland, und Sagan L. dero Erben, und Erbens Erben, bei diesen herzoglichen und fürstlichen Ehren Stand, Würden, und Freiheiten verbleiben, wirklich geschützt, und gehandhabet werden sollen, wie Wir dann obbemeldten, jetzo in dieses Diploma einverleibten Herzogenstand, für mehr benenndtes Herzogs zu Friedland und Sagan Liebden, und alle Deroselben in Regierung des Fürstenthumbs Friedland, sowohl in absteigender Linie, als auf Absterbung derselben, die andere, nach Ausweisung vorangezogener Seiner des Herzogs zu Friedland, und Sagan Liebden aufgerichten Disposition, nachfolgende Successores, bereits im Sechzehen hundert Fünf und zwanzigsten Jahr zu Niklaßpurg, in Unserm Marggrafthumb Mähren, bewilliget- und unter nachgeschriebenen dato berührtes Diploma auszufertigen befohlen haben.

Dessen zu wahrem Urkund, haben Wir Unsere Kaiserliche guldine Bullam, an dieses Herzogs- und Fürsten Diploma hangen lassen, geben auf Unserm Königlichen Schloß zu Prag, den Sechzehnten Tag, des Monaths February, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, Sechzehen hundert, acht und zwanzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im neunten, des hungarischen im zehenten, und des böheimbischen im eilften Jahr.

Ferdinand.

Vt.

Peter Heinrich zu Stralendorf.

Ad mandatum Sac.ae Caes.ae
Maĩttis proprium.
Arnoldin V̄. Clarstein.

№. 12.

Wir Ferdinand der Ander ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich mit dieſem Brief, und thuen kund allermännig-lich: Demnach Wir vor dieſem, dem Hochgebohrn Unſern Oheimb, des Reichs Fürſten, und lieben Getreuen Albrechten zu Friedland auch in Schleſien zu Sagan Herzogen, Unſerm Kriegsrath, Kammerern General Obriſten Feldhauptmann, auch des Oceaniſchen, und Balthiſchen Meers Generalen ꝛc. ꝛc. die in gemeldten Unſerm Erbkönigreich Böheimb, und Herzogthumb Schleſien gelegene Fürſtenthümber Friedland und Sagan, ſambt allen derſelben Ein- und Zugehörungen, allermaſſen dieſelbe theils von Uns, von Neuen erhöbt, theils von Uns und Unſern Vorfahren beſeſſen, genoſſen, und gebraucht worden, umb eine gewieße Summa Geldes in Abſchlag Seiner Liebden bey Uns habenden ſtarken Anforderung gnädigſt käuflichen cedirt, abgetretten, und einraumben laſſen, auch darauf S[r]. des Herzogs zu Friedland, und Sagan L. ſowohl Dero Männlichen rechten ehelichen Leibserben, und derſelben Erbens Erben männlichen Geſchlechts in abſteigender Linien, und nach Abgang derſelben, andern Collatoralibus, ſo Ihrer Liebden Stammes, und Nahmens wären, und dererhalben S[r]. Ldn. in dero Fürſtl. Disposition und Successions-Ordnung ordinirt hatten, oder noch ordiniren möchten, angeregte Herzogthümber Friedland, und Sagan, ſambt allen, und jeden darzu vorhin gehörigen, auch von neuen darzu geſchlagenen pertinentien laut der über sub datis Oedenburg den fünften Juny des Sechzehen hundert-zwey und zwanzigſten-dann Wienn den neunten Septembris, Sechzehen hundert drey und zwanzigſten-item vom fünften Marty des Sechzehen hundert, vier und zwanzigſten- und den vierten May des nächſtverwichenen Sechzehen hundert Sieben und zwanzigſten Jahrs, auch jüngſthin allhier zu Prag den fünfzehenten February ausgefertigter Lehenbriefe, zu ewigen männlichen Erblehen gnädigſt gereicht, und verliehen; Daß Uns anjetzo gedachtes Herzogen zu Friedland, und in Schleſien zu Sagan L. noch ferner in Unterthänigkeit angelanget, und gebeten, weilen dieſelbe über mehr beſagte Herzogthümber Friedland, und Sagan, und deren Zugehör, ein beſtändiges Fürſtliches Geſchlechts Fidei Comissum aufzurichten, und wie es hinfüro mit der Succession an ſolchen Herzogthümbern gehalten werden ſolle, ordentlich zu disponiren Fürhabens wären, Wir geruheten Ihme Unſern Kaiſer- und Königlichen Consens- und Machtsbrief hierzu gnädigſt zu ertheilen;

Wann Wir dann in gnädigster Betrachtung Sr L. Uns, und Unsern hochgeehrten Vorfahren, römischen Kaisern, Königen zu Böheimb, und Erzherzogen zu Oesterreich, in viele Weege zu Fried- und Kriegszeiten, erwiesenen getreu, ansehnlich, Nutz- und ersprießlich- und bekanntlichen kostbaren Diensten, in solch deroselben, gehorsambstes Gesuch in Kaiser- und Königlichen Gnaden gewilliget.

Hierumb so haben Wir mit wohl bedachtem Muth, rechtem Wissen, und vorgepflogenen zeitigen Rath Unserer edlen Räthe, als regierender König zu Böheimb, und Obrister Herzog in Schlesien, mehrgedachter S[r] des Herzogens zu Friedland und Sagan L. vollkommenen Consens, Macht, und Gewalt gegeben, daß dieselbe von, und wegen mehrerwähnter Herzogthümber Friedland, und Sagan, und derselben alten, und neuen Zugehör, eine gewieße ordentliche Fidei Comissariam dispositionem auf dero Geschlecht, die von Waldstein männlichen Stammens, doch nur allein (massen dann Sr L. eigenes Intent und Begehren ist) diejenigen, so der Römisch-katholischen Religion zugethan, und daß außer derselben keiner durchaus, auf einigerlei Maaß oder Weiß, wie solches immer geschehen mag, der Possession fähig seyn, beinebenst aber auch zugleich die Natur, Art, und Eigenschaft desselben Lehens unverändert verbleibe, allerdings wie die zu Anfangs angezogene Lehenbrief vermögen, und ausweisen, machen, und aufrichten könne, und möge, auch solche Fidei comissaria Dispositio, in allen ihren Punkten, Innhalt, und Begriff vor gültig, und kräftig erkennet, und gehalten werden solle:

Thuen solches auch hiemit, und in Kraft dieses Unsers Königlichen Machtsbriefs, als regierender König zu Böheimb, und Obrister Herzog in Schlesien, meynen, setzen, und wollen, daß oftbenannte S[r] des Herzogs zu Friedland, und Sagan L. bei diesem Unsern zu Aufrichtung dergleichen Fürstlichen Geschlechts Fidei-comissi gegebenen Königlichen Consens, Macht, und Gewalt, festiglich, und ruhiglich gelassen werden.

Und gebieten darauf allen, und jeden Unseren Unterthanen, was hohen, oder niedrigen Stands dieselben in diesem Unsern Erbkönigreich Böheimb, und dessen incorporirten Ländern seyn, und sonsten allen denjenigen, bei welchen dieser Unser Königlicher Machtsbrief fürkommen möchte, hiermit gnädigist, ernst- und festiglich, daß Sie vielbesagte des Herzogs zu Friedland, und Sagan Ldn. hiebei schützen, und handhaben, nichts darwider thuen, noch solches Jemanden andern zu thuen verstatten, so lieb einem jedwedern seye, Unsere schwere Straf, und Ungnad zu vermeiden.

Dessen zu Urkund, mit Unsern Kaiser- und Königlichen anhangenden größern Insiegl bekräftiget.

Geben auf Unsern Königlichen Schloß Prag, den ersten Monathstag Marty, nach Christi Geburt im Sechzehen hundert, acht und zwanzigsten- Unserer Reiche des Römischen im neunten, des hungarischen im zehenten Jahr und des böheimbischen im eilften Jahr.

Ferdinand.

Sdenco Ad. Prin. de Lobcowitz
S. R. Bohemiae Cancellarius.

Ad mandatum Sac.^{ae} Caes.^{ae}
Maĩttis proprium.

H. Caspar.

№. 13.

Wir Albrecht von Gottes Gnaden

Herzog zu Friedland und Sagan, Römischer Kaiserlichen Majestät General-Obrister Feldhauptmann, wie auch des Oceanischen und Baltischen Meers General ꝛc. ꝛc.

Bekennen mit dieser Schrift offentlich und thuen kund allermänniglich: Nachdeme der Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst, Unüberwindlichst Fürst, und Herr, Herr Ferdinand, dies Nahmens der Ander, erwählter Römischer Kaiser, auch zu Hungarn und Böheimb König, Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. Unser allergnädigster Herr, in Wahrnehmung und Betrachtung Unserer, Ihrer Kaiserlichen Majestät viel Jahr aneinander, in unterschiedlichen schweren Läuften, zu Frieden- und Kriegszeiten erwiesener und treu geleisteter Dienst, aus eigener Bewegnus Uns mit etlichen stattlichen Privilegiis-Begnadungen, Lehen-Machtbriefen, und anderen Befreyungen, wie vor Unsere, Unserer Erben, und nachkommenden Personen, also auch wegen Unserer beiden Herzogthümber Friedland und Sagan, allergnädigst begabet; deren Originalia in Unserer Verwahrung vorhanden: Unter andern aber Uns noch jüngst, den Ersten Tag des Monaths Marty, jetztlaufenden Sechzehenhundert, Acht und Zwanzigsten Jahrs, solcher Herzogthümber halber Kaiserliche Special Concession und Machtsbrief ertheilet,

eine Disposition, oder Ordnung, es geschehe durch Testament, Fidei Comis, Primogenitur, Majorat, Codicill, oder andere Unsers Gemüths, und Wohlgefallens Erklärung, wer nach Uns in obangezeigten Herzogthümbern und Fürstlichen Mannlehen Friedland und Sagan, auch welcher gestalt nach Unsern Todt, und hernach ferner zu ewigen Zeiten succediren, dieselbige regieren, innhaben, genüssen und gebrauchen solle, zu fundiren, zu stiften, und aufzurichten ꝛc.

Daß wir demnach im Nahmen des Allerhöchsten, aus freyen Willen, wohlbedachten Muth, auch reiflich gepflogenen Rath, und Nachsinnen, Uns hernach beschriebener Disposition, Ordnung und Satzung resolviret, entschlossen und erkläret: Resolviren, entschlüssen und erklären Uns, machen und richten dasselbe auch auf hiemit, wie zuvor gemeldt, wissentlich, und wohlbedächtig, in Kraft und nach Besaag dies Briefs, auf die allerbeste Maaß und Weise, wie solches angeregten Unsern Kaiser- und Königlichen Privilegien, Begnadungen und Befreyungen, auch Lehen- und Machtbriefen gemäß, und sonst Rechts wegen beschehen soll, kann, oder mag: wie von Artikuln zu Artikuln folget:

Und so dann in aller Menschen Vorhaben zuförderist die Erkanntnus, und Ehre Gottes, als von dem Wir Seel, Leib, Ehr, und Guth haben, in dessen Willen und Gewalt auch alle Ding stehen, zu bedenken, und in Acht zu nehmen: So erkennen, und bekennen Wir Uns, aus sonderbarer, milder- gnädiger Väterlicher Fürsehung und Wohlthat des Allerhöchsten, zu dem heiligen, wahren, Christlichen, allein seeligmachenden, uralten apostolischen, Römischen, katholischen Glauben, und dessen wieder alle entstandene Spaltungen, durch die allgemeine, ordentliche, Christliche, vom Stuhl zu Rom approbirte, und bestättigte Concilia verglichenen verfaßten Religion: bei welcher Kirchen, und dero göttlichen heilsamben reinen Lehr, wie sie wieder alle Anfechtungen, nach und nach bestanden, mit der heiligen Martyrer Bluth bekräftiget und in dem ganzen Weltkreiß von der Sonnen Aufgang, bis zum Niedergang, erschollen, und ausgebreitet, auch noch täglich mit viel unwiedersprechlichen Mirakuln, und Wunderzeichen durch Gott genehm gehabt, geehrt, und gezieret wird; sollen, wollen, und begehren Wir, mit Hilf und Verleihung des Allmächtigen, nicht allein für Uns bis in unser Grub unveränderlich, Unser zeitlich Leben seeliglich zubeschlüssen:

Sondern, immassen Wir es bey jetzt regierender Kaiserl. Mayestaet angebracht, gesucht, und erlangt, auch obangezogene Investituren, Lehen-Macht und andere Uns ertheilte Kaiser- und Königliche Briefe, dahin restringiret, declariret, und erkläret seyn, ist einmal für allemal, nochmals Unser standhafter, ernster, end-

licher Will, und Meinung, daß gegenwärtiger Unserer Disposition, und an der Herzogthümbern Friedland und Sagan sowohl dero Pertinentien, Succession oder Vererbung, noch auch der verwittibten Frauen Leibgedings Besitze auf einigerlei Maaß oder Weise, wie solches Menschliche List erdächte, Niemand, nimmermehr fähig und habhaft seyn kann, noch soll, welcher, oder welche nit obbemeldter heiligen katholischen Religion verwandt- und zugethan wären, oder auch (dafür Gott behüte) nach angetrettener Innhabung davon abwiechen, und abfielen.

Derowegen setzen, ordnen, und wollen Wir, daß zuförderist sowohl die, durch Uns selbst vom neuen fundirte geistliche Collegia und Stiftungen, als die vorige der katholischen Religion durch Uns restituirte, und wieder eingeraumbte Kirchen, Klöster, Pfarrtheyen, oder andere beneficia und Pfrümbte, von Jemands profanirt, geschwächt, oder gemindert; sondern für und für Gott, zu dessen größern Lob, und Ehre, bei beiden Unsern Herzogthümbern und dero zugehörigen Herrschaften, Städten, Märkten, Flecken, und Dörfern, in ihrem Weesen bleiben, mit dem geringsten nichts darvon alienirt, oder mit Schulden behaftet, verkauft, oder verwendet, sondern unversehrt in ihrem Stand gelassen, gehandhabt, wirklich geschützet, vertheidiget, auch in fürstossenden Occasionen meliorirt, und verbessert werden sollen, als lieb einem jeden ist, Gottes Huld und Seegen nit zuverlieren, sowohl die unten bestimmbte Pöen und Strafen zuvermeiden.

Würde aber (welches Gott gnädiglich fürzukommen, und abzuwenden geruhe) aus Unsern Successorn, Erben, Erbnehmen, und denjenigen Jemand, welchem vermög dieser Unserer Disposition, und Ordnung die Succession, gar oder zum Theil gebührete, darzu gehörete, und derselben fähig werden sollte, von oftgedachter christlichen, wahren, uralten, römischen, katholischen Religion abtrinnig, und einer anderen Meinung, wie die immer beschaffen, beipflichtig: So sollen deme, oder demselben (wie es ohne dies, in obangezogenen Kaiser- und Königlichen Privilegiis, Lehen und Machtbriefen statuiret ist) alle und jede hierinnen gemeinte Lehens Folg, Vererbung, Praerogativen, Expectanz, und Anwartung, oder ob ein solcher schon den Besitz der Herzogthümber Friedland und Sagan angetretten hätte, alsbald nach seinem Abfall, ipso facto, durch interposition, und Zuthuung eines regierenden Königs zu Böheimb, als unmittelbaren Ober- und Lehensherrns, oder auch auf Anrufen der nächst bestimten katholischen Successorn, benommen, und entzogen seyn, weiters keineswegs zustehen, und mit nichten auf Ihre, oder Sie, sondern gestracks alsofort, entweder auf seine Kinder, wofern dieselbe des Vattern Apostatirens und verkehrter Ketzerey nicht anhängig, oder andere seine oder

ihre nächſte Verwandte der katholiſchen Religion zugethane (nach der Ordnung, wie in dieſer Unſerer Disposition verfaßt und begriffen) ſtammen, auch ihnen angehörig ſeyn und bleiben. Denen Wir dann als erſter Acquirent dieſer Herzogthümber, und Fundator dieſer Disposition auf dergleichen unverhoften leudigen Fall, ſolches hiemit zueignen, auch mit rechtmäſſigen guten Fug, Jure Institutionis, Substitutionis, Legati, Fidei Comisi, Donationis, sine ulla detractione falcidiae, quin etiam Donationis inter vivos, aut aliò, quòvis licitò modò, von jetzt alsdann, und dann als jetzt wiſſentlich, und wohl bedächtig gönnen, verſchaffen und geben. Und dies ſo viel die Religion, und Beſtellung des Religionweeſens betrift. Für Eins.

Fürs Ander, Das weltliche Weeſen belangend, ermahnen Wir alle Unſere nachkommende Successores, und Regierer dieſer Herzogthümber und verſehen ſich zu Ihnen, daß Sie den Stand, Ehr und Würde, darein Sie, als des heiligen Reichs, auch Friedländiſche und Saganiſche Herzoge geſetzt, darzu den Fürſtlichen Titul, Nahmen und Praedicat, der Herzoge, und Fürſten zu Friedland und Sagan, ſo Sie aus Kaiſerlich-Königlich, und Churfürſtlichen und andern Kanzeleyen, ja insgemein von Männiglich nunmehr haben, alſo genennet und geſchrieben werden, neben ihren alten, wohl, und rühmlich hergebrachten Tituln, in gute Obacht zunehmen, nicht weniger Ihnen deßwegen gebührende Sessiones, Stimmen, und Praeeminentien, an aller Orten und Enden, nach Ihren Ehren Nothdurft zu manuteniren, Sich wie andere des heiligen Reichs gebohrne Herzoge, und Fürſten derſelben zuerfreuen, auch durch tapfere, lobwürdige, tugendreiche Thaten, in Kriegs- und Friedens Läuften ſolche zuerweitern, immerdar fort ſich befleißigen, und Ihnen angelegen ſeyn laſſen werden:

Jedoch ſoll des Tituls halben der Unterſchied gehalten werden, daß jedesmal allein der Erſtgebohrne regierende Herr (wie hernach von der Erſtgeburts praerogativa in der Successions Ordnung weiter Bericht und Anzeig beſchehen wird) ein Herzog zu Friedland und Sagan ſeyn: die Cadet, oder nachgebohrne aber, ſolang ſolche nit zu der vollkommenlichen Possession oder Innhabung vielgemeldter Herzogthümber kommen, zwar den Fürſtlichen Stand, und Würde ererben, aber nicht Herzoge, ſondern Prinzen oder Fürſten Sich nennen und ſchreiben ſollen.

Zum Dritten. Nachdeme auch Administratio Justitiae, der fürnehmbſten Stücken eines iſt, dardurch Land und Leute in guten esse erhalten werden: Als ermahnen, verobligiren, und verbinden Wir Unſere Erben und Erbnehmen dahin, daß Sie Männiglich

gebührendes Gericht, und Recht unverzöglich ertheilen, und festiglich einen jeden dabei nach Gelegenheit der Sachen, und jedes Orts Gebrauch, schützen, und handhaben sollen. Neben dem so sollen Sie auch die Unterthanen, und andere Untersassen zur Ungebühr nicht beschweren, sondern ihren Nutz, und Fromben soviel möglich befördern.

Solchem nach, und dieweil Wir Uns bisher in dreyen Hauptpunkten, nemblichen in Sachen Unserer christlichen Religion und Glaubens: sodann Conservation, und Fortpflantzung Unsers fürstlichen Standes, sowohl bei den Erstgebohrnen regierenden Herzogen zu Friedland und Sagan, als auch den Cadeten, oder nachgebohrnen Prinzen und Fürsten, zum dritten wegen der Justiz erkläret: Als will nunmehro eine Nothdurft seyn, Unsern Willen und Meinung ferner zueröfnen, wie es mit vielbesagten, Unsern Herzogthümbern Friedland und Sagan anzustellen, welchergestalt dieselbe zugenüssen und zugebrauchen, auf was Weise sie vererbet, und darinnen succediret werden soll, und was sonst ferner deme anhanget: wie hernach von Punkt zu Punkten zu vernehmen.

Anfänglich, Nachdeme Gott dem Allmächtigen, neben der Erkenntnüs, und Bekanntnus wahrer christlichen Religion und Glaubens, auf dieser Erden, nichts gefälligers, als der an Gottes statt fürgesetzten und regierenden hohen Obrigkeit schuldige Subjection, Treu, und Gehorsam zu leisten; wie dann kein darwieder angemaster Hochmuth, Aufwicklung, Ungehorsamb oder Untreu in die harre ungestraft; dagegen standhafte Treu, Aufrichtigkeit, und Redlichkeit nie unbelohnt bleibet, welches Wir zwar Selbsten erfahren, als Königreich und Länder, hohe und niedere Stände, von der jetzt regierenden Kaiserlichen Majestät abgewichen, sich wieder dieselbe empört, die Waffen ergriffen, andere zu vermeintlichen Häuptern aufgeworfen, und Uns, um daß Wir zu Ihrer kaiserlichen Majestät mit rechtem herzlichen Eifer getretten, auch zu desto schleuniger Unterdruckung, und Auslöschung des angezündten Aufruhrs, in höchster möglicher Eil, Kriegsvolk zu Roß, und Fuß, geworben, und aufgebracht; ja zu Verlag desselben, schon damals all Unser, kein schlechtes Vermögen, lediglich auf einmal in die Schantz geschlagen, und dargegeben: der Gegentheil mit äußersten verbitterten Haß Uns angefeindet, verfolgt, und auf mancherlei Weiß bis in Todt unaufhörlich nachgestellet, dessen unverhindert der liebe Gott durch seinen starken Schutz Uns bewahret, errettet, väterlich beigestanden, und nicht allein bei vorigen uralten, wohl hergebrachten Ehren, und Vermögen gnädiglich erhalten, sondern auch den Feinden, zu mehrerm Verdruß und Schmertzen, in höhere Digni-

taet erhöbt, darzu mildiglich gröſsers Reichthumb, Unſern Successoren zum Exempel und Anreitzung, daß Sie dergleichen Fußſtapfen nachgehen ſollen, verliehen und beſcheret. Hierumben ſo ermahnen, befehlen, ſetzen, ſchaffen, und gebieten Wir, daß alle, und jede, welche dieſer Unſerer Succession und Disposition im geringſten Theil- und habhaft werden wollen, zuförderiſt die Römiſch-Kaiſerliche und zu Hungarn und Böheimb Königliche Majestaet, Unſern allergnädigſten Herrn, auch Dero Nachfahren am Königreich Böheimb, und insgemein das ganze Hochlöbliche Hauß Oeſterreich in gebührender allerunterthänigſter Reverenz, und Respect, ſtets vor Augen haben, Ihrer Majeſtät, und Ihnen getreu, gehorſamb, und gewärtig ſeyn, Dero Nutz, Frommben, und Aufnehmen zuſchaffen, Schaden und Nachtheil verhütten, nimmermehr zu keinem Conventicul, Conspiration, und Rath, da jedes wieder Ihro Kaiſer- oder Königliche Majeſtät, oder das Hochlöbliche Hauß Oeſterreich practiciret, angeſponnen, oder geſtiftet werden wollte, erſcheinen, vielweniger daſſelbe gut heiſsen und ſich zu den wiederwärtigen verpflichten: ſondern unverzüglich die vorhabende Machinationes offenbaren, ja alles bei Ihrer Majeſtät, ſowohl Dero hochlöbl. Hauß Oeſterreich thuen und leiſten ſollen, was allerunterthänigſten-gehorſambſten, treuen Vaſallen, und Lehen Mannen geziemet, rühmlich und wohl anſtändig iſt. Würde aber Jemand aus Unſern Nachkommen, es ſei gleich aus den Erſtgebohrnen und regierenden Herzogen zu Friedland und Sagan, oder auch aus den Cadeten, und nachgebohrnen Prinzen oder Fürſten, im geringſten etwas darwieder thuen, handlen, darzu deſſen gnugſam überzeigt, und überwieſen werden, ſo ſoll er oder dieſelbige, ohne einzige Behelf- und Ausrede der Herzogthümber Friedland und Sagan Innhabung geſtracks entſetzt, verluſtigt, daraus vertrieben, und keinen Regress nimmer darzu haben; die Lehenleute und Unterthanen auch ipso facto ihrer Eid und Pflicht erlaſſen ſeyn, und der nächſtfolgende in dieſer Disposition beſtimbte, ohne Mittel succediren; alſo auch wann es nicht ein regierender Herr, ſondern ein künftiger Successor, Cadet oder nachgebohrner wäre, ſeiner Expectanz und Anwartung in Ewigkeit unfähig und untauglich bleiben.

Darauf mag gleichwohl ein jeder künftig regierender Herzog zu Friedland und Sagan, oft angeregte Herzogthümber, und deren Zugehör innhaben, beſitzen, nutzen und nüſſen, nach ſeiner Gelegenheit, Nothdurft und Beliebung, wie Sie ſolches zum füglichſten, und nützlichſten anſehen, oder befinden, auch Ihnen zu Fortſetzung und Unterhaltung ihres fürſtlichen Standes, und Reputation an rathſambſten bedünken, ohne Jemands Eintrag, oder Maaſsgebung: jedoch ſoweit dieſer Unſerer Disposition und was

derſelben anhangt, nichts zugegen geſchieht, und inſonderheit, daß hernachgeſetzte inhibirte und verbothene Alienationes gänzlich vermieden bleiben.

Und ſo Wir dann in Acht nehmen, und betrachten, wasmaſſen öfters viel anſehnliche hohe familiae und fürſtliche Häußer, durch unvorſichtige Theilung, Trennung, Hingebung, oder Verwendung ihrer Land- und unbeweglichen Güter geſchwächt, und in Abfall kommen: damit daſſelbig bei Uns und dern Unſerigen ins künftige verhütet, und dagegen vermittelſt göttlichen Seegens, Unſere Herzogthümber Friedland und Sagan, ſamt andern dieſer Dispositionunterworfenen Herrſchaften und Gütern, in beſtändigen aufnehmen, und Weeſen, unzertrennt beiſammen erhalten, auch ſoviel möglich vermehrt, und gebeſſert werden mögen; Als ſetzen, ordnen, und wollen Wir (wie es dann ohnedies nach der Natur, und Eigenſchaft der Mann- und Stamm Lehen, vermög gemeiner Lehen Recht ſeyn ſoll) daß Kraft angezogener Kaiſer- und Königlichen Privilegien, Investituren, Lehen- und Machtsbriefe fürhin zu ewigen Tagen von hie oben benennten Unſern Herzogthümbern und Fürſtlichen Lehen, auch denen Herrſchaften und Gütern, welche dazu gezogen worden, oder noch künftig darein kommen möchten, Unſere Erben, Erbnehmen, und Nachkommen, durchaus ganz und gar nichts überall, es geſchehe gleich durch Kauf, Uibergab, Verkauf, Tauſch, Wechßel, Cession, Geſchäft unter den Lebendigen, oder aufn Todtsfall, Stiftung, Schänkung, Verträg, oder ſonſt übliche Tractat, noch auch fide jussionis und Bürgſchaft, für andere oder ſelbſt, Aufnehmung, Entlehnung und Aufborgung Geldes, ausdrücklich oder heimbliche im Recht gewöhnliche Hypothecas, für ſich ſelbſt, oder zur Nachfolg, und Beſtättigung einiger Personal Contract- und Obligation, oder Verſetzung, Verzinſung, Anweiſung, Einraumung, Gebrauch, oder Genüſſung, in einigen Weeg alieniren, verwenden, entfrembden, beſchweren, afficiren, bekümmern, und ſchmälern, viel weniger die Herzogthümber trennen, theilen, oder zerſtücken ſollen noch können, wie das alles Nahmen haben, erdacht, und außer- oder inner Gerichts, und Rechts gehandelt, fürgenommen, und unterſtanden werden möcht. Alſo und dergeſtalt, daß ſolche Herzogthümber und Fürſtliche Lehen, ſamt allen, und jeden, jetzigen, und zukünftigen, darzu gehörigen Herrſchaften und Gütern, allein bei Uns, und Unſern ehelichen Leibs oder andern, hierinnen in dieſer Disposition von Uns substituirten, berufenen, erwählten, und erkohrenen weltlichen Mannserben, Erbnehmen, und Nachkommen, vollkommlich ganz, und unzertheilt, conservirt, possedirt, erhalten und innengehabt werden. Mit ausdrücklicher Wiederſprechung, Vernichtigung, Umbſtoſſung und Aufhebung all desjenigen, ſo darwieder, unter was

praetext, Schein, Fürwort, oder Behelf es immer beschehen wäre, oder fürlaufen könnt, attentirt, und angemasset würde.

Welches alles nun alsogleich wohl auf beede Herzogthümber insgemein, bevorab, und insonderheit aber noch mehr auf die Kammergüter wie Wir dieselbe nach Unsern Absterben verlassen und in der herrschenden Herzogen Händen seyn werden, gemeint, und verstanden werden soll: daß solche nemlich, zu Schmälerung der Intraden, und Jährlichen Einkommen, keineswegs sollen alienirt, versetzt, verpfändet, mit oneribus aggraviret, oder auf einigerlei Weise, wie obstehet, afficiret, noch auch zu Lehen gemacht, und hinweg gegeben werden.

Es soll auch zu Vertheidigung dessen Contravention, oder Uiberschreitung, den, oder die Alienatores, Veräußerer, Uiberfahrer, oder Zertheiler mit nichten schützen, oder entschuldigen einige geistlichen, oder weltlichen Rechtens Constitution, jetzige oder künftige Landes Ordnung, Gebrauch, Gewohnheit, oder andere sonderbare Vergleichung, und Beredtnus, wie es Menschenlist erdichten und erdenken würde.

Das Bier-Bräuwerck, und die Bräuhäußer, in Unserm ganzen Herzogthumb Friedland, sowohl die davon entstehende Nutzbarkeit, haben Wir zu einem Fürstlichen, Uns und Unserer Kammer allein zugehörigen Jährlichen Einkommen gemacht: derowegen sollen es Unsere Successorn, Erstgebohrne und regierende Herzoge zu Friedland, ungeändert dabei bewenden lassen, im geringsten nichts, weder aufm Land, noch in Städten, geistlichen oder weltlichen davon begeben; ausgenommen derjenigen, denen Wir es absonderlich vergünstiget, und bewilliget, die es auch mit ihrem schriftl. aufgerichteten Fundationibus, und Urkunden zubescheinigen, zubehaupten und zubeweisen haben. In Summa, wie Wir es verlassen, also soll es verbleiben, und Keiner unter den Herzogen, mit Erlaubung, daß jemand selbst bräuen möchte dies Regal schwächen. Thät es aber einer so solls der andere succedirende bald wiederumb in voriges esse bringen. Soviel auch das Herzogthumb Sagan betrift, soll es des Bierbräuens, und dessen Nutzbarkeit halben, nach Unsern Todt gleichfalls daselbst also verbleiben, wie es bei Unsern Lebzeiten darmit gehalten worden.

Nicht weniger haben Wir für Uns und Unsere nachkommende regierende Herzoge zu Friedland und Sagan den Wildbahn, in beiden Herzogthümbern Uns allein eximiret, und vorbehalten. Dahero soll keiner aus Unsern Successorn Macht haben, im geringsten etwas auch von diesen jetzt gemeldten Regal zu alieniren, zuveräußern, oder zuverpfänden.

Keine Neue Privilegia, so dieser Unser Successions-Ordnung, und darinn der Regalien halber, und wie diese Länder in

Aufnehmen kommen könnten, gemachten Verfehung zuwieder laufen, ſollen Unſere Successores, Erben, und Erbnehmen, Unſern Herzogthümbern, oder deren Innwohnern, weß Standes die ſeyn, ertheilen: ſondern allein diejenige gültig bleiben, welche ratione des Herzogthumbs Friedland, von Uns, als erſten Acquirenten und Fundatorn herkommen, erlangt, und ausgegangen, im Saganiſchen aber vorhin ertheilt worden, oder auch von Uns ertheilt werden möchten.

Keinem regierenden Herzoge ſoll verwehret ſeyn, dem Allmächtigen zu Ehren, oder um ſeiner Seelen Heil und Seligkeit willen, zu Gottes Gaben, Almoſen, Kichgebauen, und dergleichen von ſeinen eigenen Gütern zuverſchaffen, oder zuſtiften, und alſo wird auch einem jeden frey, und bevorſtehen, was Er aus Jährlich erſpahrten Einkommen, von beiden Herzogthümbern Friedland und Sagan, oder auch aus dem Haab, und Gut, was ein jeder von neuem erwirbt, es ſeye durch Kriegs- und Herrndienſt, durch andere Erbfäll, Heirath, oder ſonſt zuläſſige rechtmäſſige Mittel: damit dann ein jeder (ſolang ſie nicht zu einem, oder andern Herzogthumb, und in deren Fürſtliche Lehen geſchlagen) eigenes Gefallens, frey zu thuen, und zu laſſen, zu milden gütigen Wercken, nachdem Gott einen jeden hierzu durch chriſtliche Andacht ermahnen möcht, fundiren, ſtiften, verſchaffen und ſchenken will. Doch ſoll das baare Geld, ſo alſo gegeben werden möchte, allein außer Landes ausgeliehen werden, und nicht den Ständen dieſer Herzogthümber; damit dieſelben nicht in ſchwere Schuldenlaſt gerathen. Diejenigen aber, und ſonderlich, die dem Herzogthumb Friedland einverleibte, auch Ihrer Kaiſer- und Königlichen Majeſtät allbereit zu Mannlehen aufgetragene Herrſchaften, Kammer- und andere Güter, und die Wir noch bei Unſerm Leben, einem, oder dem andern Herzogthumb einverleiben möchten, ſollen unterm praetext oder Titul geiſtlicher Fundation, oder Gaaben, Unſern Weltlichen Successorn, Erben, Erbnehmen und Nachkommen keineswegs entzogen werden. Dann Wir durchaus nicht wollen, daß von ihnen etwas mehrers, als Wir gethan, von den Herrſchaften und Gütern dieſer Lande, der Geiſtlichkeit (ſintemahl ſie ſelbſt, wie auch die Ritter und Mannſchaft hierdurch geſchwächt werden würde) gegeben, geſtiftet, oder hingelaſſen werden ſolle. Sogar daß auch die Geiſtlichen nicht Macht haben ſollen, Güter in dieſen Herzogthümbern an ſich zubringen: es geſchehe dann ſolches mit einhelligen der geſamten Stände Consens, und Bewilligung.

Derowegen wann unter hierinnen beſtimmten Successorn, einer oder mehr Herzoge zu Friedland und Sagan, die Fürſtlichen Lehen und Kammer- oder auch andere Güter, einiger Schulden

beſchwerdte, oder etwas davon entfremdete, durch geſtift, oder in andern Weeg davon verſchenkte, oder der Geiſtlichkeit verkaufte, es ſei gleich viel oder wenig: ſo ſoll daſſelbig ſeine Successorn, und Nachfolgern gar nicht binden, auch alles untüchtig, und Kraftloß, dieſer Unſerer Fürſtlichen Disposition keinen Nachtheil, oder ſchädlichen Eingang bringen.

Und nachdem in Unſeren freyen Willen ſtehet, daß Wir nach Uns ein Haupt Successorn und Herzogen beider Fürſtenthümber Friedland und Sagan, instituiren, einſetzen, ordnen, und benennen mögen, hiebey aber betrachten, wasmaſſen durch ſelbſt eigene Pacta und Geding, ſowohl vermög göttlicher als menſchlicher geiſt- und weltlicher Recht, wie nicht weniger vieler chriſtlicher Königreich, und unterſchiedlicher Nationen, der Primogeniti und Erſtgebohrnen, der Respect, und Praerogativa in den successionibus zugeeignet wird.

Hierumb ſo ſetzen, ordnen und wollen Wir, als Urheber, und Stifter dieſer reiflich bedachten Disposition, daß in Unſern Herzogthümbern Friedland und Sagan, allezeit der Erſtgebohrne, nach Laut und Ausweiſung Unſerer habenden Concessionen und Bewilligung, neben ſeinen Taufnahmen die Ehre, Würde, und Titul führen, und gebrauchen ſolle, und möge, eines regierenden Herzogen zu Friedland und Sagan; dargegen die Cadeten, oder Nachgebohrne, an den Prinzen und Fürſten Titul, wie obſtehet, ſich begnügen laſſen ſollen.

Solcher Stand, Ehre, Würde, Nahmen und Titul eines Herzogen, auch Succession, Possession, Innhabung, Beſitzung und Nachfolg an den Herzogthümbern Friedland und Sagan, und deren Zugehör, ſoll ſich hinführo zu ewigen Zeiten vererben, und erledigen, von dem, durch Uns instituirten und zu Erben benannten Erſtgebohrnen, auf ſeine abſteigende Linie, und von dannen weiter auf denſelben, zur Succession und Erbſchaft gehörigen Linien, wie es darinnen jederzeit die beſtändige unfehlbare Ordnung, und Gang, der Grad oder Staffeln weltlicher Männlicher Blut-Verwandtnus und Schippſchaft der Erſtgeburtsgerechtigkeit mit ſich bringet: ohne einzigen Eintrag, oder Wiederſpruch der Cadet, oder nachgebohrnen Prinzen und Fürſten.

Hierauf fundiren, disponiren, ſtiften und verſchaffen nun alſo, Wir Albrecht Herzog zu Friedland und Sagan, als wie öfters gemeldet, erſter Acquirent, Urheber, und Stifter dieſer Disposition für Uns, auch Unſere, und andere nachkommende Successores Unſerer Herzogthümber Friedland und Sagan: wie die nach Ordnung dieſer Unſerer Disposition, dazu gehören, einmal für allemal feſte, und wirklich:

Wann, und zu welcher Zeit nach dem unwandelbahren Willen Gottes, Wir Herzog Albrecht aus dieser Welt abscheiden: daß zu Fortgang und Fortpflantzung obverstandener Unserer, reiflich berathschlagten Intention und Meinung, alsdann die Regierung Unserer Herzogthümber Friedland und Sagan, samt dererselben Eminenz, anhangenden Tituln, auch anderen Praerogativen, Vorthel, Gerechtigkeiten, oder hierinnen bedingten Conditionibus, wie nicht weniger die Besitzung, Innhab- und Nüssung deren, zu diesen Herzogthümbern, sonderlich Friedland, gestifteten, und Ihrer Majestät, als Könige zu Böheimb, zu Mann Lehen aufgetragenen jetzigen und künftigen Herrschaften, Gütern, Anwartschaften und Pertinentien, wie auch alle nach Uns verbleibende Mobilien, welche Wir in ander Weege nicht verschaft, Recht und Gerechtigkeiten, und ganz Haereditaet, vollkommlich gebühren, stammen, und fallen soll, auf Unsere eheleibliche erzeugte Söhne, als hiermit ein vor allemahl, von Uns instituirte, gesetzte, und benendte Unsere einige, wahre, rechte, natürliche, und unwiedersprechliche Erben, da Gott derselben einen, oder mehr bescherte: jedoch stetts vorher, auf den Erstgebohrnen, welcher zur selben Zeit im Leben, und weltlich wäre: oder nach seiner Ableibung, wiederumb auf seinen erstgebohrnen Sohn: oder wann desselben Erstgebohrnen Linie, an weltlichen Männlichen, ehelich gebohrnen, zu der Regierung tauglichen Leibserben gänzlich verfiele; alsdann auf Unseren Herzog Albrechts ander gebohrnen Sohn, da einiger im Leben: oder da er mit Todt abgangen, ebenermassen auf seinen Erstgebohrnen: und da auch desselben Linie expirirte und erlöschte, solche Nachfolg alsofort auf Unserem dritten, vierten ꝛc. nachgebohrnen: jederzeit in denselben absteigenden Linien auf die Männliche eheliche Erstgebohrne. Wann aber Unser, Herzog Albrechts, männlicher Stamm ganz und gar abstürbe: Alsdann ruffen, ordnen, in- und substituiren Wir zu der Succession an vielbemeldter Regierung, und Innhabung der Herzogthümber Friedland und Sagan, samt Allen und Jeden, darzu gehörigen Herrschaften und Gütern, Fahrnuß, Recht und Gerechtigkeiten, wie auch Titul, Eminenz und Hoheit, des hoch- und wohlgebohrnen Herrn, Herrn Adams, Herrn von Waldstein, auf Hradek über der Sazawa, Lowositz, Seelowitz, Dobrowitz, und Neu-Waldstein, Römisch-kaiserlicher Majestät wirklich geheimben Raths, Kammers, und Obristen Burggrafens, des Königreichs Böheimb, Unsers freundlichen lieben Herrn Vetters, secundo genitum, oder andergebohrnen Sohn, den auch hoch- und wohlgebohrnen Herrn Maximilian des Geschlechts von Waldstein, auf Swigan, Kloster Zweretitz, und Münchengrätz, Römisch-kaiserlicher Majestät Rath, Kämmerern, bestellten Obristen in Prag,

und Ihrer Königl. Würd. zu Hungarn und Böheimb Ferdinandi II. Obristen Stallmeister, und seine Linie, nach Praerogativ der Erstgeburt jedesmahl wie jetzt vermeldet. Im Mangel aber und Abgang seiner Linie und Stammes, den drittgebohrnen Sohn, Herrn Berthold, auch desselben männliche Nachkommen: wie dann solche Succession immer und ewiglich nach der Praerogativ-Ordnung und Erbgang der Primogenitur, oder Erstgeburtsgerechtigkeit, als lang von Unserer, und Ihrer, jedes Linie oder Stamm ein ehelicher, zu der Regierung tauglicher MannsErb vorhanden, auf den Primogenitum, und ehelich Erstgebohrnen, der kein Geistlicher, sondern ein Laye, oder Weltlicher seye, auch die Herzogthümber, und Fürstliche Lehen, Friedland und Sagan, seinem Ober- und Lehenherrn einem regierenden König zu Böheimb, mit dem Schwerdt bedienen und vertheidigen mag, verstanden werden soll.

Begebe sichs aber (welches Gott, so lang es ihme löblich, und Uns, oder Unserer posteritaet seeliglich, Wir demüthigst resigniren) daß aus den obangezeigten Unsern, und Unserer hierzu mit Nahmen designirte zweyer Vettern, absteigender Linien, keiner auf der Welt mehr übrig, wofern zur selben Zeit noch Jemand von Unserm Geschlecht, derer von Waldstein vorhanden; So soll derselbig (jedoch wann Er der heiligen alten katholischen römischen Religion zugethan, sonst gar nicht) welcher dem jüngst abgestorbenen der nächst Verwandte ist, allermassen wie diese Disposition vermag, und durchaus keiner anderer Gestalt, zu der Succession in oftbemeldten Herzogthümbern Friedland und Sagan, und deren Zugehör, gelangen, auch hiernach also weiter nach dem Gang, oder Staffel der Erstgeburtsgerechtigkeit, bei Unserm Geschlecht, solang dasselbige Gott auf dieser Welt conserviret, ohne Unterlaß verbleiben. Ausgenommen derjenigen Personen, welche Wir aus reiflich erwogenen Bedenken, und Ursachen, eigener Bewegnus, vor dieser Unserer eigenmächtigen Disposition und Stiftung, nach laut eines sonderbaren, hierüber aufgerichteten Codicills, post scripti, oder Geschäfts, ausdrücklich, und mit Nahmen zu excludiren, auszuschlüssen, und zuenterben Vorhabens.

Zum Fall dann (welches auch in des Allmächtigen unerforschlichen providenz und Fürsehung beruhet) es dahin käme, daß Unser Hauß, derer von Waldstein gar erlösche, oder auch keiner darinnen vorhanden, so der heiligen katholischen römischen Religion verwandt, und zugethan wäre; sintemahlen die Kaiserliche Majestaet Unser allergnädigster Herr, als regierender König zu Böheimb, auch Ober- und Lehenherr oftbesagter Unser Herzogthümber, und deren Zu- oder Angehör, Uns eine sonderbare allergnädigste Concession (deren datum Prag, den ersten Monatstag

Marty, dieſes jetzt laufenden Sechzehen hundert Acht und zwanzigſten Jahrs) verliehen, und gegeben, daß bei vorangedeuteter Beſchaffenheit, nemblich in Abgang, und Mangel katholiſcher derer von Waldſtein, Wir des, neulicher Tag in Gott verſchiedenen, Weiland Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Karls von Harrach, Freiherrns zu Rorau und Pirchenſtein, Obriſten Erbſchatzmeiſters in Oeſterreich ob und unter der Ens, Ihrer Kaiſerl. Mayeſt. geweſenen geheimben Raths, Kammerers, und Hauptmanns der Herrſchaft hungariſchen Altenburg, Unſers freundlichen lieben Herrn SchwäherVaters, Descendentes, oder abſteigende Linie, Mannlichen Stammes, zu Successoren, Regierern, und LehenErben, auch Herzogen, und Prinzen, Beſitzern, und Innhabern Unſerer Herzogthümber Friedland, und Sagan, ſowohl deren jetzigen, und künftigen Pertinentien, An- und Zugehör, substituiren, benennen, erklären, und einſetzen könnten und möchten. Als thuen, ordnen, und verſchaffen Wir ſolches, vermög und Innhalts dies Briefs, dergeſtalt: daß auf den Fall, wie gehöret, das iſt Deficientiae deren von Waldſtein, katholiſcher Religion, alsdann hoch- und wohl Ernendtes Herrn Karls, Freiherrns von Harrach ꝛc. Seel. zu derſelben Zeit aus den Descendentibus, oder abſteigenden Linie vorhandene, ehelich gebohrne, weltliche Mannes Erben (jedoch auch blos diejenige, welche der uralten heiligen chriſtlichen katholiſchen Religion ergeben ſeyn und bleiben) in Unſern Herzogthümbern Friedland und Sagan, succediren, derſelben fähig, und habhaft ſeyn, Sie nach Ausweiſung obangezogener Kaiſerl. Privilegii, ohne Jemands Verhinderung, vollkömmlich den Possess oder Beſitz apprehendiren, einnehmen, genüſſen und brauchen ſollen und mögen: alſo; daß ſtetts vorher auf den Erſtgebohrnen, der zur ſelben Zeit im Leben und weltlich ſeyn wird: ſodann wiederumb nach ſeiner Ableibung auf ſeinen erſtgebohrnen Sohn, und alſofort jedesmahl die Succession nach der Praerogativa oder Vorgang der Erſten Geburt, wie zuvor hieoben vermeldet, ſtamme, falle, observirt, in Acht genommen, und gehalten werde. Jedoch mit dem Anhang, und Beding: Wann Wir zwiſchen einer oder mehr, aus denen, zu derſelben Zeit geweſenen unkatholiſchen Herrn von Waldſtein, zu der katholiſchen Religion trette: daß alsdann nach Ableiben eines Herrn von Harrach alle nachfolgende, auch des geweſenen Possessoris erſtgebohrner Sohn, deme zum katholiſchen Glauben bekehrten von Waldſtein (ausgenommen derjenigen Perſonen, welche Wir, wie obgehört, durch ein ſonderbares Post scriptum, von dieſer Succession zu enterben Vorhabens) weichen, und die Succession der Herzogthümber Friedland und Sagan, wieder abzutretten und einzuraumben ſchuldig ſeyn ſolle.

Unſere Kaiſer- und Königliche Privilegia, Investituren,

und Machtbriefe, welche Uns, Unsere Erben, und Nachkommen, wie auch den ganzen Stato concerniren, sowohl über die Herzogthümber vorhandene Documenta, Urkunden, Handfesten, und Begnadungen, neben dem Original dieser Disposition Codicillen, und Post scripten, in Summa alle dergleichen briefliche Verfassungen, wollen Wir auf Unser Schloß Friedland, in das daselbst hierzu sonderbahr deputirte Gewölb verschaffen. Es ist aber wegen Unserer Erben, und Nachkommenden Successorn Unser Befehl, Ordnung und Will: weilen die Thrun, darein solche Privilegia und Urkunden beigeleget, mit sechs unterschiedenen Schlössern, und darzu sechs gehörigen Schlüsseln verwahrt seyn wird, daß nach Unsern Todt, Sechs unterschiedliche Personen aus den Ständen erwählt, unter sie solche sechs Schlüsseln ausgetheilet, aber zuvor, daß Sie treulich mit demselben umgehen wollen, darauf beeidiget werden sollen.

Aus dem Prälaten-Stand soll den einen Schlüssel haben, der Abbt zu Sagan; den andern der Prior in Unser Chartauß zu Waltitz; den dritten einer aus dem Herrnstand im Herzogthumb Friedland; den vierten eine Herrnstands-Person aus Unserm Herzogthumb Sagan; den fünften eine Ritterstands Person aus Unserm Herzogthumb Friedland, und den sechsten einer von Adl ausm Herzogthumb Sagan: daß also weder der Herzog (zumahlen weil Er noch jung und die Privilegien nicht recht in Acht nehmen möchte) für sich alleine, noch aus den sechs Personen nie keiner ohne den andern die Thrun eröfnen, und mit den Privilegien, und Schriften, ohne der andern Vorbewust etwas vornehmen möge; von denen sonst den interessirten Unsers Geschlechts von Waldstein, wann sie es aus billichen Ursachen begehren, beglaubte Abschriften ertheilt werden mögen.

Und so sich dann begebe, daß man einen oder den andern Brief aus der Thruen nehmen, oder sonst etwas aufsuchen, und nothwendig die Thrun eröfnen müste; Einer oder mehr aber unter diesen sechs Personen, mit Leibs Schwachheit behaftet wäre, daß sie nit persönlich darzu erscheinen könnten: da sollen zween andere, aus den übrigen gesunden, zu ihnen abgeschickt werden, solchen Schlüssel von ihnen abzufordern, den sie ihnen aber nach verrichter Sache alsbald wieder zustellen, und ausantworten werden. Zu dem Gewölbe, darinn die Thrun beigesetzt, soll jedesmal der bestellte Hauptmann zu Friedland den Schlüssel haben: damit in Feuersnöthen, und wann man in Gefahr stände, daß das Gewölb eingehen möchte, er die Thrun salviren, und an gewahrsamber Ort bringen könne: die er unterdessen genugsamb bewahren zu lassen, schuldig, und verpflichtet seyn soll.

Uiber dies ist Unser Will und Meinung, daß in Unsern Herzogthümbern, durchaus, zwischen den voll- und halbbürtigen Brüdern und Agnaten kein Unterschied Vor- oder Nachgang, Statt haben solle: sondern welcher von Väterlicher Geburt, ein ehelicher Bruder, Agnat, oder Vetter, in hie oben benannten Linien der katholischen Religion zugewandt ist, der soll solcher Succession, an den Herzogthümbern Friedland und Sagan, nicht weniger als andere, die von Vater und Mutter, und also von beiden Banden gleich gebohren, fähig seyn. In sonderer Betrachtung, daß vielberührte Herzogthümber, wie auch diese ganze Unsere Disposition insgemein auf den Nahmen, und allein Männliche weltliche LehensErben, so von Unserm Geschlecht, derer von Waldstein ehelich herkommen, zuguten gemeint, und demnach nit blos nur auf die vollbürtige angesehen: wie dann solches auch vermöge gemeiner Lehen-Recht, in dergleichen Fällen, ohne dies, wohl bedacht, und verordnet ist.

Dargegen soll zu der Succession oder Participation, auf diesen Herzogthümbern, kein Regierer, oder Erstgebohrner, einigen adoptirten, oder angewünschten Sohn, zubefördern Macht haben: sogar, daß, wann schon einer von Waldstein, von einem andern von Waldstein adoptirt, und arrogirt würde; dennoch die adoptio, oder arrogatio einigen Vorthel, oder näheren Zutritt zu den Herzogthümbern, wenn ihme die Succession nach dem Grad oder Staffel der Erstgeburtsgerechtigkeit ohnedies nit träfe, geben oder gebühren solle.

Wann und zu welcher Zeit es für rathsamb oder nothwendig angesehen wird, dieser Unserer Fürstlichen Disposition, oder Unserer Privilegien, Documenten, Handfesten, Investituren, und Lehenbrief Confirmation, Bestättigung, und Erneuerung von jederzeit regierenden römischen Kaisern oder Königen zu Böheimb, und Herzogen in Schleßien zuerfordern, zuempfahen, gewöhnliche Lehenspflicht, und anders, was sich geziemet, zuerstatten: so soll gleichwohl der Herzog, und Besitzer der Herzogthümber Friedland und Sagan, solches für sich allein praestiren und leisten; jedoch die nachfolgende Expectanten zur Succession, fleißige Aufacht geben, daß wieder den Innhalt voriger Lehenbrief, wie auch wieder diese Unsere Disposition nichts veränderliches, oder nachtheiligs, in die neue Investituren Confirmationes, und Brief gesetzt, und gebracht, sondern, da dem Erstgebohrnen, und Regierern der Herzogthümber etwas dergleichen wollte zugemuthet werden, Er dasselbe gebührlich ahnte, wiederspreche, und mit nichten annehme, auch an die Mitinteressirte es gelangen lasse. Wie dann ohne und überdies, Unserer Successorn, und Nachfolger keiner befugt

iſt, noch ſeyn ſoll, die wenigſte Aenderung in Unſern Herzogthümbern Friedland und Sagan, und fürſtlichen Lehen, oder deſſen Investituren und Lehenbriefen, desgleichen dieſer Unſerer Disposition fürzunehmen, einzugehen, und zubewilligen; ſondern da Einer im geringſten ſolches überſchritte, oder etwas darwieder nachzuſehen, oder zuverhängen verabſäumete, oder auch ſich unbedächtig darzu bewegen, und bereden ließe, und ſolche gefährliche Veränderung, beim Lehen Herrn, oder anderer Ort, welcher Enden es vonnöthen, nit wieder angebracht, noch die Lehen, oder andere Brief in vorigen Stand gerichtet, und umbgefertiget würden; ſo ſoll dem andern nächſten Successorn, alsdann gleichwohl ſolche, durch Unfleiß fürgegangene Verwahrloſung und Neuerung, nit allein an hievor gehabter Gerechtigkeit mit dem geringſten kein Gefahr bringen, noch Er daran gebunden ſeyn: ſondern auch einem Weeg als den andern für ſich ſelbſt, beim Lehenherrn, und wo ſichs gebühret, ſeine Nothdurft anzubringen, zufördern, und auszuführen befugt und berechtiget bleiben.

Die Herrnſtands, Ritterliche, und andere Lehen, ſo in Unſern Herzogthümbern Friedland und Sagan Uns zu Lehen gehen, die ſoll der Herzog und Innhaber der Herzogthümber (nach Ausweiſung des Inventarii, ſo jederzeit bei ihme zufinden ſeyn wird) Unſeren Vasallen, und Lehenleuten, wie Recht, Sitt-Gebrauch und Herkommen iſt, verleihen; hingegen die Lehen Revers, oder was ſonſt bräuchig zu ſeinen Händen empfahen, wie auch das Lehengeld, und die Laudemien oder Handlehen, und was andere dergleichen gewöhnliche hergebrachte Lehengenüß ſeyn, einnehmen, und für ſich, zu ſeinem Nutz behalten, aber doch, was Er vor Lehen (zumahl weilen ſie insgemein, nit nur bloße Vasalli, und Lehen Manne, ſondern zugleich auch Subditi, oder Unterthaner, ja eines Herzogen zu Friedland, und Sagan, Fürſtlicher Obrigkeit, unterworfene Landſaſſen ſeyn) von einer Zeit zur andern, auch wehm Er die geliehen, in ein ſonderbahres Urbar, oder Regiſter, ſchreiben laſſen. Welches Buch ſambt den Reverßen, folgends gleichfalls der nachkommende Herzog zu ſich zunehmen, verwahren, und behalten, inſonderheit aber auch ſchuldig, und verbunden ſeyn ſoll, auf die Ritter- und andere Lehengüter gute Achtung zugeben, damit keines leichtlich anderer Geſtalt, dann wie von Altersherkommen, und vorhin gebräuchig geweßen, gereicht, in allweeg aber, da etwas neues bedingt würde, daß dardurch der Lehen-Herrſchaft Condition, und Gelegenheit nicht geſchmälert, oder geringert, ſondern vielmehr erhöhet, und gebeſſert werde; Ittem daß kein Lehen verſchwiegen unentpfangen, oder es ſey vor eigen, oder Lehen veräuſert, verändert, oder zu andern Gütern der Vasallen und Lehenleute, als ein unabſonder-

lich pertinenz und Zugehör, geschlagen; sondern durch gütliche, sowohl rechtliche Mittel und Weeg daran seyn, damit die Empfahung und Leistung gewöhnlicher Pflicht, gebührender Respect, und Ehrerbietigkeit, sowohl andere der LehenHerrschaft zuständige Gerechtsambe, unverbrüchlich observirt, und erhalten werde.

Wofern sich dann etwa zutrüge, daß über kurtz, oder lang, eines Herren, Ritter, oder andern Lehen von wegen Abgangs des Manns Stammes Unserer Lehenleut, oder aber durch Verwirckung, und anderer Wege, wie sich das, ohne, oder mit Recht begeben möcht, Uns, oder Unsern Nachkommen apert, und eröfnet heimbfallen, und zugesprochen werden sollte: alsdann soll dasselbe, jetzt verstandenermassen eröfnete, oder heimbgefallene Lehen, jederzeit, sambt den Jährlichen Gefällen, und Einkommen, dem Herzogthumb, dahin das Lehen gehört, zwar zuwachßen, und zufallen; jedoch alsbald von einem regierenden Herzogen zu Friedland und Sagan, oder deren Administratorn, und Vormündern, zu Erhaltung, und Vermehrung der Herzogthümber Lehen-Leut, Land und Mannschaft mit andern Uns und Unsern herzoglichen Häußern getreuen Herren, oder adelichen Stands qualificirten Vasallen, und Lehenleuten ergänzt und ersetzt werden.

Als aber nun allein bisher von denjenigen, so dieser Unserer Disposition auch Succession, an Unsern Herzogthümbern alsbald, durch sich selbst fähig, würdig, und theilhaftig seyn mögen, Anzeig, und Erinnerung geschehen: so will nicht weniger eine Nothdurft seyn, wegen der andern, die entweder Alters, oder anderer Indisposition, Ungelegenheit, und Ursach halb, deme, was an Sie ererbt, oder gestammet ist, nit selber gebührlich vorstehen können, Anregung zuthuen, und auch darüber Unsern Willen, und endliche Meinung zueröfnen, und zuhinterlassen.

Hierauf setzen, ordnen, und wollen Wir, wann Wir nach dem Willen des Allmächtigen, abgiengen, und Söhne, oder Töchter, die unvogtbar wären, hinterlassen: so sollen alsdann nachfolgende Personen, die unter ihnen noch am Leben wären, deroselben Tutores, Curatores, Vormünder, und Pfleger seyn, nemlich Unsere herzliebste Ehegemahlin, die hochgeborne Frau, Frau Isabella Catharina gebohrne von Harrach, solang Sie Wittib bleibet: Der hochwürdigst Fürst, und Herr, Herr Ernest Adalbert von Harrach, Erzbischof zu Prag, des heiligen Apostolischen Stuhls erbohrner Legat, R. Kaiserl. Mayest. Rath, Obrister und General Meister des, mit dem rothen Stern, Kreuz-Ordens, durch Böheimb, Mähren, Schleßien und Pohlen, Ihr Ldn. Unser freundlich geliebter Herr Schwager. Die hoch- und wohlgebohrne Herren, Herr Maximilian, des Geschlechts von Waldstein, Herr auf

Swigan, Kloſter, Zwerettz und Mönchengrätz, Römiſch Kaiſerl. Mayeſt. Rath, Kämerer ꝛc. und deſſen Bruder Herr Berthold von Waldſtein ꝛc. Unſere freundlich liebe Herren Vettern: zu welchen Wir das unfehlbahre Vertrauen tragen, daß Sie der Vormundſchaft, alſo werden vor ſeyn, und vorſtehen, wie Sie es gegen Gott, ihrem Gewiſſen, der Kaiſerlichen Majeſtät, als Könige zu Böheimb, und Oberherzogen in Schleßien, und der ganzen ehrbahren Welt verantworten können, und nachgeſetzte Punkten Ihnen darzu Anlaß geben.

Was aber Unſere weitere Descendentes, oder auch andere, zu dieſer Succession instituirte, substituirte, und beſtimbte Erben, regierende Herzoge zu Friedland und Sagan betrift, da derſelben einer, oder mehr, nach Gottes Willen, Todes verbliche, und Söhne oder Töchter, die münderjährig wären, nach ſich verließe, ſo ſollen, und werden jedesmahl der nächſt geſippten Agnaten, Brüder oder Vettern zwene, oder drey, ſo bei dieſer Succession interessiret, die Pfleg- und Vormundſchaft derſelben Pupillen, und Verwaiſten, gutwillig über ſich nehmen und antretten: darbei Wir dann auch eine eheleibliche Mutter (wann ſolche vorhanden) dergeſtalt nicht ausſchlüßen: daß zwar die Mutter ſamt den Agnaten, Brüdern oder Vettern, die Verpflegung über die verwaiſte münderjährige Kinder habe: aber die Administration, Regierung, Verſorg und Verraitung der Herzogthümber, und Fürſtlichen Lehen, aus reiflich erwogenen billichen Bedenken, einem aus den Brüdern, oder Vettern, als Administratori (darvon Wir uns hernach weiter erklären wollen) allein gelaſſen werde.

Solche Vormünder, Mütter, Agnaten, Brüder und Vettern ſollen nun alſo die verwaiſte Kinder entweder zu ſich nehmen, und bei ſich behalten, oder an einem Ort, da die katholiſche Religion im Gang und Uibung iſt, welcher Enden man es für rathſambiſt oder thunlichſt befindet, nach Ihrer allerſeits Würden und Ehren, erziehen, die Fahrnuß, und Vorrath, es ſei am baaren Geld, oder Geldeswerth; an Silberwerck, Getreid, Wein, und allem andern, wie es Nahmen haben mag; ſollen ſie ordentlich inventiren, und beſchreiben laſſen: der beweglichen und unbeweglichen Gütern treue Verwalter ſeyn, alles fleißig bewahren, innhaben, und verpflegen.

Auch, wann die unvogtbahre ihre Jahre erreichen, Ihnen ordentliche Raitung thuen, und Ihnen, was die Pfleger und Vormündern zu treuen Händen empfangen, vollkommlich, ehrbahr, und aufrichtig einantworten; da auch die Vormünder etwas ihren Pflegkindern ſchuldig blieben, daſſelbig unweigerlich, und unverzüglich zahlen, erſtatten, und endlich alſo insgemein, in allem,

und jeden dasjenige thuen und leiſten, was getreuen Gerhaben geziemet, und wohl anſtändig iſt, ohne Gefährde.

Die Vormundſchaft aber, über den angehenden Herzog, und Erben, Unſerer Herzogthümber Friedland und Sagan, ſoll währen und bleiben, bis der Unmündige Achtzehen Jahr vollkommlich erreicht hat: welch Alter zur Gubernation, und Administration, Unſerer Herzogthümber, und Fürſtlichen Lehen, Wir hiemit für das rechte Alter erkennen, beſtimmen, und es fürbaß alſo gehalten haben wollen.

Wann ſich auch zutrüge, daß der, dem die Succession an den Herzogthümbern Friedland und Sagan zuſtünde, mit einer ſolchen Indisposition, oder mercklichen Gebrechen behaftet wäre, daß er, vermög der Recht, per Curatores regieret und verſorget werden müſte: auf denſelben Fall, ſoll allweg derjenige Agnat, welcher in Mangel des Verpflegten männlichen Leibes = Erben die erſte Anwartſchaft zu den Herzogthümbern hat, und des Alters auch der qualification iſt, daß er Curator, oder Administrator ſeyn kann, neben etlichen andern Unſerer Herzogthümber Friedland und Sagan fürnehmbiſten Vasallen und Lehen Mannen, Herren oder Ritterſtandes, die Vormundſchaft oder Gerhabſchaft übernehmen, und ihme ſambt Beſchützung der Perſonen, welche er dann, neben den andern Curatorn diesfalls gemein haben ſoll; Inſonderheit die Administration, und Verwaltung der Herzogthümber, wie auch die Regierung allein anvertraut, und eingeraumbet werden: bis der Verpflegte alſo beſchaffen ſeyn wird, daß er keiner Curatel weiter bedarf. Alsdann ſoll der Adminiſtrator, und Curatores, ihre Verweſung unſaumblich zu resigniren, aufzugeben, und abzutretten, und wie von andern Gerhaben, und Vormünder hievoben geſetzt, und geordnet iſt, neben gebührlicher genugſamber Raitung, alle, und jede, den Herzogthümbern zugeeignete, zugehörige, und inngehabte Güter, Geld, und andere Mobilien, der geweſenen verpflegten Perſon zu restituiren, und wieder einzuraumben ſchuldig und verpflichtet ſeyn.

Und was Wir nun bisher alſo von Vormund = und Gerhabſchaften, auch derſelben Vertrettung, Verantwortung, und Endſchaft, insgemein von des erſtgebohrnen Söhnen, und Töchtern, welche zu dieſer Unſerer Successions Ordnung gehören, disponiret und geſetzt: das erklären Wir weiter, ſonderlich (als viel den Erſtgebohrnen Regierer und Herzogen zu Friedland und Sagan betrift) wie folget:

Erſtlich, Daß die Administration über die Herzogthümber, wie auch deren Gouverno, oder Regierung, Lehenherrlichkeit, und anders ſo einem Herzogen, und Erbgebohrnen, und Allmächtigung

dieſer Unſerer Disposition gebührt, und oblieget, jedesmahl kein anderer, als, wie obangedeutet, ein Herr, der aus Unſern Hauß gebohrn, und der ein Agnat, Bruder oder Vetter, dem erſtgebohrnen zum nächſten, geſippt iſt, auch zu der Succession (in Kraft und vermög dieſer Unſerer Ordnung) eine Expectanz und Anwartung habe, dazu der heil. katholiſchen Religion treu, eiferig zugethan, und weltlich ſeye, einzig und allein trage und verrichte.

Zum andern Daß derſelbe Agnat, und Administrator (wie Er dann als lang die Tutel oder Curatel währet, oder vonnöthen, in allen Actibus und Briefen den Titul eines Administratoris und Vormunds, der Herzogthümber Friedland und Sagan gebrauchen ſoll, und mag) fleißige gute Aufacht gebe, damit ſein anvertrauter Pflegſohn, der Erſtgebohrne, als künftiger Successor, und Herzog der Fürſtenthümber Friedland und Sagan, zu der Furcht Gottes, chriſtlicher Andacht, und Liebhabung und Uibung der heiligen katholiſchen Religion Exercitien, ſowohl andern, ſeiner Eminenz, Würde und Stand geziemenden, wohlanſtehenden Qualitaeten, und Tugenden, unterwieſen und auferzogen werde.

Zum Dritten Daß er, der Administrator (deme frey, und bevorſtehet, ob er in der Fürſtlichen Reſidenz, oder an einen andern bequemen Ort wohnen will) alle Jahr, denen ihme adjungirten, oder aus Unſern Vasallen, und Lehenleuten, wie obſtehet, hiezu gezogenen Contutorn oder Mitvormündern, wie es umb die Herzogthümber Friedland und Sagan, und deren Güter, und Einkommen beſchaffen ſeye, getreue, ordentliche Raitung thue: darunter dann zwar dasjenige, ſo durch Unfleiß, oder gefährlich hierinner verabſaumt, überſehen, oder verwahrloſet würde, mehrgedachter Administrator ſambt ſeinen Mitvormündern (gemeiner rechtlichen Ordnung, und Satzung gemäß) gelten, dafür haften, und den Schaden erſtatten ſollen.

Zum Vierten, was ſich zu Verlag des Erſtgebohrnen, Alters, und Standes, nothdürftig und ziemlich zuſeyn befindet, aber mit nichten zu köſtlich, und überflüſſig, das ſoll der Adminiſtrator aus der Herzogthümber, oder anderer, des Verpflegten Gütern (wenn die vorhanden) jährlichen Gefällen, heben, und dargeben: die übrigen Intraden, und Einkommen aber, dem unmündigen oder Verpflegten erſtgebohrnen Herzog, ja Unſerm ganzen Fürſtlichen Hauß zum guten erſpahren, und entweder gegen einen billigen Landläuftigen Zinß, an ſichere gewieße Orte ausleihen, oder hinterlegen, und in fleißiger Verwahr beiſammen behalten.

Zum Fünften, Wann der Erſtgebohrne das Achtzehende Jahr ſeines Alters erfüllt, oder anderer in dieſer Disposition beſtimbter

Maaß, der Curatel befreyet ist: sollen durch den Administratorn, ihme, dem Erstgebohrnen, neben andern seinem Gut, soviel er dessen hat, die Herzogthümber Friedland und Sagan völliglich, ohne einige Schmälerung, wie auch die, in seiner Unmündigkeit und Verpflögung, aus der Herzogthümber Intraden erübrigte, und erspahrte Baarschaft zu seiner Selbsteigenen Verwaltung, gefolget, tradiret, überantwortet und eingeraumbet werden.

Uiber dieses alles, was bishero der Succession und Administration halben verordnet: setzen und wollen Wir in sonderheit auch, daß diejenige, so dieser Unserer Disposition und Succession, an den Herzogthümbern fähig, und theilhaftig seyn wollen, aus rechten Ehestand erzeuget, und gebohren, und von rechten, wahren, ordentlich zusamengetreueten Eheleuten herkommen seyn sollen. Derowegen separiren, söndern, abweisen, und schlüssen Wir hiermit gänzlich aus, jetzt als dann, und dann als jetzt, ewiglich alle andern, welche außerhalb des christlichen Ehestandes, es sey gleich von beeden Seits ledigen Personen, oder im währenden Ehestand mit einem ledigen Weibsbild, oder in was Weeg und Weiß, es sonst immermehr beschehen, erziegelt. Ob auch dieselbe gleich von päbstlicher Heiligkeit, von Kaisern, Königen, oder durch andere Mittl, wie die genennet seyn, und erfunden werden könnten, oder auch per subsequens matrimonium, als welchen modum legitimationis Wir expressè, et plenissimè, ac principaliter unter dieser Disposition gleichergestalt begreifen, und aussetzen, legitimiret würden, und dieselbe Legitimatio oder Restitutio ad honores in andern Fällen gültig, kräftig, und fürträglich seyn möchte: So soll es doch zu Erlangung dieser Succession, in Unsern Herzogthümbern Friedland, und Sagan, und deren Fürstlichen Lehen Zugehör, keinem behülflich seyn, noch Jemanden darzu habilitiren, tauglich, oder fähig machen.

Als Wir dann auch wahrnehmen, und betrachten, wasmassen im Reich teutscher Nation, und andern wohlbestalten Königreichen, und Ländern, auch vieler hohen Geschlechter, und Häußern sonderbahren Pactis, ja vermög gemeiner beschriebener Lehenrecht (welche ursprünglich auf die Schwertmagen, und saeculares, oder Weltliche, die zu des Lehens, und Lehenherrns Kriegs- und andern Diensten geschickt, fundirt, gegründet, und gewiedmet seyn) gewöhnlich, und gebräuchlich. Wann einer zum geistlichen Stand consecrirt, und geweyhet, oder was geistlichen Weesens, Ordens, oder Regul solches wäre, Profess würde: daß alsdann derselbig, in Betrachtung, weil ein Geistlicher die Erhalt- und Fortpflantzung seines Geschlechts, Mannlichen Stammes und Nahmens (dahin gegenwärtige Disposition vornehmblich gerichtet ist) nicht

fort ſtellen oder befördern mag: Ittem weil ein Geiſtlicher aus den Praelaturn, Canonicaten, Beneficiis, Ritterlichen oder andern Ordenshäußern, und dergleichen Ecclesiasticis fundationibus ſeinen geiſtlichen Stand oder Orden zuführen, die Nothdurft hat;

Hierumb, ſo ordnen und ſetzen Wir, wann aus Unſeren Erben, und in dieſer Unſerer Disposition angedeuteten Nachkommen, einer oder mehr ſich in geiſtlichen Stand (welches Wir dann bevorab, da entweder der Brüder viel ſeyn, oder, da auch ſonſten Gott einen oder mehr, durch Einſprechung ſeines heiligen Geiſtes, in chriſtlicher Andacht hierzu bewöget, treulich rathen, und gerne ſehen, auch dieſelbe wie ohnedies, alſo bei Unſers ganzen Haußes erſtgebohrnen regierenden Herzogen, oder nachgebohrnen Prinzen und Fürſten, alles Favors, Ehrerbietung, Befördernus, und guten Willens würdig und theilhaftig ſeyn ſollen) begebe; daß alsdann ſolche geiſtliche Perſonen, an Unſern Herzogthümbern und Fürſtlichen Lehen, Friedland und Sagan, nichts zu praetendiren, und zu ſuchen haben: immaſſen Wir dann ſolche Exclusion einzuführen, und aufzurichten, als der erſte Acquirent, und Eigenthumsherr dieſer durch Uns meiſtentheils in Kriegsdienſten, manu militari erworbenen bonorum castrentium, darinnen Uns libertinam voluntatem, et facultatem disponendi, die gemeine beſchriebene Recht, ſowohl obangezogene ſonderbahre habende Kaiſer- und Konigliche Privilegia, Lehen- und Machtbriefe attribuiren, gönnen, erlauben, und bewilligen, deſſen ohne Jemands Wiederſpruch und Eintrag befugt und berechtiget ſeyn.

Hierauf, und nachdeme auch für daß unter andern Fürſehung zuthuen iſt, wie es mit Unſern, und Unſerer Nachkommen geliebten Töchtern, Ehemahlinnen und Wittiben zuhalten. So ſetzen, ordnen, und wollen Wir: Erſtlich: daß Unſere, und Unſerer Nachkommenden Successorn Töchter, welche von den Erſtgebohrnen und regierenden Herzog zu Friedland und Sagan, in Unſern Herzogthümbern, und Fürſtlichen Stand gebohren, ſo lang Sie unverheirathet, in ihrer Väter- oder Mütter- oder auch der Vormünder Häußer, nach Ehren, Würden, und Gebrauch, ſtattlich, wohl, und alſo unterhalten werden ſollen, wie ihrem Stand und Herkommen gemäß iſt. Wann aber Ihnen, für- oder nach Endung Ihrer Voigtbahren Jahre, anſehnliche ehrliche Heurathen fürſtehen, alsdann ſoll man ſie mit Ihrer Eltern, oder Vormünder, ſowohl ander nächſter Agnaten, Brüder, oder Vettern Rath (doch in alle Weege mit Perſonen, die Unſerer chriſtlichen uralten heiligen katholiſchen Religion, und keinem andern Glauben verwandt ſeynd) verheurathen, und ihrer jeden, zu rechtem Heurathgut und Ausſteuer, für ihrem Väterlichen Erbtheil, mehr nicht,

als Zehen Tausend Stück Reichsthaler geben. Solche Aussteuer soll (wie es gemeiniglich in des heiligen Reichs teutscher Nation, sowohl anderer Königreich, und Länder, Churfürsten, und Herzogthümber gebräuchlich) von Unserer Landschaft, sie seyn Lehenleut, oder andere Landsassen Innwohner, und Unterthane Unserer Herzogthümber Friedland, und Sagan, und darzu gehörigen Herrschaften, durch eine durchgehende, gleichmässige Anlage, bei höhern und niedern Standspersonen (keinen, weder geistlich, noch weltliche diesfalls exempt oder befreit) nach Tax, und Anschlag eines jeden Vermögens, gemacht, contribuirt, erlegt, und Braut und Bräutigams entrichtet werden: Mit Kleinodien, und Kleidern, Silbergeschirr, Haußrath, und andern dergleichen Ausrichtung aber, wird Sie der Vater, seiner Gelegenheit, Willen, und Wohlgefallen nach, von seinen Jährlichen Einkommen, oder andern, ihme eigenthümlich zugehörigen Geld und Vermögen zu versorgen wissen: damit sollen die Töchter zufrieden, und abgestattet seyn, und aus beiden Herzogthümbern weiter das Geringste nicht zufordern haben.

Was aber ihnen von Mütterlichen Erbgute zufallen kann, im selben sollen sie unverkürzet, und ungefährdet bleiben.

Von wegen Unserer erstgebohrnen Tochter, der hochgebohrner Fürstinn, und Fräulein, Fräulein Maria Elisabeth haben Wir eine absonderliche Provision, oder VersorgnusBrief, unterm dato Prag den dritten July, des Ein Tausend, Sechs Hundert, fünf und zwanzigsten Jahrs verfertigen lassen: Derselben (wie Wir dann solches hiemit authorisiren) hat Ihre Liebd. für andern, sich zuerfreuen und zugebrauchen.

Also der Wittiben halb, wollen Wir, wann der erstgebohrne, und regierende Herzog zu Friedland und Sagan, nach angetrettenen Besitz der Herzogthümber, sich verheurathet; daß Er bei der HeurathsBerednus, wegen des Heurathsguts, Wiederlegung, und Wittibenthumbs = Sitzes, das Versprechen und Versicherung weiter zuerstrecken nicht Macht haben soll, als auf Unsere dem Herzogthumb Friedland incorporirte, und einverleibte Herrschaft, und Schloß Neuschloß, sambt deren zunächst liegenden Unserer Stadt Böhmischen Leippa mit aller Pertinenz, und Zugehör: und den Fall zusetzen, daß eine Wittib schon vorhin zu ihrem Leibgeding Neu = Schloß und Leippa innen hätt, aber noch eine andere Wittib darzu käme: so soll in andere Weege providire, und versorge: das ist: entweder aus eigenen Gütern, wann Er dieselbe hat, oder durch Verschreibung sonderbahrer jährlicher Einkommen; also und dergestalt, daß es durchaus ohne weitere Schmälerung Unserer Herzogthümber und Fürstlichen Lehen Intraden beschehe.

Was Wir aber Unserer jetzigen herzallerliebsten Gemahlinn, der Hochgebohrnen Fraun, Fraun Isabellae Catharinae, gebohrnen von Harrach ꝛc. ꝛc. noch ferner über dasjenige, was jetzt gemeldt, vermög eines absonderlichen Leibgedüngsbriefs, dessen datum Prag den Sieben und zwanzigsten December, anno Sechzehen Hundert Vier und zwanzig: und wiederumb Kraft eines Donativs, per Dreymahl hundert Tausend Gulden Reinisch, so in Prag den zwanzigsten Marty, des Sechzehen hundert Sieben und zwanzigsten Jahrs datirt, verschaft, und zugeeignet: dabei soll es ohne einzigen Wiederspruch, und Eintrag bewenden. Und weilen es Unser, als Ersten Acquirentis, eigenes Haab, und Gut betrift, so hat dasselbig Keiner aus Unsern Successorn zum Exempel, oder Consequenz anzuziehen, sondern soll erstverstandener Unserer Disposition nach, es bei dem Leibgedüng auf Neuschloß und Leippa bewenden lassen.

Wollte dann der Erstgebohrne, und regierende Herzog zu Friedland und Sagan, oder seine Nachkommen, von anderm ihrem Vermögen, so zu diesen Unsern Herzogthümbern und Fürstlichen Lehen nit gehört, sondern anders woher ererbet, oder durch Kriegs und Herrndienst, oder andere zuläßige Mittel, von neuen erworben, und erlanget (davon dann einem jeden, wie hieoben zuvor auch angezeiget, eignes Gefallens zuthuen und zulassen erlaubt) etwas mehreres seiner Gemahlin, und Töchtern gönnen, geben, oder auch durch ein Testament, und letzten Willen verschaffen: das soll Ihnen ordentlicher Weise zuthuen, ins Werck zu stellen, und zuvollziehen unabgestrickt seyn.

Wegen des erstgebohrnen Cadet, anderer, dritt- oder mehrgebohrner Söhne, wo die vorhanden, stellen Wir es (über dasjenige, was Wir oben in dieser Disposition ihrenthalben gesetzet, und geordnet, auch etlichmahl im Context wiederhollet ist) dahin, daß der regierende Herzog zu Friedland und Sagan, solche Gottesfürchtig-christlich-katholisch, und ehrlich erziehen, auch, wenn sie erwachßen, zu rühmblichen Kriegs, oder anderen Diensten promoviren, und befördern soll.

Ihren Unterhalt betreffend, wollen Wir Ihn an nichts gewießes verbinden: sondern Er soll ihnen Jährlich ein ehrliches Deputat geben, nach seinem Belieben, auch so lang es Ihme gefällig, und nachdem sie sich gegen Ihme verhalten: also daß Er solchen Unterhalt ihnen kann mehren, und mindern, auch da sie es darnach macheten, wohl gar entziehen. Derowegen Wir alle obbenennte Cadeten hiermit ein vor allemahl dahin verobligiren, und verbinden, daß sie je, und allezeit den regierenden Herzog, als ihr Capo, Patron, und Oberen, respectiren, veneriren, und

ehren, in allen gebührlichen Dingen Ihme gehorſambe Folge leiſten, und ſich alſo accomodiren ſollen, damit Er, ihres Wohlverhaltens halben, deſtomehr Urſach habe, ihnen guts zuthuen, und nicht im wiedrigen Fall, Hand von ihnen abzuziehen. Wie Wir dann auch wollen, daß ſie ohne Rath des regierenden Herzogs zu Friedland und Sagan, darzu anderer ihrer nächſten Blutsverwandten, ſich nicht leicht in Heurath, und Verehelichung einlaſſen ſollen: welches aber doch, wenn es ihnen zu Nutz, Aufnehmen, oder Vermehrung ihres Vermögens gereicht, oder dieſelbe Heurath ihrem Stand nicht nachtheilig iſt, auch nicht abzuwehren oder zuverbieten.

Dieſes alles, und Jedes, was hierinnen begriffen, wofern Wir beim Leben nichts daran verändern, dazu, oder davon thuen: ſo Wir Unſerer, als Fundatoris Perſon, einzig und allein hiermit ausdrücklich, gar, oder zum Theil, durch ein, oder mehr Codicill, vor Zeugen, oder ohne Zeugen, auch durch Post scripta und Zettel, mit eigener Hand, oder ſonſt in beglaubter Form, unter Unſerm aufgedruckten, oder auch anhangenden Fürſtlichen Secret, und Inſigel verfertigt, einzubringen, anzuzeigen, kund, und wiſſend zumachen, bis in Unſern letzten Athem (ſonſt aber keinem Successori weiter durchaus nit einraumben) reserviren, bedingen, und vorbehalten: ſtehet, heißet, und iſt Unſer wohlbedachter, wohl gefälliger Will, und Meinung. Derowegen, und auf daß nun ſolches von denen, in dieſer Disposition, zu Unſerer Herzogthümber und Fürſtlichen Lehen Succession, instituirten, oder substituirten Erben, und Erſtgebohrnen, auch dero ehelich gebohrnen Nachkommen, ſie ſeyn Manns- oder Frauenbilder, ſoweit Jedes bei vielberührter Unſerer Disposition interessiret iſt, oder derſelben genüſſen, fähig und theilhaft werden will; ſtätt feſt, unzerbrochen gehalten, und wirklich vollzogen werde. So verbinden, verpflichten Wir hierzu aller, und ihrer jeder Chriſtl. Gewiſſen, in der allerzierlichſten, beſtändigſten Form, Maaß, und Weiß, wie daſſelbig in gemeinen beſchriebenen geiſtlichen, und weltlichen Rechten, oder auch des heil. Reichs, teutſcher Nation, und Königreichs Böheimb Constitutionibus und Landsordnung ausgeſetzt, in üblicher Gewohnheit, und Gebrauch, wie viel weniger vermög, und Innhalts obangezogener Unſer Kaiſer- und Königlichen Privilegien, Freiheiten, Begnädigung, und Machtbrief statuirt, geſetzt, und zugelaſſen iſt, oder immer beſchehen ſoll, kann, oder mag, deme allen und jeden zugeleben, und nichts darwieder, durch ſich ſelbſt zuthuen, oder andern fürzunehmen, keineswegs zugeſtatten: als lieb einem jeden iſt, Gottes Hulde, und Seegen zuerhalten: ſowohl, hernach beſtimbte Poenen, und Strafen zuvermeiden.

Ob Wir dann wohl auch hieoben bald Anfangs dieſer Disposition, bei dem Articul, wie es der Religion halb, in Unſern Herzogthümbern zuhalten, unter andern constituiret, geſetzet, und geordnet, daß ſowohl die durch Uns Selbſt von neuen fundirte, geiſtliche Stiftungen, als die vorige, der katholiſchen Religion restituirte, und wieder eingeraumbte Kirchen, Klöſter, Pfarrheiten, oder andere Beneficia, und Pfrümbden, von Niemands profanirt, geſchwächt, und geringert; ſondern in ihren Stand, und Weeſen unverſehrt gelaſſen, nit das geringſte davon alienirt, verkauft, verwendet, oder mit Schulden behaftet, ja vielmehr in fürſtoſſenden occasionen (jedoch ohne Schmälerung der Herzogthümber wie zuvor in einem ſonderbahren Punkt, von Verſchaffung ad pias causas, angezeigt iſt) meliorirt, und verbeſſert werden ſolle. Und zwar ohne dies, das Interdictum de non alienando (von welchen Wir in dieſer Disposition Unſer Gemüth, und Meinung klar, und weitläufig genug zuerkennen gegeben) nicht blos auf den weltlichen Stato, Unſerer Herzogthümber Friedland, und Sagan, und deren Zugehör; ſondern eben ſowohl auf die geiſtliche Güter, dero jährliche Intraden, Gefäll und Einkommen, als die ipso Jure alienabilia ſeyn zu interpretiren, zu verſtehen, und auszulegen. Nichts deſto minder, damit alle und jede Unſerer Successores, wie auch diejenige, ſo vermög gegenwärtiger oder zukünftiger Unſerer Dispositionen einige Expectanz, Anwartung, oder Erbfall, zu der Succession, an Unſern Herzogthümbern, Friedland, und Sagan, haben, und deren fähig zubleiben begehren, diesfalls, Unſern ſteifen, feſten, ernſten Willen, und Befehl, ſoviel fleißiger mercken, und in unverbrüchlicher gebührlicher Acht halten.

Als obligiren, verbinden, und verpflichten Wir Sie ſambt, und ſonders, hiermit nochmahls, daß ihrer keiner an geiſtlichen, und Kirchengütern, noch auch darzu gehöriger Prieſterſchaft, und geiſtlichen Perſonen, ihren immuniteten, Exemptionen, oder Befreyungen, bevorab denen, welche Unſere, allbereit aufgerichtete, oder künftige Fundationes, und Stiftungen, die Wir ihnen ertheilt, oder hinführo ertheilen möchten, und die interessirte fürzulegen, zubeſcheinigen, und zubeweiſen haben würden, ſich durchaus nicht vergreifen, oder einiger Contravention anmaſſen, noch andern ſolches zuthuen verhengen und geſtatten; aller Alienationen, Veräußerung, Verpfänd- und Verkaufung der geiſtlichen Güter, Renten, Gefäll, Gebührnuß, und Einkommen, wie auch Einſchuldigung, Verſatz, und Verſchreibung derſelben, ganz und gar, nichts ausgenohmen, zu ewigen Zeiten, entſchlagen; ſolch Unſer in beſchriebenen geiſtlichen und weltlichen Rechten gegründetes, Gottgefälliges Verbot, keinesweegs violiren, überſchreiten, oder überfahren, unter was praetext, Tittl, oder Schein, es erdacht,

oder erfunden würde: hiergegen die ehrwürdige katholische Geistlichkeit in billichen Schutz nehmen, Sie gebührlich respectiren, des ihrigen was ihnen zuständig, ruhig genüssen, gebrauchen, und damit sie des Gottesdiensts (eines jeden Profession, Regul, und Orden gemäß) desto fleißiger unaufhörlich abwarten mögen, sich ihrer alten, und neuen Fundationen ohne einzigen Eintrag, oder Verhinderung, wirklich und vollkommenlich erfreuen lassen sollen.

In sonderheit thuen Wir hiebei diese nothwendige Erinnerung: Nachdem Wir etliche Geistlichkeit in Unsern neuen Fundationibus nicht allein mit liegenden Gründen versehen, sondern ihnen zugleich auch Jährliche Einkommen am baaren Geld vermacht haben, die sie theils aus Unsern eigenthümblichen Herrschaften, und dero Intraden, theils von Unsern hierzu benendten Städten, und Unterthanen (Innhalts und nach Ausweisung gedachter Fundationen) zugewarten, und empfahen sollen: welcher jährlichen Gelder, oder Einkommen halb Sie, die Geistlichen, eines Theils, auch so weit per expressum versichert seyn, daß in mehr angeregten Fundationibus, gewieße Herrschaften ihnen hypotheciret, und zu einem Unterpfand verschrieben worden, darein sie aufm Fall verweigerter oder saumbiger Zahlung, Macht haben sollen, sich immittiren, und einführen zulassen, darzu den Possess solang inne zuhalten, zunutzen, und zugenüssen befugt, bis sie aller ihrer restirender Anforderung, vor voll befriediget, und begnügt worden. Hierumben so ordnen, schaffen, und wollen Wir, daß es bei erstverstandenen Unsern Fundationibus, sowohl dero einverleibten, und angehofften Assecurationibus und Hypotheciis, durchaus in allen Clausulen, Puncten, und Begriff, immerdar, und unaufhörlich bewenden, Unsere Successores, oder wann Sie noch unmündig, dero Vormünder, wie nicht weniger die in Unsern Herzogthümbern Friedland und Sagan, bestellte Officirer, Beambt, und Rathe, denen, dawieder beleidigten oder beschwerten Geistlichen, auf ihre Klag, und Anruffen, schleunige, gebührende, wirkliche Hilfe erzeugen, gegen den Beklagten (wer die auch seyn, ohne Jemands Respect, oder Verschonung, vielgemeldten Unsern Fundationibus gemäß) die berührte immission oder andere, auf solche Fäll gehörige Pœnen und Strafen, nach Befindung der Sachen Beschaffenheit und Umbstände, gestracks, und unverzüglich per executionem paratam fürnehmen, ins Werck richten, vollziehen, und befördern sollen; als lieb einem jeden ist, des Allmächtigen Hulde, und Seegen nicht zuverlieren. Und da ein regierender Herzog darwieder handelte, auch auf Ermahnung darvon nicht abstünde; soll Er der Possession, Regierung, und Innhabung der Herzogthümber Friedland, und Sagan entsetzt, auch solche alsbald dem nächsten Successori abzutretten verwircket haben.

Und was Wir nun also von Verbot, Alienationis der geistlichen Güter, sive violationis Unserer Fundationen angezeigt, das soll ebenermassen auf den ganzen Innhalt dieser Unserer auf ewig, und auf alle nachkommende Herzoge, zu Friedland, und Sagan, gemeinter Fürstlichen Disposition verstanden werden: dergestalt, wann aus Unsern instituirten, und substituirten Successorn, Erben und Nachkommen, einer oder mehr sich unterstehen, und gelüsten lassen wollte, dieser Unserer Disposition, oder dero anhängigen künftigen Codicillis und Postscriptis, entweder gar nit, oder zum Theil nit nachzukommen, und zugeleben, sondern dieselbe ihres gänzlichen, oder fürnehmbsten Innhalts, ausdrücklich, und öffentlich zu impugniren, zubestreiten, und anzufechten; So sollen der, oder dieselbe, wenn Sie bei ihrer Wiederspenstigkeit halßstärrig verbleiben, alsdann ipsô factô der Succession an Unsern Herzogthümbern, und Fürstlichen Lehen Friedland, und Sagan, sambt deren Nutzungen und Einkommen, wie auch anderer Würden, Vorthel, Recht und Gerechtigkeiten, welche Ihnen diese Disposition gäbe, ganz und gar privirt, verlustigt, und entsetzet seyn.

Beschlüßlichen Wann etwa oftgenanndte Unsere Successores und Nachkommen alle, oder etliche aus ihnen, sich jetzt, oder künftig, dieser Unserer Disposition, und was derselben anhängig, eine Zeit lang, gar, oder zum Theil, nicht gebrauchten, sondern vieleicht durch Stillschweigen, oder sonst durch wiederwärtige, oder andere Zustând, nicht exerciren, oder üben könnten, oder würden: So soll dasselbige andern Künftigen Unsern Successorn und Nachkommen, nicht praejudiciren, oder auch durch einzige praescription und Verjährung, einigen Mangel, Hinderung, oder Schaden bringen: sondern dessen ungeachtet, diese Disposition, einen Weeg, als den andern, kräftig, auch diejenige, welche derselben ferner geleben wollen, und sollen, ruhig dabei verbleiben. Immassen Uns solches, nemblich: ut non-usus non praejudicet (neben dieser Unser Ordnung) auch obangezogene Uns ertheilte Kaiser- und Königliche Privilegia, und Freiheiten buchstablich zulassen, und vergünstigen.

Letztlichen, Wie Wir Uns im §. Dieses alles und jedes & ausdrücklich diesen Gewalt und Macht (welches Uns dann ohne das die gemeine Recht, sowohl Unsere sonderbahre habende Kaiserliche, und Königliche Privilegia nachgeben, und zulassen) vorbehalten haben, bei Unsern Lebzeiten diese Unsere Disposition (quae alias omni meliori modo, via ac ratione, quibus de Jure potest, valere debet) Unsers freyen Willens, und

Wohlgefallens, gar, oder zum Theil, tam in personis, quam in rebus zuverändern, zuvermehren, oder zuvermindern.

Also wollen Wir, daß, wann nach Unsern Absterben, eine andere von Uns aufgerichtete Ordnung gefunden würde, welche dieser Disposition viel oder wenig derogirte, und ein anders gar, oder zum Theil dagegen anschafte: Daß alsdann Unser jüngerer, und letzterer Wille, der förderen, oder älteren Disposition, und also auch dieser jetzige, Unserm vorigen, den Wir den Ein und Zwanzigsten Tag des Monaths Juny, im Sechzehen hundert fünf- und zwanzigsten Jahr, aufgerichtet, durchaus praeferiret, fürgezogen, demselben unwiedersprechlich gelebet, und wirkliche Folge geleistet werden solle.

Zu mehrer Bestärckung und Bestättigung dessen allen, haben Wir unter dieses, auf Pergamen, und fünf und zwanzig Blatt verfertigtes Libell, Unsere Nahmen, mit eigener Hand geschrieben, auch mit Unsern anhangenden Fürstlichen Insigl wissentlich dasselbe roborirt, bestättiget, und bekräftiget. Darzu nachfolgende Personen erbeten, als: Den Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Jaroslaw Borzita, Grafen von Martinitz Herrn auf Smetschna, Hagensdorf und Slan ꝛc. Römisch Kaiserlicher Majestät geheimben Rath, Kammerern, und Obristen Landkämmerern des Königreichs Böheimb. Die Wohlgebohrne Herren, Herrn Friedrichen von Talmberg auf Nemischly, Neudomaschin, und Wlaschim, Römisch-Kaiserl. Majestät Rath, Kammerern, Obristen Landrichter im Königreich Böheimb, und Appellation-Praesidenten auf Prager Schloß: Herrn Sezima Grafen von Wrtby, auf Wrchotowitz, Janowitz, Krschesitz, Wottitz, und Rottenburg ꝛc. Römisch-Kaiserl. Mayest. Rath, Kammerern, und des Kaiserlichen Hofs im Königreich Böheimb Hofmeistern: Herrn Joachim Slawata, von Chlum und Koschumberg, auf Stranow, Römisch-Kaiserl. Mayest. Rath, Kammerern, und Hauptmann der alten Stadt Prag: Herrn Heinrich Wolf Bercka von der Daub, und Leippa, auf der Gabel, Römisch-Kaiserl. Mayest. Rath, Kammerern und Hauptmann der neuen Stadt Prag: Herrn Adam von Sternberg, auf Pateg, und Postelberg, Römisch-Kaiserl. Mayest. Rath, und Kammerern; und den Edlen Gestrengen Herrn Christoph Wratislaw von Mitrowitz, auf Brzezime, und Djrnem, Römisch-Kaiserl. Mayest. Rath, Kammerern, und Obristen LandSchreibern des Königreichs Böheimb: Unsere geliebte Herrn Schwäger, und Freunde; daß Sie, als Zeugen dieser Unserer Disposition, letzten Willens, und Successions-Ordnung, neben Uns Ihre Insigl angehenget, und sich eigenhändig unterschrieben haben.

Geſchehen, und geben in Unſerer Stadt Gitſchin, den Sechs und zwanzigſten Tag, des Monaths May, des Ein Tauſend, Sechs hundert, Acht und zwanzigſten Jahrs.

LS

J.B.Gr.v.Martinitz. (L.S.) Friedrich Hr.v.Talmberg. (L.S.) Sezima Gr.v.Wrtby. (L.S.)

Joachim F.v.Slawata. (L.S.) Heinrich Wolf Bercka. (L.S.) Adam Hr.v. Sternberg. (L.S.) Chriſtoph Hr.v. Wratislaw. (L.S.)

№. 14.

Wir Ferdinand der Ander ꝛc. ꝛc.

Bekennen und thuen kund hiermit offentlich, vor Allermänniglich: Demnach Wir noch vor dieſer Zeit, dem Hochgebohrnen Unſerm Oheimb, des Reichsfürſten, und lieben Getreuen, Albrecht Wenzeln Eusebio, Herzogen zu Friedland, Unſerm Kriegsrath, Kammerern, Obriſten zu Prag, und General Obriſten Feldhauptmann, die Kaiſer- und Königliche Gnad gethan, und denſelben ſambt

seinem Erben, in dem Fürstlichen Stand, und Dignitaet der Herzogen gnädigst gesetzt, auch die in Unserm Erbkönigreich Böheimb gelegene Herrschaft Friedland, sambt andern darzu geschlagenen Herrschaften, und Gütern, so Seine, des Herzogen Ld. von Uns erkauft, und solche Uns hinwiederum zu Lehen aufgetragen, erstlichen zwar in ein Fürstenthumb, nachmahls aber in ein Herzogthumb erigirt und erhoben, allermassen dasselbte, Unsere darüber aufgerichtete Kaiser- und Königliche Diplomata und Lehenbriefe mit mehrern ausweisen, und besagen thuen, und gedachtes Herzogen Ld. Uns nun darauf gehorsamblich zu vernehmen gegeben, daß Sie zu höchsten begierig, auch anders nicht gedencken thäten, als daß Sie solche Ihnen erzeigte Kaiser- und Königl. Gnaden, mit Darsetzung Leib- Guts- und Bluts, gegen Uns, und Unserm Hochlöblichen Hauß Oesterreich, mit stett währender Treu, und gehorsambster Devotion wiederumb verdienen, und einbringen, darneben aber alle Ihre Sinn, und Gedancken dahin richten, damit Sie solche Fürstliche Dignitaet und Würde bei Ihren Successorn, und Posteritaet erhalten möchten, derowegen, und dieweilen mit Veränderung der Zeiten, und Leuft, wie es die Erfahrung bis anhero mit sich bracht, durch Anstiftung böser Friedhässiger Leut, und Verhängnus Gottes des Allmächtigen, je bisweilen aus fürstlichen, und andern vornehmben Geschlechtern gebohrne junge Leut, aus Unverstand sich verleiten, und zu einem Aufstand, oder andern Ungebührlichkeiten wider ihre vorgesetzte ordentliche höchste Obrigkeit bewegen ließen ꝛc. Als hat mehrgedachtes Herzogen zu Friedland Ld. Uns in Unterthänigkeit angelanget, und gebeten, Wir geruheten deroselben noch diese Kaiser- und Königliche Gnad, zu thuen, und zu erweisen, daß auf dem Fall, welches Gott gnädiglich verhüten wollte, einer, oder der andere deroselbten Nahmens und Stammens, sich des crimins laesae Majestatis theilhaftig machen würde, dessen ungeachtet deroselben fürstlichen Statum nicht diminuiren, sondern vielmehr gnädigste Vorsehung thuen, damit solcher in seinem Vigore erhalten werden möchte.

Wann Wir dann angesehen S. des Herzogen zu Friedland Liebden, Uns und Unsern Vorfahren, Römischen Kaisern, Königen zu Böheimb, und Erzherzogen zu Oesterreich, zu Fried- und Kriegszeiten, vielfältig erwiesene, ansehentliche, standhafte, treue, und ersprießliche Dienst auch gnädigst betrachtet, daß sein des Herzogen zu Friedland gehorsambstes Anlangen, und Bitten, zu keinem andern End angesehen, oder gemeint, dann daß Er den von Uns Ihme aus sonderlicher Kaiser- und Königl. Gnad, verliehenen fürstlichen Stand, und Würde, bei seinem Geschlecht, und Nachkommen, zu allen künftigen Zeiten, in stett währender Wircklichkeit erhalten möchte.

Hierumben so haben Wir mit wohlbedachtem Muth, und rechtem Wissen, auch vorhero gepflogenen reifen Rath, Unserer edlen Räthe, in solch Seiner Liebden unterthänigstes Suchen in Kaiserlich- und Königlichen Gnaden bewilliget; Thuen dasselbe auch hiemit wissentlich, aus vollkommener Macht und Gewalt, und als regierender König zu Böheimb, meynen, setzen, und wollen, daß auf dem Fall, bei künftigen Begebenheiten, sich einer, oder der andere, aus mehrgemeldtes Herzogen zu Friedland Successorn des Criminis laesae Majestatis theilhaftig, oder beipflichtig machen würde, der, oder dieselben nicht, wie sonst rechtlich ausgesetzet, mit Einziehung des ermeldten Herzogthumbs Friedland, oder andere Güter, sondern am Leib, und Leben bestrafet, das Herzogthumb aber, und die Güter, auf dem nach ihme folgenden ältisten Herzogen, oder Fürsten von Friedland fallen, und stammen solle, allermassen solches die von Seiner Ld. dem Herzog Albrecht Wenzln Eusebio hinterlassene Disposition, mit mehrern besagen und ausweisen wird.

Gebieten darauf allen, und jeden, Unsern Unterthanen, was Würden, Stands, Ambts oder Condition dieselbten in Unsern Erbkönigreich Böheimb seyn möchten, hiemit festiglich, oftbesagtes Herzogen zu Friedland Liebden, und deren Nachkommen, bei obgedachter der von Uns, Ihnen versprochenen Kaiserlich- und Königlichen Gnad, geruhiglichen verbleiben zu lassen, daran nicht hindern, noch beirren, oder solches jemand andern zu thuen verstatten, als lieb einem jeden sei, Unsere schwere Straf und Ungnad zu vermeiden. Zu Urkund dessen besiegelt mit Unsern Kaiserlich- und Königlichen anhangenden größern Insiegel. Geben in Unserer Stadt Wienn, den eilften Tag des Monaths May, nach Christi Unsers lieben Herrn, und Seeligmachers Geburt, im Ein Tausend, Sechs hundert, Sieben und zwanzigsten, Unserer Reiche- des Römischen im achten, des hungarischen im neunten, und des böheimbischen im zehenten Jahre.

Ferdinand.

Sdenco Ad. Prin. de Lobcowitz,
S. R. Bohemiae Cancellarius.

LS

Otto v. Nostitz.

Ad mandatum Sac.ae Caes.ae
Maittis proprium.
H. Caspar.
A. T.
Wendelin.

№. 15.

Wir Ferdinand der Ander ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Brief, demnach kund, und offenbahr, was gestalt beede Herzogen von Meckhlburg Gebrüder, als Adolph Friedrich, und Hanß Albrecht, sich in viel Weeg der im Nieder-Sächsischen Kreiß, erweckten Unruhe, und blutigen Kriegs theilhaftig gemacht, dem König in Dänemarck, gegen unterschiedliche Unsere Kaiserliche, und Vätterliche monitoria, Geboth, und Verboth, beigepflichtet, daraus dann erfolgt, daß erstbesagter Niedersächsischer Kreis, nit allein in höchste Ruin und Desolation gesetzt, sondern auch Unsere eigene Erbland wiederumb unrechtmässig überzogen, ja auch der Feind christlichen Nahmens, in solche Unsere Erbkönigreich, und Land gelocket, Unsere Festungen der ganzen Christenheit, zu sonderbarer Gefahr, eingeschlossen und belägert, nicht weniger in obbemeldten Niedersächsischen Kreis, Unsere Kaiserliche Armada, durch offentliche Feldschlachten angegriffen, und in Summa alle Feindseligkeiten, als gegen einen offentlichen Feind verübet worden. Und aber mehrgedachte Gebrüdere Herzogen von Meckhlburg ihrer schuldigen inpraefigirten termino beschehener Parition, kein einige Zeugnus vorgebracht, sondern durch solchen ihren beharrlichen Ungehorsamb verursachet, daß Wir das widerwärtige Kriegsvolck in ihren innengehabten von Uns, und dem heiligen römischen Reichs, zu Lehen rührenden, Herzogthumb und Landen mit Heeresmacht überziehen, und Uns besagter Länder mit sehr schweren, fast unerschwinglichen Kriegskosten, bemächtigen müssen; Als haben Wir dem Hochgebohrnen Unserm Oheimb, und des heiligen Reichs Fürsten, Albrechten Herzogen zu Friedland, Unserm Kriegsrath, Kammerern, und General Feldhauptmann über Unsere Armada, dessen L. sich dann, über vorige Uns geleiste ansehenliche treue Dienste, noch weiter in Dämpf- und Bezwingung, Unser, und des Reichs Feinden und Rebellen, als auch fürnehmblich zu Erhaltung schuldigen Gehorsambs in Niedersächsischen Kreis, und Ueberwindung der widerwärtigen dänemarkischen- und Nieder-Sächsischen Armada, auch occupirung und Eroberung ansehentlichen Fürstenthumb, neben dem mehrere Theil des Königreichs Dänemark, als Unser General Feldhauptmann, mit Darsetzung Gut- und Bluts, ritterlich, und mit rechtem Heldenmuth erzeiget, und noch ins künftige zu erzeigen wohl vermag, auch thuen kann, und soll,

obangeregtes Herzogthumb Meckelburg, Fürſtenthumb Wenden, Grafſchaft Schwerin, Herrſchaft der Lande Roſtock, und Stargart, und in Summa den ganzen Stato, den erſtbeſagte Herzogen ſonſten beſitzen, mit aller Landsfürſtlicher Hoheit, Superioritaet, Jurisdiction, und Regalien ſambt allen Ein- und Zugehörungen, Recht, und Gerechtigkeiten, aus römiſcher Kaiſerl. Macht, und Vollkommenheit, wiſſentlich und in Kraft dieſes Briefs, dergeſtalt zu einem rechten, wahren und beſtändigen Kauf überlaſſen, daß unerachtet der hohen Landesfürſtlichen Dignitaet, Praeeminenz, Jurisdiction und Regalien, ſo gegen andere billich gar hoch zu aestimiren und zu halten wären.

Demnach ſein Unſers Oheimbs, und Herzogs zu Friedland L. ſeiner Weltkündigen, Uns erwieſener, erſprießlicher und rühmlicher Dienſt halber, dieſelbe frey, zu einem Voraus, und ohne allen Anſchlag, haben, und halten, und nur allein die Einkommen, und Entraden, gedachter Herzogthumb- Fürſtenthumb- Grafſchaft- Herrſchaft- und Länder, gegen vier perCento zuerkaufen, und Uns folgendermaſſen zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſolle. Daß anfänglich von ſolchem Kaufſchilling, deſſen man ſich auf vorgehende ordentliche aestimation der Einkommen, nach billigen Dingen vergleichen wird, die übrigen Schulden, ſo auf demſelben Herzogthumb, Fürſtenthumb, Grafſchaft, Herrſchaft, und Landen anjetzo haften, und Uns von Recht, und Billigkeit wegen, abzuſtatten, obliegen möchten, richtig defalciret, auch die zu Uibernehmung, und Befriedigung der rechtmäſſigen Creditorn, und Intereſſirten, nothwendige Summa ſein des Herzogens von Friedland L. in Handen gelaſſen. Wie nicht weniger diejenige Geldpoſten, und Anforderungen, ſo Ihr L. gegen Uns haben, ſoviel ſich deren, nach ordentlicher Liquidation als Juſt befinden werden, neben Unſer verwilligter Kaiſerlicher Gnadengaab, der Siebenmahl Hundert Tauſend Gulden rein. gleichfalls auf ſolche Kauf Summa angewieſen, und von denſelben abgekürtzt, der Uiberreſt aber, wie auch der Particular Rebellen Güter, in oftbeſagten Fürſtenthumben, und Landen, ſo wohl in Mobilien, als immobilien (deren Confiscation Wir Uns bei dieſem Kauf-expressè reserviret, und vorbehalten) einig und allein zu etwas Contentirung Unſer Kaiſerlichen Armada, bis auf künftigen ferneren Vergleich, und Accordo, mit obbeſagter Armada, jedoch gegen genugſamber Beſcheinigung appliciret werden ſolle.

Und gebieten darauf Allen, und Jeden Churfürſten, Fürſten, Geiſt- und Weltlichen Praelaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vitzthumben, Pflegern, Verweſern, Ambtleuten, Schultheißen, Schöpfen, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, und Gemeinden, und ſonſten allen andern Unſern, und

des Reichs Unterthanen, in was Würden, Stand, oder Weesen die seyn, von obbemeldter Römisch Kaiserlicher Macht, und Vollkommenheit, ernstlich, und festiglich, mit diesem Brief, daß sie mehrbesagten, Unsers Oheimbs, und Herzogens zu Friedland L. an dem obbeschriebenen Kauf, Recht, und Gerechtigkeit, im wenigsten nicht verhindern, noch irren, sondern gänzlich darbei bleiben lassen, handhaben, schützen und schirmen, darwider nit beschweren, noch jemands andern zu thun gestatten, in keinerlei Weiß noch Weeg, als lieb ihnen allen, und jeden seye, Unsere, und des Reichs schwere Ungnad, Straf und Buße, und darzu eine Pöen, nemblichen Tausend Marck löthiges Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, der freventlich darwider thäte, halb in Uhser und des Reichs Kammer, halb aber Seiner L. oder Dero succedirenden Erben, verfallen seyn solle.

Das meynen Wir ungefährlich, und ernstlich, mit Urkund dieses Briefs besiegelt, mit Unsern Kaiserlichen anhangenden Insiegl. Geben auf Unsern Königlichen Schloß Prag, den Sechs und zwanzigsten Tag des Monaths January, nach Christi Unsers lieben Herrn, und Seeligmachers Gnadenreicher Geburt, im Sechzehen hundert, acht und zwanzigsten, Unserer Reiche, des römischen im neunten, des hungarischen im zehenten, und des böheimbischen im eilften Jahre.

Ferdinand.

Anton Abbt zu
Kremßmünster.

LS

№. 16.

Wir Ferdinand der Ander ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich, mit diesem Brief, und thuen kund allermänniglich; Wie wohl Wir aus angebohrner Güte, und Kaiserlicher Mildigkeit, geneigt seyn, allen, und jeden, Unsern, und des heiligen Reichs Unterthanen, und Getreuen, Unser Kaiserliche Gnade mitzutheilen, so ist doch Unser Gemüth mehr begierlich, solches gegen denen im Werck erscheinen zu lassen, die Uns, und

dem heiligen Reich, die nächſten Glieder, die Bürden, und Sorgfältigkeit deſſelben, in ſtetts getreuen Dienſten helfen tragen, auch zu Kriegs- und Friedenszeiten, erſprießliche Assistenz und Dienſt leiſten, und ſich hierinnen mit ſondern embßigen Fleiß, vor andern gutwillig erzeigen und beweiſen;

Wann dann kund und offenbar, daß beide Herzogen von Mecklburg Gebrüdere, als Adolph Fridrich, und Hans Albrecht, ſich in viel Weege, der in Niederſächſiſchen Kreis erweckten Unruhe, und blutigen Kriegs theilhaftig gemacht, dem König in Dänemarck, gegen unterſchiedliche Kaiſerliche, Vätterliche monitoria, Gebot und Verbot, beigepflichtet, daraus dann erfolget, daß erſtbeſagter Niederſächſiſcher Kreis, nit allein in höchſte Ruin, und Desolation geſetzet, ſondern auch Unſere eigene Erblande, wiederumb unrechtmäſſig, überzogen, ja auch der Feind chriſtlichen Nahmens, in ſolche Unſere Erbkönigreich und Lande gelocket, Unſere Feſtung der ganzen Chriſtenheit zu ſonderbarer Gefahr, eingeſchloſſen und belägert, nicht weniger auch in erſtgemeldten Niederſächſiſchen Kreis Unſere Kaiſerliche Armada, durch offentliche Feldſchlachten angegriffen, und in Summa alle Hostilitaeten, nicht weniger als gegen einen offentlichen Feind verübet worden, Und aber mehr gedachte beide Gebrüdere Herzogen zu Mecklburg, ihrer ſchuldigen, und inpraeligirten termino beſchehener Parition, kein einiges Zeugnus vorgebracht, ſondern durch ſolchen ihren beſtändigen Ungehorſamb verurſachet, daß Wir das widerwärtige Kriegsvolck, in ihren innengehabten, von Uns, und dem heiligen römiſchen Reich, zu Lehen rührenden Herzogthumb, und Ländern mit Heeresmacht überziehen, und Uns beſagter Länder bemächtigen müſſen.

So haben Wir demnach dem Hochgebohrnen, Unſerm Oheimb des ReichsFürſten, und lieben getreuen Albrechten Herzogen zu Friedland, und Sagan, Unſern Feldhauptmann, wie auch des oceaniſchen und Baltiſchen Meers Generaln, deſſen Ldn. ſich dann über vorige, Uns geleiſtete anſehnliche treue Dienſte, allermaſſen dieſelbe, im Unſern erſten, derſelben ertheilten Fürſten- und Herzogenbriefen, und Privilegien, mehrers ausgeführet, noch weiter in Dämpfung, und Bezwingung Unſer, und des ReichsFeinden, und Rebellen, als auch vornehmblich zu Erhaltung ſchuldigen Gehorſambs, Niederſächſiſchen Kreiſes, und Uiberwindung der wiederwärtigen Dänemarckiſchen, und Niederſächſiſchen Armada, auch occupirung, und Eroberung anſehenlicher Fürſtenthümber, neben dem mehrern Theils des Königreichs Dänemarck als Unſer General Feldhauptmann, mit Darſetzung Guts und Bluts, Ritterlich mit rechtem Heldenmuth, heroiſchen Valor, und Tapferkeit, erzeiget, und noch ins künftige zu erzeugen wohl vermag, thun kann, und ſoll, obangeregtes Herzogthumb Mecklburg, Fürſtenthumb Wenden,

Grafschaft Schwerin, Herrschaft der Lande Rostock, und Stargarth, samt allen ihren Zugehörungen, auch Regalien, Hoheiten, Würden, Sessionen, Ehren, Praeeminentien, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten nichts darvon ausgeschlossen; immassen die geweste Herzogen, solche von dem heiligen Reich zu Lehen getragen, besessen, hergebracht, genutzt, und genossen, mehr besagtes Unsers Oheimbs Ldn. wirklich verliehen; Thuen das, Reichen, und Verleihen erstbemeldtes Unsers Oheimbs, und Herzogen zu Friedland Liebdn. aus Römischer Kaiserlicher Macht und Vollkommenheit, wissentlich in Kraft dieses Briefs, jetzt besagt Herzogthumb, und Landen, für Sie, und Ihre eheliche männliche Leibeserben, und dero männliche LeibesErben, als auch alle Dero Vettern, und Agnaten des ganzen Geschlechts, deren von Waldstein, wie Wir dann Seiner Liebdn. auch hiermit vollkommene Macht geben, unter erstbesagten seinen LehensErben und Agnaten, wie dieselben Ihro succediren sollen, eine Disposition, und Ordnung aufzurichten, allermassen Sr Ldn. auch anderer Dero Fürstenthumb = Herrschaften, und Güter halben, ebenmässig disponiret, und verordnet; Und soll solche Unsere Belehnung, Uns, und dem heiligen Reich, ohne Schaden, und Nachtheil seyn.

Darauf hat Uns vielbesagtes Unsers Oheimbs, und Herzogen Liebdn. durch Dero Abgesandten, die Hoch = und Wohlgebohrne, auch Edlen, Ehrsamben, gelehrten, Unsere und des Reichs liebe getreue, Maximilian von Waldstein, Grafen zu Fleinsburg, Unsern Rath, Kammerern, und Obristen zu Prag, auch Unsers freundlich geliebten Sohns, des Königs zu Hungarn und Böheimb Liebdn. Obristen Stallmeistern; Heinrichen von St. Julian, Freyherrn, auch Unsern Kammerern, und bestellten Obristen; und Jodocum Tillmanni, der Rechten Licentiaten; Gelübd, und Eid gethan, Uns, und dem Reich, von obbemeldten Lehen, Herzogthumb, und zugehörigen Landen, Regalien, Hoheiten, und Praeeminentien getreu, gehorsamb, und gewärtig zu seyn, Uns vor seinen rechten Herrn zu halten, zu dienen, und zu thuen, als sich einem Fürsten und Lehenmann des heiligen Reichs gebühret, ohngefährlich.

Und gebieten darauf allen, und jeglichen Churfürsten, und Fürsten, geistlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vietzdohmben, Pflegern, Verweesern, Ambtleuten, Schultheißen, Schöpfen, Burgermeistern, Richtern, Knechten, Räthen, und Gemeinden, und sonst allen Unsern, und des heiligen Reichs, Unterthanen, und Getreuen, in was Würden Stand, oder Weesen die seynd, von obbemeldter Kaiserlicher Macht, Vollkommenheit, ernstlich, und festiglich, mit diesem Brief, und wollen, daß sie mehrbesagtes Unsers Oheimbs, und Herzogen Ldn.

an den obbeſchriebenen Lehen, Privilegien, Rechten, Gerechtigkeiten, und guten Gewohnheiten nicht verhindern, noch irren, ſondern derſelben beruhiglichen, und ohne Irrung gebrauchen, genüſſen, und gänzlichen darbei bleiben laſſen, handhaben, ſchützen, und ſchirmen, darwider nicht beſchweren, noch jemands andern zu thuen geſtatten, in keinerlei Weiß, Weege; als lieb ihnen allen, und ihrer jeden ſei, Unſer, und des heiligen Reichs ſchwere Ungnad, Straf, und Buſſe, und darzu eine Pöen, nemblichen Tauſend Marck löthiges Goldes zu vermeiden, die ein jeder, der freventlich darwider thäte, halb in Unſere, und des Reichs Kammer, halb aber Seiner Liebdn. oder dero LehensErben unnachläßlich zu bezahlen verfallen ſeyn ſoll. Das meynen Wir ernſtlich, mit Urkund dieſes Briefs beſiegelt, mit Unſer Kaiſerlichen Mayestaet anhangenden Inſiegl, der geben iſt, in Unſerer Stadt Wien, den ſechzehenten Monatstag Juny, nach Chriſti Unſers lieben Herrn, und Seeligmachers Gnadenreicher Geburt, im Sechzehen hundert Neun und zwanzigſten, Unſerer Reiche: des Römiſchen im zehenten, des hungariſchen im eilften, und des böheimbiſchen im zwölften Jahre.

Ferdinand.

Vt.
Phl. zu Stralendorf.

(LS)

Ad mandatum Sac.ae Caes.ae
Maittis proprium.
M. Arnoldin v. Clarſtein.
A. T.
R. Viettach.

№. 17.

Wir Albrecht von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklburg, Friedland und Sagan, Fürſt zu Wenden, Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herr ꝛc. Römiſch-Kaiſerlicher Majeſtät General Obriſter Feldhauptmann, wie auch des Oceaniſchen und Baltiſchen Meers General ꝛc. ꝛc.

Thuen kund mit dieſem Brief vor Jedermänniglich, Demnach der Allerdurchleuchtigſt, Großmächtigſt, und Unüberwindlichſt Fürſt

und Herr, Herr Ferdinand dieſes Nahmens der Ander, erwählter Römiſcher Kaiſer, auch zu Hungarn und Böheimb König, Erzherzog zu Oeſterreich ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, Uns das Herzogthumb Mecklburg, Fürſtenthumb Wenden, Grafſchaft Schwerin, Herrſchaft der Lande Roſtock, und Stargardt, und alſo den ganzen Stato, welchem beide Herzoge von Mecklburg, Gebrüdere, als Adolph Friedrich, und Hanß Albrecht beſeſſen, mit aller Landsfürſtlicher Hoheit, Superioritaet, Jurisdiction, und Regalien, ſambt allen Ein- und Zugehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, aus römiſcher Kaiſerlicher Macht, und Vollkommenheit, wiſſentlich, und in Kraft eines, unterm dato Prag, den Sechs und zwanzigſten Tag Monaths January, laufenden Ein Tauſend, Sechs hundert, acht und zwanzigſten Jahrs, darüber ausgefertigten Kaufbriefs, durch einen rechten, wahren, beſtändigen Kauf überlaſſen; mit ſolchen Reichslehen, auch Uns, für Uns, Unſere eheliche männliche Leibes-Erben, und dero männliche Leibes-Erben, ſowohl Unſere Vettern und Agnaten des Geſchlechts deren von Waldſtein dergeſtalt wirklich allergnädigſt belehnet hat, daß Uns vollkommene Macht gegeben, unter jetzt beſagten Unſern Lehens-Erben, und Agnaten, wie dieſelben succediren ſollen, eine Disposition, und Ordnung aufzurichten, nach mehrern Innhalt des, sub eodem dato, Uns deßwegen ertheilten Kaiſerlichen Lehenbriefs.

Als haben Wir Uns hierauf, als ein Herzog, und Fürſt des heiligen römiſchen Reichs, im Nahmen des Allerhöchſten, aus wohl bedachtem Muth, reiflich erwogener Dinge, freyen Willens, und eigener Bewögnus, über vorbemeldtes Herzogthumb Mecklburg, Fürſtenthumb Wenden, Grafſchaft Schwerin, und Herrſchaften der Länder Roſtock, und Stargardt, wie nicht weniger wegen der Gerechtigkeit, welche Uns, als Pfands-Innhabern an dem Bißthumb Schwerin, auch an allen andern geiſtlichen Stiftern, und Gütern, im Herzogthumb Mecklburg, ſambt zugehörigen Fürſtenthumb, Grafſchaft, Herrſchaft, und Landen, ſoviel deren die beide Herzoge, Gebrüdere, innen gehabt; nach laut eines abſonderlichen Kaiſerlichen Pfand-Briefs, zuſtehet, nachbeſchriebener Ordnung, und Satzung resolviret, und entſchloſſen: Resolviren, und entſchlüſſen Uns, teſtiren, ordnen, und ſetzen, in Kraft, und nach Beſag dieſes Briefs, wiſſentlich, auf die allerbeſte Maaß und Weiſe, wie es zu Recht am kräftigſten ſeyn ſoll, kann, oder mag, und wie es Uns angezogener Kaiſerlicher Lehenbrief zulaſſet, folgendergeſtalt, und alſo:

Wann, und zu welcher Zeit, nach dem unwandelbaren Willen Gottes, Wir Herzog Albrecht, aus dieſer Welt abſchieden: daß alsdann Niemand anderſt, wie an der Würde, Ehre, Hoheit, und Dignitaet, die Wir als ein Herzog, und Reichsfürſt wegen

dieſes Reichslehen haben, und tragen, alſo auch in dieſem Herzogthumb Mecklburg, Fürſtenthumb Wenden, Grafſchaft Schwerin, und Herrſchaften der Lande Roſtock und Stargardt, ſambt allen deroſelben Ein- und Zugehör, Intraden, Nutz, und Nüſſung, ſowohl an der Gerechtigkeit zu dem Uns verpfändeten Bißthumbs Schwerin, und geiſtlichen Gütern Uns succediren und erben ſoll, als derjenige, welcher Uns in Unſern Herzogthümbern Friedland, und Sagan, vermöge darüber aufgerichteter Fidei comissariſchen Disposition succediren, und erben wird: maſſen Wir dann den und dieſelben hiermit, und in Kraft dies, es ſei gleich Unſer ſelbſteigener eheleiblich erzeugter Söhne Einer, die Uns Gott geben möchte, oder in Manglung derſelben ein ander Unſers Geſchlechts deren von Waldſtein, in- und substituirter, zu Unſern einigen, wahren, unwiederſprechlichen Erben, dieſer Mecklburgiſchen Lande, Fürſtlichen Hoheit, Recht, und Gerechtigkeit, jetzt als dann, und dann als jetzt, benennen, instituiren, und einſetzen.

Darneben aber auch ſchaffen, ordnen, und wollen, daß die In- und Substitution anderer Geſtalt nicht gehen ſoll, als nach Praerogativ der Erſtgeburt, wie ſolches nach der Länge in ermeldter Unſerer Disposition über Unſere Herzogthümber Friedland, und Sagan begriffen iſt: welches Wir alles anhero, ſowohl was der allein ehelich gebohrn, Männlichen, Weltlichen, der katholiſchen römiſchen Religion zugethaner, zum Regiment tüchtigen, Mündigen, Unmündigen, Vormünden, und Adminiſtratorn, und anderer Punkten halben, gezogen, repetirt, und wiederhollt haben, auch demſelben in allen, ob es gleich allhier nit ausdrücklich speciſiciret wird, gehorſamblich nachgelebet wiſſen wollen, ſo lang und viel bis Wir etwa künftig ein anders, dieſer Lande halben statuiren und anſchaffen; Wie Wir Uns dann ausdrücklich dieſe Macht vorbehalten, wann, und zu welcher Zeit Uns geliebt, dieſe Verordnung zu ändern, zu mehrern, oder zu mindern, auch gar abzuthuen, und ein anderes aufzurichten, immittelſt aber, und weil ſolches von Uns nicht geſchieht, laſſen Wir es bei dieſer Disposition bewenden, und wollen, daß dieſelbe, wo nicht als ein zierlich letzter Wille, doch als ein Codicill oder ander minus sollenne Testamentum, gültig, und kräftig ſeyn ſoll.

Zu Beſtärckung deſſen allen haben Wir nicht allein dieſe Unſere Gemüthseröffnung, anſtatt ultimae voluntatis, mit eigener Handunterſchrift, und anhangenden Unſern Fürſtlichen Inſiegl bekräftiget, ſondern auch die Wohlgebohren, ſowohl edle und geſtrenge, Unſere liebe Getreue ꝛc. Herrn Gerard von Taxis, Freyherrn von Hulß auf Waletſchof, Unſern Landeshauptmann des Herzogthumbs Friedland — Herrn Aleſch Berka von der Daube und Leippe auf Lukowetz — Herrn Georg Sadowſky von Slaupna auf

Trſchemeſchna, und Welehrad — Adam Chwal Kunaſch von Machowitz — Johann Kuneſch von Lukowetz, Unſere Kammer-Räthe — Heinrichen von Grießl zur Lautſche, Unſern Hauptmann der Herrſchaft Friedland — wie auch Johann Srnowetz von Warwaſchau, Unſern Hauptmann der Herrſchaft Weißwaſſer erbeten, daß Sie neben Uns, als Gezeugen (doch Ihnen, und Ihren Erben ohnnachtheilig) geſiegelt, und unterzeichnet haben. So geſchehen, und geben in Unſer Stadt Gitſchin, am Tag der Himmelfarth Chriſti, welches war der erſte Junius, des Ein Tauſend, Sechs hundert, acht und zwanzigſten Jahrs.

(L.S.)

Gerard v. Taxis Freiherr v. Hulß Landshauptmann.	Aleſch Berka, Herr von der Daube und Leippe.	Georg Sadowſky v. Slaupna, auf Trzemeſchna und Welehrad.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)

Adam Chwal Kunaſch von Machowitz.	Johann Kuneſch v. Lukowetz, auf Unterweſetz.	Heinrich v. Grießl.	Johann Srnowetz v. Warwaſchau.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)

№. 18.

Wir Ferdinand der Ander ꝛc. ꝛc.

Bekennen hiemit offentlich und thuen kund allermänniglich. Demnach Wir noch vor diesem dem Hochgebohrnen des Reichs Fürsten Albrechten Herzogen zu Mechelburg, Friedland, und in Schlesien zum Sagan, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, Herrn der Lande Rostock und Stargarthen, Unsern General-Obristen Feldhauptmann, lieben Oheimb und Fürsten, das Unserm Kaiserlichen Fisco verfallene Herzogthumb Mechelburg, sambt desselben pertinentien An- und Zugehörungen, theils käuflichen, theils auch aus Gnaden, umb S^{r}. Ldn. Uns erwiesenen ansehnlichen und hoch ersprießlichen bekannten Diensten willen, gnädigst überlassen und eingeraumbt, auch deroselben zugleich in Kraft vergangener Investitur, auch der in Handen habender Assecuration und Sicherungsbrief, wie billig und recht, die Execution, Schutz und Schirm hierüber festiglich zugesagt und versprochen, und aber bei jetzigen Zerrüttungen und denen sich im heil. röm. Reich erhobenen Kriegsempörungen es leider dahin gerathen, daß S^{r}. Ldn. den Ihro verschirmten Posses oberwähnten Herzogthumbs durch Unsere Feinde herfürgebrochenen Vergwaltigung entsetzt und benomben worden,

Als seynd Wir billig gedacht S^{r}. Ldn. bei so beschaffenen Sachen, und in dem zu Recouperirung selbigen Herzogthumbs und S^{r}. Ldn. Restitution der Zeit nicht sogleich zu gelangen, inmittels anderwärts zu bedenken, und dieselben versprochenermassen diesfalls Schadlos zu halten, und zwar haben Wir Uns dessen umb soviel mehr schuldig erkennet, weilen S^{r}. Ldn. zu Abtreibung solcher feindlichen Gewalt, selbst persönlich mit willigsten Darsetzung ihres Leibes und Lebens treulich bemühet seynd. Derowegen dann und damit S^{r}. Ldn. Unser gegen Deroselben tragendes Kaiser- und Königliches Gemüth desto mehrers im Werck zu verspüren, auch Ihro zu Unsern Diensten jederzeit mit Unsern sonderbahren sattsamen Benügen und gnädigsten Erkanntnus, auch Ihro selbst und der ganzen Posteritaet unsterblichen Ruhmb, getragene Begierd,

umb soviel mehrers angereitzet würde, So haben Wir S^{r}. Ldn. inmittelst und bis Sie entweder zuvielgedachtes Herzogthumb Mechelburg und desselben pertinentien, vorhin gehabten völligen und wirklichen Possession gelangt, oder deroselben ein anders Fürstenthumb gleichmässiger Würde und Nutzen eingeraumbt würde, das in Unsern Herzogthumb Schlesien gelegene Fürstenthumb Glogau, sambt allen desselben Ein- und Zugehörungen, Fürstlichen Hoheiten, Regalien, Ob- und Bothmässigkeiten, Recht und Gerechtigkeiten, auch allen Einkommen, und Nutzungen, wie dieselben Nahmen haben mögen, und von Uns besessen, genutzt, und gebraucht worden, Pfandweis eingesetzt und untergestellt, Thuen solches auch hiermit wissentlich in Kraft dieses Briefs, als regierender König zu Böheimb und obrister Herzog zu Schlesien, also und dergestalt, daß S^{r}. Ldn. und dero Erben und Nachkommen so lang, und viel, bis Sie wie obgemeldt, entweder in Ihre vorige völlige Possession des Herzogthumbs Mechelburg, und dessen pertinentien restituiret oder in ander Weege von Uns durch ein aequipollens wirklich contentiret und vergnügt worden, vorgenanntes Fürstenthumb Glogau mit allen desselben Fürstlichen Hoheiten, Regalien, Ob- und Bothmässigkeiten, auch allen andern An- und Zugehörungen, allermassen wie bishero Wir in völligen Besitz halten, und dasselbe ungehindert männigliches genüssen und gebrauchen können, und mögen, hingegen aber schuldig und verbunden seyn sollen, jetztbenanntes Fürstenthumb, sobald Sie obverstandenermassen entweder restituiret oder anderwärts von Uns in aequivalenti vergnügt werden, Uns wiederumb zu Unsern Handen völlig abzutretten, auch inmittelst die Landstände und Innwohnern selbigen Fürstenthumbs bei ihren Privilegien Recht und Gerechtigkeiten, auch alten Herkommen allerdings verbleiben lassen, und nichts darvon alieniren noch verwenden, inmassen den auch besagten Fürstenthumb Glogau, hierdurch gar nicht von Unsern Königreich Böheimb, und denen andern denselben incorporirten Schlesischen Fürstenthümern abgesöndert, sondern denselben laut der alten incorporation zugethan und einverleibt, auch das Dominium directum einen Weeg als den andern bei Uns seyn und verbleiben, nicht weniger auch von denselben die allgemeine Lands onera und Contributiones so zugleich andere Fürstenthümber tragen, zu Unsern und des Vaterlands Diensten jederzeit richtig und unweigerlich geliefert und abgeführet werden sollen, Alles treulich und ohne Gefährde. Dessen Urkund mit Unser eigenen Handunterschrift auch Kaiser- und Königlichen anhangenden gröβern Insiegl bekräftigt, Geben in Unserer Stadt Wienn den sechzehenten Tag des Monaths Aprilis, nach Christi, Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt im Sechzehen hundert zwey und drey-

sigsten, Unsere Reiche des Römischen im dreyzehenten, des hungarischen in vierzehenten, und des böheimbischen in fünfzehenten Jahr.

Ferdinand.

Gulielmus Comes Slauata
Reg.^{us} Boh^{us} S. Cancell.

Ad mandatum S. C.
Matt. proprium.
D. Freisleben.

№. 19.

Vermögensstand
des
Albrecht Wenzel Eusebius
Herzogs von Friedland, Sagan und Meklenburg.

Die Ansprüche, die dermal die Familie der Grafen von Waldstein und namentlich Graf Christian von Waldstein, als nach der Erbdisposition des Albrecht Wenzel Euseb. Herzog zu Friedland berufene Erbe desselben, gegen das allerhöchste Aerar auf einen Theil des herzoglich friedländischen Vermögens erhoben hat, erwecken ein allgemeines Interesse.

Wenn schon die Bedeutsamkeit der erhobenen Ansprüche an und für sich die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich ziehen, so ist es noch mehr die welthistorische Berühmtheit des Herzogs, von dem die Ansprüche hergeleitet und von dem selbe bei seiner Fürsorge für die Erben begründet worden.

Da aber über diesen Gegenstand unrichtige Meinungen, unklare Angaben sowohl über den Gegenstand des Anspruches, als auch über die diesen Gegenstand begründenden Rechte, im Publiko herrschen, so ist es von der höchsten Wichtigkeit, zur Berichtigung der öffentlichen Meinung sowohl den Gegenstand des Anspruches als auch die Urkunden, die diesen begründen und sicherstellen, der

öffentlichen Beurtheilung der daraus der Waldsteinschen Familie resultirenden Rechte anheim zu stellen.

Ueber das Vermögen des Herzogs von Friedland sind bis jetzt nur unrichtige und unvollständige Angaben bekannt geworden; wir versuchen es, in so weit sich selbe aus den vorhandenen und bis jetzt bekannten Urkunden entnehmen lassen, zu berichtigen; die Erwerbung der von ihm in Besitz genommenen Herzogthümer, Herrschaften und Güter, als auch der von dem Herzoge selbst wieder verkauften, vertauschten oder auf andere Art abgetretenen, wie auch jener, die nach seinem Tode in des Herzogs unmittelbarem Besitze als zum Herzogthume Friedland gehörige Fideikommißgüter verblieben, nachzuweisen.

Die hier beigebogene tabellarische Uebersicht enthält alle jene Herrschaften und Güter, die der Herzog von Friedland theils vom Fiscus theils von Privaten im Königreiche Böhmen erkauft hatte, die mit Ausnahme weniger das Herzogthum Friedland bildeten, ihren Kaufpreis, die vorigen Besitzer, die Kontraktausfertigung, so wie den Nachweis über die als Erblehen davon durch den Fürsten alienirten Besitzungen; woraus erhellet, daß von allen diesen so zahlreichen durch Kauf an sich gebrachten Gütern bei seinem Tode nur folgende ihm eigenthümlich gehörige Besitzungen als unmittelbare Kammer- und Fideikommiß-Güter des Herzogthums Friedland geblieben sind; als: Friedland, Reichenberg, Weiß- und Hünerwasser, Hirschberg und Teschen, Widim, Hauska, Perstein, Welisch, Altenburg, Kopidlno, Kumburg, Aulibitz, Horitz, Bömisch-Aicha, Semil, Hohenelbe, Arnau, Smrkowitz, Trnawa, Smidar, Skriwann und Neuschloß.

Auf diese hier benannte friedländische Fideikommiß-Güter, mit Ausschluß von Neuschloß, wird der Anspruch des friedländischen Erben gestellt, und die Entschädigung für diesen entzogenen Fideikommiß-Besitzstand begründet.

Alle übrigen zahlreichen Güter, deren größter Theil das Herzogthum Friedland bildete, wurden größeren Theils als adeliche Lehen — andere als Allode verkauft, einige zur Dotirung geistlicher Stifter gewidmet.

Als Lehen erscheinen folgende: Neundorf, Wustung und Bunzendorf, Münchengrätz, Kloster, Studenka, Zweretitz, Swigan, Waleczow, Zasadka, Kotznowitz, Skarzissow, Ober-Lisno oder Slawikowitz, Bartassow, Maletin, Wartenberg, Lemberg, Mirzegow und Sedletz, Weißpoliczan, Rothpoliczan, Rosoznic, Walden und Tlustec, Mladegow, Trebinaussowes und Rossin, Lomnitz und Kaln,

Wlkow, Bulohrad, Okrauli, Neudorf, Hradecek, Gutwasser, Cerkowitz, Geric, Winard, Zdiar, Sement Wlhow, Drsstetri, Albrechtitz, Gerstendorf, Wiltschitz und Tremessno, Forst, Laukowetz und Kostricz, Oels oder Wolessnitz, Rowen, Welehrad, Chotsch, Wokrauchli, Lukawetz, Krasna, Brana oder Stepanitz, Rohosetz, Skall, Slaupno, Bilsko, Herrmanseifen, Draußendorf, Liebenau, Alteuch, Domauslowitz, Siebendörfel, Studenetz, Domaslowitz, Altbiczow, Nawarow.

Erbeigenthümlich sind veräußert worden:

Rozdalowitz, Neuronow, Daubrawitz, Pietschitz, Krinec oder Kunstberg, Detenitz, Semcitz, Augezdec, Neustadtl, Zizelowes und Sadowi, Hermanic, Wamberg, Wlczkowitz, Kradletz, Hermanow und Chaustek, Adersbach, Miskolesy, Libichow, Dubenec, Horenowes, Dobrenic, Chotzen, Borowitz, Dobrikow, Zamrsk, Dimokur, Schlunitz, Choteschitz, Grotzbasst, Starkenbach, Sobschitz, Wogitz, Gilowy, Kosowa Hora und Wogtow, Hochwesely, Zbirsch.

Zur Dotirung geistlicher Stiftungen sind verwendet worden:

Popowitz Hof und Dorf, Petzka und Radim, Milicowes, Labaun und Labauner Meierhof, Wiska, Huboged und Tursky.

Die Erwerbung der Herzogthümer Sagan und Meklenburg, dann Groß-Glogau wurde in der tabellarischen Uebersicht ebenfalls nachgewiesen.

Die aus den Verkäufen der zahlreichen Güter gelösten Summen, sowohl in Böhmen als in Mähren, wurden größtentheils so wie ein bedeutender Theil des Einkommens des Herzogs auf Kriegserfordernisse vom Herzog verwendet, woraus bedeutende Forderungen an das kaiserliche Aerar entstanden. Ueber diese Forderungen, so wie über das anderweitige Vermögen des Herzogs lassen sich keine genaue Berechnungen anstellen, da hierüber Urkunden fehlen. Was sich hierüber nachweisen läßt, wäre Folgendes:

Bereits unterm 13. Jänner 1623 erlegte der Herzog von Friedland in die kaiserliche Kammer einen baren Betrag von 3500000 Fl., worüber mit dem Fürsten von Lichtenstein ein Vergleich gestiftet und im Namen Sr. Majestät quittirt worden. —

Unterm 26. August 1623 wurden gleichfalls vom Herzoge von Friedland zu Handen der kaiserlichen Kammer laut einer vom Fürsten von Lichtenstein ausgestellten Assekuration 351896 Fl., 27 Kr. erlegt, für welche beide Summen dem Herzoge confiscirte Güter angewiesen werden sollten.

Die vom Fiscus erkauften Güter betragen 3407331 Fl. 32 Kr., daher sich schon aus diesem im Jahre 1623 erfolgten Erlage eine bedeutende Forderung herausstellt.

Laut Obligation Sr. Majestät Ferdinand des Zweiten vom 5. April 1625 wurden dem Herzog von Friedland 900000 Fl. als

Schuld verschrieben, wovon die Interessen aus den Landeskontributionen berichtigt werden sollten.

Bei der Uebernahme eines Theils der Smirickischen Güter als: Kumburg, Aulibitz, Horitz, Eicha und Friedstein, Skall, Semil, Nawarow, die dem Herzog als nächsten Anverwandten gehörten, bezahlte der Fürst den Fiskalwerth pr. 502325 F. baar.

An Entschädigung wurden dem Herzog für auf den Mährischen Herrschaften erlittene Kriegsschäden von Sr. Majestät 182296 Fl. 35 Kr. angewiesen, wozu noch der Herzog 15378 Fl. 25 Kr. baar erlegte, welche 700000 Fl. Kaiser Ferdinand als entlehnt dem Herzog von Friedland am Montag nach Bartolomäi 1623 mittelst kaiserlicher Assekuration gegen Interessenzahlung verschrieben, und zum Unterpfand die Städte Saatz, Laun, Klattau und Jungbunzlau gegeben hat.

Mittelst Majestätsbrief vom 26. Jänner 1628 verpfändete Kaiser Ferdinand das Bisthum Schwerin und die geistlichen Stifter im Meklenburgischen dem Herzog von Friedland wegen ihm zu Kriegserfordernissen vorgeschossenen 750000 Fl.

Nur in so weit lassen sich Geldforderungen des Herzogs an der kaiserlichen Kammer nachweisen.

Ra

über den Besitzstand Albrecht Wenzel Eusebius, Herzogs zu Friedl

Nr.	Erkaufte Herrschaften und Güter. vom Fiscus.	Erkaufte Herrschaften und Güter. von Privaten.	Der vorige Besitzer.	Kaufpreis vom Fiscus. Meißnische Währung. Schock	ß	₰	Kaufpreis vom Fiscus. Rheinische Währung. fl	Xr.	₰	Kaufpreis von Privaten. Meißnische Währung. Schock	ß	₰	Kaufpreis von Privaten. Rhein Wäh fl
1	Friedland		Christoph von Rädern				150000	—	—				
2	Reichenberg		Derselbe										
3	Weis u. Hünerwasser		Gottlieb Berka von Duba	132899	42	—							
4	Zasadka		Budowetz von Budowa	27010	10	5							
5	Kotzniowitz		Derselbe	6405	20	3							
6	Münchengrätz		Derselbe	28762	30	—							
7	Kloster		Derselbe	64599	16	3							
8	Studenka		Georg Felix Wancuva von Rzehnitz				43455	43	—				
9		Zweretitz	Hans Georg Wlk v. Swogzkow										80000
10	Swigan		Joachim Andreas Graf v. Schlick	76021	40	—							
11	Skall		Adalbert und Heinrich Smiricky				138837	30	4				
12	Walecow		Christoph Kapanu v. Swogkow				41838	28	—				
13	Rozdalowitz		Albrecht Krinecky v. Ronnow				58333	20	—				
14	Neuronnow		Derselbe										
15	Daubrawitz												
16	Pietschitz												
17	Krinetz oder Kunstberg.		Hinek von Waldstein				203825	—	—				
18	Detenitz		Georg Krinecky v. Ronnow				58893	20	—				
19	Semtschitz		Johann Trenowsky	17115	14	—							
			Fürtrag .	352813	33	5	695183	21	4	—	—	—	80000

is

:, Meklenburg und Glogau, sowie dessen Erwerbung.

tum s :trages.	Davon wieder entgangen durch Verkauf, Tausch und andere Abtretung.	Verblieben Herzogl. Friedländ. Fideikommißgüter.
1622.	Von diesen hat der Fürst unter die Lehen verkauft: Neundorf dem Jakob Richard Hauser um 20000 fl, Wustung und Bunzendorf dem Peter Lamotte pr. 22000 fl.	Friedland. Reichenberg.
ıst 1622.		Weis und Hünerwasser.
l. l. l. l. ıer 1623. ıer 1623. .Sebastian ıend 1623. 1622.	Hievon hat der Fürst an Johann Isolani den 6. Juni 1627 die Herrschaft Zasadka mit 12 Dörfern um 50771 fl 35 Xr, dann den Rittersitz Kotzniowitz mit 6 Dörfern um 12000 fl als Erblehen verkauft. Dem Maxmilian Grafen Waldstein um 300000 fl als Lehen abgetreten den 9. November 1624.	
ınab. nach bast. 1623.	Den 16. Juli 1625 hat der Fürst das Gut Walecow mit dem Städtchen Fürstenbruck und den Dörfern Bosen, Kleinzazadka, Musky, Branzes und Zakopan an den Landeshauptmann des Herzogthums Friedland Gerhard von Taxis pr. 30000 fl als Lehen verkauft.	
ı n. Weis- ıttes 1622. ı n. Petri ıier 1623. ner 1623. ı n. Christi ıier 1623.	Vermög eines den Donnerstag nach Cantate 1623 zwischen dem Fürsten von Friedland und dem Grafen Adam von Waldstein errichteten väterlichen Vergleiches, hat der Fürst dem Adam Grafen von Waldstein die Herrschaften Daubrawitz, Pietschitz, Kunstberg, Semtschitz, Rozdalowitz, Neuronnow, Detenitz und Augezdetz in dem Werthe, wie er selbst selbe erkauft, pr. 358715 fl 24 Xr erbeigenthümlich überlassen, dagegen ihm Graf Adam von Wald-	Hirschberg, Widim, Hauska, Perstein, Teschen.

Nro.	Erkaufte Herrschaften und Güter. vom Fiscus.	Erkaufte Herrschaften und Güter. von Privaten.	Der vorige Besitzer.	Kaufpreis vom Fiscus. Meißnische Währung. Schock	ß	₰	Rheinische Währung. fl.	Kr.	₰	Kaufpreis von Privaten. Meißnische Währung. Schock	ß	₰	Rheinische Währung. fl.
			Uebertrag	352813	33	5	695183	—	—	—	—	—	80000
20	Augezdetz		Christian von Waldstein				20548	30	—				
21	Welisch		Heinrich Mathias Graf v. Thurn				96643	40	—				
22		Matzkow	Frau Ellbognerin										7000
23	Ober-Lisno oder Slawikowitz		Stranik von Kopidlno				3505	50	—				
24	Neustadtl		Rudolph von Stubenberg				109789	42	—				
25	Zizelowes u. Sadowi		Georg Sadowsky v. Slaupno				54833	20	—				
26	Herzmanic		Hans Friedrich v. Oppersdorf				25381	54	—				
27	Wamberg		Wenzel Niklas Petzinger				35834	49	—				
28	Wlikowitz		Wilh. Petzinger v. Bietzin				23842	56	—				
29	Hermanow		Albrecht Etibor Petzinger				20070	26	—				
30	Chaustek												
31	Kradletz												
32	Adersbach		Abrah. Bochdanecky				30287	45	—				
33	Miskolesy Hof		Hans Dobrowsky				7088	—	—				
34	Libichowa od. Libichow		Hans v. Buben der Aeltere				10842	20	—				
35	Dubenetz		Christian von Waldstein				21872	—	—				
36	Horenowes		Hans Burkhard Cordula				1300	—	—				
37		Miletin und Rodoff	Berth. Waldsteinsche Erben										3000
38	Dobrenitz		Hans Dobrensky der Aeltere				18666	40	—				
39	Wartenberg		Balth. u. Erasm. Hirschberger v. Königsheim				96968	40	—				
			Fürtrag .	352813	33	5	1272649	43	4	—	—	—	1170

Datum des Kaufvertrages.	Davon wieder entgangen durch Verkauf, Tausch und andere Abtretung.	Verblieben Herzogl. Friedländ. Fideikommißgüter.
. März 1623.	stein die Herrschaften Hirschberg, Widim, Hauska, Perstein und Teschen pr. 260000 fl abgetreten.	
	Von der Herrschaft Welisch hat der Fürst den Hof Skarzissow dem Niklas Petzinger als Lehen abgetreten pr. 3422 fl 46 kr 4 ₰ und das Gütel Labanu und Labanuer Lhotta den P. P. Jesuitten zu Gitschin so pr. 7000 fl tarirt war.	Welisch.
	Wurde der Herrschaft Welisch einverleibt.	
. Oktober 1623.	Den 7. Feber 1624 hat der Fürst dieses Gut dem vorigen Besitzer Stranik von Kopidlno erblehenweise überlassen.	
t. Jänner 1623.		
desgl.	Vermög eines, den Montag nach Pauli Bekehrung anno 1624 zwischen dem Fürsten von Friedland und der Frau Maria Magdalena Gräfin Trzka gebornen Lobkowitz hat der Fürst die hier specificirten Herrschaften und Güter, als: Neustadtl, Zizelowes und Sadowi, Herzmanic, Wamberg, Wlikowitz, Kradletz, Hermanow, Chaustek, Adersbach, Miskolesy Hof, Libichowa, Dubenetz und Horenowes — obgedachter Gräfin Trzka erblich in Tausch überlassen, und dagegen von ihr die Herrschaft Kopidlno, das Gut Augezd und Bartassow, so zur Herrschaft Smidar gehörig war, nebst einer baren Aufgabe von 700000 Thalern angenommen, wobei sich der Fürst das zum Gute Zizelowes gehörige Dorf Daubrawa vorbehalten. Das Gut Bartassow hat der Fürst den 29. Februar 1628 der Wittwe Katharina Norm um 5300 fl erblehenweise verkauft.	
desgl.		Kopidlno.
desgl.		
desgl.		
desgl.		
ittwoch n. Petri Stuhlfeier 1623.		
. Juni 1624.		
. Mai 1625.	Rodoff wurde der Herrschaft Smidar adjungirt. Miletin als Lehen der Frau Katharina von Waldstein gegen Cedirung ihres Erbtheiles an Hohenelbe überlassen.	
. Jänner 1623.	Donnerstag nach Maria Himmelfahrt 1623 hat der Fürst dieses Gut der Frau Elisabeth Wchinisky pr. 16000 fl erbeigenthümlich verkauft.	
ittwoch n. Pauli Bekehrung 1623.	Den 20. Januar 1633 dem Christoph Paul Grafen von Lichtenstein als Erblehen um 119259 fl 46 kr 4 ₰ verkauft.	

Nr.	Erkaufte Herrschaften und Güter. vom Fiscus.	von Privaten.	Der vorige Besitzer.	Kaufpreis vom Fiscus. Meißnische Währung. Schock	gr	d	Rheinische Währung. fl	kr	d	von Privaten. Meißnische Währung. Schock	gr	d	Rheini Währ fl
			Uebertrag	352813	33	5	1272649	43	4	—	—	—	117000
40	Lämberg		Nach Friedrich Burggrafen Dohna				58683	20	—				
41	Smrkowitz		Johann Georg Wachtel				55386	10	—				
42	Mirzegow u. Sedletz		Joh. Bakowsky der Aeltere				14219	20	—				
43	Weißpolitian		Georg v. Waldstein				10458	55	—				
44	Rothpolitian		Wanek Bukowsky				6452	50	—				
45	Chotzen		Rud. Zeitlich v. Schönfeld				78833	20	—				
46	Borowitz		Derselbe				30000	—	—				
47	Dobrikow		Wilh. Dobrikowsky				31603	40	—				
48	Zamrsk		Karl Kapanu				28000	—	—				
49	Rosoznitz		Georg v. Waldstein				20403	—	—				
50	Groß Basst		Zdenko Smolir von Slowir				16624	—	—				
51	Walden Tlustez u.		Konrad von Dohna				57694	11	—				
52	Mladegow												
53	Trebinaussowes und Rassin		Adam Silber v. Silberstein				24500	—	—				
54		Lomnitz und Kaln	Adam Graf v. Waldstein							55000	—	—	
55	Wlkawa		Adam Bernhard v. Neuberg				32666	40	—				
56	Kumburg		Adalbert und Heinrich Smiricky				156874	33	2				
57	Aulibitz												
58	Horitz		Derselbe				75831	1	4				
59	Eich und Friedstein dann		Derselbe	101500	—	—							
60	Kleinskall												
			Fürtrag .	454313	33	5	1970890	54	4	55000	—	—	117000

Datum des Vertrages.	Davon wieder entgangen durch Verkauf, Tausch und andere Abtretung.	Verblieben Herzogl. Friedl. Fideikommißgüt.
n. Himmel- Christi 1623.	Den 20. Januar 1633 als Erblehen dem Hans Rudolph Bredau pr. 72313 fl 16 kr 4 ₰ verkauft.	
nach 3 Kö- 1623.	Vermög kaiserlicher Resolution vom 5. März 1635 wurde dieses Gut samt dem dort befindlichen Gestütt vom Kaiser Ferdinand II. seinem Sohne Ferdinand III. geschenkt.	Smrkowitz.
rz 1623.	Den 28. November 1624 erblehenweise verkauft an die Frau Engelburg Zarubin um 26000 fl.	
ch n. Petri lfeier 1623.	Den 12. März 1624 an Franz Burghard Cordula von Staupno, später an die Frau Engelburg Zaruba pr. 21499 fl 9 kr als Erblehen verkauft.	
ai 1623.	Den 18. März 1624 dem Georg Sadowsky pr. 6608 fl 46 kr 4 ₰ als Erblehen verkauft.	
ner 1623.	Donnerstag nach Petri Stuhlfeier an Vinzenz Muschinger erbeigenthümlich verkauft.	
ch n. Pauli rung 1623. sgl.	Den 8. Juni 1624 den Rittersitz Rosoznitz an Heinrich von Sct. Julian als Erblehen verkauft. Der Elisabetha von Lobkowitz erbeigenthümlich verkauft.	
g nach Him- hrt Christi	Den 13. September 1625 hat der Fürst die Güter Walden und Tlustetz an einige Herrn um 37000 fl als Erblehen — den 30. März 1627 das Gut Mladegow an Joh. Albrecht Slawata pr. 9922 fl 10 kr käuflich überlassen.	
nner 1623.	Den 29. Jänner 1624 diesen Rittersitz dem Hieronim Bukowsky um 24500 fl als Erblehen überlassen, Rassin um 7911 fl 14 kr 3 ₰. Gegen das Gut Wlkawa und Angabe von 31500 fl von Adam Grafen Waldstein ausgetauscht, sodann dem Otto Heinrich Grafen Harrach als Erblehen abgetreten.	
g nach Bar- mäi 1623. sgl. sgl.	Die Adalbert und Heinrich Smirickischen Güter überließ Kaiser Ferdinand dem Herzog von Friedland und zwar: Kumburg, Aulibitz, Horitz, Eich, Friedstein, Groß und Kleinskall, Semil, Nawarow um 502325 fl, die der Fürst baar ins königl. Rentamt bezahlte, wogegen Kaiser Ferdinand sich verschrieben, nicht nur diese 502325 fl, sondern auch 182296 fl 35 kr als Kriegsschadenersatz an seinen Mährischen Herrschaften dann die gleichfalls baar erlegten 15378 fl 25 kr, zusammen mit 700000 fl, mit Interessen zurückzuzahlen. Als Sicherheit erhielt der Fürst	Kumburg, Aulibitz, Horitz, Eich, Friedstein, Semil.

№ Tod	Erkaufte Herrschaften und Güter. vom Fiscus.	von Privaten.	Der vorige Besitzer.	Kaufpreis vom Fiscus. Meißnische Währung. Schock	gr	₰	Rheinische Währung. fl	kr	₰	von Privat… Meißnische Währung. Schock	gr	₰	Rh… W… fl
			Uebertrag	454313	33	5	1970890	54	4	55000	—	—	1170
61	Semil und		Adalbert und Heinrich Smiricky	41197	19	2							
62	Nawarow												
63		Bulohrad	Peter Skopek										635
64		Okrauhli	Maria Gestrabkin										83
65		Neudorf											
66	Dimokur, Schlunitz u. Chotieschitz		Adalb. Smiricky				200000	—	—				
67	Trnowa		Wolf Graf v. Wrzesowitz	23378	—	—							
68		Starkenbach	Kathar. Skrinecky u. Elisabeth Skrinecky							70000	—	—	
69		Hradecek	Georg Mac										21
70		Sobschitz	Stanislaw und Georg Dohalsky										280
71		Wogitz	Georg, Ester, Margar. und Lukrecia Wogicky										2741
72		Gutwasser	Johann Kral							15000	—	—	
73		Cerkowitz	Hartwik Zaruba										478
74		Gerzitz	Anna Magdalena Mikesch										280
75		Winarz	Adam u. Hans Raschiner										163
76		Zdiar	Georg Hartmann										75
77		Popowitz Dorf u. Hof	Heinrich Kamenicky										99
78		Semeni Wlhof	Adam Semin										32
79		Drsstetri	Hans Ulrich v. Gerstdorf										122
			Fürtrag .	518888	52	7	2170890	54	4	140000	—	—	3715

ztum des rtrages.	Davon wieder entgangen durch Verkauf, Tausch und andere Abtretung.	Verblieben Herzogl. Fridl. Fideikommißgl.
nach Bar- 1623.	die Städte Saatz, Laun, Klattau und Jungbunzlau zum Pfand.	
	Kleinskall hat der Fürst an Niklas Desfours um 20000 fl lehenweise verkauft, so wie Nawarow an Gertrud Lamotte um 30000 fl.	
nach Lu- 6.	Den Ritterſitz Bulohrad und Okrauhli erblehenweise der Frau Katharina Silberin um 25516 fl 40 K, ſo wie den Uiberreſt von Bulohrad und Neudorf dem Heinrich Sct.	
nach Ba- 1628.	Julian um 44288 fl 13 K 2 ₰ erblehenweiſe überlaſſen.	
tag n. un- gen Kindeln	Dieſe Güter hat der Herzog von Friedland dem Johann Euſebius Freiherrn von Khan abermals um 200000 fl überlaſſen.	
tag n. Petri feier 1623.	Vermög kaiſerlicher Reſolution dto. 1. Juli 1637 wurde dieſes Gut dem Adam Grafen Waldſtein um 15000 fl überlaſſen.	Trnowa.
nach In- t 1624.	Dieſe Herrſchaft blieb im Beſitze der Verkäuferin auch nach dem Tode des Fürſten, da die Kaufſumme nicht erlegt war.	
n. Himmel- hriſti 1624.	Wurde unter die Lehen transferirt.	
nach Ka- 1624.	Blieb im Beſitze der Verkäufer, da die Kaufſumme nicht erlegt war.	
gl.	Dieſes Gut blieb im Beſitze der Verkäufer, da die Kaufſumme nur zum Theil erlegt war.	
n. Iudica	Blieb als Lehen im Beſitze des Verkäufers und wurde am 18. Oktober 1642 der Frau Katharina Gräfin von Waldſtein verkauft.	
	Iſt im Beſitze des Gutes geblieben.	
1628.	Iſt als Lehen transferirt und im Beſitze der Verkäuferin geblieben.	
nach Can- 28.	Wurde von dem Fürſten als Lehen transferirt und blieb im Beſitze der Verkäufer.	
nach Mi- dia 1628.	Als Lehen transferirt und im Beſitze des Verkäufers geblieben.	
n. Himmel- hriſti 1624.	Wurde vom Fürſten den 16. Oktober 1624 den Jeſuitten zu Gitſchin abgetreten.	
nach Pauli ung.	Ins Lehen transferirt und blieb im Beſitze des Verkäufers.	
nach St. retha 1628.	Ingleichen.	

Post-Nr.	Erkaufte Herrschaften und Güter: vom Fiscus.	Erkaufte Herrschaften und Güter: von Privaten.	Der vorige Besitzer.	Kaufpreis vom Fiscus. Meißnische Währung. Schock	ℛ	₰	Kaufpreis vom Fiscus. Rheinische Währung. fl	kr	₰	Kaufpreis von Privaten. Meißnische Währung. Schock	ℛ	₰	Kaufpreis von Privaten. Rheinische Währung. fl	kr
			Uebertrag	518888	52	7	2170890	54	4	140000	—	—	371582	5
80		Albrechtitz	Rud. u. Christ. Kai Gebrüder										18666	4
81		Gilowy	Frau Kathar. v. Wartenberg										14000	-
82		Gerstdorf	1. Theil Hironimus v. Nostitz										8280	-
			2. Theil Adam v. Petzinger										7530	-
			3. Theil Ulrich v. Hochberg										6120	-
83	Wltschitz od. Silberstein und Tremessno		Adam Silber v. Silberstein				104953	9	—					
84		Petzka und Radim	Anna Salomena v. Harrant							130000	—	—		
85	Milicowes		Borek v. Dohalsky der Aeltere	26513	—	—								
86		Forst u. halben Theil von Arnau	Hans Christoph v. Waldstein							39000	—	—		
87	Laukowetz u. Kostritz		Alois Berka	39147	41	5								
88	Oels oder Woleschnitz		Zdenko von Waldstein				49447	51	—					
89	Rowen		Alexander Debner Preiß	3276	30	—								
90	Burg Welehrad		Karl Bakowsky				15264	40	—					
91		Chotsch	David Heinr. v. Tschirrenhaus							22000	—	—		
			Fürtrag .	587825	55	—	2340556	34	4	303100	—	—	426179	

Datum des Kaufvertrages.	Davon wieder entgangen durch Verkauf, Tausch und andere Abtretung.	Verblieben Herzogl. Friedländ Fideikommißgüte
23. März 1628.	Wurde als Lehen transferirt und der Mutter der Verkaufenden Anna Kai überlassen.	
24. März 1628.	Wurde gegen Kündigung auf ein Jahr der Frau Verkäuferin überlassen, selbe blieb, da die Kündigung unterblieb, im Besitze des Gutes.	
Dienstag nach Misericordia 1633.	Wurde ins Lehen transferirt, da jedoch die Verkäufer beim Tode des Fürsten von Friedland im Besitze des Gutes waren, blieben selbe im Besitze desselben.	
21. Jänner 1623.	Unterm 9. Jänner 1627 hat der Fürst von Friedland das Gut Wltschitz dem Daniel Chebron um 149020 fl auf 30 Jahre verpfändet, gegen dem, daß derselbe 60000 fl baar, 89020 fl aber als ausgelegte Werbegelder behalten solle, nach 30 Jahren sollte die Kaufsumme ihm zurückerstattet und das Gut abgetreten werden. Er blieb nach dem Tode des Fürsten im Besitze des Gutes.	
	Tremessno wurde unterm 27. Febr. 1624 an Georg Sadowsky um 12195 fl 21 kr 1 ₰ als Erblehen verkauft.	
Mitwoch nach Jakobi 1624.	Unterm 8. Febr. 1627 wurde Schloß und Stadt Petzka mit 11 Dörfern und Radim samt 2 Meierhöfen, 13 Dörfern, 3 Mühlen zur Dotirung der vom Fürsten gestifteten Carthause zu Waldiz abgetreten.	
30. Mai 1623.	Den 16. Oktober 1624 hat der Fürst Militschowes zur Fundirung der Jesuitten zu Gitschin, so wie von Welisch das Gütel Labaun samt Labauner Meierhof dem Seminario zu Gitschin den 26. Februar 1627 abgetreten.	
Sonnabend n. St. Andrea 1622.	Den 8. März 1624 wurde Forst mit 11000 fl als Lehen der Frau Magdalena Mitschan überlassen.	
21. Jänner 1623.	Ins Lehen transferirt unterm 26. Jänner 1624 vom Fürsten dem Aloiß Berka um 40655 fl 38 kr überlassen worden.	
Sonnabend n. St. Sebastian 1623.	Unterm 24. Jänner 1624 wurde das Gut Woleſſnitz an Herrn Zdenko von Waldstein um 43153 fl 54 kr als Erblehen überlassen.	
13. März 1623.	Unterm 24. Februar 1624 hat der Fürst Rowen samt dem Meierhofe Bukowsky, 5 Dörfern und Zugehör als Lehen dem Peter Ferrar um 20435 fl 22½ kr verkauft.	
16. Oktober 1623.	Wurde als Lehen den 27. Februar 1624 dem Herrn Georg Sadowsky um 13475 fl 46 kr 4 ₰ verkauft.	
Sonnab. n. Palmsonntag 1624.	Den 4. Juli 1624 an Johann Gesperowsky als Lehen um 25666 fl 40 kr verkauft.	

Lfd. Nr.	Erkaufte Herrschaften und Güter: vom Fiscus.	Erkaufte Herrschaften und Güter: von Privaten.	Der vorige Besitzer.	Kaufpreis: vom Fiscus. Meißnische Währung. Schock	ß	₰	Rheinische Währung. fl	Kr	₰	Kaufpreis: von Privaten. Meißnische Währung. Schock	ß	₰	Rheinische Währung. fl
			Uebertrag	587825	55	—	2340556	34	4	303100	—	—	426179
92		Lukowetz	Karl Christoph Starinsky							6000	—	—	
93		Wokrauchli	Mariana Gestrabkin							8250	—	—	
94	Wiska		Friedrich Starschedl	6000	—	—							
95	Krasna		Heinrich Blett	10611	40	—							
96		Huboged u. Tursky	Wenzel von Waldstein Verlassenschaft										30533
97	Brana oder Stepanitz		Wenzel Zaruba	47994	45	5							
98	Rohosetz		Georg v. Wartenberg				54176	51	—				
99		Slaupno	Hans Georg Materna										23333
100		Bilsko	Heinrich Materna										7000
101		Herrmanseifen	Hanibal von Waldstein										23780
102	Sechs Dörfer Draußendorf Liebenau Alteuch Domauslowitz Gut Siebendörfl												
103		Studenetz	Joh. Stranek										
104		Chomutitz	Johann Georg Sliwsky							15500	—	—	
105		Radest	Frau Anna Wostromirsky										4083
106		Newratitz	Elesska Zerotin										9000
107		Tursky	Dieselbe										23333
			Fürtrag .	652432	—	5	2394733	25	4	360750	—	—	547213

Datum des Kaufvertrages.	Davon wieder entgangen durch Verkauf, Tausch und andere Abtretung.	Verblieben Herzogl. Friedl. Fideikommißgüt
16. Febr. 1628.	Als Lehen dem vorigen Besitzer vom Fürsten überlassen.	
Mitwoch nach St. Valentin 1628.	Den 8. Juni 1629 der Frau Rosina Silberin als Lehen, wie bereits bei Bulohrad und Okrauhli gemeldet wurde, abgetreten.	
Donnerstag n. St. Marcii 1623.	Den 12. März 1627 zur Fundirung der Augustiner zu Weiswasser verwendet.	
Mitwoch n. Pfingsten 1627.	Den 6. März 1628 als Lehen an Wolf Ladislaus von Schleunitz um 12380 fl 16 kr 4 dl verkauft.	
Montag nach Lucia 1628.	Vermög kaiserlicher Resolution vom 24. Juni 1635 wurde Huboged und Turský den Jesuitten zu Gitschin erbeigenthümlich abgetreten. Vom Fürsten wurde selbes Gut den Brüdern Gersdorf überlassen.	
18. Jänner 1623.	Unterm 6. November 1623 wurde dieses Gut samt Lomnitz und Kaln dem Otto Heinrich Grafen von Harrach als Erblehen überlassen.	
21. Jänner 1623.	Den 20. Mai 1628 verkaufte der Fürst Rohosetz samt Wartenbergisch Stall mit 28 Dörfern dem Niklas Desfours um 80000 fl als Lehen.	
Samstag nach St. Margaretha 1628.	Den 8. April 1630 als Lehen dem Zdenko von Waldstein überlassen um 16000 fl.	
Samstag nach Trinitatis 1629.	Den 30. März 1630 dem Adam Neffen als Erblehen verkauft.	
Dienstag n. Philippi u. Jakobi 1628.	Ist vom Fürsten als Lehen dem Hans Christoph v. Waldstein überlassen worden.	
Mit Eicha erkauft.	Die sechs Dörfer gehörten früher zu der Herrschaft Eicha und wurden den 4. März 1624 dem Augustin Morando als Lehen um 8190 fl 30 kr überlassen, ingleichen Draußendorf als Lehen dem Christian von Waldstein für seine Erbprätension pr. 15691 fl 3 kr 2 dl überlassen. Liebenau als Lehen dem Christoph Eckstein pr. 13475 fl 17 kr 3 dl. Alteuch als Lehen dem Cäsar Gill de Hungaria um 15718 fl 57 kr 3 dl. Domauslowitz eben als Lehen dem Cornaz Zan pr. 16291 fl 48 kr 1 dl. Siebendörfel als Lehen dem Jakob Reinhard Hauser um 6000 Reichsthaler überlassen.	
Unbekannt.	Den 5. April 1630 wurde dieses Gut dem Fräulein Johanna Ursula Zaruba um 8500 fl als Erblehen verkauft.	
Mitwoch n. Maria Himmelfahrt 1623.	Diese erkauften Güter wurden der Herrschaft Kumburg-Xulibitz einverleibt und blieben fernerhin in Verbindung mit dieser Herrschaft.	

Post-№	Erkaufte Herrschaften und Güter: vom Fiscus.	Erkaufte Herrschaften und Güter: von Privaten.	Der vorige Besitzer.	Kaufpreis vom Fiscus. Meißnische Währung. Schock	gr	₰	Kaufpreis vom Fiscus. Rheinische Währung. fl	kr	₰	Kaufpreis von Privaten. Meißnische Währung. Schock	gr	₰	Kaufpreis von Privaten. Rheinische Währung. fl	kr
			Uebertrag	652432	—	5	2394733	25	4	360750	—	—	547243	51
108		Hoch-Wesely	Johann Friedrich, Wenzel Bohuchwala, Adam, Stanislaw Bernard Gebrüder Dohalsky							30000	—	—		
109		Zbirsch	Wenzel, Hinek Paul Dohalsky							35000	—	—		
110		Altenburg	Beniger Katharina v. Lobkowitz										151666	40
111		Hohenelbe	Wilh. Mrkowsky v. Tropritz							110000	—	—		
112		Arnau die Hälfte	Hans Bernard Fünfkirchen							29382	20	—		
113		Smidar	Maria Magdalena Gräfin Trzka										111000	—
114		Skriwann	Chstph. Erasmus Sommerfeld										58333	—
115		Altbidcow	Heinrich Siegmund Materna										11816	—
116	Neuschloß und Stadt Leipa		Georg v. Wartemberg				180282	40	—					
117	Drum		Wolf v. Salhausen				46500	—	—					
118	Kosowa Hora und Wogtow		Wilhelm vom Riczan der Jüngere				24644	45	—					
			Summa .	652432	—	5	2646160	50	4	565132	20	—	880059	31

Datum des Kaufvertrages.	Davon wieder entgangen durch Verkauf, Tausch und andere Abtretung.	Verblieben Herzogl. Friedlä Fideikommißgü
Dienstag nach St. Thomas 1627.	Dieses Gut wurde dem Niklas Medrum wegen aus geleisteten Kriegsdiensten habender Forderung pr. 50000 fl überlassen, so wie auch das Gut Zbirsch. In Folge der Zeit mußte Niklas Herrmann Medrum Hochwesely an Wenzel Borek Dohalsky abtreten, behielt aber Zbirsch; auf Zbirsch blieb der Fürst 33833 fl schuldig.	
Dienstag nach drei Königen 1628.		
Donnerst. n. Apostel Theilung 1628.		Altenburg.
Montag n. Reminiscere 1624.		Hohenelbe.
Samstag nach St. Mathias 1628.	Die andere Hälfte von Arnau wurde von Hans Christian von Waldstein mit Forst um 39000 fl dem Fürsten überlassen.	Arnau.
Samstag n. Georgi 1623.	Die Herrschaft Smidar sammt Ziwitz und Domaslowitz wurde von der Maria Magdalena Trzka nach dem in Totum condemnirten Johann Silber von Silberstein vom Fiscus um 111000 fl erkauft und von derselben dem Fürsten um diesen Preis überlassen. Das Gut Domaslowitz wurde vom Fürsten an Franz Jakobo pr. 10000 fl als Erblehen verkauft.	Smidar.
		Skriwann.
Donnerst. n. Misericordia 1630.	Mitwoch nach St. Marcii wurde Altbidcow an Oktavio Kinsky als Erblehen überlassen.	
Sonnab. nach drei Königen 1623.	Unterm 5. Juni 1636 wurde die Herrschaft Neuschloß samt Leippa der Fürstin Isabella Katharina gebornen Harrach für ihre witiblichen Ansprüche überlassen. Ist der Fürstin überlassen worden; zur Fundirung der Augustiner zu Leippa unterm 27. März 1627 der Ort Kleinschlößel, der Hof Robitz, Kleinaicha, Tiefendorf, Schenkung samt dem Meierhofe zur Eiche denselben überlassen worden.	
Sonnab. nach St. Andrea 1622.	Ist vom Fürsten an Sezina Grafen von Wrtby um 26044 fl 45 kr verkauft worden.	

	Kaufpreis in Meißnischer Währung.			Kaufpreis in Rheinischer Währung.			
	Schock	ℳ	₰	fl	Xr	₰	
Das Herzogthum Friedland bestand demnach bei dem Tode des Herzogs v. Friedland aus folgenden mit dem Fideikommiß-Bande behafteten dem Herzoge eigenthümlich gehörigen Herrschaften und Gütern, als: Friedland Reichenberg				150000	—	—	Ueber die hier verzeichneten Fideiko Herrschaften wurde vom Kaiser Ferdin nachstehend verfügt: Laut kaiserlicher Resolution vom 4. 1634 erhielt Reichenberg und Fri Mathias Graf von Gallas.
Weiß- und Hünerwasser	132899	42	—				Laut kaiserlicher Resolution vom 20. 1639 erhielt Weis- und Hünerwasser Marchese di Grana et Caretto Gra Milesino.
Hirschberg Perstein Teschen Widim Hauska				260000	—	—	Laut kaiserlicher Resolution hat Hirsc Perstein und Teschen die Wittwe Maria Butler geborne Burggräfi Dohna erhalten, so wie Johann Be Herrschaft Widim. Das Gut Hauska ist laut Donation dto. 13. Jänner 1637 der Frau Ve Gräfin von Sultz und Frau Hy Gräfin Canosin gegeben worden.
Welisch Altenburg				96643 151666	40 40	– —	Laut kaiserlicher Resolution vom 29. 1637 ist Welisch, Altenburg und Plo witz dem Heinrich Grafen Schlick statt lung seiner Kriegsforderung pr. 3639 11 Xr 5 ₰ gegeben und verschrieben den.
Kopidlno				191143	12	—	Ist dem Siegmund Grafen von Ditric laut Resolution vom 11. März 163 Entschädigung für seine und seines ders an Hof gestellte Forderung pr. 800 überlassen worden.
Smrkowitz				55386	10	—	Wurde von Sr. Majestät Ferdinand II. Resolution vom 5. März 1635 Dero S Ferdinand III. samt dem dortigen G überlassen.
Kumburg und Aulibitz				156874	33	2	Kumburg Aulibitz samt der Stadt Gi und dem Schlosse hat Rudolph von fenbach laut Resolution vom 2. Mai für seine an dem Aerar gehabte Forde pr. 200000 fl und zu bezahlenden natssold für sein Regiment erhalten.
Fürtrag	132899	42	—	1061714	15	2	

	Kaufpreis in Meißnischer Währung.			Kaufpreis in Rheinischer Währung.			
Uebertrag	Schock 132899	gl 42	₰ —	fl 1061714	kr 15	₰ 2	
Horitz				75831	1	4	Die Herrschaft Horitz ist vermög kaiserlicher Resolution vom 9. Nov. 1635 und Donationsbrief vom 19. Mai dem Sohne des Jakob Strossy Peter und Oktavian für geleistete Kriegsdienste gegeben worden.
Eich Friedstein Semil				116479	—	—	Die Herrschaft Eicha und Friedstein ist vermög kais. Resolution vom 5. Mai 1636 samt Liebenau dem Ludwig Grafen von Isolano verliehen worden. Vermög kais. Resolution vom 19. Juni 1635 ist Semil an Niklas Grafen de Tours verliehen worden.
Trnawa				23378	—	—	Dieses Gut ist dem Grafen Adam v. Waldstein laut Resolution vom 1. Juli 1637 um 15000 fl abgelassen worden.
Hohenelbe	110000	—	—				Ist dem Rudolph Freiherrn von Morzin wegen geleisteten Kriegsdiensten unterm 22. Jänner 1636 laut Donationsbrief geschenkt worden.
Arnau				68779	—	—	Wurde dem Wilhelm Lamboi laut kaiserl. Resolution vom 6. Nov. 1635 um 60000 fl überlassen, damit er nebstbei seinem Regimente einen Monatssold bezahle.
Smidar Skriwann				111000 58333	— —	— —	Vermög kais. Resolution vom 14. Oktober 1634 wurde Smidar und Skriwann um 178323 fl 11 kr 4 ₰ dem Johann Gordon überlassen, wovon derselbe für seine Kriegsdienste als Belohnung 120000 fl den Uiberrest aber demjenigen, den Se. Majestät anweisen würde, zu berichtigen hätte.
Neuschloß				180000	—	—	Wurde unterm 5. Juni 1635 der Wittwe Isabella Fürstin von Friedland für ihre wittiblichen Ansprüche überlassen.
Zusammen	242899	42	—	1695514	17	—	

	Kaufpreis in Meißnischer Währung.			Kaufpreis in Rheinischer Währung.			
	Schock	gl	₰	fl	Xr	₰	
rzogthum Sagan in Schlesien				150850	—	—	Unterm 2. Jänner 1628 verkaufte F nand II. das Fürstenthum Sagan in S sien dem Albrecht Wenzel Eusebius Waldstein dessen Erben und Nachkom und erhob dieses Fürstenthum laut A stätsbrief dto. Prag 16. Febr. 1628 Herzogthum und den Herzog v. Fried so wie jene aus dem Geschlechte der H von Waldstein, die der Herzog zu Nachfolgern bestimmen würde, zu H gen von Sagan.
rzogthum Meklenburg Fürstenthum Wenden Grafschaft Schwerin Herrschaft der Lande Rostok und Stargard	Die Kaufsumme wurde dahin bestimmt, daß das Einkommen des Herzogthums zu 4 pC. kapitalisirt und vom Herzog bezahlt werden sollte.						Laut Kaufbrief dto. Prag den 26. J 1628 wurde bestimmt, daß die Kauffs auf nachfolgende Art entrichtet w solle: Erstens sollen von dem kapitali Einkommen des Herzogthums die auf selben haftenden Schulden abgezogen den, sodann jene Forderungen des He von Friedland, die derselbe auf K rüstungen verwendet hat, sodann 700000 fl, die der Kaiser ihm als tification angewiesen, der Uiberrest auf das Kriegsheer zur Bestreitung Erfordernisse nach ordentlicher Liquidi verwendet werden.
isthum Schwerin und die geistlichen säkularisirten Stifter und Güter im Herzogthume Meklenburg				750000	—	—	Diese Güter und Stifter wurden vom ser Ferdinand, der dem Herzog v. F land 750000 fl für aufgewendete Kri kosten schuldig zu sein, bestättiget, bis anderweitigen Befriedigung des Her pfandweise überlassen, so wie sie die zöge von Meklenburg bisher besessen.
rstenthum Großglogau in Schlesien							Unterm 16. April 1632 übergab Ferdinan das Fürstenthum Groß-Glogau als P dem Herzog v. Friedland zum Besitz Genuß in so lange als er denselben den Verlust des Herzogthums Meklenb mit einem andern Herzogthume glei Größe und gleichen Einkommens ents digen würde. Nach dem Tode des Herzogs v. Friedl wurde jedoch dieses Fürstenthum als das Herzogthum Sagan von Ferdinand eingezogen.

3 2044 026 013 771